DIE FREIE SCHULGEMEINDE UND IHRE ANSTALTEN AUF DEM BODEN...

Friedrich Wilhelm Dörpfeld

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

8300.cc.31

Digitized by Google

Die

freie Schulgemeinde

und ihre Anstalten

auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate.

Beiträge zur Theorie des Schulwesens

von

Friedrich Wilhelm Dörpfeld,
Hauptlehrer an der luth. Schule zu Wuppertfld in Barmen.
(Herausgeber des Evang. Schulblattes.)

Gütersloh, 1863.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

Digitized by Google

Die

freie Schulgemeinde

und ihre Anstalten

auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate.

Beiträge zur Theorie des Schulwesens

von

Friedrich Wilhelm Dörpfeld,
Hauptlehrer an der luth. Schule zu Wuppertfeld in Barmen.
(Herausgeber des Evang. Schulblattes.)

Gütersloh, 1863.

Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

Digitized by Google

Gott iſt nicht ein Gott der Unordnung, ſondern des Friedens.

St. Paulus.

Digitized by Google

Vorrede.

Es gibt Vieles, was den Verfasser bewegen könnte, auf einen recht manierlichen, empfehlenden Geleitsbrief für seine Schrift zu sinnen. Er verzichtet jedoch auf eine solche Vor- und Fürsprache. Da der Titel kurz und gut zu deuten sucht, was hinter ihm zu finden ist, so sei das Weitere Gott befohlen und dann abgewartet, wie weit die geneigten Leser mit dem Buche sich verständigen und vertragen können.

Nur einige Bemerkungen formeller Art mögen hier noch Platz finden.

Der Hauptinhalt der hier dargebotenen Schrift ist bereits durch eine Reihe von Aufsätzen, welche in dem Evangelischen Schulblatte*) in den Jahrgängen 1859—63 mitgetheilt wurden, einem nicht kleinen Kreise deutscher Schulmänner und Schulfreunde bekannt geworden. Diese Aufsätze erscheinen hier überarbeitet, ergänzt und erweitert; auch sind mehrere neue hinzugekommen. Da sie von vorn herein nach einem bestimmten Plane bearbeitet wurden — nach genetischer Methode, welche bekanntlich lehrt, daß man beim Einschlagen eines Nagels nicht das dicke, sondern das spitze Ende vorkehren muß — so konnte die Reihenfolge derselben auch

*) Evangelisches Schulblatt. In Verbindung mit Geh. Regierungsrath Dr. Landfermann in Coblenz, Superintendent Back in Castellaun, Seminardirektor Zahn in Moers, Professor Hülsmann in Duisburg, Lehrer Ranke an der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth, Lehrer Kötter in Ruhrort, Rektor Lohmeier in Schildesche bei Bielefeld, Lehrer Eickhoff in Gütersloh und Direktor Brandt in Saarbrücken — herausgegeben von F. W. Dörpfeld. — Gütersloh, bei C. Bertelsmann.

Digitized by Google

für die Gestalt einer besonderen Schrift beibehalten werden. Ebenso ist in der Darstellung mit Vorbedacht die Form von Journalartikeln festgehalten worden. Der Verfasser möchte gern auch an den Stellen die Gedanken ein wenig in Bewegung bringen helfen, wo Schriften in schwerer dogmatisch-systematischer Rüstung für gewöhnlich selten Einlaß finden. Kommen nur erst einmal die Gedanken aus den alten ausgefahrenen Hohlwegen heraus, so werden mit der Zeit — sage: mit der Zeit, denn die Schulgeschichte ist erfahrungsgemäß nicht pressirt — auch die Dinge und Verhältnisse in das Gleis gesunder, sicherer Entwickelung gelangen.

Außer den eigenen Abhandlungen des Verfassers enthält die vorliegende Schrift noch einen Anhang: Auszüge aus Aufsätzen von Schleiermacher, Herbart, Mager, — Zahn, Landfermann, Hollenberg und Langbein. Diese Stimmen sind darum aufgeführt, um solchen Lesern, welche mit der einschlägigen Litteratur weniger vertraut sind, zu beweisen, daß die hier empfohlene, scheinbar neue Bahn für die Ausgestaltung des Schulwesens in der That nicht auf einer Phantasie-Erfindung beruht; daß sie im Gegentheil in wesentlichen Punkten schon vorlängst namhafte Vertreter gefunden hat und zur Zeit deren immer mehr findet. Freilich ist ihre Zahl gegenüber Denen, welche der Staatsschultheorie huldigen, oder die bestehende staatskirchliche Scholarchie für die einzig rechte Schulverfassung halten, oder die Schulen an die confessionslosen bürgerlichen Genossenschaften ausliefern wollen, oder endlich gar keine eigene Meinung haben, noch sehr gering.

Die angeführten Namen dürfen übrigens nur für das in Anspruch genommen werden, was ihr Zeugniß eben bezeugt. Wo der Verfasser von ihnen abweicht, oder über sie hinausgeht, da müssen ihn lediglich die vorgebrachten Gründe decken. Mit Bezug auf einen dieser Zeugen — seinen Freund und Landsmann Dr. Hollenberg — glaubt der Verfasser jedoch sagen zu dürfen, daß derselbe in den wesentlichsten Punkten mit ihm gleichen Sinnes ist; schon vor 15 Jahren haben wir zur Vertretung der Lehre von der freien Schulgenossenschaft auf dem Boden der freien Kirche mit Wort und Schrift treulich zusammengestanden. In einer deutschen Landschaft geboren und erzogen, die sich schon seit mehr als 2 Jahrhunderten

Digitized by Google

eines hohen Gutes, — einer freien, nach dem Prinzip der Selbstverwaltung conservativ geordneten Kirche — erfreut, eines Gutes, nach welchem man anderwärts selbst heutzutage noch experimentirend umhertappt oder vergebens sich sehnt; — in einer Landschaft, wo seit fast eben so langer Zeit die Ansätze zu einem nach demselben Prinzip geordneten freien Schulwesen deutlich vorhanden sind, — wo selbst solche Schuleinrichtungen, die man wohl als Raritäten englischer Erbweisheit preisen hört, z. B. die Einrichtung, wonach der Hauptlehrer und Dirigent einer Schule bei der Anstellung seiner Mitarbeiter observanz- oder vokationsmäßig die erste Stimme, das Präsentationsrecht, hat, auf echtem deutschen Boden sich antreffen lassen: in einem solchen eigenartig gewachsenen Volksthum konnte es, wie der Leser begreifen wird, nicht anders geschehen, als daß auch unsere Auffassung von dem Verhältnisse zwischen Familie, Schule, Kirche und Staat eine eigenthümliche Gestalt und Richtung annahm, und wenn allerdings auch die Behauptung viel zu weit gehen würde, die in dieser Schrift niedergelegte Ansicht vom Schulwesen sei schlechtweg eine ererbte, so wird man doch sagen dürfen, sie ist legitim d. h. auf dem Grunde historisch gewordener Zustände wurzelmäßig entstanden. Wahrscheinlich war auch bei Dr. Mager ein gut Theil seiner spätern Anschauung der scholastischen Verhältnisse eine Mitgabe seiner niederrheinischen Heimath, ein Erbgut, das ihm freilich erst, nachdem er von den Fesseln der Hegelschen Philosophie sich frei gemacht hatte, wieder recht zum Bewußtsein gekommen zu sein scheint; vermuthlich würde sein sonst so scharfes Auge auch in Absicht auf die Kirche und Familie noch etwas richtiger gesehen haben, wenn er mit dem Leben der heimathlichen evangelischen Kirche von Haus aus in demselben Maße verwachsen gewesen wäre, als er dessen äußere Natur und Geschichte kannte.

Die Zahl der verwandten oder halbverwandten Stimmen hätte sich leicht um einige vermehren lassen; zwei seien noch ausdrücklich genannt: Scheibert, jetzt Provinzialschulrath in Breslau, und J. H. Thiersch, der Theologe. Eine, aus jüngster Zeit, die sich kurz faßt, können wir an dieser Stelle noch mit anführen, wodurch zugleich vielleicht auch Denjenigen eine kleine Gefälligkeit erzeigt wird, welche den knappen Titel des Buche

Digitized by Google

gern durch eine etwas weitere Formel erläutert sehen möchten, um sich darnach besser entscheiden zu können, ob sie das Buch bei Seite legen oder lesen wollen. Schreiber Dieses war in der That überrascht, in einem wissenschaftlichen Werke als Ertrag wissenschaftlicher Forschung dem äußern Umrisse nach das Nämliche ausgesprochen zu sehen, was er an anderm Orte mit vieler Mühe deutlich zu machen und zu begründen versucht hatte. In der Schrift: Encyclopädie, Methodologie und Literatur der Pädagogik von Dr. Stoy, Professor der Pädagogik in Jena (Leipzig, W. Engelmann, 1861), von welcher unseres Wissens bis jetzt nur der 1. Theil, die Encyclopädie, erschienen ist, heißt es S. 265 ff.:

„Die Schulverfassung entspricht nur dann ihrer großen Aufgabe, wenn sie auf dem Grundsatze auferbaut ist, daß die Familien als die natürlichen Träger der ersten und heiligsten Interessen der Erziehung diejenigen Kräfte seien, aus deren geordnetem Zusammenwirken das Schulregiment hervorgehen müsse."

„An die Unmöglichkeit einer Berücksichtigung der bunten Familienansichten, an die nicht zu verkennenden Interessen des Staates und der Kirche und andere secundäre Probleme schon hier zu denken, würde höchst voreilig sein. Die Construction einer Schulverfassung auf den angegebenen Grundlagen wird vorerst zu der Vereinigung einer ziemlich großen Anzahl von Familien in Gemeinden, Kreisen, Provinzen und einer dem entsprechenden Gliederung der Schulbehörden schreiten und in dem so aufgerichteten Gebäude alle diejenigen Stellen offen lassen, wo der ebenfalls an ganz klare Formen zu bindende Einfluß des Staates und der Kirche einzutreten berechtigt ist. Die Ausführung ist nicht dieses Ortes." — —

„Damit ist zugleich der Befürchtung begegnet, als würde von den Familien die Schulpflicht verabsäumt werden. Der vulgäre Radikalismus wird das freilich sich nicht vorstellen können, wird in der Rohheit seiner staatlichen Anschauungen immer so, wie er's am 3. Juni 1848 in der Berliner Nationalversammlung gethan, den Antrag einbringen „„die Schulen als Staatsanstalten zu organisiren und — was damit gar

Digitized by Google

nicht zusammenzubringen ist -- den Unterricht unentgeldlich ertheilen zu lassen.""

„Kurzsichtige Lehrer werden noch mehrere Gespenster zu sehen glauben, wie Unerkenntlichkeit und Stolz von Seiten des „Dorf- und Stadtmagnatenthums" ꝛc. Allen diesen Sorgen wird die Spitze genommen durch die einfache Hinweisung auf die selbstverständliche Voraussetzung, daß nicht der einzelnen Familie, sondern der Gemeinde einige in bestimmte Grenzen eingeschlossene Rechte, dann aber der aus vielen Gemeinden gebildeten und durch Vertreter in einer Schulsynode repräsentirten Schulprovinz die eigentlichen großen Aufgaben des Schulregiments zustehen werden." — —

Ob Herr Professor Stoy auch der von uns empfohlenen innigen Verbindung des Schulwesens mit der Kirche zustimmen würde, ist aus der „Encyclopädie" nicht mit Gewißheit zu ersehen.

Hoffentlich fällt unsere Schrift Keinem in die Hände, der nicht lesen kann, was geschrieben steht, oder lesen zu können glaubt, was nicht geschrieben steht. Man verzeihe den Stoßseufzer, — er wurde uns durch die Erinnerung an einige üble Erfahrungen ausgepreßt. Es ist dem Verfasser nicht eingefallen, eine allgemeine „alleinglücklichmachende" Schulorganisation für die sämmtlichen deutschen Lande in Vorschlag zu bringen. Nach seiner Meinung sind schon die preußischen Provinzen in ihren historisch gestalteten kirchlichen, socialen ꝛc. Verhältnissen zu verschiedenartig, als daß sie eine und dieselbe, das Einzelne regelnde Schulverfassung ertragen könnten. Das theoretisch Beste ist oft genug in der Praxis der Feind des Guten. Die vorliegende Schrift zielt einzig dahin, zur theoretischen Erwägung der Schulorganisationsfrage neuen Anlaß und Stoff zu bieten. (In diesem Sinne wolle man auch den Zusatz auf dem Titel: „Beiträge zur Theorie des Schulwesens" verstehen.) Darum müssen die aufgestellten Prinzipien von den beigegebenen Vorschlägen zur praktischen Ausführung wohl unterschieden werden; die letztern dürfen nur unter den an Ort und Stelle deutlich bezeichneten Voraussetzungen einen Anspruch auf gefällige Berücksichtigung sich erlauben. Wer indeß die Prinzipien bestreiten und etwa

Digitized by Google

behaupten will, daß die staatskirchliche Scholarchie das naturgemäße Schulregiment sei, dem glauben wir aber auch, Angesichts der hier deutlich namhaft gemachten großen Mängel und Gebrechen des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens, mit allem Ernste die Pflicht aufs Gewissen legen zu dürfen, mit hellen Gründen zu erweisen, wie die vor Augen liegenden thatsächlichen Mängel zu erklären sind, wenn das Schulregiment wirklich in den „rechten Händen" ist, — und wie eine reelle gründliche Besserung auf dem bisherigen Wege möglich gemacht werden kann.

Barmen im Juli 1863.

F. W. Dörpfeld.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Theil. Das Familienprinzip im Allgemeinen.

Seite.

I. Wo ist die nächste Verwandtschaft und das erste normirende Prinzip der Schule zu suchen?

Vorbemerkung. Die äußere Veranlassung zur Abfassung der nachstehenden Abhandlungen. 1

Sinn der Frage: Wo ist die nächste Verwandtschaft ꝛc. zu suchen? . 3

Aus der Schulgeschichte läßt sich dieselbe nicht mit Sicherheit beantworten. 6

Die Antwort muß aus der Natur und Bestimmung der Schule hergeleitet werden. Daraus ergeben sich vier Hauptverwandtschaftsbeziehungen zwischen Schule und Familie. 8

Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schule und allen übrigen Lebensverhältnissen stehen entweder in quantitativer oder qualitativer Hinsicht hinter den bezeichneten Beziehungen zwischen Schule und Familie zurück. 14

II. Weitere Andeutungen über die tiefgreifende und umfassende pädagogische Bedeutung der Familie.

Die Bedeutung des Hauses in social-politischer Beziehung ist längst gewürdigt (Riehl), eben so die in kirchlicher Hinsicht (Thiersch); — die Pädagogik ist in diesem Betracht im Rückstande geblieben. . . 18

1. Ein Blick auf die Familie nach ihrer Stellung im Reiche Gottes laut der heil. Schrift. 19

2. Die über die Jugenderziehung hinausgehende pädagogische Wirkenskraft der Familie: das Haus eine Schule für den Prediger, — für den Regenten und Staatsmann, — für den Geschichtsschreiber, — für den Musiker (Hausmusik, Salonmusik, Seb. Bach). 20

3. Anzeichen, daß die pädagogische Bedeutung der Familie wieder mehr erkannt wird (Rettungshäuser, „Erziehungsvereine"). . 25

III. Vorblicke auf die Bedeutung des Familienprinzips für die Gestaltung des Schulwesens.

Ergebnisse der bisherigen Betrachtung. Forderung des Familienprinzips. 28

Vorblicke auf die Tragweite des Familienprinzips:

1. Beispiel: eine Frage — der confessionelle Religionsunterricht — welche die Schularbeit, die Schuleinrichtung und Schulverfassung berührt. 30

2. Beispiel: eine Frage aus dem Kapitel von der Schulaufsicht . 33

3. Beispiel: kurze Charakteristik eines in den Fundamenten nach dem Familienprinzip geordneten — nicht idealen, sondern — wirklich bestehenden Schulwesens (am Niederrhein). . . 36

Digitized by Google

IV. Zur Orientirung über die gegenwärtige Stellung der Schulanstalten zu den drei Mächten des öffentlichen Lebens.

1. Die social-bürgerlichen (volkswirthschaftlichen) Lebensverhältnisse: Wo sie die Hauptstimme bekommen, läuft die Schule Gefahr, den Charakter einer allgemeinen Bildungsanstalt zu verlieren und zu einer Fachschule oder zu einer bloßen Unterrichtsanstalt degradirt zu werden. 41

2. Die Kirche. Beispiele, daß auch von dieser Seite ein gesundes Schulleben beeinträchtigt werden kann. 44

3. Die politische Gesellschaft (der Staat).

Ein Blick auf die frühere und derzeitige Stellung des Staates zum Schulwesen. 49

Die Lage der Schule in demokratisch-republikanischen Kleinstaaten, bez. in monarchischen Großstaaten; — die periodische Erneuerungswahl der Lehrer (in der Schweiz); — die Verwickelung der Schule in die Schicksale der Politik; — Unterschied zwischen „Freiheit“ und „politischen Rechten“; — die Centralisations-, Uniformirungs- und Reorganisationssucht; — die „Schulsynode“ der Scholarchie ist noch keine Schulsynode der freien Schulgenossenschaft. 51

Die Giftmischerei von Politik und Pädagogik. Verdunkelung der Einsicht, daß die Jugenderziehung eine Gewissenssache ist. . 61

Die Lage der Schule in Preußen. Die Centralisation und Uniformirung des innern Schullebens (durch die Regulative) ein Vorspiel und Angeld auf die uniformirende Regelung der äußern Verhältnisse. Ein übermäßig centralisirter Großstaat wird „ein kranker Mann“. 64

Schlußbemerkung: Unter welchen Bedingungen wird für das Schulwesen eine Verbindung mit den Mächten des öffentlichen Lebens nicht nur gefahrlos, sondern förderlich sein. 67

Zweiter Theil. Das Familienprinzip in seiner Anwendung auf die äußere Verfassung des Schulwesens.

V. Die wahre Schulgemeinde.

Die Schulen ohne Gemeinden (Privatschulen). 73

Das pädagogische Praktikantenthum: ein Haupthinderniß der rechten Ausgestaltung des Schulwesens. 77

Die Kennzeichen — die nothwendigen Eigenschaften — der wahren Schulgemeinde. 81

Wie läßt sich die wahre Schulgemeinde, zunächst die Lokalschulgemeinde, herstellen und organisiren? 85

Zeugnisse dafür, wie viel schon allein die Lokalschulgemeinde, wenn sie recht organisirt ist, zum Gedeihen der Schulen beitragen kann. . 92

Ein Vorblick auf die Schulgemeinde-Verbände (die Gesammt-, Kreis- und Provinzialschulgemeinde); — die Bedingungen und Hindernisse ihrer Herstellung. 98

Digitized by Google

VI. Kritik einer scheinbar verwandten Ansicht.
Die neuern Vorgänge in Baden und eine dadurch veranlaßte Broschüre. 105
Der Begriff der (Lokal-) Schulgemeinde wird in derselben (dem Wortlaute nach) richtig beschrieben. 108
Die weitere Beleuchtung ergibt jedoch, daß der Herr Verfasser die Schulgemeinde nur dazu nöthig hat, um den Boden und das Geld für eine confessionelle Schule zu bekommen; alles Weitere soll ausschließlich die staatliche und kirchliche Administration besorgen: sein Ideal ist die in Baden, Württemberg ꝛc. bestehende Form der staatskirchlichen Scholarchie. 113
VII. Organisation der vollständigen freien Schulgenossenschaft.
Kurze Formulirung der Gegensätze zwischen der hier vertretenen Auffassung und den davon abweichenden Ansichten. 131
Hinweisung auf einige der wichtigeren Reformen, welche der nachstehende Organisationsplan möglich machen soll. 133
Die Bestimmungen der Staatsverfassung, welche erforderlich sind, um für die Schulgenossenschaft den benöthigten freien Raum zu gewinnen. 134
Beschreibung der vollständigen freien Schulgemeinde.
I. Die Schulgemeinde.
A. Constituirung der Schulgemeinde §. 1—3. . . . 138
B. Organisation der Schulgemeinde §. 4—37. . . . 139
C. Leistungen der Schulgemeinde §. 38—53 149
II. Die Schulanstalten.
A. Gliederung der Schulanstalten §. 54—56. . . . 153
B. Einrichtung der (Volks-) Schulen §. 57—82 . . . 154
C. Der Schuldienst §. 82—125 160
Erläuternde Anmerkungen.
1. Welche Ordnung der politischen Verhältnisse ist für die freie Schulgemeinde wünschenswerth resp. nothwendig? (Wie ist der „freie Staat“ zu verstehen?) 167
2. Zur Schulleitung. 171
3. Zur Abwehr eines Mißverständnisses. 172
4. Die Einordnung der höhern Schulen in den Organismus der Schulgemeinde 173
5. Die Schul-Schöffengerichte. 177
6. Ist das „Communalprinzip“ (im Sinne der projektirten neuen preußischen Schulordnung) als ein Fortschritt in der Entwickelung des Schulwesens zu betrachten? 181
7. Zur Lehre von der Schulunterhaltung. 183
8. Zur Lehre von der Schuleinrichtung (der Volksschulen); — die unvollständige und die vollständige „deutsche Schule“; — Verhältniß der „deutschen Schulen“ zu den gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsanstalten; — das Entlassungszeugniß muß ein Werthpapier sein. 187
9. Die allgemeine und die Fachbildung der Lehrer; — Aspirantenschulen und Seminarien 193

Digitized by Google

VIII. Beleuchtung der bestehenden Schulverfassung (der staatskirchlichen Scholarchie) vom Standpunkte der freien Schulgemeinde.

Uebersichtlicher Blick auf die der organisirten vollständigen Schulgenossenschaft entgegenstehenden Schulordnungen. 198

Hier beschäftigt uns nur eine dieser Schulordnungen, die staatskirchliche Scholarchie; — allgemeine Bemerkung über die Construktion und das Verdienst derselben 200

Die Grundgebrechen der staatskirchlichen Scholarchie.

A. Die büreaukratische Verwaltung 202

B. Die Vermischung der Schulgemeinde mit der kirchlichen und bürgerlichen Genossenschaft 209

Die einzelnen Mängel des bestehenden Schulwesens mit besonderer Rücksicht darauf, wie sie mit den genannten beiden Grundgebrechen zusammenhängen:

1. Die unzulängliche Dotation der Volksschulen.

a) Wie lassen sich für die Einschätzung der Schulstellen sichere Normen (Minimalsätze ꝛc.) finden und feststellen?

b) Wie sind die Gehaltsverhältnisse zu reguliren, damit auch Verdienst und Alter möglichst ihre Gebühr empfangen?

c) Von wem und auf welche Weise soll die Schuldotation aufgebracht werden? 211

2. Das mangelhafte Verhältniß zwischen Schulwesen und Kirche.

Ein Blick auf die neueste Aenderung im Badischen Schulregiment. 229

Das Verhältniß zwischen Schulwesen und Kirche ist mangelhaft:

a) wo das Kirchenregiment im Auftrage des Staates zugleich das Schulregiment führt;

b) wo das Schulregiment der höhern Instanzen von rein staatlichen Organen, die Lokal- und Kreis-Schulaufsicht dagegen von Geistlichen besorgt wird;

c) wo die höhern Bildungsanstalten (Gymnasien, Realschulen ꝛc.) in einem weniger innigen Verbande mit der Kirche stehen als die Volksschulen. 232

Wie ist das Verhältniß zu ordnen, damit die Natur und Bestimmung der Schule und ebenso die Interessen der Kirche und des Staates vollaus berücksichtigt werden?

Allgemeine Bemerkung über Staat und Kirche mit Bezug auf ihren „Beruf“ zur Erziehung und ihr „Interesse“ am Erziehungswesen. 247

Positive Vorschläge. Die fünf Verbindungsglieder zwischen der Kirche und dem Schulwesen der freien Schulgemeinde:

a) Die Familien, welche die Schulgemeinde constituiren, sind zugleich Glieder der Kirche. (Die Bedeutung dieses Bandes hängt vom Zustande der Kirche selbst ab.)

Digitized by Google

b) Die leitenden Personen der Kirche müssen in den Organen des Schulregimentes auf allen Stufen angemessen vertreten sein.

c) Die Diener der Schule wie die ständigen Beamten des Schulregimentes bedürfen der „kirchlichen Mission"; durch dieselbe erhalten sie kirchlichen Auftrag und kirchliche Würde.

d) Vermöge dieser kirchlichen Würde muß das Schulamt in den Organen der Kirche — in den Ortspresbyterien, in den Kreis- und Provinzialsynoden — eine angemessene Vertretung finden.

e) Wenn es einmal selbständige pädagogische Professuren auf unsern Universitäten geben wird, so muß auch zwischen diesen einerseits und der theologischen Fakultät und der Kirche andrerseits eine passende Verbindung gesucht werden. 250

Schlußbemerkung: Die Stellung des Lehrerstandes zum Bekenntniß der Kirche. 258

3. Die Jugenderziehung ist nicht Volkssache geworden.

Die Dürftigkeit der volksmäßigen (nicht-schultechnischen) pädagogischen Litteratur. 260

„National-Erziehung"; —
welches ist der rechte Sinn des vielgebrauchten Wortes? warum steht Deutschland, trotz des vielen Redens über diese Sache, in der Ausführung hinter England und Schottland zurück? — Allgemeine Beschulung ist noch nicht National-Erziehung; — Ueberschätzung des freien politischen Lebens und Treibens in dieser Hinsicht; — welches sind die wahren nationalen Erziehungskräfte und die Gesetze ihrer Wirksamkeit? 262

Die dürftige Pflege der pädagogischen Wissenschaft von Seiten des Staatsschulregiments: — Dr. Ziller: über die äußern Verhältnisse der Pädagogik auf den deutschen Universitäten; — woher die Vernachlässigung dieses so bedeutenden Gliedes in der Reihe der Wissenschaften? — woher ist Hülfe zu erwarten? . . . 268

Die höhern und niedern Schulen sind nicht zu einem einheitlichen Schulwesen zusammengewachsen; der höhere Lehrerstand nimmt gegenüber der Volksschule und der Pädagogik überhaupt vielfach eine isolirte Stellung ein:

Die übeln Folgen davon, insbesondere für die Volksschule:
Sie erhält zu wenig belehrende Handreichung von Seiten der höhern Schulen;
sie kann nicht in das rechte Verhältniß zur Kirche kommen, wenn die höhern Lehrer nicht mit in Reihe und Glied treten;
die Psychologie, eine der wichtigsten Hülfswissenschaften der Pädagogik, ist noch nicht genug im Interesse des Bildungswesens bearbeitet worden 272

Die außerhalb des Schulgebietes stehende Intelligenz, namentlich die gelehrte, bezeigt wenig Theilnahme an den Problemen der Pädagogik; — Unterschied zwischen den französischen und deutschen gelehrten Akademieen. 276

Digitized by Google

Mangelhafte Beziehungen zwischen dem Bildungswesen und dem Landeswehrwesen 277
Die Quelle der frommen Stiftungen und Vermächtnisse für Schulzwecke versiegt immer mehr; — die Unterhaltung der Kirchen, Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten beruht zum Theil auf andern Gesetzen als die der Institute für Wohlstand, Verkehr, Rechts- und Kriegsschutz ꝛc. 278
4. Die Schulleitung, die Dienstdisciplin im Lehrerstande und „der Geist, der in dem Corps thut leben." Die Leitung des Schulwesens leidet zunächst an den Schäden, welche aus der Vermischung der Politik mit der Pädagogik entstehen (Vgl. S. 54—64). 281
Die Schularbeit und ihre Tugend kann vom Standpunkte des Staates aus nicht richtig gewürdigt werden; — Ehrentitel, Decorationen; — Beförderungen; — die „politische Freundschaft" wird nicht selten höher taxirt als das stille pädagogische Verdienst; — des Schulstandes Ehrenkleid, — nach einem Worte F. H. Jakobi's. 281
Der Volksschulstand kann nicht zu einer Standessitte, zu Standeszucht und darum nicht zu einem Standeshalt gelangen: er ist neben den andern, gesessenen Berufsklassen ein Neuling, ein Parvenü, ohne zurechtleitende Tradition und Geschichte; — im Schulwesen sind die dienenden und regierenden Beamten durch eine große Kluft geschieden, ein Gefühl der Berufsgenossenschaft verbindet sie nicht; — es kann sich im Schulstande kein gesunder esprit de corps entwickeln, wohl das Gegentheil. . . . 284
Auch den Aufgaben der Schule ist die staatskirchliche Schulleitung nicht gewachsen, namentlich in einem Großstaate: es gebricht an den innern Bedingungen in den Personen und an den äußern in der Construktion der leitenden Collegien. (Vgl. die Urtheile Zahns und Landfermanns im Anhange); — eins der innern Gebrechen hat die Geschichte der „Regulative" ans Licht gebracht, — die bekannten „Mißverständnisse". 291
Wider die bisherige Schulleitung zeugen die oft beklagten bedeutenden Lücken im Ausbau des Schulwesens, — sie lassen sich nur ausbauen, wenn auch die natürlich-eifersüchtige Liebe mit Hand anlegt und treibt; — in demselben Sinne zeugen die noch vielfach, in manchen Distrikten selbst als Regel, bestehenden handgreiflich unzweckmäßigen Schuleinrichtungen 294
Die disciplinargerichtlichen Einrichtungen sind zur Erhaltung eines sittlich gesunden Schulwesens nicht zureichend. . . . 297

Digitized by Google

Anhang.

1. Schleiermacher: „Ueber den Beruf des Staates zur Erziehung." . 301
2. Herbart: Ueber das Verhältniß der Schule (im weiteſten Sinne, die Univerſität mit eingerechnet) zu Staat und Kirche 302
3. Zahn: „Ein Wort über Leitung des Volksſchulweſens." . . . 306
4. Landfermann: Ein Gutachten über die vorſtehende Abhandlung Zahn's. 316
5. Mager: Erſtens, warum ſoll der Staat nicht Schulherr, und warum ſollen die Landesſchulen nicht Staatsſache ſein?
Zweitens, warum ſollen die Lokalgemeinden nicht Schulherr ſein, dieſelben vielmehr den weſentlichen Theil des Schulregiments an die Provinzialgemeinde abtreten? 321
6. Hollenberg: Soll das Schulweſen Staatsweſen ſein? . . . 331
7. Langbein: Beſprechung der vorſtehenden Abhandlung Hollenbergs. . 341

(Die Abhandlungen, welche den in Ausſicht genommenen 3. und 4. Theil dieſer Schrift bilden, werden zunächſt im Gv. Schulblatte mitgetheilt werden.)

Druckfehler.

S. 79 Z. 18 v. o. lies Straßenjugend ſtatt Straßjugend.
S. 80 Z. 16 v. o. l. dann ſt. denn.
S. 101 Z. 14 v. u. l. Herbart ſt. Herbert.
S. 167 Z. 7 v. o. l. alſo ſt. als.
S. 208 Anmerk. Z. 8. v. o. l. der einzelnen ſt. einzelnen.
S. 232 Z. 16 v. o. l. diesjährigen (Kirchentag) ſt. bisherigen.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Das Familienprinzip im Allgemeinen.

Digitized by Google

I.

Wo ist die nächste Verwandtschaft und das erste normirende Prinzip der Schule zu suchen?

Vorbemerkung. Ein früheres Heft des Evangelischen Schulblattes (Nr. 9. 1859) brachte einige „Mittheilungen aus der Geschichte des bergischen Schulwesens." Der Herausgeber hatte noch etliche Bemerkungen hinzugefügt in der Absicht, die Fundamente der eigenthümlichen heimischen Schuleinrichtung darzustellen und daran einige Sätze aus der Theorie des Schulwesens anschaulich zu machen. Einer derselben lautete:

„Die Schule hat bekanntlich der Kirche, dem Staate und dem socialen Leben zu dienen; nach allen diesen Seiten hat sie Verbindungen, von allen wird sie beeinflußt. Die nächste, innigste und stärkste Verwandtschaft besteht aber zwischen ihr und der Familie. In erster Linie ist sie Hülfsanstalt des Hauses d. i. Erziehungsanstalt in dessen Sinn und Weise. Je nachdem nun Jemand die eine oder die andere Seite der Schulverbindlichkeit und Schulverwandtschaft betont, je nachdem wird er sie im Innern eingerichtet, geleitet und äußerlich regiert wünschen. Daher die verschiedenen Bestrebungen, von denen die einen die Schule in die Kirche, die andern in den Staat aufgehen lassen, und die dritten, allerneuesten, sie zu einer landwirthschaftlichen oder handwerklichen Fachschule umgestalten wollen. Wir unsern Theils leugnen selbstverständlich keine jener drei Verpflichtungen, betonen aber aufs stärkste ihre Verwandtschaft mit der Familie. Daß von diesem Standpunkte aus ganz andere Wünsche in Bezug auf Schulregiment, Schuleinrichtung und Schularbeit sich ergeben müssen, als auf einem der andern, liegt auf der Hand. Wir fassen sie zusammen in die These: Die Schule soll möglichst enge mit der Familie verbunden und möglichst in ihrem Geist und ihrer Art eingerichtet und geleitet werden. Ebenso dürfte a priori schon anzunehmen sein, daß eine Schulgestaltung familienhafter Art auch den Charakter der Volksthümlichkeit und Naturwüchsigkeit an sich tragen werde, während ein vorwiegend von der Kirche oder vom Staate oder von den socialen Mächten nach ihren Interessen formirtes Schulwesen das Aussehen von etwas künstlich „Gemachtem" schwerlich vermeiden kann."

Digitized by Google

Bei etlichen Lesern des Schulblattes in Westfalen erweckte dieser Satz einige Bedenken. Sie sandten der Redaktion eine „Erklärung" zu, dahin gehend: daß sie sich dem Inhalte des angeführten Passus vollkommen anschließen könnten, wenn überall statt „Familie" und „Haus" „Kirche" gesetzt würde, aber auch nur in diesem Falle. Die Kirche als Trägerin, Bewahrerin und Spenderin aller Heilsgüter in Christo, als Stifterin der christlichen Volksschule müsse auch fortwährend ihre Trägerin und Pflegerin bleiben; in der Auffassungsweise des Schulblattes scheine ihnen der Keim zur Emancipation der Schule von der Kirche zu liegen.

Die wenigen Worte, welche diesen befreundeten Collegen so viel Bedenken erregt hatten, waren seiner Zeit durchaus bona fide, wenn gleich unter vollem Bewußtsein ihrer Tragweite, niedergeschrieben worden. Sie sollten nichts weiter als ein Fingerzeig sein, eine Hinweisung auf den Punkt, wo nach der festen Ueberzeugung des Schreibers ein solides Fundamentstück der christlichen deutschen Schule verborgen liegt. Durch die protestirende „Erklärung" wurde er nun genöthigt und gleichsam an den Haaren dazu gezwungen, auf das dornige Gebiet der Theorie des Schulwesens, insonderheit der Schulverfassung, sich tiefer einzulassen. Ueber die Differenzen, welche die Verfasser der „Erklärung" zwischen seiner und ihrer Anschauungsweise voraussetzten und statuirten, würden zwar, wie er glaubt, schon ein paar Bemerkungen hingereicht haben, das vor der Hand Nöthige zu sagen. Anfänglich hatte er auch vor, in dieser bequemeren Weise die Sache zu erledigen. Weiteres Nachdenken wies ihn jedoch, von dem ihm Bequemeren abzusehen und den mühevolleren Weg einzuschlagen, d. h. die seiner Zeit dem Nachsinnen der Leser anheimgegebene Behauptung: das ganze Schulwesen — die Schularbeit und das Schulleben, die Schuleinrichtung, die äußere Verfassung und Leitung des Schulwesens — müsse den Charakterzug der Familienhaftigkeit in sich aufnehmen, näher zu erklären, nach Kräften zu begründen und in ihren Consequenzen für das praktische Leben zu verfolgen. Wenn die hiermit beginnenden Aufsätze über einige Kapitel aus der Theorie des Schulwesens auch nur so viel Aufmerksamkeit finden, um der Einsicht Bahn brechen helfen zu können, daß es auf diesem Gebiete nöthigere, schwierigere und lohnendere Arbeiten zu thun gibt, als bei Gelegenheit im Namen der Kirche oder des Staates oder in welchem andern Namen kurze Proteste zu schreiben: dann glaubt der Verfasser zur Zerstreuung der dort lagernden Nebel schon einen nicht geringen Beitrag geliefert zu haben.

Zwei thatsächliche Bemerkungen mögen jedoch jenen supponirten Differenzen gegenüber hier zum Voraus Platz finden. Erstlich: Nach den Ausführungen des Herausgebers in der oben bezeichneten Nr. d. Schlbl. sind die Schulen des bergischen Landes enger mit der Familie verbunden, als die in Minden-Ravensberg, und zugleich und zwar gerade dadurch auch enger mit der Kirche. Das würde nach der Auffassungsweise der „Erklärung" nicht möglich sein, ist aber Thatsache. Zweitens: Schreiber dieses kann sich eine noch innigere Verbindung zwischen Schule und Kirche denken, als in seiner Heimath zur Zeit rechtsbeständig ist, und wünscht sie. Schon im J. 1849 hat er in Gemeinschaft mit 88 niederrheinischen Lehrern einige darauf bezügliche Anträge an die 6. rheinische Provinzial-Synode eingereicht, und zwar dem Sinne nach durchaus übereinstimmend

Digitized by Google

mit den Vorschlägen des damaligen Synodal-Assessors Fabricius in der Moerser Kreissynode im J. 1847, ferner mit dem Commissions-Gutachten Dr. Landsermann's auf der folgenden Provinzialsynode, und endlich mit den bezüglichen trefflichen Stellen in dem Protokoll der Kreissynode Simmern, welche im Jahr 1849 auf Anlaß ihres Superintendenten Back diese Lebensfrage der Schule wieder aufgenommen hatte.

Für den Einfluß des Staates auf den Unterricht, die innere Einrichtung und die äußere Verfassung der Schule braucht eine pädagogische Zeitschrift nicht den Advokaten zu machen. Ein Riese weiß sich selber zu helfen.

Auch für den kirchlichen Einfluß ist vom Standpunkte der Schule aus einstweilen noch nicht noth zu eifern. Die Kirche ist beredt genug, um für sich selbst sprechen zu können. In ihren Behörden, in den Synoden, in den kirchlichen Blättern und in den Personen, welche in den untern Instanzen die Schule leiten und beaufsichtigen, hat sie so viele Organe, um ihrem Begehren Ausdruck und Nachdruck zu geben, daß wir nicht wissen, ob sie darüber hinaus selbst noch etwas wünscht. Es ist doch gewiß alles Mögliche, über eine Sache — die Schule — mit disponiren zu können, ohne für ihre Unterhaltung mit sorgen zu müssen. Uebrigens steht das Ev. Schulblatt Jedem, der zum Besten der Schule, sei es vom kirchlichen oder einem anderen Standpunkte aus, Etwas reden will, stets zu Dienst; es ist aber von Schulinspectoren und Pfarrern in dem beregten Sinne noch gar nicht in Anspruch genommen worden.

Drittens endlich scheint es in unserer den materiellen Bestrebungen ohnehin zuneigenden Zeit auch nicht nöthig zu sein, in einer Schulzeitschrift auf die socialen, z. B. die handwerklichen und ackerbaulichen Bedürfnisse, mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen.*)

Ganz anders steht es um die Familie. Der Leser besinne sich gefälligst, wo, wann und wie oft ihm in irgend einem pädagogischen, kirchlichen oder politischen Blatte ein kräftiges Zeugniß für den Anspruch, welchen die Familie an die Schule, und über die Bedeutung, welche sie für die Schule

*) In der Gemeinde N. ist der Präses des landwirthschaftlichen Vereins auch Mitglied des bürgerlichen Gemeinderathes. Sobald in diesem Collegium die Rede darauf kommt, zur bessern Dotation der Schulen Etwas aufzuwenden, spricht jener Mann immer dagegen und leider mit zu gutem Erfolge. Er behauptet: Die jetzige, regulativisch eingerichtete Schule diene vorwiegend nur der Kirche, aber nicht den Bedürfnissen des social-bürgerlichen Lebens. — So sitzt die Schule nach ihrer dermaligen Verfassung in der Klemme. Diejenigen, welche sie regieren und beaufsichtigen, brauchen sie nicht zu unterhalten, und diejenigen, welche sie „auskömmlich" unterhalten sollen, wollen nicht, weil die Leitung nicht nach ihrem Sinne ist.

Digitized by Google

hat, vor Augen gekommen ist. Er wird sich ohne Zweifel lange, vielleicht vergebens auf ein Beispiel besinnen müssen. Und doch sind es die Eltern, denen Gott der Herr zunächst die Kinder übergeben hat; sie sind in erster Linie für ihre Erziehung verantwortlich; sie haben das volle Herzeleid zu tragen, wenn sie mißrathen. So gewiß also die Eltern an dem Wohlergehen ihrer Kinder in einer Weise betheiligt sind, worin nicht leicht ein Anderer für sie eintreten kann, noch mag; — so gewiß ist es geziemlich, daß Raum und Gelegenheit da sei, damit sie ihr Interesse an der Schule wahrnehmen und bethätigen können. Daraus folgt aber keineswegs, daß ein demokratisch geleitetes, oder ein separatistisch zersprengtes (Privat-) Schulwesen das rechte sei; — vor solchem Schulunwesen wolle Gott uns bewahren! Auch folgt aus jenem Satze noch nichts darüber, wie und von wem die Interessen der Familie wahrgenommen werden sollen; das kann auf sehr verschiedene Weise geschehen, aber es muß eben geschehen. Daran — an das vielfach übersehene, ja manchmal mit Füßen getretene heilige Recht der Eltern bei der Bildung ihrer Kinder — wollten die oben angeführten, bestrittenen Worte nebenbei ernstlich gemahnt haben. Wir sagen: nebenbei; denn die Hauptsache, der Schwerpunkt dessen, was jene Bemerkung meinte und wünschte, ist noch etwas ganz Anderes.*)

Treten wir jetzt dem Hauptgedanken näher.

Nicht zur Kirche, zum Staate und zu den social-bürgerlichen Genossenschaften, sondern zur Familie steht die Schule in der nächsten und innigsten Verwandtschaft.

Was heißt das? Worin besteht, worauf gründet sich diese Verwandtschaft zwischen Schule und Haus?

Was im öffentlichen Leben in die drei Kreise: Staat, Kirche und soziales Bürgerthum — sich auseinanderlegt, ist in der Familie zu einem einheitlichen Ganzen im Kleinen (mikrokosmisch) zusammengestellt und verwachsen. Der Hausvater hat in seinem Bereiche den dreifachen Beruf eines Regenten, eines Priesters und eines zeitlichen Ernährers und Pflegers. Unter seinem Schalten und der Mutter helfendem Walten kreiset und entwickelt sich das Familienleben, eine Welt im Kleinen, wachsend und gedeihend durch Liebe und Lehre, Freude und Leid, Sitte und Zucht. Auf der ersten Culturstufe der Menschen, wo das gesammte Volksleben in das Familien- und Stammeswesen aufging, konnte die Erziehung und Bildung der Kinder innerhalb des

*) Die Verfasser obiger „Erklärung" scheinen, wie der Verfolg zeigen wird, alle unsere Aeußerungen auf jenen einzelnen Punkt, der dort in der That nur einen Nebenpunkt bildete, bezogen und darnach ausgelegt zu haben.

Digitized by Google

Hauses ausreichend besorgt werden. Auf der Culturstufe, wo unser christliches deutsches Volk jetzt angekommen ist, reicht die Familie, sei sie dürftig oder reichlich ausgestattet, für diesen Zweck nicht mehr aus. Das in Staat, Kirche und Bürgerthum ausgebreitete, reich und vielseitig entfaltete öffentliche Leben stellt an die Erziehung und Bildung der Jugend Anforderungen, welche die Kräfte der Familie übersteigen; es sind im Verlauf der Zeit Hülfsanstalten nöthig und — möglich geworden: die Schulen. Die Culturgeschichte lehrt, daß eben mit der Entfaltung jedes der drei Lebenskreise das Bedürfniß nach höherer Jugendbildung gewachsen, ferner, daß je nach Ort und Zeit bald der eine, bald der andere derselben mit Anregung dazu und mit Beschaffung von Mitteln und Anstalten vorgegangen ist, bis es dahin gekommen, wo wir jetzt stehen. Welchem von ihnen in alter und neuester Zeit das meiste Verdienst in dieser Beziehung zukomme: das mögen sie mit Hülfe der Cultur- und Schulhistoriker unter sich ausmachen. Für unsern Zweck, nämlich um die Frage zu beantworten, wo die Schule ihre nächste Verwandtschaft zu suchen habe, brauchen wir glücklicher Weise die Entscheidung dieses culturhistorischen Prozesses nicht abzuwarten. Auch das ist nicht entscheidend für diese Frage, ob nach dem Gange der historischen Entwickelung hier oder dort der Staat unbeschränkter Schulherr geworden ist, oder die Kirche, oder ob der Staat durch kirchliche oder andere Beamte die Schule regieren und beaufsichtigen läßt, oder ob, wie in England, die Bildung des gemeinen Mannes fast nur Sache der Privaten und der freien Vereine ist. Freilich heißt in dem einen Falle die Schule Staats-, in dem andern Kirchen-, in dem dritten Staatskirchen- und in dem vierten Privatanstalt; aber der Name bestimmt ihr Wesen nicht. Wenn es einem Staatsoberhaupt einfiele, in Hegel'schem Sinne den Staat als „das sittliche Universum," Kirche und Familie als Staatsinstitute zu bezeichnen und zu behandeln, so würde das allerdings auf ihre zeitliche Lage und Einrichtung die augenfälligste, d. h. die verwüstendste Wirkung ausüben; aber an ihrer ewigen, von Gott gewollten Bedeutung ändert es nichts. Ferner: Wenn im Kirchenstaate der Papst eine Kadettenanstalt errichtet und in oberster Instanz durch einen Cardinal oder einen andern Geistlichen regieren läßt; — oder wenn ein weltlicher Fürst eine theologische Fakultät gründet und dem Ressort eines Staatsministers überweis't; — oder wenn ein Handwerkerverein eine Kleinkinderschule stiftet und unterhält: so wird doch Niemand behaupten, daß nun jene Militairschule in engster Verwandtschaft mit der Kirche, und die theologische Fakultät in innigster Verwandtschaft mit dem Staate, und diese Kleinkinderschule in nächster Verwandtschaft mit dem Gewerbewesen stehe. Aus dem Umstande, wer eine Anstalt — hier die Volksschule — gegründet hat oder wer sie zeitweilig unterhält

Digitized by Google

oder wer sie regiert, kann in dieser verwirrten Welt über ihre innere Zugehörigkeit kein sicherer Schluß gemacht werden.

Um die innere Zugehörigkeit, die Verwandtschaft der christlichen Volksschule herauszubringen, muß ihre Aufgabe, ihr inneres Pflichtverhältniß in's Auge gefaßt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ergiebt sich bald, daß die deutsche Volksschule, welche für eine bestimmte Volksschichte ein bestimmte allgemeine — nicht Fach- — Bildung vermitteln soll, nach der Seite des öffentlichen Lebens allerdings dem Staate, der Kirche und den socialen Bedürfnissen verpflichtet ist. Am innigsten und engsten ist natürlich die Verbindung mit der Kirche, weil sie am tiefsten, bis in das innerste Wesen des Lehrers und der Schüler hineingeht und die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens hat. Wenn es nun gelänge — was aber bekanntlich bisher noch nie gelungen, — die Ansprüche dieser drei Betheiligten auf's Feinste oder doch friedlich auszugleichen und Jedem sein Theil mathematisch genau zuzumessen, so würde damit über die Verwandtschaft der Schule noch immer nicht vollaus entschieden sein. Denn nun tritt auch die Familie auf, d. h. die, welche weiß, was sie soll,*) und behauptet, daß sie mit Jedem der drei Interessenten in Theilung gehen, d. i. in Ansehung des Schulinteresses mit ihm wetteifern müsse. Ob man nun sagen darf, die Ansprüche der rechten Familie wiegen genau so viel, als die Ansprüche der übrigen drei Pfleger und Wächter der Schule — sofern auch sie die rechten und nicht pflichtvergessen sind — zusammengenommen, oder ob diesem Gewicht etwas

*) Im Folgenden ist stets von der christlichen Familie, die als solche mit der Kirche verbunden ist, die Rede, nicht von der heidnischen, muhamedanischen ꝛc.; übrigens ist ihr Begriff gerade so ideal und gerade so historisch real gefaßt, wie der von Kirche und Staat. In letzterer Beziehung muß man leider nicht selten gar jämmerlichen Sophistereien begegnen. Da spricht z. B. Jemand mit vollem Munde vom „christlichen Staate", von der „Kirche", von der „Reformation", oder von der „wissenschaftlichen Theologie", von der „Jetztzeit", vom „Fortschritt" u. s. w. als ob die abstrakten Ideale dieses Namens mit den realen Wesen, die unter diesem Namen uns vor Augen stehen, durchaus Eins und Dasselbe wären, — als ob die Wirklichkeit nicht oft genug hinter dem idealen Begriffe zurückbliebe, — als ob nicht auch der Fall vorkäme, daß im Namen des „Staates" und der „Kirche" Forderungen gestellt werden, die der rechte Staat und die rechte Kirche allerdings mit gutem Grunde machen könnten, die man aber dem wirklichen Staate und der wirklichen Kirche aus demselben Grunde bestreiten muß. (Vgl. mit Bezug auf die Kirche die treffliche Schrift eines angesehenen und hochgestellten Kirchenmannes: „Etliche Gewissensfragen hinsichtlich der Lehre von der Kirche, Kirchenamt und Kirchenregiment." Ein Votum von Dr. G. C. Adolph von Harleß. Stuttgart, bei Liesching. 1862).

Digitized by Google

abzuziehen ist und wie viel, — das braucht hier nicht bis auf ein Haar abgemessen zu werden. So weit die Familie berufsmäßig für das Wohl und Heil der Kinder zu sorgen hat, so weit reicht auch ihr Interesse an der Schule, — ist aber nicht zu verwechseln mit einem Anspruch auf die Leitung der Schule. Dieses Interesse der Familie haben auch die Staatsgesetzgeber guter deutscher Art stets anerkannt, indem sie jedem Hausvater das Recht zugestehen, seine Kinder selbst zu unterrichten oder durch einen qualificirten Privat-Lehrer unterrichten zu lassen, wofern er nachweis't, daß es wirklich und mit hinreichendem Erfolge geschieht.

Aber nicht bloß die dem natürlichen Herzen und dem christlichen Gewissen der Eltern eingepflanzte Sorge für die Bildung der Kinder weis't auf eine Zusammengehörigkeit, eine Verwandtschaft von Schule und Haus hin; es gibt der deutlichen, aber leider dennoch von Vielen nicht beachteten Fingerzeige noch eine lange Reihe.

Wie die Vertreter des Staates, der Kirche und der social-bürgerlichen Bedürfnisse, wo sie jemals einmal neben einander im Schulregimente säßen, je nach ihrer Stellung eine besondere Aufgabe der Schule ins Auge fassen und auf ihre Erfüllung dringen würden, so ist auch a priori begreiflich und durch die Erfahrung erwiesen, daß Jeder von ihnen, wo er ein Uebergewicht über die Andern bekommt, der Versuchung ausgesetzt ist, seine Anforderungen an Lehrer und Schüler in den Vordergrund zu stellen und dadurch das harmonische Verhältniß zu stören. Diesem Uebelstande gegenüber, von dem die alte und neue Schulgeschichte viel Lehrreiches zu erzählen weiß, fällt die Bedeutung der Familie, d. h. eines rechten Vertreters derselben, erst ins volle Licht und Gewicht. Was Jene vereinzelt in Obacht nehmen, was sie also naturgemäß scheidet, das faßt sich diesem naturgemäß in einen Blick und Griff zusammen. Wo Jene sich trennen, da einigt er, und wo Einer von ihnen im Eifer für seine Sache von einem Fehler übereilet würde, da weiß er am besten zurecht zu helfen.

Weiter. Die Schule ist auf Bildung berufen, d. h. sie soll nach ihrem äußern Arbeitsplan zunächst Unterricht ertheilen, aber dieser Unterricht soll ein bildender sein; d. h. in, mit und unter dieser Arbeit und durch das gesammte Schulleben soll der Schüler nicht bloß nach Intelligenz und Kunstfertigkeit, sondern nach allen Seiten seines Wesens, in seiner ganzen Persönlichkeit und in dem innersten Kern seiner Persönlichkeit — so weit die Schulkräfte reichen — angefaßt, gewöhnt, erzogen werden. Da kommt mehr in Betracht, als auf dem Lehr- und Stundenplan verzeichnet zu werden pflegt, weit mehr als das schärfste Auge des erfahrensten Schulrevisors zu sehen vermag, auch noch weit mehr, als in dem besten Staats-

Digitized by Google

oder Kirchen-Schulregulativ vorgeschrieben werden kann und — darf. Es reicht von dem wohlklingenden, menschenwürdigen Aussprechen des einzelnen Lautes bis zum sinnigen, verständigen und verständlichen Vortrag eines Bibellesestücks; — vom achtsamen Anschauen des vom Lehrer vorgehaltenen Zeigefingers (Pestalozzi) bis zum stillen, aufmerksamen, innerlichen Lauschen auf des Lehrers und Pfarrers Wort in Schule und Kirche; — von der Sorge für den spitzen Griffel bis zur Sorge in allem Kleinen und Geringen; — von dem tadelnden Wort und der züchtigenden Ruthe bis zum hebenden und tragenden Gebet in der Schule und — im Kämmerlein. *Daran aber hängt das Heil, die Würde und die Ehre der Schule:* daß ihre Arbeit als ein *Ganzes*, ihr Unterricht als ein *bildender*, ihr gesammtes Leben als ein *erziehendes* aufgefaßt, daß darnach das Unterrichtsmaterial nach Quantität und Qualität bestimmt, das Resultat gefordert, und darauf hin die ganze innere Schuleinrichtung angelegt werde. Wie nun, wenn ein Beurtheiler an die Schulen heranträte, der in ihnen nur Unterrichtsanstalten sähe, der bloß die greifbarsten Resultate des Unterrichts, und zwar in den ihn am meisten interessirenden Lehrfächern zu sehen begehrte, — würden da diejenigen, welche pflichtmäßig wahrhaft bildenden Unterricht und ein erziehendes Schulleben anstreben, besonders Lob empfangen? Wie, wenn Leute dieser Art in die Aemter der Schulgesetzgebung und der Schulaufsicht hinauffallen? Unfehlbar muß dann die Schule dergestalt mit Unterrichtsmaterial belastet werden, daß eine Verarbeitung desselben, wie die wahre Bildung sie fordert, nicht mehr möglich ist; in dem Unterricht kann sogar eine solche Hetzerei Platz greifen, und die innere Schuleinrichtung z. B. durch Fachunterricht ꝛc. so ausarten, daß von dem Charakter einer Bildungs- und Erziehungsanstalt nicht viel mehr übrig bleibt.

Welcher Standpunkt außerhalb der Schule wird nun wohl am besten geeignet sein, um von ihm aus alle Schulzwecke und Schulmittel, die bedeutenden und die minder bedeutenden, klar übersehen und richtig gegen einander abwägen zu können? Ohne Zweifel vermögen die Vertreter des Staates und der social-bürgerlichen Bedürfnisse als solche diesen günstigen Standpunkt nicht für sich in Anspruch zu nehmen. Geeigneter ist die Stellung des kirchlichen Vertreters. Bei ihm darf wenigstens vorausgesetzt werden, daß er die Schule nicht als bloße Unterrichtsanstalt auffassen und das höchste Schulziel nicht übersehen werde; daher es auch in diesem Sinne für die Schule wohl heißen kann: Unter dem Krummstab ist gut wohnen. Was aber auch dem kirchlichen Standpunkte — es ist hier, um es nochmals zu sagen, überhaupt nicht von einzelnen Personen, sondern von den durch die Sachlage bedingten Standpunkten die Rede — zum vollen Ueberblicke der Schulaufgaben fehlt, ist aus dem bereits Gesagten ohne Weiteres klar. Durch die Erfahrung ist freilich über-

Digitized by Google

dies noch erwiesen, daß selbst dieser günstige Standpunkt nicht vor der bedenklichsten aller Einseitigkeiten schützt, welche die Quantität des im Religionsunterricht Gelernten und zwar bloß memorirmäßig Gelernten für die Qualität der christlichen Bildung ansieht.

Die geeignetste Stelle zu allseitiger gerechter Würdigung der Schulaufgaben und Schularbeiten auch in diesem Betracht, in Betracht nämlich des nächsten Unterrichts-, des höheren Bildungs- und des höchsten Erziehungszieles, bleibt wiederum die Familie, natürlich — um zur Vorsicht nochmals daran zu erinnern — nicht diese oder jene oder gar jede, sondern die Familie in ihrem von Gott gewollten Wesen und Beruf, wonach das junge Menschenkind, bis zum freien Hinaustritt ins öffentliche Leben, im Hause volle Nahrung und Bewahrung finden soll, wie vordem im Mutterschooß, und wie das Küchlein im Ei.

Aus dem bisher Gesagten wird der Leser schon einigermaßen zu ersehen vermögen, wie die an die Spitze gestellte Behauptung, „die Schule stehe zur Familie in der nächsten und innigsten Verwandtschaft," zunächst gemeint war. Der tiefste Grund der behaupteten Verwandtschaft ist aber noch zu nennen.

Diesen tiefsten Grund, das Centrum unserer Anschauung von der Verwandtschaft zwischen Schule und Haus, oder besser zu sagen: das Heiligthum der Schulfestung, wie wir es verstehen, hat bereits der Artikel (in Nr. 4 und 5 d. Schlbl. 1859): „Ein pädagogisches Original" (Flattich), deutlich zu zeichnen versucht. Ein paar Sätze dort sagen genau, was hier zu sagen ist.

„Ueber und vor allem einzelnen menschlichen Wirken und Veranstalten stehen für die Auferziehung der Jugend göttliche General-Ordnungen, -Anstalten und -Bedingnisse, als eine Offenbarung von des allweisen Gottes pädagogischer Kunst in den Werken der Schöpfung, — also daß auch die Thoren keine Entschuldigung haben."

„Zu diesen General-Ordnungen gehört in erster Linie: die Familie, und in derselben für das erste Alter wieder: der Mutterstand; — an welchen pädagogischen Urstiftungen jede menschliche Institution, die darüber hinaus wirken soll, ihr Maß zu nehmen hat. — Daraus folgt: Je weiter eine Schuleinrichtung sich von der Familienordnung entfernt, desto weiter entfernt sie sich von Gottes Ordnung und desto geringer ist ihr christlich-erziehender Einfluß. Auf diesem centrifugalen Wege hat das berühmte deutsche Schulwesen schon bedeutende Fortschritte gemacht."

„Wie hoch Flattich von der ältesten Erziehungsanstalt, der Familie, dachte, geht am klarsten daraus hervor, daß er in seinem Informationswerke nicht aus den Grenzen des Hauses hinausging. Er war kein „Instituteur," wollte auch keiner sein, sondern ein Hausvater, der fremde Kinder mit den

Digitized by Google

eigenen erzog. Seine Familie wohnte nicht im Institut, sondern das Institut in der Familie. Hausvater, Schuldirektor, Klassenlehrer, Fachlehrer — das alles war Flattich in eigner Person. — In der Durchführung seines Grundsatzes: ein Informator im Hausvaterrocke zu sein, hat er fünfzig Jahre lang freiwillig ausgehalten. — Wie Flattichs Leben überhaupt, so bezeugen auch seine informatorischen Winke und Rathschläge fort und fort, daß seinem klaren, „einfältigen" Auge Erziehung und Unterricht, Hausvater und Lehrer unzertrennlich verbunden erschienen."

„Wenn von Pestalozzi und seiner Bedeutung für die Geschichte der Pädagogik die Rede ist, so wird mit Recht hervor gehoben, daß ihm nicht die Schule, sondern die Familie als das Centrum der Volkserziehung galt; daß sein Hauptbestreben dahin ging, „„das Werk der Erziehung in seinen ersten Grundlagen wieder in die Hand der Mutter, in die Hand des Glaubens und der Liebe zu legen, und er seine Lebensaufgabe als gelöst betrachten wollte, wenn ihm dieses gelänge.""

„In besonderem Maße wird Flattichs Lebensbild interessant und lehrreich, wenn man darauf achtet, wie an ihm die andere pädagogische Cardinal-Wahrheit anschaulich sich ausprägt: daß das Geheimniß jeder guten Erziehungsanstalt, also auch einer Schule, in der charakterhaften Persönlichkeit des Erziehers beruht, und in jeder Persönlichkeit wieder die Stelle, welche mit dem Herzen alles Lebens im Himmel und auf Erden in Verbindung treten kann, den geheimnißvollen Lebensmittelpunkt bildet."

Summa: die Familie ist die für alle Zeiten und Culturzustände von Gott gegründete und nach Seiner Weisheit eingerichtete Normal-Erziehungsanstalt für die Jugend; — nach welchem Muster alle Anstalten und Schulen, die auf wahre allgemeine Bildung und Erziehung berufen sind, möglichst d. h. so weit ihre besonderen Zwecke es zulassen, sich richten sollen.

Diese Grund-These von der Verwandtschaft der Schule und des Hauses ausführlich zu begründen, d. h. alle Musterstücke in dem Wesen der Familie einzeln aufzuweisen, würde eine eigene Abhandlung erfordern. Daher können hier nur einige Andeutungen gegeben werden.

Erstlich. In der Familienerziehung sind Natürliches und Geistliches, irdischer Boden und himmlische Pflanzung, zeitlicher Beruf und himmlische Bestimmung, niedere und höhere Erziehungsmittel so dicht zusammengestellt oder vielmehr so verschlungen und verwachsen, daß, so weit Gottes Geist in ihr waltet, Eins das Andere nicht hindert, sondern trägt und fördert.

Zweitens. Mit diesen zu einem Ganzen verbundenen Kräften und Mitteln wird der ganze Zögling — „Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne" — in Pflege und Zucht genommen. Von einem ganzen Leben wird er nach seinem ganzen Leben umschlossen.

Digitized by Google

Drittens. Eine der wichtigsten Erziehungsfunctionen, welche in den schulpädagogischen Lehrbüchern fast vergessen, und in der Schulpraxis schmählich vernachlässigt ist, — wir meinen die Gewöhnung — vollzieht sich im Hause mit innerer Nothwendigkeit, gleichsam von selbst; von selbst nämlich in dem Maße, als das höhere Gesetz, in welches die jüngern Glieder eingewöhnt werden sollen: Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Mäßigkeit, — Schicklichkeit, Anstand, richtiges, gebildetes Sprechen, — Hausandacht, Gebet, Kirchengehen u. s. w. bei den erwachsenen Hausgenossen zur Gewohnheit, zur Sitte und Lebensordnung geworden ist. Der Sorge und Mühe für Erhaltung dieser Sitte und Ordnung fallen die Früchte der erziehenden Gewöhnung als Gotteslohn in den Schooß. Die Wahrheit: „Jung gewohnt, alt gethan," stammt aus der Familienerfahrung; sie war bekannt, ehe es Schulen gab. Spr. 22, 6.

Viertens. In der geheimnißvollen Einrichtung der Familie ist auch irgendwo ein eigenthümliches Correktiv gegen alle Ueberschwänglichkeiten in der Erziehung angebracht. Worin dieser nüchtern-machende Bestandtheil der Hausluft eigentlich bestehe, ob darin, daß Wissen und Können hier nicht so weit auseinander gerückt ist, oder daß jeder Lection eine Prüfung fast auf dem Fuße folgt, oder daß Natur- und Gnadenordnung so enge mit einander verbunden sind, oder daß alle drei Stücke und noch andere mehr zusammenwirken, ist fast schwer zu sagen. Genug, das Correctiv ist da. Unpraktische und Treibhaus-Theorien stammen meistens aus der Schul- und Studirstube, nicht aus dem Familienzimmer. Wo sie auch hier sich finden, da sind sie in der Regel von außen herein gekommen, oder sie beziehen sich auf Dinge, welche über den häuslichen Kreis hinausliegen und wofür in diesem kein Probirstein vorhanden ist. Sollte ein Hausvater einmal darauf verfallen, eine excentrische Idee im Familienleben selbst zur Ausführung zu bringen, so würde vielleicht schon der erste Versuch hinreichend corrigiren, und wenn dieser es nicht thäte, so würden es unfehlbar die strengen Prüfungen thun, welche der häusliche Verkehr fort und fort für Erzieher und Zögling bereit hält. — Sechstausend Jahre hat die Welt gestanden, aber noch niemals ist es einer Mutter eingefallen, mit einem Kinde, das sprechen lernen soll, neben den praktischen Uebungen einen Cursus in der Grammatik durchzumachen, oder ein Mädchen, das in die Haushaltung eingeführt werden soll, einen Katechismus der Hauswirthschafts-Wissenschaft auswendig lernen zu lassen. In Ansehung des höchsten Erziehungszieles wird nachstehendes Exempel das Gesagte veranschaulichen. — Ein Lehrer hatte einen Sohn, der sich dem Studium der Theologie widmen wollte und die Freude und der Stolz der Eltern war. Was man an einem Knaben und Jünglinge Schönes und Hoffnungsreiches wünschen mag, das fand sich bei ihm vereinigt: ungemeine Begabung, beharrlicher Fleiß, Streb-

Digitized by Google

samkeit, kindliche Frömmigkeit und ein Ernst, der den Jahren stets voraus war. Der Lehrer wohnte im äußersten, von der Kirche weit abgelegenen Theile der Gemeinde; darum hielt er sonntäglich für seinen Bezirk eine besondere Abend-Erbauungsstunde und zwar mit vielem Segen. Der Mann war auch für seinen Posten wohl ausgerüstet. Seine Bildung ging weit über die der meisten seiner Standesgenossen, und seine Lebensführung hatte ihn sattsam geprüft und geläutert. Und doch verfiel er auf den unglückseligen Gedanken, seinen Sohn, als dieser erst vierzehn Jahre alt, aber schon Primaner des Gymnasiums war, in der Sonntags-Versammlung eine Rede halten und späterhin dieselbe zuweilen selbstständig leiten zu lassen. Das Genauere und das nächste Ende der Geschichte dürfen wir nicht erzählen. Es wird auch nicht nöthig seiu. Wir fragen nur: Würde dieser Mann, der einen 14jährigen Knaben in einer zahlreichen Gemeinde-Versammlung als Lehrer und Leiter auftreten ließ, jemals auf den Einfall gekommen sein, ihm die Leitung der Hausandacht zu übertragen? —

Fünftens. In der Familie, wo Erzieher und Zögling stets unmittelbar und vom Morgen bis zum Abend mit einander verkehren, kommt die Persönlichkeit des Erziehers zu ihrem vollen Rechte, aber auch zu ihrer vollen Pflicht. Das häusliche Leben mit seiner erziehenden Wirksamkeit ist kein Mechanismus, der, wie z. B. die Drehorgel, von einem Außenpunkte getrieben und geleitet wird. Wie im menschlichen Leibe die höheren Bewegungen vom Kopfe und Herzen ausgehen, so in der Familie von Vater und Mutter. Was sie an Lebens- und Bildungskraft besitzen, kommt den Kindern zu gut, tritt wenigstens an sie heran; was sie nicht besitzen, kann durch nichts ersetzt werden. Schwächen, Blößen und Gebrechen der Eltern stellen sich auf die Dauer auch dem Kinde dar als das, was sie sind. In dem Hause, das Gott selbst gebauet hat, gilt kein erborgter Schmuck und keine Maske, kein Ornat und kein Heiligenschein; nur das Wirkliche und Wesenhafte — die gediegene charaktervolle Persönlichkeit.

So ist Gottes Ur-Erziehungsanstalt für die Jugend eingerichtet.

Wo möchte nun außer der Familie: in Staat, in der Kirche und im social-geschäftlichen Leben Etwas gefunden werden, das in solcher Weise der Schularbeit und dem Schulleben nahe stände, ihm ähnlich wäre und Norm und Wegweiser sein könnte? Etwa der Exercierplatz, die Kaserne, der Postdienst? — oder des Pfarrers Predigt, Liturgie, Kinderlehrstunden, Krankenbesuche u. s. w.? — oder die Werkstatt, wo der Meister den Lehrling und Gesellen anleitet? — Wo an diesen Stellen eine Seelenpflege, ein Unterrichten oder des etwas vorkommt, z. B. beim Pfarrer, beim Handwerksmeister u. s. w.,

Digitized by Google

oder ein Regieren und Gewöhnen größerer Massen z. B. beim Offizier, — da ist allerdings mehr oder minder Aehnlichkeit mit der Arbeit des Schullehrers und kann also auch ein gegenseitiges Lernen statt finden. Aber die großen Unterschiede springen auch so sehr in die Augen, daß sie hier nicht besonders bezeichnet zu werden brauchen.

Unterschiede, und zwar ebenfalls augenfällige, bestehen freilich auch zwischen Haus und Schule. Dort wird wenig oder gar kein Unterricht in schulgerechter Manier ertheilt, den hat die Familie der Schule abgetreten; dort ist nur eine kleine Schaar, hier aber ein ansehnlicher Haufe zu leiten, und aus dem Einzel-Unterricht wird ein Klassen-Unterricht. Die Genossen des Hauses sind, so weit sie zur Familie im engeren Sinne gehören, zusammengewachsen, die der Schule äußerlich zusammengebracht u. s. w. — Was *bedeuten* aber diese Unterschiede für das Verhältniß zwischen der Schule und dem Hause? In der Hauptsache nichts anderes, als was die Unterschiede zwischen einem Arme und dem übrigen Leibe, oder zwischen einem Segment und dem übrigbleibenden Theile des Kreises bedeuten, nämlich: daß ein Theil eben nicht das Ganze ist, aber zum Ganzen gehört, das Ganze erst bilden hilft. Die Schule hat einen Abschnitt aus dem Kreise der häuslichen Erziehungspflichten übernommen; innerhalb dieses Abschnittes ist sie der Familie nicht bloß ähnlich, sondern gleichartig, ihr zugehörig. Und da der Mittelpunkt des ganzen Schullebens noch innerhalb dieses Abschnittes liegt, so bleibt auch der Theil desselben, welcher über den häuslichen Kreis hinausreicht, immer noch mit der Familie enge verwandt.

Wenn manche Leute durch die augenfälligen Unterschiede zwischen Schule und Haus sich irre leiten lassen und etwa gar zu dem naiven Dafürhalten kommen: zwischen einem Schullehrer und einem Stundengeber, der nach dem Sprachgebrauch auch Lehrer heißt, z. B. Privat-, Musik-, Tanzlehrer u. s. w., bestehe eigentlich mehr Aehnlichkeit und Verwandtschaft, als zwischen Jenem und den Eltern, welche man ja Vater und Mutter, aber nicht Hauslehrer und Hauslehrerin nenne, — so wird dadurch kein verständiger Schulmann in seiner Anschauung irre werden. Im Grunde hat auch jene zu einem Dritttheil naive, zum andern Dritttheil schielende und zum letzten Dritttheil oberflächliche Auffassungsweise durchaus nichts Seltsames, darüber man sich verwundern müßte. Gehört doch die *Denkfaulheit* auch zur *Erbsünde*. Und dann, wie sollen Nicht-Lehrer zu einem tieferen Begreifen von dem Wesen und der Bedeutung der Schule kommen, wenn so viele Lehrer sogar nicht dazu gelangen können, ja nicht einmal etwas davon hören wollen und mit Händen und Füßen sich sperren und sträuben, sobald man damit ihnen auf den Leib rückt? Was für ein regeres Verlangen nach einem Verkehr mit Amtsbrüdern,

Digitized by Google

was für ein begieriges Forschen und Fragen nach den Mitteln und Wegen zu den hohen und höchsten Erziehungszielen würde vorhanden sein, wenn diese einmal mit ihrem ganzen Mühlsteins-Gewicht allen Lehrern aufs Gewissen fielen! Wie würden dann neben den großen amtlichen Conferenzen mancherlei kleine Gruppen-Vereine ins Leben treten, und viele der bestehenden amtlichen und nicht-amtlichen Conferenzen einen ganz andern Charakter annehmen, von denen an, die etwa ihr mit 15 Sgr. bezahltes Tagewerk mit Kartenspiel beschließen, bis zu denen, wo die Kleinmeisterei methodologische Normal-Curse abhält, oder die Zeit mit Vorlesen und Anhören von schulobrigkeitlichen Verfügungen verbracht wird. Und solche Lehrerkreise meinen wohl gar zur Partei des Fortschritts zu gehören, und es schon herrlich weit gebracht zu haben, zumal, wenn man bei feierlicher Gelegenheit „Vernunft“ und „freie Forschung“ hoch leben läßt. Die Guten, — wenn sie doch einmal wirklich zur Vernunft und zum ernsten freien Forschen kommen wollten!

Darum muß die wahre und die ganze Aufgabe der Schule laut und zwar so laut als möglich bezeugt, und die Schlafsucht und Denkfaulheit, mag sie auf dem Katheder oder sonst wo sich finden, nöthigenfalls vor den Kopf gestoßen werden.

Unserm Nachdenken, das nicht auf Unfehlbarkeit, aber darauf Anspruch macht, ernstlich und wohlgemeint zu sein, stellt sich Wesen und Beruf der Schule so dar:

Die Schule ist mit dem Unterricht und fast mit dem gesammten Unterricht der ihr überwiesenen Jugend betraut. Dieser Unterricht soll bildend, möglichst vielseitig bildend, Intelligenz, Gemüth und Willen anfassend sein, und durch diesen bildenden Unterricht und das ganze Schulleben sollen die Kinder zu allem zeitlich und ewig Schönen und Guten — so weit es in den Bereich des Schulkreises fällt — angeregt, gewöhnt und erzogen werden; ferner: der Lehrer hat es mit Schülern zu thun, welche noch vollständig vom Hause umschlossen sind; er thut in der Hauptsache eine Arbeit, die in dem Kreise des Familienberufes liegt, ist mithin in diesem Betracht ein Glied, ein Gehülfe des Hauses; endlich: für diesen Theil seiner Arbeit wie für den, welcher über den Beruf des Hauses hinausgeht, hat Gott in der Familie eine Normal-Erziehungsanstalt eingesetzt, deren Wesen und Einrichtung er eifrigst studiren, mit der er thunlichst in Verkehr und Verbindung bleiben und nach deren Sinn und Art die Schule, so weit es möglich ist, eingerichtet und geleitet werden soll.

Das letztere „Soll“ gilt selbstredend nicht für Alles, was Schule heißt, in gleichem Maße; es gibt eben mancherlei Schulen und Lehrer. Es gilt aber für alle Anstalten, welche auf Bildung und Erziehung berufen sind, also

Digitized by Google

für Volksschulen, höhere Bürgerschulen, Gymnasien — und in noch strengerem Sinne für Waisenhäuser, Rettungsanstalten u. s. w. Unter den öffentlichen Schulen steht die Volksschule dem Hause am nächsten, weil ihre Schüler in dem Alter sind, wo sie noch ganz und gar der Familie angehören, wo noch Gewöhnung möglich ist, während die Schüler der obern Klassen der Realschulen und Gymnasien fast aus der Periode der Gewöhnung herausgewachsen sind, und auch schon anfangen, wenigstens mit einem Fuße aus der Familie hinauszuschreiten.

Als Resultat der vorstehenden Erörterung ergiebt sich also auf die Frage, wo die Volksschule ihre nächste Verwandtschaft zu suchen habe, die Antwort:

Die nächste, innigste und stärkste Verwandtschaft besteht zwischen ihr und der Familie.

Digitized by Google

II.

Weitere Andeutungen über die tiefgreifende und umfassende pädagogische Bedeutung der Familie.

Im vorigen Artikel wurde die pädagogische Bedeutung der Familie lediglich in Absicht auf die Jugenderziehung betrachtet. Dieser Gesichtspunkt war ein beschränkter. Die Familie ist in der That zu einer viel umfassenderen pädagogischen Wirksamkeit angelegt. Schreiber dieses vermißt sich nicht, diesen Anlagen in ihrem ganzen Umfange hier nachfragen zu wollen; allein einige Blicke auf dieselben werden doch an dieser Stelle am Platze sein. Wenn das Familienprinzip mehr, als es bisher geschehen ist, in der Theorie des Schulwesens und in der Pädagogik überhaupt zur Geltung kommen soll, dann muß auch dem Wesen der Familie noch sorgsamer, als es bisher geschehen, nachgeforscht werden. In neuerer Zeit haben namentlich Riehl und Thiersch durch besondere Schriften höchst dankenswerthe Beiträge dazu geliefert, jener von dem weitschauenden Standpunkte des Socialpolitikers, dieser von dem begränzteren, aber tiefer blickenden des christlichen Theologen. Es gereicht der Pädagogik nicht zur Ehre, daß sie mit einer derartigen Arbeit in ihrem Sinn und Interesse und zwar mit einer solchen, die sich dem Riehl'schen Werke würdig zur Seite stellen dürfte, im Rückstande geblieben ist. Damit, daß die pädagogischen Theoretiker und Praktiker seit den Tagen ihres Reformators Pestalozzi nicht versäumen, vor der pädagogischen Würde des Hauses ihr Compliment zu machen, wie die Katholiken vor dem mysteriösen Tiefsinn der Bibel, wird doch in der That und Wahrheit nichts geschafft. Auch hat Gott seine Werke und Worte nicht gegeben, daß man sich vor ihnen bücke, sondern sie studire, von ihnen lerne.

Der geneigte Leser wolle hier, wie im vorigen Artikel, mit einigen kurzen Blicken auf die pädagogische Urstiftung vorlieb nehmen. Hoffentlich kommt bald ein Stärkerer nach, der den Weg zur vollen Anschauung bahnen kann.

Digitized by Google

1. Der erste Blick muß der Familie in ihrer Ewigkeits-Bedeutung, ihrer Stellung im Himmelreich gelten.

Gott selber deutet uns den Heilssinn seiner Werke und Wege durch sein Wort; „Er lehret die Menschen, was sie wissen.“ Die heiligen Schriftsteller, die Klassiker Israels, sind dazu als die qualificirten Elementarlehrer aller Nationen beauftragt. Einer derselben, der Apostel Paulus, hat die Lehre von der christlichen Familie grundlegend gegeben in dem Briefe, der als Ganzes eben so die Theorie von der christlichen Gemeinde elementar, d. h. den Fundamenten nach, entwickelt.*) Es muß dem Leser überlassen bleiben, diese Theorie des christlichen Hauses (K. 5, 22—6, 9.) in ihrer ganzen Tragweite zu durchdenken. Hier können nur ein paar Andeutungen Platz finden.

Ein dreifaches Verhältniß von Ueber- und Unterordnung und zugleich von pädagogischer Bedeutung stellt die Hausgemeinde dar: Mann und Weib, Eltern und Kinder, Herrschaft und Gesinde. Die oberen sind gewiesen ihr Amt an den Unteren zu thun „wie der Herr;“ die Unteren sind gewiesen, Jenen zu folgen „als dem Herrn.“ Jeder also, wie er auch gestellet sei, oben oder unten, soll, indem er sich in dieser seiner irdischen Stellung für sie erziehen läßt, zum himmlischen Stande ausreifen. — Im Blick auf das innigste dieser Verhältnisse sagt Paulus, er rede von einem Geheimnisse, nämlich von Christo und der Gemeinde. Dies Wort läßt aber auch ein neues Licht auf die beiden andern Ordnungen fallen und deutet, wie das Haus in der That ein Mikrokosmos der von Gott gepflanzten großen Christgemeinde ist, wo der Einzelne aus dem Knechtsstande durch die Kindesstellung hindurch zum höchsten Ziele, von dem es heißt: „sein Weib hat sich bereitet“ — hinanwachsen soll. Dieser Stufengang ist auch in der Geschichte des Reiches Gottes abgebildet. Die alttestamentliche Gottesgemeinde deutet auf das Knechts- oder Unmündigkeitsverhältniß hin; die neutestamentliche, welche betet: „Abba, lieber Vater,“ entspricht dem Kindesstande; die herrlichgemachte „wird den Herrn, ihres Leibes Heiland, wie das Weib den Mann umgeben.“ Ja, das Geheimniß ist groß, welches Gott in seiner Normal-Erziehungsanstalt geoffenbart und verborgen hat.

---

2. Bei einer pädagogischen Stiftung von so tiefem und umfassendem Sinne, wie die Familie, wird muthmaßlich ein geheimer Segen niedergelegt

*) Vgl.: der Brief an die Epheser von Dr. R. Stier. Von diesem trefflichen Buche ist vor Kurzem, wie früher von den „Reden Jesu,“ bei Langewiesche in Barmen eine Ausgabe für Nicht-Gelehrte erschienen, die allen Lehrern, welche für tiefere Bibelforschung Sinn haben, mit gutem Grunde empfohlen werden darf.

Digitized by Google

sein für alle, die einen Beruf zur Volksbildung haben, wenn sie mit ihr in Verbindung treten und von ihr lernen wollen. Und in der That, nicht allein die Schule hat von der Familie zu lernen. Auf die Gefahr hin, statt der einfachen nun gar der sechsfachen Ketzerei bezüchtigt zu werden, stellen wir guten Muthes die These:

Das Haus ist die Stätte, wo der Prediger das Predigen, der Lehrer das Lehren, der Erzieher das Erziehen, der Regent das Regieren, der Geschichtschreiber das Erzählen und der Musiker die ächte, heilige Musik lernen d. h. immer besser lernen kann.

Voran also der Prediger. Gesetzt einmal z. B. den Fall, ein Pfarrer entschlösse sich dazu, je und dann seine Predigten am Sonnabend erst seiner Hausgemeinde vorzutragen und dann seine Zuhörer: Weib und Kind, Knecht und Magd, den Hausfreund und „den Fremdling, der etwa in seinen Thoren ist," zu fragen, wie viel davon verstanden und behalten worden ist, — sollte er aus einem solchen praktischen Cursus der Homiletik nicht viel lernen können? Und ist nicht der Altmeister Dr. Luther mit seiner Hauspostille darin dem Anfange nach mit einem guten Beispiele vorangegangen? Ein gelehrter und berühmter Mann (Stahl) hat einmal ein ernstes Wort von der „Umkehr der Wissenschaft" gesprochen. Es ist diesem Worte aber ergangen, wie es so vielfach geht, wo der Hörer denkt, das gehe nicht ihn, sondern den und den Nachbar, den bekannten alten Sünder, an. Sollten denn nicht auch Homiletik, Katechetik und Pädagogik der Buße, und zwar der „steten, unaufhörlichen Buße" bedürfen? Es ist Jemand allen Ernstes der Meinung: Wenn die Vordermänner unter den Pädagogen, Katecheten und Predigern Stahls Wort im Sinne der ersten unter Luthers 95 Thesen annehmen und von ganzem Herzen auch wieder mehr nach der Urstätte und Urweise ihres Dienstes fragen wollten, so würden Palmers „Homiletik," „Katechetik" und „Pädagogik" und ähnliche gute Bücher nach kurzer Weile durch noch bessere ersetzt werden können.

Von den Lehrern und Erziehern ist bereits im vorigen Artikel die Rede gewesen. Ueberdieß gelten ihnen diese Betrachtungen insgesammt, und im Verfolg wird von dem Charakterzug der Familienhaftigkeit im Schuldienst und in der Schuleinrichtung, was insonderheit den Lehrerstand angeht, ausführlich zu handeln sein.

Für die Regenten (in Kirche und Staat und wo sonst immer ein Regieren statt findet) hat der Apostel Paulus kurz und gut die nöthige Weisung gegeben. „Ein Bischof soll sein, — der seinem eigenen Hause wohl vorsiche, der gehorsame Kinder habe in aller Ehrbarkeit. So aber Jemand seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeinde Gottes versorgen?" — Die Geschichte hat es zur Genüge bewiesen und wird es

Digitized by Google

noch beſſer an den Tag bringen, welchen Segen die römiſch-katholiſche Kirche dadurch verliert, daß ſie behufs der Ausbildung und Bewährung ihrer Hirten und Lehrer auf die Normal-Schule grundſätzlich verzichtet. Was für eine Revolution möchte aber auch auf evangeliſchem Boden vor ſich gehen, wenn man bei der Uebertragung von Schul-, Kirchen- und Staatsdienſten, vom geringſten Polizeimann an bis zum freien Landtagsabgeordneten hin, vor Allem kraft apoſtoliſcher Forderung nach der Qualifikation, die durch Bewährung im kleinen häuslichen Kreiſe erwieſen wird, fragen wollte? — Stahl hat einmal beſtritten, daß bei einem kirchlichen Bekenntniſſe von „fundamentalen“ und „nicht-fundamentalen“ Lehren geſprochen werden dürfe. Es ſei ſo; aber daß bei dem wachsthümlichen Ausgeſtalten der Gemeinde die Lebensgeſetze fundamentaler ſind als die Lehrſätze, ſofern dieſe nicht zugleich die Bedeutung von Lebensgeſetzen haben, und daß unter den Lebensfragen wiederum eine fundamentaler iſt als die andere, und daß die Frage nach der Bedeutung der Familie für die größeren Gemeinſchaftsweſen als eine der fundamentalſten zu gelten hat: das ſoll, wills Gott, allen theologiſchen und untheologiſchen Juriſten zum Trotz wahr und unbeſtritten bleiben.

Aber der Geſchichtſchreiber, hat der auch etwas mit der Familie zu thun? Gewiß, ſo gut wie einer der übrigen Arbeiter im Gebiete der chriſtlichen Volksbildung. Der Leſer vergegenwärtige ſich einmal den ungeheuren Unterſchied zwiſchen der Weiſe, wie z. B. die bibliſchen Geſchichtſchreiber erzählen, und wie man heutzutage — nicht für Gelehrte, ſondern — für das große Publikum, für den gemeinen Mann und für die Jugend Geſchichte und Geſchichten ſchreibt; oder er vergleiche unſere ältern deutſchen Chroniken, Sagen und Mährchen mit den modernen Zeitungen und mit den beſſern wie ſchlechtern Volks- und Jugendſchriften! Wie iſt dort die Rede ſo einfach, anſchaulich, verſtändlich, und wie gekünſtelt, manierirt, abſtrakt und unverſtändlich hier! Warum kann man denn heute nicht mehr ſo ſchlicht und recht und verſtändlich erzählen, wie damals, als unſere Sagen und Märchen „jung wurden?“ Die complicirten Verhältniſſe der jetzigen Zeiten können das einzige Hinderniß nicht ſein. Die wahrhaft volksthümliche Geſchichtserzählung ſtammt aus der Zeit, wo ſie ſich nicht durch Papier, ſondern von Mund zu Mund und namentlich in der Familie durch Großvater und Großmutter auf Kind und Enkel fortpflanzte. „Das Wort ſo heilig“ — und ſo lebendig — „dort war, weil es ein geſprochen Wort war.“ — Eins der beſten Muſter eines Volksbuches jüngerer Art iſt noch immer Jung-Stillings Lebensgeſchichte (in ihrem erſten Theil, den Goethe zuerſt herausgegeben hat); es ſind unſeres Wiſſens wenige Schriften dieſer Gattung vorhanden, die in gleichem Maße das Kennzeichen der Volksthümlichkeit an ſich tragen d. i. von Gebildeten und

Digitized by Google

Mindergebildeten, von Alt und Jung mit gleichem Intereſſe und mit Nutzen geleſen werden. Sie gibt zugleich auch Aufſchluß darüber, wie der Verfaſſer zu ſeiner natürlichen Auffaſſungs- und Darſtellungsweiſe gekommen iſt, und wie jeder andere Geſchichtſchreiber volksmäßiges d. i. familienhaftes Erzählen lernen kann. — Vor Jahren traf Schreiber dieſes einmal einen Lehrer, der ſich mit beſonderem Fleiße darauf legte, dem Geheimniß der anſchaulichen, auch dem kleinen Kinde verſtändlichen Erzählung, namentlich für den bibliſchen Geſchichtsunterricht, auf die Spur zu kommen. Er hatte ſich in allerlei Formen und Weiſen verſucht, bald die bibliſche Geſchichte mit den Bibelworten, bald in anderer Faſſung vorgetragen; aber immer war ihm das Gefühl geblieben, es fehle noch Etwas. Zuletzt hatte er ſich ein Mittel ausgeſonnen, den Kindern die kindliche Darſtellungsweiſe abzulauſchen. Zu dem Ende erzählte er den Schulkindern der Unterklaſſe irgend eine bibliſche oder andere Geſchichte, aber nur Ein Mal. Dann ließ er ſich von einem der ſprechfertigern Schüler die Geſchichte wiedererzählen und ſuchte dabei die Erzählung des Kindes eiligſt nachzuſchreiben. In den vorgezeigten Proben war insbeſondere intereſſant zu ſehen, wie klüglich die kleinen Erzähler mit ihrem geringen Wortvorrath auszureichen geſucht hatten, wo des Lehrers Wort ihnen verloren gegangen war. Wie uns jetzt dünkt, war der Mann mit ſeinen Verſuchen auf der richtigen Spur, — aber eben auch nur auf der Spur.

Ueber das, was der Muſiker in der Familie zu ſuchen und zu lernen hat, können wir glücklicherweiſe einen bewährten Sachkenner für uns reden laſſen. Der Socialpolitiker und Muſikkenner Prof. Riehl ſagt in der geharniſchten Vorrede zu ſeiner „Hausmuſik:“*) „Der Muſik iſt immer mehr das innere Maß verloren gegangen. Während bildende Kunſt und Dichtung beherrſchend, läuternd, verklärend eingegriffen haben in die moderne Entwickelung, erniedrigte ſich die moderne Tonkunſt immer mehr denn jede andere Kunſt zur dienſtfertigen Magd aller modernen Blaſirtheit, Frivolität, Sentimentalität, Geckerei und Zügelloſigkeit. Sie ward namentlich zum Fluch des Hauſes. Nichts wirkt ſo kräftig zur Verdummung des Geſchlechts, wie gegenwärtig das viele, planloſe Muſikmachen. — — — Durch die Deſpotie der ausübenden Muſiker iſt eine Rückkehr zu einfachen Tonformen, zu einem gedankenreichen, ſchlichten und ſtrengen Styl ſchier unmöglich. Denn die Bravour der Soloſpieler wie das Virtuoſenthum der Orcheſter kann dabei freilich keine Lorbeeren gewinnen. Darum wird ſich unſere Tonkunſt abwenden müſſen von dem Handwerkstreiben der techniſchen Meiſter, ſie wird ſich flüchten müſſen in die heiligen Räume des Hauſes, um wieder rein und züchtig zu

*) Fünfzig Lieder deutſcher Dichtung in Muſik geſetzt von W. H. Riehl. Cotta'ſcher Verlag.

Digitized by Google

werden. Die Hausmusik — — kann allein wieder aus der Verflachung zur Vertiefung führen. So Ihr nicht werdet wie die Kindlein, so kommt Ihr nimmer ins Himmelreich! — Das ist auch ganz besonders den Tonsetzern gesagt." — „Seit die große Periode der Hausmusik mit Beethoven sich abgeschlossen" — heißt es in Riehl's „Naturgeschichte des Volks" 3. Theil Seite 256 — „ist die überwiegende Masse der musikalischen Productionen immer mehr dem Geiste des Salons dienstbar geworden. Das abgerissene, geistreich gaukelnde Wesen des Salons charakterisirt das eigentliche Moderne in unserer Musik. Die wenigen tüchtigen Meister, welche eine Ausnahme machen, kennt die Nation; sie sind aber auch nicht recht modern. Die übertriebene, überreizte musikalische Schreibart, die jeder melodischen und harmonischen Wendung eine Pointe geben will und der großen Masse bereits den Magen völlig verdorben hat für jede natürliche und einfache Musik, verdankt der Berechnung auf den Effekt im Salon großentheils ihren Ursprung. Der Salon entscheidet über die Erfolge der meisten Musiker, und unzählige Musiker sind noch immer feil genug, um dem Erfolge im Salon ihre bessere künstlerische Ueberzeugung zum Opfer zu bringen."

„Es sind" — sagt derselbe Schriftsteller an einem dritten Orte*) — „am 28. Juli d. J. (1850) hundert Jahre, daß der Thomascantor Bach zu Leipzig als ein blinder, vielgeplagter alter Mann durch einen Schlagfluß dieser Erde entrückt wurde. Aber man scheint den hundertjährigen Todestag dieses einsamen Geistes doch gar still und vereinzelt begehen zu wollen, — vielleicht wird der 28. Juli nach weitern hundert Jahren ein Feiertag der Nation! Welch ein Gegensatz zu dem hundertjährigen Geburtsfest Goethe's, wie wir es vor einem Jahre fast um dieselbe Zeit so über Erwarten allgemein und glänzend begingen! — Das macht, die Leute thun nicht gern Buße und lassen sich ihre Sünden nicht gern ins Gewissen reden, und ein Erinnerungstag an Bach ist für das heutige Künstlergeschlecht doch immer ein Bußtag. — Ich sehe nämlich in Bach den stolzen Repräsentanten jenes ächten, ungefälschten Bürgerthums, wie es, sich selber getreu, in die Verderbniß des 18. Jahrhunderts hineinragt, und das sociale Gleichgewicht herstellt gegenüber der Entsittlichung der vornehmen Welt, der Verflachung der wissenschaftlichen, der Verzopfung des künstlerischen Lebens."

„Diese bürgerliche Ehrenfestigkeit ist jetzt selbst schon von unserm Handwerkerstande großentheils gewichen; daß aber vollends ein Künstlerleben seine besten Wurzeln in den Boden des gediegenen Bürgerthums treibe, und seine Weihe in freudiger Gottesfurcht und in dem sittlichen Widerhalt eines

*) Musikalische Charakterköpfe. Ein kunstgeschichtliches Skizzenbuch von W. H. Riehl. 1. Band. Cotta'scher Verlag.

Digitized by Google

ſtrengen, reichen Familienlebens finde, das iſt heute etwas ganz fremdartiges und neues geworden. — Es gemahnt uns eine ſolche Erſcheinung wohl noch an jene kunſtreichen Männer des Mittelalters, bei denen die bürgerliche Tüchtigkeit von Zucht und Handwerk mit der künſtleriſchen Genialität noch Hand in Hand gehen konnte. Und in der That iſt der ganze Bach, wie er dichtete und lebte, der letzte Nachhall mittelalteriger Größe, der in die Zopfzeit herüberklang. In der gläubigen Myſtik eines kindlichen Gemüthes und mit der phantaſtiſchen Ueberfülle wunderbar ineinanderrankender Formbildungen hat er gothiſche Dome aus Tönen gebaut, da man es ſchon längſt verlernt hatte, ſie aus Steinen aufzuführen. — Aber auch der ganze Lebenskreis, in dem er waltete, gehört dem letzten Ueberreſt des ungebrochenen mittelalterigen Bürgerthums an. Seitdem kann kein Muſiker mehr muſiciren wie Bach, weil er nicht mehr ſocial ſich entwickeln und leben und walten kann gleich dieſem."

„Sebaſtian Bach lebte in der Nähe eines der prunkſüchtigſten und entartetſten Höfe damaliger Zeit. Das würde an ſich wenig zu ſagen gehabt haben, da man den Cantor doch ſchwerlich an den Hof gezogen hätte. Aber an dieſem Hofe herrſchte zugleich ein Sybaritismus des Kunſtlebens, wie er ſeitdem noch nicht wiedergekehrt iſt. Namentlich ward die Muſik in Dresden faſt nur zur Erhöhung fürſtlichen Prunkes ausgebeutet, aber in der beſtechendſten Weiſe, und für die leichten wälſchen Klänge lohnte der ungleich ſchwerer ins Ohr fallende Klang des deutſchen Goldes. — Bach ließ ſich das nicht anfechten; er ertrug ſein Kreuz in Geduld, er ließ ſich, indeß er unſterbliche Werke ſchuf, von ſeinem Schuldirektor chikaniren, plagte ſich, wie ſich ſeine Väter geplagt, und muſicirte gleich ihnen. Welch eine ſittliche Größe in ſo einfachen Zügen!"

„Weil die Verleger damals noch etwas ſeltener waren als heutzutage, ſtach der fleißige Cantor ſeine Werke zuletzt gar ſelber in Zinn. — Da begreift ſich wohl im Hinblick auf ſolche Thatkraft, daß uns ſein Angeſicht in folgenden kurzen Worten geſchildert wird: „„Wenn man den feſten Bau des Kopfes und darinnen die ſchwarzen Augen ſiehet, da iſt es einem als bräche Feuer aus Felſen."" — Und doch that der nimmer raſtende Mann ſo gar wenig für ſeinen „Ruhm" und für die weitere Verbreitung ſeiner kunſtreichen Werke, daß wir heute, nach hundert Jahren, ſchon ihrer Wiederauffindung nachforſchen müſſen, wie nach den verlorenen Pergamenten des Alterthums. — Darin liegt eben die ungeheure Kluft zwiſchen der modernen Künſtlerthätigkeit und dem Schaffensdrange des alten Bach, daß unſere Künſtler, mit dem Apoſtel Paulus zu reden, „dem Geſchöpfe mehr dienen als dem Schöpfer," während bei Bach das Umgekehrte zutraf. Er war ein Künſtler ohne Publikum, der nur ſeinem Gott zu Ehren ſang und ſich zur eigenen Luſt. Ein ächter Fürſt des Geiſtes."

Digitized by Google

„Man mag eine solche Auffassung von Bach's Genialität „philisterhaft“ nennen, ich kann mir aber nicht helfen; der Mann kommt mir nirgends größer vor, als wenn ich ihn als Cantor vor mir sehe im Kreise seiner zehn musicirenden Söhne, ein Mann, bei dem die Gediegenheit der Kunst Familienüberlieferung ist,*) der in den engen Schranken seines bürgerlichen Standes getreulich waltet und wirkt und nie darüber hinaus will; der zu Gottes Ehre und nicht für das Publikum in Tönen denkt, weil das ihm eine unantastbare Seite ist, die seine Väter auch so geübt haben. Daher das Keusche, Reine und daneben das Markige, Eisenharte in seinen Werken, welches ihm keiner nachmachen wird.“

---

3. Billig werfen wir schließlich auch noch einen Blick auf einige jener Erscheinungen, die dafür zeugen, daß man an manchen Orten anfängt, die Bedeutung des Familienlebens für die Volksbildung, besonders für die Erziehung der Jugend, klar zu erkennen, und gemäß dieser Erkenntniß auch zu handeln versteht.

„Die modernen Rettungshäuser“ — sagt Riehl in der bereits angezogenen Schrift: „Naturgeschichte des Volks“ — „sind neben Anderm ein thatsächlicher Beweis, daß man die Bedeutung der Familienzucht für die Erziehung wieder begreifen lernt. Nicht bloß Waisenkinder, sondern überhaupt familienlose Kinder, Kinder, welche „hinter den Hecken jung geworden“ sind, sollen hier ein Haus wiederfinden; zuerst sollen sie erzogen werden in christlicher Familiensitte, in der liebevollen Zucht des Hauses, und alsdann gebildet in allerlei nützlicher Kenntniß;**) zuerst soll ihnen das Haus erschlossen werden und nachher die ganze Welt. Darin liegt ein großer Gedanke verborgen.“

Riehl hat Recht. Die „Rettungshäuser“, wenngleich ihre Nothwendigkeit leider bekundet, daß viele sogenannte Familien keine Familien mehr sind, bezeugen doch auch, daß die christliche Liebe für die familienlose Jugend neue

*) Die Vorfahren des ehrsamen Tonmeisters waren ehrsame Handwerksleute und Musikanten; sein Urgroßvater, Veit Bach, ein aus Ungarn nach Sachsen eingewanderter Bäckermeister, sein Urgroßvater Teppichmacher und Musiker dazu. Im dritten und vierten Gliede von Veit abwärts versorgte die Familie schon halb Thüringen mit tüchtigen Musikern. Johann Sebastians Vater war Hofmusikus in Eisenach, und da er frühe starb, so ward der ältere Bruder Johann Christoph der Musikmeister des Sebastian; dieser aber hat wiederum zehn Söhne in eigener Lehre zu rechtschaffenen Musikern ausgebildet.

**) Der Staat bringt diese Kinder, wenns gut geht, durch Zwang in die Schule und überläßt die weitere Erziehung der Gasse. D.

Digitized by Google

Häuser zu gründen weiß. Aber wie sehr auch Riehl in den deutschen Landen bewandert ist, das Erfreulichste in dieser Richtung ist ihm doch noch unbekannt geblieben. Darüber sollen die eigenen Worte des würdigen Mannes, der diesen köstlicheren Weg zuerst mit Fleiß aufgesucht und betreten hat, hier Zeugniß geben.

„Es sind nun zwölf Jahre," — so beginnt ein Vortrag des Pfarrers Bräm*) — „seit man hier zu Lande (am Niederrhein) versucht hat, bei der Armen-Erziehung der Weisung Pestalozzi's auf die Wichtigkeit der häuslichen Erziehung und dem ermahnenden Worte Zeller's: „die Hausstube muß Rettungsanstalt werden," einen thatsächlichen Ausdruck zu geben. Es geschah dies zuerst in der Form eines Vereins, des Erziehungs-Vereins zu Neukirchen bei Moers, der für solche arme Kinder, welche in Gefahr der Verwahrlosung standen, aber noch nicht gerade entartet waren, geeignete Familien suchte, und diese dann in liebende Obacht und Pflege nahm. Er nahm gefährdete Kinder aus Rheinland und Westphalen auf und fand seine Familien auch im ganzen Lande umher zerstreut. So war es für den Anfang nöthig; der Sache mußte erst Bahn gemacht werden."

„Dazu half die Entstehung selbstständiger Erziehungsvereine seit 1849. Der Elberfelder Verein war der erste; ihm folgten nach und nach sechs andere, so daß jetzt (1857) schon acht Vereine im Rheinlande und in der Umgegend dieses Werk treiben. Der Neukircher Verein hat hundertdreißig Kinder, der Elberfelder siebenachtzig, der Barmer achtunddreißig, der in Wichlinghausen vier, der in Schwelm sechs, in Ronsdorf siebenzehn, in der Synode Solingen dreiundzwanzig. (Die Mehrzahl dieser Vereine (fünf) gehört dem Niederbergischen an.) In Neuwied ist auch vor Kurzem ein Erziehungsverein entstanden. Es werden also über dreihundert Kinder auf diese Weise — d. h. durch Unterbringung in Familien — versorgt, die ohne das der Verwahrlosung preis gegeben wären. — Die Synodal-Commission von Simmern und der Vorstand des Rettungshauses auf Klein-Rechtenbach im Wetzlar'schen versorgen auch Kinder in Familien; ebenso haben Presbyterien begonnen, diese Thätigkeit in die Hand zu nehmen. Ansätze zu derselben sind weiterhin im Ravensbergischen, in Bremen und anderswo vorhanden, zumal in Süddeutschland, wo in Würtemberg einige Synoden, im Oberamt Pforzheim (in Baden) der Oberamtmann in Verbindung mit mehreren Predigern sich dieser Wirksamkeit zugewendet haben. In Straßburg und der Umgegend that es der „Versorgungs-Verein" schon seit 1840."

*) Die Erziehungs-Vereinssache. Vortrag von A. Bräm, Pastor zu Neukirchen bei Moers, gehalten in der Pastoralconferenz zu Bonn 1857. Herausgegeben von dem Provinzial-Ausschuß für innere Mission in der Rheinprovinz.

Digitized by Google

„Es war begreiflich, daß im Anfange die Frage entstehen konnte, ob die Armen-Erziehung in Familien oder in Anstalten die beßere sei? Die Erziehungsvereine haben sich auf dieses „Entweder — Oder" nie eingelaſſen, sondern dagegen protestirt. Sie haben immer die Anstalten als nothwendig vorausgesetzt und anerkannt. Gott hat beide Arten der Armen-Erziehung gegeben, beide sind nöthig, je nach der Art der Kinder, hier und da auch nach der Eigenthümlichkeit der Lokalität. Es läßt sich wohl fragen, was ist für dieses bestimmte Kind beßer? oder was ist unsers Orts vorerst rathsamer? Aber wir müssen alle Wege zum Guten treu benutzen und nicht fragen, ob das rechte oder das linke Auge das eigentliche Auge sei?"

Das Schriftchen, dem die vorstehenden Sätze entnommen sind, hat dem Anscheine nach leider nicht die Verbreitung und Beachtung gefunden, welche es verdient, und doch hat es Fragen zur Sprache gebracht und Probleme gestellt, womit die Lehrer-Conferenzen sich noch wenig beschäftigt haben und sich doch beschäftigen müssen, wenn nicht das Urtheil über sie ergehen soll, daß sie zwar die Fragen von „Minze, Dill und Kümmel" gründlich behandeln, aber „das Schwerste im Gesetz" dahinten lassen.

Digitized by Google

III.

Vorblicke auf die Bedeutung des Familienprinzips für die Gestaltung des Schulwesens.

Fassen wir die Ergebnisse der bisherigen Betrachtung in einige kurze Sätze übersichtlich zusammen:

Die Schule ist keine Genossenschaft, sondern ein Institut und zwar ein abhängiges, dienendes. Sie hat Verbindlichkeiten gegen die Familie, die Kirche, das social-bürgerliche Leben und den Staat. Von diesen Gemeinschaften empfängt sie Dasein, Einrichtung und Aufgabe. Der Lehrer ist Schuldiener, nicht Schulherr.*)

Damit nun die Schule die richtige Aufgabe, die angemessene Einrichtung, und ein naturgemäßes Regiment erhalten könne, muß ihr Verhältniß zu jenen verschiedenen Genossenschaften — nicht minder das Verhältniß dieser Genossenschaften unter sich, so weit es hier in Betracht kommt — genau untersucht und vorab wenigstens theoretisch deutlich festgestellt werden. Die Schulgeschichte lehrt, daß Jemand die einzelnen Schulanstalten wie das gesammte Schulwesen so oder so eingerichtet und geleitet wünscht, je nachdem er die eine oder die andere Schulverbindlichkeit in den Vordergrund stellt. Daher die verschiedenen Bestrebungen, von denen die einen die Schule in die Kirche, die andern in den Staat aufgehen lassen, also z. B. dort die Synode und hier den Landtag zum Schulrath machen, und die dritten sie fast zu einer gewerblichen Fachschule umgestalten wollen.

Eine Untersuchung darüber, welchem unter jenen Lebenskreisen die Schule am nächsten verwandt und demgemäß am innigsten verbunden sei, darf nicht davon ausgehen, wem dieselbe dermalen äußerlich angehört, wer sie vor Zeiten gegründet und am meisten gepflegt hat, wer sie derzeit unterhält oder beauf-

*) In wie fern auch der Pädagogik als Fachwissenschaft ein Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens gebührt, ist nicht hier, sondern weiter unten zu beleuchten.

Digitized by Google

sichtigt; vielmehr muß vor Allem ihre eigenste Natur, ihr Wesen und Leben selbst befragt werden.

Im Blicke darauf wird die unbefangene Nachfrage finden, daß die Schule dem Hause am nächsten steht. Alle Beziehungen zwischen den übrigen Gemeinschaften und der Schule müssen gegen die verwandtschaftlichen Bande zwischen dieser und der Familie in den Hintergrund treten. Dieser Verbindungen sind hauptsächlich vier:

a. Die Familie ist bei der Schule, d. i. bei der Erziehung ihrer Kinder, gerade so sehr interessirt wie Staat und Kirche und bürgerliches Leben zusammengenommen, ja noch etwas mehr. Rechte Eltern wünschen ganz wie die Kirche, daß ihre Kinder auch Kinder und Erben Gottes werden; sie wünschen ferner, daß dieselben zu treuen, brauchbaren Bürgern aufwachsen, in dem dereinstigen Stande ihr täglich Brod erwerben, und nach Standessitte mit Ehren leben und sich geben können. Mißrathen sie aber, so haben die Familienangehörigen zunächst die Schande und die Last zu tragen.

b. Die Gesammtaufgabe der Schule faßt sich vom Standpunkte der Familie in Einen Blick und Griff zusammen. Die andern Schul-Interessenten — die Kirche, der Staat u. s. w. — sehen von der Schule nur eine Seite; sie können daher ihre Aufgabe auch nur partiell begreifen. Wo Einer von ihnen allein oder vorwiegend regiert, da muß die Schularbeit und das Schulleben nothwendig einseitig werden, wie auch die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat und bis zur Stunde lehrt.

c. Die edelste Seite der Schule, daß sie nämlich nicht bloß Lehr- sondern auch Erziehungsanstalt ist, und die Bedeutung der minutiösen Einzelheiten des Schullebens, die hohen Zwecke und die zum Theil kleinlichen Mittel, — das alles läßt sich nur vom Standpunkte des Familienlebens, aus seinen Mühen und Beschwerden heraus, genugsam würdigen. Eine verständige Hausfrau wird nicht selten das erziehliche Walten des Lehrers und die erziehliche Wirkenskraft der Schulordnung besser zu taxiren wissen, als mancher Staatsminister oder Consistorialrath oder Landwirthschaftsvereins-Vorstand. Statt vieler Beweise braucht nur an das charakteristische Urtheil des würdigen Dr. Claus Harms erinnert zu werden, eines Mannes, der unter seinen Standesgenossen mit Recht für eine Größe ersten Ranges galt und als Theologe ein Vorrecht zu solchem Urtheil beanspruchen konnte. Er hat in seinem bekannten Aufsatze (1844): „Was ist die Schule?“ dieser den Beruf und die Befähigung zur Erziehung rundweg abgesprochen.

d. Die Familie ist die von Gott selbst gestiftete Normal-Erziehungsanstalt für die Unmündigen. Eine Analyse ihrer geheimnißvollen Einrichtung ist in den vorstehenden Artikeln dem Anfange nach versucht worden. So viel

Digitized by Google

dürfte erwiesen sein: So lange die Schule noch nicht zur bloßen Unterrichtsanstalt herabgesunken ist, wird sie hinsichtlich der Erziehung die Familie als Musterinstitut anzusehen haben.

Darnach ist also die Schule in erster Linie Hülfsanstalt des Hauses, d. i. nicht bloß Lehr-, sondern auch Erziehungsanstalt und zwar in dessen Sinn und Weise. Die übrigen Schulverbindlichkeiten sind damit nicht geleugnet, vielmehr sollen sie an ihrer Stelle und in ihrem Maße ausdrücklich anerkannt werden.

So weit die Resultate der bisherigen Betrachtung.

Daß von diesem Standpunkte aus sich ganz andere Wünsche hinsichtlich der Schularbeit, der Schuleinrichtung und des Schulregimentes ergeben müssen, als da, wo die Schule vorwiegend als Hülfsanstalt der Kirche oder des Staates oder des bürgerlichen Lebens begriffen wird, liegt auf der Hand. Wir fassen sie vorab in die These zusammen:

Die Schule soll möglichst enge mit der Familie verbunden sein, möglichst in ihrem Sinne und in ihrer Art eingerichtet und geleitet werden;

oder anders ausgedrückt:

Der Charakterzug der Familienhaftigkeit muß in der Einrichtung und im Leben der einzelnen Schulanstalten deutlich ausgeprägt, und durch die Verfassung und Leitung des gesammten Schulwesens anerkannt und geschützt werden.

Wer nicht schon aus eigener Erfahrung und Ueberlegung den Gedanken, welchen die vorstehende These ausspricht, sich klar gemacht und zu Ende zu denken versucht hat, wird muthmaßlich vorab wenig geneigt sein, ihm eine sonderlich große Tragweite zuzutrauen. Einige Beispiele werden den abstrakten Satz der Anschauung etwas näher bringen, und wenigstens einigermaßen darüber orientiren, was das Familienprinzip für die Organisation des Schulwesens zu bedeuten hat. —

---

1. Als erstes Exempel sei eine Frage gewählt, die nicht nur in Einrichtung und Leben der einzelnen Schulanstalten, sondern auch in die Verfassung des gesammten Schulwesens tief eingreift, eine Frage, welche die Staats- und Kirchenmänner nicht minder wie den Lehrerstand angelegentlich beschäftigt hat, also ohne Zweifel eine der wichtigsten in der Theorie des Schulwesens ist.

Es gibt Leute — und ihre Zahl ist nicht gering — welche der Schule einen sogenannten allgemeinen, confessionslosen Religionsunterricht aufreden

Digitized by Google

wollen.*) Wie man auf diese Theorie gefallen, ist nicht schwer zu begreifen. Den Einen war ihre Confession abhanden gekommen, eine neue, die auch eine Gemeinschaft hatte oder zu bilden vermochte, wollte sich nicht entdecken lassen. Was lag ihnen da näher, als andern Leuten weiß zu machen, ein Religionsbekenntniß sei nicht so dringend nöthig; man könne auch ohne ein solches menschlich (human) leben? Ganz so wie es Reineke einst machte, als er in der Noth des Lebens den Schwanz eingebüßt hatte. Andere hatten ihre Freude an dem schönen Gedanken: durch einen gleichförmigen „Religionsunterricht" in den Schulen für evangelische, katholische und jüdische Kinder ließe sich nach und nach die selige Zeit anbahnen, wo alle religiösen Hadereien und Kriege aufhören und die Menschenkinder, „Eine Heerde unter einem Hirten" sein würden. Bekanntlich ist unter andern in Holland diese Theorie zum Gesetz erhoben worden. Die dortigen Evangelischen und Katholiken, welchen noch etwas daran liegt, daß ihre Kinder auch in der Schule im Glauben der Familie unterwiesen werden, beklagen sich nun freilich, weil sie einerseits die Staatsschulen mit unterhalten und andererseits für ihr Bedürfniß Privatschulen errichten müssen. Natürlich stören sich aber die erleuchteten Staatsschulherren an solche Klagen nicht; denn „Vernunft" geht vor Recht. — Eine dritte Art dieser Theoretiker, die aber nicht mit dem Geschlecht jener Füchse, auch nicht mit dem der Civilisationsschwärmer verwandt sind, hat sich durch gewisse schlimme Erfahrungen auf jenen Gedanken bringen lassen. Sie wollen bemerkt haben, daß die Schule da, wo der Staat sie durch Geistliche beaufsichtigen läßt, nicht ganz ihrer Natur gemäß behandelt wird. Da aber der Staat, wenn er den confessionellen Religionsunterricht beibehalten will, die Kirche nicht anders mit seiner Schulherrlichkeit versöhnen kann, als dadurch, daß er die Kirchenbeamten zu Schulaufsehern macht, so bleibt, um die unpädagogischen geistlichen Schulaufseher los zu werden, kein anderer Ausweg, als den confessionellen Religionsunterricht fallen zu lassen. Sofern nun die Leute, welche dazu rathen, bei gesundem Verstande sind, ist es eigentlich nicht

*) Der confessionelle Religionsunterricht, den der Schreiber Dieses vertritt, will übrigens nicht verwechselt sein mit der noch vielfach üblichen traditionellen Form desselben und noch weniger mit der Carrikatur, welche die Gegner mitunter davon zu machen belieben. Der Schüler soll allerdings in den Sinn und das Leben der Kirche, seiner Kirche, eingeführt werden, ebenso in das vaterländische nationale Leben und sein Verständniß. Wie der Lehrer aber hier keinen Katechismus des Volksthums traktirt, auch nicht die Verfassungsurkunde auswendig lernen läßt, sondern, wie bekannt, ganz anders zu Werke geht; so ist auch durch das Symbolum und die Verfassung einer religiösen Gemeinschaft noch nicht gesetzt, wie man bei Unterweisung der Unmündigen zu verfahren hat. Darüber guten Rath zu geben ist vorab Sache der Pädagogik, nicht der Theologie.

Digitized by Google

ein sogenannter confessionsloser Unterricht, was sie wünschen; sie wollen vielmehr den Religionsunterricht ganz von der Schule ausschließen; denn ihr gesundes Denken lehrt sie, daß ein confessionsloser Religions-Unterricht in Wirklichkeit so wenig existiren kann, als ein abstracter Baum, der nicht Apfel-, nicht Birn-, nicht Eichbaum u. s. w., sondern eben nur ein Baum wäre. Sie wollen durchaus nicht zu Denen gerechnet sein, welche Kirche und christliches Leben zu untergraben trachten. Ihr Streben geht lediglich auf eine naturgemäße Behandlung und Entwickelung des Unterrichtswesens. Sie berufen sich z. B. auf Neu-England, wo die Schulen keinen Religionsunterricht ertheilen, sogar nicht einmal die Pfarrer, weil es die Mütter und Väter thun; und wo nach der Aussage der Pastoren selbst christliche Erkenntniß und christliches Leben in einem Maße verbreitet sei, daß sich schwerlich irgend eine Gegend Deutschlands damit messen könne.

Es ist in der That ein stattliches Heer von Personen und Motiven geschäftig, um für die Idee der confessionslosen Schulen Propaganda zu machen. Dringt diese Theorie in Deutschland durch, gelangt sie in den Organen der Staatsschulgesetzgebung zur Herrschaft, wie sie in Holland zur Herrschaft gelangt ist und sich immer mehr festsetzt, so würde das in unsern Augen für die deutschen Lande ein schreckliches Unglück sein, ein Unglück, wogegen Pest und schwarzer Tod nur kleine Sachen wären. Es soll dies jedoch nicht heißen, daß Simultanschulen an sich vom Uebel seien; unter Umständen, nämlich wenn eine Confessionsschule nicht möglich ist, sind sie etwas relativ Gutes. Wo indessen das Bessere vorhanden war, aber durch das Schlechtere verdrängt worden ist, da muß ein Feind geschäftig gewesen sein und die Uebermacht gewonnen haben. Wir wissen wohl, daß manche Staats- und Kirchenmänner vor solcher Zukunft sich nicht ängstigen; sie halten diese moderne Barbarei für eben so unmöglich, als eine Wiederkehr der alten Hunnenzüge. Möchten sie Recht haben! In Holland sind die Kirchenmänner ehemals eben so ruhig zu Bette gegangen und wieder aufgestanden, und so lange, bis die Ernüchterung zu spät war. Sie haben immer gedacht und gesagt: Kirche und Schule dürfen nicht getrennt werden und können nicht getrennt werden, — gerade wie man auch in Preußen und andern deutschen Landen denkt und spricht. Mittlerweile geht die Weltgeschichte ihren Weg. Ein Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses hat jüngst gesagt: „Lasset einen Kanonenschuß auf unser Land fallen und dadurch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die Volkskraft wieder zu erwecken, allgemein werden, und dann merket auf, wo die Stiehl-Raumer'schen Schul-Edikte und Ordonnanzen bleiben werden!" — Wir wissen nicht genau, was dieser Mann nach einem weiteren „und dann" — sich denkt, müssen auch

Digitized by Google

seine prophetische Begabung dahingestellt sein lassen; aber das glauben wir zu wissen: wenn die Kirche sich nicht auf die ganze wahre Natur der Schule und auf ihre Verwandtschaft mit dem Hause besinnt, und wenn sie die Eltern und Lehrer nicht zu Mitstreitern gewinnt, so wird ihr Stand gegen die Vertreter des confessionslosen Schulwesens von Tage zu Tage schwieriger werden.

Wie ganz einfach wäre diese Streitfrage und wie schnell würde sie sich lösen, wenn die Kirche auch der Familie gerecht werden und die Wahrheit in das christliche Volksbewußtsein bringen wollte: Die Familie ist die Normal-Erziehungsanstalt für die Unmündigen; darum muß der Lehrer die Kinder glauben und beten lehren, wie die Mutter sie glauben und beten lehrt; — die Schule gehört wie das Kind zunächst den Eltern, darum folgt sie auch dem Bekenntnisse der Eltern; — Schule und Haus sind verwandt und verwachsen wie Eltern und Kinder, daher heißt Schule und Familie von einander trennen nichts anders, als Eltern und Kinder von einander scheiden, — und dazu hat keine Macht der Erde, kein König und kein Parlament, das Recht.

Es ist bedauerlich genug, daß diese Wahrheiten erst wieder gepredigt werden müssen. Aber das Bewußtsein des Volks ist einmal verwirrt, namentlich in christlichen Dingen, in manchen Gegenden dem Aussehen nach in einem solchen Grade, daß auch eine Appellation an den sensus communis zu spät kommen dürfte. Damit wäre freilich in solchen Districten die Kirchengeschichte nach tausend Jahren wieder bei dem Zeitpunkt und der Aufgabe des Bonifacius angelangt.

---

2. Das zweite Beispiel gehört dem Schulregimente und zwar dem Kapitel von der Schulaufsicht an. Es ist mit Absicht ein ziemlich fern liegendes gewählt.

Im Evangelischen Schulblatte wurde einmal die Frage aufgeworfen: „Ist es recht, billig und weislich, daß ein Schulrevisor etwaige Monita dem Lehrer in Gegenwart der Schüler mache?“ Die Antworten fielen nicht ganz übereinstimmend aus. Von unserm Standpunkte aus stellt sich die Sache so:

Betrachtet der Revisor die Schule lediglich als einen Theil des öffentlichen Staats- und Kirchendienstes, und stellt er sich vor, wie es im Militairdienste, in der Verwaltung, bei Kirchenvisitationen u. s. w. zugeht, so liegt es ihm nahe, die Frage unbedenklich mit Ja zu beantworten. Auf dem Exercierplatze tadelt der Bataillonschef den Hauptmann, dieser den Lieutenant oder den Unteroffizier mitunter in Gegenwart der gemeinen Soldaten, und zwar zuweilen in Ausdrücken, die ein bürgerliches Ohr sehr unfein findet. Aehnlich in andern Zweigen des Staatsdienstes. Selbst einem Pfarrer kann es begegnen, daß er

Digitized by Google

vor versammeltem Kirchenvorstande — wo nämlich ein solcher existirt — Monita hören muß. Es sind sogar Beispiele vorgekommen, daß ein Pastor angehalten worden ist, über seine Vergehen vor versammelter Gemeinde Abbitte zu thun. Warum sollte also ein Mann, der an die Weise des öffentlichen Dienstes gewöhnt ist, nicht denken, der Schuldienst könne doch keine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen, zumal wenn er an strengen Dienst gewiesen ist und es mit sich selbst auch streng nimmt? Allerdings würde ein mit Vernunft begabter Revisor, wenn er zum ersten Mal am Lehrer etwas zu tadeln findet, diesen zuerst unter vier Augen ermahnen, würde im Wiederholungsfalle den Schulvorstand herzuziehen. Wie aber im dritten Wiederholungsfalle und bei schweren Vergehen? „wenn der Lehrer z. B. in der Schule und für sich Romane liest, Bürgermeisterschreibereien besorgt und die Kinder sich selbst überläßt, oder regelmäßig eine Anzahl Kinder zu seinem Privatnutzen verwendet, oder regelmäßig, gewissermaßen grundsätzlich eine brutale Tyrannei unter den schutzlosen Kindern übt; oder den Revisor über den Gang und die Erfolge seines Unterrichts zu täuschen sucht und die Kinder zu Mitwissern, wohl gar zu Mithelfern seiner Lüge macht?" Was wird nun in diesen Fällen ein an den öffentlichen Dienst gewöhnter Schulinspektor thun? Die Erfahrung gibt darüber hinlängliche Auskunft. Es gibt wohlwollende und sehr rechtlich denkende Schulrevisoren, die in diesem Falle keinen andern Rath wissen, als dem Lehrer in Gegenwart der Schüler seine Sünden vorzuhalten. Es gibt auch solche, die schon beim ersten Falle und selbst bei bloßen Dienstunregelmäßigkeiten, die auf einen sittlichen Makel des Lehrers noch gar nicht schließen lassen, ihrem Revisorgewissen oder ihrer zufälligen Verstimmung vor der ganzen Schule Luft machen. Ja, es gibt Revisoren, die bei ihren Schulbesuchen sich benehmen, als wären sie in geistliche Tracht verkleidete Cavallerie-Offiziere oder subalterne Polizei-Beamte. Wir wissen von einem solchen, der einst einen alten, unbescholtenen Jubilar in Gegenwart der Kinder und des Ortspfarrers der Art maltraitirte, sage maltraitirte, daß der letztere es nicht mehr anhören konnte und die Schule verließ, und die Kinder über die ihrem alten Lehrer widerfahrene Unbill weinend und klagend nach Hause kamen. So kann die Schule inspicirt und revidirt werden, wo sie — wie es freilich die meisten Lehrer auch immer gewünscht haben — einen Zweig der Staats-Verwaltung bildet, und wo sie solchen Revisoren untergeben ist, die an den öffentlichen Dienst gewöhnt und dazu instruirt sind. Es wird hoffentlich Niemand einreden, solche Schulinspektions-Calamitäten könnten nur da vorkommen, wo die Schule halb und halb Staatssache sei, und würde verschwinden, wenn sie ganz und gar in die Kirche aufginge. Wir würden sonst genöthigt sein, einen General-Superintendenten zu nennen, auf dessen

Digitized by Google

Anordnung die Kinder in der Schule nicht mehr bei ihrem Namen, sondern nach Nummern genannt werden; und ferner beweisen müssen, daß wir von solchen Männern, die aus dem Schuldienst in das Schulregiment berufen worden, keine Inspektions-Skandala kennen, daß hingegen die erwähnten Fälle lediglich von solchen herrühren, die aus dem Kirchendienst in das Schulrevisorat hinaufgefallen waren. — Wie einfach würde sich wieder die obige Frage stellen und beantworten, wenn es anerkannt wäre, daß die Schule zunächst Hülfsanstalt des Hauses sei, und daß sie im Geist und Sinn des Hauses eingerichtet und beaufsichtigt werden müsse. Wann kommt der Fall vor, daß irgend Einer, sei er Pfarrer oder Bürgermeister oder wer sonst, das moralische Recht und die Pflicht hätte, den Eltern in Gegenwart ihrer unmündigen Kinder von Amts wegen ernste oder gar bittere Vorwürfe zu machen, und daß diese ein solches Recht anerkännten? Wo dies fast nothwendig werden sollte, da muß die Familie der Art zerrüttet sein, daß sie nicht mehr unter die Regel: „Mein Haus ist meine Burg," zu bringen ist; wo es gerathen ist, die Kinder von den Eltern zu trennen und in „Rettungsanstalten" unterzubringen. Da sind aber auch die Vorwürfe vor den Kindern überflüssig. Aehnlich steht es mit der Schule. Den Lehrer in Gegenwart der unmündigen Schüler tadeln oder gar als einen Nichtswürdigen behandeln, heißt nichts anders als: die Schule auflösen. Von „Menschlichkeiten", die auch einem Revisor begegnen können, und die ein Mensch dem andern vergeben muß, reden wir natürlich nicht, sondern von dem, was grundsätzlich recht und billig und weislich ist. Auch befürworten wir keine laxe Schulinspektion, sondern nur eine naturgemäße, d. i. eine solche, welche die Schule ihrer Natur gemäß behandelt. Wo nun der familienhafte Charakter der Schule vom Gesetz anerkannt und geschützt ist, da wird sich unseres Erachtens die Regel für die bösen Fälle so stellen: der Schulrevisor darf den Lehrer eben so wenig vor seinen Schülern tadeln, als der Offizier einen unbescholtenen Soldaten körperlich züchtigen darf. Tritt ein ernster Disciplinarfall ein, der eine solche Maßregel nahe legt, so wird in der Regel der Lokal-Schulvorstand fast in gleicher Schuld stehen und von Rechtswegen ebenfalls vor der Schule seine Verurtheilung hören müssen. Das Eine wie das Andere würde aber gleich unzulässig sein. Recht, billig und weislich ist nur dies: der Schulvorstand ist in der Stille abzusetzen, und dem Gewissen des Lehrers die Alternative zu stellen: entweder seine Vergehen vor den Kindern und dem Revisor *selbst zu bekennen* und Besserung zu versprechen, oder *sein Schulamt niederzulegen*. — Ein Schulregiment, welches die Familienhaftigkeit der Schule anerkennt, braucht also keineswegs laxer zu sein, als das bisherige war; aber es wird naturgemäßer, zarter, mit einem Wort: geistlicher werden müssen.

Digitized by Google

Der Leser wird selbst den weiteren Schluß machen, daß der familienhafte Charakter der Schule nicht geringere Anforderungen an den Lehrer stellt. Und im Lehrerstande wird auch wohl noch etwas zu reformiren sein. Oder gibt es nicht leider auch noch Lehrer, die ihre Kinder gerade so roh und ungeschlacht behandeln oder außer der Schule von ihnen reden, wie gewisse Unteroffiziere die Glieder ihrer Corporalschaft traktiren und von ihnen reden? die den Eltern ihrer Schüler begegnen, als ob die Kinder ihnen gehörten, und als ob das Haus um des Lehrers, nicht dieser um des Hauses willen da sei? und gibt es nicht mitunter auch solche, die ihren Vorgesetzten gegenüber in Gegenwart der Kinder sich betragen, wie wenn ihre Autorität durch Gespreiztheit und Widerhaarigkeit aufrecht erhalten werden müßte? Wohl verträgt die familienhafte Schuleinrichtung eine feste und gemessene Haltung des Lehrers, sonderlich bei einer großen Schülerzahl und bei etwaigen unverständigen Ansprüchen der Eltern. Wer das Gegentheil geziemlich halten wollte, der müßte auch bei einem Hausvater ein weibisches Wesen und ein schwächliches Nachgeben gegenüber der weicheren Mutter angemessen finden. Aber ein Lehrer, dessen Haltung auf den ersten Blick die innere Rohheit des Denkens und Fühlens erkennen läßt, entweihet das Schulheiligthum.

---

3. In einer weithin bekannten und doch wenig recht gekannten Gegend unseres vielgestaltigen deutschen Vaterlandes besteht ein Schulwesen, welches die Charakterzüge der Familienhaftigkeit und Naturwüchsigkeit in einem solchen Maße und so deutlich an sich trägt, daß es zur Veranschaulichung dessen, was die obige These über die Verbindung von Haus und Schule fordert, in besonderm Maße sich eignen dürfte. Wir meinen die alten niederrheinischen Lande Berg und Jülich, insbesondere jedoch das Nieder-Bergische, (die Kreise: Elberfeld, Barmen, Lennep, Solingen, Mettmann, Düsseldorf, Duisburg), weil dort jene Züge am reinsten und vollständigsten ausgeprägt sind. Eine Skizze der Fundamentstücke dieser Schulordnung wird daher hier ganz am Platze sein. Die hervorzuhebenden Charakterzüge sind freilich nur an den Schulanstalten und ihrer nächsten Umgebung, in der Lokal-Schulgemeinde, zu suchen; darüber hinaus gilt im Wesentlichen die allgemeine preußische Schulorganisation. Gegen ein mögliches Mißverständniß sei aber noch bemerkt, daß die bergische Schulordnung nicht ohne Weiteres für absolut mustergültig angepriesen werden soll; Schreiber Dieses hält sie allerdings in der Hauptsache für musterhaft, aber zunächst nur in Verbindung mit den heimischen historisch-gewachsenen kirchlichen und socialen Verhältnissen. Eine Schulordnung, bei der auch das Familienprinzip zu seinem vollen Rechte kommt, ist noch nicht überall möglich:

Digitized by Google

sie hat ihre eigenthümlichen Lebensbedingungen, zu denen vor allem eine eingelebte freie Kirchenverfassung gehört.*)

Fünf Hauptstellen in den bergischen Lokalschulverhältnissen sind es, auf welche unsere Skizze hinzuweisen hat. Die einen und andern der vorzuführenden charakteristischen Züge finden sich überall im deutschen Volksschulwesen, aber in ihrem Ensemble nur am Niederrhein (Regierungsbezirk Düsseldorf). Der Leser wolle nebenbei auch darauf achten, in welcher Weise die kirchlichen, staatlichen und bürgerlichen Kräfte mit eingreifen, wo das Familienprinzip zur Ausgestaltung des Schulwesens nicht ausreichte oder nicht auszureichen schien.

a. Die Schulgemeinde. Sie fällt dem Begriffe nach nicht mit der kirchlichen, auch nicht mit der bürgerlichen Gemeinde zusammen, sondern ist eine gesonderte corporative Verbindung von Familien für die Bildung ihrer Kinder: eine reine Schulgemeinde. Sie wählt den Lehrer durch das Wahlcollegium, beaufsichtigt ihn durch den Schulvorstand, dessen Präses der Pfarrer ist, und hilft zur Unterhaltung der Schule durch Beiträge der betheiligten Familien (Schulgeld und freie Gaben).

Das absolute Wahlrecht besitzt die Schulgemeinde nicht, sondern hat der Königlichen Bezirks-Regierung drei Candidaten zu präsentiren, von denen dieselbe in der Regel den bestätigt, welcher an erster Stelle vorgeschlagen wird.

Eigenthümlich ist auch die Zusammensetzung des Wahlcollegiums. Es besteht aus dem Pfarrer, den zeitigen und ehemaligen Presbytern, welche im Schulbezirke wohnen, den beiden Schulvorstehern und dem Bürgermeister. Bei der wichtigen Function der Lehrerwahl greift also vorwiegend die Kirche mit ein.

b. Die Lehrer. Bei mehrklassigen Schulen ist der erste (Haupt-) Lehrer der verantwortliche, mit väterlicher Vollmacht betraute Leiter der ganzen Anstalt. Die mitarbeitenden (unverheiratheten) Collegen — Hülfslehrer — wohnen und leben in seiner Familie. Das lehrende Personal bildet also nicht ein einiges oder uneiniges Lehrer-Collegium, sondern eine einheitliche Lehrer-Hausgenossenschaft.

Die Hülfslehrer werden vom Schulvorstande, nicht von dem großen Wahlcollegium berufen; dem Hauptlehrer steht dabei observanzmäßig das Präsentationsrecht zu. Diese Observanz gründet sich eines Theils auf die gewünschte Einheit des Schullebens und die Verantwortlichkeit des Hauptlehrers; wesentlicher noch darauf, daß das Lehrercollegium eine Hausgenossen-

*) In einigen mehr oder weniger wichtigen Nebenstücken ist übrigens das niederrheinische Schulwesen ganz und gar nicht musterhaft. Es hat die ausbauende und nachbessernde Hand eines rechten Schulregenten gefehlt; ob darum, weil diese eigenthümliche Schulgestalt in die allgemeine preußische Uniform nicht paßte, oder aus andern, näherliegenden Gründen, muß hier unerörtert bleiben.

Digitized by Google

schaft darstellen soll. Eine Familie kann wohl fremde Glieder nach eigener Wahl in ihre Mitte aufnehmen, aber sie kann sich solche nicht octroyiren lassen.

Bei dieser Einrichtung sind natürlich nur wenige Klassen an einer Schule zulässig, über drei, höchstens über vier darf ihre Zahl nicht steigen.

c. Die Schüler. Was Gott in der Familie zusammengefügt hat, wird auch in der Schule nicht geschieden: die Geschlechter sind vereinigt. Eine Trennung hat die bisherige Erfahrung nicht befürworten können. Die Lehrer insonderheit wissen sehr wohl, was sie entbehren würden, wenn sie auf die Zucht, welche die beiden Geschlechter gegenseitig an sich üben, verzichten sollten.

Bei Schulen dieser Art sind selbstverständlich vorwiegend nur Lehrer am Platze. Lehrerinnen können passend nur an der Unterklasse, bei sechs bis achtjährigen Kindern, angestellt werden; da sind sie allerdings auch sehr geeignet, wenn die Schülerzahl nicht zu groß ist.

d. Das Schullokal. „Das Haus ist für die Familie, was der Leib für die Seele ist." Eins muß zum Andern passen. Bei einem nach Prinzipien geordneten Schulwesen wird nothwendig auch der Bau der Schullokale nicht prinzipios sein. Hier zu Lande läßt sich in der That beim Eintritt in einen Schulsaal sofort erkennen, ob man dort dem alten guten Begriffe von einer Schule mit Bewußtsein treu geblieben ist, natürlich jedoch nur bei mehrklassigen Schulen, weil hier eben überlegt werden muß, wie die wünschenswerthe Einheit des Schullebens am besten gewahrt bleiben kann. Die Schulsäle liegen daher in der Regel in einer Reihe nebeneinander und sind durch eine Flügelthür und durch Fenster verbunden. Die Klasse des Hauptlehrers ist in der Mitte. So kann derselbe nicht nur bequem aus einem Saale in den andern gehen, sondern es arbeitet überhaupt jeder Lehrer gleichsam unter den Augen des andern. Ferner kann bei dieser Bauart die Morgenandacht mit einem gemeinsamen Gesange begonnen, und ebenso jeder Tag oder wenigstens die Woche in dieser Weise geschlossen werden. Zu diesem Zwecke sind in Barmen viele der mehrklassigen Schulen mit einer Orgel versehen. Der mögliche Nachtheil — die gegenseitige Störung der Klassen beim Singen und lauten Lesen — läßt sich durch Aufwand einiger Mehrkosten vermeiden. — Wer da weiß, was ein gesunder Leib für eine gesunde Seele bedeutet, wird auch die Bedeutung der beschriebenen äußeren Schuleinrichtung nicht geringschätzen. So viel ist gewiß, — und der kundige Leser wird's begreifen — daß sie unsern bergischen Schulen eine treffliche Schutzwehr gewesen ist.

e. Die Unterhaltung der Schule. Zu dem Lehrereinkommen tragen zunächst und hauptsächlich die Familien durch das Schulgeld und etwaige freiwillige Gaben bei. So werden die Eltern von Monat zu Monat daran

Digitized by Google

erinnert, was sie der Schule schulden, und die Lehrer schon durch ihre Einkünfte daran gemahnt, falls sie es vergessen sollten, wem sie zunächst dienen.

Die Schuldotation beruht jedoch nicht auf den Familienbeiträgen allein; ein größerer Kreis, die bürgerliche Gemeinde, tritt durch beträchtliche Leistungen mit ein. Aus der Communalkasse erhalten die Hauptlehrer ein festes Normalgehalt, (Minimum $66^2/_3$ Thlr.), und die Hülfslehrer das volle Baareinkommen, hier in Barmen z. B. 100—120 Thlr. (nebst freier Station). Auch beschafft die bürgerliche Gemeinde das Schulhaus, die Utensilien und allgemeinen Lehrmittel. (In denjenigen Gemeinden, wo die Fabrikarbeiter und Tagelöhner überhand nehmen, wird es freilich immer mehr räthlich, ja nothwendig, den Schulgeldsatz zu erniedrigen und dagegen das Normalgehalt in demselben Verhältnisse zu erhöhen.) —

Aus diesen Fundamentstücken der bergischen Schulordnung tritt, wie uns dünkt, die Familienhaftigkeit in dem Charakter der Schulen deutlich genug hervor; nicht minder lassen sie erkennen, wie die Beziehungen der Schulgemeinde zur Kirche, zum Staate und zum bürgerlichen Gemeinwesen naturwüchsig geregelt sind, und wie sie beim weiteren Ausbau, wenn er einmal beliebt werden sollte, stylgerecht geregelt werden können. An einzelnen Orten, namentlich in Mittelstädten, hat man im Laufe der Zeit die Schulanstalten in diesem oder jenem Stücke nach anderm Muster ausgebaut, oder industriegemäß total umgeformt. Hier und da sind jedoch die Gemeinden zeitig genug klug geworden, um zu der bewährten Einrichtung ohne großen Schaden zurückkehren zu können; andere haben sich zwar auch durch Schaden witzigen lassen, möchte auch jenen gern nachfolgen, wenn sie die fortschrittlichen großen Schulfabriken auf eine bequeme Manier los zu werden wüßten. Merkenswerth ist daneben, daß die beiden größten und durch reges kirchliches Leben ausgezeichneten Städte, Elberfeld und Barmen, an der historischen Schuleinrichtung festgehalten haben; Barmen jedoch viel consequenter als Elberfeld.

In deutschen Schulzeitschriften begegnet man zuweilen der Ansicht, daß der Lehrerstand durch das Wahlrecht der Gemeinden in eine bedenkliche Abhängigkeit gerathe. Das ist Aberglaube und noch dazu ein erzdummer. Man zeige doch irgend eine deutsche Schulordnung, welche einerseits den Lehrer durch vielfache Bande so fest an seine Aufgabe bindet und andrerseits ihn in seinem Wirken so frei und selbständig stellt, wie die Bergische. Sie gestattet nicht bloß dem Lehrer, daß er einen Kopf habe, sie fordert vielmehr, daß er einen habe. Hier ist mehr zu besorgen, daß der Lehrerstand der Schulverfassung nicht gewachsen, als daß diese für ihn zu klein sei. Es gilt eben dasselbe von den Lehrern in einem freien Schulwesen, was von den Pastoren in einer freien Kirche gilt.

Digitized by Google

Sollte Jemand gern fragen wollen, welchen glücklichen historischen Conjunkturen die niederrheinischen Lande ihre eigenthümliche Schulgestaltung verdanken, so muß Schreiber zu seinem Bedauern bemerken, daß eine gründliche Auskunft darüber in der hier gebotenen Kürze nicht möglich ist. Nur auf zwei Hauptpunkte kann hingedeutet werden: erstlich auf die Geschichte des kirchlichen Lebens dieser Gegend. „Unser rheinisch-westfälisches Schulwesen ist nicht von gestern; es hat eine mannigfaltige und in manchen Landschaften höchst eigenthümliche Gestaltung hinter sich. Zumal im Herzogthum Berg und im Jülicher Lande, wo die evangelischen Schulen Jahrhunderte hindurch von der katholischen Landesregierung wenig oder gar nicht beachtet, innerhalb einer kirchlichen Organisation, der es gar nicht an innerm Leben, wohl aber an einer äußern Executionsgewalt fehlte, so naturwüchsig und doch nach einem gemeinsamen Prinzip in einer Weise sich entwickelt haben, die keine Vergleichung mit andern Landschaften zu scheuen hat." (Dr. Landfermann, Ev. Schulblatt 1858. S. 77.) Das will kurz sagen: Kirche und Schule mußten lernen sich selber zu helfen und haben es gelernt. Der zweite fördernde Umstand liegt darin, daß das erste organisatorische Eingreifen von Seiten des Staates in die jugendkräftige Zeit der Freiheitskriege und in die Hände eines Mannes fiel, des Gouverneurs Justus Gruner, der solcher Zeit und solchen Werkes würdig war.

Digitized by Google

IV.

Zur Orientirung über die gegenwärtige Stellung der Schulanstalten zu den drei Mächten des öffentlichen Lebens.

Der vorige Artikel wollte versuchen, durch einige naheliegende Beispiele zu veranschaulichen, was das Familienprinzip für die Gestaltung des Schulwesens zu bedeuten hat.

Die nachstehende Betrachtung hat wesentlich denselben Zweck, nämlich den einer vorläufigen Orientirung. Sie will den Blick auf diejenigen Mächte des öffentlichen Lebens lenken, denen die Schule zu dienen hat und von denen sie beeinflußt ist, und wird hier auf die Punkte zeigen, wo dieser Einfluß die wahre Natur und Aufgabe der Schule nicht genug berücksichtigt und namentlich das Familienprinzip bedroht oder gar verletzt. Es handelt sich dabei, was zur Vorsicht nochmals bemerkt sei, nicht um eine Beurtheilung dieser Mächte als solcher, sondern um eine Würdigung der bestimmt namhaft gemachten Bestrebungen.

1. Unverkennbar zeigt sich heutigen Tages im Nährstande ein lebhaftes Begehren nach Fachschulen, und die landwirthschaftlichen, gewerblichen u. s. w. Vereine sind eifrig bemüht, einerseits dieses Verlangen immer mehr rege zu machen und andrerseits ihm durch Errichtung solcher Schulen helfend entgegenzukommen. Diese Bestrebungen sind sehr berechtigt. Die Zeitverhältnisse fordern in allen Zweigen des Erwerbs ein möglichst rationelles Verfahren, und die wissenschaftlichen und technischen Erfindungen bieten eine stetig sich vervollkommnende Handreichung dazu. Die allgemeinen Bildungsanstalten — die Gymnasien, Real- und Volksschulen — haben auch keine Ursache, die der Berufsbildung dienenden Institute scheel anzusehen. Im Gegentheil, wenn alles mit rechten Dingen zugeht, werden die Fachschulen auf die allgemeinen Bildungsanstalten fördernd zurückwirken; selbst eine von dorther kommende Ermahnung, ja recht praktische und erreichbare Ziele ins Auge zu fassen, wird man hier nicht ohne Weiteres abweisen dürfen. So weit ist also alles in Ordnung.

Digitized by Google

Das Verhältniß kann sich aber auch anders gestalten und hat es schon hier und da gethan. Wenn ein Gewässer in seinem Bette ruhig dahin fließt und in diesen Grenzen die mannichfaltigsten Dienste leistet, so ist das etwas ganz anders, als wenn es, mit Gewalt die Ufer durchbrechend, das Land umher überschwemmt, durchwühlt und versandet. Das Begehren nach Fachschulen wird von eifrigen Genossenschaften — den gewerblichen u. s. w. Vereinen — rege erhalten, unterstützt, vorwärts getrieben. Trefflich; wenn nur die allgemeinen Bildungsanstalten sich ebenfalls solcher genossenschaftlicher Stützen erfreuten! — Wie nun, wenn die Liebe zu den Fachschulen einmal in eine Vorliebe für dieselben umschlüge und die allgemeinen Schulen darob in Mißcredit geriethen? die Menschennatur, welche überhaupt gern nach dem Profitabeln, nach dem schnell und unmittelbar Nützlichen fragt, ist jener forcirten Vorliebe durchaus günstig: der Strom findet ein beträchtliches Gefälle vor. Wie, wenn er aus seinem Bette heraus- und auf das Gebiet der allgemeinen Bildungsanstalten hinüberträte? wenn man, wie es bereits geschehen ist, diesen letztern und namentlich den Volksschulen zumuthet, sich in Vorbereitungsklassen für die Fachschulen umwandeln zu lassen, oder wenigstens so viel als möglich in diese Bahn einzulenken? wenn das große Heer der politischen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Zeitschriften — wogegen die pädagogischen und kirchlichen ein geringes Häuflein sind — einmüthig für diese profitable Idee Propaganda zu machen suchten? — „Es wird nicht eher besser werden," hieß es jüngst in einem verbreiteten naturwissenschaftlichen Blatte, „als bis der tausendmal wiederholte Ruf „„Trennung der Schule von der Kirche"" siegreich geworden sein wird. Bevor diese Trennung nicht vollzogen ist, werden unserm Gewerbestande die hundertfältigen Segnungen der neuern Naturforschung nicht zu Gute kommen. Denn wenn der aus der Schule entlassene Knabe nicht mit einer gewissen Summe von Naturkenntniß und mit dem lebendigen Bewußtsein von der Bedeutung der Wissenschaft für das Gewerbe entlassen wird, so ist nicht zu erwarten, daß der aus ihm werdende Gewerbsmann aus dem tief ausgefahrenen Gleis des praktischen Schlendrians zu denkender Betriebsamkeit fortschreiten werde." Der Schreiber dieser Bemerkung hat etwas Richtiges im Auge, aber er schießt nicht nur über das Ziel weit hinaus, sondern tritt daneben eine Hauptbedingung gesegneten Schullebens mit Füßen. Wenn die Pfleger des volkswirthschaftlichen Fortschrittes den auf das Technische gerichteten Unterricht betonen, so sind sie auf ihrem Standpunkte im Recht; und wenn sie ihn überschätzen und den auf allgemeine Bildung abzielenden zu gering taxiren, so darf man auch mit dieser Einseitigkeit etwas Geduld haben. Die Vertreter anderer Interessen müssen nur an ihrem Theil ihre Pflicht thun und die Lobredner des Fachunterrichts an den rechten Ort und

Digitized by Google

auf die rechte Zeit verweisen. Wo sind aber diese Vertreter? Freie Genossenschaften, welche die Aufgabe der allgemeinen Bildungsanstalten als echt und recht anerkennen und dafür einstehen, gibt es nicht. Die Kirche hat selber zu wenig Credit oder steht doch in dem Verdachte, daß sie ebenfalls particularistische Zwecke in den Schulen verfolge. Ein sehr isolirtes Schulregiment — der Form nach eine staatskirchliche Scholarchie — ist zur Zeit fast die einzige Schutzwehr.

Eine größere Gefahr entsteht aber für die wahre Volksbildung, wo die volkswirthschaftlichen Bestrebungen sich mit der anderswoher stammenden gemeinen Ansicht verbinden, welche die Schulen überhaupt nur als Unterrichtsanstalten betrachtet. Die Ursache dieser Gefahr ist jedoch, wie angedeutet, nicht in der regeren Sorge für Volkswirthschaft zu suchen, sondern vielmehr darin, daß den Pflegern der übrigen Quellen der Volkswohlfahrt das rechte Licht, die rechte Haltung und damit auch der Credit zu sehr abhanden gekommen ist. Dies gilt, wo die bezeichnete Gefahr sich zeigt, im besondern Maße von der Kirche, weil sie im besondern Sinne den Beruf hat, ein Licht und Salz der Welt zu sein. Das Schlimmste aber ist zu befürchten, wenn selbst Schulmänner und Geistliche zu jener vulgären Auffassung vom Schulwesen heruntersinken und den Ast absägen helfen, auf dem sie selber sitzen. Als eins der auffälligsten Beispiele dieser Art fällt wohl jedem Leser das früher erwähnte berüchtigte Urtheil des berühmten holsteinischen Theologen ein. Wo solche Anschauungen im Schulregimente und im Volke die Uebermacht gewinnen, da müssen die Schulen auf die Würde von allgemeinen Bildungsanstalten, die als solche auch Erziehungsanstalten sind, verzichten; von dem Charakterzug der Familienhaftigkeit braucht nicht weiter die Rede zu sein. Hinsichtlich des Unterrichts wird dann alles gelobt und empfohlen, was diesem dienen kann oder zu dienen scheint, ohne Rücksicht darauf, ob die Erziehung darunter Noth leidet, z. B. recht viele Schulklassen auf einem Haufen nach dem Muster der industriellen Fabriken, Fachunterricht auch in der Volksschule, Trennung der Geschlechter u. s. w. In einer nauhaften Stadt sind unlängst die Leiter der evangelischen Schulen sogar auf den Gedanken gefallen, alle diese Vortheile miteinander zu verbinden. Die Schule hat jetzt eine Reihe von Klassen, die Geschlechter sind geschieden, an den Mädchenschulen Lehrerinnen angestellt und obendrein ist noch Fachunterricht eingeführt. Der ganze Mensch, die Persönlichkeit, hat in solchem Institut keine Bedeutung mehr; das Individium (das Ungetheilte) wird, obschon schon die Sprache davor warnt, nach Möglichkeit getheilt; man zählt nur noch menschliche Kräfte und Eigenschaften. Da geht es also nicht erst „zur höchsten Höhe der Verfeinerung hinan," wie Lichtenberg einmal prophezeit hat, man ist schon dort angekommen. Doch — corrigiren wir uns, — die höchste Stufe der

Digitized by Google

Verfeinerung ists noch nicht. Jener Perserkönig, von dem der treffliche alte Rollin in seiner „Histoire ancienne“ erzählt, wußte es noch seiner anzufangen. Er berief für seinen Kronprinzen nicht nur besondere Lehrer für die besonderen Unterrichtsfächer, sondern auch eine Reihe ausgesuchter Erzieher, von denen der eine den königlichen Knaben zur Tapferkeit, der andere zur Großmuth, der dritte zur Geduld, der vierte zur Mäßigkeit u. s. w. anleiten sollte. Die alte heidnische Cultur war also der modern christlichen noch um einen Schritt voraus; wer weiß aber, wie lange.*)

---

2. Ein zweiter Blick gelte dem Gebiete des kirchlichen Lebens, so weit von dort aus das Geschick der Schule mit bestimmt wird.

„Aber kann denn von der Kirche her dem Schulwesen eine Gefahr drohen, dem familienhaften Schulleben ein Leid widerfahren?“

Thatsachen mögen auf diese Frage die Antwort geben.

Thatsächlich ist heut zu Tage auf keinem Gebiete mehr Disharmonie als auf dem kirchlichen, und zwar nicht bloß zwischen den verschiedenen Kirchen und Kirchlein untereinander, sondern innerhalb jeder der historischen Kirchen selber, so weit sie an der modernen Culturentwickelung Theil haben; am deutlichsten offenbaren sich die Differenzen natürlich in der evangelischen. Die

*) Aus einem kleinen norddeutschen Staate wurden vor Kurzem berichtet, der dortige Chef des Schulwesens, ein Generalsuperintendent, habe eine eigenthümliche „Methode“ ausgebildet und in die Schulen des Landes eingeführt, wodurch die außerordentlichsten Erfolge erzielt worden seien. „Die Unterrichtsweise stützt sich auf ein militärisches System, die Schüler sitzen schachbrettartig, werden nach Buchstaben genannt, und es wird die Unterweisung taktirmäßig vorgenommen.“ Ohne nähere Kenntniß ist es nicht rathsam, sich schon ein bestimmtes Urtheil über die beschriebene Einrichtung zu bilden. Die Volksschule, welche es durchweg mit einer großen Schülerzahl zu thun hat, kann allerdings mancherlei äußere Hülfsmittel zur Regierung der Kinder wohl gebrauchen. Die unscheinbarsten und solche, die wenig Geräusch machen und sich leicht anwenden lassen, sind die besten. In dieser Hinsicht würden viele deutsche Lehrer von den frères des écoles chrètiennes, die zwar nicht im Unterrichten, wohl aber im Regieren der Schüler eine bewundernswerthe Meisterschaft besitzen, noch Vieles lernen können. Aeußere Ordnung in der Schule ist hoch zu schätzen, so hoch wie die Windstille beim Säen. „Stille, als Mittel die Thätigkeit zu erzielen, ist das erste Geheimniß einer guten Schule“ (Pestalozzi). Aber gewiß steht auch der Name einer menschlichen Persönlichkeit zu hoch, als daß er mit einem Buchstaben oder einer Nummer vertauscht werden dürfte. Wer dazu rathen kann, ist auch auf dem Wege, den Begriff der Schule als einer Erziehungsanstalt zu verlieren oder er hat ihn gar schon verloren.

Digitized by Google

Einen halten dafür, daß in den bisherigen Kirchenglocken „eine Stimme von oben“ noch immer recht und rein ertöne; Andern klingt diese Stimme zu altmodisch oder zu undeutlich, sie möchten die Glocken gern nach einer andern Compositionsformel umgießen; die Dritten erkennen überhaupt keine Stimme von oben an. Innerhalb der einen Kirche werden trotz der einen deutschen Zunge drei verschiedene Sprachen geredet, man versteht einander nicht mehr oder nur so weit, um zu wissen, daß der Eine nicht will, was der Andere will. Diese Spaltungen gehen viel tiefer als die der politischen Parteien, was sich schon daran erkennen läßt, daß die letztern doch noch ein gemeinsames Vaterland bekennen, für das sie gegen einen äußern Feind im Nothfalle fest zusammenstehen, während bei den kirchlichen Parteien ein Einigungspunkt, ein inneres einigendes Band unerkennbar, wenigstens unsagbar ist.*) Zu offenem Ausbruche auf öffentlichem Boden hat sich der kirchliche Unfriede noch nicht überall entwickelt, doch zeigen die Eruptionen und Evolutionen in Baden, Rheinbaiern und Hannover, was unter der Decke schlummert und schließlich aller Orten zu erwarten steht, wenn nicht eine Ueberwindung der Gegensätze von innen heraus oder eine Auseinandersetzung zwischen den sich befehdenden Kräften gelingt.

Auf diesen zerklüfteten, vulkanischen Boden ist die Schule gebaut. Sie anderswohin verpflanzen, geht nicht; die Schule muß bei der Familie bleiben, und die Familie muß einer kirchlichen Gemeinschaft angehören. Eine Familie und eine Schule ohne kirchliches Bekenntniß ist wie ein Mensch ohne Charakter. Nun bringt der Kirchenstreit auch nothwendig in die Schule ein und wirkt hier um so zerstörender, als sie es mit Unmündigen zu thun hat, bei denen das unbeirrte Vertrauen die erste Bedingung einer erziehlichen Einwirkung ist. Wird gar ein Stück des Kirchenlandes in die Luft gesprengt oder sinkt es ein, — was soll da aus der Schule werden? Es ist demnach unzweifelhaft, daß von kirchlicher Seite her der Schule ein Leid widerfahren kann; thatsächlich befindet sich diese schon im Leidenszustande und Schlimmeres steht in Aussicht.

Ist aber eine Schutzwehr dagegen möglich? Gegen den schlimmsten Fall freilich nicht; aber vorher kann doch wohl noch Manches geschehen, damit die Unmündigen nicht gar zu sehr „geärgert“ werden. Jedenfalls ist von der Schule aus zu wünschen, daß die kirchlichen Parteien nicht gerade das Schulgebiet zum Schlachtfelde machen.

Allein nicht bloß gegen Erschütterung von unten, sondern auch gegen Verwirrung von oben ist das Schulwesen auf kirchlichem Boden nicht gesichert.

*) Sollte in dieser Hinsicht nicht die theologische wie die philosophische Ethik schwere Schulden auf dem Gewissen haben?

Digitized by Google

Nur im Vorbeigehen sei kurz erinnert an die bekannte Geschichte des neuen Schulgesangbuches im Osnabrückschen. Das dortige Consistorium gedachte ein recht urtextliches Buch in die Schulen und durch sie in die Häuser und in die Kirchen zu bringen, rief aber dadurch in den, durch ihre früheren Leiter dem Urtext und Ursinn längst entfremdeten Gemeinden einen solchen Sturm hervor, daß die Liedersammlung zurückgezogen und revidirt werden mußte. Man braucht hier (wie auch bei der jüngst versuchten Einführung eines neuen Katechismus in Hannover) mit den Opponenten nicht gemeinsame Sache zu machen und kann doch auf Grund dessen, was ein familienhaftes Schulleben und sein Schutz erfordert, gegen das Verfahren der betreffenden Kirchenbehörden ernste Bedenken hegen, abgesehen noch davon, was vom pädagogischen Standpunkte überhaupt dagegen zu erinnern ist. Wenn eine besondere Schulbehörde dort bestanden hätte, so würde sich dieselbe auch bei ganz gleicher kirchlicher Gesinnung doch entschieden dagegen verwahrt haben, daß ihr Gebiet zum Kampfplatze der kirchlichen Parteien gemacht werde.

Die exceptionelle Hannöversche Schulgeschichte ist übrigens zu dem Nachweise, daß das Schulleben auch mitunter der Kirche gegenüber des Schutzes bedarf, nicht einmal erforderlich. Dafür liegt ein geeigneteres Exempel vor, geeigneter um deßwillen, weil es aus dem kirchlich wohlberufenen Wupperthal kommt und nicht bloß alles hübsch kirchenordnungsmäßig dabei zuging, sondern auch weder von ordentlicher noch von unordentlicher Opposition etwas zu sehen war. Das Ev. Schulblatt berichtete darüber in Nr. 9. 1859 Folgendes:

„Vor etwa zwei Jahren haben im Wupperthal zuerst die beiden reformirten und später auch die drei lutherischen Gemeinden ein eigenes neues Kirchengesangbuch eingeführt; die unirte evangelische Gemeinde in Unterbarmen, welche schon ein besseres Gesangbuch besaß, fügte demselben nur einen Anhang bei. Es wird jetzt wohl in unserm Vaterlande nicht viele Städte von gleicher Größe geben, wo sämmtliche Gemeinden hinsichtlich des Kirchengesangbuches so „auf der Höhe der neuen Kirchenzeit stehen“ — wenn diese Zeitungsphrase erlaubt ist — als Elberfeld und Barmen. Das neue Lutherische ist sogar von einem der ersten Kenner der Hymnologie für das beste in ganz Deutschland erklärt worden. — „Und dennoch soll im Wupperthal nicht alles in Ordnung sein?“ So ist es. „Hat die Einführung vielleicht durch Oppositionsstürme hindurch gehen müssen?“ Keineswegs; die neuen Gesangbücher sind nicht nur ohne Widerstreben, sondern mit vieler Freude aufgenommen worden. Die gestrengen consistorialen Oberhirten in Hannover und anderswo, die mitunter etwas mitleidig auf das „kirchlich-dissolute“ Wupperthal herabsehen, werden wohl noch eine geraume Zeit arbeiten müssen, bevor sie in den großen Städten so leitsame und wohlgesinnte Gemeinden herangebildet haben. „Was

Digitized by Google

fehlte denn nun an den neuen Büchern?“ Eine Kleinigkeit; die Autoren und Reviſoren, namentlich des ſpäter erſchienenen lutheriſchen Geſangbuches, hatten die kirchlichen Bedürfniſſe und die Anforderungen der neuern Hymnologie feſt genug im Auge behalten, aber — um es recht deutlich zu ſagen — zufällig vergeſſen, daß es auch *Schulen* im Wupperthal gibt. Hätten dieſe Männer wirklich daran gedacht, ſo würde ihnen auch eingefallen ſein, daß die hieſigen allgemeinen Bildungsanſtalten — das Gymnaſium, die Real-, höhern Töchter- und Volksſchulen — zwar auf kirchlichem, aber nur zum kleinern Theil auf *kirchengemeindlichem* Boden ſtehen; daß ſelbſt in Elementarſchulen der letztern Art ſtets viele Schüler anderer Gemeinden ſich befinden: daß mithin die kirchlichen Geſangbücher nur dann in den Schulen gebraucht werden können, *wenn die zu lernenden Lieder nach Text und Melodie übereinſtimmen*. Die Calamität, daß die Kirchengeſangbücher nicht in den Schulen gebraucht werden konnten, hatte ſchon ſeit langen Jahren auf den Gemeinden gelaſtet, und die Lehrer freuten ſich nicht wenig auf die neuen Geſangbücher, die ja auch eine Abſchaffung *dieſes* Uebels mit Recht erwarten ließen. Aber wie ſehr wurde dieſe Hoffnung getäuſcht! Von den beiden Redaktions-Commiſſionen, der reformirten und lutheriſchen, hatte jede auf eigene Fauſt gearbeitet und ſich um die andere nicht bekümmert. Als nun nach ſieben und mehrjähriger Arbeit die Bücher endlich fertig waren und gedruckt zum Vorſchein kamen, da zeigte es ſich, daß auch die *gemeinſamen* Lieder leider wieder mehr oder weniger nach Text und Melodie verſchieden waren, d. h. verſchieden in einzelnen Vers- oder Melodiezeilen. Die lutheriſche Commiſſion war nämlich ein wenig ſtrenger auf die ältern Texte zurückgegangen als die reformirte; und dann hatte die reformirte Melodien-Redaktion, zu welcher auch mehrere Lehrer gehörten, das Band mit der Provinzialkirche feſtgehalten, alſo die Melodien nach Rink gewählt, während die Fachkundigen auf lutheriſcher Seite, zwei Muſiklehrer in Elberfeld, nur ihrem muſikaliſchen Wohlermeſſen gefolgt waren und an die Provinzialkirche (das Provinzialgeſangbuch) und die Schulen nicht gedacht hatten. Nun iſt das alte Elend in neuer Auflage auf lange Jahre hin wieder da. Aber nicht bloß die Schulen ſind davon berührt, ſondern auch das häusliche Leben, ferner die Jünglingsvereine, die kleinen Erbauungsgeſellſchaften, kurz alle confeſſionell gemiſchten Kreiſe von der Familie an bis zu den großen Miſſionsverſammlungen hin. Stimmt ein ſolcher Kreis aus freier Bruſt ein geiſtliches Lied an, das in beiden Geſangbüchern ſteht, ſo kommt man im Text noch leidlich durch, auch in der Melodie geht es vielleicht einige Zeilen weit friedlich zuſammen, dann auf ein Mal fahren die Stimmen auf gut lutheriſch und gut reformirt auseinander. — Das Uebel iſt um ſo ärgerlicher, da nicht confeſſionelle Caprice,

Digitized by Google

sondern vielmehr das unerklärliche Uebersehen der Schul- und Lebensbedürfnisse es verschuldet hat. Denn nur bei den gemeinsamen Liedern wäre eine Verständigung über Text und Melodie erforderlich gewesen; darüber hinaus und überhaupt in der Wahl der Lieder hätte jede Confession nach Herzenslust ihre Eigenthümlichkeit ausprägen können. Was freiwillig nicht geschehen war, mußte nun aus Noth geschehen, sonst hätten die Schulen die Pflege des geistlichen Gesanges so lange vertagen müssen, bis die Väter der Kirche die Schulen und Familien nicht mehr vergessen können. Freilich ließ sich nicht Alles wieder gut machen, was verdorben war. Doch geschah das Mögliche. Es wurde ein besonderes Liederbuch für den Schulgebrauch zusammengestellt, wie auch früher ein solches bestanden hatte; im Text folgte man vorwiegend dem lutherischen, in der Melodie ausschließlich dem reformirten, d. h. dem Provinzialgesangbuche. So konnte doch in den Schulen wieder gesungen werden. Daß dennoch viele Uebelstände bleiben, ist leicht zu erkennen. So lange die kirchlichen Gesangbücher in den gemeinsamen Liedern nach Text und Melodie nicht übereinstimmen, sind durch Schuld der Kirche selber einem frischen Gesangesleben, das der Krücken des Vorsagens und Lesens entbehren kann, schwere Hindernisse in den Weg gelegt. Einigermaßen darf man sich auch wohl darüber wundern, daß von den höhern Kirchenbehörden, welche die Gesangbücher genehmigt haben, nicht darnach gefragt worden ist, ob dieselben für die örtlichen Schul- und Lebensbedürfnisse berechnet seien."

„Diese Geschichte zeigt augenfällig, welche Kluft mitunter zwischen Kirche und Schule bestehen kann selbst da, wo man glauben sollte, es sei alles in schönster Ordnung; und zwar eine Kluft, die nicht in der Emancipationslust der Lehrer, sondern lediglich in dem beschränkten Gesichtskreise der Kirchenmänner ihren Grund hat. Wenn das nun in der kirchlich wohlberufenen Metropole des evangelischen Rheinlandes passiren kann, was läßt sich — wenn darauf hin ein Schluß erlaubt ist — anderwärts erwarten?"

„Ferner lehrt sie, wie uns dünkt, daß die Kirche nicht übel thäte, wenn sie in denjenigen Angelegenheiten, welche die Schule mitberühren, gelegentlich auch einen verständigen Schulmann ein wenig mitreden ließ. Die reformirten Gemeinden hatten sich in dieser Beziehung auch vorgesehen und wenigstens zu der Melodieen-Commission einige Lehrer herangezogen. Die lutherischen Gemeinden glaubten eines solchen Beirathes nicht zu bedürfen; und doch wäre wahrscheinlich schon der jüngste Hülfslehrer im Stande gewesen, die betreffende Commission über die Bedürfnisse der Schulen genügend aufzuklären."

„Drittens endlich ist aus den erzählten Vorgängen wieder klar zu ersehen, wie es den wohlgemeintesten Bestrebungen ergeht, wenn sie die historisch-gegebenen Verhältnisse nicht fest im Auge behalten und berücksichtigen. Sie

Digitized by Google

erinnern nur zu sehr an den General, der einen Feldzugsplan entwirft, ohne das Terrain zu kennen, auf dem er kriegen will."

---

3. Den größten Einfluß übt in unsern Zeiten die politische Gesellschaft, der Staat, auf das Schulwesen aus.

Bekanntlich ist das nicht immer so gewesen. Unter dem 20. Mai 1662 befahl der große Churfürst, „daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollen, daß hin und wieder in Dörfern, Flecken und Städten wohlbestellte Schulen angeordnet werden." Dieser Befehl zeigt, daß der große Churfürst es noch nicht für seine Sache hielt, für Schulen zu sorgen; er ermahnte seine Unterthanen, sich diese Sache mehr angelegen sein zu lassen, und das stand ihm als Landesherrn unzweifelhaft zu und stand ihm wohl. Unter Friedrich Wilhelm I. hielt die Staatsregierung in hiesigen Landen noch dasselbe Verhältniß zum Schulwesen fest. So verordnete die clevische Kammer am 26. Mai 1734, auf dem Lande sollten nur solche Schneider geduldet werden, die zugleich Schulmeister oder Küster seien; und zwei Jahr später (1736) wurde diesen privilegirten Schneider-Schulmeistern die Erlaubniß ertheilt, zwei Gesellen zu halten. Man sieht, die clevische Regierung wollte den Schulen wohl und wollte ihnen zu Hülfe kommen, aber so, daß es weder dem Staate, noch den Gemeinden etwas kostete. Und in der That, indem sie den schneidernden Lehrern das Privilegium verlieh, ein damals zünftiges und an die Städte gebundenes Handwerk auf dem Lande und zwar mit zwei Gesellen treiben zu dürfen, verschaffte sie ihnen eine Einnahme, die der Regierung und den Gemeinden nichts kostete, höchstens den Mitgliedern der Schneiderzunft in den Städten etwas entzog, den Schulen aber wesentlich nützen mußte. Ob die Schneider-Schulmeister jener Zeit, die in den Freistunden ihren Gesellen Röcke und Hosen zuschnitten, übler situirt waren, als die „Herren Lehrer" heutzutage sind, die, um leben zu können, nebenbei auf dem Acker arbeiten oder Privatstunden geben müssen, bis sie vor Müdigkeit umfallen, — das ist noch sehr in Frage zu stellen. Jedenfalls kann man von den damaligen Regierungen nicht sagen, daß sie den Schulen Viel versprochen, aber Wenig erfüllt hätten, oder daß sie beflissen gewesen wären, durch geringe Kosten sich den Ruf zu erkaufen, große Beförderer der Volksbildung zu sein.

Fünfzig und einige Jahre später heißt es aber im Allgemeinen Preußischen Landrecht (II. Tit. 12. §. 1.): „Die Schulen — — sind Veranstaltungen des Staates." Es scheint jedoch, daß die Kunst der „legislatorischen Monologe," welche man sonst den Redaktoren der neuern Verfassungen wohl nachrühmt, auch damals schon nicht unbekannt war; denn wenn man den angezogenen §. des Landrechts wörtlich versteht, so würde er doch besagen, daß der

Digitized by Google

Staat wie seine übrigen Anstalten so auch die Schulen aus seiner Kasse mit unterhalten wolle. So war es indessen nicht gemeint; vielmehr sollte das Schulwesen nach wie vor von den Privaten, Gemeinden und Kirchen unterhalten werden, aber der Staat wollte die Güte haben, es zu seinem und des Allgemeinen Besten zu regieren. Die preußische Verfassungsurkunde vom Jahr 1850 drückt sich in dieser Beziehung vorsichtiger aus; sie sagt nicht, was damals ihrer Dreiundzwanzig und Tausende hinter ihnen wünschten, daß die Schulen Staatsanstalten seien, sondern bestimmt, daß die Gemeinden zu ihrer Unterhaltung verpflichtet sein und Staatsbeamte sie leiten und beaufsichtigen sollen. Daneben wird jedoch den Lehrern viel versprochen: die Rechte der Staatsdiener und ein auskömmliches Gehalt. Aehnlich ist in den andern deutschen Landen das Verhältniß des Staates zum Schulwesen geregelt worden. Vergleicht man nun das halbe Jahrhundert, während welcher Zeit die Schulen unter staatlicher Vormundschaft gestanden haben, mit den Jahrhunderten vorher, so fällt in die Augen, daß die Staatsregierung ihr Mündel in der That ein beträchtliches Stück vorwärts gebracht hat. Die alten, vielfach kümmerlichen Schullokale haben schönen und zweckmäßigen Schulhäusern Platz machen müssen; der Lehrerstand erhält jetzt eine geordnete, angemessene Vorbildung; das Schulhandwerk ist eine freie Kunst geworden oder doch auf dem guten Wege, es zu werden; die Dotationsverhältnisse sind besser und sicherer geregelt als früher, ebenso in manchen Gegenden die Pensionsverhältnisse; auch für die Wittwen und Waisen der Lehrer ist schon viel geschehen. Freilich dürfen diese Verbesserungen nicht ohne Weiteres alle dem Staatsschulregiment zu gute geschrieben werden; der Staat hat verhältnißmäßig wenige Kosten dabei aufgewandt, nur die Seminarien werden direkt aus seiner Kasse unterhalten, im Uebrigen leistet er nur aushülfsweise einige Unterstützungen. Die Hauptzahler sind die Gemeinden, die Familien und die Kirchen gewesen. Durch die Ermahnungen und Befehle der Staatsregierung allein sind diese jedoch nicht dazu willig geworden, sondern eben so sehr durch die nach und nach entstandene Einsicht, daß die Besserung der Schulen ein segensreiches Werk sei. Zu dieser Einsicht hat unter andern auch der Schulstand selber durch ein reges Streben, sich und seine Dienste immer mehr zu heben, viel beigetragen, und dieses Streben angeregt zu haben, ist wieder vorzugsweise ein Verdienst der einzelnen Männer, welche auf den Kirchen- und höhern Schuldienst verzichteten, um sich mit Eifer dem Elementarschuldienst in den Seminarien zu widmen. So haben viele Kräfte und Umstände von verschiedenen Seiten her zusammengewirkt, um das Volksschulwesen aus dem verkümmerten Stande, in welcher die Kirche es hatte stecken lassen, herauszubringen. Der Staat ist *einer* der Mitwirkenden gewesen; das Verdienst wird ihm ungeschmälert bleiben. Daß aber dieses

Digitized by Google

Verdienst nicht so groß ist, wie Manche glauben und vorgeben, geht schon daraus hervor, daß immer noch in denjenigen Gegenden, wo die Kirchen und Familien noch nicht das rechte Interesse am Bildungswesen gewonnen haben, sich die Lehrer in höchst kümmerlicher Lage befinden, in einer Lage, die man in andern Gegenden schon vor einem halben Jahrhundert nicht mehr kannte. Wäre der Staat allein oder auch nur vorzugsweise der „Schöpfer" des verbesserten Schulwesens, so würden in seinem Bereiche solche auffälligen Unterschiede in der Schuldotation nicht vorkommen dürfen. In reinen Staatsangelegenheiten wie Militair-, Justiz-, Postwesen u. s. w. ist auch dafür gesorgt, daß die betreffenden Beamten in der einen Gegend eben so gut ihren gebührlichen Antheil an Budget bekommen, als die in den andern. Die landrechtliche Proclamation: „die Schulen sind Veranstaltungen des Staates," ist demnach zum größten Theil, nämlich was die Unterhaltung der Schulen betrifft, nicht erfüllt worden, — glücklicherweise, setzt der Schreiber Dieses in seinem Sinn hinzu, — und es liegt Grund genug vor, zu glauben, daß auch die Versprechungen, welche die Verfassungsurkunde den Lehrern hinsichtlich ihres Gehaltes macht, auf dem bisherigen Wege nicht erfüllt werden können. Die Familien, die Kirchen und die Lehrer haben Ursache, der Staatsregierung für viele ihrer Bemühungen um das Schulwesen dankbar zu sein; der Staat verstand seine Zeit, als er die Schulvormundschaft übernahm. Es kommt aber die Zeit, und wir glauben, sie ist schon jetzt, wo das Schulregiment in die „rechten Hände" gelegt werden kann. Jedenfalls wäre es, damit das geschichtliche Urtheil nicht gefälscht werde, wohlgethan, den Quellen der Schulverbesserung in den letztvergangenen fünfzig Jahren genauer nachzuspüren, als diejenigen es gethan haben, welche die Ausführung der landrechtlichen Proclamation für das Ende der Wege Gottes in der Schulentwickelung halten. Dem Staate selbst ist schlecht damit gedient worden, daß man von seinem Wirken zum Besten des Schulwesens so gar viel Redens gemacht, und seine Beamtenschaft die Lobpreisungen „des Landes der Schulen" so vergnüglich in ihr Verdienstconto einregistrirt hat. Dadurch sind die Lehrer, und nicht sie allein, vielfach dazu verleitet worden, vom Staate auch solche Dienste zu begehren, die er — zumal wenn er ein Großstaat ist — doch nicht leisten kann, und, weil sie nun immer und immer vergebens hoffen mußten, den guten Willen der Staatsoberen anzuklagen und mit den Unzufriedenen aller Art Chorus zu machen.

Wir müssen jedoch diese Betrachtung über das Verhältniß des Staates zum Schulwesen abbrechen, weil an dieser Stelle zunächst zu fragen ist, wie sich der weitreichende Einfluß des staatlichen Schulregimentes zu dem von uns gewünschten familienhaften und naturwüchsigen Charakter der Schule stelle.

Digitized by Google

In einem Bericht über die Schulen in der Schweiz von Dr. Gräfe heißt es (Pädagog. Jahresbericht, 1859, S. 530):

„Nicht in allen Kantonen findet sich ein so lebendiges Streben nach Verbesserung der Schulbildung als in Zürich und einigen andern, und der stetige Fortschritt zum Besseren wird, wie uns scheint, auch in den letztern, durch zwei Umstände gefährdet."

„Das ganze politische Leben in der Schweiz bringt es mit sich, daß die Schule in das Parteigetriebe hineingezogen wird. — Der Lehrer muß mehr oder weniger entschieden einer der großen politischen Parteien, die nach regelmäßigem Verlauf abwechselnd an die Spitze der Geschäfte treten, sich anschließen; insbesondere aber wechseln die Personen und der Geist in den obern Schulbehörden und in den Lehrerbildungsanstalten nach Maßgabe des Einflusses der politischen Parteien, so daß, was im Laufe eines halben oder ganzen Jahrzehnts aufgebaut worden, in den folgenden ganz oder zum Theil wieder beseitigt oder durch Anderes ersetzt wird."

„Der andere Umstand, welcher eine stetige Fortentwickelung der schweizerischen Schule erschwert, ist die räthselhafte Sucht, den Unterricht in allen Volksschulen desselben Kantons von Amtswegen nach ein und derselben Schablone zuzuschneiden und in gleiche Formen zu gießen, indem Lehrpläne, Lehrgänge, Lehr- und Lernmittel von oben her für alle Lehrer obligatorisch gemacht werden. Ob dies in allen Kantonen geschieht, wissen wir nicht, aber von den Hauptkantonen ist es bekannt. Räthselhaft erscheint jenes Streben, weil in der Schweiz in andern Verhältnissen die freieste Bewegung statt findet, aber erklärlich ist es allerdings. Denn es hängt unstreitig damit zusammen, daß die jedesmal herrschende Partei ihre Anschauungen und ihren Willen zu allgemeiner Geltung bringen will, und vielleicht auch damit, daß bei der in der Schweiz herrschenden völlig freien Bewegung der Einzelnen, gewisse öffentliche Verhältnisse um so schärfer umgrenzt werden. Aus der noch sehr verschiedenen Bildungsstufe der Lehrer würde sich jene Erscheinung nicht genügend erklären lassen. Daß aber diese Sucht, den Unterricht und die Schuleinrichtung in allem Wesentlichen (und Unwesentlichen!) zu uniformiren, für die stetig fortschreitende Entwickelung des Schulwesens ein Hemmschuh sein muß, ist klar."

Da haben wir also einige der Gebrechen, welche dem Schulwesen unter der staatlichen Vormundschaft und zwar gerade in den vielgepriesenen republikanischen Musterstaaten nothwendig anhaften, nackt und bloß vor uns. In den deutschen monarchischen Staaten, namentlich in den großen, kennt man diese Hindernisse des Schulfortschritts in dem vorbeschriebenen Umfange glücklicherweise noch nicht. In dieser Ausdehnung hängen sie eben mit der rein demokratischen Verfassung und den kleinen politischen Gemeinwesen zusammen.

Digitized by Google

Auch existirt in der Schweiz so wenig eine freie Kirche wie ein freies Schulwesen. Religionsfreiheit heißt noch nicht Freiheit der Kirche, und Unterrichtsfreiheit heißt nicht Freiheit des Schulwesens; der politische Pöbel pflegt freilich diesen Unterschied nicht zu sehen, und die politischen Füchse finden es nicht wohlgethan, darauf aufmerksam zu machen.*) Dem Anfange nach zeigen sich die bezeichneten Schulgebrechen in allen deutschen Staaten, wo schroffe politische Parteien sich gebildet haben, und das Schulwesen ein Zweig der politischen Verwaltung geworden ist. Und wenn hier, besonders in einem vielgestaltigen Großstaate, das Parteiregiment zur vollen Ausbildung gelangte und bei dem Centralisationssystem auch die Uniformirungssucht der schweizerischen Staats- und Schulherren sich aneignete, so würden die Schulen in manchen Stücken noch viel übler fahren, als in den kleinen schweizerischen Ländchen. In Preußen z. B. wird lebhaft eine neue Organisation der Schulverhältnisse gewünscht. Diese Wünsche sind in der That sehr berechtigt. Die bestehende Ordnung hat stellenweise empfindliche Lücken; an andern Stellen ist sie mit den veränderten Zeitverhältnissen im Widerspruch; in dritter und vierter Hinsicht fehlt wieder etwas anderes. Will man nun eine allgemeine, dem ganzen Staate geltende Schulorganisation schaffen, so muß dieselbe, um für die verschiedenen Landestheile zu passen, entweder auf allgemeine Bestimmungen sich beschränken, wodurch an den bestehenden Uebeln kaum etwas Nennenswerthes gebessert wird, — oder aber es kommt eine Schulordnung heraus, die in den besser situirten Landschaften nur als eine Schulunordnung, als ein wahres Schulunglück empfunden werden würde, ganz abgesehen noch davon, was für Ungebührlichkeiten eine einseitige politische Partei hineinverweben, und wie dann auf Grund dieser Ordnung ein fanatisches demokratisches oder aristokratisches Regiment in das innere Wesen der Schule hineinregieren könnte.

*) Eine ganz sonderliche Calamität, die auf den Schulen mancher Kantone (St. Gallen, Aargau, Basel-Landschaft, Genf u. s. w.) lastet, das sogenannte Patentsystem, d. h. die periodische Erneuerungswahl der Lehrer, hat das obige Referat nicht erwähnt. Die demokratische Republik ist es nach den Consequenzen ihrer Verfassungsprinzipien sich selbst schuldig, kein einziges Amt zu einem lebenslänglichen zu machen. Bern, Zürich, Waadt, Basel und noch einige andere Cantone haben bisher die Consequenzen des demokratischen Prinzips noch nicht auf den Lehrstand anwenden mögen; man ist dem richtigeren Grundsatze gefolgt, welcher in den monarchischen Staaten gilt. Es hat sich aber auch mitunter gezeigt, daß die Ereignisse stärker waren, als das Gesetz resp. die Observanz; in Zürich mußten bekanntlich seiner Zeit der Prof. Dr. Strauß und der Seminardirektor Scherr auf Andrang des Landvolkes durch einen Machtspruch des großen Rathes abgesetzt werden.

Digitized by Google

In der angeführten Notiz über die schweizerischen Schulzustände sind übrigens nur einige Hindernisse der Schulentwickelung, welche mit dem staatlichen Schulregimente in den modernen Staaten verbunden zu sein pflegen, namhaft gemacht worden. Wir müssen die Lage der Schule, wo diese ein Theil des Staatswesens geworden ist, noch etwas genauer zu analysiren versuchen.

In diesem Verhältniß kommt erstlich und vor allem in Betracht die Verflechtung der Pädagogik mit der Politik; zum Andern das Centralisationssystem in der Gesetzgebung und Verwaltung. Bei Letzterem ist dann wieder zu unterscheiden, ob die politische Gesellschaft, von der es sich gerade handelt, bloß einen sog. „Staat" d. i. einen Kleinstaat darstellt, oder ob sie ein wirklicher, selbständiger, ein Großstaat ist; — und ferner: ob die Centralisation nach Gebühr nur auf wesentliche Dinge sich erstreckt, oder ob man über Gebühr auch bis in das Unwesentliche und Kleinliche hinein zu uniformiren sucht. —

Die erste böse Folge der Verflechtung von Pädagogik und Politik liegt darin, daß das Schulwesen in das Geschaukel und Gedränge der politischen Parteien hineingeräth. Das ist absolut vom Uebel. Die Anstalten zur Bildung der Jugend können das Klima des politischen Wechselfiebers nicht ertragen. „Bei der Erziehung ist wie beim Brüten Stille und Wärme nöthig." Schule und Familie müssen, so weit es überhaupt möglich ist, in Verbindung und Harmonie bleiben; die Gründe dieser Verwandtschaft liegen tiefer und sind fundamentaler, als die, welche Schule und Staat miteinander verbunden haben. Der Lehrer bekleidet ein Vertrauens-Amt, nicht ein obrigkeitliches. Hat er — und gleichermaßen auch der Pfarrer — nicht mehr freien, offenen Zugang in die Häuser, so sind ihm auch die Herzen der Kinder verschlossen.

Schlimm ist es, daß in freien Staaten die Lehrer als Bürger genöthigt sind, sich irgend einer der politischen Parteien anzuschließen; aber es ist nicht das schlimmste, da dies immer noch in einer Weise geschehen kann, wodurch die Schule nicht zu sehr davon berührt wird. Schlimmere Folgen hängen sich daran, daß die Schule als solche an das Schicksal der politischen Parteien gebunden ist, und dadurch ihre Interessen mit den guten oder bösen Tendenzen dieser Parteien verflochten sind. Nimmt z. B. die eine Partei sich mit wahrem oder erheucheltem Eifer des äußern Wohls der Schule, namentlich der Volksschule, an, die bekanntlich der äußern Pflege noch sehr bedarf: so liegt für die Lehrer die Versuchung gar zu nahe, auch ihrerseits diese Partei tapfer zu unterstützen, dafür zu agitiren, auch wenn sie die politischen Absichten derselben nicht ganz billigen können. Oder aber: eine Partei verfolgt Zwecke, die das Schulleben in seinem innersten Wesen zu gefährden drohen, — kann da ein

Digitized by Google

treuer, gewissenhafter Schulmann seine Hände in den Schooß legen, wenn er diese Gefahr heranrücken sieht? Muß er nicht nothgedrungen um seines Berufes willen aus seinem Berufskreise heraus auf das politische Kampffeld treten, — vielleicht ein politischer Agitator werden, um den Schulfeind abwehren zu helfen? So lange die kirchlichen Angelegenheiten mit den staatlichen in dem Maße verflochten sind, wie es dermalen noch in der Schweiz und in den meisten deutschen Landen der Fall ist, hat es wenig Sinn und noch weniger Bedeutung, den Kirchenbeamten die Theilnahme an politischen Bestrebungen übel nehmen oder gar verbieten zu wollen. Die Thatsachen sind stärker als Verfügungen, die auf unklaren Prinzipien ruhen. Wohl räth einerseits das geistliche Amt seinem Inhaber dringend, sich nicht in fremde d. h. hier in politische Händel zu mischen, andrerseits aber räth und fordert dasselbe Amt, sich ja um diese Dinge zu bekümmern, weil der Kirche Wohl und Wehe mit daran hängt. Ganz in derselben Lage sind die Schulmänner. Die Kirchen wie die Schulen leiden freilich darunter, wenn ihre Diener nicht mit ungetheiltem, ruhigem Gemüthe sich ihrem Berufe widmen; wenn sie sich mit den Familien, an die sie gewiesen sind, um fremder Interessen willen verfeinden; oder gar in der eifrigen Verfolgung dieser Interessen in den nächsten Amtspflichten etwas versäumen; — aber sie leiden auch und vielleicht noch mehr, wo vom rein staatlichen oder gar vom einseitigen politischen Parteistandpunkte aus ohne Kenntniß und Würdigung ihrer innern Natur in sie hineingegriffen wird. Darum hat kein Staatsmann und überhaupt Niemand das Recht, mit den Kirchen- und Schulmännern über ihre Betheiligung an politischen Bestrebungen hart zu rechten; die erste Schuld an dem, was daran Schlimmes ist, tragen Diejenigen, welche die Kirche und die Schule in das politische Gemeinwesen verflochten haben und diesen Zustand aufrecht erhalten helfen. Erst dann, wenn die Schulen und Kirchen von der Gesetzgebung und dem Regimente des Staates — nicht absolut getrennt, aber so viel als möglich — gesondert sind, darf man mit Fug den Kirchen- und Schuldienern vorwerfen, daß sie sich um *fremde* Dinge bekümmern, wenn sie über die gemeine Bürgerpflicht hinaus sich mit politischen Angelegenheiten befassen; dann wird aber auch höchst selten sich ein Anlaß bieten, solchen Vorwurf zu erheben; dann, aber auch erst dann werden Kirchen und Schulen ruhig und ihrer Natur gemäß sich entwickeln können.

Ein *zweiter* Uebelstand, welcher aus der Verbindung des Schulwesens mit dem Staate entspringt, ist der, daß mit dem Wechsel im Staatsregiment auch stets eine Veränderung des Schulregiments eintritt, und nun vielleicht, „was im Laufe eines halben oder ganzen Jahrzehnts aufgebaut worden, in dem folgenden ganz oder zum Theil wieder beseitigt oder durch Anderes ersetzt

Digitized by Google

wird.“ So wenigstens hat man es in der Schweiz erlebt. Daß dort bei einem politischen Systemwechsel auch viele Lehrer, sobald das Patent erloschen ist, ihre Stellen verlieren, ist selbstverständlich, ist aber im Grunde vielleicht nicht so schlimm, als wenn sie ihren Posten behielten und dagegen von fünf zu fünf Jahren auf Commando ihre Ueberzeugung wechselten. In monarchischen Staaten pflegt ein Wechsel des Verwaltungssystems nicht so häufig und in so krassen Gegensätzen vorzukommen, als in demokratischen Republiken: dort ist also auch die Schule gegen die bezeichnete Ungebühr geschützter als hier. Nichts destoweniger kennt man auch in den deutschen kleinen und großen Staaten das Commando zum pädagogischen Changiren zur Genüge, wir meinen nämlich einen solchen Wechsel im Schulregiment, der nicht durch eine ordnungsmäßig sich durchgearbeitete bessere pädagogische Ansicht, sondern durch eine Aenderung des staatlichen Verwaltungssystems herbeigeführt ist. Als z. B. in Preußen das Ministerium Manteuffel in der Fülle seiner Kraft stand und durchaus „Herr der Situation“ war, erschien für die sämmtlichen Volksschulen von Königsberg bis Emmerich ein neues Unterrichtsreglement, das bekannte, vielbesprochene „Regulativ“. Sofern diese Verordnung auf Einfachheit des volksmäßigen Unterrichts, auf Anschaulichkeit im Erkennen, auf Gründlichkeit im Wissen, auf Sicherheit im Können dringt, kann man wohl sagen, daß sie einer redlich sich durchgearbeiteten gesunden pädagogischen Ueberzeugung den angemessenen gesetzlichen Ausdruck entgegenbrachte. Andrerseits enthält das Regulativ auch Bestimmungen, die auf den ersten Blick als solche zu erkennen sind, welche einseitige politische oder kirchliche Parteitendenz hineingewebt hat, wie dritterseits auch solche und zwar sehr gesunde Ansichten sich darin ausgesprochen finden, welche die Schulwelt durchweg noch nicht fassen kann und namentlich darum noch nicht fassen kann, weil die Kirche seit langen Jahren ihre Schuldigkeit nicht gethan oder selber von der besseren pädagogischen Einsicht zu wenig profitirt hat, — Ansichten also, mit denen der Staat durch die Schule in die Kirche hinein gleichsam „innere Mission“ zu treiben versuchte.*) Als die sogenannte „neue Aera“ in Preußen anging und der Minister von Bethmann Hollweg an die Spitze des Staatsschulwesens trat, erließ derselbe unter dem 19. November 1859 eine Verfügung, wodurch manche Bestimmungen der Regulative, namentlich diejenigen für den Religionsunterricht, merklich modificirt und in der That auch verbessert wurden. Diese

*) Es ist hier nicht der Ort, auf den Inhalt der Regulative näher einzugehen. Der Verfasser muß dieserhalb auf seinen Aufsatz: „Bemerkungen und Wünsche in Betreff der Regulative“, Ev. Schulblatt Nr. 4. 1860. und auf die in gleicher Richtung gehenden Artikel von Professor Hülsmann in Nr. 7. 1858. und von einem rheinischen Geistlichen in Nr. 5. und 9. 1860. verweisen.

Digitized by Google

Verbesserungen verdankte man aber wiederum nicht einer inzwischen bis nach oben durchgedrungenen Reinigung der pädagogischen Ueberzeugung, sondern lediglich dem politischen Systemwechsel. Kein Wunder also, daß diese irreguläre Herkunft des Erlasses noch manche andere Irregularitäten erzeugte. In einem Regierungsbezirk z. B., wo die Regulative von vielen Geistlichen und Lehrern mit einem wahren Applaus aufgenommen worden waren, hatte die „neue Aera" einen andern Chef an die Spitze der Regierung gebracht. Einige Monate nach dem erwähnten Erlaß des Ministers erschien von dieser Bezirksregierung eine Verfügung an die Schulinspektoren, welche also anhebt: „Das evangelische Elementarschulwesen des hiesigen Regierungsbezirks befindet sich im Allgemeinen in einem wenig befriedigenden, den gesteigerten Bildungsbedürfnissen der Gegenwart und den desfallsigen Anforderungen des Unterrichtsregulativs vom 3. October 1854 keineswegs entsprechenden Zustande." Dann geht die Verfügung die einzelnen Unterrichtsgegenstände durch, bezeichnet die darin obwaltenden Mängel, rügt besonders, „daß seither in nur zu vielen Schulen geradezu auf das gedächtnißmäßige Wissen und Können, zu offenbarem Nachtheil wahrer religiöser Geistes-, Herzens- und Lebensbildung ein unverhältnißmäßig hoher Werth gelegt worden ist;" rügt ferner sehr stark die unzulänglichen Leistungen in der Muttersprache, weiter die im schriftlichen Rechnen, in der Naturkunde, im Zeichnen u. s. w. Die Critik schließt: „Daß dieser ungenügende Zustand nicht länger geduldet werden darf, liegt dermaßen zu Tage, daß es sich nur noch darum handeln kann, die Mittel, mit welchen dawider einzuschreiten, nach allen Seiten in wirksame Anwendung zu bringen." — Fast gleichzeitig mit dieser Verfügung erschien in einem andern Bezirk, wo noch im Sinne der „alten Aera" regiert wurde, ein Rescript, worin es also heißt: „Ein Lehrer, welcher behauptete, in acht Schuljahren den in den Regulativen seinen Schülern für das Gedächtniß dargebotenen Stoff des Religionsunterrichts nicht bewältigen zu können, würde sich selbst das Zeugniß geistiger Armuth und Trägheit ausstellen." — — „Um jedoch alles Uebermaß, liege es auch nur in der geringen Fähigkeit des Lehrers zur Leitung von Gedächtnißübungen, zu verhüten, hat der hohe Erlaß (des Ministers) vom 19. November 1859 ausdrücklich bestimmt u. s. w." — Der Inhalt der angezogenen beiden Regierungsverfügungen geht uns hier, wie der Leser verstehen wird, an sich nicht an, sondern nur ihr Verhältniß zu einander und zum Ministerial-Erlaß. Die eine hält für diejenigen Lehrer, welches sich nicht selber ein Armuths- und Trägheitszeugniß ausstellen wollen, an allen religionsunterrichtlichen Forderungen der Regulative unverrückt fest, und läßt die Beschränkungen des Ministerial-Erlasses nur da gelten, wo es den Lehrern an Fähigkeit zur Leitung der Gedächtnißübungen gebricht; die andere dagegen empfiehlt diese

Digitized by Google

Beschränkungen im vollsten Sinne allen, auch den günstig gestellten Schulen und schreibt für die Halbtagsschulen noch weitere Ermäßigungen vor. Jene Regierungsverfügung, welche an den Regulativen stricte festhält, erschien auch in dem ministeriellen Centralblatt, kam also auch den Lehrern in dem erwähnten andern Regierungsbezirke zu Gesicht. Wie sollten diese nun in dem Wirrwarr des Hin- und Hercensurirens sich zurechtfinden? und wie mag die Schule mit ihren Dienern und Interessenten zu einer solchen Schulleitung Vertrauen gewinnen, die mit dem wechselnden oder stabilen politischen System gehen und stehen muß?

Einem dritten Uebel sind die Schulen in den meisten schweizerischen Cantonen dadurch unterworfen, daß die regierende Partei in der Regel bemüht ist, „das gesammte Schulwesen möglichst nach derselben Schablone zuzuschneiden, die Lehrpläne, Lehrgänge, Lehr- und Lernmittel von oben her für alle Lehrer obligatorisch zu machen." Mit Recht bezeichnet Dr. Gräfe diese Vielregiererei als einen Hemmschuh für die stetig fortschreitende Entwickelung des öffentlichen Bildungswesens.

In Deutschland kann man häufig die Meinung aussprechen hören, diese Schablonenliebhaberei der schweizerischen Schulverwaltungen sei gegenüber den in anderer Beziehung so freien Verhältnissen in der Schweiz gar räthselhaft. Dieser Meinung liegt ein ziemlich grobes Mißverständniß zum Grunde: man verwechselt „Freiheit" und „politische Rechte." In einer demokratischen Republik hat der Bürger allerdings mehr politische Rechte als in jeder andern Staatsverfassung; ob aber die Einzelnen wie die Genossenschaften und Anstalten — die Kirche, die Schulgemeinde, die Privatlehrinstitute, die Presse, der Freimaurer- und der Jesuitenorden u. s. w. u. s. w. — dort mehr Freiheit besitzen als anderswo, — das ist sehr die Frage. Darüber entscheidet die demokratische Majorität eben so absolut wie in der absoluten Monarchie der Fürst mit seiner hohen Beamtenschaft. Das Ja und Nein hängt bei dieser Entscheidung erstlich davon ab, ob die absolute Majorität oder die absolute Autorität liberal ist, d. h. nicht, ob sie eine liberale Doktrin, sondern ob sie eine liberale Gesinnung hat, und dann davon, ob muthmaßlich ihre Herrschaft neben den Freiheiten, welche den Einzelnen und den Corporationen verliehen werden könnten, zu bestehen vermag. Reden die Parteiführer der omnipotenten Majorität ein, bei einer freien Presse, die ja auch den Gegnern zu gute kommt, sei es nicht möglich, die errungene Macht zu behaupten und die projektirten Reformationen durchzuführen, so wird die Presse eingeschränkt, so weit es nöthig scheint. Ebenso kann es den Kirchen, der Schulgenossenschaft, den katholischen Orden, dem Freimaurerbunde, — kurz Allem, was im Staate frei leben und weben will, ergehen. Es ist möglich, daß man irgendwo allen

Digitized by Google

dieſen Genoſſenſchaften und Inſtituten völlig freien Raum gönnt, möglich, daß ſie alleſammt ſich bücken und drücken müſſen, möglich endlich — und das wird der häufigere Fall ſein, — daß man den einen Freiheit gewährt und die andern unterdrückt, z. B. den geheimen Bund der Logen duldet, den geheimen Bund der Jeſuiten aber nicht, oder umgekehrt. Wäre zum Exempel der Herr Profeſſor von Holtzendorf ein abſoluter Monarch, ſo würde die Rauhhäusler Brüderſchaft ſchwerlich in ſeinem Reiche Duldung finden. — Der Unterſchied zwiſchen „Freiheit“ und „politiſchen Rechten“ iſt alſo in der That groß genug, um bald eingeſehen werden zu können. Nichts deſto weniger will er in Deutſchland, obgleich hier Männiglich ſich ſeit Jahren eifrig mit Politik befaßt, ſelbſt vielen ſonſt geſcheidten Leuten nicht begreiflich werden, zum großen Schaden für ein wahrhaft freies Leben im Staate.

Wenn nun in einer demokratiſchen Republik, beiſpielsweiſe in den ſchweizer Cantonen, Manches nicht ſo frei leben und naturwüchſig ſich geſtalten kann, als vielleicht anderswo in einer abſolutiſtiſchen Monarchie, ſo darf man übrigens bei den betreffenden republikaniſchen Regenten nicht ſofort auf illiberale Geſinnungen ſchließen. Die momentan herrſchende Partei in einem ſolchen Staate, namentlich in einem kleinen, muß nothgedrungen die freien Genoſſenſchaften ſcharf im Auge und feſt im Zügel halten, wenn ſie ihr Regiment aufrecht erhalten will; nicht aber darum, „weil“ — wie oben geſagt wurde — „bei der völlig freien Bewegung der Einzelnen gewiſſe öffentliche Verhältniſſe um ſo ſchärfer umgrenzt werden,“ ſondern darum, weil durch die der ſchwankenden Maſſe verliehenen politiſchen Rechte die Regierungsſtühle auf einem runden Fußgeſtell ſtehen und daher ſchon bei einem kleinen Ruck von der einen oder der andern Seite herunterzufallen drohen. Ein monarchiſcher Staat dagegen, namentlich ein großer, der eine leidlich gute Verfaſſung hat, iſt in der glücklichen Lage, unter ſeinem Schutzdache den Einzelnen und den Genoſſenſchaften ungleich größere Freiheiten geſtatten zu können, wenn er will, und kann es um ſo beſſer, je ſtärker ſeine Regierung iſt. Hier kommt es eben auf den guten Willen der Regenten an; die demokratiſchen Republiken können es aber nicht immer, auch wenn ſie wollen. Die Evangeliſchen am preußiſchen Niederrhein z. B. erfreuen ſich ſeit 250 Jahren einer freieren Kirchen- und Schulverfaſſung, als die „freien“ Schweizer je gehabt haben und ſchwerlich je bekommen werden. Wo in den ſchweizeriſchen Cantonen ſogenannte Kirchen- und Schulſynoden beſtehen, da ſtellen dieſe keineswegs organiſirte freie Kirchen- und Schul*genoſſenſchaften*, ſondern weiter nichts als die geordnete Kirchen- und Schul*dienerſchaft*, alſo ein Stück Hierarchie und Scholarchie dar, — Collegien, denen der Kirchen- und Schulherr, der Staat, gewiſſe Rechte, z. B. das Antrags- und Vorberathungsrecht,

Digitized by Google

verliehen hat, die er aber im Uebrigen unter sicherer Controlle hält. Ein wunderlich Ding, — erst die Hierarchie und Scholarchie zu organisiren, um nachher die Last zu haben, diese Mächte mit Argwohn beaufsichtigen zu müssen. Kirchliche „Synoden" wie in der Schweiz hat man übrigens auch in den unter staatlicher Vormundschaft stehenden consistorialen Kirchen in den norddeutschen Ländern vorlängst gekannt.*)

Die Uniformirungs-„Sucht" der schweizerischen Schulverwaltungen ist nach dem Gesagten nicht schwer zu erklären, besonders wenn man noch weiß, daß auch die Lehrer selbst, welche zu der ans Ruder gekommenen Partei gehören, gewöhnlich sich beeilen, auf eine „neue Organisation" des Schulwesens und auf neue obligatorische Lehrpläne und Lehrmittel zu dringen. Die Einen in dieser Partei — sie bilden vermuthlich die Mehrzahl — glauben, wenn die Jugend nicht strictissime nach ihrer Ansicht gebildet werde, so würde ihr Regiment keinen Bestand gewinnen. Den Andern, wozu namentlich die Lehrer gehören, waren die von der gestürzten Partei eingeführten Einrichtungen und Bücher unbequem; sie verlangen nach Aenderung, denken aber vielleicht nicht daran, daß nun diese Aenderungen, wenn sie obligatorisch sind, der Gegenpartei wieder unbequem werden. Wahrscheinlich gibts auch Dritte, die in ihrem illiberalen Fanatismus für die erkorenen Ideale gar nicht darnach fragen, ob die vorzunehmende Uniformirung um des staatlichen Regiments willen nöthig oder irgendwo unlieb sei: sie wollen schlechthin ihre Ansicht durchgeführt sehen.

*) Gesetz vom 21. Dezember 1846, betreffend die Schulcapitel und die Schulsynode im Canton Zürich.

§. 1—7 handelt von den Schulcapiteln. Die Primar- und Sekundarlehrer (incl. Seminarlehrer) jedes Bezirks bilden ein Kapitel. Versammlung vier Mal jährlich. Thätigkeit: theoretische und praktische Uebungen; Gutachten über die Lehrmittel an den Erziehungsrath; Wahl der Vorsteher, der Deputirten zur Prosynode; Verhandlungen über die an die Synode zu stellenden Anträge u. s. w. Jedes Kapitel erhält jährlich dreißig Fr. für die Bibliothek und dreißig Fr. Kostenersatz für den Präsidenten.

§. 8—18: die Schulsynode.

„§. 8. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämmtlichen Kapitel und die an den Cantonallehranstalten angestellten Lehrer."

„§. 9. Mit berathender Stimme können beiwohnen: die Mitglieder des Erziehungsrathes, die Aufsichtscommissionen der Cantonalschule und des Seminars und die Mitglieder der Bezirksschulpflegen."

(Die Synode stellt Wünsche und Anträge an die Behörden. Jährlich eine Versammlung.)

Man sieht, diese Kapitel und Synoden sind weiter nichts als amtliche, mit einigen Rechten ausgestattete Kreis- und Cantons-Lehrer**conferenzen**. Ob und welche Veränderungen etwa an diesem Züricher Schulsynodalgesetze später gemacht worden sind, ist dem Referenten nicht bekannt.

Digitized by Google

Alle Drei aber denken nicht daran, ob die Schule ihrer Natur nach solche octroyirte „Organisationen", Reorganisationen und Re-reorganisationen ertragen kann, können auch füglich nicht daran denken, weil das Schulwesen nach langjähriger Observanz rein staatsmäßig behandelt wird und keine organisirte freie Schulgenossenschaft vorhanden ist, welche die Natur ihres Pfleglings kennt und mit berufsmäßiger Eifersucht über sein Wohlergehen wacht.

Uebrigens ist die Uniformirungssucht auch unter dem Schulregiment der monarchischen deutschen Staaten nicht unbekannt. Der Sage nach soll Baiern die schweizerischen Republiken sogar übertreffen. (Vergleiche die Schrift von C. F. Roth: „Das Gymnasial-Schulwesen in Baiern.") Bis zum Erlaß der Regulative konnte man im preußischen Volksschulwesen über eine zu detaillirte und uniformirende Schulgesetzgebung nicht klagen, eher über das Gegentheil; nachdem aber einmal der Weg betreten ist, von der Centralregierung aus den Unterricht sämmtlicher Volksschulen zu regeln, werden wohl auch hier die höhern Grade des Uebels nicht lange auf sich warten lassen, wenn es nicht gelingt, die Erziehungs- und Unterrichtsangelegenheiten dem Getümmel der politischen Parteien zu entziehen und ihnen in organisirten Schulgenossenschaften eine kräftige Schutzwehr zu geben.

Es gibt der Uebel, welche die Schule treffen, wo der staatliche Einfluß auf sie übermächtig wird, noch eine lange Reihe. Eins derselben, was für gewöhnlich weniger in die Augen fällt, aber — zum Theil eben deshalb — das allerschlimmste ist, muß hier wenigstens mit einigen Worten erwähnt werden.

Milch ist ein treffliches, gesundes Nahrungsmittel für Jung und Alt, sonderlich aber für die liebe Jugend; der Wein ist bekanntlich gleichfalls ein edles Getränk, nur nicht für die Kleinen. Was wird aber aus diesen beiden Flüssigkeiten, wenn man sie untereinandergießt? — Einen ähnlichen Verschlechterungsprozeß erleiden Pädagogik und Politik, desgleichen Religion und Politik, wenn sie miteinander gemischt werden. Wie sich die Milch nicht durch einen Zusatz von Wein verbessern läßt, so auch Pädagogik und Theologie nicht durch ein geringeres oder größeres Maß hineingemengter Politik, und umgekehrt. Bei kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten ist nachgerade in gesunden Naturen die Einsicht durchgedrungen, daß dieselben thunlichst auseinandergehalten werden müssen. Dagegen steht es bei den meisten Staats- und Schulmännern und überhaupt bei der Mehrzahl der heutigen Gebildeten so fest wie ein Dogma, daß der Staat und das öffentliche Bildungswesen von der Volks- bis zur Hochschule möglichst eng miteinander zu verbinden seien; das Schulregiment wird schlechthin als ein integrirender Theil der Staatsverwaltung begriffen, und Diejenigen, welche sich zu den pädagogisch und

Digitized by Google

politiſch „Fortgeſchrittenen“ par excellence zählen, ſeufzen über nichts mehr als darüber, daß man dieſes culturpolitiſche Dogma noch nicht allgemein für das alleinglücklichmachende anſehen, oder daß es noch nicht in allen Ländern praktiſch zur vollſten Ausführung kommen will. Die Zahl der gründlichen Zweifler und der entſchiedenen Proteſtanten ſcheint nicht gar groß zu ſein; denn die meiſten Kirchenmänner, obgleich ſie allerdings gegen die alleinige Staatsſchulherrſchaft proteſtiren, ſind doch im Grunde nicht hierher zu rechnen, — die einen nicht, weil ſie die Staatsleitung nur bei der religiöſen Seite der Jugendbildung beſtreiten, und die andern nicht, weil ſie dieſelbe überhaupt nicht beſtreiten, wenn der Staat ihnen die ſchulregimentlichen Aemter überträgt resp. die Schule zu einem integrirenden Theile der Staatskirche macht. In dieſelbe Kategorie gehören auch wohl diejenigen Staatsmänner, welche, wenn von der Unterhaltung des Schulweſens die Rede iſt, die Schule für eine Gemeindeſache erklären, wenn es ſich aber um deren Leitung handelt, ſofort eine Staatsangelegenheit daraus machen. — Der geneigte Leſer wird uns hoffentlich recht verſtehen. Es kommt uns nicht in den Sinn zu beſtreiten, daß der Staat dem Bildungsweſen und dieſes dem Staate gute Dienſte leiſten könne und ſolle. Der Proteſt geht nur gegen die Vermengung der Pädagogik (und Theologie) mit der Politik, und gegen das Dogma, daß das öffentliche Schulweſen ein integrirender Theil des Staates ſei. Eben ſo wenig ſoll geleugnet werden, daß die Staatsregierungen, indem ſie das Schul- und Kirchenregiment ganz oder theilweiſe geführt haben, der Kirche und der Volksbildung vielfach zu wirklichen Wohlthätern geworden ſind. Aber ſo weit eine Vermengung der verſchiedenen Weſen und Intereſſen dabei ſtattgefunden hat, ſo weit ſind dieſe auch innerlich alterirt, beſchädigt worden; man darf ſogar zuverſichtlich behaupten, daß wahrhaftige Giftſtoffe, namentlich opiumartige, und dumpfe, ſchlafſüchtige Zuſtände aus dem Vermiſchungsprozeß der geſellſchaftlichen Nahrungsmittel ſich erzeugt haben. Thatſächlich greift in den großen geſellſchaftlichen Organismen des Staates und der Kirche ein Zerſetzungsprozeß dergeſtalt um ſich, daß ſchon nicht wenige gute und verſtändige Leute meinen, im Großen und Ganzen ſei nichts mehr zu heilen, und es könne nur noch Aufgabe ſein, die einzelnen Seelen möglichſt vor der andrängenden Fäulniß zu retten. Thatſächlich ſtehen die politiſchen und kirchlichen Parteien, die doch in der „einen und untheilbaren“ ſtaatskirchlichen Schule ihre allgemeine Bildung empfangen haben, der Art einander gegenüber, daß man faſt zweifeln muß, ob ſie über die einfachſten ethiſchen Grundſätze, die Grundbedingungen alles ſocialen Zuſammenhalts, noch einig ſind. Unter den guten Werken, wonach die Noth der Zeit ſeit Langem ſeufzt, iſt unbeſtreitbar eins der nöthigſten, genau zu erfragen und deutlich zu ſagen, welche Schäden

Digitized by Google

die unnatürliche Vermiſchung der politiſchen, kirchlichen und pädagogiſchen Kräfte und Intereſſen für dieſe ſelbſt und für die menſchliche Geſellſchaft im Ganzen hervorgerufen hat.

Es iſt hier nicht der Ort, auch nicht unſeres Berufes, dieſe Betrachtung nach allen Seiten hin, namentlich in Abſicht auf die Kirche und den Staat, weiter zu verfolgen. Auch das, was uns an dieſer Stelle ſpeciell angeht, die Frage nämlich, wie das pädagogiſche Denken und Streben unter einem ſchädlichen Einfluſſe der Politik in ſo manchem Betracht gefälſcht und auf Irrwege gerathen iſt, kann nicht ausführlich erörtert werden. In den folgenden Aufſätzen wird ſich wiederholt die Gelegenheit bieten, näher darauf einzugehen. Aber ein Zeugniß wider die gemiſchte Ehe von Staat und Schule, das vor den Füßen liegt, darf doch nicht übergangen werden.

Viele weſentliche Beſtandtheile der dermaligen deutſchen Bildung ſind die Früchte dieſer Miſch-Ehe und der von Staat und Kirche. Einer dieſer Beſtandtheile iſt auch die erwähnte Anſicht, daß dieſe Ehe durchaus legitim, daß der Staat nicht bloß zeitweilig, ſondern für alle Zeiten der rechtmäßige Leiter des Jugendbildungsweſens ſei. Die Unnatur und Schädlichkeit der Staatskirchen iſt nach und nach den meiſten Gebildeten zum Bewußtſein gekommen; trotzdem ſteigt gegen die Naturgemäßheit der Staatsſchulen kaum hier und da ein Zweifel auf. Man kann Beides, das Unrecht der Staatskirchen und das Recht der Staatsſchulen, in einem Athem ausſprechen hören. „Der König iſt als Haupt des Staates auch Schirmvogt (nicht Regent) der Kirche. So liegt auch in ſeinen Händen die oberſte Leitung des geſammten Unterrichtsweſens.“ (Dahlmann, Politik. §. 118.) Woher das? Es iſt die Einſicht verloren gegangen, daß die Erziehung der Jugend eine Gewiſſensſache iſt und zwar eine Gewiſſensſache der Eltern, weil Gott ihnen zunächſt die Kinder auf die Seele gebunden hat. In England und Schottland iſt bekanntlich dieſe Einſicht durchweg noch wach und lebendig. (Von den Romanen kann hier nicht die Rede ſein, weil ſie in Gewiſſensangelegenheiten eigenthümlich façonirt zu ſein ſcheinen.) Ob in Deutſchland die bezeichnete Gewiſſensverdunkelung daher entſtanden iſt, daß durch das unreine Staatskirchenthum die Gewiſſen überhaupt vielfach irre geworden ſind, oder ob man mehr durch die augenfälligen äußeren Erfolge der ſtaatlichen Schulleitung ſich hat abhalten laſſen, nach der moraliſchen Berechtigung dieſer Leitung zu fragen, oder was ſonſt noch alles mitgewirkt hat: das kann hier unerörtert bleiben. Genug, die bezeichnete Verdunkelung des Gewiſſens iſt da. Da kann Jemand als ein liberaler, für Gewiſſensfreiheit kämpfender Mann ſich geberden und als ſolcher geprieſen werden, der das Gewiſſensrecht der Eltern in Betreff der Erziehung ihrer Kinder in der roheſten Weiſe mit

Digitized by Google

Füßen getreten hat. Der in der Mitte der 40ger Jahren als einer der Häupter der Aufklärungspartei hochgefeierte Breslauer Professor David Schulz, der namentlich darum gefeiert wurde, weil die damalige Kirchenbehörde ihn aus dem Consistorium entließ und er nun als ein Märtyrer für die Gewissensfreiheit galt, — derselbe Mann hatte ehedem als Consistorialrath zu den Maßregeln eifrig mitgewirkt, durch welche den am Lutherthum festhaltenden Schlesiern, die man durch einquartirte Soldaten zur Union zu bekehren suchte, so schweres Leid zugefügt worden ist. Viele von ihnen sind, um ihre Gewissenspflicht gegen ihre Kinder erfüllen zu können, nach Amerika und Australien ausgewandert. Mit Recht bemerkte damals (1845) der Herausgeber der Pädagogischen Revue, Dr. Mager, — der bekanntlich nichts weniger als ein sog. „Confessioneller" war — über den Breslauer „Märtyrer:" „Ich gestehe es ehrlich, meinem Gefühle ist der erste beste spanische Inquisitor, und hätte er hundert verbrannte Ketzer und Juden auf seinem Gewissen, nicht so widerwärtig als dieser rationalistische Professor der Theologie. Der spanische Inquisitor hat wenigstens seinen Glauben zur Entschuldigung, der protestantisch-rationalistische Theologe aber, der gegen arme Bauern und Leinweber, die nun einmal von der neuen Mode in der Religion nichts wissen, sondern bei der alten lutherischen Lehre bleiben wollen, Glaubenszwang übt, der hat gar keine Entschuldigung und verdient die Verachtung jeder freien Seele." — Auch in diesen unsern Tagen kann noch einer mit an der Spitze des fortgeschrittensten Liberalismus stehen und doch ohne Gewissensbedenken schreiben und für recht halten: „In die Hände des Staates ist gegenwärtig auch die Entscheidung des Kampfes zwischen der rationalen und orthodoxen Schule gelegt," (v. Rönne, Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates, I. Theil, S. 31.), — obwohl mit solchen Worten nicht nur die anderswo anerkannte Freiheit der Kirche, sondern mehr noch das Recht der Eltern in's Gesicht geschlagen wird. Aber der Nebel, welcher über den Gewissen gelagert ist, deckt alles.

Für ein ehrliches deutsches Gemüth bedarf es kaum eines weiteren Zeugnisses gegen die zeitherige unnatürliche Vermischung von Politik, Theologie und Pädagogik als die Thatsache, daß die meisten Gebildeten unserer Zeit die Einsicht, daß die Erziehung der Jugend eine Gewissenssache und zwar vor Allem eine Gewissenssache der Eltern ist, verloren haben.

Werfen wir schließlich noch einen speciellen Blick auf unser preußisches Schulwesen.

Die Uebel für das sittliche Denken und Empfinden, welche aus der Vermengung des Schul- und Kirchenwesens mit dem Staatswesen hervorgehen, sind in Preußen eben so wahrnehmbar wie anderswo; auch die Erschütterungen, welche die Schule erleidet, wo sie zum Zankapfel der politischen Parteien

Digitized by Google

wird, kennt man zur Genüge. Gegen die Mißstände des Centralisationssystems und einer in's Detail der Schule hinein regierenden Uniformirungssucht war wenigstens die preußische Volksschule, namentlich am Rhein, bis vor Kurzem noch ziemlich geschützt. Doch haben auch die hiesigen Lehrer hinsichtlich der letztern Uebel nicht mehr volles Recht auf andere Lande zu zeigen und zu sagen: da, da! — Der Splitter im eigenen Auge ist wahrnehmbar genug und droht durch das politische und kirchliche Parteigetriebe gar zu einem Balken anwachsen zu wollen. In den „vormärzlichen" Zeiten zeigten sich die Vorboten dieser Gefahr hauptsächlich nur im Schulstande selber, an denjenigen Lehrern nämlich, welche sehnsüchtig nach den Höhen der Staatsverwaltung aufschauten, als nach den Bergen, woher ihnen Hülfe kommen müßte, weil sie eben nicht wußten, an wen sonst sie sich mit ihren Wünschen wenden sollten. Wie die großen und kleinen Politiker nach einer „constitutionellen" Verfassung, so verlangten die Schulmänner nach der verheißenen „allgemeinen" Schulordnung. Ist die da, so wird alle Noth ein Ende haben, — so dachte man und denkt man vielfach heute noch. Das Begehren nach einer allgemeinen Schulordnung wurde aber von der Staatsregierung stets damit zurückgewiesen, daß ein solches Gesetz weder nöthig, noch nützlich, noch möglich sei. Auch der Minister von Raumer hielt später diese Ansicht fest. Nichts desto weniger kam derselbe Minister jenem Drängen von unten her auf größere Centralisation mehr als auf halbem Wege entgegen, freilich nicht mit einem Entwurf einer äußern Schulordnung, sondern mit einer wirklichen Regulirung des innern Schullebens. Daß also wenigstens in diesem Theile des Schulwesens eine durchgreifende Ordnung von der Centralstelle aus möglich sei, haben die Regulative thatsächlich bewiesen; daß sie nöthig und nützlich war, ist wiederholt vom Ministertische aus behauptet worden; und daß dieser erste folgenschwere Versuch auch trefflich gelungen ist, hat die Mehrzahl der Schulaufseher ausdrücklich und kräftig versichert. Was nun? Wenn Diejenigen, welche eine allgemeine Staatsschulordnung wünschen, auf diesen wohlbezeugten gelungenen Versuch hinweisen und sagen: wer die Köpfe und Gewissen zu reguliren vermöge, für den könne eine Ordnung der äußern Schulverhältnisse doch nichts bedenkliches haben, — was will man dann mit Grund, mit freiem Gewissen und ohne Heuchelei ihnen antworten? — Die Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 haben in der That einen mächtigen Fortschritt in der Centralisation der preußischen Staats-Schulverwaltung und in der Uniformirung der Schulen angebahnt. Ein Rückschritt scheint unmöglich. „Wer will einem Riesen den Raub nehmen?" Die, welche mit dem Inhalte der Regulative zufrieden sind, schweigen und müssen schweigen, da sie beim Erscheinen derselben kaum Worte genug finden konnten, um für dies Geschenk

Digitized by Google

des Staates an die Schule das überströmende Gefühl ihrer Dankbarkeit gebührlich auszudrücken. Die andern schreien nach Aenderung oder vielmehr nach Beseitigung. Eine Aenderung aber in diesem Sinne würde, wenn sie einträte, sofort wieder wie mit einem electrischen Schlage über alle preußischen Lande gehen. Ein leiser Ruck am Centrum der Schulverwaltungsmaschine und — alle evangelischen Lehrer und Schüler müssen flugs vom altregulativischen auf den neuregulativischen Boden, und wer weiß auf welchen, springen. Dann werden die Einen sich freuen und die Andern wieder jammern, bis es Gott gefällt, Ambos und Hammer noch einmal zu wechseln.

Hätte man dagegen in der Weise, wie das Ministerium Eichhorn es versuchte, für jede Provinz zuerst eine besondere äußere Schulverfassung und im Anschluß daran auch eine besondere Unterrichtsordnung (Regulativ), mit sorgfältiger Berücksichtigung der eigenthümlichen kirchlichen und socialen Verhältnisse, erlassen, so würde, wenn anders die erstere nicht gar zu ungünstig ausgefallen wäre, die letztere in ziemlicher Stille in die Schulen eingezogen sein und sich bald eingelebt haben. Höchstens hätte hier und da ein Zeitungshahn gekräht, — vorausgesetzt freilich, daß die Freunde des neuen Provinzialregulativs nicht, wie es beim Staatsregulativ leider geschehen ist, auf den Einfall gerathen wären, eine „neue Volksschul-Aera“ mit allen Glocken einläuten zu lassen. Makel- und tadellos würden allerdings auch die provinziellen Unterrichtsordnungen nicht geworden sein, doch ohne Zweifel für die lokalen Verhältnisse zutreffender als das Staatsregulativ. Aber die etwaigen Mängel hätten schwerlich einen halbwegs verständigen Schulmann veranlaßt, darüber vor dem großen Publikum ein Gerede zu machen, Landtagsverhandlungen zu veranlassen u. s. w., da voraussichtlich nach ein paar Jahren der Erprobung die nöthige Correktur sich gleichsam von selbst vollzogen haben würde.

Wie ganz anders jetzt. Die Staats-Regulative sind, wie es nicht anders gehen konnte, in die groben Hände der politischen Parteien gerathen und auf den großen Markt der Zeitungen, des Abgeordneten- und Herrenhauses gebracht worden, wo sich doch erfahrungsgemäß selten Jemand mit innerer Theilnahme um das stille Leben der gemeinen Volksschule zu kümmern pflegt. Die eine Partei findet kaum etwas gesundes an ihnen, tadelt, was zu tadeln und nicht zu tadeln ist, und tritt wohl gar die „Perlen“ und das „Heiligthum“ der christlichen Schule mit Füßen. Die Andern glauben verpflichtet zu sein, an den Regulativen alles zu loben, auch das, was ein einsichtiger praktischer Schulmann unmöglich gut heißen kann, und vertheidigen es gar mitunter in so blindem Eifer und mit solcher Geistlosigkeit, daß Einem vor solchen „Schulfreunden“ fast angst und bange wird. Und die Folge? Die Menge wird ob solchen Hin- und Herredens irr und wirr, und die Lehrer bekommen die

Digitized by Google

bittern Früchte dieser Verwirrung aus erster Hand zu kosten. An der Stelle, wo die Angelegenheit am lautesten von den politischen Parteien verhandelt wird, sitzt nun nicht die christlich-pädagogische Erfahrung mit zu Rathe, und wenn sie rechtlich mit zu rathen hätte, so würde sie faktisch schwerlich Gehör und Beachtung finden. Wie viel aber auch in allerlei Blättern, auf Conferenzen, in Synoden und auf dem Landtage über die Regulative gesprochen worden ist, — von dem Gräuel der Verwüstung, der an der heiligen Stätte der Schule angerichtet wird, wenn das Schulwesen in das Getriebe und das Schicksal der politischen Parteien geräth und gar in dieser Lage bis ins Detail hinein seine Regulirung erhält, — davon ist nirgends die Rede gewesen. Das ist die preußische Schulnoth, oder vielmehr eine Schulnoth, worin das uneinige Deutschland durchaus einig ist. Jeder ist mit dem Staatsschulregimente zufrieden, so lange es nach seinem Sinne geht. Auch die Gegner der Regulative, wie sehr ihr Mund von liberalen Phrasen überströmt, würden ohne Zweifel, wenn sie heute an's Ruder kämen, morgen am Tage bereit sein, ein Regulativ mit noch einschneidenderen Detailbestimmungen, aber mit entgegengesetzten politischen und religiösen Tendenzen zu erlassen, und ihre Freunde würden dann just so in die Hände klatschen, wie Andere es im Jahr 1854 gethan haben. Wo das Geschick der Schule also auf das runde Fußgestell einer Kammer-Majorität oder eines Ministerstuhls basirt ist — sei es wirklich oder nur scheinbar, — da blicken natürlich Aller Augen nur dorthin, und die einstweilen zurückgedrängte Partei arbeitet nach Kräften, dem runden Fußgestell einen Ruck zu geben, ob es vielleicht gelingen möchte, ihre Tendenzen an die Stelle der herabgepurzelten zu setzen. Bei einem solchen Zustande ist nicht bloß die Schule, sondern auch der Staat übel situirt. Das auf Stille angewiesene Schulleben wird hin- und hergezerrt, die Gewissen werden bedrängt und verwirrt und viele Gemüther verbittert. Der übermäßig centralisirte Staat, und zumal ein solcher, der neben seinen eigenen Angelegenheiten auch das Bildungswesen und die Kirche regieren will, gleicht einem Menschen, der an Blutandrang nach dem Kopfe leidet: der Kopf ist heiß, Hände und Füße sind kalt, — ein böser, gefährlicher Zustand.

Die vorstehende Umschau auf dem Gebiete der realen gesellschaftlichen Mächte, auf dem des Staates, der Kirche und des volkswirthschaftlich-bürgerlichen Lebens*), hat, wie uns dünkt, neben anderm auch dies genugsam dargethan,

*) Eine „Theorie des Schulwesens" würde nicht umhin können, auch die idealen Freimächte, die Wissenschaft, namentlich die Ethik und Pädagogik, die Künste

Digitized by Google

daß es nicht rathsam sein kann, die allgemeinen Bildungsanstalten mit dem ganzen Detail ihrer Einrichtung und ihres Lebens der unbeschränkten direkten Einwirkung jener Gewalten auszusetzen, weil sie dabei Gefahr laufen, an ihrer Bestimmung und Befähigung, wahrhaft Erziehungsinstitute zu sein, Schaden zu nehmen. Ist die wahre Natur dieser Schulen und namentlich das, was zu ihrem familienhaften Charakter gehört, theoretisch klar erkannt und festgestellt, so muß eine äußere Schulverfassung gesucht werden, welche vor Allem geeignet ist, jene Gefahr abzuwehren, so daß die fundamentalen Stücke der Schuleinrichtung und des Schullebens den öffentlichen Mächten gegenüber gleichsam für heiliges Land gelten, gerade wie die Familie.

Wenn diese Fundamente und ihr Schutz feststehen, dann mag die Schule in Gottes Namen mit dem öffentlichen Leben in frischen, lebendigen Verkehr gebracht werden. Sie darf zwar nicht an der öffentlichen Heerstraße liegen, aber auch keine vernagelten Fenster haben. Frische Luft gehört in der Schule wie im Hause zur täglichen Nahrung und Nothdurft. Es ist nur zu wünschen, daß Staat, Kirche und Bürgerthum, in deren Atmosphäre die Schule leben muß, dafür sorgen, daß diese Atmosphäre gesund ist, und die Schule frisch und frei und ohne Athemsbeschwerden darin leben kann. In Verbindung mit ihnen wird dann innerhalb des Schulorganismus — in der organisirten Schulgemeinde — dafür zu sorgen sein, daß die Aufgaben der Schularbeit im Laufe der Zeit stetig so modificirt werden, wie es die wirklichen Lebensbedürfnisse wünschenswerth machen, und endlich auch die Lehr- und Lebensmittel, welche diese Aufgaben erfordern, in genügendem Maße vorhanden sind. Ueber Alles aber ist das eine Nothwendige festzuhalten: die Schule muß in der nächsten Nähe des Hauses, sie muß Erziehungsanstalt im Geiste und Sinne der Familie bleiben.

Die grundlegenden und orientirenden Betrachtungen seien hiermit geschlossen.

Als grundlegende hatten sie den Zweck, das Familienprinzip, welches nach der Auffassung des Verfassers vor allen andern bei der Gestaltung des Schulwesens berücksichtigt werden muß, begrifflich klar darzulegen und als sachlich richtig zu erweisen. Als orientirende sollten sie einerseits einige Consequenzen dieses Prinzips der Anschauung näher bringen und andrerseits den Blick darauf lenken, wie die bestehende Schulorganisation sich zu demselben

und das gesellige Leben, in Betracht zu ziehen. Unsere Aufsätze begehren nur bescheidene „Beiträge“ zu einer solchen Theorie zu heißen und nehmen sich daher die Freiheit, nur das hervorzuheben, was vor der Hand das wichtigste zu sein schien.

Digitized by Google

verhält. Hat der Verfasser seine Absicht erreicht, so darf er wohl hoffen, daß der Leser geneigt sein wird, ihn auch weiter anzuhören.

Es würde nun nach logischer und sachlicher Ordnung darzustellen sein: wie der familienhafte Charakter der Schule sich ausprägen müsse

I. im ganzen Schulleben, insbesondere in der Schularbeit,

II. in der Einrichtung der einzelnen Anstalt, — und wie

III. die Verfassung (Organisation) des Schulwesens

beschaffen sein muß, damit die einzelnen Anstalten ihrem vollen Berufe und ihrer Natur gemäß leben, wirken und fortschreiten können.

Den Zeitumständen und den Wünschen vieler Leser uns fügend, werden wir die logische Ordnung verlassen und mit dem letzten, mit der Verfassung des Schulwesens beginnen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Das Familienprinzip in seiner Anwendung auf die äussere Verfassung des Schulwesens.

Digitized by Google

V.

Die wahre Schulgemeinde.

Der zweite Theil unserer „Beiträge“ hat zu untersuchen, wie die Verfassung des Schulwesens beschaffen sein muß, damit die einzelnen Anstalten ihrem Berufe und ihrer Natur nach wirken und gedeihen können.

Es wird angemessen sein, vor Allem die Hauptsache klar zu stellen. Der erste Artikel greift demnach die Fragen heraus, welche die beiden Angelpunkte des Schulorganismus bezeichnen:

1. Welches ist die wahre Schulgemeinde?
2. Wohin ist die Spitze des Schulregimentes zu legen, daß sie nicht zum Organ und Zankapfel der politischen Parteien werde? oder: wie weit ist die Schulgemeinde auszudehnen?

Die Frage nach der wahren Schulgemeinde setzt voraus, daß die Vorfrage, ob die Schule überhaupt von einer Gemeinschaft getragen sein müsse, schon erledigt sei. Die Geschichte der Schulen in Deutschland hat sich für ein öffentliches Schulwesen, gegen die Privatschulen entschieden; die Theorie kann diesem Urtheil nur beistimmen. Wo in unserm Vaterland in jetziger Zeit noch private Volksschulen vorkommen, da sind sie ein Zeichen entweder eines Mangels im kirchlichen und socialen Gemeinschaftsleben, oder im bestehenden Schulwesen. Der rechte Privatlehrer ist gleichsam ein pädagogischer Missionar, der erst eine Schulgemeinde sucht. Wer sich bei der Gestaltung des Schulwesens zum Familienprinzip bekennt, kann allerdings kein grundsätzlicher Gegner aller Privatschulen sein. Es gibt eben mancherlei Privatschulen, wie es mancherlei Kirchen gibt. Aber zwischen der „alleinseligmachenden“ römischen Kirche und der Sektirerei, die stets Sekte aus Sekte gebiert, hat noch mehr als eine wohlgehegte Kirchengemeinschaft Platz. Wenn man auf kahler Berghöhe nicht wohnen mag, so braucht man sich darum noch nicht in Moor und Sumpf anzusiedeln.

Digitized by Google

Auf den ersten Blick scheinen allerdings die Privatschulen vor den öffentlichen in der Lage zu sein, den familienhaften Charakter bewahren zu können. So meinte auch der Hänfling, als der Blitzstrahl sein Nest im Eichbaume zerstört hatte, dort unten an der Erde im niedrigen Gesträuch müßte sich recht still und hänflingsfamilienartig leben lassen. „Doch Staub und Würmer zwangen ihn, zum andern Mal davon zu ziehen.“ Da sucht er sich ein Büschchen, so eine Art von Wald-Mittelstand, aus; — „dort lebt er noch und lebt vergnügt.“ Die Fabel birgt auch für den Schulstand und die Theorie des Schulwesens tiefen Sinn. Wünsche Dir nimmer ein Schulwesen mit so hoher Spitze, daß sie zum Blitzanzieher für politische, kirchliche u. s. w. Ungewitter wird; aber hüte Dich auch vor einer Schule, die ihre Sache auf nichts gestellt, die nicht von einer Gemeinde getragen und geschützt ist.

Ein separatistisch zersprengtes Privatschulwesen paßt in eine deutsche christliche Schultheorie so wenig, wie das Gebein eines plumpen vorweltlichen Sauriers in eine Menschengestalt. Wo läge der höhere Gedanke, wo der Fortschritt bei einer solchen Rückkehr zum Urzustande? Wo wäre da der christliche Gemeindegeist, wo die Idee des lebendigen, auf Austausch beruhenden „Leibes“, von dem der Apostel der Heiden schreibt? Das wäre ja Abfall vom Christenthum und Rückkehr in die Naturreligion. Denn diese besteht nicht darin, daß man den gestirnten Himmel bewundert oder die „Urania“ von Tiedge liest, sondern darin, daß der junge Hamster macht, was ihm der alte vorgemacht hat. Das ist die eigentliche Naturreligion — im Gegensatz zur Religion des Geistes, die darin besteht, daß der Mensch in lebendiger Gemeinschaft mit Gott von Diesem seine Gestalt und Bildung erhält und nicht bloß von seiner äußern Umgebung. „Sie werden alle von Gott gelehret sein,“ — vermittelst der Organe, welche Gott in Seiner Gemeinde, in dem Leibe Seines Geistes, dafür schaffen wird.

Aber das Recht auf Privat-Erziehung muß den Eltern ewig gewahrt bleiben, damit nicht jede zeitweilig zur Herrschaft kommende Gewalt ohne Widerspruch die Jugend auf Bahnen fortschleife, vor denen dem Wachenden und Sehenden Grauen anwandelt, — und damit die frischen Säfte des Menschengeschlechts abgeleitet werden von den verholzten Bildungsanstalten einer veralteten Welt, um in neuen Pflanzen zu höherer Entwickelung gelangen zu können. Durch einen solchen frischen Lebenstrieb wurden einst die Frankeschen Stiftungen, Pestalozzis Institute und andere mehr ins Leben gerufen. Auch die von freien Vereinen gegründeten Confessionsschulen in Holland gehören hierher; sie sind ein ehrlicher Protest im Namen der Natur und des Geistes gegen das dortige religionslose Staatsschulwesen, welches in widernatürlicher

Digitized by Google

und unchristlicher Weise die Kinder von den Eltern und die Bildung vom Christenthum trennt.

In eine ganz andere Kategorie gehören die Privatschulen in den großen norddeutschen Städten Hamburg, Lübeck, Stralsund, Berlin u. s. w.; ebenso die in England. Hier ist die Gemeindeentwickelung hinsichtlich der Jugenderziehung in dem rohen Urzustande stecken geblieben, in welchem sie im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert sich befand. In vielen und vielleicht in den meisten größeren deutschen Städten sind die Schulen für den gemeinen Mann — die „deutschen" Schulen — in der Gestalt von Privatunternehmen der Lehrer auf die Welt gekommen. In Süd- und Mitteldeutschland ist man unseres Wissens jetzt überall über dieses Stadium der Schulentwickelung hinaus; die ehedem zunftartig geregelten Privatschulen haben einem öffentlichen Schulwesen Platz gemacht, hier und da jedoch erst am Ende des vorigen oder im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. (Vergl. Helfenstein, die Entwickelung des Schulwesens in Frankfurt; Greiff, Beiträge zur Geschichte der deutschen Schulen Augsburgs.) Die erwähnten norddeutschen Städte können sich zu diesem Fortschritte selbst jetzt noch nicht entschließen. Zwar bestehen dort auch öffentliche Schulen, namentlich für die Bedürfnisse der höhern Stände, aber die florirenden oder schlichtweg existirenden Privatlehranstalten bilden die größere Zahl.*) Es würde höchst unrecht sein, diese Lage der Sache so aufzufassen und darzustellen, daß auf die betreffenden Privatlehrer ein Schatten fiele. Diese befinden sich dort so gut auf dem ordnungsmäßigen Wege als die öffentlichen Lehrer. So weit hier von einem Manco in der Schulentwickelung die Rede sein muß, ist die Schuld anderswo zu suchen. Dasselbe gilt von England, wo man ebenfalls über das Stadium des Privatschulwesens nicht hinauskommen kann, und von denjenigen schweizerischen Cantonen, z. B. von Bern, wo das Schulwesen bis zum Sturz des Patrizierregimentes (1831), wenngleich nicht in privater, so doch in höchst dürftiger Gestalt leben mußte. Stellt man diese schulgeschichtlichen Thatsachen aus den älteren großen Städten, aus der alten Schweiz und England zusammen und fragt dann nach, in welchen Händen sich die Entwickelung des Gemeinwesens befand oder noch befindet, so tritt der Hemmschuh, welcher den Fortschritt des Volksschulwesens aufgehalten hat, deutlich ans Licht; namentlich erklärt sich dann auch der befremdliche Umstand, warum gerade in diesen durch Reichthum und freie

*) In Berlin bestanden im Jahre 1859 nur achtzehn öffentliche Schulen (darunter vier Gymnasien, vier Realschulen und zehn Communal-Armenschulen), aber hundertundzwölf Privatschulen. In den ersteren werden gegen elftausend, in den letztern an dreißigtausend Kinder unterrichtet. An jenen Schulen arbeiten hundertundfünfzig, an diesen sechshundertundvierzig Lehrer.

Digitized by Google

Institutionen ausgezeichneten Städten und Staaten das gemeine Schulwesen so auffällig in seiner Gestaltung zurückbleiben konnte.

Eine dritte Art von Privatschulen bilden diejenigen, welche da, wo das öffentliche Volksschulwesen wohlgeordnet ist, als Honoratioren-Elementarschulen auftreten. In der Regel verdanken sie dem egoistischen Sonderungsgelüste wohlhabender Leute, oder solchen Schulmeistern, die auf dem ordnungsmäßigen Wege nicht reüssiren konnten, ihre Entstehung. Dem Wesen nach gehören die sogenannten Vorbereitungsklassen (Elementarklassen) der Gymnasien, Realschulen und höhern Töchterschulen ebenfalls in diese Kategorie; denn daß der Elementarunterricht bei den Kindern, welche später höhere Schulen besuchen sollen, ein anderer sein müsse als bei denjenigen, welche in der Volksschule zu bleiben gedenken, ist mit didaktischen Gründen nicht zu erweisen. Es kann ja vorkommen, daß Eltern mit Recht über die mit der öffentlichen Volksschule verbundenen Elementarklassen zu klagen haben. Aber wenn diese Schulen für die wohlhabenden Leute zu schlecht sind, dann sind sie es auch für die geringern Bürger. Von Billigkeitswegen sollten also Jene ihre Kräfte und Mittel darauf verwenden, die Elementarschulen im Interesse Aller zu verbessern, statt nur für sich zu sorgen und die Kinder der übrigen Mitbürger ihrem Schicksale zu überlassen. In unserer Zeit gibt es kaum Etwas, was die socialen und sonderlich die kirchlichen Zustände einer Stadt mehr charakterisirt als dies, ob der Boden für die Honoratioren-Elementarschulen günstig oder ungünstig ist. Daß die städtischen Behörden und Vertreter vielfach diesen Privatschulen nicht abgeneigt sind, ist begreiflich; so weit die Eltern selbst für die Unterhaltung einer Schule sorgen, sind eben die städtischen Kassen dieser Last überhoben. — Wer das Recht der Familie über die Erziehung ihrer Kinder anerkennt und unverkürzt erhalten will, wird übrigens auch die separatistischen Honoratiorenschulen, seien sie nun „nothwendige Uebel" oder wirkliche pädagogische Schmarotzerpflanzen, dulden müssen. Aber wo ein öffentliches Volksschulwesen besteht, da ist die Schulbehörde sowohl diesem wie dem Theil der Gemeinde, welcher mit demselben sich begnügen muß, einen angemessenen Schutz schuldig. Dieser kann in der That auch geleistet werden, ohne daß man die der Familie garantirte Unterrichtsfreiheit um ein Haar beeinträchtigt. Die Art und Weise dieses Schutzes wird weiter unten zur Sprache kommen.

Alle Privatschulen aber, und zwar nicht bloß die Species derselben, welche als eine pädagogische Afterbildung angesehen werden muß, stellen als Gattung eine niedere Stufe der Schulentwickelung dar. Sie helfen das vulgäre Vorurtheil stärken, welches die Schule nur für eine Unterrichtsanstalt ansieht, und degradiren dadurch den Schuldienst, der doch wesentlich auch auf Erziehung gerichtet sein muß. Man wird dies nicht mißverstehen, nicht von

Digitized by Google

den Lehrern ist die Rede, sondern von den Anstalten. Der Privatlehrer kann seinen Schuldienst eben so würdig, möglicher Weise noch würdiger ansehen und vollführen als der Lehrer an einer öffentlichen Schule. Unsere Meinung ist die: Die öffentliche Schule soll anerkanntermaßen eine Bildungsanstalt und somit auch Erziehungsanstalt sein; sie ist noch nicht, was diese Idee ihr vorhält, und ist es namentlich darum nicht, weil ihr die wahre Schulgemeinde noch fehlt. Wohl wird die öffentliche Schule von einer Gemeinschaft getragen, hier vom Staate, dort von der Kirche, an einer dritten Stelle von beiden zugleich. Es handelt sich nun darum, der Schule diejenige Gemeinschaft zu suchen und zu geben, worauf ihre Idee hinweist, und dann diese rechte Schulgemeinde recht zu organisiren. Während also die öffentliche Schule eine Art von Schulgemeinde bereits hat, und die ihr zum Grunde liegende Idee auf die rechte Schulgenossenschaft hindeutet und sie fordert, wird von den Privatschulen nicht bloß dieser zweite Fortschritt, die rechte Schulgemeinde, sondern auch der erste, die Schulgemeinde überhaupt, geradezu geleugnet; sie behaupten einfach durch ihr Dasein, daß eine Bildungsanstalt ihre volle Aufgabe auch ohne eine Erziehungsgemeinde erfüllen könne. Das Prinzip des Privatschulwesens ist mithin eine Verleugnung der vollen Schulidee und ein Hemmniß der Schulentwickelung.

Die Privatschulen und ihre Vertreter sind jedoch nicht die einzigen Hindernisse, welche der Ausgestaltung des öffentlichen Bildungswesens im Wege stehen. Ein größeres Hinderniß erwächst dadurch, wenn Diejenigen, welche das rechte pädagogische Bekenntniß haben und im Munde führen, es nicht durch die That bewähren oder nicht einmal seinen ganzen Sinn verstehen. Das öffentliche Schulwesenkönnte in dieser Hinsicht auch zuweilen sprechen: „Gott bewahre mich nur vor meinen Freunden, mit den Feinden will ich dann schon fertig werden."

Es wird wohl keinen Lehrer geben, der nicht oft darüber geklagt oder geseufzt hätte, daß so vieles von dem, was er in der Schule lehrt, im spätern Leben der Schüler rein verschwunden zu sein scheint. Ist doch vor Jahren schon die bekannte Preisfrage durch alle Gauen Deutschlands getragen worden: „Warum vergessen die Kinder so leicht wieder, was sie in der Schule gelernt haben?" Neben all dem Guten, was bei dieser Gelegenheit den Schulmännern selbst in's Gewissen geredet worden ist, hat man aber auch mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Schulfrüchte nimmer zur Reife kommen können, wenn die Schulpflanzung nicht auch nach der Schulzeit noch Pflege erhält. In Folge dieser Klagen und Mahnungen sind dann auch da und dort gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsanstalten in's Leben getreten, und man muß wohl sagen, daß gerade die Lehrer für diese Ergänzung des Jugendunterrichts sich durchweg lebhaft interessirt und thätig dazu mitgewirkt haben. —

Digitized by Google

Darf man aber behaupten, daß die Lehrer in gleichem Maße für eine Vervollständigung der Jugend-Erziehung interessirt und thätig gewesen sind? Da, wo ein regeres christliches Leben erwacht ist, hat man bald eingesehen, daß „die große Jugendwüste," wie Harnisch einst die Jünglingszeit genannt hat, nicht minder der Pflege bedarf als das Kindesalter. So sind auf evangelischem Boden die „Jünglings-Vereine" und auf katholischem die „Gesellen-Vereine" entstanden, — Institute, die in der That zu dem Segens- und Hoffnungsreichsten gehören, was die Neuzeit in's Leben gerufen hat. Pflegt in den gewöhnlichen Lehrerconferenzen und in den pädagogischen Zeitschriften auch von diesen Fortbildungsanstalten ernstlich die Rede zu sein? Nimmt man überhaupt von ihnen Notiz? Dem Schreiber dieses läuft jährlich eine gute Zahl von pädagogischen Blättern durch die Hände; er kann sich aber nicht entsinnen, jemals einen darauf bezüglichen Aufsatz gefunden zu haben. Dagegen traf er einmal eine ganz treffliche Abhandlung über diese Jünglings-Genossenschaften in der — Leipziger Illustirten Zeitung. Mit Interesse, aber auch mit einer gewissen Beschämung hat er damals diese Artikel gelesen. Ein modemäßiges Unterhaltungsblatt glaubt von der erziehlichen Pflege des Jünglingslebens reden und von dem, was in diesem Betracht geschehen ist, berichten zu müssen, — aber die pädagogischen Zeitschriften und Conferenzen, die sonst an alles Mögliche denken, denken an so etwas nicht, denken vielleicht nicht einmal, daß darüber überhaupt etwas zu denken wäre.

Aber sehen wir ab von dem, was zur Vervollständigung der Erziehung über die Schulzeit hinaus gehört, — bleiben wir einmal innerhalb der eigentlichen Jugendzeit. Ist es denn in der That so schwer einzusehen, daß auch hier eine Ergänzung der vorhandenen Einrichtungen heilsam, ja dringendes Bedürfniß ist? Sollte es noch erforderlich sein, an die wirklichen Nothstände zu erinnern, namentlich in kleineren und größeren Städten? Wie die Jugend einmal ist, so hat sie nur Respekt vor dem, der über sie eine rechtliche Gewalt besitzt. Den eigenen Vater scheut der Knabe vielleicht, nicht aber den Nachbar, „der ihm nichts zu befehlen hat." Just so steht es in Betreff der Lehrer und Pfarrer. Vor dem Lehrer und Pastor, zu dessen Schülern er zur Zeit gehört, zieht er vielleicht anständig die Mütze ab; allen übrigen schlägt er ein Schnippchen, die haben ihm nichts zu befehlen. Es kommt in solchen Orten, wo mehrere Lehrer und Pfarrer, und vollends da, wo höhere Schulen und Schulen verschiedener Confession sind, nicht selten vor, daß Knaben denjenigen Lehrern und Pastoren, zu denen sie nicht in direkter Beziehung stehen, Hohnreden und Schimpfworte nachrufen oder gar noch Schlimmeres thun. Das stammt nicht immer aus purer Bosheit oder aus einem Groll gegen die betreffende Person; in den meisten Fällen ist es nichts weiter als roher

Digitized by Google

Jugendübermuth, der sich darin gefällt, vor den Kameraden zu zeigen, daß er vor Diesem und Jenem „nicht bange ist.“ Es ist hier nicht die Gelegenheit, die Ausschreitungen des Jugendlebens, wie sie auf den Straßen oder hinter Hecken und Zäunen vorkommen, der Reihe nach aufzuzählen; dem Leser werden sie beim Besinnen schon massenweise einfallen. Wir haben nur an diejenigen erinnern wollen, welche direkt gegen die Erzieher selbst gerichtet sind. Sie machen es jedem Lehrer und Pfarrer nicht bloß begreiflich, sondern auch fühlbar, daß hier Etwas fehlt; daß die getheilte Aufsicht der Eltern und Lehrer und die obrigkeitliche der verehrlichen Polizei nicht ausreicht: daß mit einem Wort eine öffentliche Sittenaufsicht der Jugend erforderlich ist. Der tiefeingreifende, fast drakonische Schulzwang ist ohne viele Umstände eingeführt worden und wird an manchen Orten sehr resolut, an andern freilich auch unverantwortlich lax gehandhabt; zu einer autorisirten Sittenzucht der Jugend außer dem Hause ist im Grunde noch nicht einmal ein Ansatz vorhanden. Was den Pfarrern und Lehrern davon aufgetragen ist, will in volkreichen Städten und Gegenden fast nicht mehr sagen, als eine Glocke ohne Klöpfel oder ein Messer ohne Klinge. Von der Polizei ist in Erziehungssachen ohnehin nicht zu reden. Die Straßjugend d. i. die gesammte Jugend außerhalb des Hauses nimmt sich neben unserm pädagogisch durchcultivirten Schulleben aus wie das herrenlose Zigeunervolk in dem civilisirten europäischen Staatsleben. Ein christlicher Straßenjunge, klein oder groß, darf thun, was das Herz gelüstet und der Sinn begehrt, d. h. er thut's und bleibt unbestraft, es müßten ihm denn verstohlenerweise — so, daß der züchtigende Wohlthäter nicht gerichtlich zu belangen ist — ein paar Ohrfeigen applicirt werden. — Die Ergänzung, welche hier der häuslichen und der Schulaufsicht zu Hülfe kommen muß, ist deutlich indicirt: die Familie, die Schule, die Kirche und die Obrigkeit müssen sich zum Werk der öffentlichen Sittenzucht die Hand reichen, und die staatliche Gesetzgebung muß dieses Bündniß mit der nöthigen Autorität bekleiden. Dann erst erhält die treue Arbeit der Einzelnen — der Eltern, Lehrer und Pastoren — den erforderlichen Schutz und Rückhalt. So erst bekommt die Schule mit ihrem Erziehungsdienst die richtige Eingliederung.

Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Sittenaufsicht der Jugend liegt demnach für Jeden, der nachdenken will, auf platter Hand. Nichts desto weniger scheint man im Lehrerstande weitaus wenig darüber zu denken, gerade wie man auch der Frage nach einer fortgehenden erziehlichen Einwirkung auf die Jünglinge wenig Beachtung schenkt. Woher diese Erscheinung? Woher anders, als aus einem einseitigen schulmeisterlichen Praktikantenthum, dem die Pädagogik nur aus Didaktik und Methodik besteht? Daß Pestalozzi einst in

Digitized by Google

Stanz seinen verlassenen, zum Theil mit Krätze und Ungeziefer behafteten Zöglingen nicht bloß Lehrer, sondern Mutter und Vater und Magd und Knecht, kurz Alles geworden ist, das dünkt diesen Praktikanten kleine Sache zu sein, worüber nicht viel zu sagen sei insonderheit; aber daß er auf naturgemäßen, anschaulichen Unterricht gedrungen hat, — was wir selbstverständlich nicht unterschätzen, — das ist es vor allem, was den theuern Mann in den Augen Jener zum Schutzpatron der Schulleute qualificirt. Brächte ein Schulblatt gelegentlich Berichte aus Anstalten für verwahrloste Kinder, für Blödsinnige u. s. w. oder aus den Erfahrungen der Missionare an den Heidenkindern; so würden sie dasselbe gar nicht mehr zu den pädagogischen Zeitschriften rechnen. Das Alles wäre ja nichts für sie. Und diese Leute rechnen sich wohl mitunter zu den Allseitigen, zu der Fortschrittspartei! Gilt es, fromme Wünsche an die Regierung oder den Landtag zu bringen, dann haben sie auch die Taschen voll; und gehören sie zu den Allseitigen par excellence, so ist ihnen natürlich, wie einst dem großen Alexander, ihr elementar-pädagogisches Reich zu eng; denn geht ihr Adlerblick weit und hoch, und sie verfehlen gewiß nicht, den Landständen auch die Errichtung einer pädagogischen Fakultät oder deß etwas ans Herz zu legen. Wie gesagt, der Blick der schulmeisterlichen Praktikanten reicht manchmal erstaunlich weit, aber was ihnen vor den Füßen liegt, worüber sie alle Tage stolpern müssen, das sehen sie nicht. Weiß Jemand aus den vielen Lehrerpetitionen eine nahmhaft zu machen, die sonderlich die erziehliche Einwirkung auf die Jugend im Auge gehabt hätte? einen Antrag auf Verbindung der getheilten Erziehungskräfte in Haus, Schule, Kirche und Staat zu einem gemeinsamen Werke? auf gemeinsames Wirken der höhern und niedern Schulen? auf erziehliche Pflege der confirmirten männlichen Jugend, namentlich durch Jünglingsgenossenschaften? Wie bemerkt, uns ist Derartiges nie zu Gesicht gekommen.*) Zu dem Gedanken an einen solchen Ausbau des Schulwesens oder richtiger des öffentlichen Erziehungswesens scheint sich die landläufige Schul-Pädagogik noch nicht erheben zu können. Sie meint ein Großes im Auge zu haben, wenn sie den Staat ansleht, er möge doch um Gottes willen die Schuldiener

*) Unter den vielen Lehrerpetitionen, welche im Jahre 1848 an die Landesregierungen oder an die Nationalversammlung eingesandt wurden, ist uns nur eine einzige bekannt geworden, worin die Petenten auch die Herstellung einer öffentlichen Sittenaufsicht der Jugend beantragten. Sie war aus Kehlheim datirt. Nach dem „Pädagog. Jahresbericht“ von 1849 soll namentlich auf Curtmann's Veranlassung jener Wunsch in die Petition aufgenommen worden sein. Auch in seiner bekannten Preisschrift hat Curtmann — wie später namentlich Mager in der Pädagogischen Revue — nachdrücklich auf die Nothwendigkeit einer Sittenaufsicht der Jugend aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

zu pädagogischen Unteroffizieren machen und ihnen erlauben, Uniform, Schnurrbart und Säbel zu tragen, wie es im Großherzogthum Hessen den höhern Schulmeistern vorgeschrieben ist, nur daß dort der Bart noch fehlt. Die gute staatsdienerische Fortschrittspädagogik! Daß ihr angebeteter Herr und Meister, der sogenannte Zeitgeist, ihr ein paar sichere Scheuklappen angebunden hat und sie nun wie ein Kutschengaul, ohne rechts und links sehen zu können, den Fortschrittstrab zum vorgesteckten Ziele anhalten muß, das fällt ihr natürlich nicht ein. Eben deswegen hat sie auch keine Ahnung davon, daß sie in ihrem Bestreben, den Staat zum omnipotenten Schulherrn zu machen, an der Freiheit der Schule zum Verräther wird. Und doch ist dem in Wahrheit so. Dem Ausbau des Schulwesens zu einem in freier Luft sich entfaltenden öffentlichen Erziehungswesen steht nichts mehr im Wege als das beschränkte scholastische Praktikantenthum, das jetzt leider in der Schulwelt schon vielfach das große Wort führt. Denn wenn das Auge Derjenigen, welche von Berufswegen in Erziehungsangelegenheiten einen klaren und umsichtigen Blick haben sollen, zum „Schalk" wird, wie sollen da die andern Stände zu einer richtigen Anschauung gelangen!

Zunächst ist also zu wünschen, daß die derzeitige pädagogische Orthodoxie selber einen Schritt vorwärts thue, nämlich neben dem lobenswerthen Interesse für den Unterricht, seine Mittel und Methoden, auch ein Interesse für alles, was außerdem der Erziehung dient, und für die Gesammterziehung der Jugend gewinnen lerne. Erst dann, wenn dieser Wunsch erfüllt ist, wenn es mehr Schulmänner gibt, als es jetzt den Anschein hat, welche die bezeichneten beiden Eigenschaften in sich vereinigen, erst dann läßt sich mit Hoffnung auf Verständniß und Erfolg über die wahre Schulgemeinde öffentlich verhandeln. Wer jetzt Etwas darüber sagen will, und etwa das sagen will, was uns im Sinne liegt, muß sich darauf gefaßt machen, von den Staatsmännern für einen Phantasten, von den Kirchenmännern für einen sogenannten „Emancipationssüchtigen" und von den Schulmännern für einen Solchen gehalten zu werden, der nicht recht wisse, was er wolle. Schreiber dieses ist nicht hoffärtig genug, um solche Vorwürfe geringschätzen zu können. Aber Eins will er doch zum Voraus bekennen: auf das Urtheil Derer, welche beim ersten Mundaufthun zeigen, daß sie über diese Sache niemals ernstlich nachgedacht haben, legt er absolut keinen Werth, weil er in der That zu wissen glaubt, was er will.

Die Frage: welches ist die rechte Schulgemeinde? ist bekanntlich bisher durchweg so gefaßt und gestellt worden: Ist der Staat (resp. die bürgerliche Gemeinde), oder ist die Kirche (resp. die einzelne kirchliche Gemeinde) die rechte Schulgenossenschaft?

Digitized by Google

Nach dieser Fragestellung neigt sich nun ein Theil der Antwortenden auf die Seite des Staates, ein anderer auf die Seite der Kirche, je nachdem man dort oder hier die Schule am besten aufgehoben glaubt. Ein dritter Theil, der dafür hält, daß der Staat wie die Kirche ein Interesse an dem Schulwesen habe, und daß dieses ohne beider Hülfe nicht gedeihen könne, bemüht sich, eine nach beiden Seiten befriedigende staatlich-kirchliche Concordienformel zu erfinden. Die erstere Ansicht ist bekanntlich in Holland jetzt rechtsbeständig; die zweite war es bis etwa zu Anfang dieses Jahrhunderts fast durch ganz Deutschland. Seit fünfzig und etlichen Jahren hält das dritte Projekt die Köpfe der Staats- und Kirchenmänner in Thätigkeit. Einstweilen lautet die Einigungsformel in den meisten Gegenden so: Der Staat ist oberster Schulherr; die bürgerlichen Gemeinden (und die Familien, wo Schulgeld besteht) müssen die Schulen unterhalten; der Staat besorgt die Schulgesetzgebung, wobei er in der Regel auch die Kirche ein Wort mitreden läßt; auch hat er die Sorge für die Ausbildung der Lehrer übernommen; für die Schulaufsicht nimmt der Staat die unteren kirchlichen Beamten (Pastoren und Superintendenten) in Dienst, zuweilen auch die gesammte kirchliche Beamtenschaft von den Consistorien an z. B. in Württemberg, Baden, Hannover u. s. w.

Unter dieser Concordats-Schulordnung ist aber bekanntlich die Eintracht und Zufriedenheit nicht groß. Die bürgerlichen Gemeinden, wo sie anfangen nachzudenken, finden es ziemlich sonderbar, daß sie die meisten Kosten aufbringen und doch am wenigsten in innern Schulangelegenheiten mitzurathen haben sollen; namentlich findet man es auffallend, daß die Kirche in die Lage gesetzt ist, auf das Schulwesen großen Einfluß üben zu können, während sie für die Unterhaltung desselben direkt gar nicht in Anspruch genommen wird. — Unzufrieden ist weiter der Lehrerstand. Einmal fühlt er sich unbehaglich, weil das Schulregiment halb geistlich, halb weltlich ist, wobei es mitunter einem Lehrer ergehen kann, wie es einem Pferde ergeht, das hinten zum Galoppiren gespornt und vorn zum Stillstehen gezügelt wird. Zum Andern ist der Schulstand nicht wenig unzufrieden, weil er von allen Berathungen über Schulangelegenheiten sich ausgeschlossen sieht. Wie weit auch Staat und Kirche manchmal in ihren Ansichten über Schulsachen auseinandergehen, — darin sind sie aber ein Herz und eine Seele, daß der Lehrer in Fragen der Schulgesetzgebung und des Schulregimentes nicht zu Wort kommen darf. Nicht nur fällt es ihnen nicht ein, Schulsynoden oder etwas ähnliches in's Leben zu rufen, sondern selbst in der untersten Instanz, im Schulvorstande, wird durchweg den Lehrern das Stimmrecht versagt. Unbehaglich wird seine Stellung drittens dadurch, daß das Schulwesen, will sagen: das Volksschulwesen, von unten bis oben nur von Fremden d. h. von Nicht-Lehrern geleitet

Digitized by Google

und beaufsichtigt ist. Mögen die betreffenden Personen noch so wohlgesinnt und in den Schulfragen noch so erfahren sein, so kann der Lehrer sie doch nicht für „Fleisch von seinem Fleisch" d. i. für Solche ansehen, die selbst in seinem Dienste gestanden und durch Arbeit und Mühe in der Schule die Schule lieben gelernt haben. Auch der, welcher diese Einrichtung nicht für ein Unglück hält, wird doch zugeben, daß sie in Verbindung mit der andern, wonach der Lehrer nirgendwo mitrathen kann, für den Schulstand wenig Aufmunterndes bietet. — Nicht weniger unbehaglich dürfte sich der Staat in diesem gemischten Schulorganismus finden. Schon während des ersten halbhundertjährigen Bestehens dieser Schulverfassung ist manchem Minister und Geheimrathe über den verschiedenartigen Ansprüchen der Betheiligten der Kopf warm geworden. Ohne Zweifel wird aber in Zukunft die Sorge noch größer werden, selbst abgesehen davon, daß die Unzufriedenheit der viel belasteten und wenig berechtigten bürgerlichen Gemeinden und die Unbehaglichkeit der Lehrer schwerlich abnehmen dürfte. Die Hauptsorge und Beunruhigung wird durch die verschiedenen Kirchen und Religionsparteien entstehen. Nach alter Erfahrung ist ein Mann, der zwei Frauen im Hause hat, ein geplagter Mann. Der Staat hat deren aber noch mehr als zwei unter seinem Dache, — die Kirchen sind nach Sprache und Natur weiblichen Geschlechts. — So weit er nun diese verschiedenen religiösen Gemeinschaften als solche anerkennt, wird er auch auf die Dauer ihren Ansprüchen auf das von ihm für Alle verwaltete Schulgebiet nachgeben müssen. In dem Maße wie er dann der einen Partei gerecht werden will, — sofern dies nicht durch Errichtung besonderer Schulen, Lehrerbildungsanstalten u. s. w. geschehen kann, — werden die andern sich gekränkt fühlen und über Beeinträchtigung klagen, und das Ende der Entwickelung wird dann dieses sein, daß der Staat, um sich und dem Schulwesen Ruhe zu verschaffen, die sämmtlichen religiösen Parteien aus dem Unterrichtsdepartement hinausweist und die Schule zu einer reinen Staatsanstalt macht. Damit würde man denn in Deutschland bei den holländischen Zuständen angekommen sein, wo nicht bloß die Kirchen, sondern auch die Familien auf das heiligste Recht in der Erziehung ihrer Kinder verzichten müssen, und der Lehrer zu der degradirten Stellung eines bloßen Unterrichtgebers herabsinkt.

Das bisherige staatlich-kirchliche Schulconcordat ist also unstreitig nicht der rechte Boden und das rechte Klima für ein ruhiges, gedeihliches Schulwesen. Einmal schon an sich nicht, weil es schwüle Luft, ja böse Dünste erzeugt; dann aber auch, weil es auf die Dauer nicht haltbar ist, indem alle Betheiligten — mit Ausnahme der privilegirten Kirchen, die bei viel Rechten und wenig Pflichten sich ziemlich behaglich fühlen können — mit oder wider Willen auf die bezeichnete End-Entwickelung hindrängen.

Digitized by Google

Noch unvollkommener und zwar ein wirkliches National-Unglück wäre aber ein reines, von allen Beziehungen zur Kirche losgerissenes Staatsschulwesen. Darüber sollte es unter Christen nicht vieler Worte bedürfen. Ist die Kirche überhaupt zu etwas nütze in der Welt, so ist sie auch den Kindern zu gut da; und ist es wahr, was sie behauptet, daß sie von Gott ist und nicht von Menschen, so muß sie für alle sittlichen Institute und Gemeinschaften so hoch nöthig sein, wie für das Leben der Leiber die Luft. Will der moderne Staat ohne die Kirche Schule halten, erziehen und zwar den ganzen Menschen erziehen, so traut er sich mehr zu, als er vermag. Der Stier ist bekanntlich ein nützliches Thier, aber melken kann man ihn nicht. Der Staat kann der Schule viele treffliche Dienste leisten; aber Vater- und Mutterstelle kann er bei ihr nicht vertreten. Wer das doch glaubt, der steckt eben in einem Aberglauben.

Richtiger ist schon diejenige Ansicht, welche das Schulwesen ganz und gar der Kirche einverleiben möchte, so daß die Kirchengemeinde zugleich Schulgemeinde, der Kirchenvorstand Schulvorstand, die Kirchensynode Schulsynode und die oberste Kirchenbehörde zugleich die oberste Schulbehörde wäre. Ohne Zweifel hat die Kirche, wo sie wirklich lebt, ein inneres, herzliches Interesse an der Schule; auch wird sie die Schulangelegenheiten nie so mechanisch und polizeimäßig behandeln, wie es die Staatsschulbeamten mitunter gethan haben. Nur da, wo die Kirche selbst vom Staate regiert und daher an büreaukratische Behandlung geistlicher Dinge gewöhnt worden ist, wird sie auch die ihr untergebene Schule nicht anders zu leiten verstehen; von einer wahrhaft freien Kirche ist dagegen zu erwarten, daß ihre Diener geistliche Dinge auch geistlich frei zu richten sich bemühen werden. Wenn es sich einmal um ein Entweder-Oder, um reine Staats- oder reine Kirchenschulen handeln sollte, so würden zweifelsohne alle Schulmänner, welche über die Natur des Staates und der Kirche im Reinen sind, sich unbedenklich für die letzteren entscheiden. Nichts desto weniger wird aber Niemand darüber im Zweifel sein können, daß für das Ganze und Eigenthümliche des Schuldienstes auch ein Kirchenregiment nicht den vollen Sinn hat. Es wird immer Gefahr laufen, seine kirchlichen Interessen besonders geltend zu machen, und darüber die Aufgaben, welche die Schule hinsichtlich des bürgerlichen und staatlichen Lebens zu lösen hat, in den Hintergrund zu drängen. Ueberdies ist die Kirche in der Regel arm in unsern Tagen. Der Arme bedenkt aber selbstverständlich zuerst das Nöthigste; und so würde auch die Kirche zunächst für Pastor und Cultus sorgen, und darnach erst könnten Schule und Lehrer an die Reihe kommen. So lehrt die Natur der Sache und die Erfahrung. Resultat: Ein reines Staatsschulwesen ist ein Rückschritt in der Schulentwickelung und darum vom Uebel; ein reines

Digitized by Google

Kirchenschulwesen ist im Nothfalle annehmbar, aber noch nicht das Rechte; ein staatlich-kirchliches Schulconcordat birgt des Unfriedens zu viel in seinem Schooße und ist auf die Dauer unhaltbar. Darum laßt uns ein Neues pflügen und nicht mehr unter die Dornen säen; laßt uns die wahre Schulgemeinde suchen!

Aus der vorstehenden kurzen Beleuchtung der drei historischen Schulverfassungs-Systeme ergibt sich schon zur Genüge, welche Eigenschaften und Kräfte der rechten Schulgemeinde beiwohnen müssen.

Bei der bürgerlichen und kirchlichen Einzel-Gemeinde — eben so im Großen bei Staat und Kirche — können sich die Vertreter und Regenten von Natur nur für eine, nämlich für die Seite der Schularbeit interessiren, welche ihnen zu gute kommt; auch haben sie von Amts wegen noch für andere, ihnen viel wichtiger scheinende Dinge als für die Schule zu sorgen. Zeitweilig und stellenweise kann es zwar sich zutragen, daß sie respektshalber, oder aus Barmherzigkeit, oder aus verständiger Reflexion, oder aus beliebigen Parteiabsichten für Schule und Lehrer eifrig sorgen, ja mitunter recht anständig und ehrenvoll sorgen; allein eine naturwüchsige, eifersüchtige Liebe zur Schule von ihnen begehren, eine solche Liebe, wie die Mutter sie für ihr leibliches Kind hegt, — das wäre zu viel verlangt; und wo sie selbst sich einer solchen doch fähig glaubten, und sie zu gewähren versprächen, würden sie mehr versprechen, als sie zu halten vermögen. Weder die bürgerliche, noch die kirchliche Gemeinde kann die rechte Schulmutter sein. — Die wahre Schulgemeinde muß die gesammte Schulaufgabe ohne Abzug umfassen können; sie darf nur um der Schule willen da sein und wird von ihr den Namen haben. Sie hat nur für Schulangelegenheiten zu sorgen; die Schule ist ihr wahrhaftiges Kind, nicht Stiefkind oder ein aufgedrungener Pflegling.

Unter jenen drei Schulorganisations-Systemen hat es zu einer allgemeinen Sittenaufsicht der Jugend, zu einer wirklichen öffentlichen Erziehung nicht kommen wollen und nicht kommen können; dem einen mangelt es an Beruf, dem andern an Macht, dem dritten an den geeigneten Organen, bei allen aber an dem guten Willen oder wenigstens an der Einsicht, daß in der Jugenderziehung noch eine große Lücke auszufüllen ist. — Die wahre Schulgenossenschaft wird sich auch dadurch legitimiren müssen, daß sie die partialen Erziehungsbestrebungen der Familie, der niedern und höhern Schulen, der Kirche und des Staates unter den Gesichtspunkt einer gemeinsamen Aufgabe bringt und alle diese Kräfte zu dieser gemeinsamen Arbeit zu verbinden versteht. Da diese Aufgabe in der That eine der dringlichsten, aber auch eine der hoffnungsreichsten ist, welche die Noth der Zeit den Dienern des gemeinen Wohls vor die Füße gelegt hat, so kann man auch wohl sagen, daß sie das eigentliche Probestück einer rechten Theorie des Schulwesens sei.

Digitized by Google

Wie ist nun die wahre Schulgemeinde herzustellen?

Als Lokal-Gemeinde auf die einfachste Weise von der Welt, nämlich dadurch, daß man der Familie gibt, was ihr gebührt, daß für jede Schule aus den dabei betheiligten Familien eine eigene Genossenschaft gebildet wird mit bestimmten Pflichten und Rechten.

Wahrscheinlich drängt sich bei dieser Antwort manchem Leser die Gegenfrage auf die Zunge, ob wir denn solche Lokal-Schulgemeinden nicht wirklich schon hätten. Allerdings besteht in den meisten deutschen Landen ein Schatten solcher Lokalschulgenossenschaft unter dem Namen „Schulbezirk" oder „Schulsocietät"; allein es ist eben meistens mehr ein Schatten als ein wirkliches Wesen, oder es ist keine Seele in diesem Wesen, oder der Leib hat keine oder nicht die rechten Organe; kurz, der „Schulbezirk" ist fast nur ein geographischer Distrikt.

Setzen wir eine wirkliche Schulgemeinde. Nehmen wir an, aus den jetzigen geographischen Schulbezirken seien leibhafte, corporative Genossenschaften geworden. Wie wird die Sache aussehen? Was ist ihr Wesen? Es ist eine Verbindung von Familien und zwar zu gemeinsamer Sorge für die Bildung ihrer Kinder. Diese Schulgenossenschaft kann zufälligerweise mit der bürgerlichen Gemeinde räumlich genau zusammenfallen; nichts desto weniger ist sie von dieser verschieden, weil sie andere Zwecke hat. In demselben Verhältnisse steht sie zu der kirchlichen Gemeinde. Da die Schulgenossenschaft aber nach dem Familienprinzip gebaut ist, so ruht sie wie die Familie auf kirchlichem Boden, die Schule wird eine Confessionsschule. Diese letztere Eigenschaft der Schulgemeinde und ihrer Anstalt ist zwar nach dem angenommenen Prinzip selbstverständlich; die verwirrten Ansichten und Zustände unserer Zeit machen jedoch einige besondere Bemerkungen nöthig.

Der Irrwahn, welcher für Simultanschulen schwärmt und gegen Confessionsschulen wüthet, würde niemals in der Schulwelt haben aufkommen können, wenn die Familie in Schulsachen etwas zu sagen gehabt hätte und wirkliche Schulgemeinden vorhanden gewesen wären. Am Niederrhein, wo solche Schulgemeinden dem Wesen nach bestehen, hat die Schwärmerei für Simultanschulen niemals Eingang gefunden und nur in einzelnen Lehrerköpfen, die von Wolkenkuckucksheim ihre Theorie des Schulwesens erhalten hatten, zeitweise etwas gespukt. Wenn man hier zu Lande den Familien diese Theorie aufpredigen wollte, so würden sich schwerlich Viele finden, die Lust hätten, einer solchen Predigt lange zuzuhören. Den Prädikanten mit Gründen zu widerlegen, würde vollends Keinem einfallen, man würde ihn schlechtweg auslachen. Einem Familienvater müßte ja sofort der Gedanke in den Sinn kommen: Wenn das recht ist, was uns da angepriesen wird, dann muß auch

Digitized by Google

die gemiſchte Ehe erſt die rechte Ehe ſein. Freilich wird überhaupt Niemand, der weiß, was evangeliſch, katholiſch, jüdiſch, reformjüdiſch und „freireligiös“ heißt, Simultanſchulen anrathen. Man hat es aber erlebt und erlebt es noch heute, daß nicht bloß in einzelnen Städten, ſondern in ganzen Landſchaften der religiöſe Verſtand ſo abhanden kommen kann, daß ſelbſt Leute, die ſonſt für verſtändig gelten, in religiöſen Dingen wie unmündige Kinder urtheilen. Daß an dieſen Zuſtänden nicht die Einzelnen, ſondern die Kirchen d. h. hier ihre erſten Diener die meiſte Schuld tragen, verſteht ſich von ſelbſt. Die Kunſt blüht und verfällt zunächſt durch die Künſtler, die Schule durch die Lehrer, die Kirche durch die Paſtoren. Wenn nun in ſolchen kirchlich verfallenen Gegenden die Staatsregierung ſich der Schule bemächtigt hat — wie dies derzeit in ganz Deutſchland, in der Schweiz, in Holland, Frankreich, Rußland u. ſ. w. der Fall iſt — und dann ſolche Männer am Staatsruder ſitzen, welche der Kirche abgeneigt ſind und gern die Schule zu ihren Zwecken benutzen möchten: ſo kann es ihnen nicht ſchwer fallen, die Schulen nach und nach ihres confeſſionellen Charakters zu entkleiden. So iſt es weiland in Naſſau und in Holland geſchehen; in letzterem Staate beſteht dieſe Schulordnung auch heute noch.*) Ohne Zweifel haben damals die evangeliſchen Kirchenbehörden und was rechte Paſtoren waren, ſich nach Kräften gegen die Schulverſtümmelung gewehrt. Warum hat aber das Wehren keinen Erfolg gehabt? Die Laien waren durch ihre Seelſorger in Schlaf gelullt oder im Urtheil irre geleitet, oder ſie waren überhaupt nicht gewöhnt, ſelbſt für ihre Seele zu ſorgen. Ebenſo hatte man die Familien in Betreff der Schulangelegenheiten gelehrt zu glauben, daß dieſelben von den Schulobern aufs Beſte beſorgt würden, daß ſie ſelber alſo ſich nicht darum zu bekümmern brauchten. Wie ſollten die ſchlichten Leute nun auf ein Mal den Gedanken faſſen, daß ſie von ihren Vormündern jämmerlich irre geleitet würden? oder wenn ſie es ja faßten, woher ſollten ſie den Muth und das Geſchick bekommen, gegen die Vergewaltigung ſich zu wehren? Wie ganz anders da, wo die mündigen Glieder der Kirchen- und Schulgemeinden gewöhnt ſind, über kirchliche und Schulangelegenheiten mitzudenken, und Raum haben, in gebührlichem Maße darüber mitzuſprechen! Eine Schulobrigkeit, die ſich anmaßte,

*) Es ſoll übrigens nicht behauptet ſein, daß die naſſauiſchen und holländiſchen Staatsmänner, welche jene Schulordnung ins Leben riefen, nur aus Abneigung gegen die Kirche ſo gehandelt haben. Schreiber dieſes kennt eben ihre Beweggründe und Abſichten nicht; ſie können zum Theil ſehr reſpektabler Art geweſen ſein. Zudem iſt noch das zu bedenken: Wo die Kirche in ſich verfallen iſt, da kann nicht gefordert werden, daß die Staatsmänner in religiöſen Dingen richtiger denken, als die Männer der Kirche ſelber.

Digitized by Google

den biblischen Religionsunterricht aus den evangelischen Schulen zu entfernen, und überhaupt ein simultanes Schulwesen einzuführen, würde in den niederrheinischen Gemeinden einen solchen Sturm hervorrufen, daß sie gern von ihrem Vornehmen abließe. Die Leute würden eine solche Maßregel mit Recht als einen Eingriff in die Familienrechte empfinden; es würde ihnen vorkommen, wie wenn man den Müttern verbieten wollte, mit den Kindern in der Weise ihrer Confession zu beten, oder wie wenn die Männer nicht mehr nach ihrer Neigung eine Frau wählen, sondern absolut eine aus einer andern Confession nehmen sollten. Wohl gibt es hier zu Lande auch gemischte Ehen; sie sind auch nicht alle unglücklich. Aber man weiß doch, daß sie so wenig Normal-Ehen sind, als ein Mensch mit einem langen und einem kurzen Fuße normal gestaltet ist. Wo die Noth nur eine Simultanschule zuläßt, da ist diese an sich kein Uebel, vielmehr etwas relativ Gutes; wie es ja immer besser ist, Ein Auge zu haben, als blind zu sein. Wer wird aber die „Noth" als „Tugend" preisen? — Wie es nun in den hiesigen Landen mit dem Aberglauben an die Trefflichkeit der confessionslosen Schulen gegangen ist, so würde überhaupt noch manche abergläubische Idee aus der pädagogischen Welt von selber verschwinden, wenn man sich entschließen wollte, die Schule familienhaft einzurichten und ihr in der wahren Schulgemeinde den rechten Halt zu geben.

Es handelt sich nun darum, die Rechte und Pflichten der Lokal-Schulgemeinde annähernd zu bestimmen. Glücklicherweise haben uns unsere Vorväter hierin schon vorgedacht. In manchen Gegenden sind die Anfänge zu einer lebendigen Schulgemeinde unter dem Namen „Schulsocietät" oder „Schulbezirk" gesetzlich begründet. Da braucht die Organisation nur vervollständigt, resp. verbessert zu werden.

Die vollständig organisirte Lokal-Schulgemeinde muß dreierlei Functionen ausüben können; dazu sind also auch drei geeignete und competente Organe erforderlich:

eins zur Leitung der schulgemeindlichen Angelegenheiten und zur Beaufsichtigung der Schule: ein eigentlicher Verwaltungsausschuß (Schulvorstand);

eins zur Wahl des Lehrers, und

eins zur Unterhaltung der Schule, so weit diese der Lokalgemeinde obliegt.

Am Niederrhein und auch anderswo noch, z. B. im Regierungsbezirk Arnsberg, bestehen schon vollständig organisirte Lokalschulgemeinden. Da würde nur zu erwägen sein, ob die betreffenden Organe in der geeigneten Weise gebildet sind, nämlich so, daß sie den ihnen aufgetragenen Dienst auch wirklich verrichten können. Es kommt z. B. vor, daß der Schulvorstand,

Digitized by Google

welcher als Organ für die Schulaufsicht selbstredend nur aus wenigen Personen bestehen kann, zugleich Wahlcollegium ist, — eine Einrichtung, die unstreitig als sehr mangelhaft bezeichnet werden muß. Bei einer so wichtigen Angelegenheit wie die Lehrerwahl ist eine stärkere Vertretung der Schulgemeinde durchaus wünschenswerth; zum Andern muß besonders an dieser Stelle die Verbindung zwischen Schule und Kirche zur Bethätigung kommen, wie dies am Niederrhein auch durchweg der Fall ist. Im Regierungsbezirk Düsseldorf fehlt dagegen den meisten Schulgemeinden das dritte Organ gänzlich, ein Mangel, welcher bei der im Uebrigen so trefflichen Einrichtung um so auffallender und fühlbarer hervortritt.*) Zwar trägt die Schulgemeinde auch zur Unterhaltung der Schule bei, wo nämlich noch das sogenannte Schulgeld besteht; allein sie hat kein competentes Organ, um über den Modus ihrer Beitragspflicht frei bestimmen zu können. Vor Alters besaß die Schulgemeinde allerdings dieses Recht; es ist ihr aber später abhanden gekommen und an den bürgerlichen Gemeinderath übergegangen. — Das vielbesprochene Gebrechen, daß im Verwaltungsausschuß der eigentliche Techniker, der Lehrer, fehlt, ist bekanntlich ein solches, worin fast ganz Deutschland sich einig weiß.

Betrachten wir jetzt die einzelnen Organe der Lokal-Schulgemeinde etwas näher.

A. Der Schulvorstand (Verwaltungsausschuß).

Er würde — nach der Ansicht des Schreibers — bestehen aus: einem Pfarrer als Präses, zwei Familienvätern des Schulbezirks und dem Lehrer resp. dem Hauptlehrer der Schule.

Alle Obliegenheiten des Schulvorstandes hier aufzuführen, wird für unsern Zweck nicht nöthig sein. Nur einige wichtige Besonderheiten wollen wir hervorheben. Erstlich darf der Schulvorstand sich nicht mit der Aufsicht über die eigentliche Unterrichts*technik* befassen, — diese zu beurtheilen ist vielmehr Sache des Kreis-Schulinspektors; der Schulvorstand hat darauf zu achten, ob der Lehrer die ihm obliegenden Pflichten treulich und pünktlich erfüllt, und ob er vor der Gemeinde so wandelt, wie es seinem Amte geziemt. Zum Andern dürfte es räthlich sein, die Geschäfte des Schulvorstandes unter seine Mitglieder so zu vertheilen, daß Jeder etwas ganz bestimmtes zu besorgen hat, für dessen Ausführung er dem Gesammtcollegium verantwortlich ist. Demgemäß würde der Eine — wir wollen ihn mit einem altüblichen Namen „Scholarch" heißen — etwa alles das zu besorgen haben, was zur äußeren Unterhaltung der Schule gehört; dem andern Schulvorsteher — der Schul-„Aelteste" — würde dagegen ein Theil der innern Angelegenheiten z. B. die

*) Ein weiter unten mitgetheiltes Beispiel wird dies anschaulich machen.

Digitized by Google

Sorge für regelmäßigen Schulbesuch, für ausreichende Lehrmittel, für arme Kinder, oder für verwahrloste, taubstumme u. s. w. zuzuweisen sein. — Eine dritte Pflicht, die allgemeine Sittenaufsicht der Jugend, müßte ein ernstliches Anliegen aller Glieder des Schulvorstandes werden.

Pfarrer und Lehrer haben von Amtswegen ihre Stelle im Schulvorstande; der letztere von seiner definitiven Anstellung an. Die beiden andern Schulvorsteher werden für ihren Posten gewählt, etwa auf die Dauer von vier bis sechs Jahren, und zwar der „Schul-Aelteste" von dem Collegium (B.), welches auch den Lehrer wählt, der „Scholarch" von der Schul-Repräsentation (C.), welche die Mittel zur Unterhaltung der Schule zu bewilligen hat. (Daß der Lehrer in denjenigen Angelegenheiten, welche ihn persönlich betreffen, nicht mitrathen und mitstimmen kann, versteht sich von selbst.)

B. Das Wahlcollegium.

Dieses Collegium denken wir uns zusammengesetzt aus:

a) den zeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Schulvorstandes,
b) den zeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Kirchenvorstandes (Presbyteriums), welche zur Schulgemeinde gehören,
c) dem Vorsteher (Bürgermeister) der bürgerlichen Gemeinde.

Diesem Collegium liegt die Wahl des Lehrers resp. des Hauptlehrers und des Schulältesten ob. Jene geschieht in der Art, daß der zuständigen Schulbehörde drei Candidaten präsentirt werden, von denen diese einen ernennt. Die Wahl der übrigen Lehrer der Schule, wenn diese mehrklassig ist, würde am besten dem Schulvorstande zu überlassen sein.

C. Die Schul-Repräsentation.

Zu derselben würde nach unserer Auffassung gehören:

a) die sämmtlichen Mitglieder des Wahlcollegiums,
b) die „Repräsentanten" der Kirchengemeinde, welche im Schulbezirk wohnen,
c) die Mitglieder des bürgerlichen Gemeinderathes, welche zur Schulgemeinde gehören.

Die Funktion dieses Collegiums besteht, wie bereits angedeutet, darin, über das, was zur Unterhaltung der Schule gehört, Beschlüsse zu fassen, also z. B. über Höhe und Modus der Familienbeiträge (Schulgeld, Schulsteuer), über Erwerb und Veräußerung von Grundeigenthum, über Errichtung einer neuen Schulklasse, über Anleihen u. s. w.

Auf welchen Grundsätzen und Erwägungen beruht die hier vorgeschlagene Organisation der Lokal-Schulgemeinde?

Digitized by Google

Erstlich. Es sollte nichts wesentlich Neues erdacht, sondern das Bestehende fortgebildet, geschichtlich Bewährtes festgehalten, Fehlendes ergänzt und Mangelhaftes verbessert werden. Unsere Vorschläge machen auf einen conservativen Charakter Anspruch, — zunächst freilich im Blick auf die Verhältnisse der engern Heimath, des Niederrheins.

Zweitens. Die Schule soll mit der Kirche möglichst enge, aber organisch verbunden sein, nicht so, wie es Viele verstehen, die das schon für eine angemessene Verbindung halten, wenn Schule und Kirche erst weit von einander entfernt und dann hinterher mit einem hänfenen Stricke aneinandergeknotet werden. In einer Einrichtung, wonach der Staat die Lehrerbildung ausschließlich in Händen hat, desgleichen die Anstellung der Lehrer, desgleichen die innere Schuleinrichtung, desgleichen die Feststellung der Lehrbücher, des Lehr- und Stundenplans u. s. w., und wo nur zur zeitweiligen Beschwichtigung der kirchlichen Ansprüche und aus Sparsamkeit die niedere Schulaufsicht den Geistlichen übertragen wird, — in einer solchen Einrichtung vermögen wir eine innige und heilsame Verbindung zwischen Schule und Kirche nicht zu erkennen. Und doch konnte es seltsamer Weise sich zutragen, daß in einer Gegend, wo diese Einrichtung besteht, die Befürchtung laut wurde: ob bei unserer Anschauung das Band zwischen Kirche und Schule nicht zerrissen zu werden drohe?

Drittens. Den Urwahlen und überhaupt der Vielwählerei können wir innerhalb der Lokalschulgemeinde nicht das Wort reden. Dem stillen Schulgebiet ist der Wellenschlag der Wahlbewegung nicht zuträglich. Nach obigem Vorschlage sind nur der Lehrer und die beiden Schulvorsteher zu wählen, aber nicht von Urwählern, sondern von solchen Personen, welche im kirchlichen und bürgerlichen Leben bereits als Vertrauensmänner ausgezeichnet sind. Diese Einrichtung bietet mehrfache Vortheile. Einmal bleibt das Gute, was die Wahlen allerdings an sich haben, im Wesentlichen gesichert. Ferner erhalten nur solche Personen eine Stimme in Schulangelegenheiten, die bereits im öffentlichen Dienst gestanden haben oder noch stehen; das Stimmrecht in Schulsachen muß gleichsam erst verdient werden. Dabei läßt sich auch auf die einfachste Weise die innige Beziehung zwischen Schule und Kirche zum Ausdruck bringen und, was sehr wichtig ist, in einer Weise, die auch dem letzten Gemeindegliede diese Beziehung anschaulich macht und einprägt.

Viertens. Wer durch seinen Dienst als Schulvorsteher oder Presbyter Mitglied des Wahlcollegiums und der Repräsentation in der Schulgemeinde geworden ist, behält die Würde als Mitglied der letztgenannten Collegien lebenslänglich. Diese Bestimmung zielt einerseits darauf, dem Schulleben einen ruhigen, conservativen Entwickelungsgang zu sichern; die andere, wichtigere Absicht ist jedoch die, dem Gemeindedienste auch eine augenfällige Würde zu verleihen.

Digitized by Google

Manchem Leser, der in ganz andern Verhältnissen lebt, dürfte vielleicht doch noch nicht einleuchtend geworden sein, wie weit die Schule und der Lehrerstand bei einer freien, selbstständigen Schulgenossenschaft in der That besser berathen sind, als bei der gewöhnlichen Einrichtung, wonach die Schule theils der kirchlichen, theils der bürgerlichen Gemeinde angehört, oder, falls die Schulgemeinde doch vorhanden ist, die dem Prinzip der Selbstverwaltung entsprechende Organisation fehlt. Einige Exempel aus dem niederrheinischen Schulleben, die wir hier einschieben wollen, werden das Gesagte etwas veranschaulichen helfen.

Schon die Herstellung einer rechten Lokal-Schulgemeinde ist in unsern Augen eine so wichtige Sache, daß die Schulleute gerade sie als die eigentliche „Schulfrage" ansehen sollten. Wenn der dermalige Schulherr, der Staat, dahin zu bringen wäre, zunächst einmal die Volksschule einer wahrhaftigen Pflegmutter auf den Schoß zu setzen, d. h. jeder einzelnen Schule eine rechte Schulgemeinde zu geben, so würde das für das öffentliche Unterrichtswesen ein Fortschritt sein, dessen Bedeutung gar nicht abzuschätzen ist. Dann wäre die Schule aus ihrer unbehaglichen Lage zwischen zwei Stühlen dem Anfange nach herausgehoben; sie hätte festen, eigenen Grund unter den Füßen. Es würde für die Entwickelung des Schulwesens das bedeuten, was in einem Feldzuge die Eroberung der ersten Festung gilt. Am Niederrhein ist dieser Fortschritt dem Anfange nach schon alten Datums. Die freien Schulgenossenschaften stammen mit der freien Kirche aus der Noth der Reformationszeit. Beide haben auch zwei Jahrhunderte lang die kümmerliche Gestalt einer Nothgeburt an sich tragen müssen, weil sie — in Jülich und Berg — unter katholischer Landesobrigkeit standen, die ihnen lange Zeit nur Druck und Verfolgung, niemals aber liebende Pflege zu Theil werden ließ. Aus dieser Noth haben sie aber auch ein schönes Erbtheil, ein gutes Maß Freiheit und Geschick zu selbstständigem Walten, mit in die Neuzeit herübergebracht, und dazu die Schul- und Kirchen-Anstalten noch den besondern Segen, den alle Nothkinder genießen, daß sie ihren Pflegern sonderlich ans Herz gewachsen sind. Leider ist der letzterwähnte Segen da und dort schon merklich geschwunden; doch Gott Dank! nicht überall. Wo er aber geschwunden ist, da darf man kühnlich die Miethlinge in Kirche und Schule dafür verantwortlich machen.

Nun ein paar Charakterbilder aus dem bergischen Schulgemeindeleben. Sie mögen zeigen, was es zu bedeuten hat, wenn eine Schulgemeinde ihren Lehrer wählen und sprechen darf: das ist unser Lehrer, unsere Schule.

Wenn ein Lehrer die auf ihn gefallene Wahl einer Schulgemeinde angenommen hat, so wird von dem betreffenden Schulvorstande ein Tag zur feierlichen Einführung bestimmt. Ein festlicher Zug von Wagen und Reitern

Digitized by Google

holt ihn an seinem bisherigen Wohnorte, falls dieser nicht gar zu weit entlegen ist, ab. An der Grenze des Schulbezirks empfängt die Schuljugend ihren neuen Lehrer. Eine nach der Jahreszeit ausgeschmückte „Ehrenpforte" fehlt natürlich nicht. Die Kinder grüßen mit einem passenden Liede, auch wohl mit sinnigen Gedichten, die ein Knabe und ein Mädchen vorträgt. Dabei ist alles, was irgend von Haus und Arbeit abkommen kann, mit auf dem Platze, — namentlich fehlen die Mütter nicht. Auf den Gruß der Kinder hat der Lehrer mit einigen Worten zu erwiedern. Dann setzt sich der Zug wieder in Bewegung und zieht langsam der Schule zu. In der festlich geschmückten Schulstube — oder, wenn das Wetter es zuläßt, vor der Thür — begrüßt der Pfarrer im Namen des Schulvorstandes den neuen Arbeiter in diesem Weinberge, weist etwa den Lehrer hin auf seines Berufes Ziel und Mühe und auf den Lohn der Treue, ermahnt die Eltern zu sorgsamer Unterstützung der Schularbeit und die Kinder zu willigem Gehorsam. Darnach redet nun auch der Lehrer von dem, was sein Inneres beim Eingange bewegt, zu den Vorgesetzten, zu der Schulgemeinde und zu den Kindern. Ein gemeinsamer Schlußgesang beendet diesen Theil der Feier. Dann wird eine Pause gemacht.

Die Kinder empfangen als ihren Schlußantheil ein kleines Geschenk für den Mund und ziehen dann mit den Erwachsenen, die etwa heimkehren müssen, nach Hause. Während der Pause führt der Schulvorstand den Lehrer durch seine neue Wohnung. Nicht selten kommt es dabei vor, daß dieser dann mit Freude gewahren kann, wie freigebige Hände etwa für Küche und Keller gesorgt haben, oder wenn es eine wohlhabende Stadt-Gemeinde ist, so hat man vielleicht ein Zimmer vollständig neu ausmöblirt. So fand es z. B. der Schreiber dieses beim Einzug in seine jetzige Stelle, und dazu noch ein treffliches neues Clavier. — Mittlerweile haben sich die zurückgebliebenen Festgenossen, die Spitzen der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde, die benachbarten Lehrer, die Eltern und vielleicht noch Dieser und Jener aus dem Nachbar-Schulbezirk wieder im Schulsaale oder in einem andern größern Lokale zu einer Tasse Kaffe oder anderm Abendbrod zusammengefunden. Das ist die „gemüthliche" Nachfeier. Da wechseln dann Gesänge, trauliche Gespräche und freie Ansprachen des Pfarrers, des Bürgermeisters, der Lehrer u. s. w. Wer etwas auf dem Herzen hat und eine gelöste Zunge, gibt es zum gemeinen Besten her. In der Regel behandeln die Ansprachen das, was zur Arbeit, zur Freude oder zum Leide der Schule gehört oder dazu in irgend einer Beziehung steht. Es ist eben ein Schulgemeinde-Fest. Der Ton des Festes in den Gesängen und Reden, — oder sagen wir deutlicher: der Geist — ist natürlich nicht immer der gleiche; an dem einen Orte geht alles in einem niedern, an einem andern in einem höhern Chor, je nachdem die

Digitized by Google

Schulgemeinde durch die Kirche dazu gestimmt und ausgerüstet worden ist. Wir haben einmal einer solchen Schulfeier beigewohnt, wo auch ein von dem früheren Lehrer geleiteter Gesangverein von Jünglingen und Jungfrauen mit eingriff, und ein anderes Mal, wo außer diesem auch die obere Abtheilung der Schüler mit Theil nahm. Da sangen dann die Jünglinge und Jungfrauen abwechselnd mit den Kindern und Alten in die Wette: jene ihre Volkslieder und Motetten, die Kleinen ihre Lieblingsschullieder und die Alten ihre Choräle — und das ging alles seinen sichern Gang, ohne daß Jemand dirigirte und präsidirte, mit Sinnigkeit und Anstand und in einem Geiste, der Einem gar wohl that. Der Leser wird wohl schon gedacht haben, daß solche „gemüthliche" Schulfeste wahrscheinlich zu den Vorzügen der ländlichen Distrikte gehören. So ist es in der That; doch bleiben auch die Städte, welche noch Local-Schulgemeinden haben, in ihrer Art nicht zurück.

Sollten aber solche Feste so viel bedeuten, um sie zur Empfehlung der freien Schulgemeinden mit anführen zu dürfen? Sind sie nicht doch nur ein Sonntagskleid, neben welchem das Werktagskleid vielleicht auffällig genug absticht? — Darauf ist erstlich zu sagen: Man stelle einmal die in manchen andern Gegenden übliche Weise des Lehrer-Einzuges mit der hiesigen in Vergleich. Dort und namentlich da, wo die Regierung ohne Betheiligung der Gemeinden die Schulstellen besetzt, kommt der Lehrer an einem gewissen Tage an Ort und Stelle an. Niemand kennt ihn, Niemand empfängt und begrüßt ihn: es ist seine Sache sich nach seiner Wohnung und seinen Vorgesetzten umzusehen und sich bei ihnen zu melden. Am andern Morgen wird dann den Familien auf irgend eine Weise angesagt: Ueber Nacht habe sich ein neuer Lehrer eingefunden, die Kinder könnten jetzt wieder zur Schule kommen. Der Vergleich spricht für sich selbst genug; wir haben nichts weiter hinzuzufügen. — Auf die andere Frage ist zu erwiedern: Ein Sonntagskleid sind jene Schulfeste allerdings, sie sollen es auch sein. Was wäre dagegen einzuwenden? Der Volksmund sagt: „Ein Lump, der kein Festtagskleid hat;" und wir glauben wenigstens sagen zu dürfen: Wohl dem, der eins hat. — Uebrigens darf das hiesige Schulwesen seinen Werktagsanzug auch sehen lassen, wenigstens so gut wie irgendwo anders.

Für die letztere Behauptung, nämlich dafür, daß die freie Schulgemeinde und ihr Recht, bei der Lehrerwahl in gebührlichem Maße mitzuwirken, auch für das Werktagskleid der Schule eine nicht geringe Bedeutung haben, möge das nachfolgende Beispiel aus jüngster Zeit einen Beleg geben. Es soll von der Dotirung der Schulstellen handeln. Mit Absicht ist das Beispiel aus jüngster Zeit gewählt. Die Verbesserungen, welche das bekannte Rescript des Ministers von Raumer vom 4. März 1852 bezweckte, waren in allen landräthlichen

Digitized by Google

Kreisen des Bergischen mehr oder weniger zum Vollzuge gekommen, also die Gemeinden schon mannichfach zu Anstrengungen für die Lehrer veranlaßt worden. Wenn nun trotzdem einzelne Schulgemeinden sich freiwillig entschlossen, ein Uebriges zu thun, so muß dies um so mehr anregen, den Gründen nachzufragen, die solchen Einfluß hervorzurufen vermochten.

In X. wirkte an der dortigen einklassigen Schule ein junger Lehrer. Die Liebe der Schulgemeinde, welche ihm nach einhelliger Wahl den Einzug in sein Haus so festlich geschmückt hatte, war durch seine Arbeit unter der Jugend und durch sein gesammtes Verhalten im Laufe der Zeit noch traulicher und stärker geworden. Aeußerlich war seine Stellung nicht glänzend, denn die Gegend gehört zu den wenigst bemittelten des bergischen Landes: ohne besondere Anstrengung konnte nicht mehr als das bisher Gebotene geleistet werden. Da aber die Schülerzahl sehr groß war, und dort noch Schulgeld besteht, so brachte die Stelle doch so viel ein, daß der Lehrer sein Auskommen hatte. Als er sie antrat, belief sich seine Einnahme — außer freier Wohnung, Garten und ein wenig Ackerland — auf stark 300 Thlr. Kurz darauf trat die durch das eben erwähnte Ministerial-Rescript veranlaßte Verbesserung ein; sie belief sich auf c. 30 Thlr. und wurde von der Gesammt- (bürgerlichen) Gemeinde aufgebracht. Als der Lehrer — wir wollen ihn A. nennen — etwa 2—3 Jahre an dieser Stelle gewesen war, wurde er von einer andern Schulgemeinde in einem andern landräthlichen Kreise zu ihrem Lehrer gewählt. A. hatte aber wenig Freudigkeit, diesen Beruf anzunehmen, obwohl er ihm einen größern Wirkungskreis (eine zweiklassige Schule) und auch eine bessere äußere Stellung (400 Thlr.) anbot; einmal wollte er überhaupt noch nicht gerne wechseln, und dann machte ihm auch die Anhänglichkeit der Gemeinde das Losreißen schwer. Aber diese wollte ihn auch nicht loslassen. Man sann nun auf allerlei Mittel, um ihm den Entschluß, den neuen Beruf abzulehnen, möglichst leicht zu machen. Die Schulvorsteher und diejenigen Familienväter, welche Mitglied des (bürgerlichen) Gemeinderaths waren, bemühten sich, den letzteren willig zu machen, aus der Gesammt-Gemeindekasse der Stelle eine Verbesserung zuzuwenden. Dieser war auch nicht abgeneigt, der Schulgemeinde X. zu helfen, und erbot sich, ein zweites Klassenzimmer zu bauen und für einen Hülfslehrer das übliche Gehalt zu geben. Weitere Unterstützung mußte er nothgedrungen ablehnen, weil sonst die übrigen Schulbezirke der Bürgermeisterei mit gutem Recht dasselbe hätten beanspruchen können. Damit war der Schulgemeinde X. freilich wenig genützt. Die Schulvorsteher dachten nun darauf, durch den Schulbezirk selbst eine Verbesserung des Lehrer-Einkommens von etwa 40 Thlr. aufbringen zu lassen, und zwar durch eine kleine Erhöhung des Schulgeldes. Bei der überwiegenden

Digitized by Google

Mehrzahl der betheiligten Familien konnte voraussichtlich auf völlige Bereitwilligkeit gerechnet werden, nur einige Querköpfe, die bekanntlich nirgend fehlen dürfen, waren in etwa zu fürchten. Nunmehr machte sich aber der Uebelstand fühlbar, daß der Schulbezirk kein Organ hatte, das über die Erhöhung des Schulgeldes rechtsgültig hätte beschließen können. Der Schulvorstand war dazu incompetent, das Wahlcollegium ebenfalls. Da war guter Rath theuer. Man hätte zwar die Schulgeld-Erhöhung beim Gemeinderath oder durch denselben bei der Königl. Regierung beantragen können; allein bei ihrer unzureichenden Competenz wollten die Schulvorsteher die Verantwortung für einen derartigen Antrag nicht gern allein übernehmen. Indem sie nun eben rathlos waren, weil der Lehrer sich füglich nicht einmischen konnte und der Pfarrer sich leider gar nicht um die Angelegenheit bekümmerte, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als die gesammte Schulgemeinde zusammenkommen und über die beabsichtigte Schulgeld-Erhöhung berathen zu lassen. Das Resultat derselben war nicht der Art, daß es die Schulvorsteher hätte veranlassen können, ihr Vornehmen aufzugeben. Allein, da die erwähnten Querköpfe ziemlich laut opponirt hatten und der Meinung gewesen, es gäbe Schulmeister genug, die ihre Schulstelle auch ohne Aufbesserung gern annähmen, so war dies für den Lehrer Grund genug, die Schulvorsteher zu bitten, sie möchten von allen weiteren Bemühungen in dieser Sache abstehen. Mittlerweile hatte aber auch das Wahlcollegium in Z. sich keine Mühe verdrießen lassen, den Lehrer A. zur Annahme ihres Berufes geneigt zu machen. Er wurde ersucht, doch wenigstens einige Wünsche auszusprechen oder Bedingungen zu stellen, da man bereit sei, ihm innerhalb des Rechts und der Billigkeit möglichst entgegenzukommen. Desgleichen gingen ihn seine Eltern, die in jener Gegend wohnten, mit Bitten an, er möge doch die Wahl annehmen, damit sie ihn in ihrer Nähe hätten. Um nun nach dieser Seite hin auch seinerseits das freundliche Entgegenkommen anzuerkennen, namentlich auch in Rücksicht auf die Eltern, ließ er sich endlich herbei, eine Reihe von Wünschen und Bedingungen auszusprechen und damit auf eine nähere Verhandlung einzugehen. Jene Bedingungen waren der Art gestellt, daß er erwarten durfte, man werde darauf nicht eingehen können und ihn nicht weiter beunruhigen. Er wäre eben lieber an seinem Posten geblieben. Wider Vermuthen ging aber die Schulgemeinde in Z. auf fast alle seine Wünsche ein. So sah er sich endlich veranlaßt, den Beruf nach Z. anzunehmen. Seine alte Gemeinde hätte ihn gern behalten, aber sie gönnte ihm auch von Herzen die bessere Stellung.

Die Verbesserungen welche die Schulstelle zu Z. durch die von dem Lehrer A. gestellten Bedingungen erhielt, waren in der That nicht unbeträchtlich. Nicht nur wurden mehrere Mißstände, die sich im Laufe der Zeit an die

Digitized by Google

Stellung des dortigen Lehrers angehangen hatten, abgestellt, sondern auch die Einkünfte selbst noch um c. 72 Thaler erhöht. Davon werden 60 Thaler durch den Schulbezirk und nur 12 Thaler von der bürgerlichen Gesammtgemeinde beigebracht. — Damit war aber die Bewegung zum Bessern, welche durch die neue Lehrerwahl bei der Schulgemeinde Z. angeregt worden, noch nicht zu Ende. Etwa $1^1/_2$ Jahr nachher wurde der Lehrer A. von einigen Mitgliedern des Wahlcollegiums in U. aufgefordert, sich zu der dort vakant gewordenen Schulstelle zu melden. Er lehnte das Ansinnen aber ab. Nichts desto weniger fand sich bald eine Deputation von dort ein, um ihn in der Schule zu besuchen. Sie dachten: Wenn der Lehrer A. uns gefällt, so wählen wir ihn ohne Meldung, und da unsere Stelle besser ist, als seine jetzige, so wird er die Wahl schon annehmen. Die Gemeinde Z. war aber nicht geneigt, sich ihren Lehrer A. nehmen zu lassen. Der Schulvorstand und der Bürgermeister waren schnell bei der Hand, um ihrerseits die nöthigen Schritte zu thun, und so wurde diese Wahlbewegung Veranlassung zu einer nochmaligen Erhöhung der Dotation im Betrage von c. 50 Thaler. Dazu trägt die Schulgemeinde etwa zwei Drittel bei, das Uebrige fließt aus der Communalkasse.

Unter A.'s Vorgänger betrug das Einkommen der Schulstelle zu Z. nebst freier Wohnung und Garten c. 400 Thaler; jetzt beläuft sich dasselbe auf 520 Thaler netto — nämlich nach Abrechnung der Kosten für freie Station der Hülfslehrer. Uebrigens ist dem Lehrer A. auch noch eine Erhöhung des bisherigen niedrigen Armenschulgeldsatzes vokationsmäßig in Aussicht gestellt. Er würde ohne Zweifel auch dies noch erreichen, wenn er einen darauf gerichteten Antrag einbringen wollte. Aus billiger Rücksicht hat er aber bis jetzt darauf keinen Anspruch erheben mögen.

Irren wir nicht, so kann durch die angeführten Beispiele auch fernstehenden Lesern anschaulich geworden sein, was die Herstellung von reinen und freien Schulgenossenschaften für das Wohlbefinden der Schulanstalten zu bedeuten hat. *Vollständig* und *recht* organisirte Lokal-Schulgemeinden bestehen aber zur Zeit in Deutschland noch nirgends, auch in Rheinland-Westfalen nicht. Wo die Schulgemeinde als eine von der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde unterschiedene Corporation vorhanden ist, da fehlt entweder irgend ein Organ z. B. das „Wahlcollegium", oder die „Repräsentation", — oder wenn ja alle Organe da sind, so mangelt die rechte Zusammensetzung. Hat nun schon die *mangelhaft* organisirte freie Schulgemeinde so augenfällige Vorzüge vor der Einrichtung, wonach der Schulbezirk nur eine Subdivision der kirchlichen oder bürgerlichen Gemeinde oder gar nur der Exercierplatz der pädagogischen Staats-Armee ist: welche Segnungen würde man darnach von der *recht* und

Digitized by Google

vollständig eingerichteten Schulgenossenschaft hoffen dürfen, zumal da, wo die Lokalgemeinden zu Schulgemeinde-Verbänden sich zusammenschließen könnten.

Möchte doch den Schulmännern, die ja in erster Linie dabei interessirt sind, endlich das Verständniß aufgehen über das Eine, was hinsichtlich der Schulverfassung zunächst noth ist!

Es würde nun ein Blick darauf zu werfen sein, wie die Lokal-Schulgemeinden zu Gesammt-Schulgemeinden und weiter zu Kreis- und Provinzial-Schulgemeinden verbunden werden könnten.

In der oben gezeichneten Lokal-Schulgemeinde ist der weitere Ausbau schon bestimmt angedeutet. Sofern dieser in reinlichem, unvermischtem Baustyl fortgeführt werden soll, handelt es sich vor allem um eine reine, freie Schulgenossenschaft d. h. um eine solche, die — von der kirchlichen, bürgerlichen und staatlichen Genossenschaft sich nicht getrennt, aber — mit ihnen sich auseinandergesetzt hat, die demnach kraft dieser Auseinandersetzung neben jenen auf eigenen Füßen steht, wie die Frau neben dem Manne, die eben darum frei ist, weil sie auf die innigste Weise mit ihm verbunden, weil sie „gefreiet", nicht gemiethet ist.

Die Regelung des Schulwesens in diesem Sinne muß natürlich erst durch ein allgemeines Landesgesetz möglich gemacht werden. Die bezüglichen Hauptartikel desselben (in der Verfassungsurkunde) würden etwa lauten können:

§. 1. Die Sorge für die allgemeine (nicht Fach-) Bildung der Jugend ist Sache der Erziehungsgenossenschaften oder Schulgemeinden.

§. 2. Die Erziehungs- (Schul-) Genossenschaften verwalten unter der Oberaufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbst, — (gerade wie die bürgerlichen [Lokal-, Kreis- und Provinzial-] Gemeinden und die Kirche).

§. 3. Die Erziehungsgenossenschaften scheiden sich nach den Confessionen, stehen also auf dem Boden der Kirche, und gliedern sich in Lokal-, Kreis- und Provinzialgemeinden.

§. 4. Ueber die Organisation der vom Staate anerkannten freien Schulgenossenschaften, so wie über die Rechtsverhältnisse der noch nicht anerkannten Schulgenossenschaften und der Privat-Unterrichtsanstalten werden besondere Gesetze erlassen.

In einer auf Grund dieser Paragraphen und in dem angedeuteten Styl organisirten vollständigen (Provinzial-) Schulgemeinde würde also auf keiner Stufe der Verwaltung das betreffende Schulcollegium mit einem kirchlichen oder bürgerlichen oder staatlichen Collegium zusammenfallen oder eine Abtheilung desselben sein. Die Schulgenossenschaften besäßen eben gesonderte Organe für die Leitung ihrer Angelegenheiten. Nichts desto weniger könnten dennoch

Digitized by Google

von unten bis oben die nöthigen Beziehungen zwischen den Schulgemeinden einerseits und den kirchlichen, bürgerlichen und politischen Genossenschaften andrerseits hergestellt werden, wie dies aus der oben beschriebenen Organisation der Lokal-Schulgemeinde zu ersehen ist. Schreiber dieses ist fest überzeugt: nach geschehener Sonderung der genannten Gemeinschaften würde mehr Friede zwischen denselben sein, als bisher gewesen ist; wie ja auch im Hauswesen nur dann ein gutes Einvernehmen bestehen kann, wenn Mann und Frau über ihre besonderen Gebiete sich gütlich und ohne viele Worte verständigt haben. Wo Jener immer mit in die Küchentöpfe gucken will, oder Diese die Neigung hat, in ihres Mannes Angelegenheiten unberufen mit hineinzureden, da geht es, wie die Geschichte lehrt. Zwei Einige sind allerwege besser als Ein Gespaltenes. Die Auseinandersetzung setzt eine gewisse Einigkeit voraus und ist wiederum eine Bedingung zur dauernden Einigkeit. Spaltung und Streit können endlich nur zur Trennung führen.

Wenn übrigens der Leser dieses denkt wie der Schreiber, so wird er nicht umhin können, beim Anblick obiger Phantasie-Verfassungsartikel recht herzhaft zu lachen. Man könnte ja fast eben so gut die Erbsünde durch ein Dekret aus der Welt schaffen, als die Staatsregierungen und die sämmtlichen derzeitigen politischen Parteien und die Kirchen und die Mehrzahl der Schulmeister dazu willig machen, freie Erziehungsgenossenschaften gründen zu helfen. Die Lehrer, namentlich die Volksschullehrer, halten durchweg dafür, die Schule sei vom Schöpfer zur Staatsanstalt prädestinirt; in ihrer bisherigen Stellung habe sie, eingeklemmt zwischen Staat und Kirche, eine „leidende" und „streitende" sein müssen; so bald sie ganz und gar dem Staate incorporirt sei, werde die „Aera" der „triumphirenden" Schule, die „güldene" Schulzeit, ihren Anfang nehmen. — Den Kirchen ist in der bestehenden staatskirchlichen Scholarchie ziemlich wohl; warum auch nicht? was kann behaglicher sein, als viele Rechte und wenig Pflichten zu haben? Daß denjenigen Kirchenmännern, welche vor dem Gedanken an eine freie Kirchenverfassung wie vor einem Selbstmorde zurückschaudern, auch eine freie Schulgemeinde ein Gräuel sein muß, ist ebenfalls begreiflich. — Die derzeit auf der politischen Bühne agirenden Parteien, die „Conservativen", die „Alt-" und „Neu-Liberalen" — sind alle darin einig, daß dem Staate nicht bloß eine gewisse Ober-Aufsicht, sondern auch die Ober-Leitung des gesammten Schulwesens gebühre, wobei natürlich jede Partei den stillen Vorbehalt macht, diese Leitung dürfe nur in ihrem Sinne geschehen. Worin sie sonst noch differiren, z. B. darin, wie weit eine Verbindung der Schule mit der Kirche wünschenswerth sei, wer die Schule unterhalten solle u. s. w., kann vor der Hand nicht in Betracht kommen, weil sich noch nicht beurtheilen läßt, ob es der Idee der freien

Digitized by Google

Schulgemeinde günstig oder ungünstig ist. — Die Staatsregierungen sehen sich als die von der Vorsehung berufenen Culturträger an, und sie haben in der That auch ein gewisses Recht dazu. Als die Kirchen im Laufe der Zeit so weit heruntergekommen waren, daß sie nicht mehr die Schulen nach allen ihren Bedürfnissen zu versorgen vermochten, — da hat der Staat sich der Verlassenen angenommen: er hat eine geregelte Schulverwaltung geschaffen, hat Institute für die Bildung der Lehrer gegründet und unterhalten, hat gute Schulhäuser — wenn auch nicht selbst erbaut, so doch von den Gemeinden bauen lassen, hat für bessere Nahrung der Schuldiener gesorgt und endlich auch dem Geringsten im Lande die Wohlthat des Schulunterrichts zugewendet. Das ist in der That eine so stattliche Reihe guter Werke, daß die Staatsregierung allerdings Recht hat, ihre seitdem geführte Vormundschaft über das Bildungswesen als historisch legitimirt anzusehen; und wenn sie diese Vormundschaft nicht so ohne Weiteres an irgend eine andere Corporation, heiße sie nun Schulgenossenschaft oder Kirche, abgeben mag, so ist diese Vorsicht nur anzuerkennen. Aber es ist ein Irrthum, wenn man die Staatsvormundschaft für ganz naturgemäß und darum für ewig gültig hält; auch braucht Niemand zu befürchten, ohne eine direkte staatliche Leitung des öffentlichen Bildungswesens werde die Barbarei hereinbrechen. Die naturgemäßen, rechten Hände zur Verwaltung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten sind nicht die des Staates, auch nicht die der Kirche, auch nicht die einer bürgerlichen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Genossenschaft, sondern einzig und allein die der Familien in ihrem Zusammenschluß zu corporativen Schulgemeinden. Hier und da mag es vielleicht jetzt schon einen Staatsmann geben, der es anerkennt, daß der Idee nach wohlgeordnete Erziehungsgenossenschaften die geeigneten Hände für das Schulregiment seien, aber er wird ihnen zur Zeit noch nicht die erforderliche Geschicklichkeit zutrauen. Die Staatsbeamtenschaft in ihrer Majorität wird übrigens von so Etwas, wie freie Schulgenossenschaft, überhaupt nichts wissen wollen, wie sie auch lange, lange Zeit von freien bürgerlichen Gemeinden nichts hat wissen wollen, und bis auf den heutigen Tag nicht von Herzen glaubt, daß die Kirche selber, ohne Hülfe des zeitherigen Vormundes mit ihren Angelegenheiten fertig werden könnte. Angemessene freie Ordnungen für die bürgerlichen Lokalgemeinden haben wir jetzt endlich; für die Kreise und Provinzen stehen sie in Aussicht. Auch scheint in manchen deutschen Staaten die Stunde geschlagen zu haben, wo die Kirche für mündig erklärt werden wird. Das Drängen darauf hat freilich mitunter etwas sehr Verdächtiges; denn offenkundig gibt es Leute, die unter einer freien Kirche eine solche verstehen, wo Ja so viel als Nein und Nein so viel als Ja gilt, wo jeder nach seiner Façon glauben und leugnen,

Digitized by Google

bekennen und proteſtiren, kurz nach Belieben „radſchlagen und rumoren“ kann. Doch dem ſei, wie ihm wolle; jedenfalls muß erſt die Kirche von fremder Herrſchaft frei werden, ehe an die Möglichkeit freier Erziehungsgenoſſenſchaften gedacht werden kann, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der, welcher den Beruf des Staates zur Leitung von reinen Gewiſſensangelegenheiten nicht bezweifelt, noch weniger dieſen Beruf bei ſolchen Angelegenheiten bezweifeln wird, die nicht ſo deutlich als Gewiſſensſachen kennbar ſind. Aber geſetzt auch, die Kirchen wären aus dem Staatsdienſthauſe erlöſt, und ſomit freie Schulgenoſſenſchaften wenigſtens möglich geworden: ſo würde die Verwirklichung muthmaßlich doch noch mehr als ein Menſchenalter lang auf ſich warten laſſen. Denn wenn die Mehrzahl der hohen Staatsbeamten dann noch über das Bildungsweſen denkt wie heute, — wenn die ſämmtlichen politiſchen Parteien dann noch denken wie heute, — wenn diejenigen Kirchenmänner, denen mehr an den alten Schläuchen als am neuen Moſt gelegen iſt, denken wie heute, — und wenn endlich die Lehrer, welche die reine Staatsſchule für den Gipfel des culturpolitiſchen Fortſchritts anſehen, denken wie heute —: ſo werden ſie auch alle noch, wie heute, gegen die Idee der freien Schulgemeinde zuſammenhalten wie Brüder, wenngleich ſie in andern Dingen einander ſo feind ſind wie vormals Pilatus und Herodes, und ein Jeglicher unter der Hand ſeine beſonderen Zwecke verfolgt. Vielleicht iſt aber der liebe Gott ſo gnädig, der Schulgeſchichte mittlerweile einen kleinen Ruck zu geben, daß ſie etwas preſſirter werden muß, als ſie bisher war. Vielleicht finden ſich unterdeß auch etliche Männer mehr, als jetzt zu zählen ſind, welche dem Gedanken Recht geben, daß die von Riehl und Andern empfohlene Auseinanderſetzung des Staatlichen und Social-Bürgerlichen, desgleichen des Staatlichen und Kirchlichen, auch — wie Herbert, Mager, Scheibert und Andere empfohlen haben — auf das Bildungsweſen angewendet werden muß; daß es eben ſo gut freie Schulgenoſſenſchaften geben kann und ſoll, als es freie bürgerliche Gemeinden und freie Kirchen gibt; und daß, wenn einmal ſolche geſonderte Schulgenoſſenſchaften vorhanden ſind, alle Betheiligten — Schule, Familie, Kirche, Staat u. ſ. w. — ſich wohl dabei befinden werden.

Unter den jetzigen Umſtänden könnte eine Darſtellung deſſen, wie die Schulgenoſſenſchaften über die Lokal-Gemeinde hinaus prinzipgemäß ſich auszubauen hätten, an dieſer Stelle keine andere Bedeutung haben, als den Leſern ein wenig Spaß zu machen. Dafür iſt dem Verfaſſer aber ſeine Zeit zu koſtbar. Ohne beſondere Veranlaſſung wird er daher die Frage von der Ausgeſtaltung der Schulgenoſſenſchaft vor der Hand nicht wieder aufnehmen.*)

*) So dachte der Verfaſſer, als er vor zwei Jahren den obigen Aufſatz ſchrieb, und ſo denkt er im Weſentlichen noch. Wie die nachfolgenden Aufſätze zeigen,

Digitized by Google

In einem Stücke dürfte vielleicht diese Ausgestaltung auch jetzt noch nicht ganz und gar außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen, wenigstens da, wo die Lokal-Schulgemeinde dem Wesen nach schon vorhanden ist. Wir meinen die Verbindung der Lokalschulgemeinden, welche innerhalb eines größeren Communal-Verbandes liegen, oder überhaupt mehrerer Lokalgemeinden, zu einer Gesammt-Schulgemeinde. Darüber noch ein paar Worte.

Für die „Gesammt-Schulgemeinde" sprechen folgende Gründe. Einmal sind bekanntlich viele Lokalgemeinden nicht im Stande, aus eigenen Mitteln ihre Schule zu unterhalten. Sie bedürfen dazu der Hülfe eines größeren Verbandes. Zum Andern läßt sich die so wichtige und nöthige Sittenaufsicht der Jugend nicht immer innerhalb einer Lokalschulgemeinde ermöglichen, nämlich an den Orten nicht, wo verschiedene Confessionen bestehen, oder wo neben den Volksschulen auch höhere Schulen vorhanden sind. Darnach stellen sich Bereich und Aufgabe der Gesammt-Schulgemeinde so:

Wo ein größerer Communalverband, z. B. eine Stadt, mehrere Lokalschulgemeinden einschließt, da bilden diese Lokalgemeinden in ihrer Vereinigung die Gesammt-Schulgemeinde. Räumlich fällt sie also mit der bürgerlichen Gemeinde zusammen, nicht aber begrifflich. Sie ist nicht aus einzelnen Individuen und Familien zusammengesetzt, sondern aus geschlossenen Corporationen, den Lokalschulgemeinden. Die Gesammtschulgemeinde kann in diesem Falle möglicherweise aus Lokalgemeinden verschiedener Confession bestehen. Wo die Lokalität und die dadurch bedingte öffentliche Sittenaufsicht es zulassen, z. B. in ländlichen Distrikten, können die Lokalschulgemeinden je nach Gutbefinden zu einem größeren oder kleineren Verbande, ohne Rücksicht auf die bürgerliche Gemeinde, sich zusammenschließen.

In Betreff der Schulunterhaltung hat die Gesammt-Schulgemeinde etwa die Obliegenheiten zu übernehmen, welche bisher den bürgerlichen Gemeinden gesetzlich zugewiesen waren. Sie stellt also in dieser Hinsicht einen Hülfsverein zur Unterhaltung der Schulen dar.

Die Gesammt-Schulgemeinde hat zweitens eine allgemeine Sittenaufsicht über die Jugend ihres Bereiches anzubahnen. Ein Landesgesetz muß die Sache erst möglich machen und dann ein von der Regierung genehmigtes Ortsstatut das Nähere regeln.

---

hat er sich später jedoch entschlossen, die Feder wieder anzusetzen. Mancherlei Vorgänge auf dem deutschen Schulgebiet, die die Hoffnung hegen ließen, daß die Schulgeschichte einen etwas schnelleren Gang annehmen wolle, — mehr aber noch die von verschiedenen Seiten an ihn ergangenen Aufforderungen, die Frage nicht ruhen zu lassen, gaben ihm Anlaß und Freudigkeit, seine Meinung wenigstens zu Ende zu sagen.

Digitized by Google

Mit den innern Schulangelegenheiten hat die Gesammtgemeinde sich nur so weit zu befassen, als ihre Pflicht, die Schulen unterhalten zu helfen, unzweifelhaft davon berührt wird; über zweifelhafte Fälle entscheidet die höhere Instanz. Eine weitere Befugniß ist nicht nothwendig, weil die Gesammtgemeinde vorwiegend den Charakter eines Unterstützungsvereins hat; sie ist aber auch nicht räthlich, wenigstens da nicht räthlich, wo die Schulen verschiedener Confession sind. Die innern Schulangelegenheiten werden in der Regel in den Händen des Lokalschulvorstandes, des Kreis-Schulinspektors (in Verbindung mit der Kreis-Schulsynode) und der darauf folgenden Instanzen wohl aufgehoben sein.

Zur Wahrnehmung der bezeichneten beiden Obliegenheiten bedarf die Gesammtschulgemeinde zweier Organe: einer „Repräsentation" für die Unterhaltung der Schulanstalten, und eines „Erziehungsrathes" für die Leitung dessen, was zur Sittenaufsicht der Jugend gehört.

Die „Repräsentation" wird da, wo die Gesammtschulgemeinde mit der bürgerlichen Gemeinde räumlich zusammentrifft, am geeignetsten dem Präsidium des Bürgermeisters zu unterstellen sein. Die angemessene Zusammensetzung dieses Collegiums erfordert mannichfache schwierige Erwägungen. Im Blick darauf glaubt der Verfasser, sich jedes bestimmten Vorschlages enthalten zu sollen. Wenn einmal durch Gottes gnädiges Fügen diese Frage an entscheidender Stelle zur Sprache kommen sollte, so werden sich auch Leute finden, die sich auf dergleichen Vorschläge besser verstehen, als unser Einer.

Der „Erziehungsrath" würde sich etwa bilden lassen aus dem Präses, dem (Haupt-) Lehrer und dem Schulältesten jeder Lokalschulgemeinde und dem Bürgermeister; falls höhere Schulen vorhanden sind, müssen diese in derselben Weise wie die Volksschulen vertreten sein. (Für große Städte ersten Ranges kann dieser Vorschlag selbstverständlich nicht gelten.) Es dürfte sich empfehlen, wo möglich auch ein Mitglied des Richterstandes und die Spitze der Polizeibehörde (sofern diese nicht schon durch den Bürgermeister vertreten ist) in den Erziehungsrath aufzunehmen. — Die Handhabung der Gesetze für regelmäßigen Schulbesuch hätte der Bürgermeister im Auftrage des Erziehungsrathes in der bisherigen Weise wahrzunehmen. In Landdistrikten und kleinen Städten müßte ein Pfarrer Präses des Erziehungsrathes sein, in Städten, an deren Spitze ein Ober-Bürgermeister steht, würde diesem das Präsidium gebühren.

Die geneigten Leser werden ohne Zweifel verstanden haben, daß die Idee der „Gesammt-Schulgemeinde" dem Verfasser nur so weit am Herzen liegt, als er einerseits für Insufficienz der Mittel der Einzelgemeinde eine Reserve

Digitized by Google

bieten, und andrerseits eine öffentliche Sittenaufsicht der Jugend hergestellt sehen möchte. Die Schwierigkeiten, welche da entstehen, wo die Gesammtgemeinde Lokalgemeinden verschiedenen religiösen Charakters aufnehmen muß, — Schwierigkeiten, welche jetzt, wo die bürgerliche Gemeinde die einzelnen Schulgemeinden unterstützen soll, in noch höherem Grade vorhanden sind, — hat er wohl bedacht. Sollte Jemand einen Vorschlag zu machen wissen, der diese Schwierigkeiten vermeidet und doch jene beiden Zwecke vollständig erfüllt, so würde er den seinigen gern preisgeben.

Digitized by Google

VI.

Kritik einer ſcheinbar verwandten Anſicht.

Ein vor Kurzem erſchienenes Schriftchen, enthaltend Vorſchläge zur Geſtaltung des Volksſchulweſens im Großherzogthum Baden, bietet eine willkommene Gelegenheit, die in den vorhergegangenen Aufſätzen dargelegte Auffaſſung von der wahren Schulgemeinde und ihrer Organiſation mit einer anſcheinend verwandten Anſicht vergleichen und dadurch ihre Grundzüge noch etwas ſchärfer ausprägen zu können. Der Titel der Broſchüre lautet:

Die Reform des Volksſchulweſens. Ein Beitrag zur Löſung der obſchwebenden Frage auf dem Standpunkt der Gemeinde. Von K. Häuſſer, Dekan und Bezirks-Schulviſitator in der Diöceſe Kork. Karlsruhe, bei Friedrich Gutſch. 1861.

Wie die Leſer des Ev. Schulblattes aus verſchiedenen Correſpondenzen des vorigen Jahrganges (1861) wiſſen, iſt das Badiſche Land in der letztern Zeit durch eine Reihe von ſog. „Bewegungen" alarmirt worden. Zuerſt erhob ſich ein Sturm gegen das von der Staatsregierung mit der katholiſchen Kirche abgeſchloſſene Concordat; das Ende war — Sturz des Miniſteriums und Beſeitigung des Concordats. Dann erfolgte auf dem Boden der proteſtantiſchen Kirche ein Sturm gegen die von dem Kirchenregimente beabſichtigte Aenderung des Gottesdienſtes, gegen das ſog. „Kirchenbuch." Das Ende war — Sturz der oberſten Kirchenbehörde in ihren Hauptgliedern und Ueberweiſung der Cultusänderungen an das Belieben der einzelnen Gemeinden. Durch die neue Kirchenbehörde wurde dann ein dritter Akt in Scene geſetzt: die Kirche ſollte eine neue Verfaſſung erhalten; ein Verfaſſungs-Entwurf wurde edirt, eine Landes-Synode zu deſſen Berathung berufen, und jetzt iſt die aus dieſen Berathungen hervorgegangene Kirchenordnung bereits vom Großherzoge genehmigt und in Kraft geſetzt.

Bei dieſen drei Akten des badiſchen Dramas waren die Lehrer — wie unſer Correſpondent in Nr. 11 v. J. ſagt — meiſt ſtille Zuſchauer geweſen „aus Reſpekt vor dem Jahre 1849 und ſeinen Folgen!" „Als aber die

Digitized by Google

Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen wurde, da richteten auch sie ihre Häupter in die Höhe, die sie so lange ducken mußten, und fragten sich, ob nicht etwa auch für sie einige Brosamen abfallen könnten. Jetzt gabs Leben! Hat sich die Kirche vom Staate getrennt: was hinderts, daß sich die Schule von der Kirche trennt? Broschüren flogen durchs Land, um allen Lehrern die Sache mundgerecht zu machen und dann in großen Versammlungen mit Nachdruck aufzutreten." Nach Vorgang der Politiker, Professoren und Geistlichen versuchten also die oder genauer: einige Schullehrer nunmehr einen vierten Akt in Scene zu bringen. Der Ausgang sollte sein: Trennung der Schule von der Kirche, — Beaufsichtigung der Schule durch Männer aus dem Lehrerstande, — Gründung confessionsloser Communalschulen — Mitgliedschaft des Lehrers im Schulvorstande — confessionsloses Seminar mit dreijährigem Cursus — eine Oberschulbehörde aus Fachmännern bestehend — Besserstellung der Lehrer, namentlich auch ihrer Wittwen und Waisen — und damit endlich allgemeine Zufriedenheit in Schule, Haus, Kirche und Staat. —

So viel sich aus der Ferne sehen läßt, scheint übrigens diese durch Lehrer angeregte Bewegung von den drei vorhergegangenen merklich verschieden zu sein. Von letztern brachten auch die auswärtigen Zeitungen fortwährend Berichte; über die Lehrerbestrebungen erfährt man dagegen aus diesen so gut wie gar nichts. Selbst die von Herrn Professor Schenkel herausgegebene „Allgemeine kirchliche Zeitschrift" hat bis dato von denselben keine Silbe erwähnt. Sieht vielleicht der Herr Professor, der bei jenen andern Bewegungen mit in vorderster Reihe stand, die Wünsche der Schullehrer mit weniger günstigen Augen an?*) — Weiter war (den Berichten nach) an den Versammlungen für Schulreform bemerkenswerth, daß sie fast nur aus Lehrern bestanden, während jene von Professor Schenkel, Pfarrer Zittel und Andern veranlaßten Zusammenkünfte großartige „Volksversammlungen" gewesen sind. Man sollte doch denken, beim Schulwesen seien auch die Eltern der Schulkinder sehr interessirt. Warum waren sie denn nicht da? Verstehen sich vielleicht die badischen Schulmeister noch nicht so auf das Agitiren wie die Professoren, Pastoren, Juristen u. s. w.? Oder war die beabsichtigte Schul-

*) Nachdem Obiges bereits gedruckt war, geht uns das Schlußheft d. v. Jahrganges der „Allgemeinen kirchlichen Zeitschrift" zu. Dort sind allerdings der Schulfrage c. vier Zeilen gewidmet. Sie lauten: „Es geht jetzt zunächst der Schulreform entgegen, wobei zu bemerken ist, daß die Beförderer und Freunde der neuen Kirchenverfassung sich sehr energisch gegen die ausschweifenden Schulreformers, namentlich gegen die Forderung von (confessionslosen) Communalschulen ausgesprochen haben."

Digitized by Google

reform eigentlich nur für die Lehrer, nicht aber für das „Volk“ gemeint, so daß sie am füglichsten auch ohne das „Volk“ berathschlagt wurde?*) — Und was wird das Ende dieser Schul- oder besser Schullehrer-Bewegung sein? Wird die im politischen „Fortschritt“ begriffene badische Kammer, und wird die auf dem Grunde des kirchlichen „Fortschritts“ erstandene neue Synode den von jenen Lehrern auf die Tagesordnung gesetzten „Fortschritt“ als die nothwendige Ergänzung und Krone ihres angefangenen Werkes bestens und mit Dank acceptiren? Oder wird es nun gehen nach der Antwort Alexanders: „Ja, Bauer, das ist ganz was anders, —“? und wird die Schulbewegung wie „ein Sturm im Glase“ endigen und der Lehrerstand wieder „ducken müssen“, die Einen mit Recht, die Andern mit Unrecht? — Wir werden sehen.

Zur Vervollständigung müssen wir aber auch noch an ein Anderes erinnern, was unsere badischen Correspondenten berichtet haben. Der Bericht in Nr. 11 (1861) schloß: „Nur das noch: daß sich sämmtliche Lehrer in ihrer jetzigen Stellung so unbehaglich fühlen, daß wohl Abhülfe geschehen muß und wird. Daß es so ist, davon zeugt eine Petition von nur evangelischen Lehrern (bei jener andern waren vorwiegend katholische betheiligt). Diese wollen keine Trennung der Schule von der Kirche, — keine confessionslose Communalschulen, — keine Visitatoren aus der Zahl der Lehrer an höhern Bürger- und Mädchenschulen;**) — sie beantragen für die evangelischen und die katholischen Schulen gesonderte Oberbehörden, und wünschen endlich, daß in Betreff ihrer Stellung zu den Geistlichen von den letztern mehr beachtet werde, was der Herr sagt Matth. 23: „Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seid alle Brüder.“ —

---

*) Die Staats-, Kirchen-, Schul- ꝛc. Aktionen und Reaktionen, Evolutionen sammt Revolutionen lassen sich der Erfahrung gemäß in vier übersichtliche Klassen bringen, in solche:

für das Volk ohne das Volk,
für das Volk durch das Volk,
wider das Volk ohne das Volk,
wider das Volk durch das Volk.

Wer die Geschichte kennt, findet zu allen vier Klassen leichtlich Beispiele, selbst aus neuester Zeit.

**) Dieser Punkt wird den nicht-badischen Lesern verständlicher werden, wenn wir noch anmerken, daß in jener Conferenz in Durlach, wo die erstenerwähnte Petition berathen wurde, gerade einige Lehrer von höhern Bürger- und Töchterschulen hauptsächlich das Wort führten und die Elementarlehrer zum eiligen Fortschritt anfeuerten, so daß selbst der mitanwesende Pfarrer Zittel die Fortschrittsbegeisterten zu einem mäßigern Tempo ermahnte.

Digitized by Google

Zu den aus dem Lehrerstande hervorgegangenen mancherlei Vorschlägen zur Besserung im Schulwesen will nun auch die Schrift des Herrn Dekan Häusser ein Wort mitreden.

Sehen wir uns jetzt dieselbe näher an. Zur Bequemlichkeit der Leser wollen wir unsere Bemerkungen einfach numeriren.

---

1. Der Herr Verfasser wendet sich zuerst der Frage zu, ob die Schule Kirchen- oder Staatsanstalt sei, worin ihr eigentlicher Charakter bestehe. Darüber sei hauptsächlich der Streit entbrannt. Man, d. h. ein Theil des Lehrerstandes, wolle die Schule nicht länger Kirchenanstalt bleiben lassen, sondern sie in eine Staatsanstalt verwandeln, und nach dieser neuen Würde ihre Aufgabe, ihre Besetzung, ihre Beaufsichtigung und alles Mögliche reformiren.

Was sagt nun der Herr Verfasser zu dem Streit? — Wenn wir die Leser seine Antwort errathen lassen wollten, so dürften wir gewiß sein, daß nicht mancher das Richtige treffen würde. In diesem Punkte verläßt der Herr Verfasser ganz und gar die gewohnte Bahn. Wir waren in der That so verwundert wie erfreut, endlich einmal einen Kirchenmann zu finden, der eingesehen zu haben scheint, daß die alte Position: die Schule sei ein Kinderseminar der Kirche, oder eine Art Findling, in dessen vormundschaftliche Leitung sich Kirche und Staat getheilt haben, den Gegnern gegenüber nicht mehr haltbar ist; daß man sich also nach einer festern Stellung umsehen muß. Noch mehr hat uns gefreut, von dem Herrn Verfasser auch das Rechte aussprechen zu hören. Es ist eben das Nämliche, was unsere „Beiträge zur Theorie des Schulwesens" darzuthun versucht haben, für welchen treuen Dienst bekanntlich einige gute Freunde uns anfänglich ins Ketzerbuch einschreiben wollten. In Zukunft kann also unsere Theorie wenigstens auch Ein Kirchenzeugniß für sich beibringen. Herr Dekan Häusser sagt nämlich:

„Dieser Streit — ob die Schule Staats- oder Kirchenanstalt sei — ist unnütz. Denn unsere Volksschule war weder jemals eine Kirchen- oder Staatsanstalt, noch ist es wünschenswerth, daß man sie je zu dem einen oder andern zu machen versucht." — „Die Geschichte lehrt nämlich, daß, ehe eine Schule entsteht, sich eine Schulgemeinde, d. h. ein Complex von Familien gebildet hat, welche, von einer gleichmäßigen Lebensanschauung getragen, hinsichtlich der geistigen und sittlichen Bildung ihrer Kinder ein gleiches Bedürfniß fühlen. Das Letzte zeigt sich hauptsächlich bei Entstehung von Kleinkinderbewahranstalten und bei Erweiterung der Volksschulen, das Erste dagegen unwidersprechlich bei Diaspora-Gemeinden, welche, sobald sie einigermaßen erstarkt sind, auch eine eigene Schule erstreben. Die Schulen als von Oben

Digitized by Google

errichtete Kinderseminare der Kirche oder des Staates aufzufassen, ist daher gleichmäßig verfehlt. Der Impuls zu ihrer Errichtung geht von dem Bedürfniß der Familie aus, und die Errichtung selbst erfolgt, weil die Familien die Kraft, ihrem Bedürfniß gerecht zu werden, nicht in sich fühlen, und in der That auch nicht in sich tragen."

In den vorstehenden Worten hat der Leser den guten Kern des Schriftchens, weil den Kern der Sache, vor sich. Es wird daher so geziemlich wie nützlich sein, dabei noch einen Augenblick zu verweilen, um so mehr, da unser Referat im Verfolg wiederholt auf dieses Fundamentalstück zurückgreifen muß.

Der Herr Verfasser hat die Schule und die Schulgemeinde ganz richtig charakterisirt: die Schule ist Hülfsanstalt der Familie, und die Schulgemeinde ist eine Verbindung von Familien zur Bildung ihrer Kinder in ihrem Sinn und Geiste. Bei der knappen Darstellung, welche der Herr Verfasser sich vorgesetzt hatte, ist jedoch die Begründung dieser Charakteristik weniger schlagend ausgefallen. Mit Recht durfte er sich dabei auf die Geschichte berufen; allein bei der Kürze, in welcher es geschehen, könnte mancher Leser, der die Schulgeschichte nur in seinem nächsten Gesichtskreise kennt und daher nicht richtig zu deuten versteht, leicht zum Widerspruch sich bewogen finden. So könnte z. B. Jemand dem Herrn Verfasser entgegenhalten: es hätte allerdings Schulen gegeben, die von der Kirche aus gegründet worden, wo Kirchengemeinde zugleich Schulgemeinde und Kirchenvorstand zugleich Schulvorstand gewesen wäre, und solcher Schulen gebe es auch heute noch. Von anderer Seite könnte man sich darauf berufen, daß in vielen Städten z. B. in Frankfurt a. M., wo die Kirche zwar gelehrte Schulen gestiftet hätte, die deutschen oder Volksschulen dagegen rein auf privatem Wege aus dem unmittelbaren Bedürfnisse der Familien hervorgegangen wären. Ein dritter dürfte sich wieder darauf berufen, daß z. B. am Niederrhein in der nachreformatorischen Zeit viele Schulen genau so entstanden sind, wie der Herr Verfasser oben angeführt, so nämlich, daß eine Anzahl Familien zu einer Schulgemeinde sich constituirten und, wer weiß wie lange, in dieser Art existirt haben, ohne daß es dem Kirchen- oder Staatsregimente einfiel, sich ihrer unterstützend anzunehmen; dem Referenten ist sogar ein niederrheinisches Städtchen bekannt, das schon zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts eine aus der Communalkasse unterhaltene lateinische Schule besaß. In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatte diese Schule zwei Klassen; in der obern unterrichtete der Rektor „in gelehrten Sachen", in der untern ein vom Rektor engagirter und besoldeter Hülfslehrer in der deutschen Sprache, im Schreiben, Rechnen und Singen. In dieser letztern Klasse saßen Knaben und Mädchen. — Ein vierter endlich könnte für den Staat plädiren

Digitized by Google

und sagen — — —; doch wir wollen einen wirklichen Staatsadvokaten mit seinen eigenen Worten reden lassen. In der Mitte der vierziger Jahre schrieb ein dem Ministerium Eichhorn nahestehender Correspondent des „conservativen“ Rhein. Beobachters aus Berlin: „Wem gehört die Schule, dem Staate oder der Kirche? Es handelt sich dabei nicht um Theorien, sondern um Thatsachen; es ist die Frage: Wem gehört die gegenwärtige preußische Volksschule? So gewiß nun das Unterrichtswesen seine ursprünglichen und ersten Wurzeln in der Kirche hat, von ihr zuerst gepflegt und genährt ist, so gewiß ist dasselbe in seiner gegenwärtigen Gestalt, und namentlich ist die Volksschule in Preußen ihrer ganzen Existenz und Ausbildung nach ein Werk des Staates, und gesetzt auch, die Kirche vermöchte irgendwo einen äußern Besitztitel und Rechtsanspruch beizubringen, so würde wenigstens der moralische Makel unvertilgbar ihr ankleben, daß sie ernten wolle, wo sie nicht gesäet hat. Seit Friedrich Wilhelm I. damit begann, auf seinen Domänen die ganz zerrütteten und fast untergegangenen Volksschulen aufs Neue zu organisiren, zeigt die Geschichte des preußischen Unterrichtswesens eine ununterbrochene Kette von Anstrengungen, Mühen und Opfern, die der Staat auf diesen Zweig der Verwaltung*) ohne Unterschied der Confession, aber auch fast ohne alle Hülfe der Kirche verwandt hat; und er müßte fürwahr ein Narr sein, wenn er die Frucht seines Thuns ohne Weiteres aus der Hand geben wollte.“

Hieraus ergiebt sich also, daß man bei der Untersuchung über den Charakter der Schule durch die Nachfrage in der Geschichte allein kein reinliches Resultat erhält, daß man auf diesem Wege vielmehr mitten zwischen processirende Parteien geräth. Und in der That steht die Schule faktisch auch mitten dazwischen. Um da heraus und über den Charakter der Schulgemeinde unzweifelhaft ins Klare zu kommen, gilt es mit Hülfe der Geschichte und der Theorie der Pädagogie die Aufgabe der Schule aufzufinden. Ist der Charakter der Schule reinlich herausgearbeitet, so kann die Charakterisirung der Schulgemeinde nicht schwierig werden. Hinwiederum wird die rechte Theorie der Schule und der Schulgemeinde ein neues Licht über die Geschichte des Schulwesens verbreiten, und nochmals umgekehrt der neue Einblick in die Geschichte die Theorie befestigen oder auch corrigiren helfen. Eins ist die Probe für das Andere; Schloß und Schlüssel müssen zusammen passen. Im Blick auf das einseitige und unzuverlässige Urtheil der Schulgeschichte und auf das, was dies Urtheil vervollständigen helfen muß, bemerkte Referent in seinem ersten Aufsatze S. 7:

*) Der Leser wolle diesen echt staatsschulmäßigen Ausdruck „Zweig der Verwaltung“ gefälligst sicher memoriren, so daß er „unverlierbares Eigenthum“ wird.

Digitized by Google

„Das in Staat, Kirche und Bürgerthum ausgebreitete, reich und vielseitig entfaltete öffentliche Leben stellt an die Erziehung und Bildung der Jugend solche Anforderungen, welche die Kräfte der Familie übersteigen; es sind im Laufe der Zeit Hülfsanstalten nöthig und — möglich geworden: die Schulen. Die Culturgeschichte lehrt, daß eben mit der Entfaltung jedes der drei Lebenskreise das Bedürfniß nach höherer Jugendbildung gewachsen; ferner lehrt die Schulgeschichte, daß je nach Ort und Zeit bald der eine, bald der andere dieser Kreise mit Anregung dazu und mit Beschaffung von Mitteln und Anstalten vorgegangen ist, bis es dahin gekommen, wo wir jetzt stehen. Welchem von ihnen in alter und neuester Zeit das meiste Verdienst in dieser Beziehung zukomme: das mögen sie mit Hülfe der Cultur- und Schulhistoriker unter sich ausmachen. Für unsern Zweck, nämlich um die Frage zu beantworten, wo die Schule ihre nächste Verwandtschaft zu suchen habe, brauchen wir glücklicherweise die Entscheidung dieses culturhistorischen Processes nicht abzuwarten. Auch das ist nicht entscheidend für diese Frage, ob nach dem Gange der geschichtlichen Entwickelung hier oder dort der Staat unbeschränkter Schulherr geworden ist, oder die Kirche, oder ob der Staat durch kirchliche oder andere Beamte die Schule regieren und beaufsichtigen läßt, oder ob, wie in England, die Bildung des gemeinen Mannes fast nur Sache der Privaten und der freien Vereine ist. Freilich heißt in dem einen Falle die Schule Staats-, in dem andern Kirchen-, in dem dritten Staatskirchen- und in dem vierten Privat-Anstalt; aber der Name bestimmt ihr Wesen nicht. Wenn es einem Staatsoberhaupte einfiele, in Hegel'scheм Sinne den Staat als „das sittliche Universum," Kirche und Familie als Staatsinstitute oder als „Zweige der Verwaltung" zu bezeichnen und zu behandeln*), so würde das allerdings auf ihre zeitliche Lage und Einrichtung die augenfälligste d. h. die verwüstendste Wirkung ausüben; aber an ihrer ewigen, von Gott gewollten Bedeutung änderte es nichts. Oder: Wenn im Kirchenstaat der Papst eine Kadettenanstalt errichtet und in oberster Instanz durch einen Cardinal oder einen andern Geistlichen regieren läßt; — oder wenn ein weltlicher Fürst eine theologische Fakultät gründet und dem Ressort eines Staatsministers überweist; — oder wenn ein Handwerkerverein eine Kleinkinderschule stiftet und unterhält; so wird doch Niemand behaupten, daß nun jene Militairschule in engster Verwandtschaft mit der Kirche, und die theologische Fakultät in innigster Verwandtschaft mit dem Staate, und diese Kleinkinderschule in

*) Wie es das „Allg. Preuß. Landrecht" wenigstens mit der Familie gethan hat. Vgl. beispielsweise: II. §. §. 738. 920.

Digitized by Google

nächster Verwandtschaft mit dem Gewerbewesen stehe. Aus dem Umstande, wer eine Anstalt — hier die Volksschule — gegründet hat oder wer sie zeitweilig unterhält oder wer sie regiert, kann in dieser verwirrten Welt über ihre innere Zugehörigkeit kein sicherer Schluß gemacht werden." — Die letzterwähnten Beispiele lassen sich leicht noch um eine gute Zahl vermehren. Ein paar mögen noch angeführt werden, weil Exempel gute Lehrmeister sind. Bekanntlich waren in der ältesten Zeit die Priester zugleich Aerzte und selbst im Mittelalter beschäftigten sich viele Geistliche im Pfarramt und in Klöstern gern mit Heilkunde und Heilkunst. Woher diese Erscheinung? Aus demselben Grunde, warum der geistliche Stand bis zur Reformationszeit fast allein, und noch weit darüber hinaus wenigstens in erster Linie, für den Schuldienst die Lehrkräfte stellte. Allerdings liegt nun die Vermuthung nahe genug, daß zwischen Theologie und Heilkunst, wie zwischen Theologie und Schulkunst eine nahe Beziehung statt finden müsse; wird aber der Schluß berechtigt sein, daß die medicinische Fakultät und die Pädagogik ein Zweig der theologischen, und daß der Superintendent zugleich Kreisphysikus und Kreis-Scholarch sein müsse? — Oder: Die Geschichte der Wissenschaften lehrt, daß die meisten naturwissenschaftlichen Disciplinen: Botanik, Physik, Chemie u. s. w. ursprünglich auf den deutschen Universitäten nur als Hülfswissenschaften der Medicin gepflegt und gelehrt wurden; natürlich: der „dürftige" Leib mit seinen Nöthen veranlaßte den Menschen eher zum Spekuliren, als das geistige Bedürfniß nach rein wissenschaftlicher Erkenntniß. Im Laufe der Zeit haben sich indeß die Naturwissenschaften von der Oberherrlichkeit der medicinischen Facultät emancipirt und auf eigene Füße gestellt, und von daher datirt der Haupterwerb der naturwissenschaftlichen Forschung auch zum Besten der Heilkunst. Hätte man aus der historischen Herkunft der Naturwissenschaften schließen wollen, sie müßten ein Zweig der medicinischen Fakultät und unter Aufsicht der ärztlichen Praktiker bleiben, so wäre das eben ein Fehlschluß gewesen, und beide Theile und noch viele andere Leute wären um nicht geringe Vortheile, deren sie jetzt genießen, betrogen worden. Freilich ist die Naturkunde in der gelehrten Körperschaft eigentlich noch nicht ganz auf eigene Beine gekommen; es gibt noch keine naturwissenschaftliche Fakultät, die Naturwissenschaften sind in der Wohnung der philosophischen Fakultät einquartirt, allwo man auch der Pädagogik ein Dachstübchen oder einen unterirdischen Kellerraum angewiesen hat. Warum aber können die Naturwissenschaften nicht zu einer eigenen Fakultät gelangen und ebenso die Pädagogik nicht? Nun, das mögen die Gelehrten sagen. Die Antwort jedoch braucht sich auch der Ungelehrte nicht gefallen zu lassen: die Naturkunde und die Pädagogik könnten darum nicht zur Selbstständigkeit gelangen, weil sie von jeher unselbstständig gewesen.

Digitized by Google

Referent kann nicht die Absicht haben, die Untersuchung über den wahren Charakter der Schule, der Schulgemeinde und der Pädagogik hier noch ein Mal aufzunehmen. Es sollte nur wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Nachfrage bei der Schul- und Culturgeschichte allein nicht zum Ziele führt. —

Sehen wir jetzt zu, wie der Herr Verfasser den ganz richtig dargestellten Begriff der rechten Schule und der wahren Schulgemeinde weiter verwendet. Unter diesem Gesichtspunkte nämlich werden wir die weitern Urtheile und Vorschläge des Herrn Verfassers zu betrachten und zu prüfen haben. Es wird sich dann ergeben, ob er in der That den Begriff der Schulgemeinde klar und in allen seinen Consequenzen zu Ende gedacht hat.

---

2. Die Aufgabe der Schule. Hier ist der erste Punkt, wo das Princip, die Schule ist Hülfsanstalt der Familie, mit den Aufstellungen der Durlacher Lehrerconferenz auf praktischem Boden in Conflikt geräth. Ganz trefflich versteht der Herr Verfasser sein Princip zu handhaben und die Gegner siegreich zu bekämpfen. Er sagt:

„Hält man nun an diesem auf historischem Wege gewonnenen Resultate fest, so ist auch über die Aufgabe der Schule entschieden. Die Familie hat nicht nur das Bedürfniß, daß die intellektuellen Kräfte ihrer nachwachsenden Glieder entwickelt und geübt werden, sondern auch, daß dasselbe hinsichtlich der religiösen und sittlichen Anlage geschieht, damit diese anwachsenden Glieder die Befähigung erlangen, dereinst sich ihre persönliche Existenz zu sichern, zugleich aber auch ihre Stelle in den größern Gemeinschaften, denen sie angehören, in der Kirche und dem Staate (und der bürgerlichen Gesellschaft. D. Red.) würdig auszufüllen. So wenig man daher Lesen, Rechnen und Schreiben u. s. w. aus der Volksschule verbannen kann, so wenig und noch weniger den Religionsunterricht und die religiöse und sittliche Erziehung. Weil aber die Schulgemeinde sich nicht allein aus dem Bedürfniß bildet (doch!), sondern zu ihrem zweiten Faktor eine gleichmäßige Lebensanschauung hat, so versteht es sich von selbst, daß der Religionsunterricht kein das eigenthümliche Gepräge der verschiedenen Glaubensweisen ver-

Digitized by Google

wischender sein darf, sondern in der katholischen Schulgemeinde ein specifisch-katholischer und in der evangelischen Gemeinde ein specifisch-evangelischer sein muß."*) —

Wo solche Schulgemeinden vorhanden sind, wie der Herr Verfasser sie charakterisirt, — da unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Gemeinden gerade so denken und argumentiren werden, wie der Herr Verfasser es thut. Wenn irgend Einer vom Orden des Culturzopfs ihnen aufreden wollte: eine aus Evangelischen, Katholischen, Juden ꝛc. gemischte Schule sei besser, fortschrittsgemäßer als eine rein evangelische, rein katholische ꝛc., so würden sie ihn fragen: ob sie etwa auch die gemischte Ehe für die Normal-Ehe halten sollten? Und wenn etwa die Staatsgewalt die Gemeinden zwingen wollte, Simultanschulen zu unterhalten und zu benutzen, so würden sie ohne Zweifel den absolutistischen Schulherren zu wissen thun, was einst die Appenzeller Lands-

*) Der Schluß des Herrn Verfassers sagt das Richtige; allein der Vordersatz ist nicht correkt gestellt. Man versteht wohl, was er sagen will, — warum er den „zweiten Faktor" ausdrücklich mit anführt. Indem er aber oben (1) die Schule rein auf das Bedürfniß der Familie resp. der Schulgemeinde gründet, entfällt er offenbar aus seiner eigenen Festung, wenn er hinterher, um die Aufgabe der Schule zu bestimmen, noch einen andern Faktor herbeizieht. Dieser Faktor, die Kirche, ist allerdings da; er hat die Familien, die Schulgemeinden eben zu dem gemacht, was sie sind, zu Genossenschaften von eben dieser bestimmten Lebensanschauung. Wie sie nun diese bestimmte Lebensanschauung haben, so haben sie auch das Bedürfniß, ihre Kinder in dieser Confession unterweisen zu lassen. Ferner: Wenn noch ein zweiter Faktor hinzugezogen werden muß, um die religiöse Aufgabe der Schule zu bestimmen, dann reicht auch der Begriff der Schulgemeinde nicht aus, um die andern Zweige der Schulaufgabe bestimmen zu können; dann muß auch der dritte Faktor, der Staat, und der vierte, das bürgerliche Leben (Landwirthschaft, Handwerk u. s. w.), zur Abstimmung zugelassen werden; dann sind wir wieder mitten in dem Durcheinander des derzeitigen Schulprozesses; dann bekommt schließlich — wie die Geschichte bereits zeigt — der Faktor die Oberhand, welcher die lauteste Stimme und die meiste Macht hat: der Staat mit seinen etwaigen Verbündeten; dann lohnt es sich gar nicht der Mühe, von einer „Schulgemeinde" weiter zu reden; denn sie ist oder wird verschlungen. Nach der Anschauung des Referenten bleibt der Kirche nur die einfache Wahl: entweder die wahre Schulgemeinde mit ihren Consequenzen herstellen zu helfen, oder aber sich an den Gedanken zu gewöhnen, daß die Schule über kurz oder lang reine, confessionslose Staatsanstalt sein werde. Die Zeit drängt überall zur Entscheidung; Vermittelungsmaßregeln, Concordate u. dgl. sind dem Andrange nicht mehr gewachsen. Was allein helfen kann, ist dies, daß die Schule aus dem politisch-socialen Trubel herausgerettet und auf den Boden gestellt werde, der da, wo die Kirche ihre Schuldigkeit gethan hat und thut, einstweilen noch fest und gegen Vergewaltigung gesichert ist, auf den der Familie, der Familiengenossenschaft.

Digitized by Google

gemeinde in gewisser Lage ihre geistlichen Oberhirten wissen ließ. In einer Zeit nämlich, wo in der ganzen Christenheit das auf ein Land gelegte Interdict seinen Bewohnern einen größern Schrecken verursachte als heutzutage Pest und Cholera, versammelten die Appenzeller, als sie wegen ihres Krieges mit dem Abt von St. Gallen in den Kirchenbann gethan waren, die Landsgemeinde und erklärten, daß sie in dem Ding nicht sein wollten; und ihre Geistlichkeit fuhr nolens volens fort, die pfarramtlichen Funktionen zu verrichten. — Damit aber Derartiges auf dem Schulgebiete möglich sei, ist freilich erforderlich, daß wahre Schulgemeinden da sind, d. h. Schulgemeinden, die wirklich eine Confession und dazu einen Mund haben. Nach der Durlacher Conferenz zu urtheilen, die ohne viele Umstände die Communalgemeinden zu Schulgemeinden und die Schulen in gemischten Bezirken zu Simultanschulen gemacht wissen will, scheinen in der That in Baden keine wahren Schulgemeinden zu bestehen; besteht doch so etwas dem Namen nach, so muß den Betreffenden der Mund fehlen, oder aber das Bewußtsein, daß die Confession etwas mehr sei als ein alter Rock, denn sonst würde man sich solche Vorschläge von den Schuldienern nicht bieten lassen. Ist Letzteres der Fall, so muß die Kirche schwere Sünden auf dem Gewissen haben, und würde es für die dermaligen Diener derselben nicht fern liegen, zu erwägen, ob sie nicht lieber im Sacke statt im Talar auf die Kanzel gehen sollten. Referent wohnte im Jahre 1848 einer Lehrerconferenz im Kreise Lennep bei, die über Anträge an die Regierung berathen wollte. Dieser Kreis gehört zu den Distrikten des bergischen Landes, wo wenigstens manche Kirchengemeinden durch mangelhaften Kirchenbesuch und andere ähnliche Qualitäten vor ihren Nachbardistrikten auffällig hervorstechen, also muthmaßlich kein feines confessionelles Sensorium haben. Auf jener Conferenz wurde nun nach der Vorlage zuerst in Frage gestellt: Soll die Schule Staatsanstalt sein? Referent und etliche andere Collegen sprachen dagegen; auf solchem Boden natürlich umsonst. Mit eclatanter Majorität wurde die Frage bejaht. Dann hieß es: Confessionsschulen, oder nicht? Mit Begeisterung wurden die confessionslosen Schulen verfochten. Da bemerkte Referent, er habe den sehnlichsten Wunsch, daß die projektirte Staatsschule nicht zu Stande komme, darum befürworte er auch sehr dringlich, auf die Confession keine Rücksicht zu nehmen, indem dann unsere Gemeinden schon dafür sorgen würden, daß aus dem Projekt nichts werde. Man stutzte ein wenig; dann aber erhob sich einer der Stimmführer und sagte: „Meine Herren! Besinnen wir uns!" u. s. w. Einstimmig wurde für Confessionsschulen gestimmt. — Was soll die Geschichte sagen? Das soll sie sagen: Man sorge dafür, daß es Schulgemeinden gibt und daß diese und die Kirchengemeinden einen Mund haben; dann muß die kirchliche Verwahrlosung und

Digitized by Google

Verwüstung den allerhöchsten Grad erreichen, bevor die Fanatiker der Religionslosigkeit unter der Schuldienerschaft es wagen werden, mit Anträgen auf confessionslose Schulen den Familien in's Gesicht zu schlagen.*)

---

3. Der Herr Verfasser geht nun zu der Frage über: „Wer hat die Schule zu bedienen d. h. durch seine Thätigkeit die Lösung ihrer Aufgabe zu bewirken?" Sie ist veranlaßt durch den Umstand, daß in öffentlichen Blättern und indirekt auch von der Durlacher Conferenz gewünscht worden war, der Religionsunterricht möge nicht von dem Lehrer, sondern vom Pfarrer ertheilt werden.

Hören wir zunächst die Ansicht des Herrn Verfassers.

„Früher bildete diese Frage keine Controverse. Wie der Pfarrer allgemein als Kirchendiener gilt, so galt der Schullehrer als Schuldiener. Die neuern Reformbestrebungen kämpfen gegen dieses Herkommen an und wollen den Religionsunterricht der Kirche, die dazu da sei, beziehungsweise dem Pfarrer, dem Diener der Kirche, überweisen. In thesi kann man streng genommen Nichts dagegen einwenden (doch!); allein praktische Dinge wollen auch praktisch geprüft sein."

Hier begegnen wir leider wieder einem Umstande, der auch oben bei den Schulgemeinde angemerkt wurde; indem der Herr Verfasser sagt, „gegen der Vorschlag, den Religionsunterricht aus der Hand des Lehrers in die des Pfarrers zu legen, lasse sich in thesi streng genommen nichts einwenden," gibt er nämlich das Prinzip wieder geradezu preis. Zwar weist er im Verfolg gut und schlagend nach, daß der Vorschlag unpraktisch, ja an den meisten Orten gar nicht ausführbar sei. Wie dankenswerth aber auch dieser Nachweis ist, und wie sehr man versichert sein darf, daß diejenigen Eltern, welche einen ganzen, gründlichen Religionsunterricht begehren, den Ausführungen des Herrn

*) Eine Versammlung Berliner Lehrer — an 200, wie es heißt — hat kürzlich eine Reihe von Wünschen formulirt und durch die Zeitungen allen Preußischen Lehrern zur Prüfung resp. zur Annahme und Mitbetheiligung an den bezüglichen Petitionen mitgetheilt. Da kommen auch einige wunderliche Vorschläge vor z. B. der, daß auch den Lehrern an Privatschulen eine Pension aus öffentlichen Mitteln gewährt werden möge; allein von confessionslosen Schulen, selbst von „Staatsschulen" ist vor der Hand nicht die Rede. Wie die betreffenden Lehrer in der That über diese Punkte denken, ist nicht ersichtlich; jedenfalls scheint der Rausch vom Jahre 1848 ausgeschlafen zu sein. — Die „Provinzial-Conferenz" der Provinz Preußen beharrt jedoch bei dem alten Aberglauben; in ihrem Petitions-Entwurf, der jetzt colportirt wird, heißt §. 1: „Die Schule werde Staatsanstalt."

Digitized by Google

Verfassers beistimmen und das Gegenprojekt verwerfen werden, so ist es doch nicht wohlgethan, eine These, gegen die sich mehr als genug einwenden läßt, so unbelästigt durchpassiren zu lassen. Wird ein Heerführer, selbst wenn er des Sieges ganz gewiß zu sein glaubt, seine Truppen aus der schützenden Feste heraus führen und im offenen Felde dem Feinde bloß stellen? Wofür wären sonst die Befestigungen da? Principiis obsta! sagt der Lateiner; und Herr von Gerlach hat einmal gemeint, eine auf festen Prinzipien ruhende Theorie sei das Praktischste, was es geben könnte. Eine solche praktische Theorie hat der Verfasser im Eingange seines Schriftchens richtig zu entwickeln begonnen. Die Schule ruht auf der Familie, auf der Familiengenossenschaft. Warum? Weil die Kinder zunächst der Familie gehören, weil die Familie ihrer Idee nach die von Gott gegründete, nicht von Menschen erfundene Muster-Erziehungsanstalt ist. An ihr hat jedes Institut, welches der Bildung dienen soll, sein Maß zu nehmen. Die einklassige Schule unter Einem Lehrer steht dem Muster am nächsten, weil sie am reinsten ein einheitliches Ganzes darstellt; freilich klebt ihr andererseits der Mangel an, daß durch die Mannigfaltigkeit der Schüler die lehrende und leitende Kraft übermäßig in Anspruch genommen wird. Mehrklassige Schulen mit so vielen Klassen, daß sie kaum übersehen werden können, sind von der Norm des Hauses so weit entfernt, daß man sie füglich pädagogische Fabriken nennen dürfte; haben aber diese vielklassigen Schulen vielleicht nicht einmal einen Dirigenten — wie es leider noch vielfach vorkommt, — so sind sie im System der naturwüchsigen Schuleinrichtungen gar nicht mehr unterzubringen; sie gehören in das Kapitel von den Afterbildungen, den pädagogischen Mißgeburten. Wie die Ehe auf leibliche und seelische, natürliche und geistliche Einheit der Gatten angelegt ist, und darum eine sogenannte „geistliche Ehe" keine Ehe, und eine aus verschiedenen Confessionen gemischte Ehe eine Mißehe ist, welche die Erziehungspflichten nur unter schweren Hindernissen wahrnehmen kann: so muß auch in der Schule, wenn sie Bildungsanstalt bleiben soll, leibliche und seelische, natürliche und geistliche Pflege, soweit es überhaupt möglich ist, verbunden sein. Theilung der Unterrichtsfächer z. B. (der sog. Fachunterricht), macht sich auf den ersten Blick als Abweichung von der Norm kenntlich, und kann nur da berechtigt sein, wo sie unumgänglich nöthig ist, in den obern Klassen der höhern Schulen. Eine Ausscheidung des Religionsunterrichts gar aus dem Lehrkreise der Schule ist eine so große Abirrung von den pädagogischen Prinzipien, daß sie eigentlich gar nicht mehr qualificirbar ist; es ist eine pädagogische Sünde und zwar eine solche, die vor dem Forum der Schulmänner hienieden nicht vergeben werden kann. Ein Unterricht, der sich bloß auf seelische Einwirkung beschränkt, kann allerdings nützlich sein,

Digitized by Google

und wenn er sich bescheidet, nichts mehr und nichts anderes sein zu wollen, als was er ist, so muß er ungetadelt bleiben; prätendirt er aber, ein ganz und allseitig bildender zu sein, will er sogar dem Publikum aufreden, er sei der wahre und rechte, so treibt er Falschmünzerei und verfällt damit der gebührlichen Züchtigung. Ein solcher Unterricht ist nur in dem Sinne ein allseitig bildender, als auch ein Castrat noch ein Mann ist. In öffentlichen Zuständen, wie die deutschen seit Langem gewesen sind, wo die Kirche ein „Zweig der Verwaltung" und die Schule wieder ein „Zweiglein" dieser „Kirchenverwaltung" war; — wo dann eine Generation nach „Herrenwunsch" im Nationalismus, eine folgende nach selbigem Wunsch im Hegelianismus, eine dritte wieder im Orthodoxismus oder Unionismus oder Confessionalismus und wer weiß, in welchem — „mus" vorschriftsmäßig unterwiesen werden mußte; und wo Diejenigen, welche sich mit ihrem lutherischen ꝛc. Gewissen in solches „muß" nicht fügen oder überhaupt keine „Administration" der Gewissen anerkennen wollten, nach Amerika und Australien gejagt wurden: da ist es nicht zu verwundern, wenn in vielen Köpfen selbst die einfachsten sittlichen Begriffe nicht mehr gedeihen wollen, ja sogar Manche, wenn nicht geradezu die Vernunft verlieren, so doch die Vernunft, ihre Vernunft zu gebrauchen. Kommt Einem dergleichen Verwirrung bei factiösen Demagogen vor, so dürfte es räthlich sein, diese Leute vor der Hand für Cultur-Jesuiten d. h. für klüger zu halten, als sie sich den Anschein geben; sie wissen, was sie sagen und erstreben, und wissen warum. Wenn aber ein ehrlicher Schulmeister auf den Gedanken verfällt, den confessionellen Religionsunterricht vom Lehrplan wegzuschaffen, so muß man nothwendig annehmen, dem Manne sei etwas Menschliches begegnet und es könne nicht helfen, mit ihm von pädagogischer Theorie oder Praxis weiter zu reden.*)

*) Referent weiß sehr wohl, daß solche Gedanken in der Regel durch einen in der kirchlichen Gemeinschaft aufgekommenen Dissensus veranlaßt werden. Es fällt ihm auch nicht ein, in allen Fällen den Dissentirenden Unrecht geben, ihnen einen Vorwurf machen zu wollen. Dr. Luther war seiner Zeit auch ein solcher Dissident und war mit seiner Protestation im Recht. Innerhalb der evangelischen Kirche ist bekanntlich jetzt wiederum ein klaffender Zwiespalt vorhanden, hier offen, dort verdeckt. Wie man denselben auch taxiren mag, — als „Abfall" oder als „Fortschritt" — jedenfalls kann den Dissidenten nicht zugestanden werden, den kirchlichen Streit in die Schulen zu tragen und ihn in der Art für sich auszubeuten, daß der confessionelle resp. jeder Religionsunterricht ausgeschlossen werde, eine Maßregel, bei der sie sich vielleicht ganz wohl befinden werden, der Widerpart aber eben nicht. Soll der Dissensus auf ehrliche Weise zum Austrage gebracht werden, so muß dies auf rein kirchlichem Gebiete geschehen, entweder so, daß es der lebendigen innern Entwickelung anheimgegeben bleibt, den Gegensatz nach und nach zu überwinden, oder aber, wenn dies ohne Ge-

Digitized by Google

Ein Passus verdient noch eine besondere Erwähnung; er lautet: „der Unterricht in der Religion muß — — durch einen andern Mann („Mann vom Fach") ertheilt werden." Die eingeklammerten Worte „Mann vom Fach" lassen vermuthen, daß irgend Jemand die Ueberweisung des schulmäßigen Religionsunterrichts an den Pfarrer auch dadurch hat empfehlen wollen, daß er darauf hingewiesen, der Pfarrer sei ein „Mann vom (theologischen) Fach." Haben wir nun recht gelesen, und darf angenommen werden, jener Jemand sei ein Lehrer gewesen, dann steht Einem ob solcher Argumentation doch der Verstand still, und man muß fast annehmen, was einmal gesagt wurde, daß die besten Comödien nicht auf dem Theater zu suchen seien. Der Pfarrer ist ja Mann vom Fach, der Theologie nämlich, und der pastoralen Wirksamkeit. Im beregten Falle handelt es sich aber von der Volksschule, von schulmäßigem Unterricht und speciell von schulmäßigem Religionsunterricht. Für die Schularbeit werden aber, wie Referent meint, in Baden die Lehrer als „Männer vom Fach" ausgebildet; und wenn er richtig gelesen hat, so wollen die Lehrer der Durlacher Conferenz auch als wirkliche Fachmänner anerkannt sein, und beklagen sich darüber, daß sie bisher nicht von ihres Gleichen, von Schul-Fachmännern, sondern von Geistlichen, als Nicht-Fachmännern, beaufsichtigt und regiert worden seien. Wie reimt es sich nun, wenn einer dieser Lehrer hintritt und für den wichtigsten Theil des schulmäßigen Unterrichts, für den Religionsunterricht, den Pfarrer „als Mann vom Fach" empfiehlt und so sich selbst diese Qualität abspricht? Wer so etwas in die Welt hinein schreiben oder sprechen kann, muß in der That in der ernsthaften Komik ein „Mann vom Fach" sein; denn auf öffentlichem Markte sich selber zu maulschelliren, das versteht doch wahrlich nicht Jeder. — Zur Ehre des im Karlsruher Seminar gebildeten badischen Lehrerstandes will Referent jedoch lieber annehmen, daß er den angezogenen Ausdruck des Herrn Dekans vielleicht mißverstanden oder aber, daß Jemand aus einem andern Stande für die Lehrer so unglücklich argumentirt hat.

---

4. An dieser Stelle erwähnt der Herr Verfasser auch im Vorbeigehen die sogenannten Nebendienste des Lehrers; später kommt er jedoch noch einmal darauf zurück. Hier sucht er nämlich nachzuweisen, daß wenigstens

wissensbeschwerden nicht möglich ist, daß die Dissentirenden eine neue kirchliche Gemeinschaft zu bilden suchen, wie es die freie schottische Kirche, die Baptisten u. s. w. gethan haben. Eine religiöse Partei, die weder zu Diesem noch zu Jenem willig und fähig ist, verdient auf pädagogischem Gebiete keine Berücksichtigung; auf bloße Meinungen und Ansichten läßt sich kein öffentliches Schulwesen gründen, sondern nur auf den Boden realer religiöser Gemeinschaften.

Digitized by Google

die Verbindung von kirchlichen Nebenämtern mit dem Lehramte in der Natur der Sache d. h. in der Stellung der Schulgemeinde zur Kirche und in der Aufgabe der Schule ihren Grund und Ursprung habe. Die Erörterung über diesen Punkt muß, nach dem Herrn Verfasser, wieder davon ausgehen, „daß die Schulgemeinde zu ihrem Merkmal auch eine gewisse Gleichmäßigkeit der Lebensanschauung zählt, wodurch sie zugleich eine kirchliche Gemeinde wird." Referent kann die letztere Folgerung, daß nämlich die Schulgemeinde zugleich kirchliche Gemeinde werde, nicht als richtig anerkennen. Die Schulgemeinde ist Schulgemeinde und nichts anderes, weder eine bürgerliche, noch eine politische, noch eine kirchliche Gemeinde. Mag ihre Beziehung zur Kirche noch so eng sein, so eng wie die Beziehung der Frau zu ihrem Manne, so ist und bleibt sie doch sie selber. Das Beispiel eines freien Missionsvereins kann die Sachlage klar machen. Ein solcher Verein steht zwar der Kirche nicht näher als auch eine Schulgemeinde, allein er könnte doch füglich in die Kirchengemeinde aufgehen oder ein Theil von ihr sein, weil er nur kirchliche Zwecke verfolgt; in die Kirchengemeinde aufgehen, ein Theil von ihr werden, das kann aber die Schulgemeinde nicht, weil sie auch um anderer Zwecke willen da ist, welche die Kirche als solche nicht kennt. So lange der Missionsverein eben ein gesonderter, ein freier Verein ist, ist er als Rechtssubjekt nicht kirchliche Gemeinde oder ein Theil von ihr; und hat er innerhalb seines Bereiches das volle Recht, zu bedenken und zu beschließen, was ihm dienlich scheint. Der Kirchenvorstand hat eben so wenig in Missionsvereins-Angelegenheiten etwas zu sagen, als der Vereinsvorstand in kirchengemeindlichen Angelegenheiten. Wie nun ein corporativer Missionsverein und eine kirchliche Gemeinde zwei besondere Rechtssubjekte sind, so auch die Schulgenossenschaft und die kirchliche Gemeinde. Darum kann die eine Corporation nicht als solche schon ohne Weiteres über die Diener der andern verfügen. Der Kirchenvorstand kann nicht den Schuldiener ohne Weiteres für den Organisten-, Küster- ꝛc. Dienst in Pflicht nehmen; und ebensowenig kann die Schulgemeinde den kirchlichen Custos zum Schulpedell machen. Ein Anderes ist das, was beide Corporationen miteinander vereinbaren. Finden es beide angemessen, daß der Schuldiener zugleich auch für die Kirchengemeinde einige Dienste leiste, sei es als Organist, Cantor oder Küster u. s. w.; und hat die höhere Schulbehörde gegen diese Cumulirung der Aemter nichts einzuwenden, so wird der Lehrer, welcher die betreffende Stelle übernimmt, alle überwiesenen Obliegenheiten treulich erfüllen müssen: er ist Schuldiener, nicht Schulherr. Eben so klar liegt die Sache, wenn die Schulgemeinde mit der bürgerlichen Gemeinde etwa dahin contrahirte, daß ihr Schuldiener zugleich Gemeindeschreiber sein, oder daß er dem Bürgermeister gelegentlich die Akten

Digitized by Google

nachtragen oder ihm täglich die Stiefel putzen solle. Wird eine solche Vereinbarung höhern Ortes bestätigt, so ist sie lokales Schulrecht, und muß jeder Lehrer, der die betreffende Stelle übernimmt, vorher wissen, ob ihm das lokale Schulrecht convenirt oder nicht. Ist er einmal eingetreten, so ist er Diener und soll von Gottes und Rechtswegen in allen Dingen ein treuer Diener sein, nicht bloß vor Augen als den Menschen zu gefallen, sondern als ein Knecht Christi. Glaubt er im Laufe der Zeit Unzuträglichkeiten in seiner Stellung zu finden, so hat er volle Freiheit und Gelegenheit, seine Verbesserungs-Vorschläge im Schulvorstande und bei der höhern Behörde zur Sprache zu bringen. In der unvollkommenen Welt, worin wir leben, muß mancher Mann Manches thun, was ihm nicht behagt, wenn er seine Küche nicht darben lassen will, und nicht Wenige, vielleicht auch nicht wenige Lehrer würden gern ein gut honorirtes, ob auch lästiges Nebenämtchen übernehmen, wenn sie dazu Gelegenheit hätten. Wenn nun der Eine, um als Lehrer leben zu können, nebenbei die Glocken u. dgl. besorgt, und ein Anderer um des lieben Brodes willen für Buchhändler „Jugendschriften" u. dgl. fabricirt, so mag es zweifelhaft sein, welcher von Beiden am meisten Ehre und Lohn davon trägt; aber unzweifelhaft ists wenigstens für den Referenten, daß der Glöckner einen weniger seelengefährlichen Dienst hat, als der Jugendschriften-Fabrikant. Uebrigens wollen wir hier über die Zu- oder Unzulässigkeit von kirchlichen und nicht-kirchlichen Nebendiensten des Lehrers kein Urtheil gefällt haben. Es ist das eine Frage von durchaus lokaler Natur, die von außen her nicht erledigt werden kann. Wäre die rechte Schulgemeinde überall in Stand und Leben, so würde nach unserer festen Ueberzeugung die Frage von den Nebendiensten auch bald geschlichtet sein, wenn nicht zu allgemeiner Zufriedenheit, so doch nach Recht und Billigkeit. Ohne diese Voraussetzung — nämlich ohne wahre Schulgemeinden — ins große Ganze hinein viel darüber zu reden, verlohnt sich kaum der Mühe; und, was noch wichtiger ist, gute Leute werden dadurch turbirt oder geärgert, und die Sache selbst wird nur verwickelt. Ist das rechte Forum für diesen Handel da, dann läßt sich mit mehr Erfolg und mit weniger Anstoß auch öffentlich davon sprechen. Darum kann Referent immer nur wiederholen: Ceterum censeo — man sorge für rechte Schulgemeinden!

---

5. Hier gelangen wir an die für unser Urtheil entscheidendste Stelle der vorliegenden Schrift. Es heißt p. 6: „Es ist nun angemessen, das Verhältniß der Schule zu Kirche und Staat ins Auge zu fassen. Die bisherige Ausführung hat die Eingangs aufgestellte

Digitized by Google

Behauptung, daß die Schule nicht in einem genetiſchen, beziehungsweiſe Abhängigkeitsverhältniß zu Kirche oder Staat ſteht, nachgewieſen. Die Schule bildet ſich aus der Gemeinde. (Der Herr Verfaſſer verſteht doch hoffentlich die Schulgemeinde. D. Ref.) Nun aber beſteht die Gemeinde nicht für ſich ſelbſtſtändig, ſondern ſie bildet ein Glied theils des Staates, theils der Kirche, und da verſteht es ſich von ſelbſt, daß weder der Staat noch die Kirche ſich apathiſch gegen die Schule verhalten dürfen, ſondern ſie müſſen ihr diejenige Theilnahme zuwenden, welche erforderlich iſt, damit das Glied an ihrem Leibe nicht durch Iſolirung oder Lostrennung eine ſeiner eigenen Natur widrige oder mit ſeiner organiſchen Einfügung in den Leib unverträgliche Entwickelung nimmt. Staat und Kirche werden dies aber nicht im Zwieſpalt miteinander, ſondern in weiſer und friedlicher Vereinbarung thun, da das Objekt ihrer Theilnahme eins und daſſelbe iſt."

Wer die erſten beiden Sätze des vorſtehenden Paſſus unbefangen lieſt, wird ohne Zweifel glauben müſſen, daß der Herr Verfaſſer auf direkteſtem Wege zu einem freien Schulweſen ſich befinde und ſeine Auffaſſung mit der des Referenten vollkommen übereinſtimme. „Die Schule ſteht nicht in einem genetiſchen, beziehungsweiſe Abhängigkeitsverhältniſſe zu Kirche oder Staat," und „ſie bildet ſich aus der (Schul-) Gemeinde," — das ſind in der That Fundamentalſätze in der Theorie von der freien Schulgenoſſenſchaft, und wenn die deutſchen Regierungen ſie zur Grundlage der Schulverfaſſung machen wollten, ſo könnten unſertwegen alle Petitionen der Lehrer, die ſeit fünfundzwanzig Jahren mühſam ausgearbeitet wurden, ſammt und ſonders an der tiefſten Stelle des Meeres verſenkt werden. Auf Grund und nach Anleitung dieſer Theſen läßt ſich in der That das ausführen, wonach das Schulland ſo lange ſchon bewußt oder unbewußt ſeufzt: ein Schulweſen getragen von freien Schulgemeinden auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate.

Freilich erweckt die Unbeſtimmtheit, in welcher hier der Begriff „Gemeinde" auftritt, ſchon einigen Zweifel, ob man die Sätze auch wirklich im Sinne des Verfaſſers verſtanden habe. Die folgenden Behauptungen, wonach die vorhin für unabhängig erklärte „Gemeinde" doch nicht ſelbſtändig und ein „Glied" der Kirche und des Staates ſein ſoll, machen die ſchlimme Ahnung leider zur Gewißheit. Nach dem Verſtande des Referenten ſtehen jene erſten Sätze mit dieſen letzteren im direkteſten Widerſpruche. Die Gemeinſchaften und Inſtitute, welche nicht in einem genetiſchen Verhältniſſe zum Staate ſtehen, d. h. die der Staat nicht gegründet hat, die er vorfindet, z. B. die Familie, die Kirche, Handel und Wandel u. ſ. w., ſind ihrer Natur nach nicht

Digitized by Google

„Glieder" des Staatskörpers; sie existiren *im* Staate, sind aber nicht *des* Staates, also auch nicht von ihm abhängig in dem Sinne, wie es die genetischen Theile des Staates, das Militair, die Justiz u. s. w. sein müssen, sondern eben selbständig. Allerdings ist der Staat die Zusammenfassung des gesammten socialen Lebens in einem gewissen, das ist im staatlichen Sinne, der aber recht begriffen sein will.*) In diesem besonderen Sinne sind auch alle *im* Staate lebenden selbständigen Wesen vom Staate abhängig und zwar die Kirchen nicht minder als die Familien, und diese eben so wohl wie die landwirthschaftlichen, industriellen, merkantilischen, geselligen u. s. w. Genossenschaften und Institute. Sie müssen die *Form* ihrer Existenz durch den Staat genehmigen und die allgemeine staatliche Aufsicht, die das Interesse des Ganzen vertritt, sich gefallen lassen; aber der Staat hat, wo er seiner Natur gemäß verfaßt ist, nicht das Recht, in ihr Wesen einzugreifen, ihre Natur nach seinem Belieben zu ändern; kurz, er hat keine *Verwaltung* ihrer Angelegenheiten anzusprechen. Zu diesem freien Wesen im Staate rechnet der Referent auch das Schulwesen, daß heißt nicht die Schulanstalten, die sogenannte „Schule," sondern die Schulgenossenschaft, deren Glieder eben jene Anstalten sind. Der Verfasser des angeführten Schriftchens will dagegen die Schulgemeinde schlechthin dem Staate und, sonderbarer Weise, obendrein der Kirche incorporiren. Der letztere Umstand, welcher, wenn der Verfasser wirklich eine freie Kirche im Sinne hat, offenbar einen neuen Widerspruch in seinen vorgeblichen Begriff von der freien Schulgemeinde bringt, braucht jedoch hier nicht näher beleuchtet zu werden.

Daß es in der That dem Herrn Verfasser mit seinem Satze, „die Schule steht nicht in einem genetischen Verhältniß zu Kirche oder Staat," gar nicht, mit dem andern, „sie ist ein Glied am Leibe des Staates und der Kirche," dagegen bis zum Jota hin Ernst ist, werden wir aus seinem eigenen Munde

*) Den diametralen Gegensatz zu der obigen Auffassung bildet die von Hegel und seiner Schule auf die Bahn gebrachte Lehre, wonach der Staat „das sittliche Universum" sein soll. Es ist das die antik heidnische (Platonische) Staatsidee, ein Ideal, dem auch die deutschen Staaten in der nächstvergangenen Zeit noch bewußt oder unbewußt nachjagten, nur in dem Mittel lag ein Unterschied; dort wollte man das Ziel durch die absolutistisch-demokratisch-republikanische, hier durch die absolutistisch-bureaukratisch-monarchische Form der Staatsverfassung erreichen. Die politischen Parteien, welche derzeit das große Wort führen, haben sich ebenfalls von dem antiken Staatsbegriffe noch nicht losgemacht, sonst würden sie das Bildungswesen nicht für eine Staatsdomaine halten, und überhaupt das Wesen des freien Staates nicht in einer der verschiedenen Formen des Regiments, sondern zunächst darin suchen, daß die Gemeinschaften und Institute, welche nicht genetische Glieder des Staates sind, *im* Staate ihrer Natur gemäß frei sich verfassen und leben können.

Digitized by Google

mit nackten und dürren Worten erfahren. Hören wir nur, wie „Staat und Kirche in weiser und friedlicher Vereinbarung der Schule ihre Theilnahme zuwenden sollen, damit dies Glied an ihrem Leibe nicht durch Isolirung oder Lostrennung eine mit seiner organischen Einfügung in den Leib unverträgliche Entwickelung nehme!“

„Der Staat wird daher

a) die Schulen zur Schule (!) organisiren. — Er wird, damit eine gewisse Gleichmäßigkeit der intellektuellen Bildung des Volkes erzielt, Wesentliches nicht übergangen wird und Verderbliches nicht einschleicht,

b) in einem allgemeinen Lehrplan vorschreiben, was in den Schulen gelehrt werden muß und darf. — Er hat, damit immer tüchtige Lehrer vorhanden sind, welche seinen Lehrplan vollziehen können,

c) Seminare zu errichten; — er hat, da er für Beschaffung tüchtiger Lehrer sorgt, ihnen auch

d) die Garantie eines gesicherten und zulänglichen Auskommens zu leisten und deßwegen

e) die ökonomischen Verhältnisse der Schule zu ordnen; er hat ferner

f) die Rechte der Lehrer unter sich und gegenüber von der Gemeinde festzustellen, und wird endlich

g) Schulzwang entweder im buchstäblichen Sinne des Wortes oder im weiteren des Unterrichtszwanges einführen.“

„Die Kirche hat nicht nur

a) den Stoff des Religionsunterrichts zu beschaffen, und

b) auszusprechen, was davon in den Bereich der Schule gehört; sondern sie hat auch, weil ihr die Seelenleitung und die Pflege eines religiös-sittlichen Gemeinschaftslebens der Gemeinde, zu deren Gliedern mit der Familie auch die die Schule besuchenden Kinder gehören, obliegt,

c) sich darum zu bekümmern, ob die ihrer Aufgabe entsprechende Gesinnung in der Jugend erweckt und gepflegt wird, und wo dies fehlt, ihren Einfluß geltend zu machen, daß keines ihrer Glieder auf Wege geräth, die es von dem ihm vorgesetzten Ziele abführen.“

Demnach ist also die Herrschaft über das Schulgebiet — mit Ausnahme der speciellen Leitung und technischen Aufsicht, wovon unten noch die Rede sein wird, — vollständig unter Staat und Kirche vertheilt. Von einer

Digitized by Google

Schulgenossenschaft in dem Sinne von Schulgemeinde-Verbänden ist bei dem Verfasser überall nicht die Rede; daran hat er ohne Zweifel nicht einmal gedacht. Wir brauchen daher auch nicht weiter nach ihnen zu fragen, denn wenn sie ja da wären, so würde es ihnen doch gehen wie dem armen Poeten bei Schiller: die Rechte, welche sie etwa in Anspruch nehmen möchten, wären bereits fest vergeben.

Aber die Lokal-Schulgemeinde, von der doch früher so viel die Rede war, — sollte der Herr Verfasser für diese nicht einige Befugnisse reservirt haben? vielleicht die Wahl des Lehrers? — Nicht doch; davon ist in dem Schriftchen mit keinem Worte die Rede, wie denn auch, so viel Referent weiß, die badischen Lehrer in dieser Hinsicht keine Aenderung beantragt haben. Es wird also hierin beim Alten bleiben sollen, wonach die Oberschulbehörde für die Schulgemeinde die passenden Lehrer aussucht. — Aber vielleicht räumt der Verfasser den Lokalgemeinden einen Antheil an der Schul-Aufsicht ein? Auch nicht; die ist ebenfalls wieder lediglich Sache des Staates und der Kirche. „Ersterer" — heißt es — „muß sich doch vergewissern, daß seine Anordnungen auch vollzogen werden, und diese, daß der Religionsunterricht gedeihlich ertheilt wird, und beide, daß ein Institut, welches ihre künftigen Glieder geistig und sittlich heranbilden soll, nicht der subjektiven Willkür eines Einzelnen anheimfällt." Letzteres ist, wie der Leser merken wird, im Blick auf den Lehrer gesagt und hätte füglich auch ungesagt bleiben können, da es sich von selbst versteht, daß der Lehrer Schuldiener ist und daher nicht seinem Gutdünken, sondern dem zu folgen hat, was der übernommene Beruf vorschreibt. Die Gemeinde kommt also auch bei der Lokal-Schulaufsicht nicht in Betracht. Von ihr weiß der Herr Verfasser nur zu sagen, es liege in ihrem Interesse, daß auch eine Lokal-Schulaufsicht bestehe, und sie werde für diesen Zweck ohne Zweifel in der Regel den Pfarrer wählen, wenn sie überhaupt zu wählen hätte. Die Bezirks- und Central-Aufsicht liege dagegen nicht im unmittelbaren Bedürfniß der Gemeinde; sie lasse sich aber die Anordnung derselben gern gefallen, weil sie wisse, daß sie nur ein Glied in den größeren Lebensgemeinschaften der Kirche und des Staates sei.

Soll denn nun in der That gar kein Raum für die Theilnahme der Lokalschulgemeinde an dem Gedeihen ihrer Schulanstalt übrig gelassen werden? Soll die Gemeinde nichts, gar nichts zu thun haben? — O nein, so weit geht der Herr Verfasser doch nicht. Die Rechte über die Schule sind allerdings alle, alle ohne Ausnahme vergeben, allein die Pflichten gegen dieselbe glücklicherweise noch nicht, und von diesen soll die Lokalschulgemeinde aber auch zum Ersatz einen wahren Löwenantheil erhalten. Man höre:

Digitized by Google

„Aber wird er (der Staat) auch die Vereinigung (confessionell) getrennter Schulen in eine ungetrennte (confessionslose) befehlen? das wird er nicht, so lange nicht er, sondern die Schulgemeinde die Schule errichtet und dotirt. Hier gilt das Wort in seiner vollen Wahrheit: Wer uns zahlt, der ist der Kaiser."

Fürwahr, ein etwas seltsamer Monarch, dieser Schulkaiser. Also wenn die Familiengenossenschaft nur die Kleinigkeit übernimmt, die Schule zu errichten und zu unterhalten, so wird ihr nicht nur garantirt, daß ihre Kinder in ihrem Glaubensbekenntniß unterwiesen werden sollen, sondern die Staats- und Kirchenbeamten wollen auch die Güte haben, die Berufung geeigneter Lehrer, ja Alles, was zur Gesetzgebung und zum Regiment der Schule gehört, zu übernehmen. Was bleibt da zu wünschen übrig? Schon die Idee einer solchen uneigennützigen vormundschaftlichen Fürsorge ist über allen Begriff großartig.

---

6. Es gehört zwar streng genommen noch nicht hierher, — da aber vielleicht etliche Leser darnach fragen möchten, so sei im Vorbeigehen auch noch kurz bemerkt, wie weit nach des Herrn Verfassers Meinung in der Gesetzgebung und Leitung des Schulwesens auch auf die technische Einsicht der Schuldiener Rücksicht genommen werden soll. Nachdem p. 10 gesagt ist, daß die Bezirks- und Centralaufsicht nicht in einem unmittelbaren Bedürfniß der Gemeinde liege, daß dieselbe aber die Anordnung dieser Aufsichtsinstanzen sich gern gefallen lasse, — heißt es weiter:

„Allein das liegt im Interesse der Gemeinde, daß die Bezirks- und Central-Aufsicht nicht nach andern Prinzipien organisirt wird, als die sind, auf welchen die Lokalschule ruht. Sie wird daher sich nicht befriedigt finden, wenn entweder in der Bezirks- oder in der Central-Aufsicht nur die Gesichtspunkte des technischen Interesses geltend gemacht werden, wie die Vorschläge (der Durlacher Conferenz) auf praktische Schulmänner lauten. Da die Schule nicht bloß Lehr- und Erziehungsanstalt im Allgemeinen, sondern beides mit specieller Rücksichtnahme auf eine bestimmte religiöse Gesinnung ist, so muß die Aufsicht so organisirt sein, daß dem letztern Interesse gleichmäßig mit den beiden erstern Genüge geschieht.*) Man wird also Organe dazu wählen müssen, welche, wenn sie

*) Ganz recht. Nur ist noch etwas übersehen: Neben dem technischen Interesse des Unterrichts und der Erziehung und neben dem kirchlichen hat auch das social-bürgerliche Leben (Landwirthschaft, Handwerk ꝛc.) ein besonderes Interesse geltend zu machen, denn da vor der Hand noch nicht der Communismus eingeführt ist, so hat nicht Staat und Kirche, sondern jeder Einzelne selber für

Digitized by Google

auch keine Virtuosität in der Methodik und Pädagogik besitzen, doch in beiden Disciplinen bewandert sind und zugleich eine genauere Kenntniß der Gemeinden hinsichtlich ihrer intellektuellen und sittlichen, ihrer industriellen und sonstigen Zustände haben. Denn die Verhältnisse gebieten oft eine sachkundige und unbefangene Vermittelung zwischen dem Gesetz und den Umständen.*) Man kann annehmen, daß diese Erfordernisse sich in der Regel bei den Geistlichen besser und wenigstens in den beiden ersten wichtigern Beziehungen umfassender

---

seinen Erwerb zu sorgen; überdies möchte auch der Staat als solcher noch ein besonderes Interesse an der Schule geltend zu machen wünschen. Wem in letzterer Beziehung nichts Näherliegendes einfällt, der denkt doch vielleicht an die Interessen, welche Frankreich in den Elsässischen, und Dänemark in den Schleswig-Holsteinischen Schulen verfolgt hat und verfolgt.

*) Wieder sehr recht; — wir leben in einer unvollkommenen Welt, wo nicht zu verlangen ist, daß Einer Alles wissen und verstehen soll. Darum pflegt man aber auf andern Gebieten, wo ein größeres Ganze zu leiten ist und mancherlei verschiedene Interessen zu vertreten sind, nicht einem einzelnen Manne allein das Ganze anzuvertrauen, sondern ihm ein Collegium zur Seite zu setzen, so dem Bürgermeister den Gemeinderath, dem Pastor das Presbyterium, dem Fürsten den Landtag u. s. w. Darnach würde es sich auch empfehlen, wenn anders eine Empfehlung noch nöthig ist — bei der Leitung der Lokalschulangelegenheiten, eben so bei der Bezirks- und Centralleitung des Schulwesens ein angemessenes Collegium zu bilden. Sind diese Collegien (der kleine Schulrath, neben welchem für die Kreis- und Provinzial-Schulgenossenschaften auch noch ein großer Schulrath (Schulsynode) vorhanden sein muß) angemessen oder auch nur leidlich componirt, so werden sie für die technische Schulaufsicht in allen Instanzen die brauchbaren Leute schon zu finden wissen. Schreiber dieses hätte an seinem Theil nichts dagegen, wenn sie einen Landwehr-Major oder Kreis-Thierarzt zum Schulinspektor machten, falls der Mann nach Kopf und Herz dafür tauglich wäre. Unser HErr und Heiland hat seine Apostel und Propheten auch nicht ausschließlich aus der Reihe der Schulamts- und Predigtamts-Candidaten gewählt.

Bei der dermaligen Einrichtung des Schulwesens, wonach nämlich keine Organisation der Schulgemeinde, sondern nur eine „Organisation" der staatskirchlichen Scholarchie besteht, fühlen viele Lehrer wohl, daß das sogenannte Schulwesen etwas von einem Schulunwesen an sich habe. Da sie aber den eigentlichen Fehler nicht zu entdecken vermögen, so denken sie, die Sache würde besser gehen, wenn man in der Staatsschulmaschine die geistlichen Räder herausnähme und durch schulmeisterliche ersetzte. Daß dadurch diese sog. „Organisation" noch maschinenmäßiger werden würde, als sie bisher schon war, glauben die Guten einstweilen nicht. Referent muß sie bei ihrem Glauben lassen. Auch will er aufrichtig gestehen, daß ihm immer mehr der Glaube aufgenöthigt wird, der pädagogische Liberalismus verstehe sich besser auf die Sympathien der tonangebenden kirchlichen und politischen Parteien, als er; da diese sämmtlich in dem Streben klettenfest zusammenhalten, eine Organisation der Schulgemeinde immer unmöglicher und den Mechanismus der Scholarchie

Digitized by Google

vorfinden, als es bei den Angehörigen jedes andern Standes der Fall ist. Es wird daher der Natur der Sache entsprechen, daß auch die Oberleitung der Schulen in geistliche Hände gelegt wird."

Was der Herr Verfasser noch weiter bespricht, interessirt uns an dieser Stelle nicht, weil es das Prinzip der Schulgemeinde nicht berührt. Nur das sei noch kurz angeführt, daß auch der „Klagen" der badischen Lehrer gedacht wird, welche nach dem Schriftchen nur folgende drei Punkte betreffen sollen: die Stellung des Lehrers zu dem Schulinspektor, die Meßnerei und die Regulirung des Diensteinkommens. Der Herr Verfasser ist mit diesen Klagen bald fertig; von seinem Standpunkte aus weiß er an dem Bestehenden nichts zu verbessern. Er schließt seine Untersuchung: „Nachdem wir nun das Gebiet der bestehenden Verhältnisse durchwandert, haben wir nichts gefunden, das — einer Reform benöthigt wäre oder selbst dazu nöthigte." — Zwei Wünsche der Lehrer werden jedoch nachträglich gebilligt und befürwortet: die Wiederherstellung der Convente (der amtlichen Kreisconferenzen), die seit dem Jahre 1849 verboten waren, und die Erhöhung des Pensionsfond.

Zu dem, was der Herr Verfasser über die angedeuteten „Klagen" der Lehrer und andere Einzelheiten sagt, hätte Referent zwar Mancherlei zu bemerken. Aber wozu sollte es dienen? Was hilft es an der Haut des Schulwesens herum zu curiren, wenn das Skeleton von Mutterleibe her mißgestaltet ist? So weit Referent die Schulverhältnisse in Baden kennt, muß er allerdings annehmen, daß die Lehrer mehr Grund haben über eine unbehagliche Lage zu klagen, als der Herr Dekan einräumen will.

Wie nun das beleuchtete Schriftchen zu der in diesen Blättern vertretenen Auffassung von einer sach- und zeitgemäßen Verfassung des öffentlichen Schulwesens sich verhält, wird ohne Zweifel den Lesern deutlich sein. Dem Begriffe der Schulgemeinde hat der Herr Verfasser nur so weit nachgefragt, um einen

---

immer wirklicher zu machen, und die Differenz zwischen den Parteien nur darin liegt, daß jede im Geheimen hofft, sich in einem günstigen Moment der Kurbel bemächtigen und sie dann nach ihrer alleinglücklichmachenden Methode drehen zu können. Ist es einmal so gewandt, daß wir in Deutschland auch nach französischem Muster Schule halten sollen, nachdem wir uns so lange schon nach französischer Mode gekleidet und seit 31 resp. 13 Jahren den französischen Constitutionalismus mit seinen Fiebern importirt haben: nun wohlan, so übersetze man nur frisch weg das Napoleonische Dekret vom 17. März 1808 über die „Organisation générale de l'Université" ins Deutsche, dann haben wir wenigstens etwas Ganzes. In der Einrichtung der Regierungsmaschinerien sind wir Deutschen doch nur Stümper; Napoleon I. aber war ein Meister.

Digitized by Google

Boden zu ermitteln, worauf sich eine confessionelle Schule bauen läßt. Zu Weiterem bedarf er der Schulgemeinde nicht; denn dieses Weitere ist nach ihm lediglich ein Zweig der staatlichen und kirchlichen Administration. Von alle dem, was Referent für die Schulgemeinde in Anspruch nimmt: Abgrenzung gegen die bürgerliche und kirchliche Gemeinde wie gegen jede andere sociale Genossenschaft, — Zusammenschluß der Lokalschulgemeinden zu einem Schulgemeinde-Verbande von solchem Umfange, daß das gesammte Bildungswesen von der Volksschule bis zum Gymnasium in demselben Raum und Tragkraft finde, — eine Organisation der gesammten Schulgenossenschaft nach dem Prinzip des Selfgovernment, — Regelung des Verhältnisses zu Kirche und Staat innerhalb dieser Organisation u. s. w., — fordert der Herr Verfasser nichts oder das gerade Gegentheil. Seine Schrift ist daher dem Kern wie der Schale nach lediglich eine Vertheidigung der in Baden wie in allen übrigen deutschen Landen bestehenden Schulverfassung: der staatskirchlichen Scholarchie.

An dem Wesen dieser Verfassung, an der Scholarchie, als solcher, scheinen auch die badischen Lehrer nichts sehen zu können, was einer Reform bedürftig ist. Ihre Reformvorschläge, so weit sie die Schulverfassung betreffen, zielen weder auf die reine Schulgemeinde, noch auf die rechte Organisation derselben. Was sie geändert wünschen, betrifft nur ein Accidenz dieser Scholarchie, nämlich den staatskirchlichen Charakter derselben. Daß der Staat das Schulregiment von oben bis unten lediglich durch kirchliche Beamte ausüben läßt, — wie dieses bisher in Baden, Württemberg u. s. w. die hergebrachte Ordnung war — scheint ihnen nicht in der Ordnung zu sein. Darin haben sie in der That Recht; wenn aber an die Stelle der Geistlichen nur Schulmänner gesetzt werden sollen, so ist das nicht recht, das heißt nicht das Rechte, weil auf dem Schulgebiete die schulmeisterliche Scholarchie so wenig das Normale ist, als auf dem kirchlichen die Hierarchie und auf dem staatlichen die Büreaukratie. Dazu kommt noch, daß der Staat souveräner Schulherr bleiben, also die Scholarchie eine staats-schulmeisterliche werden soll. Das Verkehrte dieser Einrichtung kennzeichnet sich schon zur Genüge dadurch, daß unter diesem Schulregiment der confessionelle Religionsunterricht nothwendig den Geistlichen überwiesen werden müßte, und den Lehrern nur der sogenannte weltliche Unterricht übrig bliebe: das heißt aber nichts anderes als — die Schule halbiren. Eine Schulgenossenschaft oder eine Schulherrschaft, die das gut heißt, kann nach Salomo's ewig gültigem Urtheil nimmermehr die rechte Mutter der Schule sein.

Einige badische Lehrer — sie bilden aber die Minorität, — die der Kirche von Herzen zugethan sind, haben hinsichtlich der staatskirchlichen Scholarchie

Digitized by Google

keine Aenderungsvorschläge ausdrücklich ausgesprochen; doch scheint es auch ihnen unter dem bisherigen Schulregiment nicht ganz wohl gewesen zu sein. So wünschen sie z. B. — wie oben angeführt worden, — daß das Verhältniß zwischen Lehrer und Pfarrer „brüderlicher" werden möchte. Ein guter, frommer Wunsch; auch an sich nicht unberechtigt. Allein innerhalb der staatskirchlichen Scholarchie wird er schwerlich in Erfüllung gehen; überdies könnte er leicht zu einem unbilligen Urtheil über die Pastoren führen. In einer Schule, wo ein Mann 80, 100 und vielleicht noch mehr Kinder lehren und regieren soll, kann es beim besten Willen desselben nicht immer „gemüthlich" zugehen; der fromme Wunsch der Schüler, der Lehrer möge doch immer recht „väterlich" mit ihnen verkehren, könnte daher manchen guten Schulmann leichtlich in eine penible Lage bringe, wenn die Wünschenden zugleich seine Richter sein dürften. Es gibt eben Verhältnisse, wo in der That die Gemüthlichkeit aufhört, und zu solchen Verhältnissen gehört auch die Stellung der Lehrer in einer staatskirchlichen Scholarchie. Wäre an ihrer Stelle eine gute Organisation der wahren Schulgemeinde rechtsbeständig, so würde sich das Verhältniß der Lehrer zu den Pastoren wenn nicht „brüderlich," so doch brüderlicher als bisher gestalten, zur Freude und zum Segen für beide Theile; und Referent ist wenigstens der Meinung, daß es auch unter den Pfarrern Manche gibt, die sich bei der jetzigen Schulverfassung nicht wohl fühlen. Von einer Maschine aber verlangen, sie solle die Natur eines Organismus haben, ist nicht verständig; und von den Personen, die gerade als Räder in einen Mechanismus hineingestellt sind, fordern, sie sollten dessen Natur aus sich heraus überwinden und unschädlich machen, ist obendrein ungerecht. Darum laßt uns ein Neues pflügen, laßt uns die rechte Schulgemeinde anstreben!

In einem Streite, wie der badische, der bloß um diese oder jene Form der Scholarchie geführt wird, hat Referent von seinem Standpunkte aus nichts zu sagen. Sein Wunsch geht auf eine dergestalt organisirte freie Schulgenossenschaft, daß jeder beim Schulwesen Interessirte, und unter ihnen vor Allem auch die Familie, zu seinem Rechte kommen kann.

Darum hält er es für seine Pflicht, die Scholarchie in jeder Art und Form, kurz die Scholarchie als solche zu bekämpfen. Ueber den zeither geführten Kampf, ob die Staats-, oder die Kirchen-, oder die Schulmänner die erste Rolle in der Scholarchie spielen sollen, hat schon vor langer Zeit ein einsichtsvoller Mann das rechte Wort gesprochen: Gal. 5, 15.

Digitized by Google

VII.

Organisation der vollständigen freien Schulgenossenschaft (und ihrer Anstalten).

Auf Grund der vorangegangenen Erörterungen werden wir nunmehr dazu übergehen dürfen, in dem hier folgenden Aufsatze

das Bild einer nach den aufgestellten Grundsätzen geordneten vollständigen Schulgenossenschaft und ihrer Anstalten

zu zeichnen, und dann in einem Schlußartikel von dem gewonnenen Standpunkte aus

eine übersichtliche Beleuchtung der entgegenstehenden Schulverfassungen, namentlich der staatskirchlichen Scholarchie

zu versuchen.

Vorab noch einige Vorbemerkungen, um den Lesern Satz und Gegensatz noch einmal kurz und bündig vorzuführen.

Der *traditionellen* Frage: ist der *Staat* oder die *Kirche*, resp. die politische oder die religiöse Genossenschaft — der wahre Schuleigenthümer, stellen wir entgegen: der Gegensatz ist falsch, es gibt noch ein *Drittes*, und dieses Dritte ist das Rechte und zwar das allein Rechte: die *Schul*gemeinde, das ist eine Verbindung von Familien desselben religiösen Bekenntnisses zur gemeinsamen Sorge *für die Bildung ihrer Kinder*. — Die rechte Schulgemeinde muß die Aufgabe der Schule ganz, unverkürzt umfassen. Das thut die religiöse Gemeinde (die Kirche) nicht, eben so wenig die politische (der Staat); dort wie hier schießt vom Beruf der Schule etwas über, nur jedes Mal etwas anderes. Beider Anliegen aber sind zusammengeschlossen und natürlich verwachsen in der *Familie*; darum kann nur eine corporative *Familiengenossenschaft* von gleicher religiöser Gesinnung die rechte Schulgemeinde sein.

Digitized by Google

Eine zweite Ansicht, welche die kirchlichen Ansprüche bereits abgewiesen hat, zerplagt sich mit dem Gegensatz von Staat und „Gemeinde.“ Sie sieht nach und nach ein, daß der Staat, das heißt der wirkliche, der Großstaat, für das Bildungswesen nicht in dem Maße sorgen kann, wie es nöthig ist, und wie er doch thatsächlich für seine eigensten Angelegenheiten, z. B. das Militair, sorgt; andrerseits muß sie aber auch erkennen, daß die Gemeinde allein, heiße sie nun bürgerliche oder Schulgemeinde, die Schulen nicht zu unterhalten und zu regieren vermag. Diesem Gegensatz gegenüber ist wieder zu sagen: Es gibt ein Drittes und dieses Dritte ist das Rechte: der Schulgemeinde-Verband, die landschaftliche Schulgenossenschaft, gegliedert in Lokal-, Kreis- und Provinzial-Gemeinde.

Der dritten Ansicht gegenüber, die dafür hält, daß öffentliche Angelegenheiten, heißen sie nun politische, kirchliche oder scholastische, nur durch die vormundschaftliche Weisheit der betreffenden Fachmänner, der Juristen, Theologen und Schulmänner, zuverlässig besorgt werden könnten, und daß außer der Büreaukratie, Hierarchie und Scholarchie 'nur noch die Barbarei der demokratischen Anarchie möglich sei; — dieser Ansicht und ihrem selbsterwählten Gegensatz entgegen behaupten wir wiederum: Tertium datur, die verständig eingerichtete, das heißt der Natur des Bildungswesens angepaßte und mit den benöthigten technischen Kräften ausgerüstete Selbstverwaltung der landschaftlichen Schulgenossenschaft. (Anmerk. 1. Siehe am Schluß dieses Abschnittes.)

Und endlich einer vierten Partei gegenüber, welche zwar auch von „Selfgovernment“ etwas weiß, aber das Schulwesen ganz und gar den bürgerlichen resp. politischen Genossenschaften einverleiben will, fragen wir: Wie würdet ihr den deutschen Mann tituliren, der eine Angelegenheit oder ein Gebiet des deutschen Volkes mit Vorbedacht um schnöden Gewinn in die Hände einer fremden Macht auslieferte? — Gerade so und nicht anders wird die dereinstige Schulgeschichte Den bezeichnen, der die theuerste Gerechtsame der christlichen Familie und die Freiheit der Schule in die Hände der religionslosen bürgerlichen und politischen Genossenschaften überantwortet! — Das wahre „Selbst“ für die Selbstverwaltung in Schulangelegenheiten ist nicht die bürgerliche Lokal-, Kreis- und Provinzialgemeinde, oder der Staat, sondern ein Drittes: die gegliederte Schulgenossenschaft.

Die Prinzipien, wonach der unten beschriebene Schulverfassungsbau ausgeführt ist, werden dem Leser jetzt deutlich sein. Der Verfasser muß dringend bitten, bei der Beurtheilung vor allem diese Prinzipien und prinzipiellen

Digitized by Google

Ausführungen ins Auge fassen zu wollen. Das Uebrige, das Detail, ist nur beigegeben, um auch dem weniger geübten Auge ein anschauliches Ganzes zu bieten. Es wäre ohne Zweifel klüger gewesen, wenn die Beschreibung sich nicht so weit in die Einzelbestimmungen hinein gewagt hätte; wo ist der einzelne Mann, der das Ganze zu übersehen und Alles zu bedenken vermöchte, was da zu bedenken ist? Der nachsichtige Leser ist hoffentlich geneigt, es dem Schreiber zum Guten anzurechnen, daß er es über sich vermocht hat, die ganze Breite seiner „Theorie" den Geschossen der Kritik bloßzustellen.

Da indeß manche Einzelbestimmungen in der That doch deshalb aufgenommen sind, um wirkliche Reformen in Vorschlag zu bringen, so sei es gestattet, auf einige derselben kurz noch mit dem Finger zu deuten.

Dahin möchte der Verfasser rechnen:

die in der nachstehenden Beschreibung durchgreifend vollzogene Scheidung der Schulgemeinde-Ordnung und der Schul-Ordnung, so wie alles das, was versucht worden ist, um einer reinlichen logischen Architektonik Genüge zu leisten;

die Betheiligung mehrerer Kreise an der Unterhaltung der Schulanstalten, so wie die verminderte Belastung der Lokalschulgemeinde und die Heranziehung der Kirchenkasse zu direkten Leistungen;

die Einrichtung eines Erziehungsrathes für die öffentliche Sittenaufsicht der Jugend, und die Herstellung von Schulgeschwornen-Gerichten zur Handhabung der Dienstdisciplin im Lehrerstande und zum Schutze des Schullebens;

die Unterscheidung zwischen Elementarschule und Volksschule, und in Betreff der letztern wiederum die Scheidung zwischen der unvollständigen „deutschen Schule" (Volksschule) und der vollständigen „deutschen Schule" (Mittelschule);

die Einführung ordentlicher Abiturientenzeugnisse in der vollständigen deutschen Schule statt der gewöhnlichen sogenannten Entlassungszeugnisse;

die durch die Selbstverwaltung der Schulgenossenschaft gegebene Möglichkeit, den Schulunterricht den landschaftlichen u. s. w. Verhältnissen anzupassen, ohne daß der nöthige Einfluß der oberen Schulbehörde über Gebühr beschränkt wird;

die Vermeidung zu vieler Klassen an einer Schule, und die Bestimmung, daß jede mehrklassige Schule einen Dirigenten haben und als eine einheitliche Anstalt sich darstellen muß;

die Einrichtung eines solchen Schulregimentes, welches die Garantie bietet, daß es die Schule sowohl ihrer Natur gemäß behandeln als auch zur Erfüllung ihrer Bestimmuug ernstlich anhalten werde, was aber nur dann möglich ist, wenn bei der Gesetzgebung und Leitung auch die Schultechniker, die Lehrer

Digitized by Google

in angemessener Weise zur Mitwirkung kommen. (Anmerk. 2. Siehe am Schluß dieses Abschnittes).

in Betreff der Lehrerbildung die gründliche Scheidung zwischen allgemeiner Bildung (Aspirantenschule) und Fach-Bildung (Seminar);

die allmählige Einführung der jüngern Lehrer in das Berufsleben unter der Leitung der ältern;

die Bestimmung, daß die Schulamtsaspiranten, welche eine Aspirantenschule oder ein Seminar besuchen wollen, nicht an die Anstalten ihres Regierungsbezirks gebunden sind;

die durch den gesammten Organisationsplan hindurchgehende Absicht, den Lehrerstand so zu stellen, daß er zu gesundem Standessinn, zu Standeszucht und damit auch zu rechter Standesehre gelangen könne.

Beschreibung

einer nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisirten freien Schulgemeinde und ihrer Unterrichtsanstalten, auf dem Boden der freien Kirche, im freien Staate.

Eine Regulirung des Schulwesens in diesem Sinne muß erst durch ein allgemeines Landesgesetz möglich gemacht werden. Die bezüglichen Paragraphen der Staats-Verfassung würden etwa lauten können:

§. 1. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 2. Die Sorge für die allgemeine (nicht Fach-) Bildung der Jugend ist Sache der Erziehungs-Genossenschaften oder Schulgemeinden.

§. 3. Die Erziehungs- (Schul-) Genossenschaften verwalten unter der Oberaufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbst, — (gerade wie die bürgerlichen (Lokal-, Kreis- und Provinzial-) Gemeinden und die Kirche).

§. 4. Die Erziehungsgenossenschaften scheiden sich nach den Confessionen, stehen also auf dem Boden der Kirche und gliedern sich in Lokal-, Kreis- und Provinzial-Gemeinden. So lange die vollständige Organisation der Provinzial-Schulgemeinden nicht ausgeführt ist, unterhält und leitet der Staat die Bildungsanstalten für die Volksschullehrer; außerdem leistet er einen regelmäßigen, durch ein Gesetz zu fixirenden Beitrag zur Unterhaltung der Volksschulen, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Lokalgemeinden noch ergänzungsweise außerordentliche Unterstützungen.

Digitized by Google

§. 5. Jedes mündige Mitglied einer vom Staate anerkannten religiösen Gemeinschaft muß Mitglied der auf dem Boden dieser Gemeinschaft stehenden Erziehungsgenossenschaft (Schulgemeinde) seines Wohnortes sein.

§. 6. Wo an einem Orte die Mitglieder einer anerkannten religiösen Gemeinschaft nicht zahlreich genug sind, um eine eigene Schule unterhalten und zu diesem Behuf eine eigene Lokal-Schulgemeinde bilden zu können, sind sie berechtigt, sich gastweise einer der vorhandenen Schulgenossenschaften anzuschließen.

§. 7. Jeder Familie steht es frei, sei es allein oder in Verbindung mit andern, eine Privatschule zu gründen; gehören die bei dieser Privatschule Betheiligten einer der gesetzlich anerkannten Schulgenossenschaften an, so sind sie von der Entrichtung des üblichen Schulgeldes, nicht aber von den übrigen Leistungen für die betreffende Schulgenossenschaft entbunden.

§. 8. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

§. 9. Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, so wie die Unterrichts- und Erziehungsanstalten der vom Staate noch nicht anerkannten Schulgenossenschaften stehen unter der Aufsicht der von der Staatsregierung bestellten Behörden.

§. 10. Ueber die Organisation der vom Staate anerkannten freien Schulgenossenschaften, so wie über die Rechtsverhältnisse der noch nicht anerkannten Schulgenossenschaften und der Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten werden besondere Gesetze erlassen.

Ein durch solche Paragraphen aus dem Staatsdiensthause entlassenes und durch das imaginirte „Gesetz über die Organisation" ꝛc. geregeltes Schulwesen soll nachstehend beschrieben werden. Das Nachstehende gibt sich nicht für einen Gesetz-Entwurf aus, — denn dazu gehören juristische und noch andere Kräfte; — es soll, wie bemerkt, nur eine Beschreibung sein, eine Form, die auch dadurch sich empfiehlt, daß je nach Ermessen der eine Punkt kürzer, der andere ausführlicher behandelt werden kann. Die §.§.-Eintheilung ist darum gewählt, weil sie dem Leser die Uebersicht und das Zurechtfinden erleichtert.

Digitized by Google

Ueber=

I. Die Schulgemeinde.

A. **Constituirung** der Schulgemeinde:

1. Begriff

2. Gliederung

3. Rechte

B. **Organisation** der Schulgemeinde:

1. Lokal=Schulgemeinde,
   Organe: a) Schulvorstand, b) Wahlcollegium, c) Repräsentation. } Anstalten: die „deutsche Schule."

2. Gesammt=Schulgemeinde,
   Organe: a) Verwaltungsausschuß, b) Erziehungsrath, c) Repräsentation, } Anstalten: die „deutschen Schulen." (Pro=Realschule, Pro=Gymnasium, höhere Töchterschule.)

3. Kreis=Schulgemeinde,
   Organe: a) Schulinspektor, b) Schulsynode, (c) Repräsentation.) } Anstalten: Pro=Realschulen, Pro=Gymnasium, Realschule.

4. Provinzial=Schulgemeinde,
   Organe: (Die nachstehende Beschreibung denkt sich die Organisation nur bis zur Kreisgemeinde durchgeführt.) } Anstalten: Gymnasien, Aspirantenschulen und Seminarien, Institute für Blinde, Taubstumme u. s. w.

C. **Leistungen** der Schulgemeinde zur Unterhaltung

1. der Schulanstalten (deutsche Schule):
   a) von der Lokalgemeinde : $^1/_3$ der Kosten;
   b) von der Gesammtgemeinde : $^2/_3$ der Kosten;
   c) von der Provinzialgemeinde resp. vom Staate : (außerordentl. Unterstützung.)

2. des Schuldienstes:
   a) von der Provinzialgemeinde resp. vom Staate : $^1/_4$ des Durchschnittsgehaltes
   b) von der Gesammtgemeinde : $^1/_3$ „ „
   c) von der Kirchengemeinde : $^1/_{12}$ „ „
   d) von der Lokalgemeinde : $^1/_3$ „ „
   resp. das, was am wirklichen Gehalt noch fehlt.

3. der Schulverwaltung:
   nach dem Grundsatz: „Selbstverwaltung — Selbstunterhaltung", hat jede Formation der Schulgenossenschaft für die Kosten ihrer Verwaltung aufzukommen; so weit die Schulgemeinde nicht organisirt ist, fallen die Verwaltungskosten dem Staate zu.

Digitized by Google

ſicht.

II. Die Schulen.

A. Die **Gliederung** der Bildungsanſtalten:

1. allgemeine Schulen — v. 6.—10. J. . . . Elementarſtufe.
2. Standesſchulen
   - v. 10.—14. J. . . . deutſche Schule.
   - v. 10.—16. J. . . . Realſchule (höh. Töchterſchule).
   - v. 10.—18. J. . . . Gymnaſium.
3. Fachſchulen (Seminarien.)

B. Die **Schuleinrichtungen** (der deutſchen Schule):

1. anſtaltliche Einrichtungen:
   Elementarſtufe vom 7.—10. J.
   - a) unvollſtändige „deutſche Schule" (Volksſchule) vom 10.—14. J.
   - b) vollſtändige „deutſche Schule" (Mittelſchule) vom 10.—15. J.
2. Regelung des Schullebens:
   a) Schulpflicht, Schulbeſuch, Ferien u. ſ. w.
   b) Termine der Aufnahme, der Verſetzung und Entlaſſung.
   c) Jahresprüfung, Schulfeſte, Abgangszeugniß, Schul-Andenken.
3. Schutz des Schullebens:
   a) gegen Untreue oder Unfähigkeit des Lehrers,
   b) gegen Störung und Verletzung von außen,
   c) gegen Schädigung aus der Mitte der Schüler.

C. Der **Schuldienſt.**

1. Vorbildung der Schuldiener:
   a) Aspirantenſchule für allgemeine Bildung (v. 15.—18. J.);
   b) Praktiſcher Vorbereitungscurſus als Hülfslehrer;
   c) Fachcurſus (theoretiſch und praktiſch) im Seminar.
2. Arbeit der Schuldiener. Dieſe wird beſtimmt durch
   a) einen allgemeinen „Grund-Lehrplan" (Regulativ) von der Provinzial-Schulbehörde;
   b) eine nähere „Anweiſung" des Kreis-Schulinſpektors;
   c) die Berufsurkunde und den vom Lehrer zu entwerfenden ſpeciellen Lehrplan.
3. Dienſtrechtliche Stellung des Lehrers:
   a) Anſtellung der Lehrer;
   b) allgemeine dienſtrechtliche Beſtimmungen;
   c) Einkommen des Lehrers.

Digitized by Google

Detail-Beschreibung.

I. Die Schulgemeinde oder Erziehungsgenossenschaft.

(Anmerk. 3. Siehe am Schluß dieses Abschnittes).

A. Constituirung der Schulgemeinde.

1. Begriff.

§. 1. Die Familien und Einzelangehörigen der evangelischen Kirche (in der Rheinprovinz) bilden behufs der Sorge für den öffentlichen Unterricht und die öffentliche Erziehung ihrer unmündigen Glieder die evangelische Schulgemeinde oder evangelische Erziehungsgenossenschaft.

2. Gliederung.

§. 2. Die evangelische Schulgenossenschaft (der Rheinprovinz) gliedert sich in:

1. Lokalgemeinde,
2. Gesammtgemeinde,
3. Kreisgemeinde,
4. (Provinzialgemeinde.)

(Auf die letztere ist in dieser Beschreibung noch nicht Rücksicht genommen; weil hier nur vom Volksschulwesen die Rede sein soll, und dieses bisher zunächst von der Bezirks-Regierung verwaltet worden ist, eine Einrichtung, die wenigstens so lange beibehalten werden muß, bis auch das höhere Schulwesen in rechter Weise in den Organismus der Schulgemeinde eingegliedert ist. Sobald letzteres geschehen, — wobei, wie auch jetzt schon, die Gymnasien, die Realschulen erster Ordnung und die Seminarien vom Centrum der Provinz aus geleitet werden müssen, — kann auch die Provinzial-Gemeinde ihre vollständige und angemessene Organisation erhalten; dann wird auch zu überlegen sein, ob die Regierungsbezirks-Schulbehörde für das Volksschulwesen ausfallen kann, oder bleiben muß.)

3. Rechte.

§. 3. Die vorhandenen öffentlichen Schulen resp. die Schulgemeinden bleiben im Besitze ihres Vermögens und der ihnen aus besondern Rechtstiteln zustehenden Berechtigungen, so wie der ihnen durch Gesetze und Verordnungen beigelegten Rechte und Befreiungen.

Dem Vermögen der Schule resp. der Schulgemeinden stehen die dem Kirchenvermögen beigelegten Rechte zu.

Die Schulen resp. die Lokal-, Gesammt-, Kreis- und Provinzial-Schulgemeinden haben die äußern Rechte der Corporationen und werden durch ihre respektiven Vorstände vertreten.

Digitized by Google

B. Organisation der Schulgenossenschaft:

1. Die Lokal-Schulgemeinde.

§. 4. Diejenigen Mitglieder der Schulgenossenschaft, welche zu derselben Schule (Volksschule) gehören, bilden die Lokal-Schulgemeinde oder den Schulbezirk.

§. 5. Die Bestimmung über Abgrenzung der Lokal-Schulgemeinden (Schulbezirke) erfolgt nach Anhörung des Schulvorstandes und der Communalbehörde durch die Kreis-Schulbehörde.

§. 6. Organe der Schulgemeinde sind:

a) der Schulvorstand (Verwaltungsausschuß),
b) das Wahlcollegium,
c) die Schul-Repräsentation.

a. Der Schulvorstand.

§. 7. Er besteht aus:

a) einem Pfarrer, als Präses,
b) zweien Familienvätern des Schulbezirks und
c) dem Lehrer resp. Hauptlehrer der Schule.

Der Pfarrer und der Lehrer sind ständige Mitglieder des Schulvorstandes; letzterer von seiner definitiven Anstellung an.

Sind mehrere Pfarrer in der Kirchengemeinde, zu welcher der Schulbezirk gehört, so muß die Kreis-Schulbehörde nach Anhörung des Superintendenten bestimmen, wie es mit der Mitgliedschaft im Schulvorstande gehalten werden soll. In einem Schulvorstande darf nur Ein Pfarrer Mitglied sein.

Die beiden Schulvorsteher werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, können aber wieder gewählt werden. Der Eine heißt „Schul-Aeltester," der Andere „Scholarch;" jener wird vom Wahlcollegium, dieser von der Repräsentation des Schulbezirks gewählt.

§. 8. Der Schulvorstand hat in allen Rechtsverhältnissen die Lokal-Schulgemeinde zu vertreten und ihr Vermögen zu verwalten; er bildet die nächste Aufsichtsinstanz über Schule und Lehrer und hat namentlich dahin zu streben, daß auch eine allgemeine Sittenaufsicht der Jugend außerhalb der Schule in Uebung komme.

Hinsichtlich der Schulaufsicht ist nicht die eigentliche Unterrichtstechnik dem Schulvorstande zur Beurtheilung unterstellt, — diese zu beurtheilen ist vielmehr Sache des Schulinspektors; der Schulvorstand hat darauf zu achten, ob der Lehrer die ihm berufsmäßig obliegenden Pflichten treu und pünktlich erfüllt, und ob er vor der Gemeinde so wandelt, wie es seinem Amte geziemt.

Digitized by Google

Bei den Berathungen und Beschlüssen des Schulvorstandes wird collegialisch verfahren; bei Stimmengleichheit entscheidet der Kreis-Schulinspektor. (Der Lehrer hat die Versammlung zu verlassen, wenn über Angelegenheiten, die seine Person betreffen, berathen werden soll.)

(Es dürfte räthlich sein, besonders wenn der Pfarrer nicht am Schulorte wohnt, — die laufenden geschäftlichen Obliegenheiten in der Art zu vertheilen, daß jedes Mitglied des Schulvorstandes etwas Bestimmtes zu besorgen hat; z. B. würde dem „Scholarchen" etwa alles das zu übertragen sein, was zur äußern Unterhaltnng der Schule gehört; — der „Schul-Aelteste" hätte dagegen einen Theil der sogenannten innern Angelegenheiten, z. B. die Sorge für regelmäßigen Schulbesuch, für ausreichende Lehrmittel, für arme, verwahrloste, taubstumme ꝛc. Kinder zu übernehmen. In den Sitzungen des Schulvorstandes würde dann Jeder dem Collegium über die ihm aufgetragene Thätigkeit Bericht zu erstatten haben.)

§. 9. Ueber seine Constituirung und Geschäftsführung erhält der Schulvorstand eine von der Bezirks-Schulbehörde zu erlassende Instruktion. (Ebenso muß in Betreff der Sittenaufsicht der Jugend erst ein Gesetz und ein Ortsstatut das Nähere feststellen.)

b. Das Wahlcollegium.

§. 10. Das Wahlcollegium besteht aus:

a) den zeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Schulvorstandes;
b) den zeitigen und ehemaligen Presbytern, welche zur Schulgemeinde gehören;
c) dem Vorsteher (Bürgermeister) der bürgerlichen Gemeinde, zu welcher der Schulbezirk gehört.

§. 11. Diesem Collegium liegt die Wahl des Lehrers resp. des Hauptlehrers, und des „Schul-Aeltesten" ob. Jene geschieht in der Art, daß unter Leitung des Kreis-Schulinspektors drei Candidaten ausgewählt und der Bezirksregierung präsentirt werden, von denen diese Einen für die Stelle ernennt.

Die Wahl des Schul-Aeltesten leitet der Präses des Schulvorstandes.

(Die Wahl der unter Aufsicht eines Hauptlehrers wirkenden Lehrer geschieht durch den Schulvorstand, wobei aber nur Ein Candidat der Schulbehörde präsentirt wird.)

c. Die Schul-Repräsentation.

§. 12. Die Schul-Repräsentation besteht aus:

a) sämmtlichen Mitgliedern des Wahlcollegiums;
b) denjenigen zeitigen Repräsentanten der kirch. Gemeinde (Rhein.-westfäl. Kirchenordnung), welche dem Schulbezirke angehören;

Digitized by Google

c) denjenigen Mitgliedern des bürgerlichen Gemeinderathes, welche zur Lokal-Schulgemeinde gehören.

§. 13. Die Obliegenheiten der Schul-Repräsentation bestehen darin, über Höhe und Modus der Beiträge, welche die Lokal-Schulgemeinde zur Unterhaltung ihrer Schule zu leisten hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Kreis-Schulbehörde.

2. Die Gesammt-Schulgemeinde (innerhalb des Communal-Verbandes).

§. 14. Die Lokal-Schulgemeinden, welche zu demselben bürgerlichen Gemeindeverbande (Bürgermeisterei) gehören, bilden vereinigt die „Gesammt-Schulgemeinde." (Wo der Schulbezirk mit dem Communalbezirk zusammentrifft, letzterer also nur eine Schulgemeinde umschließt, muß das Mittelglied in dem Organismus der Schulgemeinde, die Sammtgemeinde, entweder ausfallen, was jedoch in Rücksicht auf die Unterhaltung der Schule nicht räthlich ist, oder aber mehr als einen Communalbezirk umfassen.

§. 15. Da die Gesammt-Schulgemeinde möglicherweise aus Lokal-Schulgemeinden verschiedener Confession besteht, so kann sie wesentlich nur den Charakter eines Hülfsvereins zur Unterhaltung der Schulen an sich tragen. Ihre Obliegenheiten sind dieselben, welche bisher den bürgerlichen Gemeinden zugewiesen waren.

(Man verstehe uns recht. Nicht die bürgerliche Gemeinde als solche ist die Gesammt-Schulgemeinde; diese, die Gesammt-Schulgemeinde bildet sich nicht aus einer Summe von Köpfen oder Familien, sondern aus der Vereinigung corporativer Lokal-Schulgemeinden. — Es könnte hier der Einwand gemacht werden, unser Bauplan sei dem ursprünglichen Prinzip, die Schule nur auf kirchlichem Boden zu errichten, untreu geworden. Dem ist nicht so. Die Schule bleibt stehen, wo sie steht; in Ansehung der Schulen ist die Gesammt-Schulgemeinde nur ein Hülfsverein zur äußern Erhaltung derselben. Dieser Hülfsverein ist um der Noth willen nöthig. Ohne ihn würden sehr viele Lokal-Schulgemeinden nicht im Stande sein, ihre Schulen zu unterhalten. Er ist aber auch zulässig, unverfänglich; das beweist schon die bestehende Ordnung, wonach die bürgerliche Gemeinde als solche zur Unterhaltung der Schulen beizutragen hatte, ohne daß die kirchliche Integrität der letztern dadurch hätte leiden dürfen. In unserer „Gesammt-Schulgemeinde" hat aber diese Integrität einen noch viel stärkeren, sicherern Schutz; hier ist die Schule einer wohlorganisirten Lokal-Schulgemeinde, als der rechten Schulmutter, befohlen. Diese Mutter wird ihres Kindleins nicht vergessen. Ueberdies erbaut sich die Kreis- und Provinzialschulgemeinde nicht aus der Gesammt-Gemeinde, sondern aus der confessionellen Lokalgemeinde.

Digitized by Google

Aber für die Bildung einer Gesammt-Schulgemeinde in dem Bereiche eines bürgerlichen Communal-Verbandes sprechen nicht allein äußere Gründe der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern es spricht auch dafür ein positiver Grund höherer Natur. Eine allgemeine Sittenaufsicht der Jugend ist so nöthig und nützlich als irgend etwas, worüber man sich heutzutage den Kopf zerbricht oder zankt. Sie ist aber nur möglich, wenn sämmtliche Schulgenossenschaften eines Ortes, evangelische, katholische, israelitische u. s. w., sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, über ein gemeinsames Ortsstatut und über gemeinsame Ausführung desselben sich vereinigen. Schulen und Familien vermögen darum in erziehlicher Hinsicht manchmal so wenig Frucht zu erzielen, weil das Klima der Oeffentlichkeit gar zu ungesund ist. Die Gesammt-Schulgemeinde soll die Pflicht erkennen und auf sich nehmen, dieses Klima nach Kräften zu verbessern. Die bürgerliche Gemeinde als solche vermag das nicht, sie hat weder den Beruf noch die Mittel dazu, eben so wenig die Polizei; eine Verbindung von Erziehungsgemeinden allein kann die Mittel, zu denen namentlich das öffentliche Vertrauen gehört, haben, darum hat sie auch die Pflicht.)

§. 16. Organe der Gesammt-Schulgemeinde sind — falls sie es nämlich nur mit Volksschulen zu thun hat:

a) der Erziehungsrath, — er bildet die Vertretung der Gesammt-Schulgemeinde in ihrer Eigenschaft als Erziehungsverein;

b) die Repräsentation, — sie vertritt die Gesammt-Schulgemeinde in ihrer Eigenschaft als Hülfsverein zur Unterhaltung der Schulen;

c) der Verwaltungsausschuß.

a. Der Erziehungsrath.

§. 17. Er besteht aus:

a) den Präsides, den Hauptlehrern und den Schul-Aeltesten der verbundenen Lokal-Schulgemeinden;

b) dem Bürgermeister;

c) einem Mitgliede des Richterstandes, falls ein solches dem Schulverbande angehört, und der Spitze der Polizeibehörde, sofern diese nicht schon durch den Bürgermeister vertreten ist.

§. 18. Zu den Obliegenheiten des Erziehungsrathes gehört, außer der Ueberwachung des Schulbesuchs, alles, was die öffentliche Sittenaufsicht der Jugend erfordert.

Digitized by Google

(Eine Instruction von Seiten der Regierung und ein vom Erziehungsrath zu entwerfendes Ortsstatut würde seine Geschäftsführung näher bestimmen. Beispielsweise seien einige dieser Geschäfte erwähnt:

Die Strafurtheile über die Schulversäumnisse, — diese auszusprechen und zu vollziehen würde die Obliegenheit des betreffenden Mitgliedes aus der Polizeiverwaltung sein.

Nach Analogie der Fabriken- und Handelsgerichte würde durch den Erziehungsrath auch ein Ausschuß als Gericht zur Aburtheilung solcher jugendlichen Vergehen, die bisher dem Polizeigericht zugewiesen waren, zu bestellen sein, — unter dem Vorsitz des Mitgliedes aus dem Richterstande oder des Bürgermeisters. Ein höchst wichtiges nnd höchst nöthiges Institut! Eben so hätte dieses Schulschöffengericht in unterster Instanz den Schutz des Schuldienstes wahrzunehmen.)

Der Erziehungsrath wählt seinen Präses selbst auf 6 Jahre aus der Zahl der Präsides der Schulvorstände. Ist nur Ein Präses des Schulvorstandes da, so ist derselbe auch Präses des Erziehungsrathes.

b. Die Repräsentation.

19. Sie besteht aus:
   a) je einem delegirten Mitgliede der Repräsentation der Lokal-Schulgemeinden, welche eine ein- oder zweiklassige Schule besitzen, und je zwei Delegirten bei drei- und mehrklassigen Schulen;
   b) dem Bürgermeister und — je nach der Größe der bürgerlichen Gemeinde — zwei bis vier Deputirten des Gemeinderathes.

Präses dieses Collegiums ist der Bürgermeister.

§. 20. Der Gesammt-Repräsentation liegt die Sorge für die äußere Unterhaltung der Schulen ob, soweit dieselbe der Gesammt-Schulgemeinde als Hülfsverein zugewiesen ist; desgleichen die Beschaffung der Kosten für die Geschäftsführung des Erziehungsrathes, so weit für dieselben nicht auch die bürgerliche Gemeinde und der Staat eintritt. Die bürgerliche Gemeinde und der Staat sind billigerweise dazu verpflichtet, weil der Erziehungsrath sittenpolizeiliche und richterliche Dienste leistet.

(Zur Vereinfachung der Geschäfte und als Uebergang könnte auch der bürgerliche Gemeinderath einstweilen als Repräsentation der Gesammt-Schulgemeinde betrachtet und constituirt werden.

In großen Städten würde die vorbezeichnete Zusammensetzung des Erziehungsrathes und der Schul-Repräsentation gar zu schwerfällige Collegien hervorrufen. Hier muß also eine andere Weise der Zusammensetzung gesucht werden.)

Digitized by Google

c. Der Verwaltungsausschuß.

§. 21. Er besteht aus:

a) dem Präses der Repräsentation (Bürgermeister),
b) dem Präses des Erziehungsrathes (Pfarrer),
c) einem Deputirten des Erziehungsrathes.

Als Vorsitzender fungirt in Angelegenheiten der Repräsentation der Bürgermeister, in Angelegenheiten des Erziehungsrathes der Pfarrer.

§. 22. Dieser Ausschuß hat die Gesammt-Schulgemeinde nach außen rechtlich zu vertreten. Eine Instruction der (Bezirks-) Schulbehörde regelt die Geschäftsführung.

(Wo die Gesammt-Schulgemeinde oder ein Theil derselben höhere Schulen gegründet hat, da müssen dieselben natürlich in dem Erziehungsrath und in der Repräsentation angemessen vertreten sein und außerdem einen besonderen Schulvorstand (Curatorium) haben.) (Anmerk. 4.)

3. Die Kreis-Schulgemeinde.

§. 23. Die Gesammtheit sämmtlicher (evangelischen) Lokal-Schulgemeinden innerhalb eines kirchlichen Kreissynodalbezirks (Superintendenturbezirks, Dekanates) bildet die Kreis-Schulgemeinde. Diese gehört also wie jede Lokal-Schulgemeinde einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft an.

(In dem Sinn unseres Entwurfs ist die Kreis-Schulgemeinde vorwiegend (resp. ausschließlich) auf die Pflege des innern Schullebens angewiesen; sie hat nicht neue Mittel zur Unterhaltung des Schulwesens ausfindig und flüssig zu machen, sondern die vorhandenen zum vollen Segen der Schulen zu verwerthen. In diesem Sinne soll sie mit ihren Organen als das wichtigste Glied, gleichsam als das Herz des Schullebens betrachtet werden, von wo aus das Blut zum lebendigen Circuliren durch alle anderen Glieder den Anstoß erhält. Ein solch blutumtreibendes Organ hat bisher unserm Kreis-Schulwesen gefehlt; oder, wenn das zu viel behauptet sein sollte und das dermalige Schulpflegeamt mit seinen amtlichen Conferenzen allerdings als das Herz des Schulkreises betrachtet werden müßte, so wird man doch zugeben, daß die von dort ausgegangenen Antriebe zum lebendigen Umlauf der pädagogischen Ideen durchweg sehr matt und unkräftig gewesen sind. Schreiber dieses ist übrigens weit entfernt, diesen Mangel den Personen, welche derzeit das Schulpflegeamt bekleiden, zur Last zu legen.

Ist der Superintendenturbezirk zu groß, um von einem Schulinspektor übersehen werden zu können, so müssen innerhalb desselben mehrere Kreis-Schulgemeinden gebildet werden.)

Digitized by Google

§. 24. Organe der Kreis-Schulgenossenschaft sind:
a) der Kreisschulrath (Schulsynode),
b) Der Schulinspektor (resp. der Verwaltungsausschuß),
c) (die Kreis-Repräsentation.)

a. Der Kreisschulrath (Kreis-Schulsynode).

§. 25. Er besteht aus:
a) den Deputirten des Erziehungsrathes — und zwar wählen die der evangelischen Kirche angehörigen Mitglieder desselben aus ihrer Mitte für den Kreisschulrath einen Pfarrer, einen Lehrer und einen dritten Deputirten andern Standes.
b) dem Kreis-Schulinspektor;
c) dem Superintendenten des Synodalbezirks;
d) dem Landrath des Kreises, zu welchem die Kreis-Schulgemeinde ganz oder dem größten Theil nach gehört. Ist derselbe einer andern Confession zugethan, so hat er ein evangelisches Mitglied der Kreisvertretung als Stellvertreter zu deputiren.
e) Befindet sich eine Oberbürgermeisterei-Stadt innerhalb der Kreis-schulgemeinde, so gehört auch der betreffende Oberbürgermeister zum Kreisschulrath, vorausgesetzt, daß er der evangelischen Kirche angehört, im andern Falle muß ein Stellvertreter evangelischen Bekenntnisses deputirt werden.
f) Befindet sich ein Schullehrer-Seminar innerhalb der Kreis-Schulgemeinde, so hat der Direktor desselben ebenfalls im Kreis-schulrathe Sitz und Stimme.

§. 26. Zu den Geschäften des Kreisschulrathes gehört:
Im Plenum:
a) Begutachtung der durch die Bezirksregierung an ihn gelangten Vorlagen;
b) Berathung derjenigen Anträge, welche aus der Mitte der Kreis-Schulgemeinde eingegangen, oder vom Schulinspektor gestellt sind.
In Commissionen: der Kreisschulrath wählt
a) eine Commission zur Verwaltung der Lehrer-Wittwen-Kasse des Kreises;
b) eine zweite, welche die von dem Schulinspektor ihr überwiesenen Anträge an den Kreisschulrath vorzuberathen und für die Verhandlung im Plenum vorzubereiten hat.
c) eine dritte, welche unter Hinzuziehung eines Rechtskundigen erstlich die Function eines Schiedsgerichts bei streitigen

Digitized by Google

Angelegenheiten innerhalb der Kreis-Schulgemeinde, und zweitens die eines Disciplinargerichts erster Instanz über näher zu bestimmende Disciplinarfälle der Lehrer und Schulvorstände wahrzunehmen hat. Die Constituirung und die Vollmacht dieses Kreis-Schulgeschwornengerichts muß durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Den Geschäftsgang regelt eine Instruction der höhern Schulbehörde. Die Kosten trägt die Provinzial-Schulgemeinde resp. der Staat. (Anmerk. 5.)

Vorsitzender des Schulrathes wie der einzelnen Commissionen ist der Schulinspektor oder ein von ihm ernannter Stellvertreter.

b. Der Schulinspektor (Schulpfleger).

§. 27. Besitzt die Kreis-Schulgemeinde nicht die Mittel, um einen Schulinspektor besolden zu können, der ausschließlich seinem Amte lebt, so wird einer der Pfarrer aus ihrer Mitte mit diesem Amte betraut und zwar durch Wahl des Kreisschulrathes auf die Dauer von sechs Jahren. Die Remuneration für den Schulinspektor — sechs Thaler für jede Schulklasse — wird von der Provinzial-Schulgemeinde, oder so lange eine solche nicht organisirt ist, vom Staate geleistet.

Entschließt sich die Schulgemeinde dazu, einen Schulinspektor, der sich ausschließlich den Schulen widmen kann, zu wählen, so wird derselbe auf Lebenszeit angestellt. In diesem Falle leistet die Provinzial-Schulgemeinde resp. der Staat für dessen Besoldung nur den Betrag, welcher für die Schulinspektion überhaupt geleistet wird (sechs Thaler pro Klasse); das Uebrige hat die Kreisschulgemeinde aus ihrer Mitte aufzubringen.

Die Wahl des Schulinspektors unterliegt der Genehmigung der Bezirks-Schulbehörde.

§. 28. Da die Leitung der Schulen eine einheitliche sein muß, so bedarf der für die Schulaufsicht Erwählte in jedem Falle, auch wenn er nebenbei Pfarrer ist, zu seinem Schulinspektoramte der „kirchlichen Mission." Dadurch wird er autorisirt, zugleich als Stellvertreter des Superintendenten die kirchlichen Interessen bei der Schulleitung wahrnehmen zu können. Die Ertheilung der „Mission" ist bei dem Provinzial-Consistorium zu beantragen.

§. 29. Obliegenheiten des Schulinspektors:

Die Schulinspektoren haben die Aufträge der Bezirks-Schulbehörde (resp. Provinzial-Schulbehörde) auszuführen und an diese zu berichten.

Nach einer von der Schulbehörde zu erlassenden Instruction beaufsichtigen sie die Schulen ihrer Kreisschulgemeinde; auch kann die Bezirks-Regierung ihnen die Beaufsichtigung der Privat-Unterrichtsanstalten ihres Bereiches übertragen.

Digitized by Google

Der Schulinspektor bildet für alle inneren und äußeren Schulangelegenheiten die Vermittelung zwischen der obern Schulbehörde einerseits und den Spitzen der Gesammt- und Lokalschulgemeinde und den Lehrern andrerseits.

Bei eingetretenen Erledigungen von Schulstellen hat der Schulinspektor der Bezirksschulbehörde Anzeige zu machen; ferner hat er die Lehrerwahlen der Lokalschulgemeinden zu leiten, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgegangener Lehrer anzuordnen resp. zu genehmigen und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schulunterrichts nöthigen Einleitungen zu treffen.

Der Schulinspektor hat ferner die Bildung der Schulamts-Aspiranten zu beaufsichtigen und durch Conferenzen mit den Lehrern deren Weiterbildung und treuen Eifer in der Amtsführung zu fördern.

In den jährlichen Versammlungen des Kreisschulrathes — und ebenso in den Sitzungen der von demselben ernannten Commissionen — führt der Schulinspektor den Vorsitz und hat die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 30. Der Schulinspektor und der Kreisschulrath haben darauf zu sehen, daß innerhalb der Kreisschulgemeinde möglichst die nämlichen Schulbücher im Gebrauche sind; doch darf die Uniformität hierin nicht als das höchste Ziel angesehen werden. Es ist nicht nur zu gestatten, sondern vom Schulinspektor mit Fleiß zu veranlassen, daß hier und da in einzelnen Schulen neue Schulbücher und andere Lehrmittel versuchsweise in Gebrauch genommen werden, um sie dann, wenn sie sich bei dieser Probe bewähren, desto besser allgemein einführen zu können.

§. 31. Während der einzelne Lehrer in seiner Schule sich nicht auf eigene Faust aufs Experimentiren legen, sondern möglichst ruhig und stetig den anerkannten Gang in der Schularbeit festzuhalten hat, muß dagegen der Schulinspektor auch darauf sehen, daß innerhalb seines Kreises die Versuche mit neuen Mitteln und Wegen nicht aufhören, und so neben dem conservativen Prinzip auch das des Strebens zum Verbessern in Kraft und Wirksamkeit bleibe.

Zu diesem Ende hat der Schulinspektor

1) etwa alle zwei Monate eine amtliche Conferenz mit den Lehrern seines Kreises abzuhalten;
2) Anregung zu geben, daß auch kleinere, freie Conferenzen zur Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung der Lehrer errichtet werden;
3) aus der Mitte der amtlichen Conferenz eine Commission ernennen zu lassen, deren besondere Aufgabe es ist, nach den Lehrwegen und Lehrmitteln, die in andern Gegenden im Gebrauche sind,

Digitized by Google

oder in bewährten pädagogischen Zeitschriften empfohlen werden, sich umzusehen, sie zu prüfen und darüber in der Conferenz Bericht zu erstatten.

Ueber die Thätigkeit der Kreis-Conferenz und ihrer Filialconferenzen hat der Schulinspektor jährlich dem Kreisschulrath Bericht zu erstatten und die zur allgemeinen Einführung in Vorschlag gebrachten Lehrmittel zur Genehmigung vorzulegen.

§. 32. Die Kreis-Schulgemeinde ist für den guten Stand und das fortschreitende Gedeihen des Schulwesens, namentlich in seinen innern Angelegenheiten, eines der wichtigsten Glieder des Schulkörpers, wenn anders ihre Leitung in den rechten Händen ist. Darum sollte der Schulinspektor ein Mann sein, der Zeit, Lust und Gabe hat, seinem Amte nach Gebühr vorzustehen. Ist er nicht der rechte Mann, so geräth das Schulwesen seines Bereiches in Stagnation oder in schiefe Bahnen.

c. Die Repräsentation der Kreisschulgemeinde.

§. 33. Da unser Organisationsplan auf die Einordnung der höhern Schulen nicht Rücksicht nimmt, so darf die Kreis-Repräsentation hier füglich übergangen werden. Der Fall, wo sie auch für das Volksschulwesen nöthig werden würde, wenn nämlich die Kreisschulgemeinde einen Schulinspektor, der bloß diesem Amte leben soll, anstellen will, läßt sich auch durch die obere Schulbehörde erledigen.

4. Die Provinzial-Schulgemeinde.

§. 34. So lange eine Provinzialschulgemeinde nicht organisirt ist und das Volksschulwesen zum Ressort der Bezirksregierungen gehört, wird es rathsam sein, für jeden Regierungsbezirk (d. h. hier für die evangelischen Schulen desselben) einen Ausschuß zur Mitberathung in Schulangelegenheiten zu bestellen.

§. 35. Der Bezirks-Ausschuß könnte bestehen aus:

a) einem Pfarrer, drei Lehrern, zwei Schulältesten und einem Bürgermeister;

b) einem Schulinspektor, einem Seminardirektor und einem Landrath;

c) einem Superintendenten.

Die unter a) genannten Deputirten werden in folgender Weise bestimmt: Jeder Kreisschulrath präsentirt der Bezirksregierung einen Pfarrer, einen Lehrer, einen Schulältesten und einen Bürgermeister. Aus der Zahl der Präsentirten sämmtlicher Kreis-Schulgemeinden wählt die Bezirks-Schulbehörde die vorbezeichneten Personen aus und beruft sie.

Digitized by Google

Ebenso beruft die Bezirks-Regierung nach eigner Wahl die unter b) Genannten. Den Superintendenten für den Bezirksausschuß wählt die Provinzial-Synode. Das Mandat der Ausschußglieder dauert drei Jahre.

§. 36. Der Bezirks-Ausschuß versammelt sich jährlich ein Mal unter dem Vorsitz des Regierungs-Schulrathes.

§. 37. Die Geschäfte des Bezirks-Ausschusses sind:

a) der Regierungsschulrath erstattet einen Jahresbericht über den Zustand des Volksschulwesens, und der Seminardirektor über das Seminar und die übrigen Veranstaltungen zur Vorbildung der Lehrer;

b) Begutachtung etwaiger Vorlagen der Regierung;

c) Berathung der Anträge, welche aus der Mitte des Ausschusses gestellt werden;

d) Theilnahme an der Verwaltung der Lehrer-Wittwenkasse.

(Daß die gegenwärtig bestehende Bezirksschulbehörde eine der gezeichneten Organisation der Schulgemeinde entsprechende Umänderung erfahren müßte, wenn der Kopf zum Leibe passen sollte, versteht sich von selbst. Referent glaubt, sich aller darauf abzielenden Vorschläge enthalten zu können; er möchte aber allen Sachverständigen, denen das Gedeihen des Schulwesens am Herzen liegt, diese Frage aufs Dringlichste zur Erwägung empfehlen.)

C. Die **Leistungen** zur Unterhaltung der Schulen.

§. 38. Diese Leistungen dienen:

1. zur Unterhaltung der erforderlichen Anstalten: Schulhäuser (incl. Lehrerwohnung), Utensilien, Lehrmittel, Heizung, Spiel- und Turnplatz u. s. w.
2. zur Unterhaltung des Schuldienstes: Gehalt des Lehrers, Garten- und Ackerland, Natural-Lieferungen u. s. w.
3. zur Verwaltung des Schulwesens: Gehalt des Schulinspektors, der Bezirksschulbehörde, Büreaukosten, Diäten der Deputirten für den Bezirksausschuß und der Mitglieder der Schulschöffengerichte u. s. w.

1. Die Unterhaltung der Schulanstalten („Deutschen Schulen").

§. 39. Die Unterhaltung der erforderlichen Anstalten fällt den Lokal- und Gesammtgemeinden zu. Die Beiträge vertheilen sich in folgender Weise:

Bei Gründung eines neuen Schulsystems (einer neuen Schulgemeinde) desgleichen beim Neubau einer Schule oder einer Schulklasse übernimmt

die Lokal-Schulgemeinde ein Drittel,

Digitized by Google

die Gesammt-Gemeinde zwei Drittel der Kosten für die Herstellung der gesammten Schulanstalten: Bauplatz und Spielplatz, Schulhaus (incl. Wohnung des Lehrers), Utensilien und Lehrmittel.

Die laufenden Ausgaben für diese Anstalten: für Reparaturen, Heizung, neue Lehrmittel, werden ebenfalls durch die Gesammt-Schulgemeinde bestritten; für Heizung und Beschaffung neuer Lehrmittel wird eine jährliche Summe p. Schulklasse festgestellt.

Die sämmtlichen Beiträge der Gesammtgemeinde sind als auf Gegenseitigkeit beruhende Hülfsleistungen der Lokalgemeinden zu betrachten; die beschafften Anstalten und Mittel werden Eigenthum der Lokal-Schulgemeinden. (Anmerk. 6.)

§. 40. Die Neubauten und Reparaturen der Gebäulichkeiten und Utensilien leitet der Vorstand der Gesammt-Gemeinde unter Zuziehung des Lokalschulvorstandes; im Uebrigen stehen die Unterrichtsanstalten und Unterrichtsmittel unter der Verwaltung des Lokalschulvorstandes.

§. 41. Alle Leistungen der Lokal- wie der Gesammt-Gemeinde, welche zur Unterhaltung der Anstalten und Mittel für den Unterricht dienen, werden, sofern nicht besonderes Schulvermögen dafür vorhanden ist, nach dem Modus der Communalsteuern aufgebracht und durch die Communal-Empfänger erhoben.

2. Zur Unterhaltung des Schuldienstes.

§. 42. An den regelmäßigen Leistungen für die Besoldung der Lehrer betheiligen sich:

a) die Provinzial-Schulgemeinde resp. der Staat, d. h. so lange die Provinzial-Schulgemeinde nicht organisirt ist, tritt die Staatskasse für sie ein;
b) die Gesammt-Schulgemeinde;
c) die Lokalschulgemeinde.

a. Leistung des Staates resp. der Provinzialgemeinde.

§. 43. In jedem Regierungsbezirk wird für die einklassige Schulstelle, so wie für erste, zweite, dritte Lehrerstellen ein Durchschnittsgehalt ermittelt und festgestellt; ein Viertel dieser Durchschnittsgehälter wird dann aus der Staatskasse an die betreffenden Lehrer gezahlt.

(In Absicht auf diesen Gehaltstheil sind also sämmtliche Lehrer derselben Kategorie innerhalb eines Regierungsbezirks gleichgestellt. — Zur Veranschaulichung ein freigewähltes Zahlen-Beispiel. Nehmen wir an, in einem gewissen Regierungsbezirk werde das Durchschnittsgehalt (excl. freier Wohnung) eines Hauptlehrers an einer mehrklassigen Schule zu 400 Thlr., — das eines

Digitized by Google

Lehrers an einer einklassigen Schule, so wie das eines zweiten Lehrers an der mehrklassigen etwa zu 300 Thlr., und das der übrigen zu 200 Thlr. festgestellt; so würde der Staat für die Lehrer der ersten Kategorie jährlich 100 Thlr., für die der zweiten 75 Thlr., und für die der dritten 50 Thlr. beizutragen haben. Das wäre eine Weise, diesen Staatszuschuß zu verwenden. Es ist aber auch noch eine andere möglich, nämlich die, ihn in der Form von Alterszulagen zu vertheilen. Siehe die nähere Untersuchung darüber in dem nächsten (VIII.) Aufsatze in dem Abschnitte „die Dotation der Volksschulen." — Es ist wohl kaum nöthig zu erwähnen, daß es hier nicht um die Feststellung der wirklichen Gehälter, sondern nur um die Bestimmung der Leistungsantheile der verschiedenen Kreise sich handelt.)

b. Leistung der Gesammt-Schulgemeinde.

§. 44. In jeder Gesammt-Schulgemeinde wird (unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und mit Genehmigung der Bezirksregierung) ebenfalls ein Durchschnittsgehalt der Lehrer-Kategorien festgestellt — und zwar durch die Repräsentation der Gesammt-Schulgemeinde nach Anhörung der einzelnen Schulvorstände —; ein Drittel dieser Durchschnittsgehälter ist der Antheil, welchen die Gesammtgemeinde für die Besoldung der Lehrer zu leisten hat.

(Die Durchschnittszahlen einer Gesammtgemeinde können, weil einerseits die lokalen Verhältnisse und andrerseits die größere oder geringere Opferwilligkeit in Mitwirkung kommen, möglicherweise größer, aber auch geringer sein, als die normirten Durchschnittsgehälter für den gesammten Regierungsbezirk. Setzen wir den Fall, sie seien höher und z. B. in Städten wie Köln, Elberfeld, Barmen u. s. w. auf etwa 720, 420 und 240 Thlr. normirt, so würden die Beiträge der Gesammtgemeinde auf 240, 140 und 80 Thlr. sich belaufen. — — Der Leser wolle nicht vergessen, daß die angeführten Zahlen nur zur Veranschaulichung angeführt sind.)

c. Leistungen der kirchlichen Gemeinde.

§. 45. (Vgl. die Anmerk. zum folgenden §.)

d. Leistungen der Lokal-Schulgemeinde.

§. 46. Was nach diesen fixirten Gehaltstheilen an dem vokationsmäßigen Gehalte des Lehrers noch fehlt, hat die Lokal-Schulgemeinde aufzubringen, und zwar einen Theil jedenfalls durch Schulgeld und das Uebrige auf anderm Wege. (Anmerk. 7.)

3. Zur Verwaltung des Schulwesens.

§. 47. Die Mühewaltungen des Vorstandes der Lokal-Schulgemeinde geschehen unentgeltlich; andere Verwaltungskosten trägt die Lokal-Schulkasse.

Digitized by Google

§. 48. Die Verwaltungskosten der Gesammt-Schulgemeinde werden wie die übrigen Leistungen dieser Genossenschaft aufgebracht.

§. 49. Die Besoldung des Schulinspektors incl. Büreau- und Reisekosten — 6 Thlr. pro Klasse — trägt die Staatskasse; wird ein Schulinspektor angestellt, welcher ausschließlich dem Schulwesen sich widmen soll, so fallen die Mehrkosten der Kreis-Schulgemeinde zur Last. Die Diäten für diejenigen Mitglieder des Kreis-Schulrathes, welche in der Eigenschaft als Schieds- oder Disciplinarrichter zusammentreten müssen, werden bis dahin, wo die Kreis-Schulgemeinde eine besondere Kreisrepräsentation und demgemäß eine Kreiskasse haben wird, aus der Staatskasse gezahlt. Die übrigen Glieder des Kreisschulrathes erhalten für ihre Dienste keine Diäten.

§. 50. Die Schulverwaltung von der Bezirksregierung aufwärts geschieht ebenfalls, so lange die Provinzial-Schulgemeinde nicht organisirt ist, im Namen und auf Kosten des Staates.

Außerordentliche Leistungen.

§. 51. Wenn die Lokal- oder die Gesammtgemeinde nicht im Stande ist, die ihr obliegenden Leistungen zur Unterhaltung der Schule aufzubringen, und wenn zu diesem Zwecke keine verwendbaren Provinzialfonds vorhanden sind, so tritt der Staat helfend hinzu.

§. 52. Dieser Zutritt des Staates erfolgt bei einmaligen größern Ausgaben nur dann, wenn die zunächst Verpflichteten nachgewiesenermaßen auch durch Anleihen das Bedürfniß zu befriedigen außer Stande sind.

§. 53. Unterstützungen des Staates zu laufenden Ausgaben der öffentlichen Schulgemeinden werden auf die Zeit von zehn zu zehn Jahren bewilligt und zurückgezogen, sobald die Gemeinden inzwischen in den Stand kommen, die Bedürfnisse selbst zu bestreiten.

(In Ansehung der Zuschüsse des Staates zu laufenden Ausgaben der Lokalschulgemeinden würde Referent einen Zusatz-§. machen, der ihm sehr am Herzen liegt.

Die andauernden Unterstützungen sollen möglichst nicht in kleine Portionen zersplittert, sondern innerhalb jedes Regierungsbezirks so vertheilt werden, daß einzelne Stellen eine namhafte Verbesserung erhalten und demgemäß auch auf tüchtige Lehrer Anspruch machen können. Jede Gemeinde, welche auf eine derartige Verbesserung anträgt, erhält sie nur unter der Bedingung, daß sie auf das Wahlrecht der Lehrer verzichtet und die Besetzung ihrer Stelle der Bezirksschulbehörde überläßt, so lange als die Unterstützung dauert. —

Diese Einrichtung bietet mancherlei Vortheile. Unser Entwurf legt, wie es am Niederrhein herkömmlich ist, allen Lokal-Schulgemeinden ein beschränktes

Digitized by Google

Wahlrecht — das Recht, drei Candidaten zu präsentiren — bei. Wie sehr nun auch dieses Wahlrecht nach allen Seiten hin sich empfiehlt oder vielmehr überall da, wo das Reden von Schulgemeinde und von Verbindung der Schule und Familie nicht ein bloßes Gerede ist, sich von selbst versteht: so ist es doch auch wünschenswerth, daß einige Stellen vorhanden sind, bei denen die Schulbehörde das Patronatrecht besitzt. Die Gründe dafür liegen zu nahe, als daß sie hier alle angeführt zu werden brauchen. Durch die vorgeschlagene Weise der Unterstützungen kann die Regierung sich gleichsam solche Patronatrechte erwerben, und zwar, was sehr zweckmäßig ist, nur auf eine gewisse Zeit und immer wieder an andern Orten. Wenn dann die Behörde dieses Recht stets so benutzt, daß sie einer solchen armen und vielleicht verkommenen Gemeinde gerade einen Lehrer schickt, wie er zur gesegneten Wirksamkeit in derartigen Verhältnissen paßt, so wird die Gemeinde doppelt und dreifach beschenkt).

II. Die Schulen.

A. Die Gliederung der allgemeinen Bildungsanstalten.

§. 54. Ueber die Elementarstufe (v. 6.—10. J.) hinaus scheiden sich die allgemeinen Bildungsanstalten in:

a) „deutsche Schulen" — (v. 10.—14. resp. 15. J.),

b) Realschulen resp. Pro-Realschulen, — höhere Töchterschulen,

c) Gymnasien resp. Pro-Gymnasien.

§. 55. Der Elementarunterricht (v. 6.—10. J.) hat auf den späteren Beruf der Schüler keine Rücksicht zu nehmen, kann und soll daher für alle Kinder derselbe sein. Es ist rathsam und bei kleinen Landschulen sogar nothwendig, die Elementarklasse mit der „deutschen Schule" zu einer Schulanstalt zu verbinden, die dann als Ganzes ebenfalls „deutsche Schule" heißen mag. Bei den höhern Schulen besondere Elementarklassen zu errichten, ist der Schulgemeinde nicht zuzumuthen; sie kann ein solches Bedürfniß nicht anerkennen. Derartige besondere Elementarschulen sind als Privatanstalten zu betrachten; die Eltern, welche dieselben für ihre Kinder benutzen wollen, haben jedoch zum Unterhalt der öffentlichen Elementarschule in derselben Weise beizutragen, wie es geschehen müßte, wenn sie ihre Kinder in diese schickten.

§. 56. Die Sorge für den Unterricht der Taubstummen, Blinden und Blödsinnigen liegt, sofern nicht Privatgesellschaften dafür eintreten, der Provinzial-Schulgemeinde ob.

Digitized by Google

Auch die Unterhaltung der Anstalten zur Vorbildung der Lehrer — der Seminarien und Aspirantenschulen — ist eine Angelegenheit der Provinzial-Schulgemeinde.

(Die Gründung von Fachschulen anderer Art — Gewerbeschulen u. s. w. — muß dagegen der bürgerlichen Gemeinde oder dem Staate oder den Privaten überlassen bleiben. —

Für die Vorbildung der Lehrer an höhern Schulen ist durch die bestehenden Gymnasien und Fakultäten in der Hauptsache bereits gesorgt. In wiefern die Schulgemeinde die Pflicht hat, auch für die technische Ausrüstung dieser Lehrer Anstalten zu treffen, kann in diesem Organisationsplan, der sich auf das Volksschulwesen beschränkt, nicht in Betracht kommen.)

B. Die Einrichtung der Schulen („deutschen Schulen.")

1. Anstaltliche Einrichtungen.

§. 57. Die deutsche Schule oder Volksschule ist diejenige allgemeine Bildungsanstalt, welche die Jugend des dritten und vierten Standes — der Handwerker und Bauern, der Fabrikarbeiter und Tagelöhner — so weit schulmäßig bilden soll, als für ihre zukünftige sociale Stellung und das dadurch bestimmte Leben in Familie, Kirche und Staat wünschenswerth resp. in der Schulzeit vom 6. bis 14. Jahre möglich ist. (Anmerk. 8.)

§. 58. Die oberste Schulbehörde stellt die Grundsätze und Grundzüge eines Lehrplans fest

a) für diejenigen Schulen, welche in beschränkenden Verhältnissen stehen und daher nur das allgemeinste Unterrichtsbedürfniß befriedigen können;

b) für diejenigen Schulen (Mittelschulen), welche in der Lage sind, das Lehrziel einer vollständigen deutschen Schule anstreben zu dürfen.

§. 59. Nach diesen Grundsätzen und Grundzügen wird für jede Kreis-Schulgemeinde durch den Schulinspektor unter Mitwirkung des Kreisschulrathes und mit Genehmigung der Bezirksschulbehörde für jede der beiden Schulkategorien eine „Anweisung" entworfen, nach welcher dann durch die Lehrer mit Genehmigung des Schulvorstandes und Schulinspektors ein den lokalen Verhältnissen angepaßter specieller Lehr- und Stundenplan anzufertigen ist.

§. 60. In Schulgemeinden mit einer mehrklassigen Schule, wo sowohl das unter a) wie das unter b) bezeichnete Unterrichtsbedürfniß vorliegt, und in letzterer Hinsicht so viel Kinder vorhanden sind, daß sie eine gesonderte Schulklasse zu bilden vermögen, kann folgende Einrichtung getroffen werden:

Digitized by Google

Nach Absolvirung der reinen Elementarstufe — also etwa nach dem vollendeten zehnten oder eilften Jahre — wird für diejenigen Kinder, welche einen erweiterten Unterricht beanspruchen, eine *gesonderte Klasse* unter dem Namen „*Mittelschule*“ errichtet; erforderlichen Falles müssen für die „Mittelschule“ mehrere Klassen errichtet werden.

Auf der reinen Elementarstufe (vom 6. bis 10. oder 11. Jahre) sind darnach beide Schülergattungen vereinigt; von da an tritt eine Scheidung der Kinder nach besondern Lehrcursen ein:

für die einen, die der allgemeinen deutschen Schule (Volksschule), gilt der beschränkte Lehrplan (a);

für die andern, die der vollständigen deutschen Schule (Mittelschule), der erweiterte Lehrplan (b). In der Mittelschule kann auch Unterricht in einer fremden Sprache ertheilt werden, doch bleibt die Theilnahme freigestellt.

§. 61. Die Mittelschule muß mit der allgemeinen Volksschule und den gemeinsamen Elementarklassen zu Einer Anstalt verbunden sein und das Ganze unter Einem Dirigenten stehen.

Eine Klasse der Mittelschule darf nicht über 60 Schüler haben.

Die Schüler der Mittelschule bezahlen in allen Fällen Schulgeld, dessen Höhe die Repräsentation der Schulgemeinde unter Genehmigung des Schulinspektors zu bestimmen hat.

§. 62. In der allgemeinen deutschen Schule (Volksschule) sind höchstens 30 und, wenn bei einer einklassigen Schule für die Ober- und Unterstufe Halbtagsunterricht eingeführt wird, für jede Abtheilung mindestens 16 Unterrichtsstunden anzusetzen.

In der vollständigen deutschen Schule (Mittelschule) erhält jede Klasse wöchentlich mindestens 26 und höchstens 30 Stunden Unterricht.

§. 63. Um auch denjenigen Schulgemeinden, welche keine Mittelschule neben der allgemeinen deutschen Schule zu errichten im Stande sind, doch in etwa den Vortheil einer solchen zuzuwenden, kann auf Antrag des Schulvorstandes mit Genehmigung des Schulinspektors folgende Einrichtung getroffen werden:

a) Bei einer 2- und mehrklassigen Schule

erhalten die Schüler der Oberklasse an sogenannten ganzen Schultagen insgesammt nur 4 Stunden und an den halben Schultagen 2 Stunden Unterricht, während

für diejenigen Schüler dieser Oberklasse, welche einen weitergehenden Unterricht begehren, noch ein gesonderter Lehrcursus und zwar an den ganzen Schultagen mit 2 Stunden und an den halben Schultagen mit 1 Stunde (resp. 2 Stunden) angeordnet wird.

Digitized by Google

b) Bei einer einklassigen Schule

kann ebenfalls dieser weitergehende Cursus nebenbei eingerichtet werden, nur wird dann für sämmtliche Schüler, auch für die der Elementarstufe, an ganzen Schultagen nur 4, an halben Schultagen nur 2 Stunden gemeinsamer Unterricht anzusetzen sein.

Für den weitergehenden Unterricht muß in allen Fällen Schulgeld bezahlt werden.

§. 64. Bei Neubauten für mehrklassige Schulen sind die Schulsäle so anzulegen, daß sie in der nämlichen Flur sich befinden und durch Thüren miteinander verbunden sind, so daß der Hauptlehrer auch während des Unterrichts leicht aus einer Klasse in die andere gehen kann; überhaupt ist in der Bauart darauf Rücksicht zu nehmen, daß die verbundenen Schulklassen sich auch äußerlich als ein einheitliches Ganzes darstellen, und die Erhaltung der innern Einheit dem Dirigenten möglichst erleichtert wird. (Vgl. S. 38. d.)

§. 65. In der allgemein deutschen Schule (Volksschule) und eben so in der Mittelschule sind in der Regel die Geschlechter vereinigt. Auf Antrag des Schulvorstandes und unter Befürwortung des Schulinspektors kann mit Genehmigung der Regierung jedoch auch die Trennung der Geschlechter Statt haben.

An Mädchenklassen und an der Unterklasse (Elementarklasse) einer gemischten mehrklassigen Schule können geprüfte Lehrerinnen angestellt werden.

§. 66. Eine mehrklassige Schule (mit oder ohne Mittelschule) darf in der Regel nur 3, höchstens 4 aufeinanderfolgende Klassen haben. Sind mehr als 4 Klassen erforderlich, so muß ein neues Schulsystem resp. eine neue Schulgemeinde gebildet werden.

§. 67. In der allgemein deutschen Schule (Volksschule) soll ein Lehrer in der Regel nicht mehr als 80 Kinder zu gleicher Zeit unterrichten.

Wenn in einer einklassigen Schule 90—140 Kinder vorhanden sind, so kann von der Bezirks-Schulbehörde gestattet werden, daß der Lehrer den Unterricht in 2 getrennten Abtheilungen wahrnimmt. In solchen Halbtagsschulen muß jede Abtheilung täglich 3, Mittwoch und Sonnabend 2 Stunden Unterricht erhalten. Tritt eine andauernde Steigerung der Schülerzahl über 140 ein, so müssen zwei Klassen gebildet und muß für die neue Klasse ein besonderer Lehrer angestellt werden. (Nach Ansicht des Verfassers ist bei den bezeichneten einklassigen Schulen der gesonderte Unterricht der Ober- und Unterstufe entschieden zu empfehlen, sowohl hinsichtlich der Schüler als hinsichtlich des Lehrers.)

Digitized by Google

2. Regelung des Schullebens.

a. Die Schulpflichtigkeit, Schulbesuch, Ferien.

§. 68. Die Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen deutschen Schule dauert vom vollendeten 6. Lebensjahre der Kinder bis zu dem der Vollendung des 14. Lebensjahres zunächst liegenden Entlassungstermin.

Vom Besuch der öffentlichen Schule sind nur diejenigen Kinder befreit, von denen nachgewiesen wird, daß dieselben anderweit den nöthigen Schulunterricht empfangen, oder durch körperliche oder geistige Gebrechen behindert sind.

Kinder, deren Wohnort über eine Viertelmeile von der Schule entfernt ist, sind zum Besuch der Schule erst vom vollendeten 7. Lebensjahre an verpflichtet.

§. 69. Von der Zeit an, wo ein Kind in die Liste der wirklich Schulpflichtigen aufgenommen ist, muß für dasselbe das gesetzliche Schulgeld an die betreffende Lokalschulkasse gezahlt werden. Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes tritt nur dann ein, wenn ein Kind einen vollen Monat wegen Krankheit vom Schulbesuche dispensirt ist.

§. 70. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder auch in eine andere als die Bezirksschule zu schicken; jedoch kann der Uebergang von einer Schule in die andere nur zu Ostern und Michaelis geschehen. Spätestens 14 Tage vor diesem Termine muß die Abmeldung bei dem Lehrer und dem Präses der Schule, zu welcher die Eltern gehören, schriftlich oder mündlich eingebracht und, wenn das Kind schon die Schule besucht hat, ein Schulzeugniß von der Hand des Lehrers nachgesucht werden. Dieses Zeugniß haben die Eltern dem Lehrer und Präses der Schule, in welche sie ihr Kind jetzt schicken wollen, vorzulegen. Nehmen diese das Kind an, so wird dies durch ihre Namensunterschrift auf dem Zeugniß erklärt. Durch Einsendung dieses Zeugnisses an den bisherigen Lehrer ist dann das Kind ordnungsmäßig abgemeldet. Diese Einsendung muß aber vor den vorgenannten Terminen geschehen.

Nach dieser ordnungsmäßig geschehenen Abmeldung sind die Eltern zwar von der Entrichtung des Schulgeldes, nicht aber von den übrigen Leistungen an die Kasse der Schulgemeinde, zu welcher sie gehören, entbunden.

§. 71. Bis zu 6 Tagen kann der Lehrer einem Kinde die Schule freigeben, über Gesuche um längere Befreiung entscheidet der Schulvorstand.

§. 72. Ungerechtfertigte Schulversäumnisse werden an den Eltern, Pflegern, Vormündern oder Dienstherren mit Geldstrafen von 1 Sgr. bis $^1/_2$ Thlr. für den versäumten Tag, im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe geahndet.

Ueber die Straffälligkeit der Schulversäumnisse entscheidet der Schulvorstand; daß Maß der Strafe bestimmt die dazu beauftragte Behörde der Gesammt-Schulgemeinde resp. die Polizeibehörde. Der Rechtsweg findet gegen diese Bestimmung nicht statt. Die Strafgelder fließen in die Schulkasse.

Digitized by Google

§. 73. An den deutschen Schulen (Volks- und Mittelschulen) dürfen jährlich bis zu 8 Wochen Ferien gegeben werden. Abgesehen von den mit hohen Festen verbundenen Ferien bleibt dem Schulvorstande unter Genehmigung des Kreis-Schulinspektors die Vertheilung der noch übrigen freien Zeit nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse überlassen.

b. Termine der Aufnahme, der Versetzung und Entlassung.

§. 74. Die Aufnahme in die öffentliche deutsche Schule erfolgt zu Ostern jeden Jahres, und sind alsdann auch diejenigen Kinder zur Schule zu bringen, welche bis zum 1. October des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

§. 75. Die Versetzung der Kinder in mehrklassigen Schulen findet wie die Aufnahme jährlich nur Ein Mal und zwar zu Ostern statt.

§. 76. Die Entlassung aus der allgemeinen Schule erfolgt in der Regel zu Ostern jeden Jahres, kann aber ausnahmsweise auch zu Michaelis stattfinden.

Die Mittelschule rechnet auf eine Schulzeit bis zum vollendeten 15. Jahre. In ihr findet nur zu Ostern die ordentliche Entlassung statt.

c. Abgangszeugniß, Jahresprüfung, Schulfeste, Schul-Andenken.

§. 77. Die Abgangszeugnisse werden abgestuft in Nr. I., Nr. II. und Nr. III. Diejenigen Schüler der allgemeinen Volksschule wie die der Mittelschule, welche nach dem Urtheil des Lehrers zur Entlassung befähigt sind, werden von einer besondern Entlassungs-Prüfung entbunden; sie erhalten das Zeugniß Nr. I. Mit den Uebrigen, welche auf Entlassung Anspruch machen, hat der Lehrer in Gegenwart des Schulvorstandes eine Prüfung anzustellen; nach Ergebniß dieser Prüfung wird entschieden, ob dieselben entlassen werden können und welche Zeugniß-Nummer sie erhalten sollen. —

Die Entlassungszeugnisse werden von dem Lehrer und dem Präses des Schulvorstandes unterschrieben.

§. 78. Jährlich findet eine öffentliche Schulprüfung statt, wozu sämmtliche Eltern des Schulbezirks einzuladen sind; diese ist jedoch so einzurichten, daß sie weniger eine eigentliche Prüfung — die ja nur vor Sachverständigen geschehen kann — als vielmehr eine Schulfeier ist. Am geeignetsten würde diese Feier an den Schluß des Schuljahres zu legen und mit ihr unter einer angemessenen Ansprache des Lehrers zugleich die Entlassung der abgehenden Schüler zu verbinden sein. In einigen Gegenden Deutschlands besteht eine

Digitized by Google

solche Jahresschulfeier schon seit alter Zeit. (In Betreff des Schul-Andenkens, welches bei dieser Gelegenheit den abgehenden Schülern überreicht werden kann, erlaubt sich der Verfasser auf das von ihm (in Verbindung mit dem Maler Julius Langer) herausgegebene „Schul-Gedenkblatt“ (Stahlstich) aufmerksam zu machen.)

3. Schutz des Schullebens:

a. gegen Untreue oder Unfähigkeit des Lehrers.

§. 79. Ueber das Verfahren bei Emeritirung (oder freiwilliger Amtsniederlegung des Lehrers), bei nöthigen disciplinarischen Maßnahmen gegen den Lehrer wegen Untreue oder Unfähigkeit im Dienst, wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes u. s. w. werden von der Provinzial-Schulsynode nach Anhörung der Kreisschulräthe die erforderlichen Bestimmungen festgestellt.

b. gegen Störung und Verletzung von außen.

§. 80. Außer den bei der Schulaufsicht betheiligten Personen darf Niemand ohne Erlaubniß des Lehrers die Schule betreten.

§. 81. In der Nähe der Schullokale dürfen keine Werkstätten und andere Etablissements angelegt werden, die durch Geräusch oder auf andere Weise den Schulunterricht stören oder beeinträchtigen. (Es kommen Störungen und Beeinträchtigungen so sonderbarer Art vor, daß sie zum Voraus nicht zu errathen sind. Referent kennt unter andern einen solchen Fall vom Oberrhein her; er ist aber zu undelikater Natur, um hier angeführt werden zu können.)

Herumziehenden Musikbanden, Orgeldrehern ꝛc. ist das Spielen in der Nähe der Schule während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

c. gegen Schädigung aus der Mitte der Schüler.

§. 82. Zeigt sich ein Kind in der Schule wiederholt ungehorsam oder ist sein ganzes Betragen der Art, daß eine üble Einwirkung auf die andern Schüler nicht wohl vermieden werden kann, so hat der Lehrer zunächst mit den Eltern des Kindes Rücksprache zu nehmen. Zeigt sich dann noch keine Besserung, so muß er dem Schulvorstande davon Anzeige machen, kann auch im Nothfalle dem betreffenden Kinde bis zu der vom Schulvorstande ergangenen Entscheidung den Schulbesuch einstweilen untersagen. Nach Vernehmung der Eltern darf der Schulvorstand nöthigenfalls das fragliche Kind von der Schule ausschließen; die Eltern sind dann verpflichtet, auf andere Weise für den Unterricht desselben zu sorgen.

Digitized by Google

C. Der Schuldienst.

1. Die Vorbildung der Schuldiener. (Anmerk. 9.)

§. 83. Die Provinzial-Schulgemeinde resp. der Staat sorgt durch Einrichtung und Unterhaltung von Aspirantenschulen und Seminarien für die Vorbildung der an den öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen) anzustellenden Lehrer.

§. 84. Die Aspirantenschule und das Seminar dürfen nicht miteinander verbunden, nicht einmal an demselben Orte sein.

§. 85. In der Aspirantenschule wie in dem Seminar wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Außerdem erhält jede dieser Anstalten einen Unterstützungsfonds für würdige und bedürftige Zöglinge.

§. 86. Die in der Aspirantenanstalt und im Seminar oder bloß in einer dieser Anstalten vorgebildeten Schulamts-Candidaten sind verpflichtet, nach Ablegung der Lehrerprüfung zunächst eine Lehrerstelle an einer öffentlichen deutschen Schule (Volksschule) zu übernehmen und zwar gilt diese Verpflichtung für so viele Jahre, als sie in jenen Anstalten freien Unterricht erhalten haben. Im Weigerungsfalle hat der Schulamts-Candidat für jedes Jahr 50 Thlr. an die Kasse des Seminars resp. der Aspirantenschule zu bezahlen.

§. 87. Die Direktoren und Lehrer an den Aspirantenschulen und Seminarien werden von der Provinzial-Schulbehörde ernannt. An jeder dieser Anstalten muß eine Oberlehrerstelle vorhanden sein. So lange nicht die Provinzial-Schulgemeinde, sondern der Staat die Aspirantenschulen und Seminarien unterhält, unterliegt die Besetzung der Direktor- und Oberlehrerstellen an denselben der Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

Sämmtliche Lehrer der Aspirantenschulen und der Seminarien bedürfen der „kirchlichen Mission," welche bei dem Provinzial-Consistorium zu beantragen ist. In Absicht auf ihre wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation müssen sie die Prüfung für die Anstellung an Mittelschulen bestanden haben.

a. Die Aspirantenschule.

§. 88. Die Aspirantenschulen sind dazu bestimmt, die allgemeine Bildung der Schulamts-Aspiranten zu vervollständigen und abzuschließen. Ihr Cursus ist zwei- bis dreijährig. Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt erst nach dem vollendeten fünfzehnten oder sechszehnten Lebensjahre auf Grund der in einer Prüfung nachgewiesenen Befähigung. Der Unterricht knüpft an das Lehrziel der Mittelschule an. Ein vom Ministerium resp. von der Provinzial-Schulbehörde zu entwerfendes Reglement bestimmt das Nähere. Es wird auch Unterricht in einer (näher zu bestimmenden) fremden Sprache ertheilt; doch steht die Theilnahme frei.

Digitized by Google

b. Der praktische Vorbereitungscursus als Hülfslehrer.

§. 89. Nach Absolvirung der Aspirantenschule beginnt für den Schulamts-Aspiranten der vorbereitende praktische Cursus als Gehülfe unter Aufsicht und Leitung eines Hauptlehrers. Dieser dauert 1—2 Jahre. Das Abiturienten-Zeugniß der Aspirantenschule berechtigt zur Annahme einer Gehülfenstelle. Für Diejenigen, welche eine Aspirantenschule nicht haben besuchen können oder wollen, wird eine besondere Abiturienten- resp. Gehülfen-Prüfung anberaumt. Nach einjähriger Vorbereitung im praktischen Schuldienst kann, auf Grund guter Zeugnisse über Wirksamkeit, Fortbildung und Wandel, die Meldung zur Aufnahme in's Seminar geschehen.

§. 90. Während der Gehülfenjahre steht der Aspirant in Absicht auf seine Fortbildung unter specieller Leitung des Kreis-Schulinspektors. Dieser kann einzelne Lehrer seines Kreises mit dieser Leitung beauftragen in der Art, daß jeder derselben die ihm zugewiesenen Jünglinge alle 14 Tage an einem Nachmittage versammelt und nach einem vom Schulinspektor entworfenen Plane einerseits Uebungen im Unterrichten, andrerseits Wiederholungen des früher Gelernten mit ihnen anstellt, und Fingerzeige zu weiterer Fortbildung gibt. Mit der Leitung der musikalischen Fortbildung können besondere Lehrer betraut werden.

Diese Lehrer erhalten für ihre Bemühungen eine von dem Schulinspektor festzustellende Remuneration, wozu die betreffenden Hülfslehrer einen näher zu bestimmenden Beitrag an den Letztern zu entrichten haben.

§. 91. Am Schlusse eines Jahrescursus stellt der Schulinspektor in Verbindung mit diesen Lehrern jedem Hülfslehrer ein Zeugniß aus, das bei der Meldung zur Aufnahme in's Seminar event. bei der Lehrerprüfung vorzulegen ist.

c. Die Seminarien.

§. 92. Die Seminarien sind für die Fach-Bildung der Schulamtscandidaten bestimmt. Ihr Cursus ist ein- oder zweijährig. Die Aufnahme erfolgt erst nach dem vollendeten 19. Jahre auf Grund der in einer Prüfung nachgewiesenen Befähigung und eines guten Zeugnisses von einem Hauptlehrer und dem Schulinspektor über eine mindestens einjährige Wirksamkeit als Hülfslehrer. Denjenigen Zöglingen der Aspirantenschule, welche das Abiturienten-Zeugniß Nr. I. erhalten haben und über ihre allgemeine und praktische Fortbildung in den zwei Gehülfenjahren gute Zeugnisse beibringen, kann die Aufnahme-Prüfung für's Seminar erlassen werden.

§. 93. In dem Seminar wird von den Unterrichtsgegenständen der Aspirantenschule fortgesetzt: Religionsunterricht und Musik. (Das Orgelspiel

Digitized by Google

ist nicht obligatorisch.) Was sonst zur Förderung der allgemeinen Bildung dienen mag, ist der von den Seminarlehrern geregelten und controllirten Lektüre der Seminaristen zu überlassen.

Behufs der Berufsbildung ist Hauptsache: Praktische Unterrichtsübung in allen Lehrgegenständen durch alle Stufen der deutschen Schule.

Außerdem erhalten die Seminaristen Unterricht in dem, was zur Berufs-Einsicht gehört, in der Psychologie, in der Geschichte und Theorie der Pädagogik und Didaktik, und der Geschichte und Theorie des Volksschulwesens; schließlich werden sie in die Kenntniß der bestehenden Schulordnung eingeführt. (Es braucht sich Niemand durch diese gelehrten Namen einen Schrecken einjagen zu lassen. Mathematik ist auch ein gelehrter Name, Religion desgleichen, und doch werden 6jährige Kinder mit Erfolg darin unterwiesen, natürlich elementarisch. Warum sollten nun 19jährige, gut geschulte Jünglinge nicht eben so gut in angemessener Weise in der Psychologie, in der Geschichte der Didaktik u. s. w. unterwiesen werden können, und so unterwiesen werden können, daß sie in der That an Einsicht gewinnen, auch an der Einsicht, daß noch Viel zu lernen übrig bleibt? Wer nicht zugeben will, daß ein angemessener Seminarunterricht dieser Art möglich ist, der beweist in unsern Augen nur, daß er nicht zum Seminarlehrer taugt, weiter nichts.)

§. 94. An jedem Seminar wird jährlich zur festgesetzten Zeit eine Prüfung abgehalten, in welcher sowohl die Seminar-Abiturienten als alle Diejenigen ihre Befähigung nachzuweisen haben, welche an öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen) angestellt sein oder gleichstehenden Privatunterricht ertheilen wollen.

§. 95. Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet eine Commission, über welche ein besonderes Reglement die näheren Bestimmungen zu treffen hat.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Lehrer-Zeugniß, welches ihn zur Anstellung an einer öffentlichen deutschen Schule (Volksschule) und zur Ertheilung eines gleichstehenden Privatunterrichts für befähigt erklärt.

§. 96. Der definitiven Anstellung muß eine zweite (nach Maßgabe der §§. 94 und 95 abzuhaltende) Prüfung vorausgehen, welche frühestens 2 Jahre nach der ersten erfolgen kann und spätestens 5 Jahre nach derselben abgelegt sein muß.

§. 97. Die Bestimmung des vorstehenden §. findet auch auf die an den öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen) anzustellenden Lehrerinnen Anwendung. — (So weit erforderlich, errichtet die Provinzialschulgemeinde resp. der Staat auch Seminarien zur Ausbildung von Lehrerinnen.)

§. 98. Als Rektor und Lehrer an einer Mittelschule und höhern Töchterschule kann ein Schulamts-Candidat nur dann angestellt werden,

Digitized by Google

wenn er die zu diesem Behufe durch ein besonderes Reglement bestimmte Prüfung bestanden hat. Dies gilt auch für die an diesen Schulen anzustellenden Lehrerinnen.

Eine solche Prüfung wird jährlich zu bestimmt festgesetzten Zeiten an einem oder mehreren Seminarien der Provinz abgehalten.

Zu dieser Prüfung können nur solche Schulamts-Candidaten zugelassen werden, welche die erste Dienstprüfung für die deutschen Schulen bestanden haben.

Bei dieser Prüfung wird neben anderm, was das Prüfungsreglement näher zu bestimmen hat, das Verständniß wenigstens einer fremden Sprache gefordert.

§. 99. Dieser Prüfung haben sich auch solche Privatlehrer zu unterziehen, welche einen über die Gränzen der deutschen Schule hinausgehenden Unterricht ertheilen oder Erziehungs- und Unterrichtsanstalten leiten wollen, die nicht den Gymnasien, Realschulen, den Pro-Gymnasien und Pro-Realschulen gleichstehen.

2. Arbeit der Schuldiener.

§. 100. Diese wird bestimmt:

a) durch die von der Provinzial-Schulbehörde festzustellenden Grundzüge eines Lehrplans (Regulativ);

b) durch eine von dem Schulinspektor mit Berücksichtigung der landschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung des Kreisschulrathes und der Kreisconferenz zu entwerfende „Anweisung zur Ausführung des Regulativs;"

c) durch die Berufsurkunde und den vom Lehrer entworfenen und vom Schulinspektor genehmigten speciellen Lehrplan.

§. 101. In Ansehung der Wahl der Lehrmittel hat der Lehrer dem Schulvorstande seine Vorschläge vorzulegen. Betreffen diese Vorschläge solche Lehrmittel, welche bereits vom Schulinspektor genehmigt sind, so kann der Schulvorstand über die Einführung entscheiden; im andern Falle ist erst die Zustimmung des Schulinspektors einzuholen.

3. Dienstrechtliche Stellung des Lehrers.

a. Anstellung der Lehrer.

§. 102. Schulamts-Candidaten können an öffentlichen Volksschulen zunächst nur provisorisch angestellt werden. Die definitive Anstellung kann erst nach dem vollendeten 24. Lebensjahre und nach Ableistung der Militärpflicht oder nach nachgewiesener Entbindung von derselben, so wie nach Able-

Digitized by Google

gung der vorgeschriebenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Provisorisch angestellte Lehrer werden aus dem Schulamte entlassen, wenn sie nicht wenigstens 5 Jahre nach ihrem Dienstantritt die Befähigung zur definitiven Anstellung durch Ablegung der zweiten Dienstprüfung (Wiederholungsprüfung) nachgewiesen haben.

§. 103. Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch die Provinzial- resp. Bezirksschulbehörde und zwar in der Art, daß sie aus den von den Schulgemeinden präsentirten drei Candidaten Einen ernennt und die vom Schulvorstande ausgestellte und vom Lehrer angenommene Berufs-Urkunde bestätigt.

§. 104. Die untern Lehrer an einer mehrklassigen Volksschule und an der Mittelschule werden nicht von dem allgemeinen Wahlcollegium der Schulgemeinde, sondern vom Schulvorstande der Bezirks-Schulbehörde präsentirt, damit die nöthige Einheit der Schule möglichst gewahrt werden könne.

Besteht in der betreffenden Gegend oder Gemeinde die Einrichtung, daß die Hülfslehrer im Hause des Hauptlehrers freie Station erhalten, so hat Letzterer die Meldung der Candidaten entgegenzunehmen und dem Schulvorstande unter Beifügung seiner Wünsche zu präsentiren.

§. 105. Die Lehrer an den deutschen Schulen (Volks- und Mittelschulen) bedürfen zu ihrer Anstellung der „kirchlichen Mission." (Näheres über diesen Punkt siehe in dem folgenden (VIII.) Aufsatze in dem Abschnitte „Kirche und Schule.")

§. 106. Der Lehrer wird von dem Schulinspektor oder in dessen Auftrage von dem Ortspfarrer in sein Amt eingeführt und vereidigt.

Die Einführung resp. Vereidigung der untern Lehrer an einer mehrklassigen Schule geschieht durch den Hauptlehrer resp. den Rektor. — In denjenigen Gegenden, wo das am Niederrhein herkömmliche Gehülfensystem angenommen wird, wonach die Hülfslehrer zu der Hausgenossenschaft des Hauptlehrers gehören, stehen die mit einem Lehrerzeugniß angestellten Hülfslehrer in dem Range der provisorisch angestellten ordentlichen Lehrer.

§. 107. Ueber das Verfahren bei Emeritirung oder freiwilliger Amtsniederlegung des Lehrers vgl. §. 79.

b. Allgemeine dienstrechtliche Bestimmungen.

§. 108. Jeder ordentliche Lehrer an einer öffentlichen deutschen Schule (Volksschule und Mittelschule) ist verpflichtet, der Lehrer-Pensions-, so wie der Wittwen- und Waisenkasse nach den für den Regierungsbezirk bestehenden Reglements beizutreten.

§. 109. Ein Lehrer darf nur unter Zustimmung des Schulvorstandes und unter Genehmigung der Bezirks-Regierung ein Nebenamt übernehmen.

Digitized by Google

Gleiche Genehmigung ist zur Betreibung eines Gewerbes Seitens des Lehrers oder solcher Personen, die zu seinem Hausstande gehören, erforderlich. In Betreff der Ertheilung von Privatunterricht hat der Schulinspektor darauf zu sehen, daß eine angemessene, dem Mißbrauche vorbeugende Bestimmung in die Berufs-Urkunde des Lehrers aufgenommen werde.

§. 110. Urlaub für den Lehrer außer den Ferien ertheilt der Schulvorstand bis zu 8 Tagen, der Schulinspektor bis zu 4 Wochen, für längere Zeit die Bezirks-Schulbehörde. Für seine Stellvertretung hat der Lehrer unter Genehmigung der den Urlaub ertheilenden Behörden zu sorgen.

c. Das Dienst-Einkommen.

§. 111. Die dienstlichen Einkünfte der Lehrer an den öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen und Mittelschulen) werden nach folgenden Grundsätzen regulirt:

(Der folgende (VIII.) Aufsatz gibt in dem Abschnitt „die Dotation der Schulen" eine eingehende Erörterung und genaue Fixirung dieser Grundsätze.)

§. 112. Auf das für den Regierungsbezirk resp. für die Kreis-Schulgemeinde festgestellte Dienstgehalt ist die zu gewährende freie Wohnung oder eine nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Miethsentschädigung nicht anzurechnen.

§. 113. Den Schulstellen resp. den Hauptlehrerstellen auf dem Lande ist eine zur Unterhaltung eines Haushaltes von 5 Personen ausreichende Acker-, Wiesen- und Gartenfläche oder in Ermangelung derselben eine der Genehmigung der Bezirks-Schulbehörde unterliegende Entschädigung in Naturalien oder baarem Gelde beizulegen. Diese Leistungen der Schulgemeinden werden auf das Dienst-Gehalt des Lehrers angerechnet.

Wo zu den Schulstellen Land- und Naturalnutzungen gehören, sind dem Lehrer die erforderlichen Wirthschaftsräume zu gewähren.

§. 114. Auf das den Lehrern zu gewährende Dienst-Gehalt sind die aus kirchlichen Nebenämtern fließenden Einnahmen nicht anzurechnen.

§. 115. Der Hauptlehrer an mehrklassigen Schulen in der Stadt und auf dem Lande erhält in dieser Eigenschaft eine Zulage von mindestens 50 Thlrn. für jede zu beaufsichtigende Klasse.

§. 116. Wenn ein Lehrer 15 Jahre angestellt ist und sein Amt vorwurfsfrei verwaltet hat, und sein Gehalt eine näher zu bestimmende Höhe noch nicht erreicht, so wird ihm auf Anordnung der Bezirks-Schulbehörde eine persönliche Zulage von mindestens 25 Thlrn., und nach 25jähriger Dienstzeit unter den angegebenen Voraussetzungen abermals eine solche Zulage von mindestens 25 Thlrn. gewährt. (Diese Zahlen (Jahre und Thlr.) sind nur

Digitized by Google

beispielsweise gewählt; vgl. den bezüglichen Abschnitt in der folgenden Abhandlung).

§. 117. Wie weit das aus kirchlichen und andern Fonds und Nutzungen fließende Einkommen einzelner Lehrerstellen, wenn keine besondern kirchlichen ꝛc. Nebendienste damit verbunden sind, auf das Dienst-Gehalt anzurechnen ist, wird für jeden Regierungsbezirk besonders event. für jede einzelne Stelle von der Bezirks-Schulbehörde näher bestimmt.

§. 118. Die Bezirksregierungen und die Schulinspektoren haben darüber zu wachen, daß das bestehende Einkommen an den öffentlichen Schulen ohne die Genehmigung des Ministers des Unterrichts nicht verkürzt werde.

§. 119. Ueber die Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen werden für jeden Regierungsbezirk besondere Bestimmungen getroffen; eben so über die Vergütung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

§. 120. Das baare Gehalt wird den Lehrern monatlich vorausbezahlt.

§. 121. In Bezug auf die Dienstwohnung haben die Lehrer die Rechte und Pflichten der Miether. Untermiether dürfen sie ohne Genehmigung des Vorstandes der Lokal- und der Gesammt-Schulgemeinde nicht aufnehmen.

§. 122. Den an öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen und Mittelschulen) angestellten Lehrern verbleiben die ihnen nach dem bestehenden Rechte zustehenden Befreiungen von Steuern und Abgaben.

§. 123. Hinsichtlich der Pensionirung der Lehrer gelten dieselben Grundsätze, welche bei der Pensionirung der Pfarrer zur Anwendung kommen; — (nach der Rheinischen Kirchenordnung). Das Nähere bestimmt das Pensionsreglement.

§. 124. Nach dem Tode eines Lehrers erhalten dessen Wittwe, Kinder und Enkel außer den Einkünften des Sterbemonats noch wenigstens einen monatlichen Betrag des Lehrer-Einkommens, wogegen sie dem Stellvertreter oder neuen Lehrer nöthigen Falls Unterkommen in der Amtswohnung zu gewähren haben.

Die sonstigen Stellvertretungskosten sind aus der Kasse der Gesammt-Schulgemeinde zu bestreiten.

§. 125. Die genaueren Bestimmungen über das Diensteinkommen der Lehrer werden von der Bezirks- (resp. von der Provinzial-) Schulbehörde nach Anhörung der Kreisschulräthe mit Genehmigung des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten durch ein Statut festgestellt.

Digitized by Google

Anmerkungen.

Anmerk. 1. Sollte Jemand meinen, das Princip der „Selbstregierung" vertrage sich nicht mit conservativen Grundsätzen, so sagen wir: Gerade das Gegentheil ist wahr. Zum Ueberfluß ließe sich eine ganze Reihe conservativer Stimmen, beispielsweise der Leitartikel in der neuesten Nummer der Kreuzzeitung (vom 10. Januar 1862) dafür anführen. Leider schweigt der Herr Verfasser von Kirche und Schule; er redet bloß von juristischen, von sogenannten Verwaltungs- und von socialen Angelegenheiten, scheint als nicht zu glauben, daß auch die kirchlichen und scholastischen Gemeinschaften von dem Selfgovernment profitiren können, wenn sie verständig und ihrer zarten Natur gemäß eingerichtet sind. Sonderbar; wohin hat uns denn das hochehrwürdige Kleeblatt der Büreaukratie, Hierarchie und Scholarchie in Deutschland gebracht? Gleicht der dermalige Zustand des Staates, der außer seinen Angelegenheiten auch noch Kirche und Schule regiert, nicht auf ein Haar dem Zustande eines Menschen, der in der bedenklichsten Weise an Blutandrang nach dem Kopfe leidet? Erwartet man nicht in fast allen Nöthen Hülfe und Rath vom Haupt und Centrum des Staatslebens? Drängt man der Staatsregierung nicht immer noch mehr zur Besorgung auf, als sie bisher schon zu besorgen hatte? Müssen nicht die Köpfe der Regenten an der Spitze bei den wie eine Fluth andrängenden Petitionen, Ansprüchen und Forderungen, zumal in den heißen Hundstagen der Landtagssessionen, bis zum Aderplatzen erhitzt werden? Und weil schließlich doch wieder Jedermann fühlt, daß der Staat nicht, wie verlangt wird, Alles besorgen kann, — sind nun nicht auch solche Bestrebungen auf den Plan gekommen, welche die Staatsgewalt halbiren, die eine Hälfte an sich reißen und vielleicht das Ganze absorbiren wollen? Müssen nicht auch die edelsten Monarchen immer schmerzlicher klagen: „Der Könige Weg ist thränenschwer und thränenwerth?" — Und warum das alles? Gewiß vor Allem um der Sünden willen, die oben und unten wider Gottes Wort und Gebot begangen worden sind, aber auch um der Sünden willen wider die von Gott gepflanzte Natur des deutschen Volkes. Eine dieser Sünden ist auch die, daß man nicht erkennen will oder kann, daß Büreaukratie, Hierarchie und Scholarchie Drillingskinder einer undeutschen Mutter, der „Mutter Rom" und ihres Rechts sind. Dem deutschen Recht und Herkommen sind sie Fremdlinge. (Gal. 4, 30. 31.) —

Die berühmte „constitutionelle" Formel: „La monarchie entourée d'institutions republicaines" — ist, recht verstanden, unvergleichlich schön und richtig. Der rechte Sinn ist aber der: Die Monarchie muß in Wahrheit Monarchie und die republikanischen Institutionen müssen in Wahrheit republikanische Gemeinwesen sein. Die bürgerlichen, kirchlichen, scholastischen,

Digitized by Google

und wie die freien corporativen Genossenschaften alle heißen mögen, die im Staate, unter dem Schutze, der Pflege und der Oberaufsicht des Staates leben können: sie bilden in der That den Boden, wo das republikanische Bedürfniß des Volkes so befriedigt werden kann, daß die das Ganze zusammenfassende Staatsgewalt nicht geschwächt, sondern gestärkt wird; das sind auch gerade die Angelegenheiten, welche unter dem Prinzip der Selbstverwaltung wohl gedeihen, während sie unter der büreaukratischen, hierarchischen, scholarchischen Vormundschaftsverwaltung nicht nur verkümmern, sondern zu einer offenen Wunde am Staatsleibe werden. Diese freien Genossenschaften unter dem Schutzdache des Staates vertragen nicht nur eine starke Staatsregierung, sondern fordern sie vielmehr; es muß eine starke Obmacht da sein, die unter diesen verschiedenen Genossenschaften Frieden erhalten, namentlich auch innerhalb der einzelnen Gemeinschaft nöthigenfalls die Minorität gegen die faustrechtliche Vergewaltigung der Majorität schützen kann. So kommt auch das Princip der Autorität wie das der Majorität, zu seinem Recht, indem jedes an seinen rechten Platz gestellt ist; so werden beide Principien zu einem gemeinsamen, förderlichen Handeln versöhnt, während sie, in der Weise Stahls und der radikalen Demokratie auf dem Gebiete des allesregierenden Staates einander gegenüber gestellt, zwei Gegensätze bilden, die auf die Dauer sich gegenseitig auffressen und dem autoritäts- und majoritätslosen Cäsarismus das Feld überlassen müssen. — Von jener constitutionellen Formel ist nun aus England über Frankreich eine Auslegung nach Deutschland importirt worden, der schon zu viele Ehre widerfährt, wenn man sie das diametrale Gegentheil der richtigen nennt, weil in einem wirklichen Gegensatz gewöhnlich auch ein Stück Wahrheit versteckt ist. Und doch nennt sich diese Auslegung die „constitutionelle" Theorie par excellence. So lange die Welt steht, hat sich der denkende Theil des Volkes niemals so leichtgläubig von einem unsinnigen Phantom äffen lassen, wie es den Gebildeten im 19. Jahrhundert begegnet ist. Daß sich Leute für die republikanische Staatsform, demokratisch oder aristokratisch, begeistern können, hat einen Sinn und darum sein Recht, weil hier ein sittliches Regiment wenigstens möglich ist. Der Präsident gehört, Ehrlichkeit vorausgesetzt, nach seiner vollen Ueberzeugung der Majorität an, die ihn emporgehoben hat und aufrecht hält; er kann, so lange er im Amte ist, nach seinem Gewissen handeln, und wenn im Laufe seiner Dienstperiode die Majorität andern Sinnes wird, so braucht er nicht nach ihr zu fragen, wenn er nicht will; will er es doch, so tritt er eben ab und bewahrt sich sein unbeflecktes Gewissen und den guten Namen eines charakterhaften Mannes. Auch die absolutistisch monarchische Staatsverfassung, obgleich sie aus bekannten Gründen nicht Ideal sein kann, hat wenigstens das

Digitized by Google

für sich, daß sie ein sittliches Regiment zuläßt, daß der Monarch nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung handeln, daß er ein ganzer Mann, ein Mensch mit einem Gewissen sein kann. Neben diesen beiden Staatsverfassungsformen, hat sich nun eine andere sogenannte „constitutionelle", aber die rechte Constitution weit verfehlend, eindrängen wollen, welche die Monarchie dem Namen nach stehen läßt, aber dem Monarchen nicht bloß die Hälfte seiner Gliedmaßen festbindet, sondern ihm obendrein das Gewissen, das höchste Erbgut, das echteste Kennzeichen des Menschen, aus dem Leibe reißt. Als „gut constitutioneller" Fürst soll er seine Minister wechseln, wie die Kammermajorität wechselt, soll Gesetze genehmigen, wie diese Majorität durch ihre Minister sie ihm vorlegt, soll regieren, wie es dem Geiste, den Intentionen dieser Majorität gemäß ist; mag seine Ueberzeugung hundertmal Nein sagen, die „Constitution" fordert Ja, mag sein Gewissen sich darunter bäumen oder seufzen, — hilft alles nichts; die Constitution will's einmal nicht anders; sie verlangt nur einen sogenannten Monarchen, der Ja sagen kann, mehr ist nicht erforderlich; je zuweilen darf er zwar auch Nein sagen und die Kammer auflösen, wenn aber die neue Kammer wiederum Ja fordert, so muß er hübsch gehorsam sein und nicht mehr widerstreben; er ist ja eben ein „constitutioneller" Fürst, ein Automat, kein Mensch, der eine Ueberzeugung und ein Gewissen hat. Die Befehle der jeweiligen Majorität ausführen, das ist seine amtliche Aufgabe; je weniger er mit darein redet, je stumpfer sein Gewissen ist, desto besser. Man gibt ihm eine anständige Civilliste; die mag er in Gottes oder in des Teufels Namen verzehren, darum bekümmert sich Niemand, wenn er nur sein Geschäft, d. h. das Regieren mit der Majorität, das Ja-sagen versteht. Ein „constitutioneller Monarch" eines Großstaates in diesem Sinne hat nicht mehr die Wahl, ob er ein Mensch oder ein Unmensch, sondern lediglich, ob er nach Napoleons I. Ausdruck ein „constitutionelles Mastschwein,"*) oder nach Louis Philipps Vorbild ein constitutioneller Fuchs sein will, ein ränkevoller Schlaukopf, der sich auf die Mittel versteht, eine Majorität nach seinem Sinn zu arrangiren, so lange solche Unehrlichkeit währen mag. Die unsittliche Haltung, welche die falsche Constitution dem Träger der Krone aufnöthigt, droht mehr oder weniger auch auf die höheren Beamten überzugehen, indem diesen, falls das Ministerium abtritt, zu dem sie gehalten haben, nur die Wahl bleibt, ihren Posten niederzulegen, oder sich zu den Ansichten der neuen Minister zu bekehren. Es wäre unbe-

*) „Comment avez-vous pu croire, citoyen Sieyes, qu'un homme d'honneur, qu'un homme de talent et de quelque capacité dans les affaires voulut jamais consentir à n'être qu'un cochon à l'engrais de quelques millions dans le château royal de Versailles." (Leo, Geschichte d. franz. Revolution, S. 559.)

Digitized by Google

greiflich, wie diese Doktrin unter verständigen und ehrlichen Deutschen so viel Beifall hätte finden können, wenn man nicht wüßte, daß ihr wahres Wesen durch einen sonderbaren Umstand verhüllt wird. Als es in Frankreich unter Louis Philipp zum Vorschein kam, überredete man sich leicht, die dort zu Tage tretende sittliche Fäulniß sei nicht durch die Constitution verschuldet, weil ja England bei derselben Constitution innerlich und äußerlich sich wohl befinde. Aber hier liegt die Lüge versteckt. England nennt sich eine constitutionelle Monarchie; ob das Erbweisheit ist oder Pfiffigkeit, bleibe dahin gestellt, aber es ist gewiß, daß England in Wahrheit eine Republik mit erblicher Präsidentschaft heißen muß. Die Aristokratie hat dies auf allerlei Weise zu maskiren gewußt; es kommt dem Volke nicht recht zum Bewußtsein, daß in der That die jeweilig herrschende Partei der absolute Monarch ist. Der andere Charakterzug der englischen Verfassung, daß nämlich der Schwerpunkt der politischen Macht ganz und gar nicht in der Masse des Volks, sondern lediglich in Grund- und Geld-Aristokratie liegt, ist ebenfalls trefflich maskirt; bei der großen Freiheit, welcher sich das englische Volk im socialen Leben erfreut, — Religions-, Unterrichts-, Preß-, Versammlungsfreiheit ꝛc. — wird der Blick von den politischen Rechten abgelenkt, und wo er doch darauf fällt, da muß er erkennen, daß die Aristokratie ihr privilegirtes Regiment in der That in echt nationalem Sinn und Interesse führt. Das englische Volk hat guten Grund, auf seine Staatsverfassung stolz zu sein; sie sitzt ihm, als wenn sie angewachsen wäre, was auch in der That der Fall ist. Als eine eigenthümliche Form von aristokratischer Republik verdient sie ohne Zweifel die Bewunderung, welche ihr das Ausland zollt; wer sie aber als eine eigenartige Form der Monarchie empfiehlt, der colportirt wissentlich oder unwissentlich eine Lüge und zwar von so colossaler Art, daß auch der politisch nicht geschulte Menschenverstand den Trug merken muß, wenn man mit dem Finger darauf zeigt. An dieser Lüge zermartert sich das ehrliche deutsche Volk mit seinen Fürsten seit einer Reihe von Jahren. Die Gebrechen der allmächtigen absolutistischen Monarchie hat es zur Genüge kennen gelernt; mit gutem Grund trachtet es nun nach socialer Freiheit und nach politischen Rechten, aber in Folge jener Lüge leider vielfach auf falschen Wegen. Statt unten, beim Fundament anzufangen, nämlich die freien republikanischen Genossenschaften für alle Gebiete des socialen Lebens zu gründen oder auszubauen, beginnt man am Giebel und würde etwas Großes ausgerichtet zu haben glauben, wenn die monarchische Staatsgewalt, diese erste und nöthigste Schutzwehr der freien socialen Genossenschaften, aus einer omnipotenten, die sie bis vor Kurzem war, in eine impotente verwandelt wäre. —

„Theilung der Gewalten" — auch diese berühmte „constitutionelle" For-

Digitized by Google

mel iſt recht und gut; aber nicht in dem Sinne, wie der auf einer Lüge beruhende ſogenannte „Conſtitutionalismus“ ihn verſteht. Eine mechaniſche Trennung der regierenden, geſetzgebenden und richterlichen Funktionen und obendrein gar eine Halbirung der Perſönlichkeit des Fürſten und ſeiner Beamten, — das iſt Auflöſung des organiſchen Staatslebens, Scheidung deſſen, was Gott zuſammengefügt hat. Aber es gibt auch eine rechte, vernünftige, wahrhaft freiſinnige „Theilung der Gewalten,“ und ſie iſt im republikaniſchen Staate ſo nöthig wie im monarchiſchen. Weil keine Macht der Erde allwiſſend iſt, ſo darf auch keine allmächtig ſein wollen, weder die Autorität noch die Majorität. Es muß unterſchieden werden zwiſchen den Angelegenheiten, welche in der Natur des Staates wurzeln, die er hervorgerufen hat, die er deshalb auch zu verwalten verſtehen wird, und jenen andern, die er nicht gezeugt hat, die er vorfindet, die deshalb in den Händen der Staatsregierung höchſtens eine Zeit lang, aber niemals auf die Dauer gedeihen. Dieſe ihrem Weſen nach verſchiedenen Gebiete müſſen auch geſchieden werden, freilich nicht durch abſtrakt mechaniſches Auseinanderreißen, ſondern in der Art, daß, während auf dem rein ſtaatlichen Gebiete der Schwerpunkt der legislativen, verwaltenden und richterlichen Gewalt in der Staatsregierung und zwar bei einer monarchiſchen Verfaſſung in der Perſon des Fürſten liegt, bei jenen andern Angelegenheiten dieſer Schwerpunkt in die auf Selbſtregierung eingerichteten freien Genoſſenſchaften fällt.

So verſteht der Schreiber dieſes die „Theilung der Gewalten“ und überhaupt die „conſtitutionelle monarchiſche Verfaſſung.“ Seine Auffaſſung wird vermuthlich dem demokratiſchen Radikalismus ein Aergerniß und dem büreaukratiſchen Radikalismus, wie überhaupt denjenigen politiſchen Parteien, welche an die Allgewalt des Staates, an das „ſittliche Univerſum,“ glauben, eine Thorheit ſein. Es ſei. Der geneigte Leſer wolle nur die ehrliche Verſicherung annehmen, daß der Verfaſſer in der That nicht aus Neigung ſich auf das politiſche Gebiet verirrt hat. Die vorſtehende Excurſion war nöthig, weil gezeigt werden mußte, unter welchen Bedingungen eine ſich ſelbſt verwaltende freie Schulgenoſſenſchaft im Staate Raum und Leben finden kann.

Anmerk. 2. Ein jedes Ding hat ſeine Eigenthümlichkeiten, ſeine Natur; ſo auch die Schule. Daß nun bei einem Schulregimente, deſſen Glieder perſönlich den beſten Willen haben, die Schule dennoch möglicherweiſe eine Behandlung erfahren kann, die nicht ihrer Natur gemäß iſt, mag ein Beiſpiel aus einem andern Gebiete veranſchaulichen. — Man ſupponire den Fall, daß diejenigen, welche ein Superintendentenamt zu beſetzen hätten, auf den Einfall geriethen, den Landwehr-Major des Kreiſes mit dieſem Amte zu be-

Digitized by Google

trauen. Wenn der Gewählte etwa ein Mann wäre wie der Hauptmann zu Kapernaum, so würde die Diöcese vielleicht nicht übel berathen sein, zumal ein Landwehrmajor von seinen militärischen Obliegenheiten nicht so sehr in Anspruch genommen zu sein pflegt, als ein geistlicher Superintendent von seinen pfarramtlichen. Gesetzt weiter, irgend eine Kirche, welcher insonderheit daran gelegen wäre, ihre Diener an Subordination und Pünktlichkeit zu gewöhnen, ginge dazu über, die sämmtlichen Stellen des Kirchenregiments vom Superintendenten bis zum General-Superintendenten Militairpersonen zu übertragen, natürlich nur solchen, die nach Gesinnung und Bildung sich möglichst dazu eigneten. Ohne Zweifel würden diese militärischen Kirchenregenten mit Ernst darüber wachen, daß die Kirche in ihrer Bahn bliebe, und die Pfarrer ihren Dienst reglementsmäßig und pünktlich wahrnähmen. Werden aber solche Kirchenbehörden, welche zwar berufsmäßig gelernt haben, militärische Dinge naturgemäß zu behandeln, auch den eigentlichen Kirchendienst, den pfarramtlichen, seiner Natur gemäß zu behandeln verstehen? — Schwerlich wird Jemand über diese Frage sich lange bedenken und am wenigsten ein verständiger Kriegsmann. Oder denken wir uns die Kehrseite, etwa den Fall, daß Geistliche damit betraut wären staatliche Dinge zu regieren, ein Fall, der bekanntlich im Kirchenstaate wirklich und mit langjähriger Geschichte vorliegt. Was diese Geschichte über den Erfolg erzählt, ist auch bekannt. Summa: Auch bei den besten Absichten einer Regierung ist es möglich, daß die regierten Anstalten und Personen eine naturwidrige Behandlung erfahren, und wenn die Regenten nicht sachkundig sind, so ist es wahrscheinlich. In solchem Falle kommen auf die Dauer beide Theile innerlich wie äußerlich in Noth und zu Schaden. Darum darf man mit Recht sagen: Ein Schulregiment, welches Anspruch darauf macht, das richtige zu sein, muß auch die Bürgschaft bieten, daß unter ihm die Schulen ihrer Natur gemäß behandelt werden.

Dieser Satz läßt sich freilich noch besser auf direkterem Wege erweisen. Allein da das Schulhalten eine Sache ist, zu der sich im Grunde Jeder für qualificirt hält, der einen Stock abschneiden kann, und an die Schulaufsicht der Tradition nach mitunter noch weniger Anforderungen gemacht werden als an das Schulhalten selber, so muß Einer, der über dieses Verhältniß reden will, sich darauf gefaßt machen, auch solche Leute anzutreffen, die „mit sehenden Augen nicht zu sehen vermögen“; in welchem Fall es dann gerathen sein dürfte, mit ihnen „in Gleichnissen“ zu reden.

Anmerk. 3. Die obige Beschreibung hat nur die evangelische Schulgemeinde im Sinne; schon der Kürze wegen und aus naheliegenden andern Gründen ist auf die katholische, baptistische, jüdische, „freireligiöse“ ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Erziehungsgenossenschaft keine Rücksicht genommen. Diese werden sich in vielfacher Beziehung anders verfassen wollen und müssen.

Zum Andern will diese Beschreibung in ihrem Detail kein Urtheil über die Schulgemeinden in andern Preußischen Provinzen z. B. in Pommern, Preußen u. s. w., desgleichen in andern deutschen Staaten, wie Baiern, Hannover u. s. w. gesagt haben. In unserer Rheinprovinz, namentlich am Niederrhein, und wahrscheinlich auch in Westfalen lassen sich dagegen nach unserer festen Ueberzeugung die ausgesprochenen Gedanken verwirklichen.

Zum Dritten endlich bezieht sich die Beschreibung nicht auf diejenigen deutschen Staaten, die kleiner sind als etwa zwei Preußische Provinzen zusammen; am allerwenigsten natürlich auf die sog. „freien" Städte, die Stadt-Staaten. In solchen kleinen Territorien, wozu auch die Schweizerischen Cantone mit Ausnahme von Bern gehören, — mögen sie eine politische Verfassung haben, welche sie wollen — ist die Einrichtung eines wahrhaft freien Schulwesens nicht möglich. Was für anderweitige Vortheile auch ein kleines politisches Gemeinwesen, das unter dem Schutzdache der größern lebt, bieten mag: auf diesen Segen, auf freie vollständige Schulgemeinden, die sich selbst zu ernähren vermögen, muß es verzichten. Es ist ein großes Uebel und eine große Dummheit, daß in den deutschen Schulblättern so ohne alle Unterscheidung vom Staat und vom Staatsschulwesen geredet wird; ist doch der Unterschied zwischen Staat und Staat nicht minder groß, wie der unter den Säugethieren zwischen einem Pferde und einem Schooßhündchen. — Wir werden weiter unten auf diesen Unterschied zurückkommen.

Anmerk. 4. Die Einordnung der höheren Schulen in die Gesammt-Schulgemeinde und in den ganzen Organismus der Provinzial-Schulgenossenschaft überhaupt könnte bedenklich und schwierig erscheinen, da die Schulgemeinde doch von Rechtswegen auf kirchlichem Boden stehen soll, während viele der bestehenden höhern Schulen kirchlich indifferent sind. Etwas Bedenkliches hat die Einordnung der höhern Schulen gar nicht; die höhern Schulen, wenn sie ihrer wahren Bestimmung dienen sollen, sind einer rechten Schulmutter so benöthigt als die Volksschulen. Wo aber eine Sache nöthig ist, da hat man nichts mehr zu bedenken, als wie man sie ausführe. Schwierig ist die Ausführung allerdings, oder vielmehr der Anfang dazu. Hätte man den Muth und guten Willen, die Sache einmal am rechten Ende anzufassen, so würden auch hier manche Finsternisse und Hindernisse von selbst schwinden. Einstweilen darf sich der Freund eines christlichen Schulwesens schon freuen, wenn irgendwo, wie jüngst in Elberfeld (vgl. den betreffenden Correspondenzbericht,

Digitized by Google

Ev. Schbl. 1862, S. 114 ff.), die verwirrte Angelegenheit von gegneriſcher Seite zur Sprache kommt; ſo geräth ſie doch in Bewegung und wird die Kirche gezwungen, aufzuwachen und auf eine beſſere Schulordnung, als die hergebrachte, ſich zu beſinnen. Das iſt ſchon Viel.

Alle Verwirrung ſtammt aber daher, daß es verſäumt worden iſt, bei Zeiten reine Schulgenoſſenſchaften in's Leben zu rufen und zu einem Verbande zu organiſiren. Wäre dies geſchehen, ſo würde die Abfaſſung einer ſogenannten Schulordnung nicht viel ſchwieriger ſein, als die einer Wegeordnung. So aber iſt die Gründung von höhern Schulen gleichſam dem Zufall in die Hände gefallen. In alten Zeiten hat irgend eine größere Kirchengemeinde mit etwaiger nachbarlicher Hülfe ein Gymnaſium oder Progymnaſium gegründet. Manche dieſer Inſtitute konnten aber auf die Dauer auf kirchlichem Boden allein nicht mehr beſtehen; die bürgerliche Gemeinde oder der Staat mußte den Armen zu Hülfe kommen. Darüber haben denn manche dieſer Anſtalten ihren religiöſen Charakter eingebüßt und andere werden ihn auf die Dauer noch einbüßen müſſen. — In neuerer Zeit hat das Bedürfniß eine Menge anderer höherer Schulen hervorgerufen: Realſchulen, Pro-Realſchulen (höhere Bürgerſchulen), höhere Töchterſchulen u. ſ. w. Der gute Schulherr Staat und die alte Schulmutter Kirche hatten die Maxime: wachſen zu laſſen, was wachſen wollte, doch aber ſuchte Erſterer dafür zu ſorgen, daß die Leitung der innern Angelegenheiten der aufgeſchoſſenen Anſtalten in ſeiner Hand bliebe. Die Sorge für die Unterhaltung überließ man großmüthig den betreffenden Stiftern. Was iſt die Folge dieſes Gehenlaſſens geweſen? Die höhern Schulen oder Schülchen ſind entweder in den Händen von Privat-Vereinen nnd leben ſo gut und ſo ſchlecht, als es eben geht; oder aber die bürgerlichen Gemeinden haben ſich ihrer angenommen und ſie, z. B. in den größern Städten, oft glänzend ausgeſtattet, was ihnen wohl zu gönnen iſt. An dieſer Entwickelung des höhern Schulweſens hängen nun manche Uebelſtände und Verwickelungen. Sie laſſen ſich in der Kürze nicht alle aufzählen. Nur Einige.

Die Kirche, die dieſer Entwickelung des Schulweſens müßig zugeſehen hat, hat natürlich auch das leere Nachſehen. Man bekümmert ſich nachgerade nicht mehr um ſie. Zwar erhält wohl ein Geiſtlicher honoris causa die Mitgliedſchaft im Curatorium; aber er ſitzt dann mitunter wie zum Spott, der leider nicht gefühlt zu werden ſcheint, in dem Vorſtande einer confeſſions- und religionsloſen Schule. Schreiber dieſes kennt eine höhere Schule, in der von ihrer Entſtehung an kein Religionsunterricht ertheilt wurde; Präſes des Curatoriums iſt ein Geiſtlicher. So werden in Anſehung der Schulen, welche den einflußreichſten Theil der Kirchkinder zu bilden haben, Kameele verſchluckt;

Digitized by Google

und dann hinterher zur Gewissensberuhigung bei den Volksschulen Mücken geseigt. Es ist gar nicht auszusagen, wie verwirrend diese scheinbare oder wirkliche Doppelsichtigkeit und Doppelzüngigkeit der Kirche auf das ganze Schulgebiet gewirkt hat. „Wenn die Posaune keinen deutlichen Ton hat, wer will sich zum Streit rüsten?“

Manchen bürgerlichen Gemeinden ist es mit den höhern Schulen ergangen, wie andern mit den Chausseebauten; dort hat man über Bedürfniß und Leistungsfähigkeit Schulen errichtet, hier in Wegen sich verbaut. Oder: die Schulen sind zwar da, aber die Lehrer können nur nothdürftig besoldet werden; oder aber Drittens: um die Schule durch Schulgeld aufrecht zu halten, wird in den Familien der Landleute und bis tief in den Handwerkerstand hinein nach Schülern geworben, eine Bemühung, die nicht selten auf eine Zeitlang von Erfolg, leider für die Angelockten auch oft genug von übelen Folgen ist, indem die beabsichtigte „höhere Bildung“ für den Mittelstand zu lang und für einen „Herrenstand“ zu kurz ausfällt.

Endlich sind diejenigen Gemeinden oder Vereine, welche keine ordentliche höhere Schule, sondern nur ein höheres „Schülchen“ zu Stande zu bringen vermögen, auch oft in Ansehung der Lehrkräfte übel berathen. Da die „Elementarlehrer“ zu solchen Stellen nicht berechtigt, die Männer von soliden höheren Studien dazu nicht willig sind, so müssen die Curatoren dieser Schulen zuweilen mit Lehrern von ganz seltsamer Qualität sich begnügen. Wir wollen hier nichts weiter darüber sagen, sondern nur auf eine böse Stelle am Schulleibe hingedeutet haben.

Viele von den genannten und nicht genannten Uebelständen im höhern Schulwesen würden nicht eingetreten sein, wenn die Kirche ihre Schuldigkeit gethan und der Staat bei Zeiten an die Herstellung und angemessene Organisirung reiner Lokal-, Kreis- und Provinzial-Schulgemeinden gedacht hätte. Ganz gewiß würde dann die ganze Sachlage viel klarer vor Jedermanns Augen liegen, auch das höhere Schulwesen nicht so treibhausmäßig in's Kraut geschossen sein u. s. w. Doch greifen wir lieber ein paar Einzelheiten heraus.

Warum muß jetzt fast jedes Dörflein oder Städtlein seinen Ansatz zu einer höheren Schule haben? Und warum soll eine einzelne Gemeinde allein mit der Unterhaltung einer wirklich gut ausgestatteten vollständigen höhern Schule, heiße sie nun Realschule oder Gymnasium, sich belasten, wenn diese doch von der ganzen Umgegend benutzt wird? Warum sollte sich nicht ein Modus finden lassen, wonach ein größerer Schulverband an der Last wie an dem Genuß einer solchen Anstalt sich betheiligen könnte, — und zwar gerade so gut sich finden lassen, wie man einen Modus für die Unterhaltung gemeinschaftlicher Irrenhäuser, Deichbauten, Chausseebauten u. s. w. gefunden hat?

Digitized by Google

— Gesetzt einmal, es bestände eine evangelische, wohlorganisirte Kreis-Schulgemeinde; gesetzt ferner, die Schulgemeinde-Ordnung bestimmte: die vollständigen höhern Schulen sind (oder können sein) Angelegenheiten der Kreis-Schulgemeinde; sollte da die Vertretung der Kreis-Schulgemeinde sich nicht just so gut über die Errichtung einer solchen Schule zu verständigen vermögen, als sich die Vertretung des landräthlichen Kreises über den Bau einer neuen Chaussee verständigen können muß. Man würde natürlich reiflich überlegen, was dem Ganzen frommt. Zunächst ließe man sich etwa von einzelnen Städten (resp. Gesammt-Schulgemeinden), die eine höhere Schule lebhaft wünschen, Anerbietungen machen; die eine Stadt erbietet sich, die Gebäulichkeiten zu stellen; die andere erbietet sich zu einem Mehr oder Minder. Die Schulrepräsentation wird überlegen und verhandeln; oder aber, wenn eine ganze Realschule oder ein ganzes Gymnasium dem Ganzen nicht dienlich scheint, so wird man einen andern Weg einschlagen und sich auf zwei Pro-Realschulen, oder auf eine Pro-Realschule und ein Pro-Gymnasium besinnen; oder anders noch: es wird den Gemeinden überlassen, den Unterbau auf eigene Kosten herzustellen, und der Kreis erwägt, wo er am besten den Oberbau übernehmen kann u. s. w. Es bedarf keiner prophetischen Gabe, um mit Gewißheit voraussagen zu dürfen: einmal, daß bei solchem Schulregiment die höhern Schulen das Gemeindebudget nicht zu sehr belasten würden; dann, daß nach und nach das gesunde Verlangen nach diesen Anstalten doch befriedigt werden, aber auch die letzte Schulgemeinde und damit das Ganze, zu seinem Recht kommen würde. Hätte z. B. — um in letzterm Betracht Eins zu erwähnen — hätte der Kreis etwa eine vollständige Realschule oder ein Gymnasium errichten helfen, so würde er sich nicht damit begnügen, daß die Anstalt nun dasteht und Jeder sie benutzen mag, der die Mittel dazu hat. Er wird ohne Zweifel auch festsetzen, daß ein mit der Schulanstalt verbundener Convict zu errichten sei, worin die auswärtigen, aber dem Kreis-Schulverbande angehörigen Schüler möglichst billig ihren Auf- und Unterhalt und Aufsicht finden können, wenn sie wollen. Eben so wird er für die unbemittelten Schüler dieser Kategorie ein vermindertes Schulgeld ausbedingen. In welch größerem Maße könnte eine so eingerichtete Schule den Betheiligten nicht allein, sondern der gesammten Kirche und dem Staate zum Segen werden, als dies bei dem dermaligen Gemeinde-Schulbauwesen der Fall ist! Jetzt kommt eine solche höhere Schule, Realschule oder Gymnasium zunächst nur der Stadt, wo sie existirt, zu gut, und dann in der Umgegend nur den Familien, welche mit irdischen Gütern schon reich gesegnet sind. Wie viele Eltern sind z. B. im Stande, für ihren Sohn jährlich 25—40 Thlr. Schulgeld und 200—300 Thlr. Kostgeld ꝛc. bezahlen zu können? — Dagegen werden aus der Stadt

Digitized by Google

selbst, wo sich höhere Schulen befinden, nicht wenige Schüler angezogen, die gar nicht für höhere Studien begabt sind, deren Eltern sich auch reiflicher bedenken würden, wenn die Unterrichtskosten für sie so hoch wären, wie für die auswärtigen, weil diese auch noch die baaren Auslagen für Kost und Logis zu tragen haben. Es ist ein großer Schade für Staat und Kirche, daß sich ihre höhere Dienerschaft zu wenig aus dem kräftigen Mittelstande vom Lande rekrutiren kann! Das würde sich merklich ändern, wenn die höhern Schulen der Schulgenossenschaft einverleibt, und die vollständigen Realschulen etwa als eine Angelegenheit der Kreise und die vollständigen Gymnasien als Sache der Provinzial-Schulgemeinde betrachtet würden. Nicht nur dürfte darauf zu rechnen sein, daß die Gründer solche Einrichtungen treffen würden, welche die Schule für die ganze Gegend, der sie dienen soll, möglichst nutzbar machten, sondern es würden auch ohne Zweifel zu demselben Zwecke wieder mehr freiwillige Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc. erfolgen, als dies jetzt der Fall ist.

Summa: Die Organisirung von Schulgenossenschaften und die Einordnung der höhern Schulen in diesen Organismus, — das ist ein Werk, welches des Ueberlegens der besten Köpfe in allen Ständen würdig wäre. Der schulreiche Preußische Staat dürfte getrost einen guten Theil dieses Reichthums dahingeben, wenn er damit einen Cultusminister erkaufen könnte, der auf seinem Gebiet in gleicher Weise ein Neues zu schaffen vermöchte, wie es einst Stein und Scharnhorst auf dem ihrigen gethan haben.

(Wir haben uns in der obigen Beschreibung lediglich auf das Volksschulwesen beschränkt. Sollten auch die höhern Schulen mit eingegliedert werden, so würden selbstverständlich die Organe der Schulgemeinden theilweise eine andere Zusammensetzung, als die oben beschriebene, haben müssen.)

Anmerk. 5. Es sollte überflüssig sein, vor Lehrern über die Zweckmäßigkeit eines solchen Kreis-Schulschöffengerichts, so wie der zum Schutz des Schullebens innerhalb der Gesammtgemeinde zu bildenden richterlichen Commission noch ein Wort zu sagen. Es sollte so sein! Allein was muß man nicht erleben! Weiter unten wird in unserem Entwurf noch ein anderer Punkt zur Sprache kommen, der nicht minder wichtig ist, obgleich er geringfügig scheint, nämlich die Befugniß des Schulvorstandes: ein Kind, das aus eigener Schuld oder in Schuld der Eltern durch sein böses Verhalten ein gesundes Schulleben beeinträchtigt, von der Schule auszuschließen. Durch welches Gesetz ist den jetzigen Schulvorständen diese Befugniß beigelegt? Die höhern Schulen haben und üben dieses Recht seit uralter Zeit; wer nicht taugen will,

Digitized by Google

wird relegirt. Die Volksschule hat hier nur Pflichten, keine Rechte; ihr Lehrer ist in diesem Betracht genau in der Lage des Gefängniß-Direktors: er muß aufnehmen und behalten, was kommt. So will's die Schulpflicht. Wo ist nun der Schulschutz? Den Mangel fühlt Jeder, der in der Schule arbeitet; gar Mancher hat ihn 10, 25, 50 Jahre gefühlt, beseufzt, beklagt. Und doch, — von den tausend Petitionen, die seit Jahr und Tag an die Schulbehörden abgesandt worden sind, hat unseres Wissens keine einzige dieses wunden Punktes gedacht! Nicht anders steht es mit den vorgeschlagenen Schulschöffen-Gerichten. Wo sind die Petitionen aus den Lehrkreisen, die derartiges beantragt haben? Was wir früher einmal mit Bezug auf einen andern Punkt gesagt haben, müssen wir leider auch hier wiederholen: der Blick der schulmeisterlichen Praktikanten reicht manchmal erstaunlich weit und hoch, namentlich dann, wenn sie zugleich die Feder gespitzt haben, um ihre Visionen auch dem Zeitungspublikum aufzutischen; aber was ihnen vor den Füßen liegt, worüber sie alle Tage stolpern müssen, das sehen sie nicht. Bei der Zucht, die in der Schule gehandhabt werden muß, namentlich in Schulen von großer Schülerzahl, — schwebt da nicht tagtäglich ein Damoklesschwerdt über dem Haupte des Lehrers? Wir denken hier nicht an Lehrer mit stürmischem, zuchtlosem Temperament, denn solche gehören gar nicht in die Schule, vielleicht kaum auf den Militair-Exercirplatz; — wir denken an Männer von leidlicher Haltung und Geduld. Ein mißglückter Schlag, — eine verkehrte Wendung, und — der Lehrer verfällt dem Urtheil des Criminalgerichts oder doch einer Klage bei demselben. Referent ist Gott sei Dank! in der glücklichen Lage, die benöthigte Disciplin in der Schule mit nicht zu beschwerlichen Mitteln handhaben zu können; allein wenn er nicht kraft seines christlichen Glaubens sich in einem besseren Schutze wüßte, als in dem, welchen die menschlichen Einrichtungen dem Schuldienste leisten, so würde er nicht den Muth haben, auch nur acht Tage in solchem Dienste auszuharren. Gesetz und Gewissen verpflichten den Lehrer zu ernstgemeinter Zucht, zunächst in der Schule, doch auch einigermaßen hinsichtlich des Betragens der Schüler außerhalb derselben. Wo aber ist der gesetzliche Schutz für den redlichen Willen zu ernstgemeinter Erfüllung dieser Pflicht? In Preußen hat der „Gerichtshof für Competenzconflikte" — er wurde unter dem Ministerium Manteuffel errichtet, freilich mehr zum Schutze der Polizei- und Verwaltungsbeamten als zu Gunsten der öffentlichen Erziehung und der Schule — seit seinem Bestehen nicht wenige Schulmänner vor der Schande, als Verbrecher auf der Anklagebank des Criminalgerichts sitzen zu müssen, geschützt. Wie viele Lehrer mögen daran gedacht haben, wenn sie in den Kammerverhandlungen lasen, wie fast sämmtliche Juristen wie Ein Mann, der Hr. v. Gerlach an der Spitze und alle Fachgenossen bis zur äu-

Digitized by Google

ßersten Linken hinter ihm, diesen Competenz-Gerichtshof einzureißen bemüht waren und über „Trockenlegung der Justiz“ und dergleichen klagten? Freilich zielten die Angriffe der Rechtsmänner vornehmlich darauf, zu verhindern, daß Uebergriffe der Polizei und andrer Staatsgewalten nicht dem ordentlichen Richter entzogen würden; allein sie rissen damit auch das einzige Schutzdach des Schuldienstes nieder. Verdient der Schulstand aber etwas Besseres? Die an der Spitze des „Fortschritts“ marschirenden Schulmeister haben ja nichts Höheres und Nöthigeres zu erdenken gewußt, als mit den Polizei- und andern Staatsbeamten in eine Linie und Lage zu kommen; *ihr Beamtenrecht ist ihnen geworden*. Wie lange wird aber der Competenz-Gerichtshof den Sturm aushalten? vollends wenn jetzt Hr. Waldeck zum Angriff blasen läßt? Und wenn er doch bestehen bliebe und es auch in Zukunft den Lehrern vergönnt wäre, an bösem Tage sich mit angeschuldigten Polizeibeamten unter seine Flügel verkriechen zu können, — ist das der volle und angemessene Schutz, der für den Schuldienst gewünscht werden muß? Sollte es nicht ein geraderer und für alle Betheiligten anständigerer Weg sein, wenn die Klagen wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes erst bei dem Schul-Schiedsgericht der Gesammtgemeinde angebracht und verhandelt werden müßten, und erst, wenn der Kläger durch dessen Urtheil nicht befriedigt wäre, das ordentliche Gericht angerufen werden dürfte? Und sollte es nicht zulässig sein, das Schulschöffengericht des Kreises als zweite Instanz für solche Klagen zu bestimmen? Dadurch würde Niemand in seinem Recht beeinträchtigt, Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen; und doch darf man mit Gewißheit annehmen, daß 90% der wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts erhobenen Klagen auf dem angedeuteten Wege, sei es zur Zufriedenheit aller Betheiligten oder doch ohne Rumor zur Erledigung kommen werden. Wie viel wäre schon dadurch für die Sicherung eines friedlichen und doch festen Ganges des Schuldienstes gewonnen.

Aber sehen wir ab von den Fällen, welche einen Lehrer vor die ordentlichen Gerichte bringen, — denn der ehrenwerthe Richterstand ist's ja nicht, den er bei leidlich gutem Gewissen zu fürchten Ursache hat, sondern vielmehr der Skandal, als angeschuldigter „Verbrecher“ auf der öffentlichen Anklagebank sitzen zu müssen, — sehen wir nur die ordentlichen Disciplinargerichte an, denen er nach seinem Dienst unterstellt ist. Mögen die Personen, welche diesen Disciplinarhof bilden, auch die ehrenhaftesten Männer sein, so sind sie doch für den Lehrer „Fremde“, kein Einziger unter ihnen ist „Fleisch von seinem Fleisch“; es ist Niemand darunter, der aus eigener Erfahrung sich in seine Lage hineinzudenken vermag und kraft dieser Erfahrung im Stande ist und sich gedrungen fühlt, seinen disciplinargerichtlichen Collegen gegenüber nö-

Digitized by Google

thigenfalls das Schulgewissen zu vertreten. Wo Militärpersonen, Geistliche, Juristen, Verwaltungsbeamte disciplinarisch verhört und gerichtet werden, da trifft jeder derselben unter seinen Richtern zum Allermindesten Einen seines Gleichen, der also seine Lage kennt und den Andern gegenüber das Standesgewissen mit freiem Wort vertreten kann. Aber dem Volksschullehrer ist die Hoffnung, in Nothfällen einer solchen ungesuchten und freiwilligen Vertheidigung sich getrösten zu dürfen, rein ab versagt. Nicht einmal das Gutachten einer pädagogischen Corporation oder Autorität kann er zu seinem Schutze in Anspruch nehmen; denn wo gibt es im Staate anerkannte pädagogische Autoritäten? — Allen diesen Mißlichkeiten läßt sich durch verständig constituirte Schulschöffengerichte ein Ende machen.

Wir haben im Vorstehenden hauptsächlich das Interesse des Lehrerstandes vertreten. Warum auch nicht? Dies Interesse hat doch wahrlich keinen Ueberfluß an Advokaten. Uebrigens dürfen die Leser dem Schreiber dieses die Versicherung glauben, daß er sehr weit von der Absicht entfernt ist, für untaugliche und nichtswürdige Subjekte im Schulstande ein Schutzdach zimmern zu helfen. Die bisherigen Leser wissen ohnedies, daß er keine Neigung hat, von dem Rechte der Eltern an den Schuldienst auch nur ein Titelchen preiszugeben. Und in der That ist es eben so sehr der Wunsch nach strengeren Disciplinargerichten, als der andere, die ohne besonderes Verschulden in Anklage gerathenen Schuldiener vor rauher, rücksichtsloser Verurtheilung geschützt zu wissen, was ihn bestimmt, die Einrichtung von Schulschöffengerichten in Vorschlag zu bringen. Es gibt der Vorkommnisse und Verhaltungsweisen nicht wenige, die das tägliche Sonnenlicht bescheint, — um derer willen ein Lehrer von Rechtswegen aus dem Schultempel nicht hinausgejagt, sondern hinausgepeifcht werden sollte, die aber ein staatsscholarchisches Disciplinargericht weder ahnden will, noch darf, noch kann. Um von schlimmern Dingen zu schweigen, — wie zart muß die Staatsschulbehörde heutzutage mit politischen Ausschreitungen umgehen. Aber wie sehr sie sich auch abmüht, der Schule und auch den politischen Parteien gerecht zu werden: es ist dennoch kein Durchkommen. Wir erinnern nur an das Schicksal des bekannten Schreibens des Rheinischen Schulcollegiums an die Direktoren und Lehrer der höhern Schulen. Nachdem es erst in den Zeitungen sämmtlicher politischen Parteien hat Spießruthen laufen müssen, wird es zum Gegenstand einer Interpellation an den Minister gemacht, und diese gibt wieder Anlaß zu einem förmlichen Antrage an die Kammer. Im Grunde ist Alles ganz natürlich. Pädagogik und Politik können nicht unter Eine Regel, unter Ein Dach und unter Ein Regiment gebracht werden; wenigstens jetzt nicht mehr. Das Staatsschulregiment vermag mit der Disciplin seiner Schuldiener nicht fertig zu werden,

Digitized by Google

weil jede ſeiner Maßregeln von eiferſüchtigen politiſchen Parteien überwacht iſt; was der einen gefällt, verdammt die andere, und will es der Schule gerecht werden, ſo hat es alle zuſammen auf dem Halſe. Hätten wir freie Provinzialſchulgemeinden mit Selbſtregiment und entſprechenden freien Schuldisciplinargerichten, ſo ſollte Einer ſeine Luſt ſehen, wie ſchnell das Schulgebiet in den meiſten Gegenden von den exaltirten oder unſaubern Geiſtern geſäubert ſein würde. Das Selfgovernment verſteht keinen Spaß. Es wird dem redlichen Dienſte mehr Schutz gewähren, als die Scholarchie, aber auch ſeine Dienerſchaft beſſer in Zucht halten. Das iſt's, was wir wünſchen.

Anmerk 6. Referent hat nicht vergeſſen, daß die beſtehenden Schulanſtalten jetzt meiſtens Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden ſind; er geſteht auch gern zu, daß vielleicht ſchon an dieſem Umſtande allein alle Projekte und Bemühungen, das Schulweſen ganz und gar in die Hände der rechten Schulmutter zu bringen, ſcheitern müſſen, wenn nicht ein geeigneter Uebergang aus dem gegenwärtigen Stande in das zukünftige rechte Definitivum gefunden wird. Ein Ausweg z. B. wäre der, die bisher beſtehende Scheidung zwiſchen ſogenannten äußern und innern Schulangelegenheiten einſtweilen über die Lokalgemeinde hinaus fortbeſtehen zu laſſen, falls ſich dieſer Dualismus noch eine Zeitlang aufrecht halten läßt, was aber faſt ſehr zu bezweifeln iſt, denn die bürgerlichen Gemeinden, welche bisher faſt allein für die äußere Schulunterhaltung haben ſorgen müſſen, fangen ſchon an, mit Nachdruck auch die entſprechenden Rechte über die innern Angelegenheiten zu fordern. Von etwaigen andern Auswegen muß Referent hier abſehen; wenn einmal thatkräftige Staatsmänner das Princip der freien Schulgenoſſenſchaften anerkennen könnten, ſo würde man ſchon Wege finden, um in das rechte Geleis zu kommen, und überdies unſer Einer von der ſchweren Pönitenz, über Schulordnungen nachdenken und ſchreiben zu müſſen, glücklich erlöſt ſein.

Hier nur noch zwei kurze Bemerkungen.

Was, wie viel oder wie wenig von der freien Schulgenoſſenſchaft dereinſt zur Ausführung kommen mag, — in dem Einen Wunſche ſollten alle Lehrer wie ein Mann zuſammenſtehen: Für jede deutſche Schule (Volksſchule) muß wenigſtens die Lokal-Schulgemeinde reinlich dargeſtellt und vollſtändig organiſirt werden. Wenn auch dieſer kleine Organismus zum Gedeihen der Schule nichts beitragen könnte, — was er aber in Wahrheit doch kann, — ſo muß er ſchon um deßwillen gefordert werden, weil er wenigſtens den Anfang des Rechten immer vor die Augen ſtellt, weil er ein thatſächlicher fortgehender Proteſt gegen alle Verunreinigung und Halbirung des Schulgebietes iſt. „Wer Ohren hat zu hören, der höre!“

Digitized by Google

Die Staatsmänner behaupten freilich, daß das in die Schul-Gesetzgebung aufgenommene Communalprinzip ein namhafter Fortschritt sei gegenüber dem landrechtlichen Prinzip der „Schulsocietäten“ (Schulgemeinden,) ebenso gegenüber dem Prinzip der Kirchgemeinde-Schulen. Diese Männer wissen ohne Zweifel, was sie sagen, und gebührt es sich, ihrem Gedanken nachzudenken. Referent hat es nach bestem Vermögen gethan und wiederholt gethan. Er kommt aber stets wieder bei demselben Resultat an. Es ist, kurz zu sagen, dieses: In Absicht auf die Unterhaltung der Schulen ist das Gesetz, welches die bürgerlichen Gemeinden dafür verpflichtet, allerdings ein Fortschritt gegenüber den kleinern Lokal-Schulgemeinden, weil diese in der That zum großen Theil nicht allein im Stande sind, die Schulanstalten ausreichend zu unterhalten. Es kann ferner als ein Fortschritt gelten in dem Sinne, daß der Gedanke, die Schulgemeinde müsse überhaupt eine weitere Ausdehnung als die Lokalgemeinde, haben, in Bewegung und zur thatsächlichen Verwirklichung gekommen ist; nur geht diese Ausdehnung noch nicht weit genug, denn sie muß so weit gehen, daß der ganze Schulgemeindeverband sämmtliche Anstalten zur allgemeinen Bildung, von den Volksschulen an bis zu den Gymnasien und Seminarien, zu unterhalten vermag, und das vermag allein die Provinzial-Schulgemeinde. Das Communalprinzip ist drittens ein Fortschritt in culturpolitischer Hinsicht, nämlich in dem Sinne wie auch das Bestreben der Hohenzollern vom großen Churfürsten an, die monarchische „souveraineté wie einen rocher de bronce zu stabiliren“ und mit einer centralisirend-büreaukratischen Verwaltung zu umgeben, ein Fortschritt heißen muß, dessen zweiter Theil, die büreaukratische Verwaltung, nunmehr dem Bessern, der Selbstverwaltung, Platz machen soll, der aber eben dieses Bessere erst möglich gemacht hat. Auf dem Grunde der Lokal-Schulsocietäten und innerhalb der kirchlichen Schranken, wo das Schulwesen seinen Anfang und seine Heimath hatte, würde es nicht zu einem allgemeinen Bildungswesen haben auswachsen können; einmal weil die erste Schulpflegerin, die Kirche, nicht die Mittel, und dann, weil sie auch dazu nicht den Beruf hat. Da nun wie bekannt aller Fortschritt in diesem Zeitlauf nicht in gerader Linie, sondern auf allerlei wunderlichen Umwegen zu geschehen pflegt, so ist es denkbar, daß auch der Schritt von der reinen Lokal-Schulgemeinde auf kirchlichem Boden zu der Communal-Schulgenossenschaft ohne religiösen Charakter vom culturgeschichtlichen Standpunkt aus als ein Fortschritt zum Bessern angesehen werden darf. Einstweilen d. h. so lange dieses Bessere, die reine, gegliederte Provinzial-Schulgemeinde auf kirchlichem Boden, noch nicht erreicht ist, kann der fragliche Schritt nur als ein Fortschritt, als ein Fortschritt vom rechten

Digitized by Google

Wege ab, bezeichnet werden; denn wenn die Schulgemeindebildung in dieser Richtung consequent vorwärts geht, so kommen wir unfehlbar bei der religionslosen, unchristlichen Schule und damit bei der heidnischen Bildung an. Wer das nicht sehen kann', der muß keinen geraden Fortschritt denken können; wer aber dahin will, der ist der größte Rückschrittsmann, der je existirt hat.

Referent vermag daher die Behauptung, daß das Communalprinzip gegenüber dem Prinzip der Schulsocietäten ein Fortschritt sei, nur dann gelten zu lassen, wenn das wirklich Bessere, das rechte Ziel, im Auge behalten wird, wenn man im Fortschreiten von der eingeschlagenen Richtung sich abwendet und die ursprüngliche gerade Bahn einschlägt, die bei der reinen Lokalschulgemeinde auf kirchlichem Boden anfängt und bei der wohlorganisirten Provinzial-Schulgemeinde auf selbigem Boden ihr Ziel hat.

Anmerk. 7. In Ansehung der Leistungen für den Schulunterhalt überhaupt, wie für die Lehrerbesoldungen insbesondere, ist es, wie wir nicht müde werden wollen zu wiederholen, nicht wohlgethan, „Alles an Einen Nagel zu hängen," etwa so, daß die Lokal- oder die Gesammtgemeinde allein Alles übernehmen, und der weitere Verband — die Provinz oder der Staat — nur aushülfsweise eintreten, oder gar der Staat, vielleicht ein Großstaat, Alles in Allem leisten soll. Das läuft auf ein armes Schulwesen, wie wir es bisher kennen, und auf ewige Bettelei um Unterstützung oder stete Unzufriedenheit hinaus. Das Richtige und allein Richtige ist, daß von vorn herein alle Betheiligten, die eine Kasse haben, — von der Lokalgemeinde an bis zur Provinzialgemeinde — mit bestimmten Beiträgen herangezogen werden. —

Ginge es übrigens nach uns, so würde auch die Kirche bestimmte Beiträge zu leisten haben und zwar in der Art, daß jede Kirchengemeinde für jeden ihrer Lehrer etwa $^1/_{12}$ des innerhalb der Gesammtgemeinde angenommenen Durchschnittsgehaltes aufbrächte. Dieser Beitrag von Seiten der kirchlichen Gemeinde möge der Lokalgemeinde zu gute kommen, so daß dieso also so viel weniger beizubringen hätte. Diese Mitbetheiligung der Kirche an der Unterhaltung der Schule liegt zunächst im Interesse der Kirche selbst. Nimmt sie die Diener der Schule in Pflicht, ertheilt sie ihnen „kirchliche Mission", so muß sie auch für die ihr geleisteten Dienste irgend einen Lohn übrig haben, sie muß durch die That bezeugen, daß der Dienst ihr etwas gilt. Will oder kann die Kirche nicht „mitthaten," so wird auch zuletzt das „Mitrathen" aufhören. Eine Dienerin engagiren, sie gar „Tochter" tituliren und — sie dann bei fremden Leuten in Kost und Logis geben: das reimt sich für den gesunden Menschenverstand sehr schlecht. —

Digitized by Google

Durch die Leistungen der Gesammtgemeinde erhalten die dürftigern Lokalgemeinden in ihrer Mitte eine namhafte Unterstützung, desgleichen kommt der Gehaltstheil, welchen die Provinzialgemeinde (resp. der Staat) hergibt, den ärmern Gesammt- und Lokalgemeinden ebenfalls merklich zu gut. Von dem Staate oder der Provinzialgemeinde weniger zu beanspruchen, als vorhin geschehen ist, würde den Zweck verfehlen, den Zweck nämlich, den ärmern Gemeinden und Gegenden eine fühlbare Unterstützung zu verschaffen; mehr zu wünschen, verfehlt ebenfalls das Ziel, weil der Staat selbst das gewünschte Viertel des Lehrergehaltes nur mit dem äußersten Widerstreben gewähren wird. Zu begehren, der Staat solle die gesammten Unterhaltungskosten der Schule oder auch nur die des Schuldienstes übernehmen, hat vielleicht in einem Stadt-Staate oder in andern kleinern Staaten, wie Nassau, Würtemberg u. s. w., noch allenfalls einen Sinn, obwohl auch da noch etwas Sinnvolleres gewünscht werden könnte; aber in einem Großstaate, z. B. in Preußen, hat ein solches Begehren gar keinen Sinn, es ist purer Blödsinn, sowohl in Ansehung des Staates wie hinsichtlich der Schulen. In Ansehung des Staates schon darum, weil der König von Preußen für ein der Art belastetes Budget keinen vernünftigen Finanzminister finden würde, und einen unvernünftigen könnte er ja doch nicht gebrauchen; hinsichtlich der Schulen darum, weil keine Macht der Erde, keine Wissenschaft und keine Kunst einen Großstaat, der zunächst für Heer und Diplomatie nothwendig, für eine Menge höherer Beamten anständig und für Kunst und Wissenschaft ehrenhalber sorgen muß, dahin zu bringen vermag, die kleinen Diener an den kleinen Schulen „auskömmlich" zu besolden. Die Lehrer in den kleinen Staaten haben gut reden von „Staatsschulen" und dergleichen; da hat dies Reden in der That wenigstens einen Sinn; da darf es ein Finanzminister schon wagen, auch die Schulen auf sein Budget zu nehmen, und wenn gerade ein schulfreundlicher Cultusminister am Ruder und eine wohlwollende Vertretung in der Landesschulsynode d. h. in der Landtagsversammlung säße: so könnte es ja auch passiren, daß den Lehrern ein besserer Sold angeboten würde, als sie jetzt empfangen, wo sie meist bloß von den Gemeinden, vielleicht bloß von den Lokalgemeinden abhängen. Warum aber? die kleinen Staaten in Deutschland leben eben unter dem Schutz und von dem Schutze der beiden Großstaaten; diese letztern müssen um ihres Berufes willen jenen zu gut viele Anstrengungen machen und darum den Bürgern Opfer zumuthen, die der Kleinstaat in den Taschen seiner Bürger lassen oder sie zu innerstaatlichen gemeinnützigen Zwecken, z. B. zu Schulzwecken, verwenden kann. (Freilich machen auf der andern Seite die kleinen Staaten, weil sie eben Staaten sein wollen, was sie doch ihrer Natur nach nicht sein können, wiederum man-

Digitized by Google

cherlei Ausgaben, die nicht nöthig wären, wenn eben Mancherlei anders wäre, wovon aber hier nicht zu reden ist, weil wir hier keine Politik zu treiben haben. Aber das darf doch gesagt werden: wenn Deutschland eine einheitliche militärische und diplomatische Vertretung hätte, so würde nicht nur in diesen ersten Staatsfunctionen mehr geleistet werden, als jetzt geleistet wird, sondern wenn man die Gelder, welche dann im Vergleich zu jetzt sich ersparen ließen, zum Besten der Volksschulen verwenden wollte, so würde wenigstens von der Lehrer-Noth und der Noth an Lehrern nicht mehr die Rede zu sein brauchen. Aber — unterdessen sorgt Männiglich für sich selber und läßt den lieben Gott für das Ganze sorgen. Daß übrigens der Schreiber Dieses das Wohl der Schule nicht auf den Wegen des sogenannten deutschen „National (!) -Vereins" sucht, braucht er wohl nicht erst zu versichern.) — Um wieder auf unsern vorigen Satz zu kommen: der Unterschied zwischen Großstaat und Kleinstaat und Stadt-Staat, sowohl in ihrem Beruf als in der dadurch bedingten Verwaltung, ist doch in der That so groß, daß die preußischen Lehrer, welche nicht müde werden können, den Collegen in den kleinen Staaten den Ruf nach „Staatsschulen" nachzurufen, dadurch ihrer sonst so viel gepriesenen sogenannten Vernunft ein schlechtes Compliment machen. Wenn sie es an dem Lohn nicht begreifen können, den ein Großstaat für seine pädagogischen Unterofficiere übrig hat, so hätten sie es wenigstens an der Ehre, die für sie abfällt, lernen sollen. „Die Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener." Nun, was haben sie denn? Unter der Staatsbeamtenschaft sind sie und werden sie in Ewigkeit sein — die „Aschenputtel." Wen's gelüstet, der mag meinetwegen dem vorgesteckten Ziele nachjagen, bis er müde oder klug wird. — Aber noch Eins. Gesetzt, ein Großstaat wollte wirklich die Besoldung der Lehrer übernehmen; gesetzt ferner, die sämmtlichen Minister und die beiden Kammern wollten treulich das suum cuique befolgen, wollten auch der Schule geben, was ihre Gebühr und ihr Recht ist, so werden sie dieses Recht immer nur so fassen, wie es ihnen von ihrem Standpunkte aus erscheint. Dieser Standpunkt ist aber der des Großstaates, der erst für Heer und Diplomatie, für Justiz und Verwaltung, für Posten und Eisenbahnen, für Handel, Industrie und Ackerbau, für Universitäten, gelehrte Akademien und großartige Kunstbauten, kurz für Schutz und Recht und Nahrung und Bildung im hohen Styl zu sorgen und darnach das suum cuique der übrigen Staatsdinge zu bemessen hat; — dieser Standpunkt ist ferner der von Männern, die vermöge ihrer socialen Stellung für ihre eigenen Kinder den Dienst der Volksschule nicht bedürfen oder doch wenigstens ihn nicht benutzen, also keine persönliche Beziehung zum Volksschullehrer haben. Muß nun schon von jenem, dem staatsmännischen, Standpunkte die „Gebühr" der Volksschule noth-

Digitized by Google

wendig zusammenschrumpfen, so nicht minder vom persönlichen Standpunkte aus. Wohl ist's möglich, daß jene Männer eine Weile gleichsam ihre Augen zumachen und dann innerlich zu einem generösen Wohlwollen oder einer Art von Barmherzigkeit in Bezug auf den armen Schulmeister sich aufschwingen: dann erscheint ihnen dessen „Gebühr" vielleicht etwas größer als bei gewöhnlicher Temperatur; aber er bekommt immer nur sein Recht, seine Gebühr, darüber hinaus kann der Staatsmann nicht. Diesem Höchsten, was der Staat leisten kann, stellen wir aber das unantastbare Diktum gegenüber: die Volksschule, die Schule des armen Volkes, lebt nicht vom „Recht" allein; sie muß auch an der **Liebe** sich nähren können, sonst ist und bleibt sie eine arme Volksschule. Darum, wer einen Nährplan für sie entwerfen will, der muß auch dafür zu sorgen wissen, daß die Schule den vorhandenen Liebeskräften, und diese ihr nahe gebracht werden. Unter den Liebeskräften natürlicher Art ist aber die Mutterliebe die höchste und sicherste. Darum muß die rechte Schulmutter gesucht, und die Schule dieser Mutter auf den Schooß, aber diese auch in den Stand gesetzt werden, ihre Liebe wirklich bethätigen zu können. Wir glauben die rechte Mutter der Schule gefunden und recht und deutlich beschrieben zu haben. Indem nun nach unserm Plan auch die weitere Verwandtschaft, die Provinzial-Gemeinde, zur Versorgung des Kindes beitragen muß, ferner die nähere Verwandtschaft und Freundschaft, die Gesammtgemeinde, nach Vermögen mithilft, endlich auch an die höhere Liebe der Kirche appellirt werden kann und muß, so wird der eigentlichen Mutter der einzelnen Schule für das geringe Volk, der Lokalschulgemeinde, nicht mehr zu leisten auferlegt, als sie in den meisten Fällen ohne Anstrengung leisten kann. Dadurch ist sie aber auch in den Stand gesetzt, in diesen meisten Fällen kraft ihrer mütterlichen Liebe ein Uebriges thun, mehr geben zu können, als das nackte „Recht" der Schule ihr zumuthet. Wenn dann auch vor der Hand unter 1000 Schulgemeinden 990 keinen Antrieb spüren sollten, ein Uebriges zu leisten, — sei es, weil sie selbst oder weil ihre Schuldiener entartet sind —; so ist es schon nichts Geringes, wenn 10 dieser Schulen die mütterliche Liebe spüren und genießen dürfen, da ja die andern vermöge ihres „Rechts" nicht dadurch zu kurz kommen. Ein gutes Beispiel ist aber schon viel werth; überdieß ist es ja vornehmlich in die Hände der Lehrer gelegt, dahin zu wirken, daß die gute Schule eine gute Mutter finde. — Wer aus seinen Verhältnissen heraus eine solche „Theorie des Schulwesens" nicht zu fassen vermag, den verweisen wir auf die beigebrachten Thatsachen in unserm fünften Artikel. Wenn ein Staatsmann diese Theorie unberechtigt und thöricht finden sollte, so mag er das: er ist Staatsmann, der Schreiber dieses ist Schulmann.

Digitized by Google

Anmerk. 8. Mit Recht mahnt Rückert: „Sprachkunde, lieber Sohn, ist Grundlag' allem Wissen, derselben sei zuerst und sei zuletzt beflissen." — Auf diese Grundlage haben sich auch sämmtliche allgemeine Bildungsanstalten in Deutschland mehr oder weniger fest gestellt, und darum ist dieselbe, je nachdem ihr Umfang enger oder weiter gezogen wird, ein Hauptkennzeichen zur richtigen Unterscheidung derjenigen Schulen, welche zwar alle eine allgemeine, allseitige Bildung, doch aber wieder verschiedene Arten dieser Bildung anstreben sollen. Diese Anstalten sind:

1. Das Gymnasium. Die „Grundlage" seines Wissensgebietes, die „Sprachkunde," umfaßt neben den Sprachen der beiden alten Culturvölker noch die Muttersprache und wenigstens eine neue fremde Sprache. Die Gymnasialschüler lernen also mit modernen und alten Culturvölkern sprechen und verkehren, lernen an den Gebildetsten unter diesen Nationen sich bilden. — Die Schulzeit geht vom 10.—18. Jahre.

2. Die vollständige höhere Bürgerschule oder Realschule. Sie lehrt außer der Muttersprache noch zwei fremde und zwar neuere Sprachen, in der Regel Französisch und Englisch. Die Schüler sollen unter drei neuern Culturvölkern leben, sprechen, denken, kurz: sich bilden lernen. Das Leben der Alten schauen sie höchstens von ferne, d. h. durch Beschreibungen Solcher, die dort gewesen sind; sie selbst kommen nicht dahin. — Wenn nebenbei auch ein wenig Latein gelehrt und gelernt wird, so kann dies selbstverständlich nicht den Zweck haben, den diese Sprache im Gymnasium hat; es wird die Wirkung üben, die man auch bei einem Judenkinde spürt, das nebenbei etwas Hebräisch, oder bei einem Schüler der deutschen Schule, der nebenbei etwas Französisch oder Englisch lernt. — Die Schulzeit der Realschule erfordert über die Elementarstufe (vom 6.—10. J.) hinaus einen Zeitraum von 6 bis 7 Jahren.

3. Die deutsche Schule (sogenannte Volksschule oder sogenannte Elementarschule). Nach zurückgelegter Elementarstufe (6.—10. J.) hat sie noch einen Cursus von 4 bis 5 Jahren, — bis zur Confirmation. Die „Grundlage ihres Wissens" ist die deutsche Muttersprache; was diese dem deutschen Kinde sagt und singt und deutet, daran soll es sich bilden. Das christliche deutsche Volksthum ist das Klima, worin es leben lernen muß, in der Schulzeit und nachher; von fremden Nationen mag der Schüler der deutschen Schule sich erzählen lassen, auch als Handwerksbursch einen Spaziergang nach England oder Frankreich machen; aber er will und soll dort nicht wohnen und heimisch werden.

Wir leben aber, wie der geneigte Leser wissen wird, in einer unvollkommenen Welt, und da ist es also kein Wunder, wenn auch die Schulen nicht

Digitized by Google

vollkommen sind. Sie sind in der That allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den sie nach ihren Lehrplänen zu erreichen sich vorgesetzt haben. Davon machen auch die höhern Schulen, die Gymnasien und Realschulen, keine Ausnahme, obgleich von dem bezeichneten Ruhmesmangel in ihren Programmen und auf Landtagen nach altem Brauch nicht viel geredet zu werden pflegt. In der That, sieht man näher zu, wie viele Zöglinge dieser Anstalten endlich bei dem vorgesteckten Ziele des Abiturienten-Examens glücklich ankommen, so ergiebt sich bald, daß es schon zu hoch gegriffen wäre, wenn man das Schülercorps einer solchen Schule mit einem Kappuskopfe vergleichen wollte, an dem bekanntlich erst eine Anzahl Blätter zu allerlei Gebrauch abgezweigt wird, aber doch immer noch ein ansehnlicher Kopf für den eigentlichen Zweck übrig bleibt. Es ist wirklich wahr, die Kohlköpfe erreichen ihr Bildungsziel vollkommener, als die mit reichen Kräften höherer Wissenschaftlichkeit ausgerüsteten Gymnasien und Realschulen das ihrige.

Aber wir? wir Leute der deutschen Schule, haben wir einen Vorzug? Gar keinen, es müßte denn der sein, daß die Mängel unseres Ruhms etwas mehr an's Licht gezogen und etwas weniger glimpflich beurtheilt würden. — Die deutsche Schule (Volksschule) arbeitet unter viel ungünstigeren Verhältnissen als die höheren Schulen, und darum muß sie hinter ihrem idealen Ziele auch weiter zurückbleiben. Denkt man sich das Bildungsziel, was die deutsche Schule auf der „Grundlage" der Muttersprache, bei einem 4- bis 5-jährigen Cursus nach der Elementarstufe, sich stecken dürfte, wenn sie mit den Realschulen und Gymnasien gleiche Bedingungen hätte, — und vergleicht man damit, was sie in der Regel wirklich leistet und leisten kann: so ist der Abstand doch in der That gewaltig groß. Mit Schönrederei und Phrasen läßt er sich nicht ausfüllen, nicht einmal verdecken. Es ist aber auch nicht nöthig; „ein Lump gibt mehr als er hat", sagt ein heimisches Sprüchwort. Aber das ist nöthig: die Verhältnisse scharf und klar in's Auge zu fassen, in denen die deutsche Schule steht, gerade wie der Feldherr genau das Terrain studiren muß, auf dem er kriegen und siegen will.

In Vergleich zu den höhern Schulen entbehrt die Volksschule in den meisten Gegenden zuerst des regelmäßigen ausreichenden Schulbesuchs; es geht ihr ferner der Vortheil verloren, den die höhern Schulen darin haben, daß ihre Schüler auch nach den Schulstunden ausschließlich ihrer Schulaufgabe sich widmen können. Ferner: Diese gehören durchschnittlich solchen Familien an, in denen schon eine gewisse höhere Bildung heimisch ist, welche die Kinder wie die Luft umgibt; während das Kind des gemeinen Mannes von Haus aus viele dieser Bildungsanregungen und Bildungsmittel entbehren muß. Weiter noch: die höhern Schulen sind ungleich reicher mit Lehrmitteln für

Digitized by Google

ihren Bedarf z. B. mit Naturalien, Instrumenten, lehrreichen Jugendschriften ꝛc. ausgestattet, als die Schule des armen Volkes. Noch weiter: Wo in den Häusern, die eigentlich zur deutschen Schule gehören, sich ein talentvoller und strebsamer Knabe findet, und die Eltern halbwegs die Kosten zu erschwingen oder ein Stipendium zu erlangen vermögen, so erhalten die höheren Schulen einen stattlichen Rekruten, und nicht selten sind es gerade Schüler dieser Art, welche den Ruhm einer höhern Schule weithin verkündet resp. ihren Ruhmesmangel verdeckt haben; was nun der höhern Schule Gewinn war, ist eben der Volksschule Verlust. Endlich ein Umstand, der zwar hier in der Reihe, aber nicht an Wichtigkeit der letzte ist, — den Schülern der Gymnasien und Realschulen winkt ein Lohn: das Abiturientenzeugniß, die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst ꝛc.; von so Etwas weiß das Kind des geringen Mannes, das die deutsche Schule besucht, nichts. Zwar empfängt es vielleicht am Schlusse der Schuljahre ein sogenanntes Entlassungszeugniß; da dieses aber jeder, auch der letzte Scholar zur Entlassung nöthig hat, so muß die Prüfungsforderung so weit herabgedrückt werden, daß das Zeugniß eben nur für die Nachzügler einen Werth hat, für alle andern aber so gut wie gar keinen. Könnte der Handwerkerstand ein wenig zu Kräften, zum Selbstbewußtsein und zu Standesgliederung kommen, — was bekanntlich die radikale sogenannte „Fortschrittspartei“ mit ihrer nackten „Gewerbefreiheit“ d. h. Vogelfreiheit des kapitallosen Gewerbsmannes, bisher nicht gefördert hat; oder würden die landwirthschaftlichen Vereine, statt immer nur an Fachbildung zu denken, auch einmal auf die Grundlage der Fachbildung, auf die allgemeine Bildung und was dazu nöthig und nützlich ist, sich besinnen: so möchte vielleicht auch die deutsche Schule einstmals ihren strebsamen Schülern ein brauchbares Zeugniß als einen Lohn des Fleißes vorhalten können. Aber wie weit sind wir von dem Ziele entfernt! Nicht einmal zwischen den allgemeinen Gewerbeschulen, die doch auch dem Handwerkerstande dienen sollen, und den Volksschulen ist die wünschenswerthe Verbindung herzustellen gesucht worden; der Handelsminister regiert seine Unterrichtsanstalten auf seine Faust, und der Cultusminister die seinigen auf seine Faust: die Schüler mögen zusehen, wie sie den Uebergang von den einen zu den andern bewerkstelligen. — Weil die Volksschule kein bestimmtes Lehrziel und demgemäß auch nicht die Befugniß hat, ein Abgangszeugniß auszustellen, was zum Eintritt in eine für den mittleren Gewerbestand bestimmte Fachschule berechtigt, so sind manche Anstalten dieser Art (Gewerbeschulen ꝛc.) schon dazu übergegangen, Vorbereitungsklassen zu errichten, eine Maßregel, die, wenn sie durchgeführt wird, dem Credit der „deutschen Schule“ nach dieser Seite vollends den Todesstoß gibt.

Digitized by Google

Das sind die Bildungsverhältnisse der deutschen Schule. Einiges davon, z. B. das letztberührte, ließe sich bei gutem Willen der Schulherren und etlicher anderer Leute wohl zum Bessern ändern, so daß wenigstens ein Theil der betreffenden Schüler etwas von dem Sonnenschein, in dem die höhern Stände und Schulen leben, mitbekämen. Auch läßt sich an der Einrichtung der Volksschulen eine Verbesserung anbringen, eine Verbesserung, die der Verf. schon vor Jahren in einer besonderen Schrift: „der Mittelstand und die Mittelschulen" in Vorschlag gebracht hat und oben noch einmal in Vorschlag bringen will. Die Haupthindernisse aber bleiben für den weitaus größten Theil der Stände, welchen die deutsche Schule dienen soll, bestehen und zwar so fest, wie die unauflöslichen Knoten in dem, was man die „sociale Frage" heißt.

In der That existiren eigentliche „deutsche Schulen", die mit Recht so heißen können, wie das Gymnasium Gymnasium heißt, so gut wie gar nicht. Nur einige Mittelstädte des mittlern und nördlichen Deutschlands besitzen in ihren sogenannten „Bürgerschulen" eine Anstalt, die dem Begriffe der „deutschen Schule" entspricht; doch finden sich auch da unter dem schönen Namen mancherlei Gebrechen verborgen: die eine leidet an bedenklicher Kurzathmigkeit, die andere sucht den höhern Bürgerschulen nachzuhinken ꝛc. Was wir in Deutschland unter dem Namen „Volksschule" haben, ist eigentlich nur eine in die Länge gezogene Elementarschule oder eine in der kalten Noth der Zeit verschrumpfte „deutsche Schule", eine zwischen Wollen und Nichtkönnen, zwischen Sollen und Nichtleisten hin- und herschwankende Creatur von der traurigen Gestalt; kurz, ein Institut, was man nur mit demselben Recht eine allgemeine Bildungsanstalt nennen mag, als man den gemeinen Mann des größten Theiles der arbeitenden Klasse einen freien Mann nennen kann, und das neben den wohlgebauten höhern Bildungsinstituten so gewiß ein Stummel heißen sollte, als dieser Mann neben den wirklich freien höhern Ständen in Wahrheit ein Sklave ist.

Das ist der Stand unserer sogenannten deutschen Schulen. Wer will Etwas daran ändern? Was ist überhaupt daran zu ändern? Und wenn doch in der That unsere „sociale Frage" oder richtiger unsere Proletarierfrage zu lösen wäre, etwa dadurch, daß die freien deutschen Männer ihren Hals dran setzten, die Türken und was sonst für Schmarotzer und Erdverderber an der untern Donau sitzen, über den Bosporus oder über die Alpen zu jagen und so den fruchtbarsten Distrikt unseres Erdtheils zur Auswanderung für unsere armen Ziegenbauern und Fabrikarbeiter frei zu machen, — darüber zu denken und zu reden, ist nicht unseres Amtes. Unser Beruf ist, dem gemeinen Mann unseres Volkes in der Schule zu dienen. Darum gilt es, dieses Mannes Art, Stellung und Verhältnisse deutlich zu

Digitized by Google

erkennen, und darin ihn richtig zu bedienen. Desgleichen gilt es, das Kind dieses Mannes zu nehmen, wie es ist, mit seinem unzulänglichen Schulbesuch, seiner ungelenken Sprache, kurz mit allen seinen Mängeln und Nöthen, wie sie vorhin aufgezählt wurden; aber nicht bloß es so annehmen, wie etwa eine halbe Gabe angenommen wird, wo eine ganze erwartet worden ist, sondern es mit Liebe annehmen, und wenn möglich mit um so wärmerer Liebe, weil es das Kind der ärmern und beschränkteren Volksklasse ist. Aber auch mit verständiger Liebe, nicht mit Affenliebe. Wer einem Menschen von kleiner Statur und vielleicht mit geschwächter Verdauungskraft dadurch zu ansehnlicher Größe und Stärke verhelfen will, daß er ihm möglichst viele Nahrungsmittel gibt, ihn vielleicht aufmuntert oder zwingt, möglichst viel davon zu verschlucken: der ist ein Narr, er will seinem Pflegling Liebe erweisen und thut ihm ein Leid an. Wer aber die unzulängliche deutsche Schule, welche derzeit überall die Regel bildet, dadurch meint vervollständigen zu können, daß er ohne Weiteres den Lehrplan so ausstattet, als ob er eine wirkliche deutsche Schule vor sich habe, und nun nach diesem Lehrplan in der Schule drauf los unterrichtet: der ist auch ein Narr, und bei aller guten Meinung wirkt er nicht wie ein wahrer Wohlthäter des Volkes, sondern fast wie ein Uebelthäter. Und wie könnte dabei ein freudiges Arbeiten bei Schülern und Lehrern möglich sein?

Das Preußische Regulativ vom 3. Oktober 1854 hat sehr recht daran gethan, die Lehrer von aller pädagogischen Schwindelei abzumahnen und auf das wirkliche Bedürfniß, auf das Bedürfniß der vorhandenen, der unvollständigen deutschen Schule hinzuweisen. Zu bedauern ist nur, einmal, daß es selber im Religionsunterricht über das Bedürfniß und die Leistungsfähigkeit dieser Schulen weit hinausgeht und Forderungen stellt, die nur eine gute vollständige deutsche Schule zu erfüllen sich vornehmen darf; und dann, daß durch das Regulativ nicht auch die vollständige deutsche Schule, so weit sie Bedürfniß ist, anerkannt und für sie Raum und Recht geschaffen wurde. Man wird nicht einwenden dürfen, Letzteres sei dadurch geschehen, daß das Regulativ nur für einklassige Schulen bestimmt worden sei. Es giebt Schulbezirke mit einklassigen Schulen, wo in der That auch weitergehende Bedürfnisse vorhanden sind; und es gibt mehrklassige städtische Schulen, die aus mancherlei Ursachen nur das beschränkteste Lehrziel festhalten sollten. Der Unterschied von ein- und mehrklassig entspricht dem Unterschiede zwischen einer unvollständigen und vollständigen deutschen Schule nicht. Wo das Bedürfniß nach einer vollständigen deutschen Schule vorhanden ist, da bedarf es nicht bloß eines vervollständigten Lehrplans, sondern auch einer Aenderung in der Schuleinrichtung und zwar einer solchen, wo jede der beiden

Digitized by Google

Schülercategorien möglichſt zu ihrem Recht gelangt und nicht die eine um der andern willen darin zu kurz kommt. Was der Verfaſſer in dieſer Beziehung wünſcht, ſagt der Organiſationsplan.

Allein durch ein angemeſſenes Regulativ und durch eine rechte Einrichtung iſt der vollſtändigen „deutſchen Schule“ auch noch nicht geholfen: ſie hat auch rechte Lehrer nöthig und — was eine große Hauptſache iſt, beſtimmte Rechte. Ein gutes Abgangszeugniß der vollſtändigen deutſchen Schule muß für ſeinen Inhaber ein Werthpapier ſein; es muß demſelben eben ſo beſtimmte Gerechtſame gewähren, wie dies die Abiturientenzeugniſſe der Realſchule und des Gymnaſiums in ihrer Art thun. Möchten die Herren von der „Geld-, Guts- und Fortſchritts“-Ariſtokratie auch einmal daran denken, dem gemeinen deutſchen Manne und ſeinen Kindern wahrhaft nutzbare Rechte zu verſchaffen! Bis jetzt haben ſie dieſe weislich für ſich behalten und dafür den gemeinen Mann mit politiſchen Rechten abgeſpeiſt, die dieſem doch kaum mehr gewähren als die Freiheit, ſich von den „Herren“ — — anführen zu laſſen.

Anmerk. 9. Unſere Anſicht über die Vorbildung für den Lehrerberuf iſt zwar im Text ſo deutlich als möglich ausgeſprochen. Nichts deſtoweniger dürfte eine erklärende Bemerkung räthlich ſein, indem Einer, der gern nach hohen Dingen trachtet, meinen möchte, unſere Vorſchläge ließen weſentlich Alles beim Alten, und dagegen ein Anderer, der ängſtlich dafür beſorgt iſt, daß die Schulbäume nicht in den Himmel wachſen, herausleſen möchte, unſer Projekt ziele auf eine radikale Aenderung und einen ſchwindelhaften Hochbau. Beide Theile haben Recht und Unrecht. Das Wahre iſt dies: Eine weſenhafte Aenderung iſt es allerdings, worauf unſer Vorſchlag losgeht, aber nicht eine Aenderung im Sinne irgend welchen Schwindels, ſondern im Sinne der Gründlichkeit und Vertiefung in das eigenſte Wiſſensgebiet des Lehrers.

Die Aenderung meint vor Allem eine ſtrenge Scheidung auf dem Lehrerbildungswege zwiſchen allgemeiner Bildung und Berufsbildung.

Dieſe Unterſcheidung und Scheidung iſt bisher in den geſetzlichen Beſtimmungen über die Lehrerbildung nicht oder doch nicht in der nöthigen Strenge gemacht worden. Die dermaligen Seminare ſtellen eine Miſchung von allgemeiner Bildungsanſtalt und Fachſchule dar. Freilich nicht ohne Grund; die allgemeine Bildung der eintretenden Zöglinge iſt durchweg zu lückenhaft und ungleichmäßig, als daß auf ein ſolches Fundament eine halbwegs reſpektable Berufsbildung geſetzt werden dürfte, werden könnte. Darum

Digitized by Google

greift der Seminarcursus wieder in die Knabenschule zurück; so recht von unten auf, von festem Grunde aus soll wieder begonnen werden, doch in der Weise, daß mit und unter dem eigenen Lernen der Sachen zugleich etwas vom Lehren derselben gelernt wird. Daß diese Vermischung nicht das Richtige ist, sollte man doch von den Bildungswegen in andern Ständen her wissen, wenn man es nicht aus der Theorie des Lernens, aus der Didaktik, weiß. Wo ist unter allen Berufsklassen, sowohl unter denen, bei welchen das Fach selbst wieder aus einer Wissenschaft und einer Kunst besteht, z. B. beim Arzt, wie da, wo es fast ausschließlich ein Können ist, z. B. bei den meisten Handwerkern, — wo ist unter allen diesen Berufsklassen eine, die nicht allgemeine Bildung und Fachbildung scheidet? die nicht jene und diese in verschiedene Jahre, überhaupt so vertheilt, wie es der Natur des lernenden Geistes angemessen ist? Die Seminare haben allerdings wohl daran gethan, gegen die großen Lücken und Gebrechen, welche die Bildung der eintretenden Zöglinge durchweg an sich trägt, nicht die Augen zu verschließen, sondern erst sich dessen zu vergewissern, daß die Zöglinge selber das wissen und können, was sie dereinst ihre Schüler lehren sollen. Dazu kommt noch ein zweiter Grund: Bei einem Lehrer genügt es nicht, daß sein Schulwissen gerade so gut beschaffen sei, wie bei den andern guten Schülern, welche mit ihm dieselbe allgemeine Schule durchgemacht haben; er muß im Wissen derselbigen Dinge sicherer und im Können derselbigen Künste geschickter sein. Daher haben die Seminare recht daran gethan, das zu errichtende Haus, die Fachbildung, nicht auf Sumpf und Moor zu bauen; ihr Bemühen, vorerst dieses Sumpf- und Moorland auszutrocknen und in festen Boden zu verwandeln, ist ein gutes Werk gewesen.

Allein zum rechten Thun gehört auch die rechte Zeit, der rechte Ort und die rechte Weise. Die rechte Zeit aber haben diejenigen, welche unsere bisherigen Seminare gebaut, verfehlt. Das, was in den Seminarien zur Vervollständigung der allgemeinen Bildung gelehrt wird, ist eine Lektion für 13—16jährige Knaben, nicht für 17—20jährige Jünglinge. Es kann in den bezeichneten Knabenjahren bei geeigneten Lehrern leichterer und sicherer gelernt werden als vier Jahre später; die Geisteskräfte des Knaben stimmen besser zum schulmäßigen Lernen, namentlich das Gedächtniß, welches in der Periode, wo der Sinn noch weniger zum Reflektiren sich neigt, desto williger und treuer ist. Was daraus werden würde, wenn der Landmann die Frühsaat etwa ein Vierteljahr später bestellen wollte, ist Jedem bekannt. Nun wird aber in der Lehrerbildung eben diese verkehrte Praxis befolgt; die Folge ist: das Lernen ist unnöthiger Weise erschwert und noch oben drein sein Ertrag unsicherer, ungesunder geworden. Aber nicht bloß das; sondern der

Digitized by Google

Schulamtsaspirant ist von seinem 15. Jahre an, gerade in der besten Lernzeit, vielfach unberathen und darum nicht oder verkehrt beschäftigt. Wir können hier die verschiedenen Mittel und Wege, welche sich ihm allenfalls zur Fortbildung darbieten, nicht alle Revue passiren lassen; auch nicht abwägen, was in den letztern Jahren darin besser oder schlechter geworden sei; wir ziehen hier nur kurz die Summe unserer Beobachtung: ein kleiner Theil rüstiger Naturen arbeitet sich tapfer hindurch und stellt nun vielleicht später um so tüchtigere Leute in's Schulfeld; ein zweiter Theil fällt schon sehr ab, — mit wenig Kenntnissen und viel Ungeschick, doch vielleicht noch mit frischer Lernbegierde, vielleicht auch mit angewöhnter Vorliebe zum süßen Nichtsthun und noch schlimmern sittlichen Gebrechen kommt er im Seminar an; wohl ihm, daß er nun noch eine tüchtige Schule der Zucht, der Mäßigkeit und emsigen Lernens durchmachen muß! — Ein dritter aber bringt aus der ungehegten und ungepflegten Aspirantenwüste leider nichts mit als die traurige Erndte liederlicher „Bummelei"; wohl der Schule, wenn solche „Candidaten der Armseligkeit" die Thür zu ihr verschlossen finden! — Das also ist die zweite üble Folge davon, daß die Sorge für die allgemeine Bildung erst im reifern Jünglingsalter ernstlich Hand an's Werk legt, mithin um 4 Jahre zu spät kommt. Doch das nicht bloß. Auch die rechte Weise des schulmäßigen Lernens wird durch die Verbindung mit dem, was dem eigentlichen Berufe dienen soll, verkümmert; der Versuch, zwei Fliegen mit Einer Klappe zu schlagen, ist in vielen Fällen mißlich, der vorliegende Fall ist gewiß einer derselben. Wäre das in Absicht auf die allgemeine Bildung noch zweifelhaft, so doch desto unzweifelhafter in Absicht auf den Hauptzweck der Seminare, der darauf geht, daß die Zöglinge Geschick und Einsicht für das Lehren und Erziehen erwerben. Was die Seminarlehrer unter den jetzigen verschobenen Verhältnissen leisten, soll in Ehren bleiben, nein, wir wollen es doppelter Ehre werth halten. Es ist nicht eine kleine Sache um einen treuen, fleißigen und geschickten Schulhandwerker. Glückliche Schule und glückliches Volk, wenn alle seine Lehrer diese Stufe und Würde erreicht hätten! Die Seminarien thun wohl, sehr wohl, daß sie bei der dermaligen Einrichtung des Lehrerbildungsweges sich auch nur auf dieses nächste Ziel beschränken. Was für ein Resultat würde herauskommen, wenn auf der jetzt möglichen allgemeinen Bildungsgrundlage und unter den beschränkenden Arbeitsbedingungen ein hoher Fachbildungsthurm errichtet werden sollte?! Zu der vorliegenden Bildungseinrichtung paßt im Wesentlichen nur die regulativische Lehrvorschrift, wie wir sie haben; und jene paßt zu dieser.

Freilich gibt es etwas Besseres, nicht bloß für solche landschaftlichen Verhältnisse, die überhaupt eine höhere Lehrerbildung als die regulativische wün-

Digitized by Google

ſchenswerth machen, ſondern für alle, auch für die einfachſten Bedürfniſſe. Es iſt die Einrichtung des Lehrerbildungsganges, welche wir oben vorgeſchlagen, wonach der Curſus für allgemeine Bildung von dem für die Berufsbildung vorab einmal ſtreng geſchieden, und dann zwiſchen beide ein praktiſcher Vorbereitungscurſus als Hülfslehrer eingeſchoben wird. (Der Leſer wird ſich erinnern, daß dieſer Lehrerbildungsgang dem der Apotheker den Umriſſen nach ſehr ähnlich iſt.) Wir nennen dieſe Einrichtung beſſer, weil ſie naturgemäßer, der Natur des menſchlichen Geiſtes und der Natur der Dinge gemäßer iſt. Abgeſehen von allem Naturwidrigen, was dem bisherigen Bildungswege auf ſeinen verſchiedenen Stufen anhaftet, — ſchon die Zuſammenkuppelung von Bildungsanſtalt und Berufsſchule in den Seminarien weiſt auf das Verſchobene der ganzen Anordnung deutlich hin: es iſt eine „gemiſchte Ehe.“ Wer die Miſchehen in der Familie nicht liebt, auch nicht die von Familien verſchiedenen Bekenntniſſes zu einer Schulgemeinde und zu Einer Schule, — der wird auch mit uns die gemiſchte Ehe von Bildungsanſtalt und Fachſchule nicht gut heißen können; und da im vorliegenden Falle keine göttlichen Gebote der Auflöſung im Wege ſtehen, ſo wird er auch hoffentlich mit uns gern auf Scheidung dieſer Miſch-Ehe antragen.

Wie ſchon bemerkt, kann bei der vorgeſchlagenen Einrichtung jede Gegend noch alle die beſondern Anordnungen treffen, welche ihre Bedürfniſſe erfordern. Wo man mit einem zweijährigen Aspirantencurſus — der aber in allen Fällen kein präparirender Abrichtungscurſus ſein darf, — nicht ausreicht, da ſetzt man einen dreijährigen an, und beſchränkt die praktiſche Vorbereitungszeit als Hülfslehrer etwa auf ein Jahr. —

Empfiehlt es ſich, die Lehrer mit landwirthſchaftlichen Kenntniſſen und Künſten bekannt zu machen, — wohlan, ſo fange man in der Aspirantenſchule damit an; der angehende Jüngling von 15—18 Jahren wird viel williger und anſtelliger dazu ſein, als der von ſieben und dreißig Wiſſenſchaften und Künſten gehetzte dermalige Seminariſt. Glaubt man irgendwo an einem einjährigen Fachcurſus im Seminar genug zu haben, ſo ſei es; nur werde andern Gegenden, die andere Bedürfniſſe haben, geſtattet, einen zweijährigen Berufscurſus einzurichten. Die Seminarien wie die Aspirantenſchulen müſſen natürlich nach wie vor Provinzial- reſp. Staats-Inſtitute ſein; nun ſind aber in jeder Provinz ſchon verſchiedene Bedürfniſſe vorhanden; dem entſprechend richte man die Aspirantenſchulen und Seminare ein und geſtatte dann den Schulamtsaspiranten für ihre Meldungen zur Aufnahme Freiheit durch die ganze Provinz und wenn thunlich noch weiter, ſo wird Jeder zu dem Seinen kommen können.

Schließlich muß Referent noch geſtehen, daß ihm die Verbeſſerung des

Digitized by Google

Lehrerbildungsganges, wie er sie im Text gezeichnet hat, vor vielem Andern am Herzen liegt. So lange er mit einiger Selbstständigkeit über Volksschulangelegenheiten nachdenken konnte, ist es seine feste Ueberzeugung gewesen, daß die hergebrachte Weise der Lehrerbildung eine principielle Umänderung erfahren müßte, — auch ohne viele Umstände erfahren könnte, da der verbesserte Weg für den Staat nicht viel kostspieliger, für die Schulamtsaspiranten sogar bequemer sein würde. Die erste Arbeit, welche Referent für die Oeffentlichkeit geschrieben hat, war diesem Gegenstande gewidmet. (Vergl. Schulchronik Nr. 17. 1847.) Mit dem Schlusse jenes Aufsatzes möge diese Anmerkung schließen.

„Zu oberst stellen wir Luthers Wort: „„Es ist nicht eine geringe Kunst, die auch nicht möglich ist, daß sie ungelehrte Leute haben, Andere klar und richtig lehren und unterrichten.““

Das Schulhalten ist eine freie **Kunst** und nicht ein **Handwerk.** Daraus folgt:

Erstlich. Die Erlernung derselben setzt eine höhere Bildung voraus als die des Handwerks, auch fordert die segensreiche Ausübung dieser Kunst mehr Einsicht in den Gegenstand und mehr Uebung.

Zum Andern. Das Schulhalten wird gelernt durch Uebung, aber nicht durch bloßes Absehen und Nachmachen, sondern durch eigenes Ueben unter Anleitung eines Meisters und weiterhin durch Anschauen der Muster alter und neuer Zeit. Da die Schulkunst neben der praktischen Seite auch eine theoretische, eine Wissenschaft und eine Geschichte hat, so versteht es sich, daß der nach Einsicht und Umsicht, nach Vollendung strebende Meister der Schule sich nach Maßgabe seiner allgemeinen Bildung auch mit der Wissenschaft und Geschichte seines Gegenstandes zu befassen hat. Die Bildungsanstalten für Lehrer haben auch darin den Grund zu legen und zu weiterer Ausbildung Anleitung zu geben.

Wofern man nun einmal etwas Ganzes haben will, muß Sorge getragen werden:

1) für die allgemeine Bildung der Lehrer, wie sie ihrem Stande angemessen ist;
2) für die Einführung in die praktische Schulthätigkeit;
3) für Mittel und Wege, die es den Lehrern möglich machen, ihren Beruf nach seiner theoretischen und historischen Seite tiefer, und nach der praktischen Seite hin kunstmäßiger zu erfassen.“ — —

Digitized by Google

Wie die geneigten Leſer wiſſen, iſt Referent ein Freund anſtändiger Freiheit und zwar auf allen Gebieten; ſie werden alſo nicht den Verdacht gegen ihn hegen, daß er den vorgeſchlagenen Lehrerbildungsgang für den allein-geſcheidt-machenden, einzig berechtigten Weg zu einem Lehramt halte, und dem gemäß wünſche, daß die Schulbehörde jede andere Thür mit ſieben Riegeln verſchließen ſolle. Allerdings hält er, ſoweit einmal Einrichtungen getroffen werden müſſen, ſeine projektirte Einrichtung *als Regel* für die *beſte*. Allein jedes Ding auf Erden, wobei die Menſchen die Hand im Spiele haben, iſt zeither unvollkommen geweſen, ſogar die „alleinſeligmachende“ römiſche Kirche. Darum möge die Schulbehörde das „Netz“ der allgemeinen Lehrerprüfung immerdar auswerfen, um darin Arbeiter für den Schuldienſt zu „fangen“, „Gute“ und „Böſe“, wie es gelingen will und bisher gelungen iſt; denn auch bei den durch's Seminar-Netz „Gefangenen“ werden muthmaßlich die heiligen Engel am jüngſten Tage ihre Arbeit finden. Gott bewahre die chriſtliche Schulgemeinde vor dem Wahn, daß allein aus der vereugerten Seminarpforte die vollgerüſteten Werkzeuge zum Dienſte Gottes und der Menſchen an der Schuljugend hervorgehen könnten! Haben wir doch an der einen orthodoxen Lehre, wonach die geiſtliche Vollrüſtung nur an Gymnaſium und Univerſitätstriennium gebunden ſein ſoll, ſchon übergenug. Möge die Schule ſich nimmer in ein knechtiſches Joch fangen laſſen!

Digitized by Google

VIII.

Beleuchtung der bestehenden Schulverfassung — der staatskirchlichen Scholarchie — vom Standpunkte der freien Schulgemeinde.

Werfen wir vorweg noch einen übersichtlichen Blick auf die, der organisirten vollständigen Schulgenossenschaft entgegenstehenden Schulverfassungen überhaupt.

Dieser Verfassungen sind viele möglich, und zum Theil auch wirklich vorhanden gewesen oder noch vorhanden. Abgesehen von den Privatschulen, als derjenigen Form des Unterrichtswesens, deren charakteristisches Merkmal die Formlosigkeit ist, stellen sich mit deutlich ausgeprägtem Prinzip folgende drei Hauptarten als möglich dar:

a) Das independentistische Gemeindeschulwesen, und zwar in dreierlei Gestalt, indem entweder die bürgerliche, oder die kirchliche oder die Schul-Gemeinde unabhängiger Schulherr ist. Diese Form bildet in der Schulentwickelung den Uebergang von den Privatschulen zu dem kirchlichen oder staatlichen Landesschulwesen. Die niederrheinische Schulgeschichte weist in der That Gemeindeschulen in allen drei Gestalten — kirchliche, bürgerliche und schulgemeindliche — auf. Als völlig independent dürfen dieselben freilich nur in äußerer Hinsicht betrachtet werden. Hinsichtlich der innern Angelegenheiten übte die Gesammtkirche immer, wenigstens indirekt, einen Einfluß auf sie aus.

b) Das reine Kirchenschulwesen. Zu vollständiger Ausbildung in der Art, daß eine Beschulung des ganzen Kirchenvolkes stattgefunden, daß ausreichende Anstalten zur Vorbildung der Lehrkräfte, kurz alle die Einrichtungen, die zu einem geordneten Landesschulwesen gehören, vorhanden gewesen wären, hat es indeß das reine Kirchenschulwesen der früheren Zeit nicht gebracht. Nur da, wo die Staatsregierung mit Hand anlegte,

Digitized by Google

ist das kirchliche Volksschulwesen zu einem gewissen Grade der Durchbildung gelangt, aber eben dadurch auch ein staatskirchliches geworden. In denjenigen deutschen Ländern, wo auch jetzt noch das Kirchenregiment zugleich das Schulregiment mitbesorgt, ist die Kirche übrigens weit davon entfernt, der wirkliche Schulherr zu sein. Einmal fließt der Schulunterhalt zumeist aus nichtkirchlichen Quellen, und zum Andern gehört die Schule nur so weit der Kirche, als diese sich selber angehört, d. h. so weit sie nicht selbst im Staatsdienste steht.

In Ansehung der Verwaltung eines rein kirchlichen Schulwesens würden wieder mehrere Formen möglich sein. Die Kirche ist entweder so verfaßt, daß auch die Gemeinde mit zu Wort kommt, oder so, daß die Betheiligung derselben ausgeschlossen bleibt. In beiden Fällen wird ferner ein nicht unwichtiger Unterschied dadurch begründet, ob die technische Schulleitung ausschließlich den Geistlichen übertragen ist, oder ob auch die Kräfte, welche der Schuldienerstand bietet, mit benutzt werden.*)

c) Das reine Staatsschulwesen. In vollkommen ausgeprägter Gestalt besteht dasselbe auf europäischem Boden zur Zeit nur in Holland. Es ist zwar nicht absolut nothwendig, daß reine Staatsschulen confessionslos oder gar religionslos sind; allein bei unserm vielfach zerspaltenen Kirchenwesen werden sie doch, wie es auch in Holland geschehen, schließlich diesen Charakter annehmen müssen.

In Ansehung der Schulverwaltung treten dieselben Unterschiede auf, die vorhin beim Kirchenschulwesen angedeutet wurden. Wie hier mit dem Prinzip der Selbstregierung die kirchlichen Lokal-, Kreis-, Provinzial- und Landespresbyterien zugleich Schulsynoden sind, so dort der bürgerliche Gemeinderath und die Landtage. Und ob bei der technischen Schulleitung Verwaltungs- oder Militairbeamte, oder Geistliche oder Schulmänner verwendet werden, — das hängt eben von dem jeweiligen Wohlermessen des Schulherrn ab.

Neben diesen reinen Schulverfassungsformen sind natürlich auch man-

*) Hätte der Badische Clerus diesen Unterschied recht zu würdigen vermocht, so würde wahrscheinlich der dortige Oberkirchenrath auch jetzt noch Oberschulrath sein. „Es war also gewandt," sagt die heil. Schrift bei einer gewissen Gelegenheit.

Digitized by Google

cherlei combinirte möglich. Eine derselben ist die, welche in Preußen und in allen übrigen deutschen Staaten, wenn gleich unter verschiedenen Modifikationen, besteht und Jedem wohlbekannt ist.

Mit dieser, der staats-kirchlichen Schulverfassung, haben wir uns hier zu beschäftigen.

Im Wesentlichen läßt sich die Gestalt des in Deutschland bestehenden Schulwesens in folgender Weise skizziren.

Als charakteristisches Merkmal fällt vor Allem eine gewisse Unklarheit, Verworrenheit, man möchte fast sagen: Prinziplosigkeit in dem Baustyl auf. Bei der Unterhaltung und Verwaltung der Schulangelegenheiten sind überall Staat und Kirche und „Gemeinde" betheiligt. So weit ist in den verschiedenen deutschen Staaten eine Uebereinstimmung vorhanden. In Ansehung des Maßes, wie jeder dieser drei Faktoren zur Mitwirkung kommt, herrscht aber große Verschiedenheit.*)

Der Staat gilt überall als eigentlicher Schulherr.

Die Kirche ist bei der Unterhaltung der Schule da und dort durch alte Stiftungen betheiligt und indirekt durch den Küster- und Organistendienst, den der Lehrer mit versieht; — bei der Schulleitung entweder so, daß kirchliche Beamte im Namen des Staates die untere, die Lokal- und Kreis-Aufsicht führen, während höher hinauf die Schulverwaltung in den Händen rein staatlicher Behörden liegt, oder in der Art, daß, wie in vielen kleinern Staaten (z. B. Württemberg, Baden (bisher) ꝛc.), fast das gesammte Schulregiment von unten bis oben einen integrirenden Theil des Kirchenregimentes bildet.

*) Mit dem Satze: „Staat, Kirche und „Gemeinde" müssen beim öffentlichen Unterrichtswesen betheiligt sein," ist allerdings ein bestimmtes Prinzip ausgesprochen. Allein dies Prinzip ist erst sekundärer Art. Das erste ergibt sich aus der Frage: Welches ist die Aufgabe der Schule als einer allgemeinen Bildungsanstalt und welches ist demgemäß die rechte Schulgemeinde? — Die Schulgemeinde muß genau die Aufgabe der Schule umfassen, und zwar ganz und unverkürzt. Das thut die kirchliche Gemeinde nicht, eben so wenig die bürgerliche; dort wie hier schießt von dem Beruf der Schule etwas über, nur jedes Mal etwas Anderes. Beider Anliegen aber sind zusammengeschlossen und natürlich verwachsen in der Familie; darum kann nur eine corporative Familiengenossenschaft von gleicher religiöser Gesinnung die rechte Schulgemeinde sein. Die Schulgemeinde ist das Fundament und der erste Unterbau des öffentlichen Schulwesens; nur auf dieser Grundlage und mit consequenter Festhaltung ihres Begriffes, als des ersten Prinzips, kann ein Landesschulwesen, das der Natur der Schule gerecht wird, zum Segen aller Betheiligten aufgebaut werden.

Digitized by Google

Die Beziehungen der „Gemeinden“ zum Schulwesen sind höchst mannigfaltig. Hier kommt namentlich die Verworrenheit im Baustyl recht zum Vorschein. Wenn heut zu Tage irgendwo bei Verhandlungen über Schulangelegenheiten von „Gemeinde“ geredet wird, so läßt sich in der Regel von vorn herein gar nicht einmal errathen, was damit gemeint ist. Der Eine versteht darunter, wie es recht ist, die Schulgemeinde, der Zweite die bürgerliche, der Dritte die kirchliche Gemeinde, und ein Vierter spricht gar ins Blaue hinein von „Gemeinde,“ weil er in der That von der specifischen Differenz dieser drei Genossenschaften keine Ahnung hat. Diese Verwirrung rührt natürlich zunächst daher, daß die Gesetzgebung hier im Rückstande geblieben ist.*) Das Allgemeine preußische Landrecht hat den Begriff der Schulgemeinde allerdings klar hingestellt unter dem Namen „Schulsocietät;“ unsere niederrheinische Schulordnung besitzt ihn im Wesentlichen auch unter dem Namen „Schulbezirk.“ In vielen preußischen Städten, besonders auf landrechtlichem Boden, ist der Begriff aber wieder verdunkelt oder vielmehr ganz aufgehoben, indem die bürgerliche Gemeinde zugleich als Schulgemeinde gilt. (Diese Städte sind gewöhnlich schon durch ihre vielklassigen Schulfabriken, — wollten sagen: Schulkasernen kenntlich.) Wo auf dem Lande die Schulgemeinde mit der kirchlichen Gemeinde räumlich zusammenfällt, da kommen auch Vermischungen zwischen diesen beiden Genossenschaften vor. — Nicht minder groß wie im Begriffe der rechten Schulgemeinde ist auch der Unterschied darin, wie weit dieselbe (resp. die bürgerliche Gemeinde) ein Maß der Selbstverwaltung besitzt. Ueberall muß die Schulgemeinde, sei es allein oder mit Hülfe der bürgerlichen, ihre Schule unterhalten; auch führt sie durch den Schulvorstand oder eine „Schulkommission“ eine gewisse Aufsicht; ein weiteres Maß von Selbstregierung, z. B. die Mitwirkung bei Anstellung der Lehrer, ist ihr aber nicht selten gänzlich versagt. Durch diese Verschiedenheiten in der Gestaltung des deutschen staatskirchlichen Schulwesens ist eine Beleuchtung desselben sehr erschwert, für den Leser nicht minder als für den Schreiber. Eben so schwierig ist eine Kritik der projektirten neuen Schulverfassungen, wie sie namentlich seit 1848 in Lehrerpetitionen, Broschüren und Landtagsverhandlungen zu Tage getreten sind. Die Vorschläge lassen zu wenig ein bestimmtes Prinzip klar durchschauen; alles läuft im Wesentlichen auf die alte verworrene Combination eines Staats-Kirchen-„Gemeinde“-Schulwesens hinaus und sind dabei die Projekte untereinander fast so bunt, wie es auch die Wirklichkeit ist.

*) Auf der preußischen sogenannten General-Synode vom Jahr 1846 sagte der damalige Minister Eichhorn, die Kirchenverfassung der östlichen Provinzen kenne noch keine eigentliche „kirchliche Gemeinde,“ sondern nur Pfarrbezirke.

Digitized by Google

Bevor wir aber daran gehen dürfen, an der bestehenden Schulverfassung Ausstellungen zu machen, gilt es eine schuldige Dankespflicht zu erfüllen. Eben dieser Verfassung verdankt Deutschland den dermaligen geordneten Stand seines Schulwesens. Erst seitdem auch die Staatsmänner sich der Volksschule angenommen haben, sind Seminarien, öffentliche Wittwen- und Pensionskassen, zweckmäßige Schulhäuser entstanden, und ist überhaupt das, was zum ordentlichen Gange des Schulwesens gehört, zu Stand und Wesen gekommen. Weniger ist von der Kirche in ihrer Gesammtheit zu sagen, desto mehr aber von einzelnen Pastoren und andern Theologen, die als Schulinspektoren, Seminar-Direktoren ꝛc. der Entwickelung des Schulwesens in ihrem Bereiche die segensreichsten Impulse gegeben haben. Jeder Lehrer wird Namen solcher Männer in der Nähe und Ferne zu nennen wissen. Ebenso muß daran erinnert werden, daß viele Gemeinden — Schul-, bürgerliche und kirchliche Gemeinden — zur Ausstattung ihrer Schulen namhafte Opfer gebracht haben. Es soll daher unvergessen sein, welche Dienste das derzeitige staatskirchliche Schulregiment der öffentlichen Volksbildung geleistet hat; es ist aber kaum zu befürchten, daß es vergessen werde, denn das müßte ein seltsamer Kauz sein, der in der Schulgeschichte von „guten alten Tagen" reden wollte.

Doch das menschliche Wünschen und Hoffen nach Besserem steht nicht still und darf nicht still stehen. Daher unsere Vorschläge, an Stelle der staatskirchlichen Scholarchie die Organisation der wahren Schulgemeinde und der Schulgemeinde-Verbände zu setzen. Was wir an jener vermissen, von Dieser aber mit Grund hoffen, wird das Nachstehende nummerweise übersichtlich vorlegen.

A. Die büreaukratische Verwaltung. Voran stehe das Gebrechen, woran die bestehende Schulverfassung leidet, sofern sie Scholarchie ist, d. h. so fern sie eine Betheiligung der Schulgemeinde an der Verwaltung des Schulwesens, wenigstens auf den höhern Stufen des Regiments, nicht zuläßt. Es ist dasselbe Gebrechen, welches auch ein büreaukratisch verfaßtes Staatswesen und die hierarchisch regierte Kirche zeigt. Seltsamer Weise gibt es etliche Leute, z. B. „liberale" Katholiken, welche die Nachtseite der Büreaukratie wohl erkennen, aber von einer Schattenseite der Hierarchie nichts zu wissen scheinen. Ebenso erlebt man es bei vielen „conservativen" Evangelischen, daß sie eifrig für die Selbstverwaltung in bürgerlichen Angelegenheiten eintreten, während das Selfgovernment auf dem Schul- und Kirchengebiete bei ihnen keine Befürwortung findet. Allerdings sind Staat und Schulwesen und Kirche drei sehr verschiedene Dinge, und wenn Jemand

Digitized by Google

eine ganz gute Staatsverfassung ohne Weiteres auf die Kirche oder die Schulgemeinde-Verbände übertragen wollte, so möchte es diesen letztern dabei kaum besser ergehen, als es einem kranken Menschen ergehen würde, der seine Zuflucht zu einem Thierarzt nähme. Doch das ist gewiß, Staats- und Kirchen- und Schulwesen werden bei unserm jetzigen Culturzustande auf die Dauer nicht nur nicht gedeihen, sondern geradezu verkümmern müssen, wenn ihre Verwaltung gleichsam nur als eine Privatangelegenheit ihrer Beamten angesehen wird. Selbstverwaltung ist darum bei allen Dreien am Platze, aber die Art und Weise derselben muß eine verschiedene sein.

Die erste Folge der mangelnden Selbstverwaltung beim Schulwesen ist — gerade wie bei Kirche und Staat — die, daß das Volk kein Herz, kein Interesse, wenigstens nicht das volle und ganze, für diese seine Angelegenheit bekommt, und ebenso nicht die wünschenswerthe Einsicht in dieselbe gewinnt. Wer das mit Augen sehen will, der komme und vergleiche die religiösen Zustände in der niederrheinischen Kirche, die seit Jahrhunderten sich einer ziemlichen Selbstregierung erfreut, mit denen in andern deutschen Gegenden, wo der geistliche Kirchenbau lediglich den Pastoren und Consistorialräthen befohlen war. Nicht selten begegnet man in den Berichten von Pastoralconferenzen aus dem deutschen Norden und Osten der Klage über höchst mangelhaften Kirchenbesuch, der selbst da sich nicht bessern wolle, wo das lebendige Zeugniß eines gläubigen Predigers schon Jahre lang dazu einlade. Auch hier im Bergischen gibt es Gemeinden, wo — nach hiesigem Maß — der Kirchenbesuch viel, ja sehr viel zu wünschen übrig läßt; aber die Klage, daß auch die lebendige Predigt die Leute nicht zur Kirche zu locken vermöge, ist bisher noch nicht erhoben worden, kann auch mit Recht nicht erhoben werden. Wo hiesigen Landes in einer Gemeinde, und wäre es die allervernachlässigtste, ein lebendiger, innerlich lauterlicher Zeuge des Evangeliums auftritt, da kann man bald die sonst leere Kirche sich wieder füllen sehen, selbst solche, die am Glauben Schiffbruch gelitten haben, werden sich in der Regel einfinden, und nur in dem Falle möchte diese Wirkung ausbleiben, wenn der Pfarrer, anstatt in der Weise eines Kirchendieners, in der Manier eines Kirchenherren sich benähme, oder der schlichten Verkündigung von dem Heil in Christo allerlei hier fremde, unhistorische Anhängsel, alt- oder neumodische persönliche Liebhabereien ꝛc. beimischte. Das Volk dieses Landes will am Altar und auf der Kanzel einen Seelenhirten, nicht einen geistlichen Pascha oder etwas dem ähnliches sehen; es hält dafür, daß der Pastor um der Gemeinde, nicht aber die Gemeinde um des Pastors willen da sei: darum aber sitzt ihm auch die Wahrheit in Herz und Blut, daß die Kirche nicht umsonst da sei, daß sie einen Zweck habe, daß sie mit ihren Einrichtungen und Dienern ihm

Digitized by Google

zum Segen da sei.*) — In Norddeutschland ist vielfach die Meinung verbreitet, der religiöse Sinn in der rheinischen Presbyterial-Kirche, wie lebendig er auch sein möge, sei wenigstens nicht kirchlich, nicht conservativ; man weist zum Beweis auf die mancherlei Separationen hin, die auf niederrheinischem Boden und namentlich in Wupperthal entstanden sein sollen. Wer das glaubt, befindet sich im Irrthum; und wer es zuerst ausgestreut, dem sei hier auf seinen Kopf gesagt, daß er Land und Leute und ihre Geschichte nicht gekannt hat. Es geht manch Einer 50, 60 Jahre auf seinem Stück Erdboden spazieren, und vielleicht gar mit einer Brille bewaffnet, ohne von den Mineralien, Gewächsen und Thieren seiner Heimath mehr kennen zu lernen, als er als 10jähriges Kind schon gewußt hat; und gerade so kann es auch gehen mit dem Volksstamm, unter dem man lebt, zumal ein Volk eine Geschichte hat und daher nur genetisch zu begreifen ist. Drei kurze Worte werden jenem Irrthum gegenüber genügen. Erstlich: Wo ist der dreifache Riß in der lutherischen Kirche entstanden, im consistorialen Norden und Osten oder im presbyterialen Westen? Zum Andern: Wie viele der Separationen, die hier zu Lande bestehen, sind aus dem hiesigen Boden herausgewachsen? Keine einzige; alle, alle ohne Ausnahme sind von Fremden gestiftet worden. Diejenigen besondern Richtungen religiösen Denkens dagegen, die in der That dem heimischen Boden angehören, z. B. die Freunde

*) Man wolle den oben betonten Ausdruck „Kirchendiener" nicht so mißverstehen, als ob damit ein Jedermanns-Diener empfohlen sein sollte, und ein solcher sich am Rhein sonderlich empfehlen werde. Im Gegentheil. Es macht sich ein Geistlicher aus anderer Gegend schwerlich eine rechte Vorstellung davon, mit welcher Autorität ein hiesiger Pastor, der sich auf das rechte Hüten und Leiten seiner Heerde versteht, in seinem Bereiche bekleidet ist. Freilich wird diese Würde nicht mit dem Amtsrocke verliehen; sie muß durch Werk und Wandel im Geist erworben werden. Wollte ein bergischer Pfarrer, wie es anderswo vorkommen soll, seinen Gemeindegliedern nur im Ornate Audienz geben, so möchte diese Ceremonie wohl das Gegentheil von dem, was dadurch beabsichtigt wird, zur Folge haben. Es steht aber darum nicht so, daß das geistliche Amt und sein Kleid gering geachtet würde. Wieder im Gegentheil; aber man will das amtliche Kleid nicht leer, sondern mit einer geistlichen Persönlichkeit gefüllt sehen. Geistliche Persönlichkeit und geistliche Haltung, — das wird zuerst und zuletzt und überall verlangt, auch da, wo der Amtsrock nicht dabei ist. Damit hängt auch die für Manchen etwas unverständliche Erscheinung zusammen, daß in den Gegenden, wo man mit Betonung vom „Amt" spricht und predigt, dem Geistlichen „außer Dienst" im geselligen Verkehr Mancherlei nachgesehen wird, dessen ein Pfarrer hiesigen Landes, der auf sein Amt etwas hält, schlechterdings sich enthalten muß. Wo nun der geistliche Beruf und seine Diener in der That mehr geachtet sind, dort oder hier, kann unseres Erachtens nicht schwer zu entscheiden sein.

Digitized by Google

Tersteegen's auf reformirter und die Freunde Kollenbusch's und Menken's auf lutherischer Seite, haben trotz mannigfacher unfreundlicher Behandlung von Seiten steif orthodoxer Geistlichen die kirchliche Gemeinschaft stets grundsätzlich und geflissentlich festgehalten. Der religiös erregtere Theil der kirchlichen Gemeinden, z. B. in Wupperthal, würde durch seine christlichen und allgemein wohlthätigen Bestrebungen niemals nach außen hin in dem Grade, wie es jetzt der Fall ist, in Ruf gekommen sein, wenn er nicht von einer andern, noch zahlreichern Volksschicht, die vorwiegend dem gewohnheitsmäßigen kirchlichen Zuge folgt, getragen worden wäre. Drittens: Der conservative Sinn zeigt sich bekanntlich darin, daß man zu behalten sucht, was man hat und liebt. Wenn nun der Rheinländer andere sociale Güter hat, liebt und zu conserviren sucht, als der Brandenburger ꝛc., so ist er darum noch nicht minder conservativ. Ueberdieß läßt auch die Methode des Conservirens manche Verschiedenheiten zu. Der Forstmann z. B. sucht seinen Wald dadurch zu erhalten, daß er altes Gehölz beseitigt und so dem jüngeren oder neugepflanzten Nachwuchse Raum verschafft.

Was vorhin von der Kirche gesagt wurde, daß nämlich ihr Volk durch Mitrathen und Mitthaten in kirchlichen Angelegenheiten Sinn und Interesse für dieselben gewinne: dasselbe gilt auch von der Schulgemeinde. Leider kann nicht auf eine bestimmte Gegend hingewiesen werden, wo das anschaulich zu sehen ist, weil es kein deutsches Land gibt, wo man das Princip der Selbstverwaltung in Schulangelegenheiten zur vollen Anwendung gebracht hat. Nur eine Mitwirkung der Lokalgemeinden, z. B. bei der Wahl der Lehrer, findet sich hier und da. Unverkennbar zeigen dort die Familien auch ein erhöhetes Interesse für die Schule. Dieser Umstand läßt aber ahnen, daß bei noch mehr erweiterter Mitwirkung des Hauses das Interesse sich noch bedeutend steigern werde.

Es liegen übrigens gewichtige Gründe vor, unserm Volke eine größere Einsicht in Schulangelegenheiten und ein reges Interesse für dieselben dringend wünschen zu müssen; namentlich ist den Lehrern dieser Wunsch recht nahe gelegt. Am Schulwesen ist noch Vieles auszubauen: die Dotation der Schulstellen steht in den meisten Gegenden noch weit unter dem wünschenswerthen Maß; eben so die Unterstützung, welche den Wittwen und Waisen der Lehrer zu Theil wird; noch trauriger ist es mit den Ruhegehältern bestellt; ferner bedarf die Vorbildung der Lehrer, besonders die allgemeine, einer kräftigen Nachhülfe; den Schulinspektoren sind bisher nur die baaren Auslagen vergütet worden, den Dienst haben sie um Gottes willen thun müssen; für die Pflege der Pädagogik auf unsern preußischen Universitäten ist so wenig geschehen, daß hier gleichsam erst

Digitized by Google

von Grund auf gebaut werden muß.*) Nun überschlage man die Kosten, welche aufzuwenden sind, um diese Lücken — es sind in der That wirkliche Lücken — in unserm Staatsschulwesen ausbauen zu können. Ausgebaut müssen sie werden, wenn nicht an andern Stellen der Bau wieder verfallen soll. Sie können aber nur dann ausgefüllt werden, wenn bei denen, welche die Kosten zu bestreiten haben, die erforderliche Opferwilligkeit vorhanden ist; und Opferwilligkeit setzt ein Verständniß und ein Interesse für die Sache, der es gilt, voraus. In Zeiten politischer Aufregung kann es wohl vorkommen, daß eine Partei sich zum Schultribun aufwirft und die Schulinteressen unter die Flügel ihrer politischen Parteizwecke nimmt; und wenn sie mit ihren Blättern und Vereinen die Situation beherrscht, so kann es weiter geschehen, daß sie die Köpfe der Steuerzahlenden in einen gewissen Rausch zu bringen vermag, der die Fragen Warum? Wozu? einstweilen vergessen läßt. Nach dem Rausche pflegt aber in der Regel ein gewisser Jammer zu folgen; auf eine im politischen Rausche creirte Schulsteuer folgt er unvermeidlich. Die Schule selber würde von solcher Mißstimmung am empfindlichsten sich getroffen finden. Wie jetzt die Frage populair ist, ob nicht der wohlfeilste Kriegsschutz der beste sei, so möchte dann die Frage populair werden, ob nicht auch ein wohlfeiles Schulwesen genügende Dienste thue. Schon jetzt hört man in Lehrerzeitungen vielfach sagen, daß die Gemeinden über zu große Schullasten klagten und so schwer zu bewegen wären, neue Opfer zu bringen. Wie werden diese Gemeinden erst klagen, wenn der Staatsschulbau wirklich zweckgemäß ausgebaut werden sollte? Wunderlicherweise sind da Etliche, die sonst gern nach „Freiheit" rufen, schnell mit dem Rathe bei der Hand: man muß nach dem unverständigen Volke nicht fragen, — die Schulsteuer muß octroyirt werden! Wohlan! man octroyire nur; es wird sich zeigen, ob der Schulbau auf sicherem Grunde ruht. Wir glauben einen bessern Weg zu kennen: die allmählig angebahnte Selbstverwaltung der Schulgemeinden und Schulgemeinde-Verbände. Mit dem Herrn Omnes der Demokratie hat unser Vorschlag nichts zu schaffen. Welcher verständige Mann möchte auf Sand und gar auf Flugsand bauen? Daß „Selfgovernment" und „Demokratie" nicht gleichbedeutende Dinge sind, läßt sich an Englands Staatsverfassung sehen. Dort ist das Musterland der Selbstverwaltung, und doch ist die Aristokratie so mächtig, ja so übermächtig, daß sie die Königswürde zu einer erblichen Präsidentschaft mit dem bloßen Königstitel herabgedrückt hat, und

*) Unter dem Ministerium Eichhorn wurde in den vierziger Jahren allerdings ein Professor der Pädagogik für die Universität Bonn berufen; die Obliegenheit des betreffenden Mannes bestand darin, — die neu gegründete ministerielle Zeitung (Rhein. Beobachter) zu redigiren.

Digitized by Google

der sogen. „gemeine Mann“ in öffentlichen Dingen noch weniger gilt als in Deutschland, weßhalb er auch zu keiner öffentlichen Volksschule für seine Kinder kommen kann. Also nochmals: von dem Aberglauben und der Schwärmerei der Demokratie ist die hier vorgeschlagene Selbstverwaltung der Schulgemeinde durch eine ziemliche Kluft geschieden. Wir wünschen nur Raum und Veranstaltung zu irgend einer Form der Selbstregierung im Schulwesen, und die läßt sich so gewiß finden, als die Väter der niederrheinischen Kirche sie auf ihrem Gebiete schon vor mehr als 200 Jahren gefunden haben — zu ihrem eigenen Wohl und zum Segen ihrer Kinder und Kindeskinder. Allerdings wird auf diesem Wege der Schulbau nur allmählich sich vervollständigen, der Schulfortschritt nur in bedächtigem Gange sich bewegen; aber der Bau wird fester, das Leben im großen Schulhause stiller, friedlicher werden. An die Möglichkeit, einen Landeskatechismus über Nacht octroyiren zu können, ist natürlich nicht zu denken; dagegen bleibt das Schul- und Kirchenland aber auch vor so ärgerlichen Revolutionsscenen, wie man sie z. B. in Hannover hat sehen und dulden müssen, bewahrt. Die rheinische Kirche versteht es auch — wie am Tage ist —, schlechte Bücher außer Gebrauch zu setzen und gute in Gebrauch zu bringen, und zwar, wie uns dünkt, eben darum, weil ihr Regiment keinen Anspruch macht auf das göttliche Privilegium: „Wenn Er spricht, so geschieht's, und wenn Er gebeut, so steht's da.“*)

*) Die zur Zeit wohl ausgestattete reformirte Kirche in Berg und Jülich ist nicht immer das gewesen, was sie jetzt ist. Der Fortschritt im Aeußern ist langsam gekommen, freilich nicht allein um ihrer Presbyterial-Verfassung willen: sie lebte bis 1815 unter einer katholischen Landesregierung und war daher, abgesehen noch von dem ausgestandenen Drucke, in allen Dingen auf Selbsthülfe angewiesen. Hierbei kam ihr gerade ihre freie Verfassung wohl zu statten, wie namentlich ein Vergleich mit der lutherischen Kirche dieser Lande, die damals der Presbyterialverfassung noch entbehrte, lehrt. Die evangelischen Gemeinden in Jülich-Berg hatten noch mit großen Schwierigkeiten und Nöthen zu kämpfen, als die unter Brandenburgisch-Preußischer Regierung stehenden in Cleve-Mark schon längst in gesichertem Stande und guter Ruhe lebten. Auf dem diesjährigen Kirchentage soll ein ehemaliger rheinischer Geistlicher, um vor der Ueberschätzung der Presbyterial-Verfassung zu warnen, darauf hingewiesen haben, daß das kirchlich-christliche Leben in der Grafschaft Mark, wo doch die evangelische Kirche ebenfalls presbyterial verfaßt sei, sehr merklich hinter dem im Bergischen zurückstehe. Die angeführte Thatsache in Betreff des religiösen Sinnes in der Mark ist leider gar zu richtig; aber grundfalsch ist ihre Deutung. Wenn die freie Kirchenordnung im Bergischen gute Dienste geleistet hat, in anderer Gegend aber eine gute Wirkung weniger zu spüren ist: muß da nicht angenommen werden, daß hier irgend ein Umstand der Wirkenskraft im Wege gestanden habe? War denn unter den Vertretern der rheinisch-westfälischen Kirche in jener Versammlung Niemand, der jenem Redner gegenüber auf den vergessenen Umstand aufmerksam

Digitized by Google

Wer es wohl mit der Schule meint, der helfe eine Mitwirkung der Schulgemeinde an Stelle der alleinsorgenden Schulbüreaukratie herbeiführen. Durch die Mitarbeit wird das Interesse geweckt und Einsicht in die Sache gewonnen werden. Wo aber Einsicht und Liebe ist, da kann auch die Opferwilligkeit nicht fehlen.

machen konnte? — Man denke sich auf der einen Seite eine Kirche (Jülich-Berg), die 200 Jahre lang unter einer katholischen Staatsregierung (Pfalz-Neuburg-Baiern) stand, — die von dieser Regierung lange Zeit nur Ungnade erfuhr und z. B. erleben mußte, daß dieselbe auf ein Mal 80 reformirte Kirchen schließen ließ und den Beamten befahl, selber katholisch zu werden und alle evangelischen Prediger binnen einem Monat aus dem Lande zu jagen, — eine Kirche, in welcher die kirchenregimentlichen Anordnungen vorab nur durch freie Zustimmung einzelnen Gemeinden durchgeführt werden konnten; — daneben denke man eine andere Kirche (Cleve-Mark), welche dieselbe lange Zeit hindurch unter dem kräftigen Schutze der evangelischen brandenburgisch-preußischen Landesregierung in Ruhe leben konnte, bei der Durchführung kirchenregimentlicher Anordnungen auf die Hülfe der Obrigkeit rechnen konnte, die aber auch eben dadurch unter strenge, das innere Leben hemmende staatliche Vormundschaft kam. Zur Charakteristik dieser Staatsvormundschaft wird schon das eine Beispiel genügen, daß die Generalsynode von Jülich-Cleve-Berg und Mark, die im Jahre 1749 zu Cleve statt fand, auf Befehl Friedrich II. die beiden Deputirten der Ronsdorfer „Zinsgemeinde", die von der Gesammtkirche getrennt und ausgeschlossen war, nicht nur zulassen, sondern ihnen als „Königlichen Deputirten" sogar den ersten Platz einräumen mußte. Uns dünkt, schon dieser kurze Vergleich erklärt zur Genüge, warum trotz derselben Presbyterial-Verfassung die Kirche des Bergischen Landes in Zustand und Haltung jetzt eine andere ist, als die in der benachbarten Grafschaft Mark. Auch die Schulgeschichte weiß von einem nicht geringen Unterschiede in der Stellung der Kirche zur Schule und ihren Lehrern zwischen dort und hier; selbst in der neueren Zeit ist er noch handgreiflich. — Um die Schattenseiten der Presbyterial-Verfassung recht hervorzuheben, pflegt man wohl auch auf die wenig erbaulichen Vorgänge in der Badischen und Pfälzischen Kirche sich zu berufen. Die „freie Kirchenverfassung" ist aber an den Zuständen und Vorgängen in Baden sehr unschuldig, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil keine bestanden hat. Eine Kirchenordnung wie die frühere Badische, wonach der „Kirchengemeinderath" in kirchenregimentlicher Hinsicht fast nichts, bei der Anstellung der Pfarrer gar nichts zu sagen hatte, wo die Pfarrer und Dekane vom Oberkirchenrath resp. vom Landesherrn ernannt wurden, wo die Diöcesan-Synoden nur alle drei Jahre und die Generalsynoden nur alle sieben Jahre stattfinden sollten, die letzteren aber in der That nur nach neun und nach zwölf Jahren stattgefunden haben, wo die kirchliche Verwaltung dergestalt in so stramme staatsvormundschaftliche büreaukratische Form eingeschnürt war, daß z. B. die einzelne Gemeinde über eine Ausgabe von mehr als 10 Gld. ohne Genehmigung der Staatsbehörde nicht verfügen konnte: eine solche Kirche ist so wenig eine „freie" als ein an Händen und Füßen gebundener Mensch noch arbeitsfähig ist. — Auch für die zerrütteten Pfälzischen

Digitized by Google

B. Die Vermischung der Schulgemeinde mit der kirchlichen und bürgerlichen Genossenschaft. Das zweite fundamentale Gebrechen der bestehenden Schulverfassung besteht darin, daß der Begriff der wahren Schulgemeinde entweder gar nicht mit aufgenommen oder doch in der Organisation nicht mit durchgeführt ist.

Wie früher bemerkt, besteht unter dem Preußischen Landrecht die Lokal-Schulgemeinde unter dem Namen „Schulsocietät" zu Recht; in den Städten ist freilich in der Regel die bürgerliche Gemeinde zugleich zur Schulgemeinde gemacht worden. Auch in denjenigen Theilen des Niederrheins, wo die Schulangelegenheiten nicht nach dem Landrecht geordnet sind, kennt man die Lokalschulgemeinde unter dem schlichten Namen „Schulbezirk", und zwar ist sie hier in einem Stücke noch vollständiger ausgebildet, als im Bereiche des Landrechts, weil die hiesigen „Schulbezirke" auch das Recht der Lehrerwahl besitzen, was bei den „Schulsocietäten" nicht immer der Fall ist.

Die Schulgemeinde in ihrer untersten Formation als Lokal schulgemeinde ist also in einigen Gegenden wirklich da, nicht als bloße Idee, sondern als ein durch die Schulordnung realisirter juristischer Begriff: die Lokalschulgemeinde als eine corporative Verbindung von Familien derselben Confession ist eine Thatsache. Wir betonen das; es wird sich bald zeigen, warum.

Zustände ist die dortige Kirchenverfassung zunächst nicht verantwortlich zu machen, sonst müßte auch am Niederrhein etwas von dieser Zerrüttung zu spüren sein. Die Schuld tragen vorab Andere, nämlich Die auf ihrem Gewissen, welche im Namen des „christlichen Staates" oder in welchem andern Namen die pfälzische kirchliche und politische Geschichte der früheren Zeiten haben machen helfen. Man denke nur an die Zerrüttung, ja Vergiftung des religiösen Sinnes, welche dieses Land schon in dem ersten halben Jahrhundert der Reformation erfahren mußte: innerhalb eines Zeitraumes von noch nicht fünfzig Jahren sollten die Pfälzer auf landesobrigkeitlichen Befehl fünf Mal ihren „Glauben" wechseln. Erst waren sie römisch-katholisch, dann sollten sie unter dem Churfürsten Otto Heinrich lutherisch werden, dann unter Friedrich III. reformirt, dann mit Ludwig VI. wieder lutherisch, und endlich unter Johann Casimir wieder reformirt. Wie oft sie im dreißigjährigen Kriege und später noch sich haben „bekehren" und geistlich dressiren lassen müssen, bis sie in jüngster Zeit „unirt" wurden — davon wird in der pfälzischen Geschichte noch viel zu lesen sein. Angesichts solcher Mißhandlungen eines Volkes und Volksthums widersteht es Einem fast, darüber zu disputiren, welche Kirchenverfassungsformen hier am Platze sein möchten. Da handelt es sich zunächst um Persönlichkeiten, und zwar um solche, die demüthig genug sind, sich in die vorhandene Volksart und Verfassung schicken zu können. (1. Cor. 9, 19—23.) — — Das wollen wir jedoch schließlich noch bemerken: Unsere Auslassungen sollen allerdings das Prinzip der Presbyterial-Verfassung vertheidigen, keineswegs aber die rheinisch-westfälische vom Jahre 1835 als Muster zum Copiren empfehlen.

Digitized by Google

Was noch fehlt, ist dies, daß die Schulgemeinde weiter ausgebildet, daß die Lokal-Gemeinden zu Gemeinde-Verbänden zusammengelegt und diese wo möglich bis zum Umfange einer Provinzial-Schulgemeinde erweitert werden. Es fehlt also noch viel; allein das, was wir bereits dem Anfange nach besitzen, nämlich Lokalschulgemeinden, bedeutet in der That mehr, als was noch mangelt; denn wo im öffentlichen Leben mit einer Sache eine neue Bahn eingeschlagen werden soll, da ist der Anfang schwieriger als der Fortgang. Auffallend, ja fast räthselhaft auffallend ist es nun, daß bisher in den Aufsätzen und Schriften über Schulverfassung noch so wenig von diesem Anfange der wahren Schulgemeinde, als von dem Punkte, von wo aus der alte Schulordnungshader geschlichtet werden kann, die Rede gewesen ist. Bei schärferem Zusehen löst sich jedoch das Räthsel einigermaßen. Staat und Kirche traten mit ihren Ansprüchen an die Schule und mit ihrem Streit über diese Ansprüche so sehr in den Vordergrund, daß sie allein alle Aufmerksamkeit auf sich zogen. Die Familie kam nicht zu Wort und nicht zum Recht; wie hätte man nun an corporative Familiengenossenschaft, an die Schulgemeinde denken können? Und weil man eben nicht daran dachte, so konnte man ihren Anfang, die Lokalschulgemeinde, mitunter selbst dann übersehen, wenn sie als eine Thatsache vor Augen stand. Ein Exempel wird das anschaulich machen. In einer größeren Pastoralconferenz sollte über die sogenannte Schulfrage verhandelt werden. Die Besprechung wurde durch zwei Referate eingeleitet. Der erste Referent, ein Jurist, legte die gesetzliche Stellung der Schule zu Staat und Kirche dar, wobei natürlich auch die „Schulsocietät" des Landrechts, die Lokalschulgemeinde, zur Sprache kam. Der Coreferent hatte zu erörtern, was Angesichts der rechtlichen und faktischen Sachlage zu thun sei, um ein gesundes Verhältniß zwischen Schule und Kirche zu erhalten, resp. wieder anzubahnen. In seinem Vortrage suchte er unter andern darzuthun, daß man, um eine gute Schulverfassung und namentlich eine innige Verbindung von Schule und Kirche möglich zu machen, zunächst die Streitpunkte zwischen Staat und Kirche bei Seite setzen und auf die Schulgemeinde zurückgreifen müßte; auf diesem Grunde ließe sich die rechte Beziehung des Staates wie der Kirche zur Schule wohl herstellen, ohne denselben würde durch das Streiten zwischen jenen das Schulwesen auseinandergerissen werden; wem dabei der größere Antheil zufallen dürfte, wäre an Holland zu sehen. Einer der spätern Redner, ein gelehrter Theologe und warmer Schulfreund, griff diesen Gedanken, Herstellung und Organisation der Schulgemeinde, auf. Er meinte, diese Idee hätte allerdings etwas Anziehendes, namentlich für wackere, christlich gesinnte Lehrer; diesen müßte es bei dem Gedanken an die Theilung der Schulen, wonach es auf der einen Seite religionslose Staatsschulen und auf

Digitized by Google

der andern reine und vielleicht etwas beschränkte Kirchenschulen geben würde, etwa so zu Muthe werden, wie einst jener Mutter bei Salomo's bekannter Mutterprobe; es wäre aber die Frage, ob die Schulgemeinde, die als Idee sich recht gut ausnähme, auch verwirklicht werden könnte; er sei nicht im Stande, sich dieselbe in der Wirklichkeit realisirt zu denken; der Boden, wo das Schulwesen stehe, sei unter die beiden öffentlichen Mächte, Staat und Kirche, bereits vertheilt; für eine dritte Macht, für die bis zur Provinzialgemeinde hinauf organisirte „Schulgenossenschaft" sehe er keinen Raum mehr. — Auf dieses Bedenken wies der erste Referent mit Recht auf seinen Vortrag hin, worin dargelegt worden, daß die Schulgemeinde schon seit Langem nicht mehr eine bloße Idee, sondern eine durch das Allgemeine Preußische Landrecht ins wirkliche Leben eingeführte Thatsache sei. Der Coreferent ergänzte dann noch, daß z. B. am Niederrhein schon lange vor dem Landrecht neben Staat und Kirche reine Lokalschulgemeinden bestanden hätten und auch jetzt noch beständen; wenn nun für die unterste Formation der Schulgenossenschaft thatsächlich der erforderliche Raum vorhanden wäre, so könnte er nicht absehen, warum nicht auch die weiteren Formationen — die Gesammt-, Kreis- und Provinzialgemeinde — wenigstens juristisch denkbar sein sollten.

Der Leser wird ohne Zweifel aus diesem Discussions-Bruchstücke besser als aus weitläufigen Erörterungen erkennen, wie weit die Idee der rechten Schulgemeinde in die gemeine Anschauung eingedrungen und zur Klarheit gekommen ist, und was ihrem Vordringen und ihrer Klärung im Wege steht. — Wir werden darum an dieser Stelle auf die entgegenstehenden Anschauungen nicht weiter eingehen.

Betrachten wir nun die einzelnen Mängel des bestehenden Schulwesens und zwar mit besonderer Rücksicht darauf, wie sie mit den genannten beiden Grundfehlern zusammenhangen.

---

1. Die unzulängliche Dotation der Volksschulen.

Der am meisten besprochene Mangel des Preußischen Volksschulwesens ist bekanntlich der, welchen unsere Ueberschrift nennt. Die Unterrichtscommission des diesjährigen Abgeordnetenhauses (1862) hat in ihrem dritten Bericht eine Reihe von Resolutionen aufgestellt, die als wesentliche Gesichtspunkte für die Organisation des Volksschulwesens dem Hause zur Annahme empfohlen werden sollen. Die erste dieser Resolutionen über die Unterhaltung der Schulen lautet: „Keine Klasse der Staatsangehörigen hat gegründetere und dringlichere Ansprüche auf Verbesserung ihrer Lage als die Volksschullehrer, und gegen keinen Stand hat der Staat dringlichere Verpflichtungen als gegen sie." —

Digitized by Google

Wenn eine Commission der Landesvertretung sich in solcher Weise ausspricht, so dürfen wir wohl den in Rede stehenden Mangel wenigstens so weit constatirt ansehen, daß ein näherer Nachweis von unserer Seite hier nicht mehr nöthig ist.

Wie wird nun das derzeitige Schulregiment diesen „gegründeten und dringlichen Ansprüchen" gerecht werden, und statt der unauskömmlichen Gehälter auskömmliche schaffen?

Hier kommen drei Hauptfragen in Betracht:

a) Wie lassen sich für die Einschätzung der Schulstellen sichere Normen (Minimalsätze u. dgl.) finden und gesetzlich feststellen?

b) Wie sind die Gehaltsverhältnisse zu reguliren, damit auch Verdienst und Alter möglichst ihre Gebühr empfangen?

c) Auf welche Weise soll die Schuldotation aufgebracht werden?

Erwägen wir vorab die erste Frage. Hier hängt, wie man gewöhnlich annimmt, Alles daran, sichere Minimalsätze zu finden. Auf welche Weise sollen dieselben ermittelt werden? Wie die Unterrichtscommission anerkennt und ausdrücklich fordert, müssen dabei die Unterschiede der verschiedenen Provinzen, dann die Unterschiede von Stadt und Land, und endlich noch manche andere Verschiedenheiten berücksichtigt werden. Ihrem Bericht ist ein Verzeichniß über den wahrscheinlichen Mittelsatz des Unterhaltsbedarfs einer Landarbeiterfamilie in den verschiedenen Regierungsbezirken beigefügt. In diesem Verzeichniß schwanken die Zahlen zwischen 71 Thlrn. (Gumbinnen) und 204 Thlrn. (Coblenz); der Regierungsbezirk Düsseldorf ist nur mit einem Fragezeichen aufgeführt. Wenn dieses Verzeichniß als Maßstab für die zu berücksichtigenden Verschiedenheiten der Regierungsbezirke angenommen werden dürfte, so würde weiter in Frage kommen, wie sich der Unterhaltsbedarf einer ländlichen Lehrerfamilie zu dem einer Landarbeiterfamilie verhalte; ferner, wie hierzu der Bedarf einer Stadtlehrerfamilie stehe. Darauf antwortet die Unterrichtscommission: Im Allgemeinen dürfen die Schullehrer nicht ungünstiger gestellt sein, als die Subaltern-Beamten. Diese Bestimmung ist aber noch sehr unsicher. Im Ressort der Staatseisenbahnen z. B. steigen die Gehalts-Minimalsätze der betreffenden Beamten von 180 Thlr. (Bremser) bis 400 Thlr. (Stationsvorsteher 2. Klasse); und im Ressort des Justiz-Ministeriums schwanken sie zwischen 200 Thlrn. (Boten bei den Stadt- und Kreisgerichten in den kleinern Städten) und 450 Thlrn. (Kanzlisten bei den Kreisgerichten in größern Städten). Es ist sehr erfreulich, daß die Unterrichtscommission wenigstens darüber Zeugniß abgelegt hat, welche Verschiedenheiten berücksichtigt werden müssen, wenn die Aufstellung von Minimalsätzen in einer allgemeinen

Digitized by Google

Preußischen Schulordnung von Nutzen sein soll. Im Lehrerstande sind darüber vielfach noch sehr naive Ansichten verbreitet; man meint, das ließe sich schnell und zwar schon mit ein paar Zahlen abmachen. Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes, welchen der Minister von Bethmann-Hollweg dem Landtage vorzulegen gedachte, enthielt dem Vernehmen nach ebenfalls nur zwei Minimalsätze: 250 Thlr. für die Stadt, 150 Thlr. für das Land. Was soll man dazu sagen? Wenn im Regierungsbezirk Gumbinnen, wo nach dem vorhin angeführten Verzeichniß am billigsten leben ist, die Landschullehrer allenfalls mit freier Wohnung, etwas Gartenland und dem Minimum von 150 Thlrn. sich zufrieden geben können, —*): würde diese Minimalzahl für die Lehrer in manchen andern Gegenden nicht geraden Weges zu einer Calamität werden? Ein allgemeines preußisches Prokrustesbett für die Lehrergehälter, — das fehlte auch noch! Der erwähnte Bericht der Unterrichtscommission läßt übrigens hoffen, daß die Volksschule mit diesem Geschenk verschont bleiben wird.

Wenn es aber einmal — wie man meint — ohne eine allgemeine Schulordnung und ohne Gehalts-Minimalsätze in derselben nicht länger geht, — wie soll das *Bessere*, das *Richtige*, nämlich eine Minimaltaxe nach den verschiedenen Regierungsbezirken und hier wieder unterschieden nach Stadt und Land, nach kleinern und größern Städten, nach einklassigen und mehrklassigen Schulen, getroffen werden? Die Unterrichtskommission will mit dieser schwierigen, häkeligen Arbeit nichts zu thun haben und weist sie der Staatsregierung zu. Diese wird nun zusehen müssen, wie sie fertig wird, falls sie anders gesonnen ist, der Aufforderung nachzukommen.

Angenommen — denn das Phantasiren ist ja unverboten —, angenommen also, die Staatsregierung nähme das schwierige Werk in die Hand und käme damit so weit zu Stande, um es dem Landtage vorlegen zu können. Wie wird es dann diesen Detail-Bestimmungen der Schulordnung im Abgeordnetenhause, wie im Herrenhause ergehen? Wann werden die drei Faktoren der Gesetzgebung sich darüber geeinigt haben? Wann wird muthmaßlich die langersehnte güldene Zeit der *Minimalsätze* d. i. die *Morgenröthe* der Aera des „auskömmlichen" Lehrergehaltes im ganzen Staate Preußen endlich anbrechen? — „Die klägliche Dotirung der Volksschullehrerstellen ist *seit langen Jahren* Gegenstand der Klagen und Beschwerden, ja die gerechteste Klage, die im Lande besteht, und die Abhülfe läßt noch immer auf sich

*) Mehrere Petitionen aus der Provinz Preußen fordern für jede Schulstelle gegenüber der bisherigen Dotation (Schulord. v. J. 1845) schlechthin eine Gehalts*erhöhung* von 100 Thalern.

Digitized by Google

warten, trotzdem sie in einem Artikel der Staatsverfassung seit zwölf Jahren feierlich verheißen ist.“ So der Bericht der Unterrichtskommission S. 29. Nach der Erfahrung, die eine gute Lehrmeisterin sein soll, zu urtheilen, werden die preußischen Lehrer wohlthun, sich zu einer ziemlich langen Wartezeit anzuschicken; unsere Meinung geht wenigstens dahin, daß, wenn die Schulgesetzgebung nicht pressanter und erfinderischer wird, als sie bisher war, die vor zwölf Jahren geschehene „feierliche“ Verheißung auch nach abermals zwölf Jahren noch nicht erfüllt ist.

Die berührten Schwierigkeiten sind jedoch nicht die einzigen. Es steht noch etwas Anderes im Wege. Die Gehaltsbestimmungen hängen mit dem ganzen Unterrichtsgesetze zusammen, sei es direkt, oder weil nun einmal das ganze Schulwesen neu geordnet werden soll. In diesem Gesetze ist weiter zu sagen, wer die Erhöhung den Schuldotation aufzubringen hat, wie die Alterszulagen regulirt werden sollen; es ist das Verhältniß von Schule und Kirche zu ordnen, es sind Bestimmungen über Schulaufsicht, über Schuleinrichtung, über Lehrerbildung und Seminarien ꝛc. ꝛc. zu treffen. Nun denke man sich diese Summe von Fragen, zum Theil sehr disputabelen Fragen, erinnere sich ferner, welche verschiedenen Anschauungen im Herrenhause und Abgeordnetenhause vertreten sind und wahrscheinlich auf lange Zeit hin vertreten sein werden, und dann sage Einer, ob eine allgemeine Schulordnung für den ganzen Preußischen Staat und zwar eine solche, die wirklichen Mängeln wirklich abhilft, muthmaßlich eher zu Stande kommen werde, als das von den Kleindeutschen und Großdeutschen projektirte einige Deutschland? Schreiber dieses hat einstweilen zu letzterm Projekt noch wenig Vertrauen, aber immer noch mehr als zu einer guten allgemeinen preußischen Schulordnung. Ein einiges Deutschland ist wenigstens möglich, wenn man ihm so viel Blut opfern will wie dem „einigen Italien;“ aber eine allgemeine preußische Schulordnung, die alles Nöthige ordnet und wirklich zum Guten ordnet, ist unmöglich, so lange ein Großstaat Großstaat, und das Schulwesen Schulwesen, und sein Schicksal an das der politischen Parteien gebunden bleibt. Es vermag nun einmal kein Mensch über seinen eigenen Schatten zu springen.

Denken wir aber einstweilen alle Schwierigkeiten fort und setzen wir dafür den Fall, die erforderlichen Minimalsätze seien für eine Provinz oder für einen Regierungsbezirk gefunden und festgestellt. Wie weit wäre damit die Gehaltsregulirung gediehen? Noch nicht einmal zur Hälfte. Den Lehrern und Schulen ist mit Minimalsätzen allein noch nicht geholfen; das Schulwesen könnte trotzdem ein armes Schulwesen bleiben. Es fehlt noch das zweite Hauptstück des Dotationsregulativs: die Regelung der Alters-

Digitized by Google

zulagen resp. dessen, was an ihre Stelle treten könnte. Mit vollem Recht sagt daher der Bericht der Unterrichtskommission in der 11. Resolution:

„Viel wichtiger aber noch als die Minimalsätze erscheinen die Anciennetäts-Zulagen, daß nämlich das Einkommen der Lehrer durch Beförderung oder durch Zulagen in einem angemessenen Verhältnisse zu ihrem Dienstalter wachse."

Da aber die Kommission sich nicht einmal dazu entschließen konnte, specielle Anträge in Betreff der Minimalsätze zu stellen, „so wurde nunmehr" — wie es §. 41 heißt — „selbstverständlich nicht weiter der Versuch gemacht, in Betreff der Alterszulagen bestimmte Zahlen festzusetzen."

Wodurch ist aber die Regelung der Alterszulagen so erschwert, daß die Unterrichtskommission „selbstverständlich" davon Abstand nahm, bestimmte Vorschläge zu machen?

Zuerst und vor Allem ist eine richtige Basis, d. i. eine richtige Fixirung der Minimalgehälter, erforderlich. Wenn diese für irgend eine Gegend zu niedrig angesetzt sind, so kommen auch alle folgenden Stufen zu kurz. Das Gewicht dieses Umstandes fällt in die Augen; um so ernstlicher tritt aber auch die Mahnung auf, die viel empfohlene Theorie von der strengen Regelung der Gehaltsverhältnisse durch die Central-Regierung scharf prüfend in's Auge zu fassen. — Schwierig ist auch die Fixirung der Alterszulagen selber. Sind jedoch die Minimalsätze richtig, so läßt sich die Steigerung durch Verhältnißzahlen bestimmen. Die Breslauer Petition z. B. schlägt vor, nach 15jähriger Dienstzeit den $1\frac{1}{2}$ fachen, und nach 25jähriger den doppelten Betrag des für die betreffende Stelle geltenden Minimalgehaltes anzunehmen.

Die Hauptschwierigkeit, eine wünschenswerthe Steigerung des Lehrereinkommens je nach Alter und Verdienst systematisch zu regeln, liegt aber noch auf andern Punkten. Für diese Regelung gibt es nämlich zwei Weisen, erstlich die der Beförderung in besser dotirte Stellen und dann die persönlichen Zulagen.

Hinsichtlich der ersten Weise, der Beförderung, greift eine Frage aus der Organisation des Schulregiments vor: Besetzt die Regierung die Schulstellen ohne Mitwirkung der Schulgemeinde, oder steht der Schulgemeinde das Wahlrecht zu? Im erstern Falle, wenn nämlich die Schulbehörde allein die Schulstellen zu besetzen hat, ist ein geordnetes Beförderungssystem innerhalb eines Regierungsbezirks allerdings möglich. Baden kann hier als Beispiel dienen. Dort sind sämmtliche Lehrerstellen in 4 Klassen gebracht je nach der Einwohnerzahl des Ortes, in welchem die Schule sich befindet. Nach diesen 4 Klassen stellen sich die Minima der fixen Gehälter so: I. 175,

Digitized by Google

II. 200, III. 250, IV. 350 Gulden. Bei mehrklassigen Schulen, an denen mehrere selbständige Lehrer angestellt sind, erhalten diese ein Präcipuum von 60 resp. 40 Gulden. Außerdem beziehen die selbständigen Lehrer noch Schulgeld und haben Anspruch auf eine freie Wohnung oder Miethsentschädigung. Ein Unterlehrer erhält jährlich 45 Gulden und freie Station bei dem Hauptlehrer, wofür diesem eine Entschädigung aus der Gemeindekasse von 40—100 Gulden zuerkannt ist. Von den 582 selbständigen Lehrerstellen der evangelischen Landestheile gehören in die I. (unterste) Klasse 195, in die II. 277, in die III. 68, und in die IV. 42 Stellen. Die Anstellung der Lehrer geschieht durch die Oberschulbehörde; eine Mitwirkung der Schulgemeinden findet dabei nicht statt. — Eine solche Klassificirung der Schulstellen nebst der unbeschränkten Befugniß der Regierung in der Besetzung derselben bietet unleugbar mancherlei Vortheile. Wenn wirklich gut dotirte Schulstellen und zwar in hinreichender Anzahl vorhanden sind, — was aber weder von diesem Beförderungssystem, noch von den Minimalsätzen, sondern von etwas anderm abhängt, — so hat jeder Lehrer die bestimmte Aussicht, seiner Zeit in ein besseres Einkommen treten zu können: er empfängt seine Alterszulage auf dem Wege der Beförderung. Unbescholtene Amtsführung und Credit bei den Vorgesetzten sind selbstverständlich als Bedingungen mit einzurechnen; mitunter werden auch Connexionen gute Dienste leisten können.*)

Die Vortheile eines solchen Beförderungssystems sind, wie bemerkt, unleugbar, aber außerordentlich theuer: die Schulgemeinden müssen das wesentlichste Stück einer freien Schulgenossenschaft, das Recht der Lehrerwahl, zum Opfer bringen, — die Lehrer sich in eine sehr fühlbare Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten finden lernen, — und die bestdotirten Stellen in der Regel mit ältern, vielleicht schon merkbar abnehmenden Lehrkräften sich begnügen. Daß ein derartiges Bevormundungssystem, welches unter den Lehrern, Geistlichen und Staatsbeamten in Süddeutschland auffallend beliebt zu sein scheint, jemals in die neue preußische Schulordnung aufgenommen und in allen Regierungsbezirken eingeführt werde, liegt unseres Erachtens außer dem Bereiche der Möglichkeit. Am Niederrhein, in der Grafschaft Mark und in noch andern Gegenden, wo die Wahl des Lehrers durch die Schulgemeinde altherkömmlich ist, würden die Leute ein ziemlich verwundertes Gesicht machen, wenn die Gesetzgebung ihnen ein solches Geschenk anbieten wollte. Ob in andern Landestheilen, wo die süddeutsche Bevormundung in Schulangelegenheiten

*) Zu den Annehmlichkeiten dieses Systems ist wohl auch dies zu rechnen, daß gleichgestellte Lehrer unter Bewilligung der Schulbehörde mit ihren Stellen tauschen dürfen. Aufforderungen zu solchem Stellentausch trifft man in den süddeutschen Schulblättern häufig an.

Digitized by Google

ebenfalls altüblich ist, dieses System in der Zukunft beibehalten werden kann, ist mindestens zweifelhaft. Die bezügliche Resolution der Unterrichtskommission lautet:

„Bei der Anstellung der Lehrer soll der Lokal-Schulgemeinde das Recht der unbeschränkten Wahl aus allen Anstellungsberechtigten zustehen, und der Regierung das Recht der Bestätigung." *)

Da wo dieser Weg der Lehreranstellung, der durch freie Wahl der Lokal-Schulgenossenschaft, rechtsbeständig ist, kann also von einer Garantie des gesteigerten Einkommens auf dem Wege einer systematisch geregelten Beförderung zu besser dotirten Stellen nicht mehr die Rede sein. Eins schließt eben das Andere aus.

Es bleibt nun noch zu erwägen, unter welchen Bedingungen eine Garantie der Einkommenssteigerung auf dem Wege persönlicher Zulagen möglich ist.

Der Modus der Lehreranstellung kommt hierbei auch, doch nicht in erster Linie in Betracht; dagegen aber entschieden die oben mit aufgeführte Frage (c.): Wer soll die Schuldotation aufbringen — die Lokal-Schulgemeinde, oder der Staat, oder beide, oder noch ein Dritter als Mithelfer? Wer Etwas zulegen will, muß Etwas zuzulegen haben. Soll die Staats- resp. die Bezirksregierung den Lehrern ihres Bereiches geregelte persönliche Alterszulagen gewähren können, so muß ihr ein Schulfond zur Verfügung stehen. Woher soll dieser Fond gewonnen werden? Es sind mehrere Wege möglich. Entweder gibt der Staat aus seiner Kasse jährlich die benöthigten großen Summen her; oder die Schulgemeinden liefern einen bedeutenden Theil dessen, was sie für das Einkommen der Lehrer aufbringen, an den Bezirksfond ab; oder drittens: Staat und Schulgemeinden steuern beide dazu bei. Was nun den Staat anbelangt, so hat derselbe bekanntlich bisher nur die Verpflichtung anerkannt, dürftigen Gemeinden durch außer-

*) In dem bereits erwähnten Schulordnungs-Entwurf des Herrn von Bethmann-Hollweg lautete dem Vernehmen nach der betreffende §. so: „Die Anstellung der Lehrer an den öffentlichen Schulen erfolgt durch die Bezirksregierung. — Die der Gemeinde hierbei zustehende Betheiligung übt der Schulvorstand in der Art aus, daß er aus den drei, von der Regierung ihm bezeichneten Candidaten nach Stimmenmehrheit einen auswählt und der Regierung zur Ernennung präsentirt." — Die hier projektirte Anordnung hat ein wenig den Schein einer Combination der beiden Berufungsweisen; doch fällt nach dieser Vertheilung der Rechte bei der Lehrerwahl der Regierung noch mehr als ein Löwenantheil zu. Es mag übrigens sein, daß in denjenigen Gegenden, wo Gemeinden und Lehrer an die Bevormundung gewöhnt sind, dieser Modus vor der Hand sich empfiehlt, zumal er einer Beförderung der Lehrer nach der Anciennetät fast vollständig freien Raum gewährt.

Digitized by Google

ordentliche Unterstützungen zu Hülfe zu kommen. Auch sagt die Verfassungsurkunde Artikel 25: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.“ — Ohne einen Bruch mit der Verfassung, oder sagen wir lieber: ohne eine Aenderung des angezogenen Artikels ist also an die Gründung von Bezirksfonds durch namhafte Beiträge aus der Staatskasse nicht zu denken. Eben so wenig werden die Gemeinden willig sein, namhafte Summen aus ihren Kassen dem Staatsschulherrn, der viel regieren, aber wenig leisten will, zur Verfügung zu stellen. Die Hoffnung auf systematisch geregelte Alterszulagen innerhalb eines Regierungsbezirks und etwa in dem Maße, wie die oben angeführten Verhältnißzahlen der Breslauer Petition es wünschen, muß demnach einstweilen auf eine geraume Zeit vertagt werden. Vielleicht wäre aber doch ein Mittelweg möglich, wir meinen den, daß die Staatsregierung bewogen werden könnte, die Zuschüsse, welche sie bisher den Volksschulen geleistet hat, etwa auf das Doppelte zu erhöhen. Wenn die Gemeinden den guten Willen des Schulherrn sehen, so lassen sie sich vielleicht auch bewegen, ihrerseits eben so viel, wie der Staat zu der bisherigen Summe zugeschossen hat, an den Bezirksfond zu überweisen. Auf diese Weise würde dann ein Reservefond zu Stande kommen, der neben den außerordentlichen Unterstützungen auch noch ein gewisses Maß geregelter persönlicher Alterszulagen zu leisten vermöchte; ob es dann angemessen wäre, diese Zulagen zunächst den Lehrern, welche an geringer dotirten Stellen aushalten müssen, zu überlassen, oder aber sie an die Gesammtheit zu vertheilen, ist eine Frage, die hier unerwogen bleiben darf, die wir aber wenigstens andeuten wollen. Ein Reserve-Schulfond, selbst in dem beschränktern, vorbezeichneten Umfange, ist ohne Zweifel von nicht geringer Bedeutung; auch bei dem bestehenden Schulregiment liegt er nicht ganz und gar außerhalb der Möglichkeit.

In kleinern Kreisen z. B. in Städten, die mehrere Schulgemeinden umfassen oder wo die städtische Gemeinde zugleich Schulgenossenschaft ist, läßt sich das System der geordneten Alterszulagen leichter einführen. In der That gibt es schon nicht wenige Orte, wo dieselben eingeführt sind, wie es auch andere gibt, die das Beförderungssystem in ihrem Bereiche angenommen haben. Der erstere Fall setzt voraus, daß die Stadtgemeinde ganz oder doch zum Theil über den Schulunterhalt verfügen kann, und der andere, daß keine Lokal-Schulgenossenschaften bestehen oder, wenn sie bestehen, doch kein Wahlrecht haben. Sobald überall Lokal-Schulgemeinden in's Leben treten und die Befugniß erhalten, selbst ihre Lehrer zu berufen, hört auch in den Städten

Digitized by Google

die Beförderung nach der Anciennetät auf; nur innerhalb der einzelnen Schulgemeinde, wo diese eine mehrklassige Schule besitzt, hat es dann noch Platz. Sehen wir davon ab, ob das Aufrücken nach dem Dienstalter innerhalb der Schulgemeinde oder des Schulgemeinde-Verbandes (der Stadt) in Zukunft werde bestehen können oder nicht, ebenso davon, ob dies im Interesse des Lehrerstandes insgesammt liege oder nicht; in Absicht auf das Interesse der Schule und der Schulgemeinde erweckt das auf einen kleinen Kreis beschränkte Anciennetäts-Beförderungssystem eigenthümliche Bedenken. In diesem Falle werden nämlich nur Lehrer jüngern und jüngsten Alters neu berufen; später hört die freie Wahl so zu sagen auf, ist wenigstens auf die Zahl der in dem betreffenden Bereiche vorhandenen Lehrer und zwar auf die, welche nach ihren Dienstjahren an der Reihe sind, beschränkt. Bei jenen jüngern Lehrern, die eben erst in's Amt treten, muß erst die Folgezeit ergeben, ob sie sich bewähren werden; ihre Berufung war ein Ruf auf Hoffnung. Wie leicht ist es nun möglich, daß diese Hoffnung zuweilen oder gar manchmal sich nicht erfüllt, oder wenn auch das Schlimmste nicht eintritt, — wer hat nicht schon städtische Lehrercollegien von leidlich gutem Rufe gesehen, die in ganz aparte pädagogische Eigenheiten und Einseitigkeiten hinein gewachsen waren? Ob auch die Eltern und Schulbehörden über die verdrehten, vielleicht verrotteten Schulzustände seufzen, — sie bleiben; die neuberufenen jüngern Lehrkräfte sind eben jung und werden bald von den ältern in das alte Gleis und den alten Ton hineingezogen. Könnte man nach und nach einige tüchtige, bereits als selbständig bewährte Lehrer von außen hereinziehen, so würde die bedauerliche Stagnation wohl bald einer erfrischenden Bewegung der Schulmeister Platz machen müssen, — aber — durch das Anciennetäts-Beförderungssystem hat man sich selber diesen Weg versperrt. Es ist merkwürdig, daß die sonst so klugen städtischen Behörden diesen überaus faulen Fleck des auf einen kleinen Bezirk beschränkten Beförderungssystems nach dem Dienstalter nicht sehen können. Merkenswerth ist es in der That, aber nicht räthselhaft; wären wirkliche Schulgemeinden vorhanden und kämen diese zu Wort, so würden die beregten Uebelstände auch zu Gesicht und zur Sprache kommen. Damit würde freilich auch dieses Anstellungssystem sein Ende finden. — Was nun die andere Weise der Gehaltssteigerung, die durch persönliche Zulagen, innerhalb solcher kleinen Kreise, z. B. einer Stadt, betrifft, so ist sie allerdings möglich. Die Ausführung hängt indessen davon ab, wie die Lokalgemeinde einerseits und die Gesammtgemeinde (Stadt) andererseits zu dem Lehrer-Einkommen beiträgt, und wie dann diese beiden sich über die Regelung der Alterszulagen zu verständigen vermögen. Auf diese Eventualitäten können wir selbstverständlich hier nicht weiter eingehen.

Digitized by Google

Es muß dem Leser überlassen bleiben, nach seinem Standpunkte aus den vorstehenden Erörterungen genau zu summiren, was von einer neuen allgemeinen preußischen Schulordnung alten Styls für die Verbesserung der Schuldotation zu hoffen ist.

Unsere Meinung ist kurz die: werden die Gehaltsverhältnisse durch die Centralgesetzgebung genau geregelt, so ist das vom Uebel; werden sie nicht gesetzlich geregelt und sollen die Lücken auf dem Verwaltungswege ausgefüllt werden, so ist das nicht minder vom Uebel. Um auf die rechte Bahn zu kommen, muß das Schulwesen aus dieser Sackgasse herausgebracht werden. Das richtige würde sein — wie wir nicht müde werden wollen zu sagen — sämmtliche Bildungsanstalten, höhere und niedere, den organisirten Provinzial-Schulgenossenschaften zu übergeben, und durch deren Kreis- und Provinzial-Vertretungen alle äußern wie innern Schulangelegenheiten ordnen zu lassen. Die rechten Vertreter der Schulgemeinden — was die politischen Landtage nicht sind — werden auch für den Schulunterhalt recht sorgen. Dem Schulwesen Luft, freie Luft zu schaffen, und das Interesse des Volkes für dasselbe rege zu machen, — das ist der Kern der Dotationsfrage.

Auf eine solche Radikal-Reform ist freilich einstweilen in Preußen wie anderswo nicht zu rechnen. Es muß daher ein gangbarer Mittelweg gesucht werden, eine Bahn, die zugleich der Anfang des rechten Weges ist. Dazu ist nach unserer Meinung in Absicht auf die Schuldotation erforderlich:

a) die Organisation von Lokalschulgemeinden,
b) die Organisation kleiner Schulgemeinde-Verbände (Gesammtgemeinden),
c) die Gründung eines (Reserve-) Schulfond für jeden Regierungsbezirk.
d) die Betheiligung der Kirchengemeinden an der Unterhaltung der Schulen.

Was für eine Bedeutung diese Einrichtungen für die innere Entwickelung des Schulwesens gewinnen können, geht uns an dieser Stelle nichts an. Hier ist ihr Sinn der: für die Schuldotation mehrere Quellen flüssig zu machen. Das Lehrer-Einkommen darf nicht von Einer Kasse abhangen, am allerwenigsten bloß vom Schulgelde der betheiligten Familien. Daß das Schulgeld in einem gewissen Maße beibehalten werde, ist sehr wünschenswerth; daß aber dieses Maß nicht zu hoch sei, ist eben so dringend zu wünschen.

Zur Regulirung der Gehälter selbst würde unseres Erachtens folgendes Verfahren sich empfehlen:

Man gehe nicht von Minimal-, sondern von Durchschnittssätzen aus. Demgemäß werden zunächst innerhalb jedes Regierungsbezirks auf

Digitized by Google

Grund der vorhandenen Dotation Durchschnittsgehälter ermittelt und zwar einerseits mit Rücksicht auf Stadt und Land und andrerseits hinsichtlich der verschiedenen Lehrerstellungen nach den vier Kategorieen: einklassige Schule, erste, zweite und dritte Lehrerstelle an mehrklassigen Schulen. Nehmen wir beispielsweise solche Durchschnittssätze an:

	Stadt.	Land.
1) Einklassige Schule:	350 (400)	— 300 (350) Thlr.
2) Mehrklassige Schule: Hauptlehrer .	450 (500)	— 400 (450) Thlr.
3) „ „ zweiter Lehrer	300 (350)	— 275 (300) Thlr.
4) „ „ dritter Lehrer	225 (250)	— 200 (225) Thlr.

Freie Wohnung und etwaige Einnahmen für Nebendienste sind nicht eingerechnet.

Diese, den wirklichen Mittelsatz bezeichnenden Zahlen sind nun darauf anzusehen, ob sie als Maßstab für das Einkommen von mittelmäßig (auskömmlich) dotirten Stellen der betreffenden Kategorie gelten können. Sind sie nicht ausreichend, so müssen sie erhöht werden, wie oben durch die eingeklammerten Zahlen angedeutet ist. (Wer diese Abschätzung vornehmen und wie dabei verfahren werden soll, — was eben eine große Hauptsache ist — darauf wird unsere Betrachtung weiter unten näher eingehen.) Das Wort „auskömmlich", oder das andere, „mittelmäßig dotirt," klingt ziemlich unbestimmt, wenn es so in's Allgemeine hinein ausgesprochen wird. An der Stelle, wo es hier steht, ist der Sinn in mehrfacher Hinsicht begränzt. Für's Erste sind die fraglichen (ersten) Mittelzahlen aus den wirklichen Gehältern ermittelt worden; da nun nicht anzunehmen ist, daß die dermalige Schuldotation zu hoch sei, so kann damit wenigstens die Grenze nach unten hin als abgesteckt angesehen werden. Zum andern ist der Begriff „mittelmäßig dotirt" nicht in Bausch und Bogen, sondern für eine bestimmte Kategorie von Lehrerstellungen gebraucht. Nimmt man nun hinzu, daß in der vierten Kategorie alle Stellen und in einigen andern Kategorien die gering dotirten nur sogenannte Durchgangsstellungen sind, d. h. solche, die mit jungen, unverheiratheten Lehrern besetzt werden, so erhellt, daß die Feststellung der (zweiten oder Normal-) Mittelsätze für jede dieser Kategorien innerhalb eines Regierungsbezirks nicht eine unlösbare Aufgabe sein kann. Ein Umstand ist jedoch dabei noch von erheblicher Wichtigkeit. Die Zahl derjenigen Stellen, welche am geringsten dotirt und daher auf angehende Lehrer angewiesen sind, muß zu der Zahl der übrigen, die eine Lehrerfamilie ernähren sollen, in einem gewissen Verhältniß stehen; ebenso wieder auch unter den letztern die Zahl derer, welche nur für einen kleinen Hausstand ausreichend sind, zu den übrigen, welche auch einem größern und älteren Hausstand den

Digitized by Google

erforderlichen Bedarf gewähren. Wenn dies bei der Regulirung der Gehälter nicht stets mit im Auge behalten wird, so schleicht sich bei der Abschätzung der Durchschnittszahlen in den verschiedenen Kategorien dennoch ein böser Irrthum ein, namentlich hinsichtlich der einklassigen Schulen, weil hier die Dotation große Differenzen darstellt. Unter Umständen dürfte es sich daher empfehlen, die Kategorie „einklassige Schulen" zu theilen, nämlich in solche Stellen, welche auf einen unverheiratheten Lehrer angewiesen sind, und in solche, welche eine Familie ernähren können. Zur Schlußprobe einer guten Gehaltsregulirung gehört daher auch dies, daß innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks zwischen der Anzahl der gering, der mittelmäßig und der gut dotirten Stellen überhaupt ein ziemlich normales Verhältniß bestehe.

Die gesuchten Mittelsätze der einzelnen Kategorien sollen zunächst dazu dienen, die Beiträge, welche der Staat (Bezirksfond), die Kirchengemeinde und die Gesammtschulgemeinde zu leisten haben, bestimmen zu helfen. Jede Schulstelle erhält aus jeder dieser Quellen einen bestimmten Zuschuß zu ihrer Dotation; der Kürze wegen heiße der aus dem Bezirksfond fließende Beitrag Staats-Normalgehalt, der Zuschuß aus der Kirchenkasse kirchliches Normalgehalt und der von der Gesammtschulgemeinde Gemeinde-Normalgehalt. Die Lokal-Schulgemeinde leistet ihren Beitrag durch das Schulgeld; die Summe desselben kann nicht normirt werden, weil sie von der Kinderzahl abhängt.

Ueber das Verhältniß dieser vier Leistungsantheile zu den aufgestellten Mittelsätzen ist in unserm Organisationsplan folgender Vorschlag gemacht worden:

a) der Staat (resp. der Bezirksfond) leistet $^3/_{12}$ der Durchschnittssätze,
b) die Gesammtschulgemeinde „ $^4/_{12}$ „ „
c) die Kirchengemeinde „ $^1/_{12}$ „ „
d) die Lokalschulgemeinde „ $^4/_{12}$ „ „

resp. das, was an dem vocationsmäßig versprochenen Einkommen des Lehrers noch fehlt.

Erläuternde Bemerkungen:

ad a. Nach dem Wortlaut genommen, würde der obige Vorschlag das Staatsbudget mit einer nicht unbeträchtlichen Summe belasten. Wer die Ansicht der Unterrichts-Kommission theilt, „daß die Staatsregierung nicht nur berechtigt und verpflichtet ist, die Kommunen zu angemessener Dotirung der Lehrerstellen anzuhalten, sondern auch für die Verbesserung der Lehrergehälter alljährlich eine bedeutend ansehnlichere Summe als bisher im Staatshaushalts-Etat anzusetzen" (10. Resolution, S. 84. a. a. O.), wird die obige Ziffer nicht zu hoch finden. Wir an unserm Theil

Digitized by Google

denken darüber so: So lange die Staatsregierung das Schulregiment in dem bisherigen Umfange in den Händen hat und behalten will, ist es nur zu billigen, wenn die Landesvertretung auch auf größere Staatsleistungen zum Besten der Schulen dringt, ja dieselben entschieden fordert. Hilft es nicht zu dem Einen, zur Vermehrung der Beisteuer aus der Staatskasse, so hilft es vielleicht doch dazu, die Staatsregierung zu einer Erweiterung der Schulgemeinde-Organisation willig zu machen. Sollte gar für beide Zwecke Etwas abfallen: desto besser.

Der eigentliche Sinn des obigen Vorschlages geht übrigens nicht dahin, genau zu fixiren, wie viel gerade der Staat beisteuern möge; nur die Zweckmäßigkeit eines Bezirks-Schulfond und dann die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß dieser Fond in dem angedeuteten Umfange zu Stande komme, möchten wir gern durch das neue Schulgesetz anerkannt sehen. Allerdings wird in erster Linie die Staatskasse dafür aufkommen müssen, zunächst durch Ueberweisung der bisher schon für Verbesserung der Volksschul-Dotation aufgewendeten jährlichen Unterstützungen. Nach Maßgabe dessen, was die Staatsregierung nun noch weiter zu dem Bezirksfond beisteuern kann und mag, müßte auch von Seiten der Gesammtschulgemeinden zu demselben beigetragen werden. Gibt die Staatskasse etwa $^1/_{12}$ der oben bezeichneten Durchschnittssätze, — was für einen Regierungsbezirk mit 1000 Lehrern, etwa die Summe von p. p. 20,000 Thlrn. jährlich ausmachen dürfte, — so würden die Schulgemeinden das andere Zwölftel aufzubringen haben. Wir können freilich nicht behaupten, daß die Schulgemeinden zu einem solchen Opfer geneigter sein werden, als es die Staatsregierung bisher gewesen ist. Jedenfalls ist nur dann auf Willigkeit bei ihnen zu rechnen, wenn die Staatsregierung erst mit einem guten Beispiele voran geht, und den Vertretern der Schulgemeinden verständlich wird, wozu jener Fond dienen kann und soll.

Der Zweck der Bezirks-Schulkasse soll nach unserm Sinne dieser sein. Ein kleiner Theil wird für die außerordentlichen Unterstützungen in Nothfällen vorbehalten. Das Uebrige, der eigentliche Stamm der Kasse, läßt nun eine zweifache Verwendung zu:

entweder wird daraus an alle Lehrer ein bestimmtes Staats-Normalgehalt gezahlt, das für alle Stellen derselben Kategorie gleich ist;

oder aber, diese Normalgehälter werden als persönliche Zulagen nach dem Dienstalter geregelt, etwa mit einer Steigerung von 10 zu 10 Jahren.

Welche von diesen beiden Arten der Verwendung die bessere ist, darf

Digitized by Google

füglich hier unerörtert bleiben. Die meisten Lehrer werden sich muthmaßlich für die letztere Weise entscheiden, viele Schulgemeinden vielleicht für die erstere. Läßt sich kein Bezirksschulfond zu Stande bringen, so muß auf die Einführung von Alterszulagen in größerem Kreise verzichtet werden. Diese sind dann nur noch innerhalb der Gesammtschulgemeinde möglich, werden aber in der Beschränkung schwerlich allgemein Beifall finden. In jenem Falle, wenn nämlich die Idee des Bezirksschulfond als unausführbar zu betrachten ist, müssen die Leistungen, welche nach unserm Vorschlage diesem zugemuthet waren, — $^3/_{12}$ der Durchschnittssätze —, von den Lokal- und Gesammtschulgemeinden in der Art übernommen werden, daß auf die ersteren $^1/_{12}$ und auf die letzteren $^2/_{12}$ fällt.*)

ad b. In Betreff des Gemeinde-Normalgehaltes ist der Sinn unseres Vorschlages nicht der, daß dasselbe genau $^1/_3$ des für den Regierungsbezirk festgestellten Durchschnittssatzes sein solle. Je nach den Umständen kann es auch höher, oder niedriger sein. Hier greifen die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, das Interesse für das Schulwesen und die größere oder geringere Kostspieligkeit der Lebensbedürfnisse an Ort und Stelle bestimmend mit ein. Wo die Gemeinden Opfer bringen können und den Sinn haben, es zu wollen, werden ihre Normalgehälter nicht selten die angegebene Mitteltaxe beträchtlich überschreiten. Die Gegenden, in denen den Leuten der Begriff der Bildung klar geworden ist, zeichnen sich in der Sorge für ihre Schulen jetzt schon aus; sie werden es bei einem wohlorganisirten freien Schulwesen noch mehr thun. Unbemittelten Gemeinden und Distrikten dagegen soll nicht zugemuthet werden, unter allen Umständen den bezeichneten Mittelsatz festzuhalten; vielleicht läßt sich aber die Bestimmung durchführen, daß das Gemeinde-Normalgehalt nie weniger als $^1/_4$ des Bezirks-Durch-

*) Für die Gründung von Bezirksschulfonds möchten wir wenigstens nebenbei gern noch einen besondern Grund geltend machen, selbst auf die Gefahr hin, daß er Manchem etwas philantropisch-idealistisch klingen sollte. Bekanntlich ist es schon mehrfach vorgekommen, daß Eisenbahn-, Versicherungs-Gesellschaften und andere geschäftliche Corporationen für den Kölner Dombau, für Lehrer-Wittwenkassen und andere gemeinnützige Zwecke nicht unbeträchtliche Summen geschenkt haben. Warum sollte es nicht thunlich sein, die Blicke derer, die Etwas verschenken können und verschenken wollen, auf die Bezirksschulfonds zu lenken? Wir sind in der That der Meinung, daß die Schulbehörde, wenn einmal solche Fonds vorhanden sind, durch sorgliches Bemühen wohl im Stande ist, aus denjenigen Kreisen, wo unter günstigen Umständen oft große Gewinne erzielt werden, recht dankenswerthe Geschenke zu erlangen. Ein rechtes Schulregiment, das für das Schulwesen und sonderlich für die Schulen des geringen Volkes recht sorgen will, darf sich nöthigenfalls auch der öffentlichen Anregung und Bitte zur Mitsorge nicht schämen.

Digitized by Google

schnittssatzes betragen darf. Den Lehrern dieser Distrikte würde der vorgeschlagene Bezirksschulfond mit seinen persönlichen Zulagen merklich zu gut kommen. Gemeinden, die ihr Schulwesen gut ausstatten können, aber nicht wollen, müssen wenigstens das Maß des Mittelsatzes erfüllen. Doch wird ein rechtes Schulregiment, namentlich wenn ihm eine Schulsynode zur Seite steht, durch Vorstellungen und Mahnungen wirksam nachzuhelfen wissen.*)

ad c. Bei dem vorgeschlagenen Beitrage aus der Kirchenkasse handelt es sich nicht um Küsterei- und Organistengehalt, überhaupt nicht um Vergütung für Nebendienste des Lehrers, sondern um Honorirung der Schularbeit selber. Macht die Kirche — wie es Recht und Pflicht ist — bestimmte Ansprüche an die Schule, so ist es nicht mehr als billig, daß sie auch die Schule unterhalten hilft und zwar auf direktem Wege. Erst dadurch wird die Stellung der Kirche zur Schule reinlich geregelt und deutlich ausgeprägt. Es ist auch das sicherste Mittel, die Besorgniß zu beseitigen, welche unlängst ein hochgestellter Kirchenbeamter aussprach: daß auf dem bisherigen Wege der Schulentwickelung selbst den kirchlichen Schulfonds Gefahr drohe. Ob alle Kirchengemeinden im Stande sind, den bezeichneten Beitrag ($^1/_{12}$) zu leisten, ist vorab nicht die Frage, sondern ob es von Gottes und Rechts wegen ihre Pflicht und demgemäß für sie selbst wieder vortheilhaft ist. Uns scheint das Verhältniß so klar zu sein, daß die Schulordnung unbedenklich festsetzen dürfte: so lange eine kirchliche Gemeinde dieser Pflicht nicht nachkommen kann oder will, so lange bleibt auch ihr Recht auf Vertretung in den Organen der Schulgemeinde suspendirt. In diesem Falle müßte die Lokalschulgemeinde, so weit sie es vermag, den ausfallenden kirchlichen Leistungsantheil mit übernehmen, oder aber die betreffende Stelle um so viel geringer dotirt bleiben. In gewisser Hinsicht wäre gerade das letztere vorzuziehen, weil

*) Ein auffallendes Beispiel von einer Gemeinde (— nicht aber von einem Schulregimente —) dieser Art findet sich in dem Berichte der Unterrichts-Commission. S. 76 wird eine Petition von 13 Lehrern der Stadt Gollnow mitgetheilt. Es heißt dort: die Stadt G. befindet sich in so günstigen Vermögensverhältnissen, daß die Kämmereikasse jährlich mehr als 20,000 Thlr. Einnahmen hat, und die Bürger so gut wie abgabenfrei dastehen. Den Lehrern ist nach 35jähriger Amtsführung ein Minimalgehalt von 300 Thlrn. zugesichert, und zwar dergestalt, daß der Neuangestellte 180 Thlr. empfängt, nach 10 Jahren 200 Thlr. und dann von 5 zu 5 Jahren 20 Thlr. Verbesserung. Dabei ist ihnen die Miethsentschädigung mit eingerechnet; — dabei sind die Preise der Lebensbedürfnisse in G. hoch; — dabei besitzen die Lehrer weder Acker noch Garten, müssen Klassensteuer, Wittwen- und Feuerkassen-Beiträge und Schulgeld für ihre Kinder (!) bezahlen. Die Petenten hatten sich unter dem 30. August v. J. beschwerdeführend an das Ministerium gewandt, aber bis zum Januar d. J. noch keinen Bescheid erhalten.

Digitized by Google

nun desto deutlicher in die Erscheinung treten würde, wo die Kirche ein wahrhaftes Interesse an der Schule nimmt und wo nicht. Die Lichtung und Klärung einer Situation ist schon der Anfang zur Besserung. Trübe, verwirrte, finstere Zustände sind überall auch das geeignete und willkommene Terrain für die Kräfte der Finsterniß.

Eine Kirchengemeinde, welche beträchtliche Schulfonds besitzt, wird ihre Normalgehälter über das bezeichnete Maß erhöhen und so sich selber desto besser bedienen können.

ad d. Hier ist vor Allem die Stelle, wo das Dotations-Regulativ einerseits die etwa ungünstigen Vermögensverhältnisse der Gegend oder der Lokalschulgemeinde berücksichtigen, wo aber andrerseits auch die Liebe der Eltern zu ihrer Schule und ihrem Lehrer sich bethätigen können muß. Beides will sagen: die Lokalschulgemeinde, die ihren Beitrag zum Schulunterhalt durch Schulgeld aufzubringen hat, darf nicht zu sehr angestrengt werden. Nach der obigen Vertheilung der Schulbeiträge unter die vier Contribuenten würde bei einer einklassigen Landschule von 100 Schülern in mittlern Verhältnissen am Niederrhein ein monatliches Schulgeld von etwa $2^1/_2$ Sgr. pro Kind aufzubringen sein. Wenn bei diesem Schulgeldsatze ein auskömmliches Lehrergehalt nicht herauskommen sollte, so müßte derselbe höchstens auf 3 Sgr. gesteigert, was aber dann noch fehlt, von der Gesammtschulgemeinde beigebracht werden. So weit wir in den westlichen preußischen Provinzen bekannt sind, dürfte es wenige Distrikte geben, wo man die genannten Schulgeldsätze als drückend empfinden würde. (Das Schulgeld für die Kinder notorisch armer Eltern fällt selbstverständlich der Armenkasse zur Last.) Allerdings muß jede Schulgeld zahlende Familie auch zur Herstellung der Schuleinrichtungen (Schulhaus ꝛc.) und ebenso zu dem staatlichen, kirchlichen und Gemeinde-Normalgehalt ihrers Lehrers einen gewissen Beitrag geben. Allein für diese Zwecke steuern auch die unverheiratheten Steuerpflichtigen, dann die kinderlosen und diejenigen Familien bei, welche ihre Kinder in die höheren und in Privatschulen schicken. Ueberdieß sind für diese Leistungen beitragspflichtige Kreise von größerem Umfange (Kirchengemeinde, Gesammtschulgemeinde, Regierungsbezirk, Staat) angenommen, wodurch auch die Wahrscheinlichkeit sich steigert, daß in diesen Kreisen wohlhabende Leute sich finden, deren höherer Beitrag den Unbemittelten zu gute kommt. Wir glauben demnach annehmen zu dürfen, daß sich die Volksschulen und ihre Lehrer bei unsern Dotationsvorschlägen recht wohl befinden werden.

Vielleicht taucht aber diesem Plane gegenüber auch einmal der Vorwurf auf, daß er dem communistischen Prinzip zu viel Raum gebe. Darauf kann unsere Antwort kurz sein. Unter allen Ständen, die einem öffentlichen

Digitized by Google

Dienste leben und von demselben leben, — wie Geistliche, Aerzte, Juristen, höhere Lehrer, Verwaltungs-, Militair-, Post-, Eisenbahn-Beamte ꝛc. — ist der Volksschullehrerstand der einzige, der fast ausschließlich dem sogenannten gemeinen Manne, den unbemittelten Leuten, berufsmäßig zu dienen hat. Soll er nun auch ausschließlich oder vorwiegend von Diesen, oder nur von einem bestimmten kleinen Kreise gemischter Stände, unterhalten werden, so bleibt das Volksschulwesen, was es bis jetzt durchweg war: ein armes Schulwesen. Es ist hier nur die einfache Wahl: entweder es bleibt beim Alten, oder aber die vermögenden Klassen, und zwar in größerem Kreise als die Lokalschulgemeinde ist, müssen zur Unterhaltung der Schuleinrichtungen und des Schuldienstes nach Kräften beitragen. Wenn das Communismus ist, dann ist auch die ganze moderne Staatsverwaltung nichts anderes, und wir stehen nicht an, uns zu diesem gerechten Communismus ausdrücklich zu bekennen.

Wie aber, wenn die erörterten Vorschläge gerade in ihren wesentlichen Grundzügen vor den dermaligen Gesetzgebern keine Gnade fänden? wenn z. B. auf die Gründung einer Bezirksschulkasse und auf fixirte Beiträge von den kirchlichen Gemeinden gar nicht gerechnet werden könnte? — — Nun, das wäre freilich schlimm; doch wenn wenigstens die Lokalschulgemeinden und Gesammtschulgemeinden eingerichtet und verpflichtet wären, zu der Schuldotation zu gleichen Theilen — dort durch Schulgeld, hier durch ein Normalgehalt — beizutragen, so würde immer schon Viel gewonnen sein. Darauf, auf die Erzielung eines rechten Anfanges, sollten vor allem die Bestrebungen der Lehrer und Schulfreunde gerichtet sein.

Schließlich noch einige Worte über die Ausführung des den Grundzügen nach beschriebenen Schuldotations-Regulativs. Seinem vollen Begriffe nach setzt dies Regulativ eine über den allerersten Anfang hinausgehende Organisation der Schulgenossenschaft voraus. In seiner äußern Gestalt ist es jedoch auch bei der bestehenden Schulverfassung anwendbar; nur fehlte dann der Sorge für die Schulaussteuer der Impuls, der aus dem vermehrten Interesse, was eine freie Genossenschaft an ihren Angelegenheiten nimmt, hervorgehen würde; die Feststellung der Durchschnitts- und Minimalsätze bliebe eben den Verwaltungsbehörden überlassen.

Zunächst bedarf das Dotations-Regulativ einer gesetzlichen Grundlage. Diese würde nach unserm Plane sehr einfach sein können. Vorab hätte das Schulgesetz zu sagen: daß und in welcher Weise die normalen Durchschnittsgehälter für die verschiedenen Schulkategorieen innerhalb jedes Regierungsbezirks festgestellt werden sollten; dann: daß und in welchem Verhältniß die vier Contribuenten (Staat, Kirchengemeinde, Gesammt- und Lokal-Schulgemeinde) zu den normirten Durchschnittsgehältern

Digitized by Google

beisteuern müßten; und endlich: daß und bis zu welchem Minimum — (durch eine Verhältnißzahl ausgedrückt) — die Beiträge der drei letztern Contribuenten oder eines derselben unter besondern Umständen durch die Bezirksregierung mit Genehmigung des Ministeriums ermäßigt werden könnten.

Das wäre der Inhalt des Schuldotations-Gesetzes resp. des betreffenden Artikels der Staatsschulordnung. Mit der Ermittelung von bestimmten Minimalsätzen für die verschiedenen Gegenden und mit der Regulirung der Alterszulagen braucht sich also der Landtag und die Centralregierung nicht direkt zu befassen. Wenn die Gesetzgeber nur dafür sorgen, daß die genannten vier Quellen in irgend einem Maße flüssig werden, so können sie das Weitere Andern überlassen.*)

Auf Grund dieses Dotations-Gesetzes hat dann die Bezirksregierung mit Genehmigung des Ministeriums ein Dotations-Regulativ aufzustellen. In diesem Regulativ werden nun auch die normirten Durchschnittssätze in bestimmten Zahlen zum Ausdruck kommen, ebenso die Alterszulagen aus der Bezirksschulkasse, das Minimum des Schulgeldsatzes, — kurz alle die Bestimmungen, welche die Einkommensverhältnisse sicher regeln können. — Ueber das Verfahren der Bezirksregierung bei Ermittelung der rechten Durchschnittssätze wie überhaupt bei Aufstellung des ganzen Regulativs würde nicht viel zu sagen sein, wenn die freie Schulgenossenschaft organisirt wäre; es würde sich dann eine Schulgemeinde-Vertretung finden, oder doch für diesen bestimmten Zweck bilden lassen, mit welcher die Bezirksschulbehörde das Dotations-Regulativ zu vereinbaren hätte. So lange eine geordnete Schulrepräsentation, die der Bezirksbehörde zur Seite treten könnte, fehlt, ist es wenigstens wünschenswerth, daß man für den bestimmten Zweck der Schuldotations-Regulirung ein zu gutachtlichen Aeußerungen berechtiges und befähigtes Repräsentations-Collegium suchte. Die nöthige Vorarbeit und Information vorausgesetzt, würde schon eine von der Bezirksregierung berufene Versammlung — bestehend etwa aus: zwei Landräthen, zwei Schulinspektoren, zwei Pfarrern, zwei Bürgermeistern, sechs Gemeinderäthen, sechs Schulvorstehern und drei Lehrern — nach unserer Ansicht dem wichtigen Werke gute und schnelle Dienste

*) Einige besondere Bestimmungen des Schulgesetzes — z. B. über hergebrachte Patronats-Rechte und Verpflichtungen, über das Verhältniß von Natural- und Gelddotation; ferner darüber, daß das bestehende Einkommen einer Schulstelle nicht geschmälert werden darf, daß die normirten Durchschnittsgehälter in gewissen Zeiträumen revidirt werden müssen ꝛc. — verstehen sich so sehr von selbst, daß sie oben in der prinzipiellen Darstellung füglich unerwähnt bleiben konnten.

Digitized by Google

leiſten können. Das von der Bezirksregierung aufgeſtellte Dotations-Regulativ unterliegt ſelbſtverſtändlich der Genehmigung des Miniſteriums.

Wir wollen nun nicht behaupten, daß eine auf dieſem Wege hergeſtellte Schuldotationsordnung ſchon beim erſten Verſuche alle billigen Wünſche der Lehrer befriedigen werde; namentlich läßt ſich für die Gegenden nicht viel verbürgen, wo die Leute unter dem traditionellen ſcholarchiſchen und hierarchiſchen Bevormundungsſyſtem wohl gefühlt haben, daß Schule und Kirche Laſten mit ſich bringen, nicht aber zu der Einſicht gekommen ſind, daß durch dieſe Laſten auch werthvolle Güter erworben und erhalten werden. Doch das glauben wir mit Grund ſagen zu können: wenn die Organiſation der Schulgemeinde einigermaßen glücklich ausfällt, ſo daß auch der Lehrerſtand, wie es billig iſt, darin zu Worte kommt, und dennoch die Gehaltsordnung billigen Anſprüchen nicht gerecht wird, — dann tragen auch die Lehrer ſelbſt mit an der Schuld; ſie haben es nicht verſtanden, ihr Amt und ihre Arbeit zu Ehren zu bringen, ſo mögen ſie erndten, was ſie geſäet haben.

---

2. Das mangelhafte Verhältniß zwiſchen Schulweſen und Kirche.

In der ſtaatskirchlichen Scholarchie iſt das Schulweſen mit ſeinen Dienern nicht in das rechte, geſunde Verhältniß zur Kirche und ihren Dienern gekommen und zwar zum Schaden für beide Theile. Mit dieſem allgemeinen Satze werden ohne Zweifel Viele — Lehrer, Prediger und wer ſonſt noch ſich um dieſe Angelegenheit bekümmert — einverſtanden ſein. Gehen wir aber näher auf das Verhältniß ein und ſagen, — was in der That unſere Meinung iſt — die Schule müſſe ſowohl um ihrer ſelbſt als um der Kirche willen in eine nähere und innigere Beziehung zu dieſer treten, ſo wird muthmaßlich ein nicht geringer Theil der Schul- und Staatsmänner den Kopf ſchütteln und auf dieſer Bahn nicht weiter mitgehen wollen. Faſſen wir endlich die Sache noch ſchärfer in's Auge und legen genau dar, wie ſich unſere Anſchauung dieſe engere Verbindung zwiſchen Kirche und Schulweſen denkt, ſo werden wahrſcheinlich nicht wenige Geiſtliche genau daſſelbe thun, was vorhin viele Lehrer und Staatsmänner thaten; und wie groß dann ſchließlich die Zahl der Schulintereſſenten iſt, welche im Weſentlichen unſerer Anſicht zuſtimmen können, darüber läßt ſich kaum eine Vermuthung wagen. Sei nun der Erfolg, wie er wolle, — die Angelegenheit muß wenigſtens beſprochen werden. Wir knüpfen unſere Betrachtung an einen beſtimmten Vorgang an.

In Baden iſt bekanntlich vor Kurzem in der Stellung der Schule zur Kirche, oder genauer: in der Stellung des Schulregiments zum Kirchenregi-

Digitized by Google

mente eine Veränderung eingetreten. Diese Veränderung umfaßt, so weit sie faktisch vorliegt, ein Doppeltes; einmal ist für die oberste Leitung sämmtlicher Schulangelegenheiten, die bisher fast ganz dem Oberkirchenrathe überwiesen war, ein besonderes Collegium, der Oberschulrath, eingesetzt worden; und zum Andern sollen in dieser obersten Schulbehörde neben Geistlichen und Vertretern des höhern Schuldienstes auch zwei Männer, die aus dem Elementarlehrerstande hervorgegangen sind, ihren Platz finden. Beide Einrichtungen haben nicht geringes Aufsehen, namentlich auch eine große Mißstimmung unter den Geistlichen erregt. Wie die öffentlichen Blätter berichten, sind schon mehrere Bezirks-Schulinspektoren, evangelische und katholische, dazu übergegangen, ihr Schulaufsichtsamt niederzulegen, weil sie nicht unter einer Behörde stehen wollen, in welcher ehemalige Schullehrer sitzen. Ebenso sollen verschiedene Geistliche Willens sein, die Meßnereinkünfte, welche bisher mit zur Schuldotation verwendet wurden, zu reclamiren. Wenn übrigens die Stimmen Recht hätten, welche diese neue Einrichtung in Baden für eine Trennung der Schule von der Kirche erklären, so würde in Preußen diese Trennung schon vor Jahr und Tag vollzogen worden sein. Hier wurde schon im Jahre 1787 an der Centralstelle neben dem geistlichen Departement eine besondere Schulbehörde, das Ober-Schulcollegium, eingesetzt; die Obliegenheiten desselben gingen jedoch 1808 an das Ministerium des Innern und 1817 an das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten über. Im Jahre 1825 wurden auch in der Provinzial-Verwaltung die Schulsachen von den Kirchensachen abgezweigt und neben dem Consistorium ein Schulcollegium gebildet; unter dieser Schulbehörde stehen jedoch direkt nur die höhern Schulen und Lehrer-Seminarien. Die Leitung des Volksschulwesens war in erster Instanz theilweise schon lange vorher und ist jetzt ganz den Bezirksregierungen (früher „Kriegs- und Domänenkammer" genannt) übertragen. So wird das gesammte preußische Schulwesen von den Bezirksregierungen an aufwärts lediglich von staatlichen Behörden geleitet. Nur die Lokal- und Kreis-Aufsicht ist kirchlichen Personen übertragen, die jedoch in ihrer Eigenschaft als Schulrevisoren Staatsbeamte sind. Die Gesammtkirche ist der Art betheiligt, daß ihre Organe in der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts mit den Staatsschulbehörden concurriren, und die letztern bei Verordnungen über diesen Theil des Unterrichts sich mit den Kirchenbehörden in Kommunikation setzen.*) Die Schulräthe bei den Bezirksregierungen sind in

*) Nach dem erwähnten Bericht der Unterrichtscommission (S. 62) hat indessen in einer Sitzung derselben der Regierungs-Commissar hinsichtlich der projektirten neuen Schulordnung die bedeutsame Erklärung abgegeben, „daß die Regierung sich nicht für verpflichtet halten könnte, sich mit den kirchlichen Behörden über das Unterrichtsgesetz in vorgängige Kommunikation zu setzen."

Digitized by Google

der Regel ehemalige Pfarrer, doch nicht immer. Der Regierungsrath Kellner in Trier (vordem in Marienwerder) war früher Seminarlehrer und hat, soviel uns bewußt, seine weitbekannte Einsicht in pädagogischen Dingen auf demselben Wege sich erworben müssen, den die neuen badischen Oberschulräthe Gruber und Pflüger gegangen sind. Auch im Hannöverschen kann man ehemalige Elementarlehrer im Schulregimente gebrauchen, wie der zeitige Seminar-Direktor in Osnabrück, der zugleich Oberschulinspektor und Mitglied des Consistoriums ist, beweist.**) Die neue Einrichtung in Baden ist demnach, was die Scheidung von Schul- und Kirchenregiment betrifft, in Preußen schon etwas Altes, und hinsichtlich der Anstellung von praktischen Schulmännern in den Landesschulcollegien im deutschen Norden und Westen wenigstens nicht absolut fremd. Freilich, wenn Zwei Dasselbe thun, so ist es nicht immer Dasselbe; wie weit das im vorliegenden Falle zutrifft, läßt sich aus der Ferne nicht wohl beurtheilen. Doch das glauben wir zu wissen, daß in Preußen alle Lehrer sich freuen würden, wenn das Ministerium in die Schulabtheilung sämmtlicher Bezirksregierungen auch praktische Schulmänner wie Schüren und Kellner beriefe, — und daß die Kirche alle Ursache hätte, sich mit darüber zu freuen.

Fragt aber Jemand, ob das in Preußen bestehende Verhältniß zwischen Kirche und Schule als normal und gesund zu betrachten sei, so können wir allerdings nicht mit Ja antworten. Wir wünschen eine innigere Verbindung des Schulwesens mit der Kirche und zwar eben so sehr um der Schule als um der Kirche willen. Es ist eben unsere und vieler Lehrer Klage, daß die Kirche hiesigen Landes mit der losen äußerlichen Beziehung, welche zwischen ihr und dem Schulwesen besteht, sich begnügt hat, daß sie nicht bemüht gewesen ist, dieses Verhältniß in ein mehr innerliches, organisches umzugestalten, wozu wenigstens die rheinisch-westfälische Kirche vermöge ihrer freien Verfassung auch befähigt war. Nichts desto weniger fällt es uns nicht ein, eine solche Schulverfassung zu wünschen, wie die Badische war und die Württembergische noch ist, nämlich eine Einschachtelung des Schulregi-

**) Einer der angesehensten preußischen Staatsmänner urtheilte jüngst (im Privatverkehr) über die Mitwirkung praktischer Schulmänner bei der Schulverwaltung: „Ich finde es mit Ihnen ganz in der Ordnung, daß nicht bloß im Schulvorstande der Lokalschulgemeinde der Lehrer eine berathende Stimme erhält, sondern auch in den höhern controllirenden Behörden aus dem Elementarlehrerstande hervorgegangene Techniker sitzen, wie sich mir im Osnabrücker Consistorium — mit dem ich als Mitpatron meiner Schulstelle bisweilen zu verkehren hatte — in der Person des demselben angehörigen würdigen Ober-Schulinspektors Schüren die vortheilhaftesten Ergebnisse dieser Einrichtung bekannt gemacht haben."

Digitized by Google

mentes in das Kirchenregiment und obendrein mit so steifen büreaukratischen Formen, wie sie dort hergebracht sind. Im menschlichen Leibe sind Herz und Lunge nicht ineinander geschachtelt, sondern zwei gesonderte Organe, und doch wirken sie im gesunden Zustande gar einträchtig zusammen. Sollte sich zwischen Kirche und Schulwesen nicht auch eine organische Verbindung herstellen lassen? und sollte diese zu gegenseitigem Einverständniß und einhelligem Wirken nicht mehr zu leisten vermögen, als die bisherigen mechanischen Versuche sammt den obligaten frommen Wünschen und unfrommen Zänkereien geleistet haben? Es muß ein wunderlicher Nebel über dem Schulgebiete gelagert sein, daß fast überall, wenn von dem Verhältniß zwischen Schule und Kirche geredet werden soll, die ganze Frage in die vom Schul- und Kirchenregimente oder gar in die von der Stellung des Lehrers zum Pfarrer zusammenschrumpft.*) Man muß sich billig wundern, wie selten sogar in kirchlichen Kreisen der Wunsch nnd das Bestreben hervortritt, endlich einmal den Kern des Problems ordentlich, klar und reinlich herauszustellen. Auch die Verhandlungen auf dem bisherigen Kirchentage (1862) haben wieder gezeigt, wie Lehrer und Geistliche gleich unfähig oder ungeneigt zu sein scheinen, in der Behandlung dieser Sache die gerade Richtung zu halten. Es ist unseres Erachtens die höchste Zeit, daß diese „Schulfrage" aus allen nebelhaften Umhüllungen heraus an's helle Licht gebracht werde. Im Trüben ist gut fischen, sagt die Weisheit auf der Gasse.

Machen wir daher nach bestem Wissen und Gewissen den Versuch, auf den Kern der Sache, soweit es der beschränkte Raum gestattet, loszugehen. Vorher müssen jedoch noch einige verdeckende Hüllen, verschobene Verhältnisse und schiefe Begriffe, bei Seite gebracht werden.

*) Ein sonderlich merkenswerthes Exempel dieser Art berichtete jüngst eine Zeitung aus Thüringen. Dort fand eine zahlreich besuchte Versammlung von Lehrern und Geistlichen statt, in der über die in Rede stehende Angelegenheit — der Berichterstatter sagt mit der gewöhnlichen Naivetät: über das Verhältniß des Lehrers zum Pfarrer — berathen werden sollte. Die Geister platzten heftig heraus, namentlich von Seiten der Lehrer, so daß selbst ein als höchst „freisinnig" bekannter Theologe, Dr. Schw. aus Gotha, den Anstürmenden mit Entschiedenheit entgegentrat. Und das Resultat? Die Mehrzahl einigte sich ganz gemüthlich über einige Thesen, die im Wesentlichen darauf hinausliefen: Geistliche und Lehrer, besonders die ersteren, sollten nur recht demüthig und liebevoll sein, dann wäre alles in Ordnung. — Dieser Wunsch ist in der That fromm und gut: aber wie dadurch eine streitige öffentliche Angelegenheit, wie das Verhältniß von Schule und Kirche, geordnet werden soll, ist uns unerfindlich. — Wenn sich einmal im Schulblatte überflüssiger Raum findet, so theilen wir vielleicht den angezogenen Bericht ausführlich mit zum Zeugniß, was für Curiositäten die deutsche „Gemüthlichkeit" bei wenig Verstand und noch weniger kirchlichem Bewußtsein auf consistorialem Boden zu produciren im Stande ist.

Digitized by Google

Es handelt sich bei der vorliegenden Frage unstreitig darum, ein solches Verhältniß zwischen Kirche und Schulwesen herzustellen, das beiden Theilen frommt, ein Verhältniß, wo die Kirche der Schule und die Schule der Kirche willig und treulich dient und dienen kann. Die Kirche ist nicht nur der Schule, sondern die Schule ist auch der Kirche bedürftig. Doch ist das Bedürftigkeitsverhältniß keineswegs gleich. Die christliche Schule — sie ist eine Anstalt, keine Gemeinschaft — hat die christliche Kirche schlechthin zur Voraussetzung, nicht aber umgekehrt. Schnellfertige pflegen nun bald den Rath bei der Hand zu haben: der obigen Anforderung würde wohl am besten genügt sein, wenn das Schulwesen einfach dem kirchlichen Organismus eingeordnet wäre. Angenommen, dem wäre so, dann würde aber nicht bloß das Kirchenregiment zugleich Schulregiment, sondern auch die Kirchenkasse zugleich Schulkasse sein müssen. Darüber hat indeß die Schulgeschichte bereits ein Urtheil gesprochen. Die Kirche ist nicht im Stande gewesen, die Schule zu unterhalten; darum hat eben der Staat sich derselben annehmen müssen. War und ist nun die Kirchenkasse dem Schulbedürfnisse nicht gewachsen, so liegt der Gedanke nahe, daß auch das Kirchenregiment ihm nicht gewachsen sei. Dieser Grund gegen das kirchliche Schulregiment liegt aber nicht bloß nahe, sondern ist auch so handgreiflich gewichtig, daß ein Advokat, der für das Staatsschulregiment zu plaidiren hätte, schon ruhig dabei stehen bleiben könnte und sich einstweilen nach neuen Gründen nicht umzusehen brauchte. Unser Absehen geht jedoch weiter; wir müssen daher noch etwas näher zusehen, wie es sich mit dem angeblichen Berufe der Kirche, das Schulregiment zu führen, verhält.

Vielleicht kann der Schulzustand in denjenigen deutschen Staaten, wo zur Zeit das kirchliche Schulregiment noch zu Recht besteht, einige Auskunft geben. Sind etwa die Schulen in Baden und Württemberg zweckmäßiger oder weniger zweckmäßig eingerichtet, und leisten sie mehr oder weniger, als z. B. die in den preußischen Provinzen Sachsen, Schlesien, Rheinland ꝛc.? Es ist ohne Zweifel schwer, auf diese Frage eine sichere Antwort zu erhalten; so weit indessen eine Meinung gelten darf, möchten wir die unsrige dahin aussprechen, daß das Schulwesen der bezeichneten süddeutschen Staaten mit dem preußischen in den genannten Stücken wohl concurriren kann. Besinnt man sich jedoch genauer, so findet sich bald, daß dieser Vergleich so gut wie gar nichts entscheidet, auch dann noch wenig entscheiden würde, wenn das Urtheil noch viel günstiger für die süddeutschen Schulgebiete ausfiele. Das Eine ist nämlich kein reines Kirchenschulregiment,*) und das andere kein reines Staatsschulregiment; jenes wird doch nur kraft staatlicher Vollmacht

*) Ein solches existirt in Europa nur in der freien schottischen Kirche.

Digitized by Google

und mit vorwiegend ſtaatlichen Mitteln geführt, und dieſes iſt vielfach mit kirchlichen Kräften durchwirkt. Ueberdieß iſt ein Großſtaat beim beſten Willen nicht im Stande, den kleinen Weſen — deren das Volksſchulweſen eins iſt — eine ſo ſorgfältige Leitung und Pflege zu gewähren, wie ein Kleinſtaat dies vermag. Aber ſelbſt wenn irgendwo ein correkter Vergleich möglich wäre, ſo würde heutzutage das kirchliche Schulregiment immer nur mit dem Staatsſchulregimente gemeſſen werden. Wir halten indeß dafür, daß ein Drittes möglich iſt: die Verwaltung der freien Schulgenoſſenſchaft. Dieſe iſt aber noch nirgends in vollſtändiger Organiſation vorhanden. Ein ordentlicher Vergleich zwiſchen dieſer und jenen beiden Arten des Schulregiments iſt daher nicht möglich, mithin auf dieſem Wege überhaupt nicht zu einem ſicheren Urtheil zu gelangen.

Endlich aber kommt noch Etwas hinzu, was den berührten Vergleich unzulänglich macht. Als Vergleichungspunkte wurden die Einrichtungen und Leiſtungen der Schulen genannt. Dieſe fallen dem Beobachter zunächſt in die Augen, laſſen ſich auch am leichteſten meſſen. Bei der Beurtheilung eines Landesſchulweſens kommen aber noch viele andere Punkte in Betracht. Hier ſei nur an den einen erinnert, bei dem Staat und Kirche in beſonderm Maße intereſſirt ſind. Wie es im Hauſe nach allen Seiten hin einen großen Unterſchied macht, ob ſeine dienenden Glieder willig und mit Freuden ihre Obliegenheiten verrichten und ſich in ihrer Lage wohl fühlen, oder ob das Gegentheil ſtatt findet: ſo auch in Staat und Kirche hinſichtlich der Geſinnung und Stimmung in dem über das ganze Land verzweigten Schuldienſte. Wie viel bedeuten die durch Prüfungen zu meſſenden Leiſtungen gegenüber dem freien bewußten oder unbewußten Einfluße der Perſönlichkeit des Lehrers in und außer der Schule? An wohlgeſinnten Lehrern hat ein wohlgeſinnter Pfarrer in ſeiner Stellung zur Gemeinde eben ſo viele zuverläſſige Diakonen (Rückenhalter); im ſchlimmſten Falle kann ſich aber auch die mitbauende Diakonie in eine deſtructive Demagogie verkehren. In dieſer gewichtigen Beziehung liegt nun eine beſtimmte Erfahrungsthatſache vor, eine Erſcheinung, die dem ſtaatskirchlichen Schulregimente überall anhaftet, wie der Schatten dem Körper.

Offenkundig iſt die Stimmung im Schulcorps durchweg dem kirchlichen Schulregimente oder dem kirchlichen Theil des ſtaatskirchlichen Schulregimentes nicht günſtig; man darf wohl ſagen, daß eine entſchiedene Abneigung weit verbreitet iſt. Aber nicht bloß das, ſondern das Schulgebiet wird weitaus von einer Geiſtesmacht beherrſcht, welche von andern Organen ausgeht und auf andern Bahnen wirkt, als die ſind, welche dem Schulregimente gehören. Mit Nachdruck wurde einmal in der preußiſchen Kammer vom Miniſtertiſche

Digitized by Google

aus die bekannte Phrase ins Land hineingerufen: „Wer die Schule hat, der hat die Zukunft.“ Wer *hat* denn in der That die preußische, badische, württembergische ꝛc. Schule? d. h. wer beherrscht nicht bloß den äußerlichen Apparat dieser Institute, sondern auch die *Geister*, die darin wirken? Das wirkliche Leben und die dreißig bis vierzig deutschen pädagogischen Zeitschriften geben darüber deutlich genug Auskunft. Was sollte aus der Vertheidigung des Vaterlandes werden, wenn im Militairwesen zwischen den höher gestellten leitenden Personen und ihren Untergebenen solche Differenzen obwalteten, wie es auf dem Schulgebiete der Fall ist? Und was sollte bei ähnlicher Uneinigkeit zwischen den Kirchendienern und ihren Obern aus der Kirche werden? Würde man aber dort und hier nicht mit Fug auch *die* Frage stellen dürfen und müssen, ob denn ein Regiment, das sein Gebiet so wenig geistig und innerlich zu beherrschen vermöge, auch das rechte sei? Wie nun auch Jemand diese Frage hinsichtlich der Schulverwaltung zu beantworten gedenkt, — jedenfalls wird er zugestehen müssen, daß die angeführte allbekannte Thatsache kein empfehlendes Zeugniß für die volle Befähigung der Kirche zur Leitung des Schulwesens ist. Wir an unserm Theil denken übrigens von dem Beruf und der Befähigung der Kirche zum Schulregimente nicht so gering, wie es gemeinhin im Lehrerstande geschieht. Der böse Schein ist allerdings gegen die Kirche, das kann nicht geleugnet werden. Es widerfährt ihr aber dabei ein Unrecht, obwohl die, welche es ihr anthun, sich dessen nicht bewußt sind, weil ihr Urtheil eben dem thatsächlichen Anschein folgt. Daraus entsteht dann wieder umgekehrt das andere Unrecht, daß die Lehrer von Denen, welche die Lage der Dinge nicht recht durchschauen, in Bausch und Bogen der Unzufriedenheit, der Widerhaarigkeit ꝛc. beschuldigt werden. Es hängt Viel daran, dem Ursprunge dieser Verwirrung auf die Spur zu kommen.*) Im Wesent-

*) Wenn hier von Befähigung der kirchlichen Organe zum Schulregimente die Rede ist, so soll das zunächst nicht heißen, ob die Pfarrer, Superintendenten ꝛc. qualificirt seien, die *Schularbeit* sammt ihren nächsten Bedingungen zu beurtheilen, und ob ihnen demgemäß der Beruf zur *Schulaufsicht* zu- oder abgesprochen werden müßte. Der Leser wolle lieber geradezu von dieser Frage absehen. — Wir reden vom *Regiment*, von der gesammten *Leitung* des Schulwesens. Dazu gehört aber gar viel mehr als zur *Schulaufsicht*. Der Schulregent hat es nicht bloß mit einzelnen Schulanstalten, sondern mit einem *Schulwesen* zu thun. Zudem hat dieses Wesen nach seiner innern wie nach seiner äußern Seite eine *Theorie* und eine *Geschichte*, die dem mit der Schulleitung Betrauten nicht ganz fremd sein dürfen. Doch auch von *diesen* wünschenswerthen Eigenschaften der Schulregenten soll zunächst nicht die Rede sein. Aber *davon, von dem praktischen Blicke* für die Natur und Aufgabe des Schulwesens, für die Bedingungen seines innern und äußern Gedeihens, für die eigenthümliche Lage des Lehrerstandes hinsichtlich seiner Wirksamkeit unter Un-

Digitized by Google

lichen liegt das, was hier hervorzuheben ist, vor Jedermanns Augen offen da. Von dem Augenblicke an, wo der Staat die oberste Leitung des Schulwesens, die Sorge für bessere Unterhaltung der Schulen, für die Bildung der Lehrer, für Pensionen und Wittwen-Unterstützungen ꝛc. in die Hand nahm, geriethen die Kirche und ihre Diener in eine ganz schiefe Stellung zu der Schule und ihren Dienern, namentlich in Preußen. Die Beamten der Kirche wurden vom Staate zu Schulwächtern bestellt. Eine ihrer Hauptpflichten ist nun die, der verirrten Schulpraxis nachzugehen, zu censiren, zu moniren und, wo das nicht ausreicht, zu denunciren. Wo es dagegen darauf ankommt, der Schule mit äußerlichen Mitteln zu Hülfe zu kommen, — was seither ein Hauptstück der Schulpflege war und es wahrscheinlich noch eine geraume Zeit sein wird, da vermochten die geistlichen Schulobern wesentlich nichts anderes zu thun als die Lehrer selber, nämlich bei dem Schulherrn oder den andern Schul-Nutritoren zu bitten. Jetzt z. B., wo die preußischen Lehrer eine Schulordnung erwarten, die ihre Verhältnisse gründlich regeln soll, vielleicht für Generationen entscheidend regeln wird, sind im Schullande Aller Augen auf den Landtag und die Staatsregierung gerichtet. Wie vielen Lehrern fällt es etwa ein, sich darum zu bekümmern, was die diesjährigen Synoden (in Rheinland und Westfalen) hinsichtlich des Schulgesetzes beschlossen d. h. petitionirt haben? Petitioniren können sie ja auch, und vielleicht finden ihre Anträge bei dem am nächsten stehenden Faktor der Gesetzgebung, beim Abgeordnetenhause, mehr Beachtung als die Eingaben oder Erklärungen der Synoden, zumal wenn diese sich dahin versteigen, für den eventuellen Fall mit der Errichtung von reinen Kirchenschulen — die sich bekanntlich nicht aus der Erde stampfen lassen — zu „drohen." Vom Schulstandpunkt aus liegt in Summa das Verhältniß so, daß der Staat als der eigentliche Hirte der

mündigen, seiner gesellschaftlichen Stellung, seiner Bildung, seiner ökonomischen Nöthe ꝛc.; — ferner: von dem persönlichen Interesse an dem Schulwesen in allen den genannten Beziehungen; — und endlich, was bei einem christlichen Schulregimente doch auch erlaubt sein muß, von der herzlichen Liebe, die da Viel tragen, hoffen, dulden und glauben kann, und in ihrer Fülle des Gesetzes Erfüllung ist. — Ein bewährter Schulmann und derzeitiger Schulregent, der Oberstudienrath C. L. Roth, äußert sich in einer seiner Schriften über die Befähigung zur Schulleitung wahr und schön: „Man muß von Jugend an darin gelebt, man muß die Liebe dafür gewonnen haben, wie die Wärterin für die Kinder, die sie nicht geboren hat, die sie durch Arbeit und Pflege für sie lieben lernt, um mit wirklicher und bleibender Theilnahme in der Leitung des Schulwesens thätig zu sein." — — Sollte es in der That nicht wichtiger und ersprießlicher sein, von diesen Erfordernissen einer guten Schulleitung zu reden, als von der technischen Befähigung des Schulinspektors?

Digitized by Google

Schulheerde gilt, während die Kirche vorwiegend nur die Dienste eines Hirtenhundes zu thun scheint. Wenn das nicht eine schiefe, unwürdige Stellung der Kirche ist, dann muß unser Auge ein Schalk geworden sein. Der Leser wird hoffentlich unsere Meinung recht verstehen: nicht darin, daß die Kirchenbeamten die Schulaufsicht führen, liegt etwas Schiefes und Unwürdiges, sondern darin, daß sie es im Namen des Staates thun, und daß sie an den Stellen, wo das gesammte äußere Wohl der Schule bestimmt wird, nicht entscheidend mitwirken können. Auch soll nicht gesagt sein, daß die geistlichen Schulinspektoren sich um das äußere Wohl der Schulen wenig bekümmert hätten; kennen wir doch in unserm Gesichtskreise manchen Pfarrer und Schulpfleger, der sich in dieser Beziehung redlich bemüht hat und selten ohne Erfolg; allein diese Bemühungen, welche eben nur Fürbitten sind und sein können, kommen der Kirche nicht genug zu gute, indem das Resultat doch schließlich von dem Wohlwollen der Bürgermeister, der Gemeinderäthe, des Landraths ꝛc. abhängt. — Sollte aber in denjenigen Staaten, wo die kirchlichen Behörden nicht bloß die niedere Schulaufsicht, sondern auch die gesammte innere Schulverwaltung mehr oder weniger in den Händen haben, das Verhältniß nicht ein anderes und günstigeres sein? Anders ist es allerdings in so fern, als nun auch z. B. die Beförderung der Lehrer in besser dotirte Stellen in der Regel von den kirchlichen Organen abhängt und überhaupt die Abhängigkeit der Lehrer von den geistlichen Oberen größer wird; daß damit aber eine wirkliche Besserung des Verhältnisses gegeben sei, zumal die eigentliche Schulgesetzgebung ganz und die Unterhaltung der Schulen vorwiegend doch in nicht-kirchlichen Händen bleibt, ist von vorn herein schon mehr als zweifelhaft. Die Erfahrung, und nicht bloß in Baden, lehrt auch entschieden das Gegentheil; wer das jetzt noch nicht sehen kann, wird es mit der Zeit schon sehen lernen. — Zu dieser aus der Schulverfassung herrührenden Verschobenheit in dem Verhältnisse der Kirche zum Schulwesen kommt noch eine andere von anderer Seite: der unkirchliche und widerkirchliche Sinn, welcher unserer Zeit überhaupt eigen ist, und von dem auch der Lehrerstand sein Erbtheil empfangen hat. Nun steigert diese innere Entfremdung jene aus dem verschobenen äußern Verhältnisse herrührende Mißstimmung, und diese Mißstimmung wieder jene innere Entfremdung, gerade wie Adhäsion und Cohäsion vermöge ihrer Wechselwirkung die Flüssigkeit in einer engen Röhre hoch in die Höhe treiben.*)

*) Wenn oben der inneren Entfremdung vieler Lehrer nur mit wenigen Worten gedacht wurde, so soll damit nicht gesagt sein, daß wir diesen Faktor in der bösen Zwickmühle für weniger bedeutsam hielten als den andern. Das Gegentheil ist unsere Meinung. Man kann aber nicht Alles zu gleicher Zeit und mit gleicher Ausführlichkeit behandeln. Dazu kommen noch einige besondere Erwägungen. Erstlich,

Digitized by Google

— Zieht man von alle dem die Summa, so scheint uns augenfällig klar zu sein, daß in der staatskirchlichen Scholarchie das Verhältniß der Kirche zur Schule gar zu unangemessen wird, zumal in jetziger Zeit. Die Kirche ist dergestalt in den Schatten gestellt, daß auch das Gute, was ihre Betheiligung am Schulregimente wirklich hat und dessen die Schule in der That bedürftig genug ist, für den Schulstandpunkt sehr verhüllt wird. Die Folge ist eine stetig steigende Entfremdung zwischen denjenigen Ständen, die aus vielen Gründen, ja schon aus bloßem Standesinteresse eng zusammenhalten sollten. Aber — wie bereits bemerkt — die einzelnen Pfarrer verschulden das zunächst nicht; und wer den Lehrern darob den ersten Vorwurf zuweisen will, thut auch Unrecht. Es läßt sich nun einmal ein Ding nicht richtig ansehen, wenn es schief gestellt ist. Eins hätte freilich die Kirche thun können und sollen, nämlich aus eigenem Antrieb darauf dringen, daß einerseits auch Männer, die, wie Roth sagt, „von Jugend an im praktischen Schuldienst gestanden haben," mit in die Schulbehörden aufgenommen, und andrerseits die Lehrer überhaupt zu gutachtlichen Berathungen über wichtige Schulangelegenheiten herangezogen worden wären. Damit würde allerdings die rechte Stellung der Kirche zur Schule nicht hergestellt, wohl aber das Verhältniß, so weit es die Natur der staatskirchlichen Scholarchie zuläßt, verbessert wor-

---

das evangelische Schulblatt ist durch seinen Charakter ein ständiger thatsächlicher Protest gegen kirchenfeindliche Bestrebungen auf dem pädagogischen Gebiete. Zum Andern hat man in kirchlichen Blättern und auf kirchlichen Versammlungen von der Unkirchlichkeit der Lehrer sehr viel, von der Unzulänglichkeit der derzeitigen staatskirchlichen Schulleitung dagegen noch fast gar nicht geredet; selbst manchen Schulbeamten scheint der letztere Gedanke so fern zu liegen, daß z. B. auf dem Kirchentage zu Brandenburg ein Consistorial- und Schulrath mit Emphase sagen konnte: Ansichten, wie die des Referenten (auf dem Kirchentage) seien zum Glück bisher nur in unchristlichen Kreisen aufgetaucht (Vgl. den Bericht in Nr. 11 d. Schlbl. 1862). Der Hr. Consistorialrath hat natürlich nur sagen wollen, daß ihm solche Ansichten aus den bezeichneten Kreisen noch nicht zu Ohren gekommen seien, was allerdings möglich ist, aber auch beweist, daß er um die pädagogische Litteratur in Rheinland und Westfalen sich nicht bekümmert hat. In Zahn's Schulchronik sind solche Ansichten schon vor 15 Jahren zu lesen gewesen. Zum Dritten, wenn davon eingehend die Rede sein soll, daß viele Lehrer innerlich der Kirche entfremdet sind, so muß nothwendig auch davon gehandelt werden, daß die Kirche vielfach sich selber, d. h. ihrem wahren Begriffe, entfremdet ist, wodurch es nun geschehen kann, daß christliche pädagogische Bestrebungen auf großen Strecken des kirchlichen Gebietes eben so wenig Beifall finden, als in kirchenentfremdeten Schulkreisen. Endlich würde auch noch davon zu reden sein, wie fremd die Kirche den Fortschritten der Pädagogik gegenüber steht, was namentlich in den Differenzen zwischen den traditionell-kirchlichen und dem psychologisch-schulmäßigen Religionsunterricht zu Tage tritt.

Digitized by Google

den sein, und zwar, wie Schreiber Dieses fest überzeugt ist, wesentlich im Interesse der Kirche selber.

Das rechte Verhältniß der Kirche zur Schule wird aber noch durch eine dritte theils falsche, theils einseitige Anschauung für die gemeine Auffassung in eine schiefe Stellung gebracht. Bei der gewöhnlichen Behandlung der Frage ist nämlich durchweg nur von der Stellung der Volksschule zur Kirche die Rede, von den höheren Schulen wird geschwiegen. Woher diese Erscheinung?

Stehen die höhern Bildungsanstalten in der That ihrer Natur nach in einem andern Verhältnisse zur Kirche als die Volksschule?

Zur Zeit ist unter den Lehrern an den höhern Schulen, wie unter den Geistlichen und Staatsmännern die Ansicht herrschend, daß die höhern Bildungsanstalten einer weniger engen Beziehung zur Kirche bedürften als die Volksschule. Schreiber dieses hält diese Ansicht nicht nur für grundfalsch, sondern auch den ihr zu Grunde liegenden Irrthum für einen gefährlichen. Er kann auf jene Frage hier nur wiederholen, was er an einem andern Orte unlängst ausgesprochen hat:*) „Es ist ein theures Interesse der evangelischen Kirche, daß alle Schulanstalten, die eine allgemeine Bildung bezwecken, mit ihr innig verbunden sind. Allein es liegt dies nicht bloß im Interesse der Kirche, sondern eben so sehr in dem der Schulen selber. Ohne diese Verbindung vermögen sie nicht das zu sein und zu leisten, was sie sein und leisten sollen. Die Art und Weise dieser Verbindung, namentlich so weit die technische Aufsicht in Betracht kommt, kann und muß bei den verschiedenen Anstalten verschieden sein; aber in Ansehung der innern Verwandtschaft mit der Kirche, in Ansehung des kirchlichen Charakters müssen diese Schulen übereinstimmen. Das fordert die christliche Pädagogik, wie wir sie verstehen. Die allgemeinen Bildungsanstalten — Volksschulen, Gymnasien, Realschulen, höhere Töchterschulen, Kadettenhäuser, Ritterakademien — scheiden sich nicht in solche, die vorwiegend für die Kirche, und in solche, die vorwiegend für weltliche Zwecke vorbereiten; sie scheiden sich einfach nach socialen Ständen und Ständegruppen. Sie sind nicht Fach- oder Berufsschulen, sondern sollen für die Kinder der betreffenden Ständegruppe diejenige allgemeine Bildung vermitteln, welche für sie dienlich ist. Umfaßt die Kirche alle Stände, hat

*) In einem Vortrage auf der rheinischen Pastoralkonferenz zu Bonn im Juli v. J. Der angezogene Passus aus diesem Vortrage bezieht sich namentlich auf das für die Verhandlungen auf dem Kirchentage zu Brandenburg gestellte Thema, das in seiner ursprünglichen Fassung lautete: „Die Parochialschulen, ein theures Interesse der evangelischen Kirche.“ Nach der spätern Fassung hieß es: „Die Volksschule in ihrem lebendigen Zusammenhange mit dem ganzen evangelisch-christlichen Gemeinwesen.“

Digitized by Google

sie zu keinem derselben eine besondere Beziehung, so muß sie auch zu allen diesen Schulen dieselbe Beziehung und für alle dasselbe Interesse haben. Sieht man aber noch auf die Bedeutung der verschiedenen Stände für das gesammte gesellschaftliche Leben, so muß man sogar sagen, daß die Kirche bei den höhern Schulen ein dringlicheres Interesse hat, sie mit ihrem Leben in Verbindung zu wissen, da vorzugsweise aus diesen Anstalten die Leute hervorgehen, welche später in allen öffentlichen Angelegenheiten, auch in kirchlichen, in erster Linie Einfluß üben werden. — Will man die Sache, um die es sich bei der Schulfrage für die Kirche handelt, recht und ganz treffen, so muß die Frontstellung der Gründe eine andere, als die derzeit übliche, sein; diese Gründe müssen das ganze Schulgebiet bestreichen und jede allgemeine Bildungsanstalt, heiße sie, wie sie wolle, erreichen können. Dadurch, daß kirchlicherseits die Ansprüche auf das höhere Schulwesen so zu sagen fast ganz aufgegeben worden sind, ist man aus der Festung entfallen. Thatsächliche Zustände predigen und wirken auch. Sind die höhern Schulen im Stande, ohne kirchliche Mitwirkung ihre Aufgabe zu lösen, — so räsonnirt man andern Ortes — warum sollte es nicht auch die Volksschule vermögen? Geht es der Kirche bei ihren Ansprüchen an die Volksschule vielleicht bloß darum, mit Hülfe des unwissenden Volkes ihre sonst gefährdete Herrschaft zu behaupten? Wagt man den Gebildeten nicht mehr zu bieten, was man dem gemeinen Manne zumuthet? So wird, wie gesagt, räsonnirt und noch viel mehr. Die Verkläger haben in der That eine schadhafte Stelle in der kirchlichen Position getroffen, und man möchte fast rathen, was die Kirche auf dem Gebiete der Volksschule gewinnen will, muß sie auf dem der höhern Schulen erobern."

Will Jemand wissen, wie es *thatsächlich* um die Beziehungen der höheren Bildungsanstalten zur Kirche steht, so sind wir in der Lage, darüber aus dem Munde eines Kundigen gewissen Bescheid geben zu können. Der nächste Vertreter des höhern Schulwesens in Preußen*) sagt über den jetzigen Stand der Sache: „*Die äußerliche Lösung der höhern Schulen von der Kirche hatte sich im Laufe der Zeit beinahe vollendet.* Das Eingehen der meisten geistlichen Ephorate konnte als besonderer Nachtheil nicht angesehen werden, seitdem dieselben sich mit dem Anspruch auf Ehrenrechte begnügten." Zur Beschwichtigung wird jedoch sofort hinzugefügt: „Aber der *innere* Zusammenhang der Schule mit der Kirche ist weder in der Theorie noch thatsächlich aufgehoben, und kann es nicht werden, so lange die Schulen nicht bloß Anstalten für Unterricht sind, sondern auch für Erziehung und Seelenpflege der Jugend. Die deutschen evangelischen *Gymnasien* haben ihren historischen Ursprung und ihre erste Bestimmung nicht in dem Grade

*) *Wiese*, in dem Preußischen Jahrbuche, 1861, S. 31.

Digitized by Google

vergessen und aufgegeben, daß sie diese Pflicht ableugnen, oder verkennen wollten, jedes habe darnach zu streben, ein wahrhaft christliches zu sein.*) Die evangelisch kirchliche Behörde hat deshalb auch nicht für nothwendig erachtet, in Bezug auf den Religionsunterricht, oder auf Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Beaufsichtigung der Religionslehrer sich der Schulbehörde gegenüber in ein scharf ausgeprägtes Rechtsverhältniß zu setzen." Nachdem nun durch Citate aus einer noch geltenden Verfügung vom Jahre 1826 und unter Hinweisung auf verschiedene schulregimentliche Anordnungen „die fürsorgende Aufmerksamkeit der Unterrichtsverwaltung auf diese wichtige Seite des öffentlichen Schulwesens" dargelegt ist, heißt es schließlich S. 132 ff.: „Die Wirklichkeit bleibt (freilich) bei dieser Aufgabe oft weit hinter der Idee zurück. Von den wachsenden Schwierigkeiten, die der Geltendmachung des christlichen Elements in Zucht und Unterricht entgegenstehen und auf Lösung warten, sei hier nur eine, die in manchen Schulen vorhandene Verschiedenheit, nicht etwa nur der Confession, sondern der Religion erwähnt. Verbietet es der stiftungsmäßige Charakter einer Anstalt nicht, so kann seiner Religion wegen Keinem der Besuch einer öffentlichen Schule gewehrt werden. Die Zahl der jüdischen Schüler in Gymnasien und Realschulen ist stark im Zunehmen und übersteigt zu Zeiten in einzelnen Klassen die der christlichen Schüler. An einigen Orten, z. B. in Nordhausen auf dem Gymnasium und der Realschule, ist die Zahl Derer ebenfalls gewachsen, die am Religionsunterricht der Schule nicht Theil nehmen, sondern statt dessen einen Unterricht vom Sprecher der freien Gemeinde erhalten. Es bedarf keiner Ausführung, wie sehr unter solchen Verhältnissen, auch abgesehen von andern Störungen, z. B. durch die jüdischen Feiertage, die auf religiösem Grunde ruhende sittliche Gemeinschaft der Schule beeinträchtigt wird."**)

*) Wie steht es aber mit den viel zahlreichern Realschulen, höhern Bürger-, Rektorat- und Töchterschulen?

**) Merkenswerth sind auch noch einige frühere Stellen der erwähnten Abhandlung: „Die Impulse, welche das Geistesleben in Deutschland in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von den Thaten und der Regierung Friedrich II. empfing, wurden verstärkt durch die gleichzeitige Wirksamkeit Kants und durch das Aufblühen einer selbständigen deutschen Literatur. Die Einflüsse von alle dem drangen befruchtend auch in die Schulen ein. Aber zu derselben Zeit bereitete sich ihre Ablösung von der Kirche, das Aufhören der freien städtischen Verfügung über ihre Einrichtungen und ihre völlige Unterordnung unter die Autorität des Staates vor. Friedrich II. war darin nicht zurückhaltender als sein Vater; das, wenn auch erst 1794 publicirte Allgemeine Landrecht war auf seinen Befehl ausgearbeitet, und erklärt die Schulen schlechthin für „Veranstaltungen des Staates." Vorher waren sie nach der Auffassung ihrer Gründer und deren Berather, so wie auch nach dem Dafürhalten

Digitized by Google

Der Leser mag aus den angezogenen Aeußerungen sich zusammenzulesen suchen, wie es mit der angeblich noch gebliebenen innern Verbindung zwischen den höheren Schulen und der Kirche thatsächlich steht. Für die Betrachtung, welche hier zu verfolgen ist, geht es uns nichts an, wie viele dieser Anstalten etwa noch durch ihre Stiftungsurkunden auf kirchlich christliche Erziehung verpflichtet sind, oder wie viele ohne eine solche äußere Verpflichtung gleichsam aus guter Gewohnheit denselben Weg beibehalten, oder wie weit die Kirchenbehörden Grund haben, zu vertrauen, der Staat werde ihre Interessen ausreichend mit vertreten; hier handelt es sich um etwas Anderes und Größeres, was wohl unterschieden sein will, nämlich um die innere und äußere Verbindung der Kirche insgesammt mit dem auf ihrem Boden stehenden Schulwesen insgesammt, und zwar um eine solche Verbindung, welche beiden Theilen frommt, welche der Schule nicht bloß

---

der städtischen Patrone eingerichtet gewesen. Die factische Entwickelung der Staatsidee nöthigte dazu, daß die Regierung die freie provinzielle und städtische Verwaltung der Schulen, eben so wie die Betheiligung der Kirche mehr und mehr beschränkte, und die bisherige Mannigfaltigkeit der Einrichtungen zu einer geregelten Uebereinstimmung zusammenzufassen suchte. Der Staat erklärte es thatsächlich als sein Interesse bei den höhern Schulen, und hat daran um seiner Selbsterhaltung willen festgehalten, daß in denselben nicht nur die künftigen Beamten in einer seinen höchsten Zwecken dienenden Weise gebildet würden, sondern daß überhaupt die Bildung aller zum „leitenden Stande", im Gemeinwesen Gehörenden auf der von ihm als heilsam und sicher erkannten Grundlage erfolge. Die organisirenden wie die prohibitiven Anordnungen des Staates im Gebiete der Schule haben hierin ihre Erklärung und eine Berechtigung, deren richtige Begrenzung eine Probe der Staatsweisheit ist." (S. 114) — Nachdem im weiteren Verfolg der Abhandlung der Einfluß der Philantropen und des Philologen F. A. Wolf und seiner Schüler besprochen worden ist, heißt es S. 116: „Der Unterricht im Griechischen war in den Gymnasien lange auf das Bedürfniß der Theologen berechnet gewesen; der neue Aufschwung der Philologie bewirkte gerade hierin den Fortschritt zu einer freieren und ausgedehnteren Benutzung der Schätze des hellenischen Alterthums, die für die deutsche Nationalliteratur und dadurch für die allgemeine Volksbildung von weit reichendem Einfluß werden sollte. Aber in demselben Zusammenhange und durch die Ansprüche einer unabhängig gewordenen Philologie geschah es auch, daß die Lehrer jetzt aufhörten, Theologen zu sein, und daß die Schule selbst ihr altes Verhältniß zur Kirche zu lösen trachtete, bisweilen mit großem, pietätslosem Ungestüm. Das Abbrechen der geschichtlichen Continuität auf dieser Seite ist im größeren Theil von Deutschland dauernd, und für die Schulen folgenreicher geworden, als die realistischen Aenderungen des Lehrplans waren. Gegen diese übte der neue philologische Geist bald eine wirksame Reaktion."

Digitized by Google

gewisse Pflichten auferlegt, sondern ihr auch die Dienste und Segnungen der Kirche, und Rechte in der Kirche verbürgt. Wäre das schon der normale Zusammenhang, wenn gesetzlich oder durch die Stiftungsurkunde ausgesprochen ist, die höhern Schulen sollen confessionellen Religionsunterricht ertheilen und der Staat darüber wachen, daß es geschieht, so würde nicht abzusehen sein, warum dieß nicht auch bei den Volksschulen genügen könnte, warum z. B. die Geistlichen bisher darauf bestehen, die Staatsregierung solle ihnen einen Theil der Aufsicht über diese Schulen übertragen. Es ist dies eben der rechte Zusammenhang noch nicht; die Schule darf sich nicht damit begnügen, und die Kirche auch nicht, wo sie ihren Begriff wiedergefunden hat. In der That steht es also so, daß die Beziehung des höhern Schulwesens zur Kirche nicht normal und gesund, sondern vielmehr die Lösung der alten, ohnehin ungenügenden Verbindung „beinahe vollendet" ist.

Woher also, fragen wir nochmals, die Erscheinung, daß bei Verhandlungen über das Verhältniß zwischen Schule und Kirche vorwiegend nur von der Volksschule die Rede ist? Vielleicht ist Jemand geneigt darauf zu antworten, — wie es denn in der That geschehen ist —: Der bestehende Zustand sei allerdings bei den Volksschulen rechtlich normaler als bei den höheren Bildungsanstalten, aber in den gegenwärtigen Zeitläuften gefährdeter, „weil die Volksschule in ihrer eigenen Entwickelung von Innen heraus eine Stellung gegen die Kirche eingenommen habe, welche einen tiefen Riß in unser ganzes Volksleben zu bringen drohe; — hier sei ein Defect unserer öffentlichen Zustände offenbar geworden, der nur zu lange schon bestehe." Sehen wir die Garantie, welche die höhern Schulen haben, und die Gefahr, welche den Volksschulen drohen soll, etwas genauer an. Befragen wir in Preußen zunächst die Verfassungsurkunde. Sie sagt in Artikel 24.: „Bei Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften." Von den höhern Schulen redet die Verfassungsurkunde in dieser Hinsicht ebenfalls deutlich genug, nämlich durch vollständiges Stillschweigen. So sind also selbst die wenigen Beziehungen, welche zwischen den höhern Bildungsanstalten und der Kirche bestehen, nicht einmal durch das Staatsgrundgesetz garantirt. — Befragen wir nun die Zustände des wirklichen Lebens, besonders die der Volksschule, auf welche der vorgenannte Einwand recurrirt. Vorab muß es Dem, welcher mit der Entwickelung der menschlichen Zustände historisch ein wenig vertraut ist, schon befremdlich vorkommen, daß irgend ein Defect in dieser Entwickelung zuerst auf einer untern Stufe, in einer untern Volksschicht zum Vorschein gekommen sein soll. Unser Einer hat immer gemeint, die Defecte wie die

Digitized by Google

guten Effecte offenbarten sich in der Regel zunächst auf und an den Höhen der menschlichen Gesellschaft und theilten sich, gerade wie die Wasser, erst dann den Niederungen mit. Sollte es im vorliegenden Falle anders sein? In der That verhält es sich auch nicht anders, wie eine bereits citirte Stelle der angeführten Abhandlung ausdrücklich bezeugt: „durch die Ansprüche der unabhängig gewordenen Philologie geschah es auch, daß die Lehrer jetzt aufhörten Theologen zu sein, und daß die Schule selbst ihr altes Verhältniß zur Kirche zu lösen trachtete, bisweilen mit großem, pietätslosem Ungestüm. Das Abbrechen der geschichtlichen Continuität auf dieser Seite ist im größeren Theil von Deutschland dauernd geworden." Der Gährungsprozeß, welcher sich heut zu Tage im Volksschulwesen zeigt, ist also in Wahrheit vor Jahr und Tag schon in den höhern Schulen offenbar geworden, und zwar in den ehrwürdigen Räumen der Gymnasien; — die Realschulen, höhern Töchterschulen ꝛc. waren dazumal erst im Entstehen begriffen. Daß nunmehr dort Ruhe herrscht, ist verständlich; der Gährungsprozeß ist beendigt. Was erstrebt wurde, hat man erreicht: die Kirche als solche hat selten noch ein unmittelbares Verhältniß zu den höheren Unterrichtsanstalten; der Lehrerstand dieser Schulen bildet ein abgeschlossenes Corps, und die Aufsicht über denselben wird vom Staate solchen Männern übertragen, welche diesem Corps angehört haben. Was will man mehr? Wenn diejenigen Volksschullehrer, welche von der Kirche wenig Heil für die Schule erwarten und demgemäß ihr gern auf den Rücken sähen, das erzielen könnten, was die Lehrer der höhern Bildungsanstalten erzielt haben, so würden sie muthmaßlich in dieser Beziehung eben so ruhig sich finden lassen, wie diese; auch würden sie ohne Zweifel eben so wenig bemüht sein, von einem „Defect in unsern öffentlichen Zuständen" reden zu machen, wie die Gymnasial- und Realschullehrer dies für dienlich halten. Es mag sein, daß in dem höhern Schulstande seit jener Gährungszeit hier und da eine freundlichere Stellung zur Kirche gewonnen worden ist; — wollte Gott, es wäre so! Dafür läßt sich aber der Umstand allein noch nicht geltend machen, daß aus den Kreisen der höhern Lehrer heraus nicht so viel öffentlich gegen die Kirche polemisirt wird, als dies von Seiten der Lehrer an Elementar- und Mittelschulen geschieht. Denn erstlich haben jene Schulmänner von Amtswegen kaum einen Anlaß zu solcher Polemik, weil ihre Anstalten nicht mehr in unmittelbarer Berührung mit der Kirche stehen. Zum Andern macht sich für die meisten, nämlich für die, welche nicht Religionslehrer sind, auch die indirekte Beziehung zur Kirche nicht leicht in unbequemer Weise fühlbar. Der Lehrer der Mathematik, der Naturkunde, der Sprachen, der Geschichte ꝛc. wird in seiner fachmännischen Souverainetät durch Rücksichten auf die Kirche nicht

Digitized by Google

ſonderlich ſich einzuſchränken brauchen; um öffentlichen Anſtoß zu vermeiden, — dazu iſt ſchon ein kleines Maß von Beſonnenheit hinreichend. Da nun durchweg Jeder lieber im Frieden als im Kriege lebt, ſo begreift es ſich leicht, warum die höhern Schulen verhältnißmäßig ſelten mit den Geiſtlichen in offenen Hader gerathen; wobei freilich auch wohl noch das einzurechnen iſt, daß die Kirche eben nicht genau weiß, wie das religiöſe Klima dieſer terra incognita wirklich beſchaffen iſt, oder aber, falls ſie es doch weiß, ſich nicht gern „die Finger verbrennen“ will. Es kann in einer Stadt eine höhere Schule beſtehen und im Frieden leben, ſelbſt wenn es bei nicht wenigen ihrer Lehrer kaum möglich iſt zu errathen, ob ſie in ihrem Herzen Chriſten, Juden oder Muhamedaner ſind; wird der Religionsunterricht nur von einem „Theologen“ ertheilt, ſo iſt Männiglich, geiſtlich und weltlich, aller Beſorgniß überhoben. Ja es gibt höhere Schulen, in denen ſeit 20—30 Jahren bis jüngſthin kein Religionsunterricht ertheilt worden iſt, ein Zuſtand, worüber, wenn er in einer Schule des geringen Volkes, in einer Elementarſchule, vorkäme, die Paſtoralconferenzen und Kirchentage Zeter und Jammer ſchreien würden; nun er aber in den Hallen wohnt, wo Männer der „Wiſſenſchaft“ auf dem Katheder ſtehen, hat es keine Gefahr. Ueberdies ſagt Artikel 20 der Preußiſchen Verfaſſungsurkunde: „Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.“*)

*) Es fällt uns eben ein, daß etliche Mal einige unſerer Bemerkungen, die offenbar auf purer, nackter Ironie beruhten, von andern Schulblättern als „eigenthümliche Anſichten“ verſtanden worden ſind. Zur Vorſicht und aus billiger Rückſicht auf ſolche Leſer wollen wir im Vorbeigehen doch andeuten, wie das Citat aus der Verfaſſungsurkunde hier gemeint iſt. Der Gedanke, den Satz „die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei“ zum Geſetz zu erheben, konnte nur confuſen Zuſtänden und confuſen Köpfen ſeine Entſtehung verdanken. Lehrer an öffentlichen Anſtalten, mögen ſie nun von einer freien Schulgenoſſenſchaft oder von der Kirche oder vom Staate berufen ſein, haben einen Dienſt, einen Auftrag. Dieſer Auftrag weiſt ihnen an, was ſie zu lehren haben. In dieſem Dienſte ſind ſie alſo nicht frei, ſondern gebunden, d. h. ſo weit gebunden, als der Auftraggeber ſie zu binden für gut findet. Wem das nicht gefällt, muß ſich dort melden, wo die Wiſſenſchaft und ihre Lehre in der That frei iſt, in der Preſſe und in freien Vereinen, obwohl es ihm auch hier begegnen kann, daß er einem höhern Herrn von ſeinem Thun Rechenſchaft zu geben hat. Was für eine unerträgliche, wahnwitzige Tyrannei würde für die Jugend und ihre Eltern entſtehen, wenn Jeder, der dienſtlich angewieſen iſt, eine Wiſſenſchaft oder ein Stück derſelben zu lehren, an dieſe Anweiſung ſich nicht zu kehren brauchte, gleichſam ſeine Anweiſung ſich ſelber ſchreiben könnte? — Ob der jeweilige Schulherr ſeinen einzelnen Schuldienern für ihr freies Ermeſſen viel oder wenig Spielraum gewähren will, das iſt ſeine Sache; was da gut oder vom Uebel iſt, haben die Beiden unter ſich auszumachen, ein Dritter hat nichts darein zu reden. Der erwähnte Verfaſſungsartikel iſt allerdings aus der thatſächlichen Erfahrung hervorgegangen, daß

Digitized by Google

Vorkommnisse der letztgenannten Art sind übrigens in unsern Augen nicht die schlimmsten. Ungleich schlimmer, weil schwerer heilbar, scheint es uns zu sein, wenn Geistliche und Laien mit dem Wahne behaftet sind, zu glauben, ein „Theologe" als Religionslehrer werde die Menge der Sünden aller Andern zudecken. Damit verglichen, ist eine höhere Schule, die keinen Theologen in ihrer Mitte hat, ja nicht einmal Religionsunterricht ertheilt, deren Lehrer aber schlichte, gottesfürchtige Männer sind und eine gute Sittenzucht handhaben, ein wahres, hoch zu ehrendes seminarium ecclesiae. Während die rechte Verbindung zwischen Kirche und Schule, und zwar ohne gewissensbedrängerische Satzungen, einen Schulweg eröffnen würde, „auf dem auch die Thoren nicht leicht irren mögen," hat das verdrehte Verhältniß des Schulwesens zur Kirche Zustände hervorgerufen, in denen selbst die „Weisen" manchmal zu Thoren geworden zu sein scheinen. Wenn man sich einmal auf kirchlicher Seite dazu verstehen will, bei der sogenannten Schulfrage nicht mehr einseitig an die Volksschule zu denken, und dann die Schulwelt zu begreifen beginnt, daß die Schule nicht bloß der Kirche, sondern auch die Kirche der Schule dienen kann: so wird die Verdrehtheit in dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen den höhern und niedern Schulen und der Kirche bald offenbar werden. Alsdann wird auch die These, daß alle allgemeinen Bildungsanstalten in demselben innigen und gleichmäßig organisirten Bunde mit der Kirche stehen müssen, nicht mehr wie ein Paradoxon klingen, sondern bei Leuten von klarem Kopfe und gesundem Herzen als ein selbstverständlicher Grundsatz in der Theorie des Schulwesens gelten. Dann — aber auch erst dann — wird die bisherige Staats- und Kirchen-„Magd," die Volksschule, diejenige kirchliche Würde finden, die ihr von Gottes und Rechts wegen gebührt.

Der negative Theil unserer Aufgabe ist hier zu Ende. Als Ergebniß unserer Betrachtung hat sich herausgestellt, daß es hauptsächlich drei verkehrte Anschauungen sind, welche einer organischen Verbindung von Kirche und Schule im Wege stehen. Die Erste will das Schulwesen vollständig dem Organismus der Kirche einordnen oder hält wenigstens das Kirchenregiment als solches schon für das rechte Schulregiment; die Zweite sieht die rechte Verbindung schon hergestellt, wenn der Staat sich zur Schulaufsicht der Geistlichen resp. der Theologen bedient; die dritte meint, die höhern Bildungs-

Unterricht und Erziehung nicht selten durch politische, kirchliche ꝛc. Tendenzen beeinflußt worden sind, die für die Schulzwecke eben so nachtheilig als für die Lehrer unbequem waren. Diese Uebel aber durch die „Lehrfreiheit" beseitigen wollen, heißt den Teufel durch Beelzebub austreiben. Was im Schulwesen Rechtens sein soll, muß innerhalb der freien organisirten Schulgenossenschaft und so, daß alle Betheiligten nach Gebühr zu Wort kommen können, ausgemacht werden. Durch die Einmischung einer fremden Macht wird das Schulwesen unfrei.

Digitized by Google

anſtalten ſeien weniger mit der Kirche verwandt und weniger ihres Einfluſſes bedürftig, als die Volksſchulen. — Bekanntlich exiſtiren dieſe Anſichten nicht bloß in den Köpfen, ſondern nach ihnen ſind eben die beſtehenden Schulverhältniſſe mehr oder weniger geordnet.

Stellen wir uns nun auf den Standpunkt der freien Schulgenoſſenſchaft, und ſehen wir zu, ob ſich von da aus nicht ein reinlicherer Begriff vom Verhältniß des Schulweſens zu Staat und Kirche gewinnen läßt, als die hiſtoriſchen Zuſtände ihn bieten.

Es gibt bekanntlich Leute, die es durch außerordentliche Bemühungen dahin gebracht haben, mit dem Fuße ſo ſchön ſchreiben und zeichnen zu können, wie es die meiſten Menſchen mit der Hand nicht vermögen. Wie viel man aber auch aus dem Fuße oder aus der Hand machen kann, ſo wird es doch, wie Jedermann weiß, nie gelingen, das eine Organ ganz an Stelle des andern zu gebrauchen. Wo ein handartig gebautes Organ zugleich als Fuß dienen muß, da kommt bekanntlich die Affengeſtalt heraus; und wo Hand und Fuß zugleich in Flugwerkzeuge umgebildet werden, da iſt das Reſultat eine Fledermaus. Ueberhaupt zeigt die vergleichende Anatomie, daß jede höhere Stufe der Organiſation ſich beſonders auch durch größere Individualiſirung der Organe kennzeichnet. Die Anwendung des Gleichniſſes liegt nahe. „Eins für Eins," hat ſchon ein weiſer Grieche (Ariſtoteles) gerathen. Die Aufgaben des Schulweſens fallen nicht ganz mit denen der Kirche zuſammen; Vieles iſt ihr aufgetragen, wozu die Kirche keinen Beruf hat: daher kann die Schule nicht in die Kirche aufgehen, auch das Kirchenregiment nicht zugleich Schulregiment ſein. Das Schulweſen ſteht aber mit ſeinen Aufgaben eben ſo wenig ganz im Gebiete des Staates, ſelbſt dann noch nicht, wenn das, was die Kirche intereſſirt, von den Schulaufgaben abgerechnet wird.

Der Staat hat an Unterricht und Erziehung allerdings ein Intereſſe, ſogar ein ſehr großes; aber es liegt nicht in ſeinem Berufe, ſelbſt Schule zu halten und zu erziehen. Die Begriffe „Intereſſe" und „Beruf" werden leider häufig mit einander verwechſelt, und doch iſt zwiſchen „Intereſſe an Etwas haben" und „Beruf zu Etwas haben" und — ſetzen wir mit Fleiß hinzu — „Macht über Etwas haben" eine große Kluft. Dem Staat muß z. B. viel daran gelegen ſein, daß ſeine Bürger einer geſunden kirchlichen Pflege genießen; aber darum hat er noch nicht den Beruf zu predigen und die Sacramente zu verwalten. Es hätte gar keinen Sinn, wenn dieſe Functionen im Namen des Staates ausgeübt werden ſollten.*) Nicht weniger

*) Der Sage nach ſoll es einmal vorgekommen ſein, daß bei einer Taufe, wo Friedrich II. Gevatter war, der Geiſtliche alſo anhub: „Ich taufe dich im Namen Sr. Majeſtät unſeres glorreichen Königs Friedrich — — — —." Aber wie

Digitized by Google

ist der Staat dabei interessirt, daß Ackerbau, Industrie, Handel, und wie die Erwerbsthätigkeiten alle heißen, gedeihen und fortschreiten, und daß der Hausstand in Frieden und Segen bestehe; wird aber Jemand, der von communistischer Schwärmerei frei ist, rathen, die politische Genossenschaft als solche solle Landwirthschaft, Gewerbe und Handel treiben, der Staat solle die Ehen schließen d. h. durch seine Beamten dem Manne die passende Frau und der Frau den passenden Mann aussuchen lassen? Alle diese Thätigkeiten — kirchliche, social-bürgerliche, häusliche, gesellige ꝛc. — geschehen im Staate, bei allen ist der Staat interessirt; wo sie gesund von Statten gehen, da befindet er sich wohl, wo sie stocken, kränkeln, da stockt und kränkelt sein Leben auch: darum schützt er sie, bahnt ihnen den Weg, ist ihnen zu einem geordneten Gange behülflich; mehr noch: damit die einzelnen Bestrebungen nicht vereinzelt und darum schwach und unbeholfen bleiben, läßt er die betreffenden Interessenten sich associiren, zu Genossenschaften sich verbinden; er verleiht diesen Genossenschaften: der Kirche, der Commüne, den landwirthschaftlichen, gewerblichen, merkantilischen, verwandtschaftlichen, geselligen ꝛc. Verbindungen — besondere Vorrechte, sie werden privilegirte Corporationen, denen Justiz, Polizei und selbst die Verwaltungsbeamten nöthigenfalls gern zu Dienst stehen müssen. Aber trotz aller dieser Vorsorge und Pflege von Seiten des Staates sind diese Kreise, in denen der größte Theil des menschlichen Strebens sich bewegt, nicht des Staates, nicht Theile des Staates, sie gehören nicht zum Staate wie Militair, Diplomatie, Justiz ꝛc. Im Gegentheil, sie bilden — mit Erlaubniß zu sagen — „Staaten" im Staate, nur sind sie nicht souverain. Der Staat hat sie nicht geschaffen; er findet sie vor, wenn auch vielleicht nur embryonisch oder verkümmert oder ungeordnet. Ihre Existenz datirt anders woher, nur die Form ihrer Existenz müssen sie vom Staate, der die sociale Gewalt hat und alle unter seinem Schutzdache vereinigt, gut heißen lassen. Aber wenn sie einmal das Recht, als „moralische Person," als privilegirte Corporation zu bestehen, erlangt haben, so stehen sie eben da, sie sind selbständig, ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbst und zwar so frei, wie der Staat die seinigen ordnet und verwaltet. Indem der Staat sie als Körperschaft anerkennt, verzichtet er darauf, über ihre Angelegenheiten zu verfügen, sie als Theile seines Körpers zu behandeln. — (So verstehen wir — ziemlich verschieden von allen derzeit agirenden politischen Parteien — das Leben im freien Staate, dessen Regierung natürlich auch um so stärker sein muß, als sie die unter ihr lebenden Genossenschaften schützen und frei gewähren

Blitz und Donner fuhr das Wort des Herrn Gevatters dazwischen: „Taufe Er, wie es Ihm befohlen ist!"

Digitized by Google

lassen will. Wer die Staatsregierung im Namen einer sogenannten „Constitution“ oder in welchem andern Namen schwächt, arbeitet der wahren Freiheit eben so sehr entgegen als der, welcher für ein absolutistisch-omnipotentes Staatsregiment wirkt.) Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der Staat unter besondern Umständen — z. B. um einen neuen Erwerbszweig einzubürgern — ein wenig Handel und Industrie treiben dürfe, wie die preußische Regierung durch die Gründung der „Seehandlung“ gethan hat; oder daß sie in Nothzeiten in das Kirchenregiment eingreife. Dies kann aber immer nur unter besondern Umständen geschehen, nicht kraft staatlichen Berufes und demgemäß als Regel. Ueberdieß werden jene „Umstände“ und „Nothstände“ stets disputabel bleiben, wie es ja bekanntlich der Leute genug gibt, die es sehr beklagen, daß der Staat z. B. zur Reformationszeit des Kirchenregimentes sich bemächtigt und damit den Beruf zu kirchlichen Functionen sich angemaßt habe. Wir lassen hier solche Dispute bei Seite und halten uns an der unbestreitbaren Thatsache, daß eine große Zahl freier Gemeinwesen mit ihren Bestrebungen im Staate *bestehen* oder doch bestehen *könnten*, bei denen er sehr interessirt ist, die zu leiten er aber anerkanntermaßen nicht den Beruf hat. *Zu diesen Wesen gehört dem Begriffe*, — sage dem *Begriffe, nicht der Historie* — *nach auch das Schulwesen und die Erziehung überhaupt*. So wenig der Staat die Aufgabe hat, Kirche zu halten, Ehen zu schließen, Handel zu treiben, eben so wenig hat er den Beruf, Schule zu halten, Bildungsideale aufzustellen und ihre Durchführung zu befehlen. Sein Interesse am Erziehungswesen ist allerdings groß, aber sein Beruf geht hier, wie bei den ähnlich liegenden Gebieten nur dahin, die Schulen und alle andern Bildungsbestrebungen zu überwachen, zu schützen und zu pflegen.

Der Beruf zum Schulhalten und zur Erziehung überhaupt liegt voll und ganz nur in der Familie und, sofern es sich um ein *öffentliches* Schulwesen handelt, in der corporativen *Familiengenossenschaft*. Nicht zu den *Schulanstalten* darf der Staat in eine unmittelbare Beziehung treten, sondern nur zu der *Schulgemeinde*; an diese hat er sich mit seinen Wünschen und Forderungen zu wenden. Diese indirekten Beziehungen zwischen Staat und Schulwesen müssen in der Organisation der Schulgemeinde zum Ausdruck kommen; in den Organen der Schulgesetzgebung und Schulleitung kann auch der Staat angemessen vertreten sein.

Zur *Kirche* stehen die Schulanstalten und die Schulgenossenschaften in einer andern, engern Beziehung als zum Staate, weil die Kirche nicht bloß bei Unterricht und Erziehung interessirt ist, sondern auch einen bestimmten

Digitized by Google

Lehrberuf hat, freilich nicht zu allem, was zur menschlichen Bildung gehört. Ihre Pflicht geht auf die Unterweisung und Erziehung zum Himmelreich. Auf kirchlichem Boden, jedoch über die kirchliche Aufgabe hinausreichend, sind im Laufe der Zeit die Schulgenossenschaften mit ihren Anstalten ins Leben getreten. In diesen Anstalten sind Unterricht und Erziehung aus dem Privatkreise der Familie herausgewachsen und eine öffentliche Angelegenheit geworden. Das Verhältniß, in welchem nun die Kirche zu diesen Veranstaltungen sich befindet, schließt ein doppeltes in sich: einmal die Pflicht, dem kirchlichen Interesse und Berufe gemäß über dieselben zu wachen, und dann die andere, dazu beizutragen, daß sie ihren Dienst auch wirklich leisten können. Die preußische Verfassungsurkunde hat in Art. 24. dies Verhältniß so formulirt: „Die betreffenden Religionsgesellschaften leiten den religiösen Unterricht in der Volksschule." So lange ein Staatsschulwesen besteht, mag die Kirche alle Ursache haben, diesen Artikel festzuhalten; dem Schulwesen wird freilich damit nicht zum Besten gedient, weil mehr oder weniger ein doppeltes, in sich gespaltenes Schulregiment die nothwendige Folge ist. Die organisirte freie Schulgemeinde kann einen solchen Paragraphen in ihrer Schulordnung nicht gebrauchen, und ist sie wohlorganisirt, so kann ihn auch die Kirche entbehren. Gerade wie jener Artikel in der Verfassungsurkunde mit seinem doppelten Schulregimente beweist, daß das Staatsschulwesen nicht das rechte sein kann, so wird die Organisation der freien Schulgenossenschaft dadurch, daß sie jenen Artikel nicht nöthig hat, den Beweis liefern, daß bei ihr das Schulwesen recht verfaßt ist. Eine Schulverfassung, wie die Aufgabe und Natur der Schule sie verlangt, hat dies zum Criterium: einerseits muß die Einheit des Schulregiments und des Schullebens gewahrt, und andrerseits das Schulwesen dergestalt mit dem kirchlichen Organismus verbunden sein, daß vermöge dieser Verbindung Schule und Kirche einander williger dienen und dienen können, als dies auf Grund des angeführten Verfassungsartikels möglich ist.

Betrachten wir nun die möglichen Verbindungsglieder zwischen der Kirche und dem Schulwesen der freien Schulgenossenschaft.

Das erste Glied und die Grundlage aller weitern Beziehungen ist die Familie. Die rechte Schulgemeinde ist eine Verbindung von Familien derselben Grundgesinnung, derselben Confession. Dieselben Personen, dieselben Familien bilden hier in Absicht auf die Jugendbildung die Schulgemeinde, die in anderer Absicht die Kirchengemeinde constituiren helfen. Ist nun in diesen Personen und Familien wirklich eine kirchliche Gesinnung vorhanden, wünschen sie demnach auch eine Erziehung ihrer Kinder in diesem Sinne, so werden sie gegen eine recht innige Verbindung der Schule mit der Kirche nichts einzuwenden haben, sondern sie im Gegentheil gern

Digitized by Google

ſehen, vorausgeſetzt daß die andern Schulzwecke nicht darunter leiden. Bedenken und Einwendungen können nur da aufkommen, wo das Band zwiſchen der Kirche und der Familie ſelber gelockert iſt. Leider iſt dieſer Zuſtand in den jetzigen Zeiten nichts ſeltenes mehr. Es gibt Gemeinden und Gegenden, wo bei einer großen Zahl von Familien die Zugehörigkeit zur Kirche ſich auf etwas rein äußerliches reducirt; wo ſtatt innerer Anhänglichkeit an die Kirche ein entſchiedenes Mißtrauen, ja förmliche Abneigung Platz gegriffen hat. Hier, wo die Kirche gleichſam ſich ſelbſt verloren zu haben ſcheint, wo der Boden unter ihr zu weichen beginnt: da muß ſelbſtverſtändlich auch das kirchliche Fundament der Schule ſehr verkümmert werden. Darin erweiſt ſich wieder die Abhängigkeit der Schule von der Kirche; hat dieſe im Laufe der Zeit Schulden gemacht, ſo muß die Schule ſie bezahlen helfen. Was alſo das erſte Bindeglied zwiſchen dem Schul- und Kirchenweſen, nämlich den kirchlichen Sinn der Familien betrifft, ſo kann dies nicht Sache einer Veranſtaltung, einer Organiſation ſein. Der Zuſtand muß eben genommen werden, wie er faktiſch vorliegt. Iſt er leidlich geſund, ſo ſind damit Kirche und Schule durch ein Band umſchlungen, das an Wirkung und Werth alle künſtlichen Veranſtaltungen weit übertrifft. Sind dagegen die Familien der Kirche entfremdet, ſo greift dieſer Riß auch in das Verhältniß von Schule und Kirche hinein, und keine Veranſtaltung vermag die dadurch erzeugten übeln Folgen wegzuſchaffen. Summa: Von dem Zuſtande der Kirche ſelbſt hängt zunächſt ihre Verbindung mit der Schule ab; wie die Saat, ſo die Erndte.

An zweiter Stelle ſind diejenigen Bindeglieder zu nennen, welche durch die Organiſation der Schulgemeinde hergeſtellt werden müſſen. Betrachten wir zunächſt die Lokalſchulgemeinde. Dieſe hat in Bezug auf die ihr angehörige Schulanſtalt dreierlei Functionen auszuüben: die Aufſicht über dieſelbe, ſo weit ſie ihr zuſteht, die Wahl des Lehrers und die Unterhaltung der Schule, ſo weit ſie der Lokalgemeinde obliegt. In dem mitgetheilten Organiſationsplan ſind für dieſe drei Functionen drei beſondere Organe, drei Collegien, angenommen, welche gleichſam drei concentriſche Kreiſe darſtellen. Den engſten Kreis bildet der Schulvorſtand (Verwaltungsausſchuß), deſſen Präſes der Pfarrer iſt; — bei der Lehrerwahl tritt eine Anzahl neuer Perſonen und zwar Perſonen von beſonderer kirchlicher Qualifikation (Presbyter) hinzu; ſie bilden mit dem Schulvorſtande das Wahlcollegium; — handelt es ſich um neue Auflagen zur Unterhaltung der Schule, ſo erweitert ſich das Collegium wiederum und zwar durch diejenigen Familienväter, welche das Amt eines bürgerlichen Gemeindeverordneten oder eines kirchlichen Repräſentanten bekleiden; dieſer weiteſte Kreis bildet die Schulrepräſ-

Digitized by Google

sentation. — Es kann hier nicht der Ort sein, näher zu erörtern, ob diese Organisation der Lokalschulgemeinde in jeder Hinsicht zweckmäßig ist oder nicht; was hier einzig in Betracht kommt, ist die Frage, ob sie in diesem Kreise die wünschenswerthe Verbindung zwischen Schule und Kirche herstellt.*) Ob die Schulrepräsentation durch unmittelbare Wahl der Familienväter gebildet werde, oder in der Weise, wie wir vorgeschlagen, ist für die Kirche nicht von erheblicher Bedeutung. Wichtig aber ist, daß bei der Schulaufsicht der Pfarrer in erster Linie mitwirken kann, und dann, daß bei der noch bedeutsameren Lehrerwahl vor allem solche Männer, deren kirchliche Qualifikation die Gemeinde anerkannt hat, stimmberechtigt sind. Diese Stücke, es sind Erbgüter unseres heimischen Schulwesens, hält darum unser Organisationsplan fest.

Die Einrichtung der Gesammt-Schulgemeinde und weiter der Kreis- und Provinzial- (resp. Bezirks-) Schulgemeinde glauben wir hier übergehen zu dürfen. Was auch immer Jemand an unserm Organisationsplan auszusetzen habe, — den Vorwurf wird man ihm wenigstens mit Recht nicht machen können, daß er der wünschenswerthen Verbindung von Schule und Kirche nicht gerecht werde.

Die dritte gliedliche Verbindung, welche hier in Vorschlag gebracht werden soll, hat neben ihrer wichtigen allgemeinen Bedeutung für die Kirche noch eine besondere in Absicht auf die Schule. Auf ihr beruht vor allem die Möglichkeit, den vielbeklagten Dualismus in Schulregiment und Schulleben zu beseitigen und dagegen eine einheitliche Schulleitung herzustellen, d. h. eine solche, die von der Kirche dafür anerkannt ist, daß bei ihr die kirchlichen Interessen vollständig gewahrt sind. Was uns vorschwebt, liegt in einem Theile der katholischen Kirche dem Anfange nach vor; zu etwas Weiterem kann es dort freilich nicht kommen. Ohne Zweifel werden einige Leser sich noch des Conflikts erinnern, der in der Mitte der 40ger Jahre zwischen dem Bischof von Münster und der preußischen Regierung ausbrach und lange Zeit viel von sich reden machte. Der Streitpunkt war die Frage, in welcher Weise die kirchliche und die staatliche Behörde bei der Besetzung der Schulstellen con-

*) Für Leser außerhalb der niederrheinischen Lande muß jedoch bemerkt werden, daß die vorgeschlagene Organisation nicht ein Produkt der Phantasie ist, sondern wesentlich der heimischen Schulordnung folgt; neu ist nur das dritte Organ, die Repräsentation, welche den hiesigen Schulgemeinden zur Zeit fehlt, weil die betreffende Function dem bürgerlichen Gemeinderathe übertragen ist. Die Schulsocietäten der benachbarten Grafschaft Mark haben auch eine Repräsentation; ihre Organisation ist aber andrerseits wieder mangelhaft, namentlich im Blick auf die Kirche, weil der Schulvorstand zugleich als Wahlcollegium fungirt.

Digitized by Google

curriren sollten. Die Entscheidung fiel schließlich dahin aus: Die Regierung beruft die Lehrer; dem Bischof verbleibt das Recht, den Berufenen die sogenannte „kirchliche Mission" zu ertheilen oder zu versagen. Nur auf Grund dieser „kirchlichen Mission" darf ein Laie als Lehrer Religionsunterricht ertheilen; kraft solcher „Mission" ist er aber auch ein anerkannter Diener der Kirche, natürlich in dem beschränkten Sinne, den die katholische Kirche in diesem Falle mit dem Worte verbindet.*) — Auch in der freien Schulgenossenschaft muß der Lehrer für den Theil seiner Wirksamkeit, welcher kirchlicher Natur ist, von der Kirche ausdrücklich in Pflicht genommen werden, er muß dafür die kirchliche Mission empfangen und dadurch sein Amt in aller Form als ein kirchliches zur Anerkennung kommen. Es sei übrigens nochmals bemerkt, daß hier unter dem kirchlichen Amte des Schullehrers etwas anderes verstanden werden soll, als das, was die katholische Kirche darunter versteht; auch etwas anderes, als die letzte rheinische Provinzial-Synode in ihrem Beschluß gemeint hat, wonach „bei Prüfung der Schulamts-Candidaten ein Bevollmächtigter des Consistorii zugezogen werde, um über die zu ertheilende Licenz zur Ertheilung des Religionsunterrichts die Entscheidung zu geben." (Ev. Gemeindebl. 1862. S. 339). Unser Vorschlag hat nicht eine bloße Erlaubniß im Sinne, wie sie auch einem Privatlehrer ertheilt wird, — sondern einen Auftrag, einen Dienst und damit eine dienstliche Würde. Selbstverständlich kann ein Schulamtscandidat diese Würde erst dann erhalten, wenn er zu einer bestimmten Stelle berufen worden ist.

Mit dieser Einrichtung würde freilich über den kirchlichen Charakter des Schulregiments noch nichts entschieden sein. Hält man aber fest, daß Schuldienst und Schulregiment nur Ein Ziel haben, so ist die fragliche Entscheidung nicht weit zu suchen. Alle, welche in der Leitung des Schulwesens mit einem ständigen technischen Amte betraut sind, — die Schulinspektoren und Schulräthe — bedürfen ganz wie die Lehrer selbst der kirchlichen Mission. Durch diese werden ihnen eben die Obliegenheiten übertragen, welche sonst die unmittelbaren kirchlichen Organe, die Superintendenten und Consistorien, wahrzunehmen haben würden. Aus welchen Berufsklassen die Schulinspektoren und Schulräthe zu wählen sind, braucht dann keine Streitfrage mehr zu sein;

*) Unter den katholischen Bischöfen in Preußen ist, so weit wir wissen, nur dem Bischof von Münster das bezeichnete Recht zuerkannt worden. Die Berechtigung dagegen, zu den Abiturientenprüfungen der Seminarien einen kirchlichen Commissar abzuordnen, steht allen Bischöfen zu. Dieser Commissar hat über die religiöse Befähigung der Schulamtscandidaten mit zu entscheiden; durch seine Unterschrift im Lehrerzeugniß empfangen sie die „Licenz" zur Ertheilung des Religionsunterrichts.

Digitized by Google

was in Frage kommt, ist einzig dies, daß sie für ihren Posten die genügende technische Befähigung besitzen und in der Kirche ein gutes Gerücht haben. Ueber Beides werden die competenten Stimmen erkennen: dort die Schulgenossenschaft, welche die Stellen zu besetzen, und hier die Kirche, welche die „kirchliche Mission" zu ertheilen hat.

Es würde nun noch zu erwägen sein, durch wen und in welcher Weise der Schuldienst und das Schulregiment die kirchliche Mission erhalten solle. Wir müssen jedoch diese Frage, die mehr eine technische als eine principielle ist, hier übergehen. Nur das sei als unsere Meinung bemerkt: die Regulirung dieser Angelegenheit müßte in der Art geschehen, daß die Schulinspektoren, die Seminar-Direktoren und Schulräthe ihre kirchliche Mission von der Provinzial-Kirchenbehörde empfingen; daß die oberste Provinzial- (resp. Bezirks-) Schulbehörde aber die Qualifikation erhielte, wonach die von ihr bestätigte Berufung eines Lehrers zu einem Schuldienst die kirchliche Mission schon mit einschlösse. Doch würde es angemessen sein, bei der Einführung des Lehrers in sein Amt diesen kirchlichen Beruf durch einen besondern Akt vor der Gemeinde im lebendigen Bewußtsein zu erhalten. — Die katholische Kirche bietet auch für diese Regulirung wieder ein Analogon dar, nämlich in den geistlichen Orden, welche sich mit dem Unterricht befassen. Nicht das einzelne Ordensglied empfängt die kirchliche Legitimation, sondern die Genossenschaft in ihrer Gesammtheit auf Grund ihres Statuts. Auch steht der einzelne Ordensgenosse in technischer Hinsicht nicht unter der Aufsicht des Ortspfarrers oder des Dechanten, in dessen Bezirk er gerade thätig ist, sondern unter der seiner Ordensobern. Das großartigste Beispiel dieser Art zeigt das ausgedehnte „Institut" der frères des écoles chrétiennes. Diese „Brüder" bilden eine Corporation, die in ihrer pädagogischen Theorie und Praxis durchaus unabhängig da steht. Wo eine Stadt oder Gegend ihre Volksschulen diesen frères anvertrauen will, da beruft man nicht bestimmte einzelne Glieder des „Instituts" (Ordens), sondern wendet sich mit seinem Gesuch an den Provinzialobersten der Genossenschaft. Dieser sendet nach seinem Ermessen die Lehrbrüder, und vertauscht sie wieder mit andern nach seinem Ermessen. Und wie die Lehrbrüder in technisch-dienstlicher Hinsicht nur der Aufsicht von vorgesetzten Ordens- und Berufsgenossen unterstellt sind, so bestimmt auch der Orden allein über Schuleinrichtung, Lehrmittel und Lehrplan. Von einem in solcher Weise abgesonderten Schulcorps ist in unserm Vorschlage selbstverständlich nicht die Rede. Den Vergleichungspunkt soll das Schulregiment bilden. Aber auch das Schulregiment der freien Schulgenossenschaft wird kein isolirtes sein, wie das der „Schulbrüder"; vielmehr ist es, wie unser Plan darlegt, von unten bis oben mit der Familie und mit der

Digitized by Google

Kirche verbunden; nur soll es nicht mit der kirchlichen (oder bürgerlichen oder politischen) Verwaltung in Eins zusammenfallen: es soll eben Schulregiment sein. Die freie Schulgenossenschaft beansprucht also von der Kirche für ihr Schulwesen und seine Leitung noch weniger vorgängigen Credit, als das „Institut der christlichen Schulbrüder", und bietet doch in ihrer gesammten Organisation viel größere Garantieen für ein gesundes, einträchtiges Zusammenwirken mit ihr und dem ganzen Volksleben, als jenes.

Die vierte Form der gliedlichen Verbindung bildet die nothwendige Ergänzung der vorbezeichneten. Durch diese, die kirchliche Mission, wird der Schul- und schulregimentliche Dienst, so weit er die Kirche interessirt, auch als ein kirchlicher qualificirt; die Schulbeamten werden in aller Form auch Diener der Kirche. Steht dieses fest, so muß, wie die Kirche im Organismus der Schulgemeinde vertreten ist, für die Schulbeamten eine Vertretung im Organismus der Kirche gesucht werden; für den kirchlichen Schuldienst muß es auch eine kirchliche Würde geben. Diese Frage ist, wenigstens in der rheinischen Schule und Kirche, keine neue. Schon vor 15 Jahren wurde sie hier im Lande lebhaft besprochen und zwar nicht nur in Privatzirkeln; auch die Synoden jener Zeit haben sich mit ihr beschäftigt. Damals gab sich in den kirchlichen Kreisen eine Regung und Bewegung zu Gunsten der Schule kund, wie sie vorher nie dagewesen war, die leider später auch wieder verschwunden ist. Aber die Namen von Männern wie Provinzial-Schulrath Dr. Landfermann in Coblenz, Pastor Fabricius in Mörs, Superintendent Back in Castellaun, Professor Lange in Bonn, Direktor Zahn in Mörs, die besonders zu jener Bewegung mitgewirkt haben, sind den Lehrern in gutem Andenken geblieben. Aus Westfalen wissen wir keine Namen zu nennen. Auch Bunsen hat in seiner Schrift: „Die Zukunft der Kirche", die damals viel von sich reden machte, dem Verhältniß von Schule und Kirche die volle Beachtung geschenkt und es besser und tiefer gewürdigt, als dies von seinen Freunden wie von seinen Gegnern nachher geschehen ist. Eine Zusammenstellung der damals gemachten Vorschläge zur Einordnung des Lehrerstandes in den Organismus der Kirche und der darüber geführten Verhandlungen würde ohne Zweifel in unsern Tagen Manchem willkommen sein, vielleicht auch an den Stellen jetzt einige Beachtung finden, wo man ehemals die Angelegenheit kaum der oberflächlichsten Notiznahme würdigte. (Hoffentlich wird das Schulblatt in einem der folgenden Hefte wenigstens Etwas davon bringen können.) Ein Wort des Professors Lange aus dem Jahre 1846, das den Grundgedanken unseres dritten und vierten Vorschlages so kurz wie treffend bezeichnet und begründet, möge hier schon Platz finden. „Auf welche Weise soll die Kirchlich-

Digitized by Google

keit und Christlichkeit des Religionsunterrichts in der Schule, die ihren Beruf in der Gestalt einer freien Kunst treibt, sicher gestellt werden? — — Nach einem großen Grundsatz wollen wir den Fall beurtheilen. Der Grundsatz lautet: Es ist durchaus unstatthaft, innerhalb eines organischen Gesellschaftslebens eine große oder vielverzweigte, entwickelte Kraft spielen, ja amtlich wirken zu lassen, ohne daß man diese Kraft ganz bestimmt für diese Wirksamkeit in Pflicht nimmt, bestellt, — anerkennt, ehrt und honorirt." (Schulchronik. 1846, Nr. 5.) — Wie vorhin auf die technische Ausführung des „in-Pflicht-nehmens" der Schulbeamten nicht näher eingegangen wurde, so braucht auch hier nicht im Detail erörtert zu werden, wie die Kirche den ihr gewidmeten Schuldienst „anerkennen" und „ehren" d. h. auch, wie dieser Dienst in ihrem Organismus seine Vertretung erhalten könne. Hier ist nur zu fragen: Soll diese Verbindung mit der Kirche sein, oder nicht sein? Wenn Ja, so müssen auf den Kreissynoden der Schulinspektor und einige Lehrer, und auf der Provinzialsynode ebenso einige Lehrer und Schulinspektoren nebst einem Seminardirektor und einem Schulrath in der Eigenschaft als Schulmänner Sitz und Stimme haben. Wie es mit der Stellung der Lehrer zu den Ortspresbyterien zu halten ist, gilt uns als eine offene Frage*).

Vielleicht haben die beiden letzten Vorschläge bei einigen Lesern den Eindruck gemacht, als ob der Schreiber, statt verständige Erörterungen vorzunehmen,

*) Es ist vielleicht nicht überflüssig, zu bemerken, daß es sich dabei nicht darum handelt, ob der Lehrer wie jedes andere ehrenhafte Gemeindeglied in's Presbyterium gewählt werden könne. Die Kirchenordnung vom Jahre 1835 gestattete dies nicht; eine der spätern Provinzialsynoden hat indeß diesen Fehler verbessert; seitdem kommt es am Rhein häufig vor, daß Lehrer Mitglied des Ortspresbyteriums werden; auch haben schon wiederholt Lehrer in dieser Eigenschaft an den Kreis- und Provinzialsynoden Theil genommen. Sie sitzen dann aber nur als gewähltes Gemeindemitglied in diesen Collegien, nicht als Lehrer. Als einst ein solcher Presbyter — ein Lehrer an einer höhern Schule und zugleich Theologe — in der Unterrichtscommission der Provinzialsynode bei der Besprechung einer unterrichtlichen Frage auf seine pädagogische Erfahrung sich berief, wies der Vorsitzende dies mit der Bemerkung ab: Sie sitzen hier als Aeltester, nicht als Lehrer. — In Baden kam seiner Zeit in den Berathungen über die neue Kirchenordnung auch die Aufnahme des Lehrers in's Presbyterium zur Sprache und zwar, wie wir verstehen, in dem Sinne, daß er als Lehrer in demselben Sitz und Stimme haben sollte. Der betreffende Antrag wurde aber verworfen. Auch Schenkel sprach dagegen und zwar, wie das badische Kirchen- und Volksblatt berichtete, aus dem Grunde, „weil die Schule keine Potenz neben Kirche und Staat, sondern nur für die Unmündigen sei; auch die Hochschulen dürften nicht am Kirchenregiment Theil nehmen." Der Leser wolle sich gefälligst an das erinnern, was oben von Bunsens Freunden gesagt wurde.

Digitized by Google

Uebungen im Phantasiren anstelle. Leider muß er gestehen, daß dieser üble Schein nicht ganz abzuwenden ist. Er tröstet sich jedoch einstweilen damit, daß er sich in achtbarer Gesellschaft befindet, wenn anders die vorhin genannten Männer jetzt noch denken wie damals. Der Blick auf den Schulstand im Großen und Ganzen und auf die Kirche im Großen und Ganzen kann allerdings zu jenen Vorschlägen nicht ermuthigen. Der Indifferentismus, das Mißtrauen, ja die Verachtung gegen die Kirche dort werden der Gleichgültigkeit, der Kurzsichtigkeit und der Geringschätzung in Bezug auf das Schulwerk hier ziemlich die Wage halten. Wie es gewiß ist, daß der eine Gegensatz den andern von Jahr zu Jahr verstärkt und schärft, so darf man vielleicht auch denken: der eine ist des andern werth. (Gal. 5, 15.) Ein staatskirchliches Schulwesen, dessen Verbindung mit der Kirche sich dem Lehrerstande zunächst nur durch seine Abhängigkeit von der Geistlichkeit fühlbar macht, wird auf die Dauer für die Kirche genau dasselbe, was die polnischen Besitzungen für Preußen, die italienischen für Oesterreich, und was die nach Emancipation strebenden modernen Juden für die modernen Staaten sind: eine offene Wunde. In Absicht auf die Schule ist wenigstens Rath und Heilung möglich; möchte die Kirche sich mit Fleiß darauf besinnen, ehe es zu spät ist.

Bei den bisher besprochenen vier Verbindungsgliedern zwischen Schul- und Kirchenwesen ist zunächst nur die Volksschule genannt worden. Im Hintergrunde haben wir jedoch auch die höhern Bildungsanstalten — die Gymnasien, Realschulen und höhern Töchterschulen — mitgedacht; genannt wurden sie nicht, weil bei ihnen das Ziel, die engere Verbindung mit der Kirche, viel ferner liegt, und andrerseits Derjenige, welcher darüber vernehmlich reden will, auch nach seiner amtlichen Stellung den Beruf dazu haben muß.

Schließlich sei noch auf ein fünftes Glied für den organischen Zusammenhalt, den wir zwischen der Kirche und dem Schulwesen wünschen, kurz hingedeutet. Wie bereits in diesem Blatte durch eine competente Stimme bewiesen worden ist*) und weiter unten zu einem andern Zwecke noch näher beleuchtet werden muß, bedarf der Bau unseres öffentlichen Schulwesens namentlich auch der Vervollständigung durch eine wissenschaftliche Spitze, durch Errichtung pädagogischer Lehrstühle und pädagogischer Seminarien auf den Universitäten. In Leipzig und Jena, wo diese Einrichtungen bereits bestehen, gehören die betreffenden Lehrer zur philosophischen Fakultät. Schreiber dieses hat kein Urtheil darüber, ob diese oder die theologische Fakultät der rechte Platz für die Pädagogik ist, oder ob gar die

*) In dem Artikel: der Stand der Pädagogik auf unsern Universitäten, von Dr. Ziller, Professor der Pädagogik in Leipzig, — Evangelisches Schulblatt Nr. 12. 1862.

Digitized by Google

Dritten Recht haben, welche sie nur in einer eigenen Fakultät für wohl geborgen halten. Auch ist nicht abzusehen, wann das preußische Schulregiment die Mittel und den Entschluß finden wird, den Schulbau durch Anstellung von Professoren der Pädagogik an seinen Hochschulen zum Abschluß zu bringen. Aber wenn einmal die Stunde dieses Fortschrittes kommt, dann ist dringend zu wünschen, daß auch auf wissenschaftlichem Boden Theologie und Pädagogik, Kirche und Schule sich die Hand reichen.

Das wäre die Stellung des Schulwesens zur Kirche und der Kirche zum Schulwesen in der freien Schulgenossenschaft. In der staatskirchlichen Schulverfassung ist eine solche Regelung, die da sondert, was gesondert werden muß, und verbindet, was verbunden sein muß, nicht möglich. Keine Staatsregierung und kein Landtag wird bei dem von ihnen abhängigen Schulwesen der Kirche das gewähren, was die rechte freie Schulgemeinde ohne Bedenken gewähren kann und in der Hauptsache gern gewähren wird. Die Kirche hat die Wahl. Bleibt das Staatsschulwesen, so bleibt auch die bezeichnete offene Wunde am Kirchenleibe. In der freien Schulgemeinde kann sie heilen.

Nachbemerkung. Einen Punkt, der sonst bei einer Besprechung über das Verhältniß der Schule zur Kirche recht breit zur Sprache zu kommen pflegt, hat die unserige gar nicht einmal erwähnt: die Stellung des Lehrerstandes zum Bekenntniß der Kirche. Es ist das aus guten Gründen mit Fleiß geschehen. Die Gründe sind diese: Prinzipiell gefaßt, ist die Frage so einfach, daß die Antwort sich so zu sagen von selbst versteht: die rechte Schulgemeinde steht auf dem Boden der Kirche, somit kann es nicht mehr zweifelhaft sein, wie ihr Lehrerstand sich zum Bekenntnisse der Kirche zu verhalten habe; — als eine technische, der jetzigen Zeit und dem Staatsschulwesen angehörige betrachtet, ist die Frage aber wiederum so verwickelt, daß eine Verhandlung darüber entweder nicht zum Ende oder nicht zum Abschluß kommen kann. So lehrt die Erfahrung zur Genüge, auch wieder eine umfangreiche neue Schrift, die speziell diesem Thema gewidmet ist. „Religionsbekenntniß und Schule. Eine geschichtliche Darstellung und Kritik von Dr. Jürgen Bona Meyer, Privatdocent in Berlin. Berlin bei Enslin. 307 S. $1\frac{1}{3}$ Thlr." (Von demselben Verfasser erschienen früher zwei Schriften über das Hamburgische Schulwesen.) Man kann gestehen, daß der Herr Verfasser in der vorliegenden Schrift seinen Gegenstand mit

Digitized by Google

Umsicht, Besonnenheit und auf Grund guter Bekanntschaft mit der einschlägigen Litteratur erörtert hat; doch scheinen einige rheinische Autoren, wie Mager und Zahn, deren Name doch sonst in Deutschland wohlbekannt ist, ihm zu seinem Schaden fast ganz unbekannt geblieben zu sein. Wir an unserm Theil sind dem Herrn Dr. Meyer für seine mühsame Arbeit dankbar; aber es ist uns schier unbegreiflich, wie ein verständiger Mann, der gern seine Sache aus dem Parteitreiben herausretten möchte, nicht einzusehen vermag, daß der von ihm eingeschlagene Weg eine Sackgasse ist, daß er mithin nothwendig zwischen den Parteien stecken bleibt. Wenn der Staat die Leitung des Schulwesens behält, so hilft es zur Lösung der Frage nichts, daß die Kirche frei gegeben wird; im Gegentheil, die freie Kirche wird nun Hände und Füße regen, die zuvor gebunden waren, und wird ihrem Volke in Erinnerung bringen, daß das Gewissen bei der Schule eben so gut betheiligt ist als bei rein kirchlichen Angelegenheiten. Dann zieht der Staat an dem Schulzipfel, den er gerade gefaßt hat, und die Kirche an dem ihrigen, und — die Schule reißt auseinander. Was die Pädagogik dazu sagen oder vielmehr denken würde, — denn zu sagen hat sie nichts, weil ihr das Organ fehlt, — darum bekümmern sich beide Theile nicht. Oder aber: der Staat drängt mit seinen politischen Bildungsidealen und die Kirche mit ihren kirchlichen auf die Schule ein, und — der Lehrerstand geräth zwischen Thür und Angel. Zu diesem Reißen und Drängen von Seiten des Staates und der historischen Kirchen kommt nun noch das Zerren und Drücken Derer, welche für irgend eine der 99 philosophischen Confessionen, oder mit den Herren Materialisten für das Stoffwechsels-Mysterium schwärmen. Ob nun ein theoretisirender Pädagoge in dieses Parteigewirre hineinruft: Bst, bst, meine Herren, seien Sie gefälligst besonnen, mäßigen Sie sich, vertragen Sie sich, und lassen Sie mich auch einmal zu Wort kommen! — oder ob er schweigend zuschaut — das eine gilt und fruchtet so viel als das andere; es wird eben Niemand auf ihn achten. Jede Partei kümmert sich nur so weit um die Pädagogik, als diese ihr fertiges Bildungsideal ausführen helfen soll. Und mit Recht. Die Pädagogik ist eine praktische und darum ziemlich abhängige Wissenschaft. Sie hat weder den Beruf noch das Vermögen, zu bestimmen, was zur Bildung gehört und was nicht. Das ist die Aufgabe anderer Wissenschaften und des wirklichen Lebens. Die alten Griechen verstanden vermöge ihrer Bildung die „Bildung" anders als die alten Israeliten; wieder anders wurde dieser Begriff gefaßt im Mittelalter, zur Reformationszeit, in der Zopfperiode, sonderlich eigenthümlich versteht man ihn heut zu Tage, wie seine Bezeichnung, die durchaus modernen Ursprungs ist, bekundet. (Vgl. den Aufsatz über „Bildung und Wissenschaft" in der Schrift: „das Leben der Seele" von Dr. Lazarus.

Digitized by Google

1. Band.) Noch weiter individualisirt er sich in der Anwendung auf verschiedene Ständegruppen und in den verschiedenen Confessionen. Das Bildungsideal gehört zu dem, was der pädagogische Theoretiker wie der pädagogische Praktiker vorfindet, woran er so wenig etwas zu ändern hat als der Feldherr an dem Terrain, auf welchem er kriegen soll. Der Pädagoge kann nur sagen, auf welchem Wege das gegebene Bildungsziel unter den gegebenen Umständen am besten zu erreichen ist. Ist die allgemeine Aufgabe gestellt, dann allerdings gebührt der Pädagogik das erste Wort. Zu diesem ihr mit Recht gebührenden Worte kann sie aber nicht einmal gelangen, weder auf wissenschaftlichem Boden durch Lehrstühle auf den Universitäten, noch im praktischen Leben durch Organisation einer Schulgenossenschaft. Wer darum ein gesundes Bildungswesen fördern will, zumal ein solches, das mit den andern Mächten in Frieden lebt, wird daher, wenn er klug ist, dem Hader der Theologieen und Philosophieen vorab aus dem Wege gehen und dahin zu wirken suchen, daß die Pädagogik nicht mehr nöthig hat wie ein Gespenst in der Luft umherzuschweben, sondern einen wirklichen Leib mit tauglichen Organen bekommt.

---

3. Die Jugenderziehung ist nicht Volkssache geworden. — Außer den religiösen Angelegenheiten ist wohl nichts zu nennen, was in gleichem Grade geeignet und bestimmt ist, eine Volkssache, ein Anliegen des ganzen Volkes zu sein, als die Erziehung der Jugend. Was liegt dem Herzen der Eltern schon von Natur näher, als das Wohlergehen ihrer Kinder? Wo giebt es ein größeres Leid als das, was Einer an den eigenen Kindern erlebt? Es ist das tiefgreifendste und zugleich das gemeinste Interesse, was das Wort „Jugenderziehung" bezeichnet, — so muß man nach der Natur der Sache denken. Aber so wahr dies ist, so ist in Deutschland wiederum wahr, daß keine Angelegenheit sich so wenig allgemeiner Theilnahme erfreut, so wenig im eigentlichen Sinne eine Gemeinsache, eine Volkssache, hat werden können, als die Jugenderziehung. Dafür gibt es ein charakteristisches Kennzeichen. Wo heut zu Tage eine Angelegenheit die Leute interessirt, oder wo nur halbwegs die Aussicht vorhanden ist, daß sich eine Theilnahme dafür erwecken lasse, da ist sofort auch die Presse mit Zeitschriften und Büchern bei der Hand. Wo gibt es aber in unserm Vaterlande Journale, die darauf berechnet sind, nicht bloß den Lehrern, sondern auch den Hausvätern und Hausmüttern und überhaupt allen, die für Dinge des Gemeinwesens einen Sinn haben, für häusliche und öffentliche Erziehung Rath und Anregung zu geben? Und wo sind die Bücher, die denselben Zweck verfolgen und — wirk-

Digitized by Google

lich gelesen werden? Alle andern Gebiete z. B. das religiöse, das politische, naturwissenschaftliche ꝛc., sind mit Zeitschriften, zum Theil über Gebühr, besetzt; ebenso fehlt es nicht an technischen Schulblättern: nur das Erziehungsgebiet, sofern es als ein dem ganzen Volke angehöriges betrachtet werden muß, hat die Tagespresse bisher unbestellt gelassen. Einzelne Anfänge dazu hat man gemacht; sie sind aber wieder eingegangen oder können nur in Verbindung mit einem Schulblatte Bestand halten. Es ist nicht so, daß nichts Derartiges geschrieben und gedruckt würde, was in einem dem gemeinen Erziehungswesen gewidmeten Blatte oder Buche stehen könnte; allein es findet sich nirgends zusammen, es ist in einer Menge von Blättern oder Schriftchen zerstreut: in Schulzeitschriften, in den Berichten und Correspondenzblättern von Anstalten für extraordinäre Bedürfnisse, wie Rettungshäuser, Waisenhäuser ꝛc., in kirchlichen, landwirthschaftlichen ꝛc. Zeitschriften ꝛc. Das Interesse für Erziehung kommt demnach in der Tageslitteratur nur im Anschluß an ein besonderes Interesse, sei es des Berufes oder der sogenannten Wohlthätigkeit oder des Standes, zum Ausdruck, nicht als ein selbstständiges, einiges und gemeinsames eines Volksganzen, das sich auch in diesem Betracht als ein Ganzes fühlt. (Der Leser wird uns nicht mißverstehen: unter „Volkssache" soll nicht nach der Art moderner Schwindelei eine solche verstanden sein, hinter der ein großer Haufen Volks herläuft und dafür Zweckessen veranstaltet, sondern eine Angelegenheit, welche im Kern des Volkes d. h. bei Allen, die für das Gemeinwesen ein Sensorium haben, irgend ein Maß von Theilnahme findet, die demgemäß an Jeden mit dem Anspruch herantreten darf, daß er von Rechts wegen für sie ein Interesse haben solle.) Was die Bücherlitteratur betrifft, so wird man in allen Häusern, wo religiöses Leben ist, irgend ein Andachtsbuch finden, in manchen Gegenden ein bestimmtes, das Alle gebrauchen; diese Bücher sind Volksbücher, ihr Dasein beweist, daß sie eine Sache pflegen, die wirklich Volkssache ist. In anderm Sinne und zum Theil auch in andern Kreisen gelten die Schriften aus der sogenannten „schönen" Litteratur (Schiller, Göthe ꝛc.) als Volksbücher; ja man hat sogar etwas übereilt den Namen „Nationallitteratur" für diese allein in Beschlag genommen. Bücher wie Riehl's „Naturgeschichte des Volkes", oder andere, die sich mit einem speciellen Fache beschäftigen, wie Schleiden's „Leben der Pflanze" und ähnliche, sind in den gebildeten Ständen in einem Grade verbreitet, daß sie hier ebenfalls als Volksbücher angesehen werden dürfen; sie haben die Kenntniß des Gegenstandes, welchen sie behandeln, in diesen Kreisen in gewissem Maße zum Gemeingut gemacht; was sonst nur ein Interesse der Fachmänner war, ist zu einem allgemeinen geworden. Was hat die Pädagogik in dieser Art aufzuweisen? Nichts, gar nichts. Es mag

Digitized by Google

dahin gestellt bleiben, ob keine Kräfte vorhanden sind, welche pädagogische Fragen, sei es für den gebildeten oder für den gemeinen Mann, volksmäßig zu behandeln verstehen; gibt es wirklich solche Kräfte, so ist doch gewiß, daß die von ihnen ausgegangenen Schriften nicht ein solch allgemeines Interesse gefunden haben, daß man sagen dürfte, es sei durch sie auch außerhalb des Schulstandes ein merkbarer Sinn für die Jugenderziehung geweckt worden. Trotz der Ueberfülle von pädagogischen Schriften und Journalen besitzt Deutschland dennoch keine volksmäßige pädagogische Zeitschriften- und Bücherlitteratur, ein Umstand, der unstreitbar bezeugt, daß die Angelegenheit der Jugenderziehung noch nicht zur Volkssache im rechten und vollen Sinne des Wortes geworden ist.

Damit hängt auch die Erscheinung zusammen, — welche Wiese in den trefflichen Briefen über englische Erziehung Seite 142 berührt, — daß man in Deutschland, namentlich in pädagogischen Zirkeln, so viel von einer „National-Erziehung" spricht und doch nicht dazu gelangen kann, während man in England das Wort in diesem Sinne kaum kennt, die Sache jedoch mehr oder weniger wirklich besitzt. Warum aber Deutschland, das durch seine geordnete und allgemeine Beschulung des Volkes einen großen Vorzug vor England hat, dennoch in der bezeichneten Hinsicht hinter diesem weit zurücksteht, — darauf ist der geehrte Verfasser der „Deutschen Briefe", wie uns dünkt, die volle, runde Antwort schuldig geblieben.

Eine „National-Erziehung" ist da in gesunder Uebung, wo das Kapital, was das Volksthum an natürlichen, Cultur- und religiösen Gütern besitzt, durch die gesammte Erziehung auf die Jugend sicher vererbt wird, und das junge Geschlecht vermöge dieser Erbschaft auch die Fähigkeit erlangt, dies Nationalgut zu erhalten und zu mehren. Dies setzt aber voraus, einmal, daß wahrhafte Nationalgüter — und zwar nicht bloß in der Erinnerung oder in der Hoffnung oder in der Einbildung, sondern in der Wirklichkeit — vorhanden sind; und dann, daß das gesammte Volk die Jugenderziehung als eine gemeinsame Aufgabe erfasse, als eine Aufgabe, die Jedem auch solche Pflichten zuweist, die so wenig durch einen Lohndiener versehen werden können, als man einen Andern für sich essen und trinken lassen kann. Das will aber dem deutschen Volke noch wenig begreiflich werden. Man steift sich auf das geordnete Schulwesen und denkt, wozu denn die kostspielige Schuldienerschaft da sei, wenn Jeder auch noch selbst mit angreifen solle. Die allgemeine Schulung der Jugend ist ja gut; aber sie ist noch keine „Nationalerziehung". Die erstere kann vorhanden sein, während an der letztern noch viel gebricht, und es wird an ihr um so mehr gebrechen, als die Nation sich mit dem Wahn schmeichelt, die Schulen könnten ihre Aufgabe lösen, auch wenn die

Digitized by Google

Eltern, die Kirchen, die Erziehungsgenossenschaften und der Staat ihre Pflichten bei der Erziehung der Jugend versäumten. Wunderlicher Wahn! Wenn die deutschen Alten keine Zucht annehmen, wenn Sitten und Gesittung, wenn das sociale und gesellige Leben, wenn die Familie und die Kirche, die schönen Künste und die Staatskunst nicht als wohlgezogene und stets noch selbst unter höherer Zucht stehende Wesen sich vor der Jugend bezeigen wollen: nun, so treibe man Schulkünste und Schulkünsteleien, so viel man will, und ergötze sich an den Leistungen nach Herzenslust, aber das Reden von „Nationalerziehung" lasse man hübsch bleiben. Wie einem echten schottischen Rundkopfe die deutsche Kunstpädagogik vorkommt, haben wir schon vor 20 Jahren aus dem Munde Samuel Laing's hören müssen: „Wenn Lesen, Schreiben, Zeichnen und Singen Erziehung ist, dann ist der Preuße (Deutsche) allerdings ein erzogener Mann; wenn aber Verstand, Urtheil, Handeln, als unabhängige freie That in religiöser, moralischer, socialer Beziehung des Menschen zu seinem Schöpfer und zu seinem Mitmenschen, allein den Namen Erziehung verdient, so ist der Preuße ein echter Trommelbub in der Erziehung, verglichen mit jeder unbelehrten Bevölkerung eines freien Landes." Daß zu einer guten Volkserziehung in unserer Zeit auch wohlausgerüstete Schulen gehören, weiß man übrigens jenseits des Kanals so gut wie hier; man schätzt sie dort sogar höher als in Deutschland, aber man schätzt sie nicht falsch. Der Schulunterricht für den geringen Mann liegt in England allerdings noch jämmerlich darnieder, obgleich einzelne Vereine und Corporationen außerordentliche Anstrengungen dafür machen; die Geburts- und Geld-Aristokratie hat aber schon längst für die Schulbildung ihrer Kinder so trefflich gesorgt und sorgt noch immer so eifrig dafür, daß wenigstens der Reichthum an Mitteln nichts zu wünschen übrig läßt. Ueberdieß erfreuen sich diese Schulen einer Aufmerksamkeit und Theilnahme von Seiten ihres Publikums, wie man es in Deutschland nicht kennt, und wie es überhaupt nur da möglich ist, wo die Nation, so weit sie zum Selbstbewußtsein gekommen, die Jugenderziehung als eine Nationalpflicht begreift und für alle nationalen Angelegenheiten gleichsam instinktmäßig, ohne lange theoretische Reflexion, Sinn und Interesse hat. Welche Vorzüge auch das gesammte englische und mehr noch das schottische Volksleben vor dem deutschen haben mag, und wie demgemäß der wenig geschulte Mann dort durchweg besser erzogen sein kann als derselbe wenig geschulte Mann hier, so wird man doch, wenn von englischer Nationalerziehung im vollen Sinne geredet werden soll, wohl thun, vorzugsweise an den seiner nationalen Güter und seiner nationalen Pflichten sich bewußten Theil des Volkes zu denken, d. h. an den, der für

Digitized by Google

seine Kinder auch wohl ausgestattete Schulen zu errichten und zu erhalten gewußt hat.

Der besprochene Irrthum, welcher von der allgemeinen Schulung Großthaten für die Nationalerziehung erwartet, auch wenn die nationalen Kräfte sich nicht zu gemeinsamem Handeln für diesen Zweck ernstlich zusammen fassen, ja selbst da noch eine Nationalerziehung erwartet, wo das Volksleben in den ungezogensten Ausschreitungen sich bewegen darf, — dieser Irrthum mag theilweise aus einem deutschen Nationalgebrechen stammen, aber dem größten Theil nach ist er ohne Zweifel eine Frucht der bisherigen widernatürlichen deutschen Schul-, Kirchen- und Staatsverfassung. Beim Schulwesen hat die staatskirchliche Scholarchie die Mitwirkung der Schulgemeinde nur da in Anspruch genommen, wo es sich um's Bezahlen handelte. In der Gesetzgebung und Leitung der Schulen hielt man ihre Hülfe für entbehrlich, ja ihre Betheiligung für hinderlich und schädlich. Wenn nun das Volk von seiner Schulbeamtenschaft gelehrt wurde, zu glauben, daß es um die Schulangelegenheiten sich nicht zu bekümmern habe: wie sollte es auf den Gedanken kommen, daß eine ordentliche Jugenderziehung noch viel mehr als ein Bekümmern um Schulsachen erfordere? Und wenn die Schulinteressenten doch auf den Gedanken gekommen wären, daß noch Manches nöthig sei, z. B. eine öffentliche Sittenaufsicht der Jugend, — wie hätten sie sich anstellen sollen, um eine solche möglich zu machen? Eine Organisation der Schulgemeinde, an die man sich hätte wenden und anlehnen können, war nicht vorhanden.*) Die Schulinteressenten haben sich indeß mit der Idee einer allgemeinen Sittenaufsicht der Jugend und was weiter damit zusammenhängt, nie ernstlich beschäftigt; es geht der Scholarchie, und ebenso der Hierarchie und Büreaukratie, mit dem von ihnen bevormundeten Volke gerade, wie es ungeschickten Schulmeistern mit wenig begabten Schülern geht; diese werden so lange für lernunfähig und lernunlustig ausgescholten, bis sie endlich wirklich lernunfähig und lernunlustig sind.

Im Gegensatz zu der Apathie in Erziehungsangelegenheiten und dem damit verbundenen Irrthum, welcher den Schulen die Volkserziehung übertragen zu können meint, hat sich eine andere Ansicht geltend gemacht, die in der That viel von „National-Erziehung" spricht, aber diesen Begriff mit

*) Aus manchen Großstädten, namentlich aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird bitterlich geklagt, daß die Eltern ruhig zusehen müßten, wie ihre Kinder durch schmutzige Bilder, die offen an den Fenstern mancher Buchläden hängen, schändlich verführt würden. Was sollen die Armen beginnen? Gegen die Vergiftung des leiblichen Lebens gibt es gesetzlichen Schutz und bestellte Wächter. Wo aber ist der Schutz und die Wacht gegen offenbare Vergiftung der Seelen? Wo sind die berufenen Organe, die hier für die Jugend ihren Mund aufthun können und sollen und Gehör finden?

Digitized by Google

„Staatserziehung“ gleichbedeutend nimmt. Selbstverständlich denkt sich diese Ansicht nicht einen büreaukratisch regierten Staat, sondern einen solchen, wo das Volk in das politische Leben thätig mit eingreift. Vom Staate eine Volkserziehung erwarten, ist indessen nicht minder thöricht, als sie von den isolirten Schulanstalten hoffen. Hier wird der Einfluß der Schulen und dort der des Staates und des politischen Lebens überschätzt; bei beiden Auffassungen schrumpft das, was bei einer „Nationalerziehung“ in Betracht und zur Mitwirkung kommen muß, auf einen bloßen Bruchtheil zusammen. Ein fruchtbarer Apfelbaum ist eine schöne Sache; er trägt aber nur Aepfel, nicht auch zugleich Birnen, Feigen und Trauben. Der Irrthum ist freilich erklärlich; es liegt ihm der mehrbeleuchtete falsche Begriff vom Staate, wonach dieser „das sittliche Universum“ sein soll, zum Grunde, und diesen Irrthum hat der absolutistisch-büreaukratische Staat, der Alles, was in seiner Sphäre lebt, regieren zu können glaubte, wenn nicht gezeugt, so doch groß gezogen. Daß das Schulwesen, — gerade wie die Kirche — unter den Händen der Büreaukratie nimmer zu einem öffentlichen Erziehungswesen sich vervollständigen kann, vielmehr seine bessere Natur, seine innerste Wirkenskraft immer mehr einbüßt, haben die Leute von gesundem Verstande bald eingesehen. Das Uebel merkten sie, aber in der Aufspürung des wahren Grundes verfehlten leider Viele doch das Richtige. Die Lehre der Büreaukratie, daß der Staat der Inhaber und Verwalter aller in seiner Sphäre vorhandenen nationalen Güter sei, behielt man leichtgläubig bei; nur die bisherige Form der Verwaltung sollte verändert resp. verbessert werden, neben der fürstlichen Beamtenschaft auch die Vertretung des Volkes zur Mitwirkung kommen. In der Luft eines freien politischen Lebens würde — so meinte man — die Schule in ihrem Elemente sein wie der Fisch im Wasser, und eine „Nationalerziehung“ müßte dann so gewiß von selbst hervorwachsen wie das Grün im Frühling. Zwar hätte man schon an den höhern Ständen Englands sehen können, daß das beste Theil einer nationalen Erziehung möglich ist, auch wenn der Staat nicht direkt eingreift, und an der Schweiz, daß ein demokratisch verfaßtes Staatswesen nicht nothwendig ein freies, gesundes Schul- und Erziehungswesen erzeugt; aber — „wir sehen gewöhnlich nur, was wir wissen,“ hat ein kluger Mann mit Recht gesagt. So viel ist wahr: ein allgemeines Unterrichtswesen d. h. ein solches, was das ganze Volk bis zum geringsten Manne hin in die Schule nimmt, kann ohne Hülfe des Staates nicht zu Stande kommen; das beweist die deutsche Schulgeschichte, die jetzt ein solches Schulwesen kennt, und das beweist wiederum auch England, wo der Staatsvormund, die Aristokratie, eine allgemeine Schulung des Volkes noch nicht will. Und wie mit dem Unterrichtswesen, so ist es auch mit seinem Ausbau und seiner

Digitized by Google

Ergänzung: eine „Nationalerziehung“ im vollen Sinne läßt sich ebenfalls ohne staatliche Hülfe nicht möglich machen. Aber ein Helfer ist eben kein „Schöpfer,“ wer bauen will, muß Material, und wer kriegen will, eine Armee haben. Die Hauptsachen, die eigentlichen Wirkenskräfte, müssen vorhanden, aus andern Lebenskreisen von innen heraus erzeugt und bereits in selbstthätiger Uebung sein, bevor vom Staate eine segenbringende Mitbethätigung gehofft werden darf. In Rußland wird eine „Nationalerziehung“ in dem Sinne, wie sie in England ohne Hülfe der Staatsregierung theilweise wirklich und wie sie in Deutschland mit Hülfe des Staates bei rechter Organisation der Schulgenossenschaft möglich ist, noch eine geraume Zeit in das freie Reich der Träume gehören. Schon an der begonnenen Organisation des Schulwesens hat die dortige Regierung für die nächsten 50 Jahre die Hände voll zu thun. Und wenn sie den äußern Schulorganismus wirklich zu Stande bringt, — was für ein Geist wird in den Schulanstalten wohnen und walten? Hat der Staat das Vermögen, den rechten zu citiren? oder wenn, wie man's erleben kann, der unrechte einzieht, wird der Machtspruch eines Staatsgesetzes ihn wieder bannen? Bei einem Staate, der eine „Nationalerziehung“ herstellen soll, aber die erziehenden geistigen Kräfte erst schaffen müßte, gilt, was in einem andern Sinne das alte Kirchenlied sagt:

„Vom Fleisch will nicht heraus der Geist,
Vom Gesetz erfordert allermeist.“

Will man zusehen, ob in Deutschland auf eine gesunde nationale Jugenderziehung gehofft werden darf, so müssen vorweg die Kräfte überschlagen werden, welche das ganze Volksleben zu Dienst stellen kann. Es ist nicht unseres Berufes, hier einen solchen Ueberschlag zu versuchen; aber das sei gesagt: wer ihn machen will, hat vor allen nach solchen Kräften zu fragen, die im Leben der Nation wurzeln und wachsen wie die Eichen in unserm deutschen Boden, die bekanntlich nicht erst durch die Forstschulen und Oberförster auf die Welt gekommen sind, jedoch unter der Pflege kundiger Hände allerdings desto besser gedeihen. Sollte aber etwa das deutsche Volk keine Nationalgüter haben, die nicht auch zugleich altes oder neuerworbenes Staatseigenthum wären? Besinnen wir uns einen Augenblick. Hat die Entwickelung der deutschen Sprache auf die „constitutionelle“ Monarchie warten müssen, um klassische Werke hervorbringen zu können? Sind die Sprachgesetze, damit sie nicht vergessen würden, den Polizeireglements einverleibt gewesen? War Dr. Martin Luther, der nicht bloß der deutschen Erziehung, sondern dem gesammten Denken und Leben des deutschen Volkes, ja der halben Welt eine andere, bessere Bahn gebrochen hat, ein mit staatlicher Vollmacht ausgestatteter Cultusminister des heiligen römischen Reichs? Ist Sebastian Bach, der Meister

Digitized by Google

echter deutscher Musik, der Reformator dieses mächtigen Elementes in der deutschen Nationalerziehung, ein Hofmusikus, und Heinrich Pestalozzi, der prophetische Seher in pädagogischen Dingen, ein königlicher Edukationsrath oder ein großherzoglicher Oberstudienrath gewesen? Haben die Männer, welche einst zu Pestalozzi wanderten, und die, welche heute unter viel Sorge und Entbehrung in den öffentlichen Schulen den Kindern des geringen Mannes oder in separaten Anstalten armen Kindern aller Art mit Selbstverleugnung dienen — haben sie ihre Liebe zu der Jugend durch das empfangen, was der Staat an honos et praemium ihnen vorhält? Das deutsche Haus, diese Ur- und Normalerziehungsanstalt, — und die christliche Kirche, die eine Mutter aller geweiheten Erziehungskräfte ist, und deren Pädagogik bis in den Himmel reicht, — sind sie von Gott, oder von Menschen? Fideicommisse, oder Staats-Domainen? Und endlich die Institution, die mit der Ehe gleichen Alters ist und mit ihr die beiden Hauptsäulen einer gesunden Volkserziehung bildet, — die christliche Sabbathfeier? auch sie ist weder die Erfindung eines gekrönten Philosophen, noch einer sogenannten Nationalversammlung; aber beide, der Sabbath und die Ehe, sind die nächsten echten Prüfsteine, wie weit ein Volk auf dem Wege zu einer vollgültigen „National-Erziehung" fortgeschritten ist.

Daß zwischen dem Staate mit seinen Kräften und dem innerstaatlichen Volksleben mit seinen Kräften sorgfältig unterschieden werden muß, namentlich dann, wenn es um Leistungen zur Volkserziehung sich handeln soll, — dafür sind auch die politischen Zeitungen unfreiwillige und darum um so zuverlässigere Zeugen. Machen sie gleichwohl wie auch die politischen Parlamente darauf Anspruch, die ganze Nation in ihrer höchsten Lebensform zu vertreten, so hat ein guter Instinct sie doch gelehrt, sich hübsch auf das politische Gebiet zu beschränken. Von den inhaltreichern und inhaltschwerern Gebieten, in welchen das nicht-staatliche nationale Leben emsig schafft, sich baut und freut, berichten sie nur das, was gelegentlich als Brosamen für sie abfällt. Schlimm genug und ein Zeichen eines ungesunden Zustandes ist es freilich, daß die politische Lektüre dergestalt die Zeit und Gedanken der Leute in Anspruch nimmt, daß edlere Beschäftigungen nicht wenig darunter leiden. Wie dieser Zustand indeß als der Rückschlag gegen die politisch stumme Zeit des absolutistisch-büreaukratischen Staatslebens begriffen werden muß, so ist auch zu hoffen, daß eine neue Reaktion nicht ausbleiben und zwischen den politischen und den übrigen nationalen Interessen ein gesunderes Verhältniß herstellen wird.

Summa: Für eine „Nationalerziehung" darf vom Staate, von den Mächten des politischen Lebens weder die Hauptsache, noch überhaupt etwas positiv Schaffendes erwartet werden. Die eigentlich erziehende Wirksamkeit

Digitized by Google

fällt vielmehr den innerstaatlichen Kräften, Instituten und Gemeinschaften zu, und das beste Theil dieser Wirksamkeit läßt sich nicht einmal organisiren. Es fragt sich nur, ob in einem Volke solche Kräfte, Institute, Sitten ꝛc. vorhanden sind, oder nicht; wenn ja, so äußert sich ihr erziehliches Wirken gleichsam von selbst, nämlich dadurch, daß sie da sind und leben. Dennoch bleibt auch für ein organisirtes gemeinsames Wirken dieser Kräfte noch viel zu thun übrig, und hier ist die erste Voraussetzung die, daß die ganze Nation die Erziehung der Jugend als eine gemeinsame Pflicht erkenne, daß die Jugenderziehung Volkssache werde. Durch die bisherige Schulverfassung, die staatskirchliche Scholarchie, hat es aber dazu nicht kommen können; nicht einmal das Schulwesen ist zu einer Volkssache geworden.

Begrenzen wir jetzt unsere Betrachtung auf das Schulwesen allein. In den meisten deutschen Gegenden, z. B. da, wo die Schulgemeinde nicht einmal bei der Lehrerwahl mitwirken kann, ist das Schulwesen nur in dem Sinne eine Angelegenheit des Volkes, wie es auch das Postwesen ist. Beide sind allerdings zum gemeinen Nutzen da; die technische Gesetzgebung, Regierung und Pflege aber ist nicht gemeinsame Sache ihres Publikums, sondern der dienenden, inspicirenden und regierenden Offizianten. Nur bei der allgemeinen Gesetzgebung kommt das Volk zur Mitwirkung, aber, weil Schul- und Postwesen Staatssachen sind, nur durch die für politische Angelegenheiten gewählten Vertreter.

Betrachten wir jetzt einige der Gebrechen, an welchen das Schulwesen leidet, insofern und weil es nicht Volkssache geworden ist.

Für dies Mal beginne die Nachfrage mit der Spitze, jedoch nicht mit der regimentlichen, sondern mit der wissenschaftlichen. Wie ist auf den deutschen Universitäten für die Wissenschaft des Schul- und Erziehungswesens, für die Pädagogik, gesorgt, und wie für die praktische Ausrüstung derjenigen künftigen Schulmänner, welche dort ihre berufliche Vorbildung empfangen sollen? Es wird geziemlich sein, hier einer durchaus competenten Stimme das Wort abzutreten. Im Evangelischen Schulblatte (Nr. 12. 1862) spricht sich Herr Dr. Ziller, Professor der Pädagogik an der Universität zu Leipzig, in einem „Offenen Schreiben" über die beiden aufgeworfenen Fragen also aus:

„Sie wünschen von mir Auskunft „über die äußern Verhältnisse der Pädagogik auf unseren Universitäten." Da diese Verhältnisse kaum trauriger sein könnten, als sie wirklich sind, so kann ich mich sehr kurz fassen.

„Als Kant in Königsberg lehrte, wurde die Vorlesung über Pädagogik

Digitized by Google

bekanntlich der Reihe nach von den ordentlichen Professoren der philosophischen Facultät gehalten, und auch gegenwärtig ist die Pädagogik nur an sehr wenigen Universitäten (namentlich auch an keiner einzigen preußischen) das besondere Fachstudium eines Universitätslehrers. Theologen, Philologen, praktische Schulmänner, Philosophen, Professoren der Naturgeschichte lesen gewöhnlich darüber, und wie darüber gelesen wird, läßt sich mit Sicherheit aus den bekanntesten pädagogischen Werken abnehmen, welche von Universitätslehrern veröffentlicht worden sind. Denn die systematischen Schriften von Palmer, Bauer, Rosenkranz, Thaulow, v. Nägelsbach, Schmid (aus Schwarzenberg) stehen in pädagogischer Hinsicht eben so wenig auf der Höhe der Wissenschaft als die historischen von v. Raumer. Der traditionelle Usus unserer Schule wird in diesen Schriften im Wesentlichen als normal hingestellt und verherrlicht, Lehren, deren Unhaltbarkeit längst auf's evidenteste dargethan ist, werden ohne Berücksichtigung dessen, was ihnen entgegensteht, ja meist ohne Verständniß desselben wiederholt, die geschichtlichen Thatsachen werden ganz oberflächlich aufgefaßt, und gleichwohl entnehmen aus solchen Schriften oder sogar aus Schriften, die noch niedriger stehen, die Examinatoren über Pädagogik ihre Fragen, weshalb die pädagogischen Examina wegen der Plattheiten und Unwahrheiten, die darin vorkommen, längst mit Recht berüchtigt sind. Daß unter solchen Umständen die Pädagogik bei wissenschaftlich gebildeten Männern nicht zu Anerkennung gelangen kann, versteht sich von selbst.

„Man könnte nun wohl hoffen, unsere Regierungen würden doch am Ende ein Einsehen haben, und eine Aenderung herbeiführen. Aber das ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Denn die leitenden Persönlichkeiten stehen selbst unter dem Einfluß der herrschenden pädagogischen Verhältnisse, und folgen durchgehends dem Rathe von Männern, welche die Mängel unsers Schulwesens und des Zustandes der Pädagogik auf unseren Universitäten nicht erkennen. Daher nicht nur die unsäglichen Mißgriffe, die in pädagogischen Dingen von unseren Regierungen begangen werden, sondern namentlich auch die Erscheinung, daß die tüchtigsten Pädagogen an unsern Universitäten gewöhnlich keine Unterstützung und Aufmunterung finden. Männer, wie Waitz, sind auf diese Weise der Pädagogik völlig entfremdet worden.

„Eine Aenderung des geschilderten Zustandes läßt sich in der That nur sehr schwer bewirken, und doch muß sie bewirkt werden, wenn nicht unser Schulwesen einem kläglichen Verfall entgegen gehen soll. Mir scheint das gerade gegenwärtig die Kapitalfrage auf dem Gebiete des Erziehungswesens zu sein. Von ihrer Lösung hängt alles übrige, was hier wünschenswerth ist, ab, und ihre glückliche Lösung ist meines Erachtens durch viererlei bedingt:

Digitized by Google

„1. Helfen können nur einige selbständige Männer, die unsern Universitäten angehören. Sind es ja in der Pädagogik immer nur Einzelne gewesen, durch die es besser geworden ist.

„2. Jene Männer müssen außer ihrer pädagogischen Befähigung eine gründliche und umfassende philosophische Bildung besitzen. Ohne eine solche Bildung läßt sich die Pädagogik nicht zur Würde einer Wissenschaft erheben. Ohne eine solche Bildung verbreitet sich auch die Verwirrung auf dem pädagogischen Gebiete immer weiter. Sind wir doch schon auf dem Punkte angekommen, daß den einfachsten Lehren von anscheinend gewichtiger Seite her widersprochen wird.

„3. Jene Männer müssen auch außerhalb ihres akademischen Kreises von einzelnen Vereinen eine thatkräftige Unterstützung erhalten.

„4. Sie müssen nicht bloß durch Vorlesung und theoretische Uebungen, sondern namentlich auch durch Seminare für künftige Lehrer und Schulinspektoren, wie sie gegenwärtig nur in Jena und Leipzig bestehen, junge Männer heranbilden, die einmal nicht bloß in alle Theile des Schulwesens einen bessern Geist hineintragen, sondern auch die Pädagogik auf unseren Universitäten würdiger vertreten, als es jetzt meistens geschieht." — —

So weit Herr Dr. Ziller.

In Frankreich bestanden schon in den vierziger Jahren pädagogische Lehrstühle bei mehreren Fakultäten. In Preußen, das sich von den Franzosen als „das Land der Schulen" loben ließ, gibt es bis auf den heutigen Tag keine einzige Universität, wo die Pädagogik das besondere Fachstudium eines Universitätslehrers ist. Pädagogische Seminarien für den höheren Lehrstand, Anstalten zu planmäßiger Uebung im praktischen Schuldienst nach allen seinen Zweigen, finden sich in ganz Deutschland auch nur an den beiden Universitäten, wo man auch besondere Professoren für die Pädagogik angestellt hat. — Wie soll man sich das Faktum erklären? Den rohen Bauern wird mitunter nachgesagt, daß sie mehr Sorge für ihr Vieh, als für ihre Kinder hätten. Muß man aber von den meisten deutschen Regierungen nicht etwas ähnliches denken? Für Pferde und Rindvieh ist durch mancherlei Anstalten (Thierarzneischulen ꝛc.) längst gesorgt; aber die Wissenschaft, welche in erster Linie und ausschließlich der Bildung der Menschenkinder sich widmet, kann zu den erforderlichen Mitteln und Anstalten nicht gelangen. Herr Professor Ziller hat sehr Recht, dies für eine Kapitalfrage in dem Gebiete der Erziehung zu halten. Es gibt der Punkte viele, woran sich erkennen läßt, daß die dermaligen Scholarchen — die Staatsregierungen — das ihnen übergebene Schulwesen nicht sonderlich respektiren; aber die armselige Pflege der pädagogischen

Digitized by Google

Wissenschaft, welche neben dem reichen Aufwande für alle andern Wissenschaften und Künste um so auffälliger hervortritt, würde platterdings gar nicht oder nur durch eine bewußte Verachtung dieses Faches zu erklären sein, wenn man annehmen müßte, daß das Schulregiment bisher in den berufenen, „rechten Händen" gewesen wäre. Glücklicherweise — zum Glück für die Schulen und für die Ehre der Personen, welche von Staatswegen mit der Schulleitung betraut waren, — ist letzteres nicht der Fall: der Staat hat nicht „die rechten Hände" für das Schulregiment, weil er nicht das rechte Herz und die rechten Augen, kurz, nicht den Beruf dafür hat. Daß dies aber nicht bloß von dem absolutistisch-büreaukratischen, sondern auch von dem „constitutionellen" Staate gilt, geht klärlich daraus hervor, daß die deutschen Kammern bisher noch niemals den kläglichen Stand der Pädagogik auf den Universitäten mit Nachdruck zur Sprache gebracht haben. Für diese oder jene Form der Turnersprünge, für diesen oder jenen Duktus der Schreibschrift, für die Stenographie und ähnliche großartige culturpolitische Nationalgüter wirft sich wohl gelegentlich ein gelehrter Volksvertreter als Tribun auf und bringt seine Fraktion und das hohe Haus sammt allen Zeitungsschreibern in Alarm, — aber das Ding, was man pädagogische Wissenschaft nennt, liegt entweder weit, weit unter dem politischen Horizont, oder ist nur eine culturpolitische Bagatelle und daher ein Versäumniß in dieser Hinsicht eine leicht verzeihliche Peccadille. In den Budget-Rechnungen kommt natürlich kein Posten über eine Professur der Pädagogik oder ein ordentliches pädagogisches Seminar vor, sonst würde doch wohl der Eine und Andere veranlaßt worden sein, eine Vergleichung zwischen der Ausstattung dieser und der andern wissenschaftlichen Institute anzustellen. In Schulkreisen ist mitunter über die königliche Munifizenz, welche den Kölner Dom so reichlich bedacht hat, gemurmelt worden. Mit Unrecht. Der Ausbau eines Domes kann unter Umständen ein weit dringlicheres Staatsanliegen sein, als der Ausbau des vaterländischen Schulwesens. „Machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon," ist auch ein Rath für die Staaten. Von der Errichtung einiger pädagogischen Lehrstühle an der rheinischen Universität würde man auf der linken Rheinseite kaum Notiz genommen, jedenfalls nicht dafür gedankt haben. So gibt's der Angelegenheiten eine ganze Reihe, die den Staatsregierungen sich näher an's Herz legen, als das Bildungswesen. Dieses hat sich mit dem zu begnügen, was noch übrig bleibt, wenn für jene gesorgt ist, — falls überhaupt noch etwas übrig bleibt. Unter der Staatsvormundschaft muß die Pädagogik unter den Wissenschaften das sein, was die Schuldiener unter der Staatsbeamtenschaft sind, — ein Aschenbrödel.

Herr Professor Ziller meint nun, helfen könnten hier nur einzelne selbständige Männer, die den Universitäten angehören, und dann freie Vereine,

Digitized by Google

— also so eine Art „innere Mission" auf dem Schulgebiet. Aber woher sollen diese „selbständigen Männer" in die Universitäten kommen, wenn dort für sie keine Stelle ist? Und wie sollen die freien Vereine entstehen, wenn die Regierungen, die Kirchen, die Landtage, die Zeitungen, die Schulblätter ꝛc. ꝛc. einmüthig dem Volke vorpredigen, das öffentliche Bildungswesen sei bei der Staatsregierung und der Staatsvertretung in den besten Händen, — Andere brauchten sich nicht darum zu bekümmern? Unter den bestehenden Verhältnissen wird übrigens der Rath des Herrn Professors Ziller dennoch der richtige sein, weil noch immer eher zu hoffen ist, daß die gewünschten einzelnen Männer und „Vereine von Schulfreunden" nach und nach sich finden werden, als daß die Staatsregierungen und Landtage sich entschließen, freie Provinzial-Schulgenossenschaften zu organisiren und diesen die Besorgung des Schulwesens von der Elementarschule bis zur pädagogischen Fakultät, zu überlassen. Könnte Letzteres geschehen, und also das Bildungswesen Volkssache werden, so würde die pädagogische Wissenschaft nicht lange um die erforderlichen Lehrstühle und Seminarien zu betteln brauchen. Wie man in Belgien auf freiwilligem Wege neben den beiden Staats-Universitäten zwei freie Universitäten — eine „katholische" zu Löwen und eine „liberale" zu Brüssel — hat gründen können, so würde ein geordneter corporativer Schulverband, z. B. der evangelische in der Rheinprovinz, ohne Zweifel auch eine freie pädagogische Fakultät mit Zubehör zu Stande zu bringen vermögen. Der Ausbau des Schulwesens in diesem Sinne würde für die Provinzialschulgemeinde eine Ehrensache sein, was er bei der staatskirchlichen Scholarchie nie gewesen ist und niemals werden wird.

Herr Professor Ziller hat in dem oben mitgetheilten Artikel leider nur einige der übeln Folgen, welche aus dem Mangel pädagogischer Lehrstühle und vollständiger Seminarien an den Universitäten entspringen angeführt. Da es indessen zunächst die höheren Schulen sind, welche diese Uebelstände zu tragen haben, — der Schreiber dieses aber nicht den Beruf hat, die höhern Schulen als solche hier in Betracht zu ziehen, so kann er ihrer nur insofern gedenken, als durch sie auch die Volksschule in Mitleidenschaft gerathen ist.

Es ist eine offenkundige Thatsache, daß man eigentlich nicht von Einem Schulwesen, als einem einheitlichen Wesen, reden darf. Man muß wenigstens zwei Reihen von Schulanstalten, die höhern und die Volksschulen, unterscheiden. Zwischen diesen beiden Arten von Anstalten liegt in der That eine große Kluft — freilich nicht der Feindschaft, sondern des gegenseitigen Ignorirens, des Fremdseins, — eine Kluft, welche mit der Idee der Volksbildung, der doch beide Theile dienen wollen, sich nicht verträgt. Wie weit diese Separation durch die bestehende Schulverfassung direkt bedingt resp. verschuldet

Digitized by Google

ist, und was dagegen das Schulregiment der freien Schulgemeinde auf dem direktesten Wege daran ausgleichen würde, bleibe dem Nachdenken des geneigten Lesers überlassen. Hier sei auf das hingewiesen, was mit der mangelhaften Pflege der Pädagogik auf den Universitäten, wo die höhern Lehrer ihre Berufsbildung empfangen sollen, zusammenhängt, wir meinen die Entfremdung, welche von innen heraus überwunden werden muß. Es sei aber nochmals, hoffentlich zum Ueberfluß gesagt, daß im Nachstehenden nur eine Klage der Volksschule, welche bei der bestehenden Separation am schwersten leidet, ausgesprochen sein soll, nicht eine Anklage gegen die Collegen an den höhern Schulen.

In wissenschaftlicher Beziehung stehen die Lehrer an den Gymnasien und Realschulen vielfach so: Ihr „Fach" — Philologie, Mathematik, Naturwissenschaft ꝛc. ist Angelegenheit Nr. 1; die Berufswissenschaft, die Pädagogik, ist Anliegen Nr. 2, wenns überhaupt ein mit Grundsatz verfolgtes Anliegen ist. Innerhalb dieses letztern Gebietes, der Pädagogik, ist dann die Arbeit der Volksschule ein Departement, was sie gar nichts angeht. Diese Stellung ist, nach unserer Auffassung, verkehrt. Schon das Verhältniß des „Faches" zum Beruf ist nicht das richtige, denn ein Lehrer der Mathematik an einer Realschule oder einem Gymnasium ist erst Schulmann, und dann sogenannter mathematischer „Fachmann;" der Fachmann ist da um der Schule willen, nicht der Schulmann um des Faches willen. Die Stellung zum Volksschulwesen ist auch nicht die rechte, wenigstens im Interesse der Volksschule nicht die wünschenswerthe. Einmal sollte der höhere Schulmann von Rechtswegen das ganze Schulwesen kennen, mindestens übersehen können, und zum Andern ist nachweisbar, daß durch die Entfremdung der höhern Lehrer von den Volksschulen sowohl diese als die höhern Schulen selbst in ihrer Entwickelung aufgehalten worden sind. Daß die Volksschullehrer mit den Gymnasien und Realschulen nicht bekannt sind, darf ihnen nicht vorgeworfen werden: sie können nicht anders, sollen auch nicht anders. Dennoch ist wünschenswerth, daß wenigstens Einzelne, namentlich aber die Seminarlehrer, sich in leidlicher Bekanntschaft mit dem halten, was in den höhern Schulen vorgeht. Was nun hier, im Volksschulstande, die Ausnahme ist, sollte bei den höhern Lehrern die Regel sein. Von diesem Ziele, daß nämlich die Mehrzahl der höhern Lehrer auch mit dem Volksschulgebiete und namentlich mit der Elementarstufe leidlich vertraut sei, sind wir aber leider noch weit entfernt. Es ist dies nicht nur eine persönliche Meinung des Schreibers; befreundete Lehrer an den höhern Schulen und höhere Schulbeamte haben diese Ansicht ausdrücklich bestätigt. Daß die Volksschullitteratur und namentlich die Volksschulzeitschriften so wenig Handreichung von den höhern Schulen

Digitized by Google

empfangen, ist ein deutliches Zeichen der bestehenden Entfremdung zwischen den beiden Schulgebieten und für das Volksschulwesen ein nicht geringer Schade. So lange das wahr bleibt, was der preußische Cultusminister (Hr. v. Bethmann-Hollweg) unlängst vor dem ganzen Lande aussprach, daß die Volksschullehrer in ihrer Sphäre durchweg ungleich gewandter in der Unterrichtspraxis seien als die Lehrer an den höhern Schulen, ist freilich auf gute Handreichung von dieser Seite nicht zu hoffen. Mehr aber noch als durch dieses Zeugniß muß die Hoffnung dadurch herabgestimmt werden, daß der höhere Lehrerstand dasselbe so stillschweigend hingenommen und dem Herrn Minister nicht mit einer Petition um Errichtung pädagogischer Lehrstühle und Seminarien auf den Universitäten geantwortet hat.

Es ist nicht thunlich, alle übeln Folgen aufzuzählen, welche daraus entspringen, daß das höhere Schulwesen nicht mit dem niedern als ein einiges Schulwesen sich begreift und fühlt. Nur auf zwei schadhafte Stellen, von denen jede von Rechtswegen eine Hauptwurzel einer gesunden Jugendbildung nähren sollte, sei kurz hingedeutet. Die erste dieser Stellen ist das Verhältniß zwischen Schule und Kirche, die andere die Wissenschaft der Psychologie.

Es ist fast allgemein die Ansicht verbreitet, selbst unter den Männern der Kirche, daß die Volksschulen eine andere, eine engere Beziehung zur Kirche hätten, als die Gymnasien, Realschulen und höhern Mädchenschulen. Diese Ansicht ist grundfalsch. Sie hat keine andere Entschuldigung für sich geltend zu machen, als die enorme Unkenntniß sogar in den Elementen der Scholastik, welche derzeit fast Gemeingut des deutschen Volkes, selbst der Gebildeten, ist. Die Hauptschuld fällt unbestreitbar den Lehrern der höhern Schulen zur Last, und es ist gewiß, daß einst ein strenges Gericht über sie ergehen wird, wenn dem Christenvolke die Sachlage einmal klar zu werden anfängt. Abgesehen von dem markzerstörenden Unglück, was aus dieser Ansicht hervorgegangen ist, daß nämlich die höhern Schulen in ihrer Stellung und Wirksamkeit vielfach der Kirche entfremdet worden sind, abgesehen von noch manchen andern bittern Früchten: auch die Volksschule seufzt unter dieser Schuld der höhern Schulen. Nicht nur ist jetzt fast Niemand da, der über die richtige, naturgemäße Stellung der Volksschule zur Kirche sicheren und befriedigenden Rath zu geben weiß, — und wie wäre dies auch möglich, so lange die andern Schulen nicht mit in Betracht kommen —; sondern weil das bestehende Verhältniß der Kirche zur Volksschule ein Mißverhältniß ist und nothwendig sein muß, so ist über fast alle ihre Lehrer ein Gefühl der Unbehaglichkeit gekommen, das, weil es auf kirchlicher Seite nicht verstanden wird, schon recht schlimme Folgen gehabt hat und noch schlimmere befürchten läßt. In der Schulcom-

Digitized by Google

pagnie haben aber die höhern Lehrer die Stellung der Hauptleute und Lieutenants; wenn diese nun nicht Richtung halten oder gar die Compagnie verlassen, — was soll da aus den Unteroffizieren und Gemeinen werden?

Die zweite wichtige Stelle, wo das gesammte Bildungswesen besonders auf die Dienste der höhern Lehrer rechnen muß, ist die Psychologie. Die Pädagogik hat in ihr eine ihrer Haupt-Hülfswissenschaften zu sehen; und doch, — wie wenig ist die Psychologie für diesen Zweck bisher bearbeitet worden! Auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete sind zahlreiche Mittelhände geschäftig, die Resultate der Forscher für allerlei praktische Zwecke dienstbar zu machen; auf dem psychologischen Gebiete ist von solcher Geschäftigkeit zum Besten der Pädagogik noch nichts zu sehen; nur einige wenige Ansätze sind vorhanden. Die alte, traditionelle psychologische Theorie, wenn man eine Fabellehre eine „Theorie" nennen darf, bot freilich wenig pädagogische Ausbeute, und die Fortschritte des neueren Unterrichtsverfahrens verdanken wir vorwiegend dem psychologischen Seherblicke Pestalozzi's, nicht der wissenschaftlichen psychologischen Forschung jener und der früheren Jahre. Nachdem nun vor mehr als einem Viertel-Jahrhundert Herbart für die psychologische Wissenschaft eine bessere Bahn gebrochen und zur Weiterforschung eine sichere Basis gewonnen hat, würde sich nunmehr aus dem, was von ihm und seinen nächsten Schülern erarbeitet worden ist, auch für die noch vielfach schwankende Pädagogik ein festerer Boden gewinnen lassen, wenn die rechten Kräfte vorhanden und geschäftig wären, das erbeutete Gold für die Praxis auszumünzen. Hier ist ein dankbares Arbeitsfeld für die Lehrer der höhern Schulen; hier können die verschiedenen „Fachmänner" — Philologen, Mathematiker, Naturkundigen — auf wissenschaftlichem Felde zeigen, daß sie auch Schulmänner sind, und können mit ihren verschiedenen Gaben mit einander wetteifern. Auf diesen Wetteifer hat die Pädagogik seit Langem gewartet, insbesondere aber auch die Volksschule. Die Volksschullehrer, welche, weil sie nicht an ein einzelnes Unterrichtsfach gewiesen sind, vorzugsweise die Pädagogik als ihre Fachwissenschaft ansehen, haben bald erkennen müssen, daß eine sichere pädagogische Theorie nur mit Hülfe der Psychologie zu gewinnen ist, und die strebsameren unter ihnen haben sich fleißig nach solcher Hülfe umgeschaut. Herbart war ihnen unbekannt oder nicht zugänglich; so geriethen sie meist an Beneke, da dieser nicht nur in allen seinen Schriften populärer ist als jener, sondern auch durch seine „Unterrichts- und Erziehungslehre" seine psychologische Anschauung der pädagogischen Praxis nahe zu bringen gesucht hat. Ueberdies boten sich verschiedene populäre Bearbeitungen der Beneke'schen Psychologie, z. B. die von Dreßler, zu noch bequemerer Handreichung dar. Aber trotzdem, daß vor etlichen Jahren in den Schulblättern und Lehrerconferenzen der Name

Digitized by Google

„Beneke“ ein stehender Artikel war, ist doch von einer entschiedenen Einwirkung dieser Psychologie auf die Schulpraxis kaum etwas zu spüren. Die Resultatlosigkeit ist erklärlich. Ein psychologisches System, und wenn es auch so verständlich wie das Beneke'sche und dazu noch richtiger als dieses wäre, kann dem Volksschullehrerstande nichts nützen; eben so wenig können populäre Bearbeitungen eines solchen dienen. Beim Studium eines Systemes bleiben die meisten Lehrer in unfruchtbaren Abstraktionen hängen. Was hier allein am Platze ist, sind psychologische Monographien, ähnlich denen, welche Dr. Lazarus auf dem Boden der Herbart'schen Psychologie geliefert hat, nur müssen sie in der Darstellung für den Bildungsstand der Volksschullehrer berechnet sein. Nicht das Parliren über psychologische Dinge, auch nicht eine psychologische Dogmatik soll aus ihnen gelernt werden, sondern das psychologische Sehen und Beobachten; sie müssen in das reiche Detail der Erscheinungen des Seelenlebens einführen und, soweit es für die praktische Schularbeit wünschenswerth ist, darin orientiren. Zweckmäßige Monographien dieser Art können aber nur von solchen Männern erwartet werden, welche einerseits die psychologische Wissenschaft gründlich kennen und andrerseits mit den Aufgaben des Schullebens vertraut sind. Beides wird in der Regel nur bei Lehrern des höhern Schuldienstes vereinigt anzutreffen sein. Möchten sie doch „die Gabe erwecken,“ die in ihnen ist, den höhern wie den niedern Schulen und der gesammten Volksbildung zu gut! Bleiben sie auf ihren Ruhebänken sitzen, so bleibt auch das Schifflein der Schulpädagogik, wie man es bisher erleben mußte, je und je in seinem Laufe auf allerlei Sandbänken sitzen. Erst wenn die Lehrer der verschiedenen Bildungsanstalten zum Bewußtsein eines gemeinsamen Berufes durchgedrungen und zu einer festen pädagogischen Union zusammengeschlossen sind, erst dann wird auch für die Pädagogik die psychologische Straße, die da heißt die „gerade,“ sich finden lassen. Daß diese bei Herbart, nicht aber bei Beneke, ihren Ausgangspunkt zu nehmen hat, — darüber kann bei Kundigen kein Zweifel sein.

Wo nun, wie es in Deutschland der Fall ist, die Schulherren selber die Wissenschaft, auf deren Boden sie stehen, so geringschätzig behandeln, daß sie ihr keine Lehrstühle auf den Universitäten gönnen wollen; wo dann weiter in Folge dieser von oben herab signalisirten Geringschätzung viele der Schuldiener an den höhern Schulen mehr Ehre darin suchen, wissenschaftlich tüchtige Philologen, Mathematiker ꝛc., als wissenschaftlich durchgebildete Pädagogen zu sein: da kann es nicht Wunder nehmen, daß die außerhalb des Schuldienstes stehende Intelligenz sich um die Pädagogik ganz und gar nicht bekümmert und die Pädagogik überhaupt nicht für eine Wissenschaft, sondern nur für eine scholastische Handwerkskunde hält, für ein Wissen, das

Digitized by Google

höchſtens den halbgebildeten Schulmeiſtern und etlichen philantropiſchen Paſtoren vielleicht einigen Reiz und Nutzen gewähren könne. Auch in dieſer Hinſicht müſſen die Deutſchen ſich wieder von den Franzoſen beſchämen laſſen. Hier treten die Inſtitute der höchſten Intelligenz für die pädagogiſchen Probleme ein und rufen die geſammte Intelligenz des Volkes zur Mitwirkung auf. So iſt es ſchon längſt und häufig vorgekommen, daß die académie des sciences morales et politiques (1666 von Colbert 'geſtiftet) Gegenſtände der Pädagogik und Schulkunde in ihren Sitzungen verhandelt oder ſie zu Preisaufgaben gemacht hat. Auch die académie française (gegründet 1635 vom Miniſter, Cardinal Richelieu für franzöſiſche Sprachkunde, Beredſamkeit und Dichtkunſt) hat nicht nur für Dichter und Hiſtoriker, ſondern auch für pädagogiſche Schriften honos et praemium; ſelbſt ihr höchſter Preis (10,000 Frs.) iſt ihr nicht zu hoch, um Leiſtungen in der Schulliteratur damit zu ehren. Er wurde z. B. der Frau Necker-Sauſſüre für ihre „Education progressive“ und dem Freiburger Franziskaner P. Girard für ſein „Enseignement de la langue maternelle“ zuerkannt. — Was hat man in Deutſchland aus der Geſchichte der Akademieen dem an die Seite zu ſtellen? Pädagogiſche Beſtrebungen zu unterſtützen und aufzumuntern, überläßt man vertrauensvoll der Schulmeiſterkaſte ſelber. Hier und da ſtellt dann etwa eine Schulblatt-Redaktion für ihre Leſer eine beſcheidene Preisaufgabe, oder es ſchießen, wie in Baden, die Lehrer aus ihrer Taſche einige Kreuzer zuſammen, um eine wackere Arbeit von Einem aus ihrer Mitte dadurch zu ehren. Einmal, ſage einmal, es war vor zwanzig Jahren, iſt auch in Deutſchland einer pädagogiſchen Schrift (von Curtmann) ein öffentlicher Preis zu Theil geworden; ein philantropiſcher Holländer hatte nämlich einen ausgeſetzt.

Es würde hier nahe liegen, noch einen kurzen Blick darauf zu werfen, wie weit es der pädagogiſchen Wiſſenſchaft gelungen iſt, auch in dem großartigen Inſtitut der Wehrhaftmachung des Volkes, in dem Militairweſen, ſich Freunde und Pfleger zu erwerben. Dieſe Betrachtung würde um ſo berechtigter ſein, da gerade intelligente Vertreter deſſelben es lieben, die militäriſchen Einrichtungen auch als eine allgemeine Landesſchule aufzufaſſen. Wer in der Lage geweſen iſt, das Soldatenleben, wie es im Frieden verläuft, näher und zwar in der vorbezeichneten Hinſicht anzuſehen, wird nach unſerer Ueberzeugung das, was dort für die äußere Zucht der jungen Leute geſchieht, nicht geringſchätzen können, doch aber auch gefunden haben, daß zur Einführung neuer pädagogiſcher Ideen noch viel freier Raum da iſt. Zur Zeit ſeines militäriſchen Curſus hat Schreiber dieſes den Gedanken, wie dieſe allgemeine Landesſchule noch mehr als bisher für die Zwecke der Volksbildung dienſtbar gemacht werden könnte, lebhaft verfolgt, und faſt

Digitized by Google

hätte er sich entschlossen, in den Offizierstand zu treten, um sich in der Ausführung seiner Idee im Kleinen praktisch zu versuchen. Die Schwierigkeiten aber, mit welchen, wie er damals glaubte, solche Versuche zu kämpfen haben würden, schreckten ihn zurück. Nach seiner jetzigen Ueberzeugung liegen die Haupthindernisse zunächst weniger in den militärischen Einrichtungen, als vielmehr in dem eingepferchten Zustande der Pädagogik, die bis heute wesentlich nur ein Anliegen der Schulmeisterkaste bildet. Könnte sie aus diesem abgeschlossenen Kreise herauskommen, zu gebührlicher wissenschaftlicher Pflege und dadurch zu größerer öffentlicher Beachtung gelangen, so würde sie auch in weitere Kreise dringen, von mancherlei Einseitigkeiten sich corrigiren, und so in ganz anderm Sinne ein Nationalgut werden, als es ihr bisher möglich war. Den Weg in die Schule der allgemeinen Landeswehr würde sie ganz von selbst finden, gerade wie auch die Luft die leeren Räume zu finden weiß; und nicht minder dürfte die pädagogische Litteratur auf namhafte Bereicherungen aus den Erfahrungen des militärischen Lebens rechnen. Manchem Leser klingt vielleicht unsere Bemerkung etwas spaßhaft; es ist uns aber in der That ein rechter Ernst damit. Im deutschen Offizierstande sind Bildung und Intelligenz wohl vertreten; wenn es nun dort Männer gibt, die über ihren nächsten Berufskreis hinaus Sinn und Geschick für wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen haben, selbst für ziemlich entlegene, wie Kirchengeschichte und spekulative Psychologie, warum sollte unter ihnen nicht auch ein Interesse für die Pädagogik und die Volksbildung überhaupt erwachen können, zumal ein Theil ihrer beruflichen Aufgaben sie geradezu dorthin weist? Es ist gewiß, daß die Pädagogik, wenn sie einmal aus dem verkümmerten Zustande ihrer Klostereinsamkeit herausgetreten ist, nicht nur an manchen Stellen sich nützlich erweisen wird, von denen ihre dermaligen Lehrbücher nicht zu reden pflegen, sondern andrerseits auch mancherlei Correkturen und Handreichungen empfangen wird, an die man für gewöhnlich nicht denkt. Das Landeswehrwesen wird nicht die letzte und unbedeutendste dieser Stellen sein. Vor der Hand kann es nicht frommen, viel darüber zu reden. Kommt die rechte Zeit, so werden sich auch Leute finden, die recht darüber zu reden verstehen.

Endlich ist noch Eins zu nennen, was dem Schulwesen, wenn es zu einem Anliegen des Volkes geworden ist, wieder mehr zu gute kommen wird, als es in dem letzten halben Jahrhundert, wo es fast ausschließlich eine Angelegenheit der Staatsschulverwaltung bildete, der Fall war. Wir meinen die Stiftungen und Vermächtnisse. Die Kirchen-, die Bildungs- und die sogenannten Wohlthätigkeitsanstalten unterscheiden sich von den Institutionen für Wohlstand, Rechtsschutz, Verkehr ꝛc. auch dadurch, daß sie nicht, wie diese, allein auf dem Wege der gewöhnlichen Administration versorgt werden

Digitized by Google

können, sondern in der Regel auch an die besondere Liebe der Einzelnen appelliren müssen. Der Grund dieser verschiedenen Lebensbedingungen ist nicht weit zu suchen. Was die letztern Veranstaltungen bezwecken, liegt dem gemeinen Interesse und darum auch dem gemeinen Verständnisse näher, als das, wofür jene Institute wirken.

Es gehört schon ein gewisser Grad von Bildung dazu, um die Bildung als ein Gut, das an sich Werth hat, schätzen zu können. Daher die Erscheinung, daß in solchen Gegenden, wo noch wenig Schulbildung verbreitet ist, die Schulanstalten und der Lehrerstand wenig Ansehen genießen. Stärker noch tritt dies in religiösen Angelegenheiten hervor, weil mit ihnen nicht wohl ein „Gewerbe getrieben" werden kann, und die Verheißung, welche die Gottseligkeit auch für dieses Leben hat, erst da recht begriffen wird, wo man am ersten nach der bessern trachtet. Wo die Kirche gekannt und geliebt ist, da wird sie auch äußerlich wohl versorgt; aber sie leidet Noth, wo bloß das Gesetz für sie sorgen soll. Am deutlichsten ist die eigenthümliche Lebensbedingung sittlicher Institutionen an der Heidenmission zu erkennen. Man sollte zwar sagen, daß der, welcher in seiner Religion sich eines wirklichen Gutes bewußt ist, auch den lebhaften Wunsch haben müßte, daß auch Andere dieses Gutes theilhaftig würden. Und in der That kann man auch so sagen; allein die Erfahrung lehrt, daß es kirchliche Gemeinden gegeben hat und gibt, die für die heimischen kirchlichen Bedürfnisse bis zu einem gewissen Grade opferwillig sind, und doch keinen Herzensdrang zur Theilnahme an der Heidenmission spüren lassen. Zu diesem Werke ist eben ein größerer Fond religiösen Lebens erforderlich. Darum darf die Missionsarbeit sich niemals allein auf die allgemeine Kirche und ihren äußern Organismus verlassen; sie bedarf einer hebenden und tragenden Liebe, deren die Durchschnitts-Religiösität nun einmal nicht fähig ist. — Steht es demnach so, daß für Bestrebungen und Institute, die ausschließlich oder vorwiegend ethischer Natur sind, stets nur ein Bruchtheil des Publikums den vollen Sinn und die rechte Opferwilligkeit hat, so darf auch ihre Verwaltung nie der Art gestaltet sein, daß sie die Meinung erweckt, als ob auf die freiwilligen Opfer nicht mehr gerechnet werde. Der Staat hat allerdings der Volksschule eine große Wohlthat erwiesen, als er sie seiner Zeit in Schutz nahm und ihren Unterhalt gesetzlich regulirte, aber von dem Augenblicke an geriethen auch die Zuflüsse aus der Quelle der freiwilligen Unterstützungen, die freien Gaben, Stiftungen und Vermächtnisse, in's Stocken. Einmal gab man sich der Meinung hin, für die Schule werde jetzt aus öffentlichen Kassen oder auf anderm Wege durch obrigkeitliche Anordnung genügend gesorgt; zum Andern wurde es ungewiß, wie weit überhaupt die Schule mit der Kirche verbunden und deren treue Gehülfin sein werde, wo-

Digitized by Google

raus dann die weitere Ungewißheit folgte, ob die der Schule gemachten Schenkungen auch in Zukunft dem Sinne des Gebers gemäß verwendet werden würden.*) Die Verminderung der freiwilligen Unterstützungen muß übrigens die Schule schmerzlich genug empfinden. Die Volksschule namentlich ist noch lange nicht an dem Punkte angekommen, daß man sagen könnte, für den Unterhalt der Lehrer sei durch die Schulbehörde hinlänglich gesorgt; und wenn es bei den in Amt und Wirksamkeit stehenden der Fall wäre, so würde immer noch die Sorge für ein angemessenes Ruhegehalt der Emeritirten und für die Wittwen und Waisen verstorbener Lehrer übrig bleiben. Bei diesen, schon in das Gebiet der Wohlthätigkeit einschlagenden Pensionen muß namentlich auf die freie Opferwilligkeit mit gerechnet werden dürfen, um durch ihre Hülfe feste Fundationen zu gewinnen, sonst bleiben die Leistungen, wie die preußischen Regierungsbezirks-Wittwenkassen beweisen, weit hinter dem Bedürfniß zurück. Die Privat-Wittwenkasse z. B. der evangelischen Lehrer in Augsburg hatte im Jahre 1857 einen Vermögensstand von c. 19,000 Gulden, bei einer Einnahme von jährlich c. 1400 Gulden und einer Ausgabe von 360 Gulden für 3 Wittwen, die Waisen werden noch besonders bedacht, auch zahlt die Kasse zur Beerdigung eines Lehrers 75 Gulden aus. Jede Wittwe erhält außerdem aus einer besondern Stiftung noch 16 Gulden und von der Stadt jährlich 70 Gulden. Der jährliche Beitrag der Lehrer beträgt nur 4 Gulden. Aehnliche Beispiele ließen sich aus andern Gegenden z. B. aus Elberfeld, Barmen ꝛc. anführen.**) — Ueber alles aber darf bei der Frage von der Unterhaltung der Schulanstalten nie vergessen werden, daß die Volksschule die Schule des geringen, durchweg unvermögenden Volkes ist, die in keinem Theil von ihrem Publikum allein versorgt werden kann. Hier kann nur diejenige Schulverfassung die rechte sein, welche einerseits alle Stände zur Mitunterhaltung verpflichtet, aber andererseits auch die private Opferwilligkeit zu erwecken versteht. Unsere vorgeschlagene Organisation der Schulgemeinde wird, wie uns dünkt, diesen Anforderungen besser Genüge leisten, als es die zeitherige scholarchische Schuladministration vermochte.

*) Auf der letzten rheinischen Provinzial-Synode wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die Synode möge einen Fond zur Unterstützung dürftiger Schulamtsaspiranten gründen. Der Antrag fand jedoch keine Zustimmung und zwar aus dem Grunde, weil es unsicher sei, ob die Schule auch forthin mit der Kirche in Verbindung bleiben werde. — Ob dies Bedenken in der That hinreichend war, eine Ablehnung jenes Antrages zu rechtfertigen, ist hier nicht zu untersuchen; genug, es wurde geltend gemacht und von der Mehrzahl der Synodalen als zureichend angenommen.

**) Es gibt hier zu Lande Kirchengemeinden, wo die jährliche Pension einer Predigerwittwe 1200, ja 1500 Thlr. beträgt.

Digitized by Google

4. Die Schulleitung, die Dienstdisciplin im Lehrerstande, und „der Geist, der in dem Corps thut leben."

Was in erster Linie auf die Leitung des Schulwesens übel einwirkt, ist die Verbindung und Vermengung der Pädagogik mit der Politik.

Einige der schlimmen Folgen dieser Verbindung, z. B. die höchst beklagenswerthe Erscheinung, daß die Erziehung der Jugend weitaus nicht mehr als eine Gewissenssache begriffen wird; daß ferner pädagogische Fragen vom politischen Parteistandpunkte aus beurtheilt und erledigt werden ꝛc., sind früher schon zur Sprache gekommen. Es genügt, hier im Vorbeigehen daran zu erinnern.

Ein Uebelstand, der unmittelbar die Schulleitung angeht, liegt darin, daß das Staatsregiment nicht im Stande ist, die Schularbeit zu taxiren und neben den direkten Staatsdiensten würdig zu rangiren. Die Kirche, und zum Theil auch die Wissenschaft, befindet sich mit der Schule in gleicher Lage. Auch für ihre Verdienste hat der Staat keine entsprechende Würde zu vergeben. Da erhält etwa ein ausgezeichneter Naturforscher, den man gern ehren möchte, den Titel eines Geheimen Rathes oder eines Hofrathes, Würdenamen, die für den betreffenden Mann in der That nicht besser passen, als die eines Oberstabsarztes oder eines Admirals. Jemandem einen Titel geben, der einer andern Branche des öffentlichen Dienstes oder überhaupt einem andern Zweige menschlicher Thätigkeit angehört, schließt neben der Ehre immer auch eine Degradation in sich, indem dadurch ausgesprochen ist, der Dienst, aus welchem der Titel entnommen wird, sei an sich ehrenvoller als der, in welchem der Betreffende wirklich sein Verdienst erworben hat. Dasselbe gilt, wenn ein praktischer Geistlicher mit dem Titel eines Consistorial- oder Kirchenrathes beschenkt wird. Es liegt doch auf platter Hand und wird, so Gott will, niemals in der Kirche vergessen werden, daß die seelsorgerliche Thätigkeit mindestens eben so ehrenvoll ist als das Aktenlesen. Der Schulstand ist bisher mit derartigen, aus der „Verwaltung" oder anderswoher stammenden Titeln nicht bedacht worden; für die Lehrer an den höheren Schulen hat man die Bezeichnungen „Professor" und „Oberlehrer" ausfindig gemacht; hinsichtlich der Volksschullehrer werden dergleichen Ehrenbezeugungen überhaupt nicht für rathsam erachtet. — Ueber die Ehren, welche Männern der Wissenschaft, der Kirche und der Schule durch die sogenannten „Dekorationen" vom Staate verliehen werden, ist nicht Noth insonderheit etwas zu sagen. Unbegreiflich ist's nur, warum diese Männer dort wie hier nie darauf kommen zu fragen, wer den Staat zum Richter über ihre dienstliche Ehre und Tugend gesetzt habe.

Zu alle Dem kommt aber noch ein anderer Uebelstand. Bekanntlich hangen die von den Staatsregierungen verliehenen Titel, Dekorationen und —

Digitized by Google

Beförderungen in unsern modernen „guten Tagen“ je zuweilen auch vom politischen Winde ab. Ein neues Ministerium bringt eine „neue Aera,“ einen neuen Fortschritt, natürlich zunächst für seine Freunde. Es läßt sich indeß nichts dagegen sagen, daß die jeweilige Regierung die ihr zu Gebote stehenden Mittel benutzt, „um sich Freunde zu machen.“ So weit ist Alles, so zu sagen, in der Ordnung. Nun denkt aber unser Einer, der Lehrer, der Pastor, der Professor, und wer sonst immer eine Arbeit hat, die dem gemeinen Wesen dienen soll, ohne doch eine eigentlich staatliche zu sein, werde diesen Dienst auch im Interesse des Staates am besten leisten, sich also am meisten verdient machen, wenn er möglichst bei seiner Arbeit bleibt und sich um andere Dinge, namentlich um solche, die ihn von seinem eigentlichen Berufe leicht abziehen, sich nicht zu viel bekümmert. Einem Staatsministerium, sonderlich einem „echt constitutionellen,“ liegt es jedoch nahe, etwas anders zu denken, wenn nicht in der Theorie, so doch in der Tagespraxis, namentlich in Nothzeiten, wo es gilt, gute Freunde zu haben, die sich auf das Agitiren in den Wahlkämpfen und ähnliche „constitutionelle“ Tugenden verstehen. Kann es da nicht vorkommen, und wird es nicht nothwendig oft vorkommen, daß die politische „Freundschaft“ geehrt und befördert wird, während die erste Tugend eines Dieners des gemeinen Wohls, das stille unverdrossene Wirken im nächsten Berufskreise unbeachtet bleibt? Es sei mit der Frage genug. Die Antwort mag der geneigte Leser aus der deutschen Geschichte seit 1848 sich selber herauslesen. Es widersteht uns, näher auf diese Materie einzugehen. Nachdem das deutsche Volk die Corruption des constitutionellen Balancirsystems von 1830—48 an Frankreich deutlich vor Augen gehabt hat und trotzdem noch immer in dieses System bis an die Grenzen der Tollwuth verliebt ist, wird wohl nichts anders übrig bleiben, als daß auch die Schule den eingeschenkten Taumelbecher bis zu den Hefen ausleere. Hat die frühere Erfahrung sie gelehrt, daß der absolutistisch-omnipotente Staat die ethischen Organismen — Kirche, Schule, Wissenschaft ꝛc. — nicht naturgemäß zu behandeln und ihrer Würde gemäß zu rangiren versteht, so wird hoffentlich die neue Erfahrung die Einsicht bringen, daß diese zarten, adeligen Institute in dem Geschaukel des constitutionellen-omnipotenten Staates noch übler situirt sind, kurz, daß für Kirche, Schule, Wissenschaft ꝛc. das eigene Gedinge die rechte, traute Heimath ist.

Das gemeine Urtheil ist ungleich gesunder in den hier in Rede stehenden Dingen, als die gelehrte Staatskunst. Ein Kaufmann, dem der Titel „Commerzienrath“ verliehen wird, genießt darum in seinem Geschäftskreise um keinen Heller mehr Credit. Die Geschäftsleute haben für das zu gewährende Vertrauen ihren besondern Maßstab; die Staatstaxe kümmert sie nicht. Für

Digitized by Google

wissenschaftliche, religiöse, pädagogische ꝛc. Potenzen gilt unzweifelhaft das nämliche. Aber nicht bloß das, sondern wenn ein theologisches, philosophisches ꝛc. System, oder eine echt geistliche Wirksamkeit mit staatlichen Ehren und Dekorationen bedacht wird, so liegt die Gefahr nahe, daß die Auszeichnung geradezu in Discreditirung umschlage. Auch die Anstalten der sogenannten „innern Mission“ haben in zu naher Verbindung mit dem Staatswesen weniger Schutz als Anfechtung zu gewärtigen, wie ein naheliegendes Beispiel zeigen kann.

Wir achten demnach, Kirche, Schule, Wissenschaft, „innere Mission,“ und wie die Institute von rein oder vorwiegend ethischer Natur alle heißen mögen, müssen in ihrer Sphäre, in ihrem Gedinge bleiben. Sie dienen ja auch dem Staate, aber am besten dadurch, daß sie schlichtweg, ohne Schielen nach den staatlichen Fleischtöpfen und Ehren, ihre nächste Schuldigkeit thun. Der Staat dient ihnen am besten, wenn er eine solche Genossenschaft für sie zu organisiren sucht, die ihrer Natur angemessen ist, und dann in der Art sie pflegt, daß seine linke Hand nicht weiß, was die rechte thut. Um das Verdienst und die Ehre Derer, welche in diesen Genossenschaften arbeiten, braucht er sich gar keine Sorgen zu machen. Das Verdienst wird seine Krone finden, auch wenn es hier zu Lande eine Dornenkrone tragen müßte.

Die höchste Ehre, welche der Schreiber dieses dem Schulstande und insonderheit dem Volksschullehrer wünscht, ist die, daß von ihm und seinem Wirken mit Wahrheit gesagt werden könnte, was einst Friedrich Heinrich Jakobi von dem lieben Wandsbecker Boten und seinen Werken so schön und treffend gesagt hat. In einer kleinen Abhandlung über die Musik schreibt Claudius: „Der Mann, der zuerst beim Gottesdienst Musik hören ließ, hatte wohl nicht die Absicht, sich dem Publiko als Komponisten zu empfehlen; so wenig der Prophet Nathan durch seine Fiktion von dem Einen Schaf des armen Mannes den Namen eines guten Fabeldichters verdienen wollte. — — Die ersten Dichter jeder Nation sollen ihre Priester gewesen sein; vielleicht geriethen diese auch zuerst auf die Erfindung, ihren Gesängen durch Saitenspiel mehr Eingang und Kraft zu geben. Die Musik mag indessen am Altar entsprungen, oder in die Tempel eingeführt worden sein; so muß man hier die Zeit annehmen, darin sie ohne alle eigene Gerechtigkeit war, und in Knechtsgestalt Wunder that. — Nachher soll in Griechenland, wo Musik anfänglich auch allein bei dem Lobe der Götter und Helden und bei der Erziehung der Jugend gebraucht wurde, so lange daran gefeinert und gefeilt worden sein, bis eine schöne Kunst aus ihr gemacht war.“

Digitized by Google

Anknüpfend an dieſe Bemerkung, ſagt nun Jakobi:*)

„Ohne eigene Gerechtigkeit, und — in Knechtsgeſtalt: dieſe zwei Beſtimmungen charakteriſiren auffallend die Art und Kunſt unſeres Freimeiſters in allen ſeinen Werken.“

„Wenn ſich etwas neu und tief Empfundenes, oder groß und trefflich Gedachtes in ſeiner Einbildungskraft geſtaltet hat, und nun in angeborenem Glanze hervortreten will, ſo hält er es an, um ihm vorher die Strahlen zu löſchen; er erröthet, windet und verſteckt ſich, — will es nicht gethan haben. Daher die ihm ſo ganz eigenthümliche Weiſe der Einkleidung, die drollichten Wendungen, die eingemiſchten Späße, das Lächeln, das er dem Leſer auf die Lippen bringt, indem er ſein Innerſtes oft bis in's Mark erſchüttert. Man rufe ſich die Dedication an Freund Hain und die dahinter ſtehende Erklärung der Kupfer in's Gedächtniß zurück; man leſe jene Blätter wieder: Jeder wird alsdann verſtehen, was ich meine.“

„Guter Asmus! Du begehrſt keinen von jenen Sternen — ſowohl literariſchen, als politiſchen — „„die auf dem Latz prangen;““ Du verlangſt ihn nicht, wegen des andern „„auf der bloßen Bruſt.““ Dir genügt an Dieſem; Du kannſt am blauen Himmel jenen Stern — irgend einen, den gerad Dein aufgeſchlagenes Auge trifft — „„ſo eine ganze halbe Stunde, als eine offenere oder zarter bedeckte Stelle der Welt, wo die Seele heller durchſcheint, anſehen, und Dich ſo in Dich darüber freuen . . . . und das hat Herr Magiſter und Profeſſor Ahrens, der ſonſt Alles auf den Fingern weiß, nie gekonnt!““ — Und darum wollen wir, gleich Deinem Vetter, auch Dich lieber haben, als die Herren Magiſter und Profeſſores Ahrens, und uns Deine ſchlichten Haare und breiten Schuhe mit den dicken Waſſerſohlen nicht anfechten laſſen, denn Du gefällſt uns wirklich ſo nur deſto beſſer: es kleidet Dich.“ —

Während faſt alle Berufsklaſſen eine lange Geſchichte und Tradition haben, die z. B. beim geiſtlichen Stande über das Jahrtauſend hinausreicht, iſt der moderne Volksſchulſtand ſozuſagen erſt von geſtern her. Er datirt in ſeiner jetzigen Geſtalt von der Errichtung der Seminarien d. i. von da an, wo er eine beſtimmte Vorbildung für ſeinen Beruf empfing. Allerdings gehen die Anfänge der Volksſchule, beſonders in den alten Städten, bis in das Reformationszeitalter zurück; allein mit der Errichtung der Seminarien brach der alte Faden der Entwickelung ab. Es läßt ſich kaum Etwas aufſpüren,

*) F. H. Jakobi's Werke. III. Band. Von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung: S. 267. ff.

Digitized by Google

was der Schulstand der alten Zeit aus sich herauserarbeitet hat, — pädagogische Einsicht oder praktische Kunstgriffe, Lebensgrundsätze oder Standessitten, — was in dem Denken und Leben des dermaligen Lehrerstandes einen wesentlichen Bestandtheil bildete.*) Es würde auch fast ein Wunder sein, wenn es anders wäre; die Schulmeister der vorigen Jahrhunderte bildeten gar keinen selbständigen Berufsstand, sie waren nur ein Anhängsel anderer Stände, hier mehr des geistlichen Standes, dort mehr des Handwerks. Daher konnte auch kein rechtes Standesbewußtsein, keine Standessitte, überhaupt kein eigenthümliches Gut des Standes, sei es intellektueller oder sittlicher Art, zur Ausbildung gelangen; höchstens hätten einzelne gehaltvollere Persönlichkeiten ihre litterarischen Leistungen auf die Nachkommen vererben können, allein auch das ist nicht geschehen, denn die litterarischen Produktionen aus dem Lehrerstande der frühern Zeit, sofern sie rein dem Schulleben angehören, haben heut zu Tage fast nur noch ein historisches Interesse. Dichtungen, namentlich geistliche, z. B. die des Nikolaus Hermann, und musikalische Compositionen gibt es allerdings, die aus Schulmeisterhäusern herstammen, und auch dauernden Werth haben; aber sie sind nicht aus der eigentlichen Berufssphäre hervorgegangen, noch waren sie bestimmt, dieser zu dienen. Einen Schulstand für die deutsche Volksbildung mit gesundem originalen Gepräge hat es demnach ehedem nicht gegeben; erst durch die Seminarien, d. i. durch die geordnete Vorbildung für den deutschen Schuldienst, ist ein solcher möglich geworden, und hat er auch in der That sich zu bilden angefangen. Was jetzt davon vorhanden ist, der sogenannte moderne Schullehrerstand, ist und kann einstweilen freilich nichts anders sein, als ein Neophyt und Parvenu, — ein Wesen, das noch keine sichere, zurechtleitende Geschichte und Tradition hinter sich hat und darum auch in seinem Wirken vielfach experimentirend hin- und hertappt, in seiner Haltung unsicher und schwankend ist, — ein Stand, welcher den seßhaften historischen Ständen und Berufsklassen gegenüber wie ein vordrängerischer Emporkömmling

*) Man darf übrigens hier nicht den raschen Schluß machen, daß die vielen Veränderungen, welche sich seit dem Bestehen der Lehrerseminarien im Volksschulwesen zeigen, nun auch durch die Seminarien allein hervorgerufen worden seien. Die Errichtung der Seminarien traf in Deutschland einerseits mit der von Pestalozzi und seinen Schülern ausgegangenen Belebung und Veredlung der Pädagogik zusammen, andrerseits mit dem seit der französischen Revolution und den deutschen Befreiungskriegen entstandenen Wünschen und Streben nach neuen Gestaltungen auf dem politischen und socialen Gebiete; ferner mit dem Aufschwung der Naturwissenschaften und mancher Zweige der deutschen Litteratur, namentlich auch der Tageslitteratur ꝛc. Leider sind diese Agentien, welche auch auf das Volksschulwesen stark eingewirkt haben, oft in der Eile oder im Eifer übersehen, und demzufolge dann die Seminarien sowohl unverdient gelobt als unverdient getadelt worden.

Digitized by Google

erſcheint. Aus dieſer Lage und Herkunft läßt ſich vieles von dem, was man am modernen Lehrerſtande lobt oder tadelt, aber gewöhnlich nicht begreift und darum, wenn es nicht löblich iſt, auf die wunderlichſte Weiſe curiren will, leicht erklären. Wer ihn mit hiſtoriſchem Blick unbefangen betrachten kann, wird in ſeinem jünglingsartigen Auf- und Vorſtreben nicht minder Grund zu guten Hoffnungen finden, als ihm andererſeits manche yankeeartigen Richtungen und Anhängſel dieſes Strebens Beſorgniſſe erregen mögen. Solche Ausſchreitungen dadurch curiren wollen, daß man z. B. die Seminariſten in den Städten Angeſichts der luſtwandelnden ſchönen Welt mit Spaten und Schaufel arbeiten läßt, wie vor nicht langer Zeit ein bekannter pommerſcher Edelmann anrieth, — oder durch eine ausgeſucht ſtramme „Küſterordnung“, wie weiland eine weſtfäliſche Provinzialſynode eine Weile meinte, — oder dadurch, daß der Seminarbildungsgang durch einen längeren militäriſchen Subordinationscurſus vervollſtändigt wird, wie einmal ein wohlberufener deutſcher Schulmann in einer Art von Verzweiflungsſtimmung vorſchlug, — das iſt ſchlechtweg thöricht; abgeſehen noch davon, wie weit die eigene Standeserbſünde bei derartigen Rathſchlägen mitgewirkt haben mag. Das Rechte iſt einzig und allein ein entſchiedenes „*Durch*,“ will ſagen: das Schulregiment muß den deutſchen Schulſtand auch zu einem wirklichen Stande nicht bloß auswachſen *laſſen*, ſondern ihm in dieſem Wachsthum *behülflich* ſein, einmal, weil er durch die Natur ſeines Dienſtes, der eine freie Kunſt iſt, dazu den Beruf hat, und dann, weil die durch die Seminarien begonnene Schulgeſchichte unbeſtreitbar auf dieſes Ziel hinweiſt. Allerdings läßt ſich die wünſchenswerthe Stellung nicht durch ein Dekret ſofort in's Leben rufen; der Stellung muß auch der Zuſtand entſprechen, ein Zuſtand aber kann nur das Reſultat einer Entwickelung ſein. Dieſe Entwickelung muß der Schulgeſetzgeber *wollen*, er muß ſie fördern, nicht hemmen wollen; die Geſetzgebung muß dafür Raum und Recht ſchaffen, und in dieſem Sinne kann ſie in der That viel thun, und zwar um ſo mehr, als ſie bisher meiſt das Gegentheil gethan hat. Die zeitherigen Organiſatoren des deutſchen Volksſchulweſens wünſchten tüchtige Lehrer und wo möglich recht tüchtige, recht zuverläſſige; aber ein *Lehrerſtand*, eine Geſammtheit von Berufsgenoſſen, die ſich als eine *Corporation* weiß und fühlt, lag nicht in ihrem Plan; ein ſolches Weſen wußte man nicht unterzubringen: die Welt war bereits vergeben. Darum aber haben ſie auch das nicht erreicht, was ſie wirklich wünſchten. Der Menſch — und der Lehrer iſt auch ein Menſch, ſo zu ſagen — iſt nicht darauf angelegt, in der Iſolirung, in der Atomiſirung zu gedeihen; er wächſt, wie die Kiefer, nur dann gerade und ſchlank empor, wenn er im Schluſſe, in der Gemeinſchaft ſteht. Das Hauptübel, woran die modernen Staaten

Digitized by Google

kranken, ist bekanntlich dies, daß gerade die zahlreichsten Klassen der Bürger bisher zu corporativen Genossenschaften, wie sie für die derzeitigen Verhältnisse passen, nicht haben gelangen können, und daß nun die Landesvertretung, anstatt aus solchen Genossenschaften, durch Urwahlen aus einem atomisirten Volkshaufen hervorgehen soll. Zu diesen nicht-corporisirten Bürgerklassen gehört auch der Schulstand. Als Napoleon I. die Université de France schuf, wußte er und sprach er sich ausdrücklich dahin aus, daß es nicht genüge, eine Schuladministration herzustellen, sondern daß, wie im Militair-, im Justizwesen, in der Kirche ꝛc., so auch im Schulwesen ein corporationsartiger Zusammenschluß der Dienstgenossen das Rechte sei. Versteht man das nun „mit einem Körnchen Salz", denkt man sich nämlich unter dieser Berufsgenossenschaft nicht, wie es die Hierarchie in der katholischen Kirche darstellt, eine autonome Corporation, sondern eine solche, die denen, von welchen sie unterhalten wird, verantwortlich und in die Organisation der betreffenden Gemeinschaft, in unserm Falle in den Organismus der Schulgemeinde, eingeordnet ist, so hat man in der That das Rechte, nämlich eine Corporation, worin ein esprit de corps sich entwickeln und bethätigen, doch aber auch nicht zu einem engherzigen oder hoffärtigen Kastengeiste verkümmern kann. In der alten Université de France besteht vom maître d'études bis zum grand-maître — an dessen Stelle später der Unterrichtsminister trat — eine geregelte Stufenfolge der amtlichen Grade; — (das Volksschulwesen konnte nicht mit eingereiht werden, weil es erst den dürftigsten Anfängen nach vorhanden war.) Niemand kann zu einem höhern Grade gelangen, der nicht die für die Erlangung der untern Stellen (der Verwaltung oder des Unterrichts) vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und die nöthige Anzahl von Dienstjahren hat. In den deutschen Staaten sind dagegen die am Schulregimente, d. h. an dem des Volksschulwesens, betheiligten Beamten von den lehrenden Beamten durch eine große Kluft getrennt. Wer die Natur der Menschen und die Geschichte einigermaßen kennt, muß der französischen Einrichtung einen nicht geringen Vorzug vor der deutschen einräumen; — was der französischen Schulverwaltung mangelt, nämlich die rechte Schulgemeinde und deren Selfgovernment, dasselbe mangelt auch der deutschen, beide sind Scholarchien, die Eine eine schulmeisterliche, die andere eine staatskirchliche oder juristisch-klerikale. Bei andern Zweigen des öffentlichen Dienstes ist man auch in Deutschland gescheidt genug gewesen, zu erkennen, daß der Dienst um so zuverlässiger wird, als in dem betreffenden Personal sich ein esprit de corps, ein gesunder Standessinn mit Standeszucht ausbildet; und wenn das Volk selber diese Einsicht nicht gehabt hat, so haben sie doch die betreffenden Beamten gehabt und dafür zu sorgen gewußt, daß sie auf gesetzlichem Wege zu einer geordneten Körper-

Digitized by Google

schaft, welche keine fremde Elemente unter sich duldet, verbunden wurden. So besteht im Militair vom Fähndrich bis zum Feldmarschall, in der Kirche vom Kaplan bis zum Generalsuperintendenten oder Bischof, eine geordnete Reihe von Graden, wo der Unterste im Obersten „Fleisch von seinem Fleisch" weiß, und der Oberste im Untersten seines Gleichen, einen von „seinen Leuten" anerkennt. Dasselbe gilt im Justizwesen, in der sogenannten Verwaltung, in der Marine ꝛc. Aber es gilt nicht bloß als etwas Geduldetes, sondern diese Einrichtung wird mit Eifersucht bewacht, der esprit de corps durch mancherlei Einrichtungen — man denke an die militärischen Ehrengerichte ꝛc. — auf's Sorgfältigste gehegt und gepflegt.*) Wenn nun in diesen Zweigen des öffentlichen Dienstes eine eigenthümliche Geschlossenheit des dienenden Personals und ein damit verbundenes eigenthümliches Standesbewußtsein für etwas Gutes erachtet wird, — warum sollte dieselbe Einrichtung und derselbe Sinn im Schulstande nicht ebenfalls als etwas Gutes erachtet werden können? zumal dann, wenn, wie hier vorausgesetzt ist, an die Stelle der scholarchischen Schulverwaltung die Selbstregierung der freien Schulgemeinde tritt, während bei jenen Angelegenheiten — Kriegswesen, Kirche, Justiz, Verwaltung ꝛc. — eine Mitwirkung und Controlle der betheiligten Volkskreise gar nicht (im Militair) oder nur in dürftigen Anfängen (im bürgerlichen Gemeinwesen), oder nur stellenweise (in der rheinisch-westfälischen Kirche als etwas eingewöhntes) vorhanden ist. Denkt man nun daran, daß diese privilegirten Corps die

*) Was für ein großer Unterschied darin liegt, ob die Untergebenen in ihren Vorgesetzten ihre Standesehre repräsentirt wissen, oder ob diese einem ganz andern Stande angehören, läßt sich in der Kürze an ein paar Beispielen, die wir der „Schulchronik" nacherzählen, anschaulich machen.

Ein Regierungs-Präsident besuchte seinen Bezirk. Im Geleit des Landraths und Bürgermeisters besieht er sich an einem Orte auch die Kirche und läßt den Geistlichen dahin bescheiden. Welcher Geistliche wird darin nicht etwas Verletzendes finden? — Der oberste Geistliche hört davon und ist nicht wenig entrüstet. Er erklärt diese Handlungsweise für eine ungeeignete, der Würde des Geistlichen zu nahe tretende, die er gehörigen Ortes bemerklich zu machen wissen werde. — So fühlt der Vorgesetzte mit dem Untergebenen, wo er in demselben seines Gleichen sieht.

Ein anderes Beispiel. Ein General-Superintendent — kein jetzt im Amt stehender — versammelte bei Gelegenheit der Kirchenvisitation auch die Lehrer der Diöcese und frug dann: „Welcher unter Ihnen ist der Aermste?" — Nach langer Pause und bedeutungsvollem Schweigen tritt endlich einer hervor und sagt, daß wohl alle darin übereinstimmen würden, daß er in sehr bedrängten Verhältnissen lebe. Und siehe, der Herr General-Superintendent reicht dem armen Lehrer einen Thaler. — Läßt es sich denken, daß zwischen einem General-Superintendenten und seinen Geistlichen jemals eine solche Scene vorfallen könnte? —

Digitized by Google

Juriſten, die Geiſtlichen, die Verwaltungs- und Militairbeamten — darin einig geweſen ſind, dem Schulſtande und ſonderlich den Volksſchullehrern die Entwickelung zu einer corporationsartigen Berufsgenoſſenſchaft unmöglich zu machen: ſo iſt es den letztern in der That nicht ſehr übel zu nehmen, wenn ſie bei dem erſten Blick auf den ſchlimmen Gedanken gerathen, ſie hätten es mit lauter Schälken und Heuchlern zu thun. Glücklicherweiſe liegt dieſem erſten Blicke eine optiſche Täuſchung zum Grunde; doch dürfte der Vorwurf nicht ganz zurückzuweiſen ſein, daß die bevorrechteten Beamtenklaſſen ſich wenig Mühe gegeben haben, dem Schulſtande zu der rechten An- und Ausſicht zu verhelfen. Mit jenem optiſchen Irrthum verhält es ſich aber ſo. Das Schulweſen ſollte einerſeits Staatsſache ſein, wie auch die Lehrer meiſt wünſchten, und andrerſeits in inniger Verbindung mit der Kirche bleiben, wie eine geſunde Politik nicht minder als eine geſunde Pädagogik und das kirchliche Intereſſe fordert. Weil man aber die wahre Schulgemeinde und ihr Selfgovernment nicht kannte reſp. nicht anerkannte, auch der alte Staat ſich nur auf eine büreaukratiſche und die alte Kirche (zumeiſt) ſich nur auf eine hierarchiſche Beſorgung ihrer Angelegenheiten verſtand, ſo ließ ſich die Verwaltung des Schulweſens, das Staats- und Kirchenſache zugleich ſein ſollte, nur ſo ordnen, wie es bisher geordnet war: der Staat gerirte ſich als oberſter Schulherr und übertrug dann das Schulregiment ganz oder theilweiſe der kirchlichen Beamtenſchaft. Aus dieſer Sackgaſſe der ſtaatskirchlichen Scholarchie vermochte die wohlwollendſte Geſinnung wie die angeſtrengteſte Ueberlegung keinen Ausweg zu finden, wenn nicht das eine oder andere Intereſſe an der Schule empfindlich geſchädigt werden ſollte. Die betheiligten Perſonen, die Staats- und die Kirchenmänner, dürfen demnach nicht angeklagt werden, höchſtens in der vorhin bezeichneten Beziehung. Die höhern Schulen haben ſich allerdings meiſt der Aufſicht der kirchlichen Beamten entzogen, aber eben auch nur dadurch, daß die Sackgaſſe gewaltſam durchbrochen und das hiſtoriſche und rechtliche Verhältniß zur Kirche gelöſt worden iſt. Was die Kirche dabei verſchuldet hat, und wie dieſe Schuld noch vermehrt wird dadurch, daß ſie bei der Volksſchule Mücken ſeigt, während ſie bei den höhern Schulen Kameele verſchluckt, iſt früher bereits beleuchtet worden. Die Organiſation der wahren Schulgemeinde auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate hilft aus der Sackgaſſe und aus den alten Verkehrtheiten und Sünden heraus. Weder ein berechtigtes Intereſſe des Staates noch der Kirche braucht dabei zu leiden: aber auch die Natur des Schuldienſtes kann zu ihrem Rechte, die Schulgeſchichte zu ihrem Ziel und der Schulſtand zu dem wünſchenswerthen ſtandesmäßigen Halt gelangen.

Der geneigte Leſer wird hoffentlich verſtehen, warum hier gewünſcht

Digitized by Google

wird, daß der Volksſchullehrerſtand zu einem wirklichen Stande, der ſtehen kann, ſich entwickeln möge. Es handelt ſich nicht um das Stückchen Ehre, was für das eine oder andere Glied dabei abfallen könnte, ſondern darum, für den geſammten Stand Halt und Haltung zu gewinnen. Wie Schreiber dieſes bei der einzelnen Schule die Hauptbedingung geſegneten Wirkens in der charakterhaften Perſönlichkeit des Lehrers ſucht, ſo iſt ihm auch der gute Einfluß des geſammten Schulweſens vor Allem von der würdigen Haltung des ganzen Lehrerſtandes abhängig. Es ſcheint unbegreiflich, wie Jemand die erſtere Wahrheit einſehen, und dagegen die andere, eben ſo gewiſſe Wahrheit überſehen kann. Und doch iſt bis dahin der Lehrerſtand ſo geſtellt und behandelt worden, als ob ſein Standescharakter keine Sache von Bedeutung ſei. Allerdings hat ſich nun auch vielfach eine Art von esprit de corps ausgebildet, aber eine Abart, nämlich dieſelbe allgemeine Stimmung, welche auch die modernen Juden und die Proletarier, die zu keiner ſocialen Standſchaft gelangen können, zeigen, das Gemeingefühl der Unzufriedenheit. Man denke ſich einen Lehrer, der eine Seufzerexiſtenz führen muß und nun, wenn der religiös-ſittliche Hebel ihm fehlt, über die ſocialen Verhältniſſe, über ſeine dienſtlichen Vorgeſetzten und das geſammte ſtaatliche Schulregiment grollt, und von ſeinen Nachbarcollegen darin beſtärkt wird, — wird er nicht, auch ohne daß eine beſtimmte Abſicht ihn treibt, ſeine Umgebung, ſeinen Schulbezirk in dieſe Haderſtimmung mehr oder weniger mit hineinziehen? Wo der Geiſt Deſſen, der freiwillig Knechtsgeſtalt annahm und arm ward, auf daß wir durch ſeine Armuth reich würden, in einem Schulhauſe waltet, da wird es eine Segensſtätte für ſeine Umgebung ſein, auch wenn manche heimliche Klage darin zum Himmel ſteigt. Aber dieſer Geiſt läßt ſich nicht mit Dekreten und Regulativen in das Land verſenden, und wer vermeint, mit Vermahnungen zur Geduld und Entſagung den falſchen esprit de corps im Schulſtande bannen zu können, der verſuche das Mittel auch bei den modernen Juden und Proletariern und ſehe dann zu, wie weit er damit kommt. Wenn die ſogenannte ſociale Frage auf dieſe Weiſe gelöſt werden könnte, ſo würde es doch verwunderlich ſein, daß ſie noch immer auf der Tagesordnung ſteht; nicht minder ſchwer würde ſich aber auch begreifen laſſen, warum die privilegirten Stände ſo eiferſüchtig über ihr eigene Gerechtſame wachen.

Kommen wir zum Schluß. Es handelt ſich einfach um die Frage, ob der Volksſchulſtand zu der Stellung, wohin die Natur ſeines Dienſtes und der neuere Abſchnitt ſeiner Geſchichte weiſt, gelangen ſoll oder nicht? Wenn Ja, ſo heißt es eben: „Vorwärts!“ und „Durch!“ Das will aber nicht heißen, daß eine Schulorganiſation erdacht werden ſollte, die das zu Erſtrebende ſofort als eine reife Frucht dem Schulſtande in den Schooß ſchütten könnte.

Digitized by Google

Schon oben haben wir uns gegen diese Auffassung verwahrt. Dieses Ziel kann nur das Ende einer Entwickelung, das Resultat von mancherlei Anstrengungen sein. Dazu haben die Lehrer nicht minder als die Nutritoren, die Leiter und die Gesetzgeber der Schule mitzuwirken. Die allgemeine Gesetzgebung hat zunächst diesen Kräften freien Raum zu schaffen und sie zur Anstrengung aufzurufen. Die staatskirchliche Scholarchie ist in ihren Leistungen erschöpft; unter ihrem Regiment kann ein charakterfester Schulstand überhaupt nicht aufkommen. Die freie Schulgenossenschaft dagegen kann ihn nicht bloß gebrauchen, sondern sie allein ist auch im Stande, ihn heranzubilden. Freilich auch nicht mit einem Schlage, sondern nach und nach. Zeitweise und stellenweise mag es vielleicht den Anschein gewinnen, als ob der Schulstand in der freien Schulgemeinde noch unselbständiger werde, als er bisher war. Das darf nicht beirren. Es gehört zum Kennzeichen des Selfgovernments, daß alles Gute unter ihm sich langsam entwickelt; aber der gute Fortschritt hat dasselbe Kennzeichen. Die deutsche Eiche wächst langsamer als die italienische Pappel. Ueberdies werden manche Verdrehtheiten und Ueberschwänglichkeiten, an denen der derzeitige Lehrerstand in seiner isolirten Stellung leidet, wie die Spreu vom Winde weggefegt werden, wenn er in die freie Luft der sich selbst regierenden Schulgemeinde gebracht sein wird. Schon manch ein Schwindelkopf, der durch keine Vernunft zur Vernunft zu bringen war, hat bald den nüchternen Verstand und festen Boden wiedergefunden, wenn er in eine bürgerliche oder kirchliche oder Landes-Vertretung kam. Dieselbe Erfahrung wird man auch am Lehrerstande machen, sobald die rechten Schulsynoden in's Leben treten.

Abgesehen aber auch davon, daß bei der staatskirchlichen Schulleitung der Schulstand einerseits verkrüppelt und andrerseits zu schlimmen Ausschreitungen getrieben wird, — die staatskirchliche Schulleitung ist auch für die *Schulaufgaben* unzulänglich.

„Warum aber? Sollten die Theologen, Juristen und höhern Schulmänner, welche bei der Schulleitung betheiligt sind, vermöge ihrer höhern allgemeinen und Fachbildung nicht befähigt sein, den niedern Schuldienst übersehen und beurtheilen zu können?“ — Wer von vorn herein so fragt, verräth schon, daß er gar nicht weiß, um was es sich handelt. Gewiß sind die Theologen, Juristen und noch andere Leute gleichen Ranges vermöge ihrer Intelligenz wohlbefähigt, als Mitglied eines Schulvorstandes die einzelne Schule zu überwachen, so weit dies dem Schulvorstande zusteht. Ebenso darf ihnen in der Regel, namentlich aber den Theologen, bei ihrer allgemeinen Bildung auch so viel Einsicht in das Schulleben zugetraut werden, um das Präsidium im Schulvorstande oder Curatorium führen zu können, und wir an unserm Theil

Digitized by Google

wüßten für diesen Posten auch keinen Geeigneteren als den Pfarrer zu nennen, vorausgesetzt, daß die Leitung des Schulwesens höher hinauf durchaus in den rechten Händen ist. Auch darüber möchte Schreiber Dieses nicht ohne Weiteres verneinend aburtheilen, ob unter den Pastoren bei der Intelligenz und Bildung, die sie unbestreitbar in höherm Grade als die Schullehrer besitzen, nicht eine große Zahl von Männern sich finden lasse, welche auch mit der nöthigen technischen Einsicht für die Kreis-Inspektion ausgerüstet sind. Aber trotz der etwa vorhandenen technischen Ausrüstung der Schulinspektoren und Schulräthe kann das Schulwesen dennoch in übler Lage sein. Sein Wohlergehen und gesundes Fortschreiten machen an die Leitung noch eine ganze Reihe anderer Ansprüche; sie fordern vorab einen praktischen Blick für die Eigenthümlichkeiten des Schullebens; dann ein natürliches Interesse an der Schularbeit, und dazu eine herzliche Liebe zu der Volksschule, besonders auch um deswillen, weil sie den geringern Volksklassen dient und bisher meistens eine arme Schule war. Weiter ist zu wünschen, daß die Schulinspektoren ihrem Schulpflegeramte mehr Zeit widmen können als dies zeither der Fall war; der Schuldienst als eine freie Kunst erfordert eine Pflege, die unmöglich so nebenbei im Flug und Trabe abgemacht werden kann. Daß die Volksschule in den Regierungscollegien, wo die betreffenden Schulräthe nur eine Stimme neben vielen haben, und in der Centralbehörde, wo sie in der vornehmern Gesellschaft der höhern Schulen, der Universitäten ꝛc. sitzt, nicht in vortheilhafter Stellung ist und darum eine gründliche Aenderung gewünscht werden muß, kann unter Denen, welche vor den faktischen Zuständen nicht absichtlich die Augen verschließen, ebenfalls keine Frage mehr sein. Baden hat jetzt, wenigstens in einem Punkte, ein Besseres erreicht, einen besondern Oberschulrath, in welchem auch solchen Männern, die früher in der Volksschule gedient haben, Sitz und Stimme verliehen worden ist. In Preußen würde eine besondere Provinzialschulbehörde, wie sie für die höhern Schulen bereits besteht, dieser badischen Einrichtung entsprechen. Endlich bedarf jede schulregimentliche Instanz, von dem Kreisinspektorat bis zur Provinzialbehörde, der Ergänzung im Sinne des Selfgovernments d. h. einer Schulsynode, nach unserm Dafürhalten aber mit einer möglichst mäßigen Zahl von Mitgliedern.

Die letztgenannten drei äußern Bedingungen einer zulänglichen Schulleitung sind thatsächlich nicht vorhanden. Was die erstgenannten drei Anforderungen betrifft, welche an die mit der Schulleitung betrauten Personen gemacht werden müssen, so sei zunächst an das oben S. 236 bereits angeführte Urtheil Roth's erinnert und weiter auf die im Anhange dieser Schrift mitgetheilten Auszüge aus Aufsätzen von Dr. Landfermann und Zahn. Man muß sich in der That wundern, wie diese unparteiischen und

Digitized by Google

competenten Stimmen in denjenigen Kreisen, wo man die traditionelle Schulleitung selbst heute noch vertheidigt, so standhaft haben ignorirt werden können; wie man sich sogar nicht entblödet hat, an weittragender Stelle mit der Miene eines Sachkenners öffentlich zu behaupten, daß die Ansichten über das Schulregiment, welche hier vertreten werden, bisher nur in unchristlichen Kreisen aufgetaucht seien. Bis einmal auch nur der Versuch einer ernstlichen Widerlegung jener Stimmen gemacht werden wird, glauben wir einer eingehenden Erörterung dieser Frage überhoben zu sein. Nur auf einige Thatsachen möchten wir noch kurz aufmerksam machen.

Es ist eine vor Jedermann's Augen offen liegende Thatsache, daß die regierenden Schulbeamten von den dienenden nicht bloß äußerlich durch Stand und Herkommen, sondern weitaus auch innerlich durch eine große Kluft getrennt sind; daß die Rathschläge und Maßnahmen der regulirenden Behörden durchweg im Schulstande nicht das Vertrauen finden, welches zu einem guten Erfolge so nöthig ist. Neben den officiellen Regulativen gehen andere, die der freien Schullitteratur und anderer Mächte, her, welche ungleich angesehener und wirksamer sind als jene. Eine historisch-entstandene Verwaltung eines öffentlichen Dienstzweiges, die das ihr untergebene Terrain, d. h. die ihr zur Leitung übergebenen Geister so wenig geistig beherrscht, wie es beim traditionellen Schulregimente der Fall ist, kann unmöglich die der Natur des Dienstes angemessene sein.

Als seiner Zeit nach dem Erlaß der preußischen Regulative in den Schulblättern und auf dem Landtage vielfach darüber Klage geführt wurde, daß man die Schüler mit übermäßigem Auswendiglernen, namentlich der biblischen Geschichten, der Pericopen und dickleibiger Katechismen plage, mußte man unter andern auch die Gegenrede hören: daran seien nicht die Regulative, auch nicht die Schulrevisoren, sondern die Schulmeister selber Schuld; sie hätten einerseits die Forderungen der Regulative mißverstanden und andererseits fehlte ihnen die didaktische Geschicklichkeit, den berechtigten Forderungen zu genügen. Bei den andauernden Klagen fand es später der Herr Minister v. Bethmann-Hollweg doch angemessen, den religiösen Memorirstoff einigermaßen zu beschränken, und überdieß vor dem mechanischen Auswendiglernen der biblischen Geschichten ausdrücklich zu warnen; doch wurden diese Anordnungen wiederum durch die Hinweisung auf die didaktische Unzulänglichkeit mancher Lehrer motivirt und diese Lehrer der sorgsamen und fördernden Controle der Geistlichen empfohlen. Es ist einzuräumen, daß manche Lehrer bei der Auslegung und Ausführung der regulativischen Anforderungen sich ungeschickt benommen haben mögen; allein es ist auch gewiß, daß die vielbesprochenen übelberufenen „Mißverständnisse" zunächst und zumeist nicht im Lehrerstande, sondern unter den

Digitized by Google

Schulrevisoren entstanden und vorhanden waren. Hier ist etwas vorgegangen, was auch da, wo man die Grundsätze der Regulative entschieden billigte, im Lehrerstande böse Erinnerungen zurückgelassen hat. Ein in seinem nächsten Kreise wie bei allen seinen Vorgesetzten in Bezug auf didaktische Tüchtigkeit und christliche Gesinnung in besonderm Maße angesehener ostpreußischer Schulmann schrieb uns seiner Zeit über den angedeuteten Punkt (Ev. Schulbl. 1860. S. 18.): „Das Evangelische Schulblatt mußte mit seinem Erscheinen in meine Hände wandern. Dies Blatt war zu einer Zeit mein Trost, als ich, gedrängt durch Mißverständnisse aller Art, die bei äußerlicher Auffassung der Regulative stehen blieben, längere Zeit ein Treiber meiner Kinder geworden war und darüber alle Amtsfreudigkeit beinahe verloren hatte." Aehnliche Klagen und Urtheile sind dem Schreiber Dieses damals viele zugegangen. Und selbst bis zum heutigen Tage ist — Dank der ministeriellen Auslegung der berüchtigten „Mißverständnisse!" — diese Klage noch nicht verstummt. Es gibt noch immer einflußreiche Schulrevisoren, die bei einer Schulrevision mit dem Historienbuch und einem voluminösen Katechismus in der Hand vor die Schüler treten, und die biblischen Geschichten wie das Einmaleins von den Kindern „aufsagen" lassen. Da nun dieses „Aufsagen-können" in ihren Augen das Hauptkennzeichen einer gewissenhaft und recht ertheilten christlichen Unterweisung ist, dieses Ziel aber in dem geforderten Maße nur dann erreicht werden kann, wenn die Schüler die geschichtlichen Pensa mechanisch auswendiglernen: so sind die betreffenden Lehrer auch noch immer in der traurigen Gefahr, die „Treiber" ihrer Kinder zu werden und an ihrer Amtsfreudigkeit und an dem Vertrauen zu der berufenen Schulleitung gründlich Schiffbruch zu leiden. Nach unserer festen Ueberzeugung hat der Anerkennung und Durchführung der Regulative nichts mehr im Wege gestanden, als die ungeschickte Vertheidigung gewisser überschwänglicher „Freunde" und der notorische „Mißverstand" oder Unverstand Vieler unter Denen, welche mit der sorgsamen und fördernden Controle ihrer Einführung betraut waren.*)

Thatsächlich enthält das Volksschulwesen, namentlich auch das preußische, an vielen Punkten in seinem Bau noch empfindliche Lücken: z. B. die höchst ungenügende Regelung der Pensionsberechtigung der Lehrer; — die kärgliche Dotation vieler Schulstellen; — die zunehmende Verschlechterung der Schulstellen, wo Schulgeld besteht, namentlich in Städten, indem einerseits die Elementarklassen der höhern Schulen oder die Honoratioren-Privatschulen den

*) Vgl.: „Bemerkungen und Wünsche in Betreff der Regulative vom 1. 2. und 3. Oktober 1854, besonders hinsichtlich des Religionsunterrichts," — Ev. Schulblatt, 1860. Nr. 4.

Digitized by Google

Volksschulen die Schulgeld zahlenden Schüler entziehen, und andrerseits die wachsende Zahl der Armenkinder die durch den geringern Armen-Schulgeldsatz veranlaßten Ausfälle vermehrt; — die unzureichende Betheiligung der vermögenderen Stände bei der Unterhaltung der Volksschulen, d. h. da, wo Schulgeld üblich ist; — der mangelnde Anschluß der Volksschulen an diejenigen Fachschulen, für welche sie vorbereiten sollen, dem zufolge diese Fachschulen sich veranlaßt sehen, eigene Vorbereitungsklassen zu errichten, wodurch der Credit der Volksschulen vollends untergraben wird; — das ungeordnete Verhältniß des Religionsunterrichts der Schule zum Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht des Pfarrers; — die unzulänglichen und ungeeigneten Veranstaltungen für die allgemeine Bildung der Lehrer, ꝛc. ꝛc. — Auch diese Lücken im Schulwesen, deren Ausbau zwar vor Langem verheißen, aber bisher vergeblich erwartet worden ist, bezeugen augenfällig, daß die Leitung der Volksschulangelegenheiten nicht in den rechten Händen sein kann. Wäre es in den rechten Händen d. h. in solchen, bei denen sich auch das rechte Herz findet, so würden Herzen und Hände nicht geruhet und gerastet haben, bis wenigstens die schlimmsten Lücken ihre Verzäunung erhalten hätten. Nur ein Beispiel zur Exemplifikation. In einem Bericht über eine kirchliche Synode wurde einst erzählt, daß bei einer vorgekommenen Schilderung der ökonomisch drückenden Lage mancher Geistlichen der Provinz die versammelten Amtsbrüder Thränen der innigsten Theilnahme geweint hätten. Ohne Zweifel stand diesen Synodalen ein solch herzliches Mitgefühl wohl an; aber diese Theilnahme war doch auch bis zu einem gewissen Grade etwas Natürliches, Kaltsinn würde unnatürlich gewesen sein. Nun befinden sich aber viele Diener der Volksschule in einer verhältnißmäßig viel drückenderen Lage als die Pfarrer in manchen armen Gegenden; überdieß müssen die Lehrer, wo die Pensionsverhältnisse nicht geordnet sind, bei eintretender Emeritirung meistens an den Rathhausthüren um ein Ruhegehalt förmlich betteln und schließlich wohl auch mit einem Bettel vorlieb nehmen, während für die Ruhegehälter in allen andern Zweigen des öffentlichen Dienstes — und so auch in der Kirche, wenigstens in Rheinland und Westfalen — längst gesetzlich anständig gesorgt ist. Ob es nun wohl jemals sich zugetragen hat, daß in einer Versammlung von Pfarrern, Schulinspektoren und Schulräthen im Blick auf die Nothstände der amtirenden und emeritirten Schullehrer Thränen der Theilnahme geflossen sind? Schreiber dieses möchte diese Frage nicht gern kurzweg verneinen, zumal er überzeugt ist, daß der Lehrerstand in der Regel nirgendwo ein lebhafteres und aufrichtigeres Mitgefühl für seine Kümmernisse finden kann als in den Pfarrhäusern. Allein das Mitgefühl folgt auch natürlichen Gesetzen, und die menschliche Natur ist längst kein unbekanntes Land mehr. In unsern Augen

Digitized by Google

gereicht es daher einer kirchlichen Versammlung nicht im Entferntesten zur Unehre, wenn sie für den Schulstand nicht dasselbe herzliche Interesse hat wie für den geistlichen Stand; aber das möchten wir doch noch gern erleben, daß eine Kirchensynode sich die Ehre gäbe, anzuerkennen: der Lehrerstand habe Grund und Recht auch solche Vorgesetzte zu wünschen, die schon aus natürlicher Anlage mit ihm sympathisiren können, die, wie Roth sagt, die Schule durch Mühe und Sorge lieben gelernt haben wie die Amme das von ihr gepflegte Kind. Schreiber dieses will es offenherzig gestehen, daß er, wenn er Pfarrer geworden wäre, schwerlich das Schulwesen so liebenswürdig finden würde, als es ihm jetzt erscheint. Die Volksschule bietet bei ihrem Massenunterricht in der That nicht wenig ungefällige, ja unnatürliche Züge; man kann sie übersehen, aber leugnen lassen sie sich nicht. Ebenso hat der Lehrer bisher im öffentlichen Urtheil nicht als eine sonderliche Respektsperson gegolten, namentlich da, wo er durch lange Stelzen die Kürze seiner Gestalt zu ersetzen suchte. Einer, der dem Schulstande angehört, sieht aber Manches anders an, als der, welcher draußen steht. Er denkt: wie es dem Kriegsmanne nicht zur Unehre gereichen kann, wenn er entstellende Blessuren oder gar eine verkrüppelte Gestalt aus dem Feldzuge mit heimbringt, so brauche ich mich auch der mancherlei Schwächen nicht zu schämen, die mir mein treulich besorgter Schuldienst wider Willen aufgenöthigt hat. So denkt er; warum auch nicht? Der, welcher aller Welt Richter ist, wird dereinst zwischen Gebrechen und Ehrenzeichen nach Recht zu entscheiden wissen. Mittlerweile mag jeder Stand sich geben oder über andere urtheilen, wie es seine Natur und „der Geist“ lehrt. Man sei nur allerwege wahr; wer erst mit Zwang sich Thränen auspressen muß, der lasse, wie Claudius räth, die liebe Sonne ohne ein solches Opfer auf- und untergehen. So möge auch der geistliche Stand sich nicht in ein Interessenehmen für den Schuldienst hineinstrapazziren, das er von Natur und thatsächlich gar nicht hat. Kirche und Schule gewinnen nichts dadurch. Es gibt Pfarrer und Schulinspektoren, die grundsätzlich um die Schulangelegenheiten sich nicht weiter bekümmern, als sie durchaus müssen; sie wissen und fühlen, daß ihnen das lebendige Interesse an der Sache, was allein zu einem tieferen Eingreifen berechtigen kann, abgeht. Es sind Ehrenmänner, und mit großem Unrecht haben die Lehrer oft in Bausch und Bogen darüber geklagt, daß manche Pfarrer sich nicht eifriger mit den Angelegenheiten ihrer Schulen beschäftigten. Aber das ist zu wünschen, daß auch in der Leitung des Schulwesens die lautere Wahrheit durchdringe und die Personen und Sachen von allen Hemmnissen frei mache.

Thatsächlich kommen ferner unter den bestehenden Einrichtungen sehr unzweckmäßige vor, ja solche, die eine gesunde Theorie des Schulwesens nicht

Digitized by Google

anders als *scholastische Mißgeburten* bezeichnen kann. Dazu zählen namentlich, wie schon früher bemerkt, die großartigen Schulcasernen mit 6, 8 und noch mehr Schulklassen auf einem Haufen; weiter die Einrichtung, wonach mehrklassige Schulen ohne einen Dirigenten, der zugleich Lehrer ist, bestehen sollen. Wenn dergleichen Ungebührlichkeiten nur sporadisch hier und da zu finden wären, als pädagogische Experimente der Lokalbehörden, so ließe sich darüber wegsehen; allein es gibt ganze Regierungsbezirke, wo mehrklassige Schulen ohne einen Dirigenten die Regel bilden, und wo die großartigen Schulcasernen wohl gar als eine Zierde und Ehre der betreffenden Städte angestaunt werden. Solche Zustände und die ihnen zu Grunde liegenden pädagogischen Ansichten fordern doch in der That die Critik heraus. Darum haben wir denn auch mit dem Urtheil nicht zurückgehalten, und wollen nochmals sagen, daß es in unsern Augen eines weiteren Zeugnisses über die Unzulänglichkeit der Schulbehörden, die derartige Einrichtungen gut heißen, nicht bedarf.

Endlich noch *Eins*, was ein scholarchisch verfaßtes Schulregiment nicht leisten kann, was aber in einer freien Schulgenossenschaft bald zu Stande kommen wird. Im Jahr 1848 tauchte im Lehrerstande unter andern auch der Wunsch auf, daß die Schulmänner nur durch richterlichen Spruch abgesetzt werden möchten. Der Wunsch liegt glücklicherweise jetzt bei den Todten. Wehe dem Volke, das gegen unfähige und gewissenlose Lehrer keine andere Hülfe als das Criminalgericht hat! Welch ein Spielraum für schlechte Subjekte, die klug genug sind, ihr Thun und Lassen in und außer der Schule so einzurichten, daß der Buchstabe des Criminalrechts sie nicht fassen kann! Unwürdige und nichtsnutzige Leute hat es aber in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes je und je gegeben, auch im Schulstande. Dem betreffenden Stande muß aber selber daran gelegen sein, daß sie gefunden und ausgeschieden werden; das betreffende Publikum ist nicht weniger dabei interessirt. Die Lehrer — und ebenso die Geistlichen und die Staats- und Communalbeamten, — sind zur Zeit in Preußen irgend einer Art von Disciplinargericht unterstellt. Dem Selfgovernment kann diese Einrichtung nicht genügen; es verlangt ein strengeres Gericht, namentlich auch hinsichtlich des *Privatlebens* der Beamten. Wir glauben uns der eingehenden Erörterung enthalten zu dürfen und sagen nur kurz und gut unsere Meinung hinsichtlich des Schuldienstes. Da erscheint uns als das Richtige dies. Die Provinzialschulsynode ernenne jedes Jahr eine Anzahl von Geschwornen, halb aus Lehrern, halb aus Nicht-Lehrern bestehend; erhebt sich dann gegen einen Lehrer, sei es in Betreff seiner Amtsführung oder seines Privatlebens, eine Anklage, welche, wenn sie begründet ist, Absetzung zur Folge hat, so ruft das Schulregiment dieses Gericht zusammen. Eine ähnliche Einrichtung dürfte auch der Kirche und dem

Digitized by Google

bürgerlichen Wesen gute Dienste leisten. Daß dabei auch ungerechte Urtheile vorkommen können, soll nicht geleugnet werden, sie kommen bei allen menschlichen Gerichten vor; aber, und das ist uns die Hauptsache — ein solches Gericht wird der Schulgemeinde den wünschenswerthen Schutz gewähren, es wird auf den Schulstand wie eine Blutreinigungsmixtur wirken und ihn bei Gott und Menschen zu Ehren bringen helfen.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

1. Schleiermacher.

(Aus: „Ueber den Beruf des Staates zur Erziehung." — Rede, gelesen in der K. Pr. Akademie der Wissenschaften. 1814. Schl. litt. Nachl. Zur Phil. Bd. I. S. 225.)

— — Wie kommt der Staat rechtmäßiger Weise dazu, einen thätigen Antheil an der Erziehung des Volkes zu nehmen?

Dann nämlich, und nur dann, wenn es darauf ankommt, eine höhere Potenz der Gemeinschaft und des Bewußtseins derselben zu stiften*). Alle andern Motive sind entweder verderblich — und die Regierung setzt sich dann in Streit mit der natürlichen Entwickelung des Volkes, wie in den vorher angeführten Fällen, — oder sie sind unhaltbar. Deren sind freilich viele beigebracht worden und konnten noch angeführt werden, wenn es lohnen könnte, willkürliche Einfälle zu prüfen, welche immer nur in den Köpfen der Theoretiker gewesen sind, niemals aber die handelnden Personen wirklich geleitet haben.

Nur die Frage verdiente noch Berücksichtigung: Wie kann der Staat, wenn er an der Grenze seines Berufes angekommen ist, die Erziehung, die er so lange verwaltet hat, in die Hände des Volkes zurückgeben, ohne wenigstens vorübergehend eine Art von Auflösung und Verwirrung zu verursachen, und wie soll sich überhaupt nach dieser Zurückgabe die Erziehung gestalten? Offenbar kann sie nie wieder eine Privaterziehung werden. — —

— Von Privaterziehung der Söhne kann, wenn ein wahres Volksgefühl wirklich lebendig geworden ist, nicht mehr die Rede sein, da eine solche nur Willkür ausbrütet und nur in der Sehnsucht nach Willkür oder in dem Mangel an Gemeinsinn ihren Ursprung hat. Als eine öffentliche Erziehung wird sie unter den Betrieb und die Leitung des Volkes selbst gestellt und durch den in demselben herrschenden gleichen Sinn in Gleichheit gehalten. Es kann aber ein großer Staat von der Art, wie wir zuletzt betrachtet haben, auf der Stufe, auf die er eben durch die pädagogische Thätigkeit der Regierung gekommen ist, nicht bestehen unter andern ohne eine Communalverfassung, welches schon der Augenschein lehrt, auszuführen hier aber nicht der Ort ist. An diese also, die durch ihre Gemeinschaft mit der Kirche und mit dem wissenschaftlichen Verein, dessen Glieder durch sie zerstreut sind, auch intellectuell

*) „Auch dann nicht einmal, weil es nun einmal ein Gesetz der socialen Physik ist, daß Unterricht vom Staate gegeben entweder kein erziehender oder auch gar ein demoralisirender ist. Schulen für Weberkunst, Seidenbau und ähnliche, in denen die Lehrlinge zu erziehen nicht die Absicht ist, kann der Staat allenfalls errichten, und auch diese werden in seiner Hand nicht einmal sonderlich gedeihen." (Dr. Mager).

Digitized by Google

belebt wird, geht die Erziehung über*), und bleibt so auch mit der Regierung in dem indirecten Zusammenhang, in welchem alles, was das Volk betrifft, mit ihr stehen muß, nur daß diejenigen, die ihn vermitteln, nicht mehr eigentlich als Staatsbehörde, sondern nur die einen als Vertreter des Volks bei der Regierung, die anders als Vertreter der Regierung beim Volke anzusehen sind. Auf diese Weise behält auch die Regierung in ihrer Gewalt, diesen Uebergang, für den sich doch kein Augenblick als der einzig richtige nachweisen läßt, allmählich zu veranstalten, und eben dadurch aller Verwirrung vorzubeugen.

2. Herbart.

(Aus: „Ueber das Verhältniß der Schule zum Leben." — Vortrag, gehalten in der Königlich deutschen Gesellschaft zu Königsberg, 1816. — Herbart's sämmtliche Werke, herausgegeben von Hartenstein, Bnd. XI. S. 388.**)

Man erkennt den Staat an der Macht, die in ihm wirkt; und den Staatsmann an dem Theile der Macht, der durch ihn wirkt. Nun kann aber die Macht auf Einem Boden nur eine einzige sein; mehrere Mächte, einander widerstrebend, würden in Krieg gerathen, möchte es auch nur ein

*) Was hier in der Schleiermacher'schen Auffassung fehlt, einmal der Begriff der „bürgerlichen Gesellschaft", die weiter reicht als die communale Ortsgemeinde, und dann der Begriff der reinen und vollständigen Schulgemeinde, werden die nachfolgenden Stimmen ergänzen. D.

**) Der hier mitgetheilte Abschnitt (Schluß) aus Herbart's Vortrag läßt freilich nur in den allgemeinsten Umrissen erkennen, wie der Verfasser sich die Stellung des Schulwesens zu den verschiedenen Lebensmächten dachte; überdieß ist darin bloß von Staat und Kirche die Rede und der Begriff „Schule" in dem weitesten Sinne genommen. Mit dem Detail einer Schulorganisation hat sich Herbart natürlich nie befaßt. In seinen ethischen und pädagogischen Schriften ist indessen der Weg, auf welchem eine sachmäßige Regelung des Verhältnisses zwischen den öffentlichen Schulen und der Familie, der Kirche, der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate gefunden werden kann, so zuverlässig vorgezeichnet, daß ein Staats- oder Schulmann und wer sonst, der über diese Angelegenheit eine wissenschaftlich gegründete Einsicht sich erwerben will, daran nicht vorbeigehen darf. — Die Herbart'sche „Philosophie", die sich von den Doktrinen gleichen Namens sehr vortheilhaft auch dadurch unterscheidet, daß sie ihre Schüler nicht Großsprecherei, sondern Bescheidenheit und Achtsamkeit auf die Grenzen des exacten menschlichen Wissens lehrt, hat ein eigenthümliches, scheinbar unglückliches Schicksal gehabt. Obgleich in schärfster Opposition gegen die Fichte-Schelling-Hegel'sche Ideal- und Naturphilosophie stehend, wurde doch die Herbart'sche Lehre in die

Digitized by Google

heimlicher und schleichender Krieg sein; man würde es zweifelhaft finden, welche von ihnen die stärkere sei, und schon der Zweifel an der Ueberlegenheit der Macht hebt ihre Wirkung auf, das heißt, er vernichtet sie, und mit ihr den Staat. Wenn demnach die Schule mit der Natur des letzteren nicht unbekannt ist, — und es soll ihr ja die Staatsweisheit nicht fehlen, — so wird sie selbst sich ihr Verhältniß zum Staat so denken, daß es äußerlich als ein untergeordnetes erscheint, daß also, wenn der Staat befiehlt, die Schule gehorcht; und was jener nicht dulden will, diese vermeiden muß. Jedoch hiermit ist nur eine Entscheidung *für den Augenblick*, und für *jeden einzelnen Fall*, vorhanden, *ein ganz anderes Verhältniß liegt in der Tiefe verborgen*. Wer die Früchte der Erde genießen will, der muß sich hüten, daß er die grünenden Fluren nicht verwüste; denn kein Machtwort kann das ersetzen, was der freigebige Boden von selbst darbietet, wenn man ihn ungehindert wirken läßt. Wohl ist es möglich, einen ausgewählten Saamen in ungepflügtes Land zu streuen; aber daß nun der Saamen keime, wachse, Blüthen und Frucht bringe, dies muß geduldig erwartet, es kann nicht *befohlen* werden. Die Anwendung hievon liegt vor Augen. Weiß der Staat, wie sehr er der Schule bedarf, so wird er sich hüten ihre innere Thätigkeit zu stören, wenn er gleich ihr äußerliches Benehmen unter beständiger Aufsicht hält. Wie groß aber, und wie dringend das Bedürfniß sei, welches dem Staate die Schule wichtig macht: dies wird wohl kein Staatsmann verkennen, der jemals sich ernstlich die Frage vorlegte, worauf denn am Ende alle Macht, alle Wirksamkeit des Befehls im Staate beruhe? Auf welchem Baume wohl eigentlich die Scepter wachsen, mit denen die Könige regieren? Ob die Natur etwa unmittelbar die Herrschergewalt erzeuge? Ob eine herkulische Stärke, ein riesenmäßiger Wuchs die wahren Gründe der Nothwendigkeit seien, womit an das Wort, an den Wink des Mächtigen die That und das Leiden sich anknüpft? Nichts von dem Allen! Die *Meinung* ist es, oder vielmehr ein wundervolles Gewebe von Meinungen der Menschen, was dem Herrscher wie ein Nervensystem angewachsen, ihm die Muskeln so vieler Diener, ja die Geister so vieler Gehülfen aller Art unterthänig macht, daß sie vollbringen, was er will, oftmals während er noch zweifelt, ob er will, oder wie er es eigentlich will? So dient auch der Leib des Menschen seinem Geiste; so fliegt ein Wunsch in hundert Gelenke zugleich, so lange die Stimmung der Nerven gesund ist: wird sie aber krank, dann hört dieses Wunder auf, und ganz andere, ganz entgegengesetzte Wunder kommen zum Vorschein. Etwas

durch jene Schule verschuldete allgemeine Antipathie gegen alles, was „Philosophie" heißt, unverschuldet mit hineingezogen. An Stelle des philosophischen Schwindels ist nun der in jetziger Zeit die Köpfe beherrschende politische Weltverbesserungsparoxismus und die, mehr als man gewöhnlich glaubt, in den Massen verbreitete materialistische Dreckanbeterei getreten. Wenn diese Formen des „wissenschaftlichen" und populären Aberglaubens einmal wieder glücklich am Weichen sind und der ruhigen Besinnung des gesunden Menschenverstandes Platz machen; dann werden auch wieder mehr nachdenksame Leute an philosophischen Untersuchungen Freude finden. Dann wird der Name Herbart, wenngleich etwas spät, auch in weiteren Kreisen zu den verdienten Ehren kommen. D.

Digitized by Google

Aehnliches begegnet dem Staate, wenn die Meinung krank wird. Wie sorgfältig haben daher die neuern großen Herrscher, denen dieß Geheimniß bekannt war, die Meinung bearbeitet! Wie künstlich haben sie oft Wahrheit und Dichtung vermengt, um die Menschen in dem Gedanken zu erhalten, der Gehorsam sei nothwendig und heilsam, nämlich der Gehorsam gegen *sie*, die Herrscher, wenn sie schon mit eisernem Scepter regierten. Wer denkt hiebei nicht an Napoleon; und an das bureau de l'opinion publique! Und wer erinnert sich nicht an die kaiserliche Universität (Université de France), die nichts anderes war, als eine Schule in Fesseln; an die alten Auctoren, die in eine kaiserliche Domaine verwandelt, ihres unsterblichen Lebens ungeachtet sich wie leblose Grundstücke sollten benutzen lassen. So suchte der Staat die Schule zu beherrschen, weil er wußte, wie sehr sie auf die Meinung wirkt, wie tief sie eben dadurch, selbst unabsichtlich, in die *Bedingungen des Machtgebrauchs* hineingreift. Aber so läßt sich die Schule *nicht* beherrschen, am wenigsten *vom Staate*. Denn sie ist alt, der Staat aber bleibt immer jung. Die Jahre, die auch der älteste Herrscher zählt, sind gegen das Alter der Schule immer nur Kinderjahre, und die des ältesten Herrscherstammes nur Jünglingsjahre. Im Staate wechseln die Menschen; in der Schule wechseln zwar auf der Oberfläche die Meinungen, aber in dem Boden bleiben die Wurzeln und die Stämme der Meinungen größtentheils die nämlichen. Darum wirkt in der Schule eine beharrliche Kraft, deren Erzeugnisse der Staat wohl zum Theil benutzen oder verderben, deren Natur er aber nicht umschaffen kann. Dies sei genug gesagt, um daran zu erinnern, *daß es zwischen Staat und Schule, vermöge des Einflusses der letzteren auf die Meinung, ein Verhältniß der Abhängigkeit giebt, welches gegenseitig ist, und dessen sich nach Belieben zu bemächtigen der Staat ganz vergebens versuchen würde.*

Es bleibt noch übrig, die *Kirche* neben die Schule zu stellen; die Kirche, die unter den Formen des gesellschaftlichen Lebens beinahe eben so wichtig ist, als der Staat. Aber wie sollen wir uns in diesem Verhältniß die Kirche denken? Will sie als eine ausgebildete Hierarchie vorgestellt sein, die den Glauben, die Lehre, den Cultus streng bewacht; die jedes Glied ihrer Gemeinde unter genauer Aufsicht hält, um das Seelenheil mit ähnlicher Pünktlichkeit zu besorgen, wie eine gut eingerichtete Armenanstalt darauf sieht, daß dem Fähigen Arbeit, dem Unfähigen Brod, dem Kranken Arzenei gereicht werde? Ich wünschte zu dieser Vergleichung keine Veranlassung gefunden zu haben; auch liegt dieselbe wahrlich nicht in dem, was die Kirchen jetzt sind, sondern in dem, was nach einigen laut gewordenen Vorschlägen daraus würde gemacht werden. — Die Kirche hat ihre ewige Grundlage im Bedürfniß des Glaubens an Gott; welches so allgemein ist, daß weder die Schule, noch der Staat sich demselben entziehen könnten, wenn es ihnen auch einmal einfiele, einen Versuch der Art zu machen. Aber der Glaube ist seiner Natur nach etwas Schwebendes, welches mit tausendfachen Verschiedenheiten der Gemüthslage in beständiger Wechselwirkung sich befindet. Daß der Glaube nicht zu heftigen Schwankungen gereizt werde, dies zu verhüten ist gewiß wohlthätig, so lange nicht irgend ein vorhandenes Mißverhältniß eine Abänderung, eine

Digitized by Google

Reformation unvermeidlich herbeiführt. Längst aber hat die Kirche es sich selbst gesagt, daß sie auch vielen Spielraum lassen müsse, damit nicht ein unfreiwilliges äußerliches Bekenntniß die Stelle des Glaubens einnehme; ein tödtender Buchstabe statt des lebendigmachenden Geistes. Und mit derjenigen Kirche nun, welche das wohl erwogen hat, kann die Schule im allgemeinen kaum anders, als in einem freundschaftlichen Verhältnisse sich befinden. Mag immerhin unter den Freunden eine Ungleichheit eintreten, mag immerhin der eine vornehmer geworden sein, weil er einer viel größeren Anzahl von Menschen sich unentbehrlich machte, die ihn erheben, ihn künstlich ausstatten, die jedes seiner Worte als Rath befolgen, als Trost verdanken; während der andere zu der Menge nicht zu reden versteht und nur in einem engen Kreise sich bewegt: dies wird die Gesinnung nicht ändern, womit beide sich seit langer Zeit zu umfassen gewohnt sind. Viel schlimmer wäre es, wenn einer dem andern durch Zudringlichkeit sich lästig machte. Sehr schlimm, wenn die Schule sich's einfallen ließe, den Glauben, der lange vorhanden ist, von neuem hervorbringen zu wollen, wenn die mehreren Schulen, sofern es deren giebt, unter sich wetteifernd versuchten, welche von ihnen wohl am meisten Einfluß auf die Kirche gewinnen könne. Wird so etwas unternommen: dann erhebt unfehlbar die Kirche sich mit Stolz und läßt es fühlen, daß sie ihre Anhänger nach Millionen zählt, wo die Schule deren nicht Hunderte nachweisen kann; sie läßt es fühlen, daß sie in die Gemüther unmittelbar eingreift, zu welchen jene den langen Umweg durch den Verstand so oft vergeblich sucht. Und so straft sie mit Recht zugleich und mit Kraft den Vorwitz der Schule. Doch wolle auch sie sich hüten, sich einzumischen in die Verhandlungen der Schule, und die Kreise zu zerrütten, die sie nicht gezeichnet hat. Denn sie bedarf manchen stillen Dienstes, bald um die Gefühle des frommen Glaubens mit einem gewissen Grade von Deutlichkeit des Gedankens auszusprechen, bald um dem Aberglauben seine Götzen umzustürzen, dem Unglauben seine Waffen entwinden zu können, bald endlich um auch der Wahrheitsliebe derjenigen zu genügen, die zu wissen wünschen, warum der Glaube älter sei, als die Einsicht, und warum er sich nicht längst schon ganz in Einsicht verwandelt habe. Alle solche Dienste kann nur die Schule leisten; also ist von derselben zwar nicht viel zu fürchten, aber Manches zu hoffen, was verweigert werden kann, wenn die Bereitwilligkeit, mit der es sich darzubieten pflegt, durch Kränkung und Zurückstoßung eine Verminderung erleidet. Soll die Freundschaft bestehen: so müssen beide Theile die gehörige Rücksicht gegeneinander beobachten; und Niemand muß sie zu nahe zusammendrängen, oder die Vorzüge der einen durch Zurücksetzung der andern geltend machen wollen; sonst wird Reibung erfolgen, die mit Trennung endigt.

Digitized by Google

3. Zahn.

(Aus: „Ein Wort über Leitung des Volksschulwesens." — Schulchronik, herausgegeben von F. L. Zahn, Seminar-Director, 1845, Nr. 25 und 26.)

Der ehemalige Rektor am Gymnasium zu Nürnberg, Carl Ludwig Roth, jetzt Ephorus des Königlichen Würtembergischen evangelisch-theologischen Seminars zu Schönthal, hat eine Schrift herausgegeben: „Gymnasial-Schulwesen in Baiern zwischen den Jahren 1824—1843." Die Schrift geht uns zunächst ihrem Hauptinhalte nach in der Schul-Chronik nichts an; nur eine Kleinigkeit müssen wir daraus unsern Lesern mittheilen, eine Kleinigkeit, die eine Hauptsache für die Zukunft der Volksschule ist. Möchten viele hohe, geneigte Ohren die Worte eines Mannes vernehmen, der aus einer langen Erfahrung heraus redet und dessen Worte auf das Volksschulwesen keine unschwere Anwendung finden werden.

Bis zum Jahre 1825 hatte man in Baiern bei den Kreisregierungen besondere Schulräthe, von da an wurden sie entfernt. Es heißt von ihnen: „Es waren unter denselben allerdings unzulängliche Diener, welche ihre verhältnißmäßig große Befugniß, insbesondere im Bereich des Volksschulwesens, auf verschiedene Weise mißbrauchten; und der Kreis von Mittelfranken, früher Rezatkreis, empfindet jetzt noch, und wahrscheinlich auf lange hinaus, die unmoralische Einwirkung eines solchen Referenten in Sachen des niedern Schulwesens." Durch Entfernung der eigentlichen Schulräthe und dadurch, daß man das Schulwesen nur einen Anhang irgend eines andern Referats hätte sein lassen, sei ein großer Nachtheil entstanden, denn es seien Bescheide erfolgt, denen mans angesehen, daß nicht ein Mann von Fach sie abgefaßt.

Näher noch spricht sich der Verfasser Seite 4 aus:

„In der Regel erkennen auch die höchsten Staatsbeamten, und diese eigentlich mehr als die mittleren von der gewöhnlichen Art, die Wichtigkeit der Unterrichtsanstalten an. Aber wenn es darauf ankommt, ins Einzelne des Schulwesens einzugehen, machen die allermeisten Beamten das Kreuz davor und fügen sich nur mit größtem Widerstreben der Nothwendigkeit von demselben geschäftliche Notiz zu nehmen. Und das kann man nicht einmal tadeln. Denn wenn überhaupt die Einzelheiten eines jeden Dienstes nach der menschlichen Unvollkommenheit außerhalb seines Kreises kleinlich und pedantisch erscheinen, so daß der Kanzleimann über den Militair und dieser über jenen spotten kann, so ist das am allermeisten der Fall mit der Schule. Hier ist in tenui labor ac gloria tenuis. Man muß von Jugend an darin gelebt, man muß die Liebe dafür gewonnen haben, wie die Wärterin für die Kinder, die sie nicht geboren hat und die sie durch Arbeit und Plage für sie lieben lernt, um mit wirklicher und bleibender Theilnahme im Schulwesen auch als Referent thätig zu sein. Und da für den, welcher die Feder führt, wie für die andern, die Lust zur Sache allein das Belebende und Beseelende ist, so bedarf die Schule, wo sie als Staatsanstalt behandelt

Digitized by Google

wird, solcher Referenten bei den Regierungen, welche mit Erfolg Schulmänner gewesen sind.“*)

Wenden wir dies auf das Volksschulwesen an, so liegt darin ein bedeutsamer Wink, unter welchen Bedingungen dasselbe einer bessern Zukunft entgeführt werden, wie namentlich auch der Druck, der selbst auf den besser gesinnten Gliedern des Volksschullehrerstandes lastet, gehoben werden könnte.

Vor allen Dingen bleibt es auch für die Volksschule eine tiefe Wahrheit, daß man die Liebe dazu gewinnen muß wie die Wärterin für die Kinder: „man lernt sie durch Arbeit und Plage für sie.“ Ja, Mutter- und Vaterfreuden erwachsen nur aus Mutter- und Vaterleiden; wer nicht für eine Sache Schmerz trägt, kann nicht für dieselbe seine edelsten Kräfte einsetzen. Ein Fremdling dieser Art, einer, der nicht hinabgestiegen ist in den innersten Winkel eines Leidenden, kann kein vollkommener Tröster, Helfer sein; er wird ein leidiger Tröster, wie die, so zu Hiob kamen. Darum ist nur Einer der wahrhaftige Tröster und Helfer, weil er denen, die getröstet werden sollten, bis zur tiefsten Tiefe ähnlich ward, in ihr Loos vollständig einging. Hebr. 2, 18. Es hat also der fragliche Satz seine vielseitige Wahrheit. Nehmen wir nun die Volksschule und deren Lehrer zusammen, denn Eins steht und fällt mit dem andern, so ist es etwas betrübendes, daß das Loos der Volksschule (von der reden wir nur zunächst) und deren Lehrer durchgreifend nach allen Seiten hin in die Hände solcher gelegt ist, die durch „Arbeit und Plage für dieselben“ sie so recht eigentlich noch nicht lieben gelernt haben, es auch noch nicht konnten.

Nun ist noch obendrein der Beruf des Volksschullehrers mehr denn jeder andere Beruf einer, der es mit gar vielen Einzelheiten zu thun hat, die außerhalb seines Kreises „kleinlich und pedantisch“ erscheinen; und doch glaubt jeder, der nur einige sogenannte Bildung genossen hat, dasselbe eben so gut, wohl noch besser leisten zu können. Da tritt der Ober-Präsident und der Bürgermeister, der Regierungsschulrath und der Pastor in's Heiligthum der Schule. Wohl der Schule, wo sie nur fleißig kommen! Wie viele aber sind unter diesen Inspizirenden, die die Schule und ihre Kleinigkeiten, die Nothstände des Lehrerstandes „durch Arbeit und Plage für dieselben“ lieben lernten? Es wäre unbillig, dies zu verlangen von den nach jetziger Ordnung der Dinge vorherrschend die Schule Beaufsichtigenden. Aber unbillig ist es auch, wenn man aus Mangel an tieferer Selbsterkenntniß so gar nicht fühlt, daß die Beaufsichtigung der Schule und ihrer Lehrer Ansprüche aus der Natur des Sachverhältnisses heraus macht, die ihr gutes Recht haben und dem unpartheiisch Abwägenden bald klar werden. Zu erfolgreicher Beaufsichtigung der Volksschule gehören Einsicht und Liebe, die aus „Arbeit und Plage“ dafür hervorgegangen; sie fordert ganz besonders feinen Takt, Zartgefühl neben dem entschiedensten Ernste. Eine Schulthätigkeit, die sein soll, was sie sein kann, ist eine der feinsten und geistigsten Lebensthätigkeiten überhaupt, die sich nur

*) In Preußen ist das in Bezug auf das sogenannte höhere Schulwesen längst der Fall; die höheren Schulen erfreuen sich fast lediglich ebenbürtiger Inspektoren, Referenten, Vertreter in den höheren und höchsten Verwaltungsbehörden. Z.

Digitized by Google

in der freieſten Entwickelung ihrem Ziele nähern kann; da hilft nicht das kalte, aktenmäßige Regieren, Inſpiziren. Richtet irgendwo das Geſetz Zorn an, vermag es in letzter Inſtanz ſo ganz und gar nichts, iſt es unmöglich, durch den Korporalſtock, ſei's der Königsberger, der kategoriſche Imperativ, ſei's der Sinaitiſche Fundamental-Lehrplan, etwas Lebensvolles hervorzurufen, ſo gilt dies auch nachdrücklichſt von der Volksſchule.

Suchen wir uns das etwas näher zu führen.

Es liegt in der Natur der Sache — wir treten damit in das Gebiet der Erfahrung — daß, je edler, geiſtiger ein Geſchäft iſt, deſto mehr verlangt es, eine Sache freier Entwickelung zu ſein. Iſt irgend ein Geſchäft nun geiſtiger Art, trotz der tauſend Kleinigkeiten, womit es zuſammenhängt, ſo iſt es das Geſchäft eines Erziehers, eines Lehrers; hier ſoll Menſch auf Menſchen geſtaltend, bildend einwirken. Iſt's edel und groß aus dem Marmor mit dem Meißel Scheinleben herauszuzaubern, ſo iſt's doch edler und größer, dem aufkeimenden Menſchenkinde Hebammendienſte zu thun. Darum ließ Sokrates den Marmor und ging denen nach, die Götterbilder zu werden berufen waren. Und ein ſolches Hochgefühl flößte dieſer Beruf dem weiſen Athenienſer ein, daß er in ſeinem Vaterlande das Höchſte geleiſtet zu haben behauptete, was nur geleiſtet werden könne und erbat ſich noch Angeſichts des Todes die höchſte Belohnung aus dem Staatsſeckel aus. — Nun, nun, wird man von mancher Seite rufen: Seid ihr Volksſchullehrer denn ſchon Sokrateſſe? Ach nein, wir ſind allzumal noch nicht werth, dem Sokrates die Schuhriemen aufzulöſen, und was wirds vollends geben, wenn wir vor den Lehrer treten, „dem kein Lehrer gleich!" Aber davon iſt hier auch gar nicht die Rede, ſondern nur davon, daß die Lehrerthätigkeit eine der edelſten, geiſtigſten iſt; ja man kann ſagen, daß jede andere Thätigkeit im Bereich des Geiſtes darnach ihre Werthſchätzung empfängt, ob ſie auf die Bildung des Menſchengeiſtes, ſei es in der Einzelheit oder in der Geſammtheit, mehr oder weniger einwirkt; und davon iſt dann ferner die Rede, wie eine ſolche Lehrthätigkeit, die einen Menſchen ganz in Anſpruch nimmt, gepflegt, gehoben werden ſoll, welches die Bedingungen ſind, unter welchen ſie wohlthätig fürs Ganze werden kann.

In den chriſtlichen Völkern hat ſich nun, wovon das Alterthum mit all ſeiner Ariſtokratenbildung nichts wußte, eine eigentliche Volksſchule, die die Geſammtjugend eines Volkes umfaßt, und ſomit ein Volksſchullehrerſtand mehr und mehr herausgebildet. Seit etwa 30 Jahren iſt in Preußen und andern deutſchen Ländern Manches dafür geſchehen; von *Opfern* dafür ſollte man nicht zu freigebig plaudern; *denn das will etwas ſagen, und die Volksſchule hat bis jetzt gewiß nicht mehr denn Broſamen empfangen, die von der Reichbedachten Tiſche fielen.* Wie mangelhaft die Lehrerbildung noch ſei, wie tief hier und da noch ihr ganzer Bildungsſtand, ob die Volksſchule von der Kirche und deren Dienern urſprünglich ausgegangen oder nicht, ob die Vordermänner des modernen Volksſchullehrerſtandes (die Philantropen nach Lilie) der tieferen Auffaſſung des Chriſtenthums näher oder ferner geſtanden: darauf kommt hier zunächſt gar nichts an. Kurzum, es iſt ein Lehrſtand der Volksjugend im engern Sinne des Worts da, der ſeinem edlen Kerne nach ſich ſeines Berufs bewußt iſt und mehr

Digitized by Google

und mehr wird. Der Staat selbst hat seit einem Vierteljahrhundert recht systematisch darauf hingearbeitet, daß dies geschah, und es ist eine Sache, die, wenn man einmal Seminarien wollte, sich von selbst verstand. Die Seminarien müssen sich, (innerhalb der der Volksschule gesteckten Grenzen, versteht sich) ihre Aufgabe, das liegt in der Natur der Sache, umfassend stellen. Wo ist ein Beruf, der das nicht thäte? Jeder Beruf muß es thun, sonst beraubt er sich seiner Lebenskraft und sinkt in den Tod zurück. Das bedenken die nicht genug, die von außen hinein schreien in die Noth der Seminarien und des Schulstandes. Da wird von zu predigender Demuth gepredigt. Ja, wenn die sich so predigen ließe, wie manche Herrn von oben und von außen meinen! Der Demüthigste hat den Herrschern einen eigenen Text für die Demuthspredigten gegeben (Matth. 20, 26). Das wende man auch auf die Schule und deren Lehrer an; wer nicht gibt, empfängt nicht und geben ist seliger denn nehmen. Die Demuth kommt, mit Erlaubniß der Schriftgelehrten, wie der Thau aus der Morgenröthe; sie kommt, wenn man die Herrlichkeit des Herrn schaut. Dadurch gerade, daß man den Beruf des Volksschullehrers hoch, sehr hoch stellt im Lichte des Evangeliums, kann nur die ungefärbte, die nicht gemachte Demuth kommen. Das sei denen gesagt, die da meinen, durch allerlei Aeußerlichkeiten den bösen Schaden heilen zu können; es hilft weder Kraut noch Pflaster, es hilft nicht Erbsensack, worauf die Jugend weiland kniete, noch Arbeiten an öffentlichen Wegen Angesichts der lustwandelnden schönen Welt, was einst ein ritterlicher Schulfreund Pommerns anrieth. Wollet nicht Trauben lesen von den Dornen.

Will man also einen Volksschullehrerstand, und man muß ihn wollen, so muß man ihn auch seinem Ideale, seinem Endziele zuführen. Die Auswüchse muß man sich gefallen lassen, wie überhaupt das Unkraut unter dem Waizen, und sich hüten, mit dem Unkraut den Waizen auszuziehen. Mögen tausend unberufene Schreier nach sogenannter Emancipation schreien, das darf die Ohren nicht verschließen gegen die tiefe Wahrheit, die hier zum Grunde liegt. Wird die von den Staats- und Kirchendienern nicht gewürdigt, werden nicht endlich thatsächliche Maßregeln ergriffen, um das, was sich im deutsch-christlichen Volksleben als dringend nothwendig im neuen Aufschwung des Staatsorganismus auch im Bezug auf die Volksschule und deren Lehrer herausgestellt hat, so werden endlich auch hier die Steine schreien. Und schreien sie nicht in allerlei Weise?

Roth hat nun in der angezogenen Schrift es in Bezug auf das Gymnasialwesen, mir scheint hinreichend klar, dargethan, daß dasselbe sich einer gewissen Selbständigkeit erfreuen muß, wenn es gedeihen soll. Kirche und Staat sind gleichmäßig dabei betheiligt; das aber darf die relative Selbständigkeit nicht aufheben, weil sie nothwendig ist, wenn ein Beruf, wie der eines Lehrers, nicht zu seinem großen Nachtheile in's Handwerksmäßige herabsinken soll. Roth sagt: „Die menschliche Natur ist einmal so beschaffen, daß wir, je geistiger die Wirksamkeit ist, die man von uns erwartet, desto mehr des Gefühls der Selbständigkeit bedürfen, oder umgewandt: je mehr ein Mensch sich abhängig fühlt, desto weniger ist er dazu gemacht mit seinem Geiste auf andere Geister zu wirken. Wohl gibt es einzelne Naturen, deren Energie in

Digitized by Google

demselben Verhältnisse zunimmt, in welchem der Druck von außen anwächst. Aber wo von einem ganzen Stande die Rede ist, muß man nicht an außerordentliche, sondern an die Menschen denken, wie sie im Durchschnitte sind. Diese bedürfen zum geistigen Wirken des Gefühls ihrer Selbständigkeit und zur Empfindung der Selbständigkeit der Gewißheit ihrer Rechte.

Die Frage wäre nun hier, ob das, was ein erfahrner Gymnasialmann für die Gymnasiallehrer in Anspruch nimmt, auch seine Anwendung auf den Volksschullehrer erleide.

Wir sagen unbedingt: Ja! —

Will man den Volksschullehrerstand in der That zu einem Stande machen, der auf die Bildung des heranwachsenden Volks also einwirke, wie er könnte und sollte, seiner Stellung und seines im Evangelio selbst gesteckten Zieles sich mehr und mehr bewußt werde, so muß man vor allen Dingen erst einmal die Menschen nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollten. Ein vollkommner Knecht und ein vollkommner Herr, wo einer dem andern mit Ehrerbietung zuvorkommt, beide nach dem Gesetz der Liebe leben, die nicht das Ihre, sondern das des Andern sucht, die alles verträgt, alles glaubt, alles hofft, alles duldet, wie St. Paul uns sie vorhält, da geht alles von selbst. Aber dieweil wir noch im Fleisch leben, haben wir neben dem streng festzuhaltenden und immerdar geltend zu machenden höhern Gesetz der Liebe, die Schwachheit des Fleisches zu berücksichtigen, und der Bedingungen uns klar bewußt zu werden, unter welchen geistiges Leben gepflegt und von der niedern Stufe zu einer höhern gehoben werden kann. —

Nun ist der Stand eines Elementarlehrers ein schwieriger, im Ganzen nach seiner tiefern Bedeutung selten recht erkannter, geschützter und geschätzter, gepflegter und belohnter. Hier gilt's in weit höherm Grade als vom Gymnasial-Unterricht: in tenui labor ac gloria tenuis (Im Geringen Arbeit, gering der Ruhm). Ist einer ein wahrhafter Nachfolger Jesu Christi, nun, so trägt er seinen Lohn in sich selber; wohl ihm, er dient dem, der ihm nach der Frage: Hast du mich lieb, gesagt hat: weide meine Lämmer! Allein dies ist erst ein zu erringender Zustand, es soll dahin geleitet, erzogen werden, und die Frage ist dann vorab: wie hat der, der berufen ist, ordnend in die gesellschaftlichen Verhältnisse einzugreifen, die Schule und ihre Lehrer zu stellen, auf daß ohne Aergerniß (wehe dem, der Aergerniß gibt!) mit Berücksichtigung der menschlichen Natur und ihrer Entwicklungsgesetze sie ihrem Ziele zugeführt werden.

In dieser höhern, pädagogischen Beziehung möchte ich sagen, ist der Volksschullehrerstand, ich rede vom Ganzen, nicht von einzelnen Fällen, übel, sehr übel berathen. Der Stand, der sich eben herausarbeiten will, der in seiner Mitte einen Kern hat, der zu den schönsten Hoffnungen in der Zukunft berechtigt, der sich in vielen Gliedern einer Bildung erfreut, die ich getrost der Bildung vieler sogenannter studirter Leute gleichstelle, was die praktische Tüchtigkeit betrifft, weit überordne, und der viel mehr sein und leisten könnte, wenn man die hier sich darbietenden Kräfte benutzen wollte, welche Stellung hat er? Von der untersten Stufe bis zur höchsten Stufe haben die Lehrer

Digitized by Google

der Volksschule immer Obere, die, genau genommen, nach Roth's Ausdruck sie nicht „durch Arbeit und Plage für dieselbe" lieb gewonnen haben und darum den heiligen, meinetwegen oft auch den fleischlichen Eifer nicht bekommen haben, die ihnen Befohlenen mit Nachdruck zu schützen, ihre Lage zu verbessern, sie zu heben, zu tragen, wie die Mutter ihr Kind.

In diesem Sinne sagen wir, steht unter allen, die auf einem geistigen Gebiet thätig sind, die Volksschullehrerwelt in großem Nachtheil, und in Praxi läßt sich der Nachtheil leicht nachweisen, so wie der Vortheil auf der andern Seite. Die Volksschullehrer haben weder nach dem Staate noch nach der Kirche hin Versorger, die sich ihrer so recht von Herzen, auch menschlich genommen, annehmen könnten. Es sei nochmals ausdrücklich gesagt, daß von dem Stande der Dinge überhaupt, nicht von besonderen, Gott sei Dank sich findenden, einzelnen Fällen die Rede ist. — Ein Beispiel von einer ganz andern Seite macht vielleicht klar, was wir wollen. Der gemeine Soldat sieht seine Ehre in dem General, und der geringste Fähndrich sieht an dem General hinauf als seines Gleichen. Der eine ist doch nur, was der andere auch werden könnte; sie stehen demnach auf einer Linie trotz der großen Verschiedenheit und der strengsten Subordination. Eben so der höchste Geistliche sieht in dem geringsten Geistlichen seinen Bruder, fühlt sich schon amtlich in denselben geehrt oder geschändet. Von der untersten bis zur höchsten Stufe sieht sich demnach der Geistliche durch seines Gleichen vertreten. Wo aber hat nun der Lehrer solche Fürsprecher? Ist's der Staatsdiener? Nein! Ist's der Kirchendiener? Nein! Sie können nicht für ihn also bis in das Kleinste sorgen, denn er ist nicht ihr Fleisch und Bein; sie handeln meist nur nach dem Gesetz des Buchstabens und nicht nach dem Gesetz der eifersüchtigen Liebe, die, wie Elternliebe, auch ihre Geltung hat im Laufe der Dinge, wie sie eben sind. Wer sich nun die Geistesfreiheit erworben hat, in fremde Zustände einzugehen, der wird sich überzeugen müssen, daß der Lehrstand eigenthümlich gestellt ist. In seine Wirksamkeit tritt der Staatsdiener wie Kirchendiener redend, meisternd hinein. Sollten wir hier Beispiele von Ungeschick, ja Frechheit aufzählen, die die Geschichte der Schulen in Massen uns vorführt? Wer weiß, ob es nicht gut wäre, eine Chronique scandaleuse dieser Art zu veranstalten. Allerdings könnte es nach der einen Seite hin schaden, die Mißstimmung noch größer machen; aber nach einer andern Seite hin könnte es sehr wohlthätig wirken und gehörte mit in die Pädagogik für die die Schule besuchenden hohen und niedern Staats- und Kirchendiener, wovon wir wohl manchmal gesprochen. — — —

Vor allen Dingen liegt klar vor, wie bemerkt, daß dieser wichtige, tiefgeistige Verwaltungszweig sich keiner ihm gebührenden Selbständigkeit in der Oberleitung erfreut. Die Volksschule wird überall nur in's Schlepptau genommen und nimmt dann neben den mächtigen Ansprüchen, die Kunst und Wissenschaft und Kirche in ihren eigenthümlichen Gebieten machen, eine klägliche Stellung ein. Der ehemalige Chef des statistischen Bureaus solls aus seinen Zahlen heraus bezeugen, als kalter, um so unverdächtigerer Zeuge, er sagt: „Selten wird hinreichend gewürdigt, wie viel die Regierungen an Sicherheit und Kraft dadurch gewinnen, daß die Mehr-

Digitized by Google

heit des Volks einer Belehrung durch Wort und Schrift empfänglich wird." Dies „Selten gewürdigt" tönt uns aus den entscheidenden Zahlen heraus. Und kann es anders sein? Wo sind denn die Wächter über die Volksbildung, die, ich will nicht sagen, berufsmäßig darin arbeiten und dadurch Liebe, begeisterte, eifersüchtige Liebe erlangen, denn das hat nach oben seine Schwierigkeit, sondern solche, die diesen Zweig der Staatsverwaltung so recht ausschließlich zu ihrem höhern Wirkungskreis machen? Ein Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wie es bei uns in Preußen ist, kann nicht auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise für die eigentliche Volksbildung sorgen. Das ist unmöglich; das übersteigt die Kräfte eines, auch des ausgezeichnetsten Mannes. Zwischen den täglich, wie in keinem andern Zweige der Verwaltung steigenden Ansprüchen Seitens der Kunst und Wissenschaft, der geistigen und leiblichen Heilkunde (Kirche und Medicin) kann die Volksschule nicht die Aufmerksamkeit erlangen, die sie verdient und gebieterisch verlangt, wenn sie gedeihen soll. Eine solche hohe Behörde hat so viel immer schon den äußern Mitteln nach zu ermitteln, daß die besten Pläne in dem Kampfe mit den Finanzmännern in der Geburt erstickt werden. Und das nach Kampf zu Erlangende absorbiren die höhern Unterrichtsanstalten, Universitäten, Kunst-Akademien, Gymnasien ꝛc. An die Volksschule kommt's immer zuletzt, das liegt wieder in der Natur der Sache, denn sie hat keinen Vertreter, der diesen Zweig so recht eigentlich zu seiner Lebensaufgabe machen könnte, ungestört durch andere nach dem Stand der Dinge nun einmal mächtigere Lebensverhältnisse, dessen Kraft darum auch durch die Zersplitterung nicht gebrochen wäre, um einen Kampf auf Tod und Leben für die heiligste Angelegenheit des armen Volks zu kämpfen. Man könnte sagen: was du willst, ist ja in unsrer Verwaltung gegeben, es gibt eine Unterrichts-Abtheilung in der Oberleitung, und diese hat für's Volksschulwesen ihren eignen Rath, einen Techniker. Nun ja, das ist so. Aber dieser Rath ist wie das Käuzlein auf dem Dache. Ist er zugleich mit Gymnasial- wohl gar mit Universitäts-Referaten beehrt, so muß schon dadurch nach dem Gesetz der Natur, Sinn, Begeisterung, Thatkraft für die eigentliche Volksschule geschwächt werden; ist er allein dafür thätig, so steht er doch wieder zu isolirt da, zu wenig gehoben und getragen durch's Gesetz und kann am Ende doch nicht mehr thun, als seinem Chef als Satanas erscheinen mit seinen verklagenden Plänen für Volksbildung, die derselbe in seinem sorgenvollen Busen verschließt und in das schwarze Register der Nothstände registriren läßt in Hoffnung besserer Zeiten. Und er stirbt am Ende selbst darüber hin, wie etwa der Staatsrath Süvern, nach Harnisch, „an dem Schmerz über Vertagung des Schulgesetzes" oder, wie Schulz berichtigend hinzufügt: „an dem Schmerz über die Hemmung seiner Wirksamkeit." Und wenn dieser für das Volksschulwesen mit ganzem Herzen thätige Staatsmann Herrn Harnisch vor seinem Ende sagt: „Es wird hier (im Ministerio) nicht anders, es kann aus dem ganzen Volksschulwesen nichts werden, wenn, wie ich schon oft gesagt, Sie nicht herkommen, und es nach Erfahrungen bearbeiten," so wollte derselbe wohl nichts anders damit sagen, als daß das Volksschulwesen seinen Vertreter haben müsse,

Digitized by Google

der so recht aus dem Leben selbst für diese Angelegenheiten gebildet, erwärmt, ja begeistert worden sei. Und es geschah denn doch schon gar Manches für das Volksschulwesen, da es nur einem mit Energie sich demselben hingebenden Manne überwiesen wurde. Denn es ist und bleibt wahr, daß durch die spätere Wirksamkeit Beckedorfs, den weder die Gymnasialleute, noch die Volksschullehrer als einen der Ihrigen im engern Sinne hätten ansehen können, eine lebenskräftigere Periode für das Volksschulwesen, eigentlich erst für die Seminarien, begann. Das kam daher, daß ein geeigneter Mann (sei er nun, woher er wolle, ein ehemaliger Gymnasial- oder Seminarmann, es könnte eben so gut ein Staatsmann, ja ein Kriegsmann sein — mit einem Volksschul-Herzen, etwa wie weiland der Herr von Rochow auf Rekahn) für diesen Zweig der Verwaltung ausschließlich thätig war, und in seiner Thätigkeit von einem Chef unterstützt ward, dessen Ruhm vor allen auch darin bestand, daß er etwas geschehen ließ: Freiheit thatkräftigen Naturen gestattete. Ich fühle mich nicht berufen, eine Lobrede auf die Wirksamkeit Beckedorfs zu halten, und damit so indirekt einen Tadel der Gegenwart auszusprechen, aber das muß gesagt sein, daß es eine lebensvolle Zeit war. Der Mann stand für die Seminarien und, so weit das nach seinen Umständen möglich war, für das Volksschulwesen ein. Es war seine Sache; er hatte berufsmäßig keine andere. Mit Liebe nahm er sich der Volksschulmännner an; er führte die jüngern Männer in die Vorhallen des Volksschulwesens ein, verschaffte ihnen Gelegenheit Unterrichtsanstalten kennen zu lernen*); kein Schulmann ging von ihm, ohne in irgend einer Weise lebendig für's Fach angeregt worden zu sein. Kurzum, die Volksschule (en miniature kann man freilich nur sagen) hatte einen Mann, der sie mit Liebe vertrat, an den sich die Volksschulmänner heranmachen konnten, wie um einen Mittelpunkt. Und das ist die Hauptsache, die wir hervorheben möchten. Jede Sache, vor allen die Volksschule, verlangt einen Mittelpunkt, um den sich die sonst in sich selbst zerfahrenden und wohl gar zum Unheil wirkenden Kräfte sammeln müssen; und in solchem Mittelpunkt muß das Gesetz der zur That treibenden Berufs- und allgemeinen Liebe walten. Doch auch den Fall gesetzt, es wird das Volksschulwesen einem dazu geeigneten, dem ausgezeichnetsten Manne unter den jetzigen Verhältnissen in die Hand gegeben, so scheint dies doch immer nur eine halbe Maßregel. Es ist nicht genug, daß ein Mann für diesen wichtigen Zweig der Staatswohlfahrt seine ganze Kraft einsetze. Das Werk ist zu groß, als daß es bei den gewaltigen Umwälzungen, denen das Leben überhaupt entgegen geht, genügen könnte. Und gerade die Leitung der Volksbildung ist der Punkt in der Staatsverwaltung, wo die Opposition von der guten bis zur schlechtesten Sorte Bresche schießen möchte. Nirgends kann in der That gerechterer, schärferer Tadel ausgesprochen werden; und die Stimmführer in den Ständeversammlungen, in der Tageslitteratur wissen geschickt tödtlich Geschoß zu schießen.

*) So erinnere ich mich noch recht lebhaft, wie er mich aufmunterte, mir doch ein Seminar näher anzusehen. Ich ging darum nach Potsdam und das gab mir den Ausschlag, daß ich mich dem Seminarleben widmete. So führte er mich selbst zu Logier, damit ich dessen Methode kennen lernen sollte ꝛc.

Digitized by Google

Und ist hier nicht eine schwache Seite der Verwaltung? Kann Preußen sagen, es stehe auf der Höhe, von der zuvorkommendes Lob wohl hier und da gesprochen? Andere Staaten kommen heran, manche schreiten voran. Der gute Anfang erfordert auch bei uns einen weitern Fortgang. Die wahrhaft dämonischen Kräfte, die sich in der Volksbearbeitung in kräftigen Irrthümern kund geben, erfordern kräftigere Maßregelu, größere Opfer. Und es ist dankbar hinzunehmen, daß die Zeitereignisse so gewaltig drängen: es sollen neue Wege entdeckt werden, das pädagogische Element soll mehr und mehr in den Staatsorganismus eindringen. Denn es ist in der That betrübend, wie wenig hier das pädadogische Element im Ganzen so recht zum Bewußtsein kommen will; der moderne, sogenannte christliche Staat steht da vielfach trotz seiner ihm eigenthümlichen Volksschulen hinter manchen heidnischen Staaten zurück, mit Rücksicht auf das ihm im Evangelio gesteckte hohe Ziel und die ihm in demselben gebotenen Mittel. Soll dies hohe Ziel mit Nachdruck verfolgt werden, so erscheint bei der umfassenden Bedeutung, die die Volksbildung von Tag zu Tag mehr erlangt, bei ihren Konflikten mit den Kirchen- und Staatsgewalten, wie im Kampfe mit den reformirenden und revolutionirenden Zeitrichtungen ein für diesen Zweig der Staatsverwaltung eigens bestimmtes Kollegium eine unerläßliche Sache zu sein. — —

Es fällt uns nun nicht ein und kommt uns nicht zu, einen Organisationsplan zu einem Landes-Schul-Kollegium, einem Volks-Schul-Rathe zu versuchen. Wir wollen nur mit Beziehung auf das Frühere einige Punkte hervorheben.

Ein solcher Volks-Schul-Rath müßte außer seinen Gliedern aus dem eigentlichen Schulstande in der mannigfaltigsten Weise in seiner Mitte auch Vertreter der Kirche, der gelehrten Bildung haben, eben so eine Militairperson, denn die Preußische Militairverfassung ist neben dem, daß sie Wehranstalt ist, die großartigste Lehr- und Erziehungsanstalt, und was sie noch nicht ist, das könnte, sollte sie noch werden. Auch der Nährstand dürfte in einem mit einem pädagogischen Herzen versehenen Gliede dieses Standes nicht fehlen. Ein solcher Reichs-Schul-Rath nun, bestehend aus Gliedern des Lehr-, Wehr- und Nährstandes, sollte zunächst die Interessen des Volksschulwesens, der Volksbildung überhaupt, berufsmäßig zu vertreten haben.

Die Vortheile eines solchen eigens für die lange genug in den Hintergrund gestellte Volksschule verordneten Collegiums springen wohl in die Augen. Hier hätten wir einen Kreis von Männern, die für die Um- und Neugestaltung der Volksbildungsanstalten frei und ungehindert nach der vollen Kraft thätig sein könnten, nicht gelähmt durch tausend andere Rücksichten, die allerwärts „Elend lassen zu hohen Jahren kommen." Solchen Männern würde das Wohl der Volksschule und ihrer Lehrer ganz anders nahe gebracht werden können, in ihrer Mitte würde man gar bald die Angelegenheiten der Volksschule mit eifersüchtiger Liebe lieben lernen und zu ganz anderen Resultaten kommen, als man jetzt gewohnt ist. Wenn ein solches Collegium wäre gefragt worden, wozu man die nach des Königs Huld der Nation geschenkten zwei Millionen Thaler für die Salzsteuer benutzen solle, so würde es, darüber ist wohl kein Zweifel, zu einem andern Beschluß nach aller Kraft hinzudrängen gesucht

Digitized by Google

haben, als geschehen. Denn wem kommt denn diese dem armen Volke zugedachte Wohlthat zu Gute? Den Armen am allerwenigsten, sondern den reichen Gutsbesitzern, Bäckern, Fleischern ꝛc. Die armen Tagelöhner hätten ihre 15—20 Groschen, die sie dadurch ersparen, lieber fort bezahlen sollen, und die Thaler der Begütterten, die durch Erlaß der Salzsteuer in ihren Taschen bleiben, hätten auch noch dazu gethan werden sollen, so hätte man eine schöne Summe gehabt, um das Schulgeld für die Armen, wo nicht ganz, doch theilweise erlassen zu können, und dann hätte man auch mehr Recht gehabt den Schulzwang einzuführen. Oder nur eine Million unter die Darbenden unter den 24,000 Lehrern vertheilt, hätte 10,000 Stellen um 100 Thaler verbessern lassen und dadurch Kummer gelindert, Kraft und Liebe geweckt; was alles dem armen Volke wieder zu Gute gekommen wäre. Wer aber hat solche dem Volke in seinen wichtigsten Interessen zu Gute kommenden Beschlüsse herbeizuführen gesucht? Die Vertreter des Volks, die befragt wurden, dachten nicht daran, so wenig wie alle, die hier eine Stimme abzugeben hatten. Woher kam's? Es fehlte, es sei nochmals gesagt, an einer das arme Volk und dessen Bildung mit ungetheilter Liebe, ja mit Eifersucht fördernden Oberbehörde; es fehlten die alten Tribuni plebis. Denn es hieße über die Kraft des Menschen hinaus Gehendes fordern, wenn man erwartete, daß eine Persönlichkeit, ein Mann, in Anspruch genommen für die mächtige Kunst, für die hochstehende und hochstrebende Wissenschaft, für die Himmel und Erde beanspruchende Kirche, für die der vornehmen Welt (auch der armen) oft genug die kirchlichen Heilmittel ersetzende Apotheke*) ꝛc. — wenn der auch für die Volksschule, bei der bis jetzt eigentlich in tenui labor ac tenuis gloria, mit ungetheilter Aufmerksamkeit seine volle Kraft sollte widmen können. Ja, es ließe sich am Ende klar darthun, daß die Volksschule besser ein Anhängsel des Ministeriums des Innern wäre, als daß sie ein Stiefkind neben den pretentiösen Töchtern: Kirche, Kunst und Wissenschaft im Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist.

*) Bei einer Reise in einer der östlichen Provinzen wurde mir einmal erzählt, daß der Herr Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten (es war unter dem Herrn von Altenstein) das Bier eines Gutsbesitzers als der Gesundheit besonders zuträglich empfohlen habe. Es gab natürlich manch Gelächter über diese Stellung des geistlichen Departements, denn das „Medicinal" ließ man gerne weg. —

Digitized by Google

4. Landsermann.

(Aus: „Ein Gutachten des Provinzialschulrathes Dr. Landsermann in Sachen des Volksschulwesens.“ Schulchronik, 5. Jahrg. Nr. 10.) *)

Man kann meines Erachtens die Aufgabe der Volksschule in zweifacher, sehr verschiedener Weise auffassen.

Entweder soll dieselbe gewisse Fertigkeiten, wie Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc., deren Besitz nun einmal für unentbehrlich gehalten wird, möglichst zum Gemeingut aller machen, und zugleich durch ihre Disciplin Gehorsam und Manierlichkeit in die gesammte Jugend des Volkes bringen.

Oder sie soll ein Institut für Volksbildung im vollen Sinn des Worts, einer der mächtigsten Factoren derselben sein; sie soll das Volk im Gegensatz gegen die aus dem täglichen Verkehr und der Noth des Lebens, so wie aus Tageblättern und der Pfennigsliteratur auf das Volk einstürmenden corrumpirenden Einflüsse mit einem tiefen Fonds von Erkenntniß und Gesinnung ausrüsten; sie soll das gesammte Volk durch eine im christlichen Sinn sich vollziehende naturgemäße Entwickelung der gesammten Kräfte des Menschen befähigen, nicht nur dem physischen und sittlichen Elende des Proletariats zu entgehen, sondern auch darüber hinaus in jedem seiner Glieder an dem bürgerlichen, sittlichen, religiösen Leben lebendigen Antheil zu nehmen.

Hält man die erste Aufgabe fest, so bedarf es nur mäßiger Mittel und mäßiger Arbeit, um sie immer befriedigender zu lösen. Die Lehrer für diesen Zweck zu finden, kann so schwierig nicht sein: Friedrichs II. ausgediente Unteroffiziere möchten noch immer bei einiger Auswahl füglich concurriren können; die Dotation der Schulen bedürfte nur allmähliger vereinzelter örtlicher Nachhülfe, um den billigen Ansprüchen von Männern zu genügen, die so mäßiges zu leisten haben; die Leitung und geistige Belebung des Schulwesens fordert nur einen leicht gelegentlich und beiläufig zu erwerbenden Grad von Einsicht, und ein entsprechendes Maaß von Liebe und Hingebung, und kann füglich von Pfarrern ꝛc. neben einem die Kraft eines Mannes hinlänglich in Anspruch nehmenden Hauptamt als Nebensache wahrgenommen werden. Die Schulverwaltung kann ganz füglich ein Anhang der Kirche oder auch der bürgerlichen Verwaltung sein nnd bleiben.

Die zweite Auffassung der Aufgabe der Volksschule fordert ganz andere Mittel und ganz andere Anstrengungen. Sie fordert einen gründlich und tief gebildeten Lehrerstand, eine seiner Bildung und der Bedeutung seiner Arbeit entsprechende Ausstattung der Schulstellen, endlich leitende und verwaltende

*) Der nächstehende Aufsatz bezieht sich auf den vorhin im Auszuge mitgetheilten Artikel von Zahn. „Er gelangte,“ wie der Herr Verfasser beim spätern Abdruck in der Schulchronik bemerkt, „seiner Zeit durch den hohen Staatsbeamten, für den er geschrieben war, an den Minister Eichhorn und fand dort theilnehmende, wohlwollende Aufnahme.“ — Es ist sehr zu bedauern, daß Zahn seine beiden Artikel über die Leitung des Volksschulwesens nebst dem nachstehenden Gutachten Landsermanns nicht als besondere Schrift herausgegeben hat. Sie sind in andern deutschen Gegenden viel zu wenig bekannt geworden. D.

Digitized by Google

Schulbehörden, welche mit voller, nicht improvisirter Einsicht und Liebe ganz in der Sache stehen, und ungetheilt nur für dieselbe leben.

Für die Lösung der so gefaßten Aufgabe der Volksschulen bleibt meines Erachtens noch bei weitem das Meiste, namentlich auch in unserem Staate, zu thun: es ist erst ein schwacher Anfang gemacht.

Mir ist es nicht zweifelhaft, daß nur die zweite Auffassung der Aufgabe die richtige ist: nur durch allgemeine und tiefe intellectuelle, wie sittlich religiöse Volksbildung kann den Gefahren nachhaltig begegnet werden, mit denen die Zukunft schwanger geht; und eine solche Volksbildung ist wesentlich durch ein entsprechendes Schulwesen bedingt.

Freilich wird sich die so gefaßte Aufgabe nur mit den energischesten Anstrengungen und auch dann nur sehr allmählig lösen lassen, und erst dann vollständig, wenn eine von den Jetztlebenden nicht abzusehende durchgreifende Wendung in der Art der Verwendung der Staatskräfte eingetreten sein wird. Dies wird aber nicht hindern dürfen, wenn diese Aufgabe durch die ganze Weltlage unabweislich gegeben ist, sie unverrückt im Auge zu behalten, und mit keiner halben oder Viertelslösung derselben sich zufrieden zu geben.

Es dürfte aber auch kaum mehr in Frage kommen können, in welcher von beiden bezeichneten Arten der Staat die Aufgabe der Volksschule auffassen will. Seit etwa 40 Jahren ist in Deutschland und besonders in Preußen, die Idee allseitiger und tiefer Volksbildung als die maaßgebende für das Volksschulwesen hohen und höchsten Orts anerkannt und öffentlich bezeichnet worden, besonders seitdem man vor 35 Jahren Pestalozzis Bestrebungen nach Preußen verpflanzte, deren Grundgedanken und bleibendes Moment eben diese Idee ist. Zu ihrer Verwirklichung sind die Seminare gegründet, und ist dadurch einen gründlicher und tiefer gebildeten Lehrerstand heranzuziehen der Anfang gemacht, auch sonst ist dies und jenes in diesem Sinn gethan, anderes in Aussicht gestellt. Auf diese Weise und durch die Literatur ist diese Idee in das allgemeine Bewußtsein der Theilnehmenden übergegangen. Man müßte die Kühnheit haben, die so lange betretene Bahn zu verlassen, oder man wird auf ihr energisch bis zu ihrem vollen Ziele fortschreiten müssen, d. h. zu immer entsprechenderer Bildung der Lehrer, einer Besoldung und gesellschaftlichen Stellung derselben, die ihrer Bildung und der Bedeutung ihrer Arbeit entspricht, und zur Hinstellung sachverständiger und ungetheilt dem Schulwesen lebender Aufsichtsbehörden.

Bisher hat man mit sehr mißlicher Einseitigkeit vorzugsweise nur eine höhere Bildung der Lehrer erstrebt und dadurch einen wohlberechtigten Anspruch auf entsprechende Stellung im Leben und entsprechende Aufsichtsbehörden in ihnen erweckt, welcher zur Zeit noch, so viel ich sehe, im Ganzen unbefriedigt geblieben ist. Auf diese Weise mußte der Lehrerstand malcontent werden, und ist es auch geworden, wo nicht Stumpfsinn und Mangel an Bildung oder ausnahmsweise ein in der Regel nicht zu erwartender Grad von Resignation und Demuth einzelne davor bewahrt haben. Das Emancipationsgeschrei und die Verbesserungswünsche unserer Lehrer sind in so weit meines Erachtens vollkommen berechtigt und begründet, als sie ein Verlangen nach angemessener Lebensstellung und sachverständiger Leitung des Schulwesens

Digitized by Google

ausdrücken, und es dürfte von großer Wichtigkeit sein, daß unter den dummdreisten Uebertreibungen und sonstigen Verkehrtheiten, welche sich reichlich an dieses Verlangen gehängt haben, die tiefe Wahrheit und Berechtigung desselben nicht verkannt werde.

Der Director Zahn nun faßt in seinem ganzen Wirken und so auch in dem anliegenden Aufsatz die Aufgabe der Volksschule in dem zweiten Sinne. Als Seminardirector kann er kaum anders, denn sein Amt ist ein Ausfluß dieser Auffassung.

Was den Inhalt des Aufsatzes betrifft, so faßt derselbe vorzugsweise den Zustand der Leitung des Volksschulwesens ins Auge. Ich kann das, was er über die factischen Mängel in demselben sagt, aus den in meinem Gesichtskreise, d. h. in der Rheinprovinz, gemachten Erfahrungen in allem Wesentlichen nur bestätigen.

Zwar hatte ich, Ew. — wollen mir diese Berührung von Persönlichkeiten geneigtest verstatten, als Gymnasiallehrer kaum Veranlassung, mich näher um die Volksschulen zu bekümmern, bis mir vor 4 Jahren mit meinem jetzigen Amte außer einem wesentlichen Theil an der Leitung der gelehrten Schulen in einer großen und bewegungsvollen Provinz auch die Aufsicht über zwei Lehrerseminare und über etwa 400 Elementarschulen des hiesigen Regierungsbezirkes (Coblenz) übertragen wurde, und bin somit selbst einigermaßen ein Beispiel für Zahns Behauptungen. Jedoch war mir die Theilnahme an den allgemeinen Verhältnissen der Volksschule gleichsam angeerbt, da mein Großvater und Vatersbruder Dorfschulmeister waren und mein Vater als Pfarrer für das Schulwesen sehr thätig war, und meinen hiesigen amtlichen Erfahrungen gingen sechsjährige Wahrnehmungen in Duisburg voran, welche durch persönliche Befreundung mit mehreren Elementarlehrern erleichtert, mich nicht ohne Bekanntschaft mit der Lage der Schule und der Lehrer ließen.

Auf Grund dieser Erfahrungen und Wahrnehmungen also kann ich Zahns Behauptungen im Wesentlichen nur bestätigen, und wüßte für die von ihm Seite 386 bezeichnete chronique scandaleuse mehr als einen guten Beitrag, wobei freilich auch die Seminardirectoren selbst nicht ganz leer ausgehen würden.

Die nächste örtliche Aufsichtsbehörde der Lehrer sind verfassungsmäßig Pfarrer, und über diesen die Kreis-Schul-Inspectoren, d. h. wieder Pfarrer.

Es fehlt nun meines Erachtens sehr viel, daß auch nur die Mehrzahl unserer Pfarrer genaue Kenntniß und practische Einsicht in das Volksschulwesen hätte und andererseits mit voller Liebe und Hingebung dasselbe pflegte. Vielmehr ist nur zu oft mit dem Mangel an Einsicht auch Gleichgültigkeit, ja ein hochmüthiges und eifersüchtiges Verhalten gegen die Lehrer verbunden. In neuester Zeit werden zwar die evangelischen Theologen angehalten, durch einen 6wöchentlichen Seminarbesuch Bekanntschaft mit dem Schulwesen zu erwerben. Angenommen, daß dies den gewünschten Erfolg hat, so wird die Beschäftigung mit der Schule immer nur eine Nebensache für die Pfarrer sein können und sein dürfen. Predigt, Katechese, Seelsorge und Fortschritt mit der täglich verwickelter werdenden Theologie, von der amtlichen Schreiberei

Digitized by Google

nicht zu reden, reichen aber völlig hin, die Geisteskraft eines Mannes vollständig zu beschäftigen; im besten Falle, namentlich dann, wenn der Pfarrer ein eifriger Pfarrer ist, bleiben nur Nebenstunden für die Schulpflege. Hingebung für dieselbe ist nicht zu erwarten, von dieser dürfte aber die Einsicht bedingt sein, welche mit der steigenden Bildung der Lehrer Schritt halten könnte. Aufsicht aber ohne Einsicht, ohne genaue fortschreitende practische Einsicht, ist ein Scheinwesen, dem keine menschliche Macht Wahrheit und Wirksamkeit geben kann. Nach meiner Ueberzeugung sind zwar unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Pfarrer die besten Schulaufseher, die man haben kann, aber durchschnittlich nicht die rechten und guten, vielmehr wird und muß einmal die Zeit kommen, wo die Schule aus der Aufsicht der Pfarrer, in eine wirklich sachverständige, ganz ihr angehörende Aufsicht übergeht. Dieß werden manche Pfarrer, welche in sehr unevangelischer Weise sich mit der Kirche verwechseln, eine Emancipation der Schule von der Kirche nennen; es wird aber nur eine Emancipation von den Pfarrern sein, welche übrigens aus dem bei jeder sich entwickelnden und umfassender werdenden Angelegenheit unabweislich eintretenden Princip der Vertheilung der Arbeit sich von selbst einmal gestalten wird; daß es nicht zugleich eine beklagenswerthe Emancipation von der Kirche werde, das wird davon abhangen, wie diese wichtige Sache behandelt wird. Factisch sind schon jetzt viele Lehrer durch die falsche Stellung ihrer Pfarrer zu ihnen diesen bei äußerlicher Unterordnung innerlich ganz entfremdet und mit den Pfarrern leider auch der Kirche. Ich nehme keinen Anstand auszusprechen, daß die unläugbare traurige Spannung zwischen Lehrern und Pfarrern zum größeren Theile von letzteren durch unberechtigte Anmaßung bei Gleichgültigkeit und Mangel an Einsicht verschuldet ist. Daß fast keine wesentlichen allgemeinen Verbesserungen im Volksschulwesen seit 60—80 Jahren von den Männern der Kirche ausgegangen sind, daß vielmehr diese die eingetretenen Verbesserungen nur zu oft angefeindet, oder doch so lange als möglich ignorirt haben, ist leider notorisch.

Neben den Pfarrern sind hauptsächlich die Bürgermeister und Landräthe bei der nächsten Aufsicht über die Volksschulen betheiligt. Viele derselben beweisen ohne Zweifel warmen oder wenigstens officiellen Eifer für die Schule: möchten nur alle dieser Categorie auch bescheiden genug sein, keinen Einfluß auf die Schule in solchen innern Angelegenheiten ausüben zu wollen, von denen sie nichts verstehen. Viele dagegen betrachten unverkennbar die Schule nur als eine Quelle lästiger Vermehrung der Schreiberei und lästiger Angriffe auf das Gemeindevermögen. Auf welcher Seite die Mehrzahl steht, kann ich nicht entscheiden.

Sodann folgen in der Reihe der Aufsichtsbehörden die Regierungs-Schul-Räthe. Die meisten derselben in der Rheinprovinz dürften vor ihrer Ernennung dem Volksschulwesen ziemlich fern gestanden haben. In der Stellung eines Divisionspredigers dürfte wenigstens ebensowenig Vorbereitung zur Leitung des Volksschulwesens gegeben sein, als in der eines Gymnasiallehrers. Viele, vielleicht die meisten derselben dürften auch als Schulräthe durch andere Amtsgeschäfte, und zwar durch solche, welche ihrem früherem

Digitized by Google

Beruf homogener, und deshalb faſt nothwendig ihnen zuſagender ſind, gehindert ſein, ſich wenigſtens nach ihrer Ernennung zu Schulräthen ungetheilt dem Volksſchulweſen zu widmen. Alle Schulräthe der hieſigen Regierung z. B. vom Jahre 1816 an, waren früher Gymnaſiallehrer geweſen, und hatten, ſo viel ich wahrnehmen kann, ihre Zeit und Kraft vorzugsweiſe als Mitglieder des Provinzial-Schul-Collegiums den Angelegenheiten des gelehrten Schulweſens zu widmen, bis vor zwei Jahren Herrn Holzer zu einem ausgedehnten Pfarramt auch die Aufſicht über etwa 6—700 Volksſchulen übertragen wurde.

Ueber die perſönliche Stellung meiner Collegen zu den Volksſchulen ſteht mir kein Urtheil zu. Ich für mein Theil bekenne, ohne den Vorwurf eines Mangels an Fleiß zu beſorgen, daß ich dem Volksſchulweſen nicht habe ſein können, was ich ihm hätte ſein ſollen. In 4 Jahren habe ich noch nicht den vierten Theil der meiner Aufſicht anvertrauten Schulen ſehen können; in dieſem Jahre nur 3, im vorigen nicht mehr, und erſt zwei oder dreimal habe ich mich in lebendige Wechſelwirkung zu einem größern Kreiſe von Lehrern ſetzen können, ſo gerne ich es öfter gethan hätte, weil ich eine gute Wirkung davon wahrzunehmen glaubte.

Ob endlich in den Regierungs-Collegien, in welchen die Schulräthe eine Stimme neben vielen haben, lebendige und einſichtige Theilnahme für das Volksſchulweſen vorherrſchend iſt und ſein kann, liegt außer den Gränzen meines Urtheils.

Noch weniger darf ich in dieſe engen Gränzen dasjenige ziehen, was Zahn über die Thätigkeit der Central-Behörde unſeres Staats für das Volksſchulweſen ſagt. Nur das darf ich pflichtmäßig verſichern, daß mir in den mir zugänglichen Acten keine andere Beſchäftigung dieſer Behörde mit demſelben als eine rhapſodiſche und gelegentliche wahrnehmbar geweſen iſt.

Die am 23. Octbr. 1817 von des Königs Majeſtät zugeſagte Schulordnung iſt 1845 (1863!) noch nicht da!

Im Allgemeinen ſtehen, ſo viel ich wahrnehmen kann, unſere Schulbehörden nicht mitten in der Schulwelt, ſondern neben derſelben, und die Volksſchule entwickelt ſich zwar nicht ohne Förderungen oder auch Hemmungen durch dieſelben, aber weſentlich unabhängig von ihnen, unter den Einflüſſen, welche theils in den Seminarien in den entgegengeſetzteſten Richtungen auf die Lehrer eingewirkt haben, theils aus dem Leben und der Literatur in allen ihren Nüancen auf ſie fortwährend auf das verſchiedenartigſte einwirken.

Digitized by Google

5. Mager.

(Aus: „Bruchstücke aus einer deutschen Scholastik." Pädagog. Revue, 1848. Band XIX. S. 413 ff.)

(Vorbemerkung. Der gehaltvolle Aufsatz Mager's, aus welchem hier der Schluß mitgetheilt wird, gibt eine gedrängte Skizze der Gesellschaftslehre mit besonderer Absicht auf die Stelle, wo, nach dem Verfasser, das Schulwesen stehen muß. Ein zweiter Artikel, der die Grundzüge der Schulverfassung bringen sollte und für das folgende Heft der Revue bereits angesagt war, ist leider nicht erschienen. Es muß dies um so mehr bedauert werden, als einerseits die frühern Aufsätze über die Gestaltung des Schulwesens und des Schulregiments vorwiegend polemischer Natur waren, und andererseits das Manuscript der Schrift „Deutsche Scholastik." aus welcher die „Bruchstücke" ausgezogen sind, bis heute in Mager's Nachlaß sich nicht hat finden lassen.

Mager hat das unbestreitbare Verdienst, der Erste gewesen zu sein, der auf dem von Herbart angedeuteten Wege mit Fleiß und Erfolg die gesellschaftliche Stelle für ein im rechten Sinne freies Schulwesen aufzuspüren suchte, — ein Verdienst, das um so höher anzuschlagen ist, als er mit seiner Opposition gegen die Staatsschultheorie wie gegen den Schwindel der Schulmeister-Autonomie fast einsam und verlassen da stand. Die ersten Jahrgänge der Pädagogischen Revue (1840—43) huldigten freilich noch selbst dem allgemein geglaubten Dogma von der Culturgewalt des Staates, ein Umstand, der ohne Zweifel für die spätere Wirksamkeit der Revue ein großes Hinderniß gewesen ist. Nachdem Mager aber durch Herbart's Schriften und durch seine reiche Kenntniß des französischen und schweizerischen Staatslebens eines Bessern belehrt worden war, und seinen frühern, zum Theil auf die Hegel'sche Philosophie gestützten Irrthum offen bekannt hatte, bekämpfte er in den folgenden Jahrgängen (1843—48) die kirchliche und scholastische Cäsareopapie und damit Hand in Hand den französischen „Constitutionalismus," die sogenannte „parlamentarische Regierung," mit einer Gewandtheit und Energie, die bei unbefangenen Lesern unmöglich den rechten Eindruck verfehlen konnte, freilich auch oft mit einer so stechenden Heftigkeit, daß selbst seine wenigen Freunde wohl stutzig wurden. Das Jahr 1848 hat seine Befürchtungen hinlänglich gerechtfertigt. Damals fühlte er sich durch die Tollhäuslereien der Demagogie so deprimirt und muthlos, daß er die Redaktion der Revue niederlegen wollte. Er schreibt im Juni 1848 (Pädagogische Revue, 2. Abth. Nr. 7) —:

„Leser, die gleich mir Jahre darauf verwendet haben, um in die Physik und Ethik der Gesellschaft einige empirisch-historische und theoretische Einsicht zu erlangen, wissen, was mich beängstigt und wie viel von dem zerstört ist, ohne welches ein Staat, in welchen Formen er sich auch regiere, nicht fest stehen kann; diejenigen Leser aber, für welche die Politik so gut wie die Pädagogik zu den angebornen Ideen gehört, würden mich doch nicht verstehen."

„Von drei Dingen Eins: Entweder die deutschen Dinge nehmen eine andere, eine bessere Wendung; es zeigt sich, daß das, was wir jetzt erleben, keine Auflösung, sondern ein kritischer Schweiß ist, nach welchem die Nation wieder zu sich selbst und zu Kräften kommt — dann finde auch ich die Kraft

Digitized by Google

wieder, für diejenige Theorie vom Schulregimente zu wirken, von deren Verwirklichung ich mir den größten Segen für die Bildung unserer Jugend zur Erkenntniß und zur Sittlichkeit verspreche. — Oder meine Befürchtungen gehen in Erfüllung: die deutsche Nation, durch Staatskirche, Staatsschule und eine nichtswürdige Regiererei um das zur Erringung und Festhaltung eines würdigen Daseins nöthige Quantum von gesundem Menschenverstand, Rechts- und Pflichtgefühl, Charakterstärke und Patriotismus gebracht, anstatt dem bisherigen Verderben zu entrinnen, stürzt sich immer tiefer hinein, so daß im günstigsten Falle erst eine folgende Generation, nachdem die jetzt lebende in der Wüste der Staats- und Gesetzlosigkeit zu Grunde gegangen sein wird, wieder zu einem staatlichen und nationalen Dasein gelangt, — dann gibt mir entweder die Gewißheit des Uebels die sittliche Kraft wieder, für eine bessere Zukunft zu arbeiten, und ich werde den zur Regierung gelangten Radicalismus bekämpfen, wie ich seit Jahren den regierenden Absolutismus bekämpft habe; oder ich finde diese Kraft nicht wieder (wenn man Jahre lang gegen den Strom geschwommen hat, wird man am Ende müde), dann werde ich diese Zeitschrift eingehen lassen und mich darauf beschränken, in meinem kleinen Kreise zu wirken, so lange das möglich ist. Und vielleicht ist auch das nicht lange mehr möglich, denn da die Schulen Geld kosten, unsern Staaten und Gemeinden aber dermalen kein Geld mehr eingeht, so wird es nächstens keine Schulen mehr geben. Die Frage, wer die Schulen regieren soll, ist damit auf die einfachste Weise gelöst." — —

Mit dem Schlusse des Jahres 1848 legte Mager wirklich die Redaktion der Revue nieder; Scheibert und Langbein übernahmen die Fortführung derselben. Nicht lange nachher zeigten sich aber auch die Spuren einer Krankheit, die ihn 1851 nöthigte, von seinem kaum drei Jahre verwalteten Direktoramte in Eisenach abzutreten; er starb 1858 in Wiesbaden.

Man muß es bedauern, daß Mager sein letztes und positives Wort über das Schulregiment nicht gesagt hat und später nicht hat sagen können. Sein Suchen nach der wahren Schulgemeinde hatte ihn in der Analyse der Staatsgesellschaft zu der richtigen Einsicht geführt, daß erst eine freie Kirche und eine freie bürgerliche Genossenschaft vorhanden sein muß, bevor das Schulwesen seinen rechten Platz finden kann. Nach ihm sollte nun die letztere, die bürgerliche Genossenschaft — aber nicht die Lokal-, sondern die Provinzialgemeinde — das Schulregiment in die Hand nehmen. Für die Unterhaltung der Schulen und für noch manches andere Schulbedürfniß würde dies in der That ein bedeutender Fortschritt sein. Was die preußische Verfassungsurkunde dagegen verspricht, daß nämlich die bürgerlichen Lokalgemeinden die Schulen unterhalten, und Staats- und Kirchenbeamte sie beaufsichtigen und leiten sollen, sieht dagegen gehalten fast aus, wie wenn man Einem einen Stein statt eines Eies anbietet. Mager war auch wohl nicht der Meinung, der bürgerlichen Genossenschaft, die an sich ebenso confessionslos ist als der Staat, die Schulen auf Gnade und Ungnade zu übergeben. Allerdings kommen in seinen Aufsätzen da und dort Aeußerungen vor, die scheinbar anders klingen. So weit wir aber unsern bergischen Landsmann gekannt und verstanden haben, war seine religiöse Entwickelung überhaupt noch nicht abgeschlossen. In einem

Digitized by Google

Eisenacher Programm sagt er ausdrücklich: „die Mehrzahl unserer Schüler ist evangelisch oder soll es werden. Der Religionsunterricht, den dieselbe erhält, — ist also kein sogenannter allgemeiner, wie ihn leere und dabei confuse Köpfe neuerlich anpreisen und fordern, sondern ein durch und durch besonderer, nämlich ein christlicher und zwar ein protestantischer und von jenem allgemeinen möglichst weit entfernt." — Auf diesem Standpunkte hätte Mager, nach unserer Auffassung, sich bald dahin geführt sehen müssen, seinen Begriff der Schulgemeinde nochmals einer Analyse zu unterwerfen, um eben die Schulgenossenschaft zu finden, in der ein derartiger, „durch und durch besonderer" Religionsunterricht nicht bloß möglich, sondern garantirt ist. Er kam vorwiegend vom politischen Gebiete aus auf seine Untersuchungen über die Theorie der Schulorganisation; dadurch blieb die Familie und die Kirche etwas im Hintergrunde stehen. In Betracht jedoch, daß der Riese Staat das Schulregiment in den Händen hat, und die sämmtlichen politischen Parteien bis heute darin einig sind, dies sei der normale Zustand, muß man sich nur darüber freuen, daß Mager gerade an die schwerste Arbeit geführt worden ist, — an die Aufgabe, zu erweisen, daß die rechten Hände für das Schulregiment erst gesucht werden müssen. Wäre er von Haus aus in der Fassung gewesen, das kirchliche Interesse am Schulwesen in seiner ganzen Bedeutung zu erkennen und anzuerkennen; oder hätte er auch nur auf die Grundzüge seiner heimathlichen (bergischen) Schulverfassung sich besonnen und von vorn herein das Familienprinzip mit in Rechnung genommen, so würde er bei dem Gedanken, die bürgerliche Genossenschaft sei die rechte Schulmutter, sich nicht beruhigt haben. Was jener Erkenntniß und dieser Besinnung im Wege gestanden hat, ist hier nicht zu erörtern. Zu seiner Entschuldigung wollen wir doch einen kleinen Umstand andeuten, der für Nachdenkende schon viel erklärt; Mager gehörte von Haus aus der katholischen Kirche an. Er hat den Kern des Evangeliums auf weiten, fast kometenartigen Umwegen suchen müssen; und gegenüber Denen, welche an den klaren Börnen sitzen, aber sie mit ihren Füßen trübe machen, darf man wohl sagen, daß Mager im Bekennen und Vertreten dessen, was er von der christlichen Wahrheit erkannt hatte, treu gewesen ist wie Wenige. Wir können uns nicht entsinnen, in einem kirchlichen Blatte jemals eine so entschiedene, aus dem Mark des Herzens kommende Polemik gegen den einst vom preußischen Staatsschulregimente protegirten Schelling-Hegel'schen Pantheismus und den von den Hallischen Jahrbüchern und Consorten gepredigten Atheismus gelesen zu haben, wie in den betreffenden Aufsätzen der Pädagogischen Revue. Und das war in der schwülen vormärzlichen Zeit, wo alle sogenannten „liberalen" Zeitungen Deutschlands den Minister Eichhorn anklagten, daß er die Lehrfreiheit unterdrücke, weil er einige atheistische Privatdocenten, wie B. Bauer ꝛc., nicht an den Universitäten lehren lassen wollte.

Die in der Pädagogischen Revue ebenfalls bekämpfte Doktrin der sogenannten „parlamentarischen Regierung" hat in den jetzigen Zeitläuften in der Masse scheinbar an Anhängern gewonnen; an dem Berufe des Staates zum Schulregiment ist jedoch schon Manchem, der ehemals dafür schwärmte, ein starker Zweifel angekommen. Angesichts dieser Thatsachen kann sich Schreiber

Digitized by Google

Dieſes einer böſen Ahnung nicht erwehren. Auf dem kirchlichen Gebiete iſt bekanntlich von jeher die Gedankenbewegung etwas langſam geweſen (Luk. 16, 8). Möglich, ja wahrſcheinlich iſt es daher, daß, bevor die Kirche ſich in der Schulfrage gehörig orientirt hat, eine kirchenfeindliche politiſche Partei ſich der wahren und kräftigen Idee der freien Schulgemeinde bemächtigt und der bürgerlichen Genoſſenſchaft das Schulregiment in die Hände ſpielt. Die Schulanſtalten und der Schulſtand werden dann, namentlich in äußerer Beziehung, vorausſichtlich etwas beſſer ſituirt ſein als in der beſtehenden ſtaatskirchlichen Scholarchie. Was indeſſen die innere Natur der Schule, und was die Kirche dabei erfahren muß, wird die Geſchichte lehren. „Die Erfahrung iſt freilich eine theure Schule, aber die Thoren wollen in keiner andern lernen.“ D.)

Das Reſultat unſerer Kritik — ſo ſchließt der bezeichnete Aufſatz Mager's — iſt folgendes:

1. Die Sorge für Gründung und Unterhaltung von Schulen darf nicht ausſchließlich dem Zufall überlaſſen werden, wie es theilweiſe in England geſchieht.

Es iſt ſehr zu wünſchen, daß es zahlreiche und mannigfaltige von einzelnen Unternehmern und von Aſſociationen geſtiftete und geleitete Privatſchulen gebe; neben denſelben muß es aber ein öffentliches Schulweſen geben.

2. Darf die Sorge für die Gründung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen nicht den Kirchen überlaſſen ſein; — wollen einzelne Kirchengemeinden oder Vereine ſolcher Gemeinden, oder wollen Biſchöfe und ſogar Jeſuiten conſeſſionelle höhere oder niedere Schulen gründen, ſo muß ihnen das freilich unverwehrt ſein —: das öffentliche Schulweſen muß ein Landesſchulweſen ſein.

3. Darf die Sorge für die Gründung, Unterhaltung und Regierung des Landesſchulweſens nicht der Staatsregierung überlaſſen ſein: das Landesſchulweſen ſei kein Staatsſchulweſen.

Freilich muß es auch Staatsſchulen geben: in den Caſernen, Gefängniſſen, Militair-Waiſenhäuſern und ähnlichen Anſtalten. Auch wird der Staat ſolche Specialſchulen ſelbſt unterhalten müſſen, für deren Unterhaltung die bürgerlichen Geſellſchaften nichts thun wollen, und welche er doch braucht. Und ſo gut Privat- und Kirchenſchulen neben den öffentlichen Schulen nützliche Dienſte leiſten können, ſo gut können einige erziehende Staatsſchulen (wie die Cadettenhäuſer, die ſogenannten Ritterakademien, die Kloſterſchulen, wie Pforta) ebenfalls nützlich wirken.

Wie oben bemerkt, iſt hier nur von Staaten die Rede, in denen wenigſtens zu zwei bürgerlichen Geſellſchaften Raum iſt.

4. Darf das Regiment über die öffentlichen Schulen nicht von den Lokalgemeinden, nicht einmal von den Kreisgemeinden, ſondern es muß von den Provinzialgemeinden geübt werden.

Der Beweis für dieſe Theſen iſt theils negativ, theils poſitiv. Der negative Theil des Beweiſes hat darzuthun, daß die Zwecke, welche man durch ein öffentliches Schulweſen erreichen will und ſoll, durch die hier abgewieſenen Einrichtungen nicht erreicht werden können; der poſitive, daß die vorgeſchlagene Einrichtung geeignet ſei, dieſe Zwecke bei richtigem Gebrauche zu erreichen.

Digitized by Google

Den letzten Theil dieses Beweises müssen wir schuldig bleiben, da ihn nur die Erfahrung liefern könnte und diese noch nicht gesprochen hat: wir können weiter nichts thun, als im Folgenden diejenigen Einrichtungen angeben, welche uns sachgemäß scheinen; was den ersten Theil des Beweises betrifft, so läßt sich dieser in bester Form aus Vernunft- und Erfahrungsgründen führen und ist seit 5 Jahren in diesen Blättern theilweise geführt worden.*) Es fehlt uns hier der Raum und auch die Lust, das früher namentlich über die Verderblichkeit des Staatsschulwesens Gesagte hier zu wiederholen; damit aber auch solche Leser, welche die frühern Jahrgänge dieser Zeitschrift nicht gelesen haben, in der Kürze einige der Hauptgründe erfahren, welche gegen ein Staats- und gegen ein Localgemeindeschulwesen sprechen (daß es öffentliche Schulen geben muß, und daß die Kirchen nicht der beste Schulherr sind, wird in der Regel zugestanden), so wenden wir noch einige Worte daran.

Also erstens, warum soll der Staat nicht Schulherr, und warum sollen die Landesschulen nicht Staatssachen sein?

Weil die Natur des Staates und die Natur der Schulen es verbieten, weil der Staat, wenn er die Schulen so zu regieren versucht, wie sie, um zu gedeihen, regiert sein wollen, eine wenigstens scheinbare Willkür üben muß, die man sich vom Staate überhaupt nicht gefallen läßt und die ihm auf einem Gebiete einzuräumen, in der That gefährlich wäre; und weil der Staat, wenn er die Schulen so zu regieren versucht, wie er allein regieren kann, darf und soll, die Schulen zu Grunde richtet.

Dies bedarf einer kurzen Erläuterung, der ich die Erinnerung an die Thatsache voraussschicke, daß das Staatsschulregiment fast überall und immer das Recht in Anspruch genommen hat, Lehrer auf disciplinarischem Wege von ihren Stellen entfernen zu können, und daß die Lehrer, wenigstens in den meisten deutschen Staaten, seit dem März, das Recht in Anspruch nehmen, nur durch den Spruch der ordentlichen Gerichte von ihren Stellen entfernt werden zu können. Diese Antinomie zwischen den Ansprüchen der Schulbehörden und der Lehrer (um aller andern zu geschweigen) reicht hin, um den Widerspruch, der in allem Staatsschulwesen liegt, klar zu machen.

Der Staat ist Inhaber der höchsten gesellschaftlichen Macht, und er benutzt diese Macht, um die gesellschaftlichen Zwecke auszuführen und diese Ausführung zu sichern. Die der Staatsregierung zu Gebote stehende Macht ist größer als die Macht jedes im Staate lebenden Einzelnen oder jeder bürgerlichen und andern Gesellschaft. Eben deßwegen flößt sie jedem Einzelnen Furcht wegen Mißbrauches ein, und dieß hat bewirkt, daß man für den Gebrauch der Staatsmacht Formen geschaffen hat, innerhalb welcher sie wirken und die sie nicht, wie wilde Bergströme ihre Dämme, überschreiten soll. Diese Formen, deren System das innere Staatsrecht bildet, sind im Staate so unerläßlich, daß, wenn eine derselben sich als unzweckmäßig ausweist, sogleich

*) Bd. VI. S. 321—336, VIII. 316—342, 395—409, 46—55, 444—459, 517—519, X. 176—183, 201—205, XI. 1—15, XII. 78—81, XIII. 94—99, XIV. 1—8, XV. 1—19, 63—71, XVI. 106—131, XVII. 7—11, und noch beiläufig an vielen andern Stellen.

Digitized by Google

wieder eine neue geschaffen werden muß, und die Menschen sich die unzweckmäßigsten Formen noch eher als die Willkür der Regierenden gefallen lassen. Es ist nun klar, daß sich für alle Geschäfte, die in diesen vorhergegangenen Paragraphen der Staatsregierung zugewiesen worden sind, Formen der Behandlung erfinden lassen, bei deren Einhaltung die Geschäfte selbst mit Erfolg geführt*) und zu deren Einhaltung die Beamten und Angestellten des Staates verpflichtet werden können, und kommen auch hier dann und wann Fälle vor, wo die stricte Befolgung dieser Formen der Sache oder dem Privatinteresse eines Bürgers schadet, so läßt man sich diesen Nachtheil gefallen, weil Jeder die absolute Nothwendigkeit solcher Formen einsieht. Es ist aber nicht minder klar, daß Religion und Bildung, oder vielmehr die Verbreitung beider und die Leitung dieser Verbreitung, wie sie dem Kirchen- und dem Schulregimente obliegt, schlechterdings nicht in solche feste und strenge Formen gebannt werden kann, wie sie die Staatsverwaltung verlangt und verträgt; wie die Seelsorge und das Erziehen und Unterrichten fremder Kinder wesentlich nur durch das Vertrauen möglich ist, welches den Geistlichen und Lehrern gegeben wird, so ist auch das Kirchen- und das Schulregiment dieses Vertrauens bedürftig, und muß, um seine Pflicht zu thun, um Kirche und Schule ihrer Natur gemäß behandeln zu können, bei seiner Thätigkeit Vieles nach seinem Ermessen, nach seinem besten Wissen und Gewissen thun, was eben nichts anders heißt, als: es muß ihm ein viel größerer Spielraum gelassen sein, als irgend ein Verständiger der Staatsregierung und ihren Beamten einzuräumen Lust hat. Die Lehrer haben sehr Recht, wenn sie wünschen, daß die Staatsschulbehörde sie nicht mit kurzer Hand absetzen könne, — ist es doch zu häufig vorgekommen, daß nicht die pädagogische Unbrauchbarkeit oder die Sittenlosigkeit, sondern eine der eben geltenden officiellen Wahrheit widerstrebende, sogenannte „incorrecte" politische oder religiöse Denkart zur Absetzung qualificirte; — wenn sie aber den Justizbeamten gleichgestellt sein wollen, als welche nur durch ein richterliches Urtheil von ihren Aemtern entfernt werden können, so haben sie großes Unrecht und verkennen die Natur der Schule ganz und gar: wehe dem Schulwesen, wo man, um die Jugend von einem schlechten Lehrer zu erlösen, abwarten muß, bis er von der Criminaljustiz gefaßt werden kann! Warum wir nun das öffentliche Schulwesen, trotz dieser seiner Aehnlichkeit mit der Kirche, nicht gleich dieser auf eigene Füße stellen, sondern das Regiment über dasselbe den bürgerlichen Gesellschaften übergeben wollen, ist §. 11 und 12 gesagt: die Kirche ist eine Gesellschaft, die Schule ist das nicht, sie ist eine Anstalt.

Nehmen wir aber einmal an, der Staat habe die Schulen wie die Posten, oder die Salinen, was werden die Folgen sein?

Zuerst für die Schulen selbst und ihre Zwecke, die sittliche und geistige Bildung Derjenigen, die nach einigen Jahren Familienhäupter, Gemeinde- und Staatsbürger und Mitglieder irgend einer Kirche sind.

*) Für alle ist zu viel; gesagt es gibt Umstände, unter denen das Staatswohl zu einer Verletzung der einen oder andern der vorgeschriebenen Formen nöthigt, da das Regieren kein Civilprozeß ist, wo la forme emporte le fond. Für solche Ausnahmsfälle hat die englische Staatspraxis die bills of indemnity.

Digitized by Google

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Ist der Staat Absolutie oder Beamtenstaat, so mißbraucht er die Schule zu dem, was der Fürst oder das Beamtenthum Staatszweck nennt, und was in der Regel nur das eigene Interesse oder auch die Laune und Liebhaberei dieser Herren ist. Dann müssen sämmtliche Schulen des Staates die Köpfe der Jugend so façoniren, wie das eben im Cabinet oder im Unterrichtsministerium herrschende politische oder religiöse oder philosophische System es vorzuschreiben für gut findet. Wer die Geschichte des Schulwesens in Oesterreich, Preußen und Bayern studirt hat, der kann an ein solches Staatsschulunwesen nur mit Zähneknirschen denken*).

Ist der Staat Republik oder constitutionelle Monarchie mit Majoritätsregierung, so wird die Sache etwas anders, aber nicht besser, indem nun die jedesmal herrschende Partei die Schule zu ihren Parteizwecken mißbraucht und sie möglichst noch ärger demoralisirt, als es der Absolutismus thut.

In beiden Fällen werden die Lehrer nicht nach ihrer schulmännischen Tüchtigkeit, sondern nach ihrer politischen Correctheit gewürdigt, nach dieser werden sie angestellt, befördert und gelegentlich auch abgesetzt. Von den Beamten des Schulregiments gilt dasselbe. Die Schulen aber werden in beiden Fällen ganz sachte um allen sittlichen Einfluß gebracht und sind in der Regel sogar als bloße Unterrichtsanstalten schlecht. In beiden Fällen müssen sich die Schulen auch mit dem begnügen, was von dem Budget des Staates, nachdem alle andern Verwaltungszweige ihren Antheil empfangen haben, für sie übrig bleibt.

Wie anders, wo die bürgerlichen Gesellschaften die Schulen haben.

Für diese ist das Schulwesen eine Hauptsache, daher wenden sie ihm von äußern Mitteln zu, was sie nur können; die Winde und Stürme, welche die politische Gesellschaft bewegen, gehen über die Schulen und Köpfe der Lehrer hinweg: das müßte ein sehr dummes und verdorbenes Volk sein, das seine politischen Parteikämpfe auch auf dem Gebiete der Schule fortsetzen wollte; — jeder Vater wird seine Kinder lieber einem rechtschaffenen und tüchtigen Lehrer, der politisch zur Gegenpartei gehört, als einem schlecht qualificirten Parteigenossen übergeben; die Lehrer endlich sind in einer ruhigen und gesicherten Lage und fast gewiß, nach ihren pädagogischen Leistungen gewürdigt zu werden.

Der Leser führe sich das selbst aus, oder lese die oben angeführten staatsschulfeindlichen Artikel früherer Jahrgänge nach; wir gehen weiter und fragen, welche Folgen ein Staatsschulwesen für die bürgerliche und politische Freiheit der Bürger hat.

Hier sind wieder mehrere Fälle möglich: der Staat ist Omnipotenzstaat, so daß er nicht nur die Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaften besorgt, sondern auch Schule hält und die Seelsorge übernimmt — davon ist

*) Wer die früheren Jahrgänge der Pädagogischen Revue kennt, weiß, daß Mager in Betreff Preußens vorzugsweise an die Zeit denkt, wo das „liberale" Staatsschulregiment den Hegel'schen Pantheismus patentirte und privilegirte. Vgl. u. a. den Aufsatz „Ein Buchtitel und ein Predigtfragment." Bd. 16. S. 106. ff. D.

Digitized by Google

oben geredet; oder der Staat hat auf die Omnipotenz verzichtet, die Dummheit der Bürger hat ihm aber die Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaften incl. der Schulen übertragen.

Dann tritt der andere ebenfalls oben (§. 45 und 46) erwähnte Fall ein: die zur Thür hinausgeworfene Unfreiheit kommt zum Fenster wieder herein. Man kann der Staatsregierung die Verwaltung der §. 48 genannten Dinge und damit ein mit dem Rechte, so viele Beamte und Angestellte zu halten, verbundenes sehr großes Patronat nicht entziehen; gibt man nun der Staatsregierung die Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaften und damit der Schulen dazu, so wächst dieses Patronat, will sagen die Macht, welche die Regierung über ihre Beamten und deren Familien und durch beide auf die übrige Bevölkerung übt, zu einer solchen Stärke an, daß die Verfassung wirklich nur ein Fetzen Papier und die Regierung trotz aller von der Verfassung gesetzten Schranken allmächtig ist. Die Deutschen haben England und haben Frankreich vor Augen, sie sehen, können wenigstens sehen, was in diesen beiden Staaten geschehen ist; sie sehen und hören aber nicht, und so werden sie fühlen müssen. Experience keeps a dear school, but fools will learn in no other.

Auch dieses wolle der Leser sich selbst ausführen. Er nehme das preußische Staatshandbuch und die Rangliste zur Hand und zähle die Civil- und Militärbeamte, er rechne circa 32000 Elementar- und Volksschullehrer und circa 2500 Lehrer höherer Schulen, Professoren und Schulregimentsbeamte hinzu; nun vergleiche er damit, wie viele Beamte das englische Ministerium in allen 5 Erdtheilen anzustellen hat, und sage sich dann, warum England ein freies Land ist und warum es Preußen nicht ist und es sobald auch wohl nicht werden wird.

Für den Staat selbst, oder genauer für die Staatsregierung, hat das Staatsschulwesen nicht minder betrübte Folgen. Einmal ist das Staatsschulwesen wie verhext; die politischen Zwecke, die man durch dasselbe erreichen will, erreicht man nicht, ja meistens erreicht man das Gegentheil, und im günstigsten Falle bringt man sich um den Vortheil, den gute Schulen auch für die Regierung haben würden; dann ladet sich eine Staatsregierung mit der Schulverwaltung eine Verantwortlichkeit auf, welche sie ablehnt, wenn sie nur halbwege ihren Vortheil versteht. In welcher Richtung ein Staatsschulregiment auch gehe, immer wird es Opposition finden. Keine Regierung aber ist auf die Dauer stark genug, um zu der Opposition, die sie schon als Staatsregierung findet, auch noch alle die Opposition zu tragen, welche die Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaften und der Schulen ihr zuzieht. Louis Philipp hat sich sechszehn Jahre gehalten, Friedrich Wilhelm IV. nicht ganz acht. Wer bis an den Gürtel im Wasser stehen muß, der thut nicht wohl, ungelöschten Kalk in der Tasche zu haben, weil er sich sonst verbrennt. Kirche und Schule sind für die Staatsregierungen solcher Kalk, und welche Regierung Verstand hat, die läßt die Finger davon.

Zweitens, warum sollen die Localgemeinden nicht Schulherr sein, dieselben vielmehr den wesentlichsten Theil desselben an die Provinzialgemeinden abtreten?

Digitized by Google

Dafür gibt es mehrere Gründe, von denen wir einige namhaft machen wollen.

Wir stellen die ökonomischen Gründe voran.

Wird die Sorge für die öffentlichen Schulen den Localgemeinden überlassen, so wird es

1. in sehr vielen Gemeinden sogar an Elementarschulen fehlen. Bis hieher, wo Schulgeld erhoben wurde, konnten viele Gemeinden nur mit Anstrengung ihre Elementarschulen unterhalten, — wie gering die meisten Elementarlehrer bezahlt sind, ist Jedem bekannt; seitdem §. 27 der Grundrechte bestimmt, daß für den Unterricht in Volks- und niedern Gewerbschulen kein Geld bezahlt werden darf, wird die Zahl der Gemeinden, welche die Kosten für ihre Schulen nicht aufbringen können, zunehmen. Wird nun das gesammte öffentliche Schulwesen Sache der Provinzialgemeinden, zu deren Verwaltungskosten jede Localgemeinde beiträgt, was sie kann, so wird auch die ärmste Gemeinde die ihr nöthigen Schulen haben.

2. Um die höhern Anstalten — Gymnasien, Bürgergymnasien, höhere Mädchenschulen, Universitäten — wird es aber noch schlimmer stehen. Denn entweder die Localgemeinden unterhalten solche Anstalten nicht, so daß die Staatsregierung sie gründen und unterhalten muß, dann stecken wir wieder in der Misere des Staatsschulwesens; oder die größeren Stadtgemeinden unterhalten höhere Schulen — die Unterhaltung einer Universität würde vielleicht sogar über die Kräfte von Gemeinden wie Wien, Berlin und Hamburg gehen —, dann werden diese Schulen a) ein hohes Schulgeld nehmen müssen, und wenn auch in Gemäßheit der andern Hälfte des schon citirten §. 27, welcher Unbemittelten auf allen öffentlichen Anstalten freien Unterricht verspricht, die Söhne ärmerer Bürger der betreffenden Stadt Zugang zu diesen Schulen finden sollten, so werden die Städte schon Mittel und Wege entdecken, um jungen Leuten aus benachbarten schullosen Städten und vom Lande den Besuch ihrer Schulen zu erschweren. Vom Standpunkte der Lokalgemeinde aus ist das nicht einmal unbillig; denn warum soll z. B. die Stadtgemeinde Eisenach ausschließlich die Kosten für eine höhere Schule tragen, von welcher das ganze umliegende Land eben so viel Gebrauch macht als sie selbst! Trotz dieses Schulgeldes werden aber die höheren Schulen b) in der Regel dürftig ausgestattet, c) für das Bedürfniß nicht zahlreich genug, und d) nicht richtig über das Land vertheilt sein. Allem dem wird vorgebeugt, wo Provinzen von $1\frac{1}{2}$—3 Millionen Einwohner das gesammte öffentliche Schulwesen zur Sache der Provinzialgemeinde machen und eine Universität und so viele Gymnasien, Bürgergymnasien, höhere Töchterschulen, Bürgerschulen und Elementarschulen unterhalten, als das Bedürfniß erheischt.

Die Natur des Schuldienstes, die Bedingungen, unter denen allein der erziehende Unterricht fremder Kinder gedeiht, geben aber noch stärkere Gründe gegen ein Localgemeindeschulwesen an die Hand.

1. Vermaledeit sei der dumme Hochmuth halbgebildeter Elementarlehrer (es gibt auch Lehrer höherer Schulen, die in gleichem Spitale krank liegen), der sich zu vornehm dünkt, um der für eine Vertrauensaufgabe aufgestellte Mandatar der Hausväter zu sein, welche mit ihrem sauren Schweiße eine

Digitized by Google

Schule unterhalten, damit ihre Kinder dort finden, was ihnen das Haus nicht geben kann; könnte man die Schulpfaffen nur alle aus dem Schuldienste hinauspeitschen, die mit dem „Bauer oder Bürger“ nichts zu thun haben, sondern Staatsbeamte werden und mit den Gensdarmen und Zollgardisten rangiren wollen! Gibt es auf Erden wohl ein lächerlicheren Narren, als einen Lehrer, der sich für eine obrigkeitliche Person und seinen Auftrag für eine imperiale Function hält! Wenn aber die Thorheit und, wir setzen hinzu, die Unsittlichkeit, die sich seit dem März in so vielen Versammlungen deutscher Lehrer breit gemacht hat, nur Ekel und Verachtung einflößen kann, so läßt sich doch andrerseits nicht leugnen, daß es nicht wohlgerathen wäre, die Lehrer von der Scylla der Staatsbeamtenwillkür nur darum zu bewahren, um sie dafür in die Charybdis des Stadt- und Dorfmagnatenthums fallen zu lassen. Wir haben §. 42 für den großen Gemeinderath der bedeutenderen Localgemeinden eine zweite Abtheilung und in dieser einen Gemeindeschulrath verlangt; es ist also nicht unsere Absicht, den Localgemeinden allen Einfluß auf ihre Schulen und deren Lehrer zu nehmen; ist aber ein Lehrer bloß und ausschließlich Diener der Gemeinde, in welcher er wirkt, so entsteht, besonders in kleineren Gemeinden, daraus eine Abhängigkeit desselben von Bürgermeister, Gemeinderäthen und den übrigen Matadoren des Ortes, ja sogar von ihren Weibern und Kindern, daß die pädagogische Wirksamkeit des Lehrers leicht gefährdet wird. Dieser Umstand und nebenbei der Geldpunkt ist es, der diejenigen unter den die Staatsdienerqualität ansprechenden Lehrern, welche nicht durch absurde Staatstheorieen verrückt gemacht sind, zu Anhängern der Staatsschule macht, weil sie außer der Lokalgemeinde nur den Staat kennen, wie sie denn auch in den meisten deutschen Staaten, die nur Staaten heißen, aber keine sind, nichts anders kennen können. In Preußen, Oesterreich und allenfalls noch in Bayern aber wenigstens läßt sich zwischen der Scylla des Staats- und der Charybdis des Localgemeindeschulwesens bequem durchschiffen: man mache das öffentliche Schulwesen zur Provinzialsache, die Lehrer zu Angestellten der Provinzialgemeinden, und weder die Minister und ihre Agenten noch die Matadoren der Localgemeinden werden die Schulen und Lehrer mißbrauchen können.

Ein zweiter Nachtheil für den Schuldienst ist nicht geringer. Ist das Schulwesen eines Landes atomisirt, wie es der Fall ist, wo dasselbe Sache der Lokalgemeinde ist, so gibt es gut und schlecht dotirte Stellen; der Zufall bringt den einen Lehrer auf eine gute, den andern auf eine schlechte, und an ein rationelles Beförderungs- und Gehaltverbesserungssystem ist gar nicht zu denken. Wie anders, wo eine ganze Provinz eine scholastische Einheit bildet! Hier ist mit den steigenden Dienstjahren ein steigendes Gehalt möglich; hier gibt es ein Schulregiment, welches das Verdienst erkennen und durch Beförderung belohnen kann. So werden die Lehrer im Athem gehalten, die Hoffnung begleitet sie durchs ganze Leben, sie sind glücklicher und tüchtiger, während bei einem Localgemeindeschulwesen für einen großen Theil der Lehrer die Arbeit an sich selbst wenige Jahre nach der Anstellung aufhört und der Prozeß des Verbauerns und Versauerns und des Stumpfwerdens beginnt. Auch kann sich unter den Lehrern eines atomisirten Schulwesens kein esprit

Digitized by Google

de corps, kein rechter Lehrer- und Schulgeist bilden, es müßte denn etwa ein von fast allen Lehrern gefühltes Mißbehagen mit ihrer Lage in denselben statt des so wünschenswerthen und heilsamen positiven pädagogischen Gemeingeistes einen negativen Oppositionsgeist erzeugen, wie wir es in den letzten Jahren erlebt haben.

Dazu kommt dann bei atomisirten Schulen die Unmöglichkeit, ein sachgemäßes Schulregiment aufzustellen, ohne welches ein Schulwesen, auch bei guten Lehrern, nie leistet, was es mit einem solchen leisten wird.

Wären alle Localgemeinden Städte wie Wien, Berlin, Köln, Breslau, Stettin ꝛc., so würde bei einem Localgemeindeschulwesen für die untere Stufe des Schulregiments wohl gesorgt werden können. So ist es aber nicht; die kleineren Lokalgemeinden würden entweder gar keine oder eine schlechte Aufsicht ihrer Schulen haben. Die obere Stufe des Schulregiments würde ganz fehlen. Will man diesem Mangel dadurch abhelfen, daß, wie es §. 20 der Verfassung für Preußen beabsichtigt, der Staat das Schulregiment auf- und anstellen soll, so haben wir wieder das Unheil des Staatsschulwesens und nebenbei einen ewigen Streit zwischen Gemeinden und Staat. Bildet dagegen das öffentliche Schulwesen einer Provinz ein Ganzes, dessen Verwaltung der Provinzialgemeinde zusteht, so ist das Interesse der Freiheit wie des Schulwesens gewahrt: die Provinz wird in ihrem großen Landrathe eine Vertretung der Schulgenossenschaften (die Schulsynode), im Verwaltungsrathe der Provinz einen Director des Landesschulwesens mit seinen Räthen, und diese werden in einer hinreichenden Anzahl von Schulinspectoren die nöthigen Agenten haben.

6. Hollenberg.

(Aus: „Schule, Staat, Kirche und das Unterrichtsgesetz." — in der „Deutschen Zeitschrift," 1860, Nr. 48—50.) *)

Das beabsichtigte preußische Unterrichtsgesetz lenkt die Aufmerksamkeit von selbst auf wissenschaftliche Fragen, die, wie sie seit Jahren erhoben werden, auch fernerhin nicht so leicht zum Schweigen gebracht werden dürften.

Die ergreifendste dieser Fragen ist, ob denn wirklich das Schulwesen Staatssache sein solle? Diese Frage hat natürlich nicht den Sinn, ob der

*) Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben. Unter Mitwirkung von Dr. W. Hoffmann, Dr. J. L. Jakobi, Dr. J. Müller, Dr. C. J. Nitzsch, Dr. A. L. Richter, Dr. A. Tholuck und A. herausgegeben von Lic. Dr. Hollenberg.

Digitized by Google

Staat an der Bildung seiner Angehörigen Interesse habe oder nicht? Der Staat hat auch an dem Familienleben, an dem Handelswesen sein Interesse, aber darum ist weder Familie noch Handel Staatssache. Es ist freilich nur negatives Resultat, daß das Interesse des Staats an einer Arbeit des bürgerlichen Wesens nicht eine Leitung derselben von Staatswegen in sich schließe. Eine bloße Anwendung eines andern, sonst ja durchgreifenden Prinzips würde ferner die Forderung sein, daß, wie auch im Uebrigen der Staat zu der Schule stehe, er irgend ein Aufsichtsrecht über dieselbe zu üben und die Culturpolizei zu verwalten habe, die etwas ganz anderes ist, als die Culturgewalt.

Wir müssen aber noch weiter gehen, um das normale Verhältniß des Staates zum Schulwesen zu erkennen.

Die Aufgabe des Staates liegt in seinem Wesen angedeutet, vermöge dessen er „Gesellschaft ist, geschützt durch Macht." Denn das, was ihn vor den vielen Gesellschaften, die sich auf seinem Boden befinden, auszeichnet, ist ja, daß er sie an Macht übertrifft, und allen Collisionen, die unter den Willen der Einzelnen und Genossenschaften hervortreten können, mit seiner souveränen Macht zu begegnen hat. Er ist deshalb die höchste irdische Auctorität für die Kreise des Rechts, die sich in ihm vorfinden, mag nun die Form des Staats der höchsten Stufe angehören, der der erblichen Monarchie, oder der niedrigen, die nur für Städte und bürgerliche Gesellschaften zu passen scheint, der republikanischen. In Bezug auf jene souveräne Stellung des Staates zu den übrigen Gesellschaften und Corporationen macht diese Formverschiedenheit, so wichtig sie im Uebrigen ist, keinen Unterschied. Das Recht des Staates, wie es hier beschrieben ist, ruht auf seiner oben gezeichneten, ganz einzigen Pflicht, die von keiner der einzelnen Gesellschaften in ihm übernommen werden kann. Wenn der Staat, so gefaßt, mehr als ein Naturprodukt erscheint, so muß die ethische Betrachtung bald hinzufügen, daß ein Mißbrauch der Staatsmacht, ein fehlerhaftes Verhalten zu den Gesellschaften, die wir als Familie, Kirche und bürgerliche Gesellschaft zusammenfassen können, nahe genug liegt*). Je klarer und inniger das allgemeine politische Bewußtsein ist, je stärker die Energie des gesellschaftlichen Geistes, desto weniger ist dieser Mißbrauch zu besorgen, desto mehr findet sich dieselbe genöthigt, sich selbst in den Schranken zu halten, innerhalb deren sie in der That als Macht wirken kann. Und deshalb besteht die einzige wahrhafte Garantie gegen den Mißbrauch der Macht in der Art, wie nicht blos diese und jene, sondern alle gesellschaftlichen Kräfte unter sich und mit der Macht verbunden sind**). Darüber ließe sich noch viel sagen. Nur einiges Weniges wird später hervorgehoben werden.

Um aus der blos formalen Betrachtungsweise herauszukommen, ist es schon dienlich auf die Natur der Gesellschaft, unter welchen Begriff ja auch die staatliche Institution fällt, etwas einzugehen. Es ist doch jedenfalls Pflicht

*) Historisch angesehen, läßt sich kein Staat nachweisen, der seine Macht nicht mißbraucht hätte.

**) Hartenstein, Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften, S. 421.

Digitized by Google

der Gesellschaft, die Hindernisse möglichst hinwegzuräumen, welche die Innigkeit der gesellschaftlichen Durchdringung und die Energie des gesellschaftlichen Wollens mehr oder minder beschränken*). Dahin gehört die Sorge für Leichtigkeit und Sicherheit der geistigen Mittheilung durch Rede und Schrift, ferner die Oeffentlichkeit derjenigen Dinge, welche das Ganze der gesellschaftlichen Interessen berühren; nicht zum wenigsten ferner die Forderung der „freien Regsamkeit aller Kräfte und Bestrebungen, die sich dem sittlichen Organismus anzuschließen fähig sind. Die Innigkeit der gesellschaftlichen Durchdringung läßt sich nun einmal nicht befehlen und erzwingen; aber sie läßt sich als eine in demselben Grade wachsende Größe erwarten in welchem der Einzelne für die Darstellung seiner innern Regsamkeit, für die Befriedigung seiner Bedürfnisse und Interessen in der Gesellschaft, Gelegenheit, Förderung, Schutz findet. Auf der Freiheit dieser Regsamkeit beruht überdies das Vorhandensein der Kenntnisse, der Geschicklichkeiten, der Gesinnungen, deren die Gesellschaft in jedem Augenblicke auf tausend Punkten bedarf, welche sie benutzen muß, ohne sie erzeugen zu können, deren Erzeugung, Aneignung und Ausbildung vielmehr immer von der individuellen Thätigkeit der Einzelnen abhängt. Mögen also diese Thätigkeiten sich theilweis auch noch als Ausdruck eines particulären Interesses, besonderer Neigung und Vorliebe, vielleicht selbst eines Egoismus ankündigen, der unmittelbar nur für sich, nicht für die Gesellschaft sorgt, aber wenigstens dem Ganzen der gesellschaftlichen Zwecke nicht hemmend in den Weg tritt, — die Gesellschaft soll den Einzelnen in allen diesen Fällen gewähren lassen; sie soll die Privatinteressen, so lange sie nicht widerrechtlich und unbillig mit einander streiten, schonen, sie soll der Individualität einen Spielraum lassen oder selbst eröffnen, innerhalb dessen sie sich selbst genügen kann. Sie soll nicht drücken und hemmen, wo es nicht nöthig ist, sie soll sich vielmehr dergestalt über der Gesammtheit der möglicherweise streitenden Privatinteressen halten, daß sie dem Drucke, den einzelne Theile der Gesellschaft ihrer Natur nach gegen andere auszuüben geneigt sind, entgegenarbeitet. Denn jede unterdrückte Kraft geht als solche für die Gesellschaft verloren, und die Energie der gesellschaftlichen Gesammtkraft hängt wesentlich von der freien Wirksamkeit aller gesellschaftlichen Partialkräfte ab." — Es versteht sich von selbst, daß die freie Regsamkeit nicht absolut sein kann, da wir es ja nicht mit einer idealen Gesellschaft zu thun haben, sondern mit einer durch die Sünde corrumpirten. Es gibt Menschen, gegen die die Gesellschaft in einem Kampfe steht, und darum entbehrt ja der Staat nicht der zwingenden Macht, die sittlichen Ideen gegen den Willen der Einzelnen und Vielen zu schützen.

Aber der Zwang, der nur die frevelhafte That trifft, nicht die sittliche Gesinnung hervorbringt, führt nun den Staat von selbst auf die Sorge für die Bildung der Willen, für „eine möglichst allgemeine und gleichmäßig verbreitete sittliche Cultur**). Der Reichthum und die vielseitige Beweglichkeit eines richtig ausgebildeten Gedankenkreises zusammengenommen mit der sittlichen

*) Hartenstein a. a. O. S. 497.

**) A. a. O. S. 501.

Digitized by Google

Entschiedenheit eines charaktervollen Wollens drückt das aus, was der geistigen Cultur einen Werth und für die ethischen Zwecke der Gesellschaft eine Bedeutung gibt. Was also irgend Nahrung für jene, und feste Haltepunkte für diese darbietet, soll die Gesellschaft dem Einzelnen nicht nur nicht versagen oder verkümmern, sondern sie soll es ihm wo möglich zur Aneignung und weiteren Entwickelung darbieten. Insofern die hierauf gerichtete gesellschaftliche Thätigkeit absichtlich, nach einem von verschiedenen Punkten aus auf dasselbe Ziel hinarbeitenden Plane, sich in geordneten, auf eine bestimmte Weise in einander eingreifenden, einander fördernden Einrichtungen darstellt, erhebt sich eine Gesellschaft zum Culturſyſtem."

Es werden Viele sagen, hiermit seien wir also bei der Forderung des Staatsſchulweſens angelangt. Diese Meinung wäre als ein Irrthum zu bezeichnen. Nur wenig Logik ist erforderlich, um die Fürsorge des Staats für die sittliche Cultur der Gesellschaft von der Veranstaltung und Leitung eines Staatsschulsystems genau zu unterscheiden. Zunächst müssen wir jedoch eines verwandten Irrthums Wurzeln verfolgen.

Die sittliche Cultur, welche dem Staate eine Lebensbedingung ist, sobald er seine Zwangsmittel als im Grunde ungenügend erkennt, führt weiter zu der Anerkennung einer religiöſen Ergänzung der Sittlichkeit. Uns liegt diese Anschauungsweise so nahe, daß wir von theoretischer und praktischer Sittlichkeit gar nicht ohne das Chriſtenthum sprechen können. Darum lassen wir lieber den nüchternen Mann hierüber Zeugniß ablegen, den wir schon so oft citirt haben. Er sagt (S. 502): „Wo die Religion blos als statutarisches Dogma überliefert wird, steht sie in der Regel in einem sehr lockeren Zusammenhange mit der Gesinnung; sie erzeugt höchstens Unterwerfung und äußere Werktheiligkeit, aber sie gibt keine wahre sittliche Haltung. Aber auch als Glaube, gestützt auf Gesinnung, ist sie zunächst allen Modificationen der Gesinnung unterworfen und bleibt insofern immer noch etwas Individuelles. Dennoch gehört der religiöse Glaube zu den allerstärksten gesellschaftlichen Kräften, schon deshalb, weil er einen Gegenstand hat, vor welchem alle übrigen gesellschaftlichen Unterschiede in Nichts verschwinden, und welchem gegenüber alle Gläubigen auf einer Linie stehen; die Religion verbrüdert die Menschen, weil sie ihnen das Bewußtsein der Gleichheit vor dem Höchsten gibt. Daher der Widerstand der Bekenner einer und derselben Religionsform, gegen jeden ungleichmäßigen Druck einer weltlichen Macht; selbst, wo sie an den Begriff einer hierarchischen Aristokratie, an den Gedanken eines näheren Verhältnisses der Priester zur Gottheit gewöhnt sind, üben sie diesen Widerstand um so hartnäckiger aus, wenn eine außerhalb dieser Hierarchie liegende Macht sich in das einmischt, was auch nur entfernt das religiöse Interesse zu beeinträchtigen scheint. Daher drohen unter Voraussetzung eines innigen religiösen Glaubens Reibungen zwischen Kirche und Staat vielmehr dem letzteren, als der ersteren, mit Gefahr." — Der christliche Leser wird gleich erkennen, warum wir gerade diese Stimme, und nicht die volltönende und gesalbte manches Andern hier haben erklingen lassen. Wir möchten aus demselben Grunde noch ein verwandtes Wort Magers hinzufügen: Pädagogische Revue 1847 S. 390: „Wer nun den Ernst des Lebens und die Unzulänglichkeit alles deſſen,

Digitized by Google

was wir haben, thun, wissen und sind, noch nicht erfahren hat, der kann wähnen, mit der Bildung sei die Reihe der normalen Bedürfnisse geschlossen. Sie ist es aber nicht. Die Gesundheit ist unsicher und der Tod gewiß; die Güter, die wir zu erwerben und zu genießen streben, bleiben uns nicht selten versagt, und wenn wir ihrer auch eine Menge zusammenbringen, so geben sie uns doch nimmer, was wir suchen, dauerndes Glück; bleiben wir auch von den Gräueln des Krieges verschont, haben wir sogar das Glück, in der Familie, einer bürgerlichen Gesellschaft, einem Staate und unter einem Rechte zu leben, wo Alles aufs Beste steht (ein großes Loos, das wohl noch keinem Sterblichen gefallen): wir tragen den Feind in uns selber, der dafür zu sorgen weiß, daß Niemand glückselig sei. Welch eine reiche Quelle reiner Freuden auch in dem Bildungsstreben liege, nur zu bald erfährt der Mensch, daß das Wissen an Grenzen stößt, die es nicht überfliegen kann, und „das will uns schier das Herz verbrennen;" und noch früher muß er in seinem Gewissen erfahren, daß der beste menschliche Wille weit davon entfernt ist, ein vollkommen guter Wille zu sein und auch das eifrigste Streben nach Vollkommenheit, die ängstlichste Aufmerksamkeit auf uns selbst, Fehltritten nicht immer vorbeugen kann: mit einem Worte, daß der Geist willig, aber das Fleisch schwach und der Mensch ohne höheren Beistand eine hülflose, unselige Creatur ist. So ergibt sich das siebente und letzte Bedürfniß, die Seligkeit, die nicht mehr von der Natur, nicht von irgend einem Menschen, nicht von menschlichen Einrichtungen, nicht von uns selbst, die von Gott erwartet wird."

Sollte nun einer wohl so kindlich oder leichtsinnig sein, zu schließen, weil der Staat der religiösen Seite zur Selbsterhaltung und ethischen Reproduction seines Wesens so sehr bedürfe, die religiöse Seite aber durch die Kirchen vertreten und gepflegt werde, müsse der Staat die Genossenschaften der Kirche beherrschen, eine Staatskirche constituiren? Man sollte es kaum glauben. In Wahrheit aber hat es nichtsdestoweniger Leute gegeben, welche diesen staatskirchlichen Zustand nicht nur billigten, wo sie ihn vorfanden*), sondern auch an sich als richtig bezeichneten, weil sie den Staat als „sittliches Universum" faßten. Als dieses sittliche Universum mußte er sich Fähigkeit, Recht und Pflicht zuschreiben, alle Sittlichkeit, Religion und Bildung als seine Domäne zu betrachten. Der Staat mußte natürlich dann predigen und Schule halten; mit seiner souveränen Weisheit mußte er die Köpfe der Kinder wie der Erwachsenen façoniren und den beschränkten Unterthanenverstand nach Staatsrecepten aufklären.

Es hat Zeiten gegeben, wo diese monströse Entwickelung des Staates, die aus dem Heidenthum stammt und ächt heidnisch ist, weder mit dem Gefühl der Menschen in Widerspruch stand, noch auch als sachlich störend erkannt wurde. Als die Regierungen den Regierten vorschrieben, daß sie bei Hochzeiten höchstens 12 Schüsseln und 3 Spielleute brauchen sollten, an Mütze und Hut keine Seide tragen dürften und dergleichen, da war es kein allzu frappanter Gedanke, daß der Staat seinen Unterthanen auch vorschrieb, was

*) Sich in ihn zu fügen, ist etwas Anderes und als einfach pflichtmäßig zu bezeichnen; aber wer zum Bessern reden kann, soll nicht schweigen.

Digitized by Google

sie glauben müßten um selig zu werden. In den stumpfen Zeiten, wo selbst Lesen und Schreiben als überflüssige Künste erschienen, und auch die Kirche nicht mehr Regsamkeit genug hatte, dem Schulbedürfniß kräftig entgegenzukommen — sie war eben vom Staate erdrückt und in sich selbst vom Verderben ergriffen — da erwarb sich der Staat durch Anlegung von niederen und höheren Schulen ein unbestreitbares Verdienst und der Schulzwang war unter solchen Umständen eine Wohlthat. Wo solche rohe Zustände noch fortdauern, da darf sich der Staat eine weitergehende Competenz in bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten beimessen; er soll es aber immer mit der Absicht thun, durch die Befreiung der so bevormundeten Bürger von der sittlichen und geistigen Stumpfheit sich auch von seiner eigenen *übergreifenden Einwirkung zu befreien*.

Sobald der Staat predigte und unterrichtete, mußte die Kirche eifersüchtig darauf sehen, daß er diese unangemessene Arbeit in christlichem, womöglich in confessionellem Sinn vollzog. Gerade die Besten verlangten einen „christlichen Staat." Nur die Voraussetzung, der preußische Staat sei christlich, machte den Gedanken einer Staatskirche und Staatsschule dem Christen einigermaßen erträglich. Führt man die Aufgabe des Staats auf die rechtmäßige Grenze zurück, wo er weder das Schulwesen noch die Kirche zu regieren hat, sondern nur die Hindernisse möglichst entfernt, die diesen wie andern Gesellschaften auf seinem Gebiet entgegentreten, so verliert der Streit um den „christlichen Staat" seine Herbigkeit, und Schriften wie die von *Seegemund* (wider Herrn v. Bethmann-Hollweg), die jetzt ein gewisses Recht haben, sind an eine ganz andere Adresse zu richten. Nicht als ob der Ausdruck „christlicher Staat" keinen Sinn hätte; weil der Staat Gesellschaft ist, so bedarf er auch des Christenthums, ohne welches keine wahre Ethik, auch keine Ethik der Gesellschaft möglich ist. Aber das berechtigt uns nicht, den Staat christlich zu nennen. Dies paßt nur für die *Kirche*, die das Christliche zu *ihrem Inhalt* gemacht hat (und etwa für die Absurdität eines Kirchenstaates), aber für keine andere Gesellschaft, selbst wenn sie zufällig aus lauter Christen bestände. Selbst wenn alle Staatsbeamten wahre gläubige Christen wären, weder Namenchristen noch Juden, und dies muß Gegenstand unserer Sorge und Bitte bleiben, bliebe unsere Ansicht dieselbe.

Wie der Irrthum, der der Staatskirche zu Grunde liegt, theoretisch auch auf das Staatsschulwesen seine verderbliche Wirkung geübt hat, so hängt auch praktisch eins mit dem andern zusammen. Wir können nicht eher wieder ein Schulwesen erhalten, wie es sein muß, bis wir christliche freie Kirchen habe. Die Richtung unserer Zeit kommt uns in der Forderung freier Kirchen lebhaft entgegen, und dem Freunde conservativen Lebens ist es eine besondere Genugthuung, daß bei uns die Richtung auf synodales kirchliches Leben *von unseren Obrigkeiten selbst*, nicht von den destructiven Parteien eingeschlagen wird. Es möchte vielleicht nirgend, außer bei Einigen, denen jede Aenderung der Dinge zur Freiheit hin ein Anstoß ist, noch ein Verlangen nach einer Beherrschung der Kirche durch den Staat bestehen. Indeß erlebt man doch in dieser Beziehung wunderliche Dinge. Es gibt Menschen, die sich sonst für

Digitized by Google

liberal halten, und doch keine geringere Herrſchſucht und keine geringere Mißachtung der Freiheit Anderer an den Tag legen, als die von ihnen ſo gehaßten politiſchen Gegner. Ja, mir kommt es vor, als ob in conſervativen, ſtreng monarchiſchen Kreiſen mindeſtens ebenſoviel Liberalität gefunden werde, als in denen, die zum ordinären Liberalismus zählen. Ein witziger Menſch hat nicht ohne Grund einſt behauptet, unſerem Liberalismus fehle es eben an Liberalität, und ein Anderer, dem der Scherz wie der Ernſt gleich ſehr zu Gebote ſteht, hat hinzugefügt, man finde große deutſche Städte, wo die wirklichen Liberalen in einem Sopha bequem placirt werden könnten. Er hätte fortfahren können, man habe mit etwa dreien auch die wahren Conſervativen bequem genug untergebracht. Das kommt ja überhaupt davon, daß liberal ſein keine Sache der Doctrin iſt, ſondern der Geſinnung, die nicht an die politiſche Parteifarbe gebunden iſt. Der Liberalismus, wie wir ihn verſtehen, iſt ein Feind jedes Egoismus, darum iſt er ſelbſt unter den Chriſten ſo ſelten. Es gab ſogenannte Liberale, die unter dem Miniſterium Eichhorn mit der Staatskirche ſehr unzufrieden waren und es höchſt mißbilligten, daß man Leute wie Uhlich und Wislicenus, und auf dem Gebiete der Schule Dieſterweg und Wander bemaßregelte. Hätte man an Eichhorn's Stelle Uhlich zum Cultusminiſter und Dieſterweg zum Unterrichtsminiſter gemacht und wären dann Hengſtenberg und Andere beſeitigt worden, ſo würden ſie über ſolche Cultur- und Aufklärungs-Maßregeln gejubelt haben. Eine ſolche Espece von Menſchen, mögen ſie ſich ſonſt orthodox oder aufgeklärt nennen, ſind uns ein Gegenſtand tiefen Bedauerns. Aber wir haben leider Alle eine natürliche Neigung dazu, nicht nur unſere Meinung für richtig zu halten — wozu wir ein Recht nicht haben, aber erwerben können — oder ſogar für die einzig richtige — wozu wir kein Recht haben, — ſondern auch, dieſer unſerer Meinung mit draſtiſchen Mitteln zu Hülfe zu kommen, reſp. durch Anwendung von Macht unſere Meinung zur herrſchenden, die andere falſche zur unterdrückten zu machen. Gegen dieſe Neigung des alten Menſchen in uns läßt ſich nicht, wie es übrigens einſichtsvolle Menſchen wohl geglaubt haben, vom Boden des Indifferentismus aus mit Erfolg kämpfen. Wem alle Religion gleichgültig iſt, der kann bei allem ſeinem Liberalismus ein entſchiedenes chriſtliches Leben nicht ohne Groll ſich entwickeln ſehen, und wenn er auch nicht, der Doctrin und dem Gerechtigkeitsgefühl gehorſam, öffentlich gegen den Pietismus, wie er es nennt, etwas unternehmen darf, er wird ſeiner Feindſeligkeit ſchon irgend einen Ausdruck zu geben wiſſen. Aber man kann auch von ſolchen Kämpfern für die Freiheit der Gewiſſen viel lernen, mit denen man ſonſt nicht gleiche Wege geht. Denn die Erkenntniß der Wirklichkeit und der Geſetze, welche in der Natur und in der Geſellſchaft herrſchen, iſt kein Privilegium der Gläubigen. Man kann mit Alexander von Humboldt die erſtere durchdringen, mit ſeinem Bruder Wilhelm die zweite und dabei auch dem Staat die Grenzen ſeiner Wirkſamkeit beſtimmen, ohne ein ſonderlicher Chriſt zu ſein; und wenn auch der Gläubige es nicht bloß ſich, ſondern auch Andern zeigen kann, daß ſolche Höhe des endlichen Erkennens doch nicht die Probleme der Ewigkeit zugleich unter ſich hat, ſo wäre es doch eine klägliche Vermeſſenheit, den Reſultaten der Forſchungen und Beobachtungen kosmiſcher Weisheit deswegen zu widerſprechen, weil

Digitized by Google

ſie eben der Weisheit dieſer Welt verdankt würden. Auch hat das bei uns nicht mehr viel zu ſagen.

In Bezug auf die Freiheit der Kirche vom Staat kommt uns, wie geſagt, die Zeitrichtung, freilich aus verſchiedenen Gründen, zu Hülfe. Wenn augenblicklich die Stimmen darüber ſeltener gehört werden, ſo iſt es deshalb, weil unſer Kirchenregiment wirklich die Abſicht hat, die Kirche mehr auf ihre Selbſtändigkeit zu ſtellen und nicht unnöthig einzugreifen. Aber die Sache bleibt damit unerledigt. Es kann morgen ein anderes Miniſterium die entgegengeſetzte Praxis befolgen. Die Parteien drängen ſich zur Herrſchaft und ſind bereit, die Stellen der eben geſtürzten Miniſter aus ihren Reihen zu beſetzen. Dieſer Verlauf mag in politiſchen Dingen nöthig und erträglich ſein, aber in kirchlichen Dingen iſt er es nicht. Wir wiſſen es aus Erfahrung, wie in den Pſeudoſtaaten der Schweiz, wenn die Radicalen einmal qualicunque modo an's Ruder kommen, die conſervativen Lehrer abberufen, und die „altgläubigen" Pfarrer ſo vexirt werden, daß ſie ſich wohl in die freie Kirche flüchten. Wenn dann einmal die Radicalen geſtürzt werden, dann machen es die conſervativen Sieger nicht viel anders und ändern das Perſonal bis zum Flurſchützen herab. In den größeren Staaten geht es nicht ſo gewaltſam, namentlich in Preußen hat das Kirchen- und Schulregiment von jeher, Miniſter Eichhorn mit einbegriffen, ſeine Befugniſſe in der mäßigſten Weiſe gebraucht. Man konnte es 1848 ſehen, wo ſo viele patentirte Beamte in Kirche und Schule ihre Nutritoren ſchmählich verließen. Aber dem Kundigen werden Beiſpiele genug zur Hand ſein, wo Geiſtliche und Lehrer gerade durch den Wechſel politiſcher Syſteme, nicht aber aus kirchlichen und pädagogiſchen Gründen, beſeitigt oder wieder möglich wurden. Man hört zuweilen einwenden, das Staatskirchenweſen ſei darum erträglich, weil ja die *Lehre der Kirche*, wie ſie in den ſymboliſchen Büchern enthalten ſei, von dem Regiment nicht berührt werde. Das Regiment ſtehe unter dem Bekenntniß. Dieſes Argument iſt zu kindlich, um ernſtlich widerlegt zu werden. Es handelt ſich ja nicht um *Recht*, ſondern um *Macht*. Geſetzt, durch eine Revolution käme in Würtemberg eine Canaillokratie zu Stande und David Strauß würde Cultusminiſter. Er ließe zwar Jeden, der noch ſo dumm iſt, nach dem Glauben ſeiner Väter beten und ſingen, ſagte aber: da ich pflichtmäßig für die Kirche unſerer Zeit zu ſorgen habe, ſo ſtelle ich nur ſolche Prediger und Decane an, die das moderne Bewußtſein in Geſtalt Feuerbach'ſcher Philoſophie und Bauer'ſcher Theologie ſich angeeignet haben, und werde nur ſolche Profeſſoren an der Univerſität, nur ſolche Lehrer an den Gymnaſien und Seminarien dulden, die dahin gediehen ſind, unter dem Namen und Schein der Religion, die man dem Volke doch nicht ganz nehmen darf, die neueſte Wiſſenſchaft zu lehren. Dann würden die Chriſten mit vollem Rechte klagen, damit ſeien ihre alten Ordnungen zerſtört und der Miniſter ſei ein Verderber, kein Pfleger der Kirche. Aber der Miniſter iſt in ſeinem Rechte, er hat die „Culturgewalt", er vertritt die Omnipotenz des Staates, und der Staat iſt die oberſte Gewalt und keine zweite Macht, auch nicht die Kirche, darf gegen ihn eine *Macht* des Widerſtandes haben. Es hilft nichts, als daß man den Staat dahin bringt, den radikalen Gedanken der Omnipotenz aufzugeben, ſich

Digitized by Google

zu versagen, seine Hand auf Kreise des Lebens zu legen, die er nicht verstehen und leiten kann, und Kirche und Schule ein für allemal als solche Sphären anzusehen, die am besten gedeihen und auch dem Staatsleben den größten Nutzen bringen, wenn man sie den Betheiligten selbst überläßt. Das klingt radical, ist aber das Gegentheil alles Radicalismus. Der omnipotente Staat ist der radicale Staat, mag Ludwig XIV. oder eine republicanische Waadtländische Regierung an der Spitze eines solchen Staates stehen.

Versteht sich der Staat dazu, seine Herrschaft auf die Gebiete zu beschränken, die er nach seinem Begriff wirklich zu beherrschen hat, wie ganz anders kann er dann gegen solche auftreten, die in Kirche und Schule die ordinären sittlichen Gebote*) verletzen. Wie schmählich hat sich vor Jahren die Regierung in Baden gezeigt, als der Erzbischof ihr trotzte. Allerdings ist Baden zu klein, um einen rechten Staat abzugeben, aber doch! wie viel sicherer hätte man in reinlicher Lage gegen die hierarchischen Uebergriffe verfahren können. Freilich muß man dann die Empfindlichkeit nicht merken lassen, wenn einmal die Kirche für ein verstorbenes Mitglied des Fürstenhauses keine Feier anordnet, und es vielmehr dankbar hinnehmen, wenn die Kirche in solcher freiwilligen Trauer zugleich sich selber ehrt. Hat man sich von Seiten der Regierung einmal an das selbstständigere Auftreten der Kirchen in ihren Kreisen gewöhnt, dann lassen sich in desto würdigeren und ruhigeren Formen die staatlichen Aufsichtsrechte üben, und die Arbeit der Kirche wird dem Staate ganz zu Gute kommen. Es versteht sich von selbst, daß wir an Kirchen denken, die nicht etwa zugleich Staaten sind, d. h. die nicht Zwangsgewalt in Schlüsselsoldaten und Sbirren besitzen, sondern nur geistliche Zuchtmittel gebrauchen dürfen, aber diese auch ungehemmt.

Wir mußten von der Kirche so viel reden, weil die Uebergriffe des Staates in dieselbe sich am deutlichsten als das, was sie sind, herausstellen. Bei der Schule ist es dem Anscheine nach viel harmloser, wenn der Staat sie nicht blos beaufsichtigt, sondern auch gründet und leitet. Viele Staaten haben dies gethan, am entschiedensten Frankreich. Die ganze Cultur wurde dort vom Staate durch die Universität façonnirt, sogar die Prämien wurden von Paris aus an die einzelnen Schulen geschickt. Die sauberen Früchte dieses lange geübten Unwesens kennen wir. —

Ueber unser preußisches Schulwesen ist es gestattet, mit einigem Stolz zu reden, wenn man das Ganze meint. Das Eingreifen des Staates war hier von Anfang an kein absolutes, sondern stützte sich auf die Beihülfe von Gemeinden, Kirchen und Genossenschaften. Simultanschulen für das Volk gab es zwar, aber es blieb das Streben, sie in confessionelle zu verwandeln und so gerade den besten Familien das Vertrauen zur Erziehung ihrer Kleinen zu erleichtern. Einen allgemeinen Religionsunterricht aber einzurichten, der für Protestanten, Katholiken, Deisten und Juden berechnet wäre, ist nie Sache einer preußischen Schulbehörde gewesen, nur die Erfindung einiger Schwärmer und radicaler Männer, welche

*) Wie schwer wird es manchmal, da die Staatsregierung von allerlei Rücksichten beengt wird, die Schule von unwürdigen Beamten zu befreien, von der Kirche zu schweigen.

Digitized by Google

aus der theilweise staatlichen Leitung der Schulen eine absolute machen und doch der Kirche nicht zu viel störenden Einfluß auf die Schulen gewähren wollten. Schulen ohne Religion waren, so viel sie die herrschenden „Vorurtheile" kannten, noch nicht möglich, also Religionsunterricht nicht zu missen. Der Staat sollte nun durch seine Schuldiener auch religiös lehren, da der Staat aber als solcher keine Religion hat, so konnten die Staatsorgane auch nur die Urreligion lehren, aus der sich nach der Meinung alter und neuer Unsinnigkeit alle positive Religion so natürlich herausgebildet hat, wie aus dem hohlen Baumstamme das Schiff. Jene Anschauung entspricht dem Ideal eines Staates, der Schulherr ist, nicht Kirchenherr, dafür aber das erste mit desto vollkommener Ausschließlichkeit. Wir finden darin wieder ein Beispiel, daß jeder Rest von dem Glauben an die Culturomnipotenz des Staates das Schulwesen verdirbt, wie das Kirchenwesen. Es ist gar nicht zu verwundern, daß die Lehrer vielfach darnach streben, noch mehr Staatsdiener zu sein, als sie sind. Daran ist nicht blos Schuld, daß sie jetzt oft genug dem Dünkel des Bauern- und Krämerstandes anheimfallen, der sich anmaßt, über ihre pädagogische Arbeit zu Gericht zu sitzen, sondern auch das geringe Gehalt, hier und da auch die sehr allseitige Beaufsichtigung, mit der zuweilen im Didaktischen gänzlich unwissende Pfarrer beauftragt sind, die dadurch bei allem sonstigen Wohlwollen gegen den Lehrer sich öfters um ihren Einfluß bringen. Denn ein Lehrer ist durch seinen Beruf nur gar zu sehr für mikrologische Betrachtung seiner Sphäre disponirt.

Wir brechen diesen Artikel hier ab, um unten von der mehr negativen Bearbeitung der nächsten Schulfrage zu der positiven zu kommen. Wir müßten die Art, wie gegenwärtig diese Dinge bei uns in Deutschland angesehen werden, nicht kennen, wenn wir uns einbildeten, mit dem Vorliegenden Vielen derjenigen zu gefallen, an deren Beifall wir uns sonst gern erfreuen. — —

(So weit der erste Artikel der „deutschen Zeitschrift"; der zweite enthält neben einem Prachtexemplar von Manifest der deutschen Demokratie aus dem J. 1849 — („Wir erklären die Allmacht des Staates über alle ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse als obersten Grundsatz ꝛc.") — eine Stelle aus dem oben bereits mitgetheilten Abschnitte des Mager'schen Aufsatzes und schließt mit einigen positiven Bemerkungen zur Organisation des Schulwesens, die in allem Wesentlichen mit der in der vorliegenden Schrift dargestellten Auffassung übereinstimmen. Der knappe Raum gestattet leider hier weitere Auszüge nicht. Auf Eins müssen wir jedoch noch ausdrücklich hinweisen. Dr. Hollenberg schlägt vor, den Provinzialschulrath (Provinzialsynode) und den Verwaltungsausschuß für beide Confessionen gemeinsam zu bilden, jedoch auf der Unterlage der confessionell getrennten Lokal- und Kreisschulgemeinden. —

Schließlich haben wir die Leser noch auf die „Zeitschrift für das Gymnasialwesen" aufmerksam zu machen, in welcher Dr. Hollenberg als Mitredakteur die Idee der freien Schulgemeinde auf dem Boden der Kirche wacker vertritt. D.)

Digitized by Google

7. Langbein.

(Aus einer Recension des vorstehenden Aufsatzes Hollenbergs im Pädagogischen Archiv. 1861. Nr. 2. S. 158. ff.) *)

— — Der Artikel in Nr. 48—50 der Deutschen Zeitschrift versetzt uns plötzlich wieder in den Gedankenkreis der Pädagogischen Revue, ruft uns das Bild Magers zurück, mahnt uns an unsre schönsten Jugendträume, an die Arbeiten Scheiberts aus den Jahren 1849—1851, straft uns, daß wir müde und hoffnungslos die Hand vom Pfluge gelassen haben. Wohl könnten wir uns entschuldigen, ja rechtfertigen. — — War doch nicht zu erwarten, daß an dem öffentlichen Schulwesen zuerst die „bürgerliche Gesellschaft" zu dem Bewußtsein über sich selbst käme, sich vom Staate unterschiede, sich über das, was ihres Rechtes, sei und was sie pflegen und verwalten könne und solle, klar würde.

Unrecht wäre es aber, wenn wir nun, wo eine so geachtete Zeitschrift, wenn auch nur erst durch einen ihrer Mitarbeiter, in unserem Sinne gegen die Herrschaft des Staates über die Schulen auftritt, diesen frischen Kämpfer auf dem verlassenen Schlachtfelde nicht herzlich willkommen heißen wollten.

(Nachdem der Herr Verfasser den Aufsatz Hollenbergs der Hauptsache nach mitgetheilt und mit einzelnen Bemerkungen begleitet hat, dann weiter auf die Fragen, ob ein Umlenken der Staatsschulgesetzgebung in dem beschriebenen Sinne erwartet werden dürfe, ob die bestehenden Einrichtungen dazu einen Anknüpfungspunkt bieten, näher eingegangen ist, kommt er auf die herrschende Theorie vom öffentlichen Wesen und Leben. Darüber sagt er nun zum Schluß):

Wie natürlich dieser Glaube (an „das sittliche Universum") den Staat zum Schulherrn gemacht hat, ebenso natürlich erzeugt er sich stets von Neuem aus dem Bestehenden. Das, was ist und immer gewesen ist, erscheint ja so leicht als das, was sein soll und nicht anders sein kann.

„Daß die Sorge für Unterricht und Erziehung (!) der nachwachsenden Geschlechter eine Hauptseite der Staatsthätigkeit einnimmt, — das ist die Anschauung vom Unterrichtswesen, welche sich nach und nach zu allgemeiner Geltung durchgearbeitet hat." So beginnt Herr von Rönne sein „Unterrichtswesen des preußischen Staates," eine systematische Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, ein Werk also, bei dessen Bearbeitung so zu sagen der Geist des preußischen öffentlichen Unterrichtswesens sich in dem Verfasser sublimiren mußte. Ist ihm nun „das staatliche Walten für das Unterrichtswesen eine Nothwendigkeit," so muß in dem Bestehenden und dessen Motiven wie in dessen Genesis sich nirgend die Möglichkeit einer andern Auffassung geboten haben. Wenn Aristoteles sagt: (Pol. 7) „Da nun aber alle Glieder des Staats einen gemein-

*) Pädagogisches Archiv. Centralorgan für Erziehung und Unterricht in Gymnasien, Realschulen und höhern Bürgerschulen. Herausgegeben von W. Langbein, Professor und Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin. Stettin, Müller'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

ſchaftlichen Endzweck haben, ſo müſſen auch alle ein und dieſelbe Erziehung erhalten; die Sorge dafür darf nicht Privatperſonen überlaſſen werden, ſondern gehört dem Staate zu," ſo nennt zwar Herr v. Rönne dies „eine einſeitige und einförmige Staatserziehung, ohne Anerkennung der freien menſchlichen Individualität," aber ſie präge immerhin die Jugend zu kräftigen, tüchtigen Bürgern, zu gewandten Volksrednern, zu unerſchrockenen Vaterlandsvertheidigern aus.

Herr v. Rönne kennt als Mächte, die um die Schule ſtreiten, nur den Staat und die Kirche. Wolle die letztere in Belgien die Lehrfreiheit, wie ſie ſie verſteht, aus der Gewerbefreiheit ableiten, ſo ſei der Staat ſo berechtigt wie verpflichtet, von demjenigen, der ein Gewerbe treiben will, welches Dritten Gefahr droht, den Nachweis ſeiner Qualifikation zu fordern. So ſei die Jugenderziehung denn eine Angelegenheit des Staates, nicht in dem Sinne der alten Welt zwar, ſondern in dem, daß der Staat dafür zu ſorgen habe, daß überall die „erforderlichen" Bildungsanſtalten in „gehöriger Einrichtung" vorhanden ſeien, und daß er Eltern gegenüber, die ihre Kinder ohne Unterricht laſſen wollen, den Schulzwang ausübe und damit den vernünftigen Willen des Kindes ſelbſt ergänze. Ob denn aber wirklich in der Welt, was der Staat nicht thut, ungethan bleibt? Sehr richtig weiſt Herr v. Rönne diejenigen ab, welche die Unabhängigkeit der Schule ſo verſtehen, daß ſie ein ſelbſtändiger, dem Staate und der Kirche gleichgeſtellter Lebenskreis ſei; aber nicht mit den richtigen Gründen. Das Rechte wäre geweſen, wenn er geſagt hätte, die Schule kann gar nicht unabhängig ſein, denn ſie iſt keine Geſellſchaft, ſondern eine Anſtalt, die Lehrer ſind beauftragt, Autonomie der Schule iſt ein Widerſinn. Statt deſſen aber demonſtrirt Herr v. Rönne aus dem Begriffe der Souveränität: „Es gibt aber im Staate nur eine Souveränität, die politiſche, und wenn Religion und Wiſſenſchaft, die allerdings frei ſein ſollen, ſich als Kirche oder Schule conſtituiren, ſo treten ſie aus ihrer Idealität auf das politiſche Gebiet des Willens und haben nur unter dem allgemeinen Willen, unter den Geſetzen des Staates, berechtigte Exiſtenz." Sehr richtig das, es gibt keinen Staat im Staate, die ſouverän gewordene Geſellſchaft iſt der Staat, Souveränität iſt die Fülle der Regierungsgewalt. Aber nichts weniger iſt damit bewieſen, als daß der Staat auch Schulherr ſein ſoll. Daß er es geworden iſt und verwaltet, was nicht ſein eigen, ſondern dem Begriff und der Wahrheit nach Sache der bürgerlichen Geſellſchaft iſt*), nun, das lehrt die Erfahrung; aber damit iſt nicht bewieſen, daß alles Verwaltbare der Adminiſtration des Staates von Rechts und Logik wegen anheimfallen müſſe. Es gibt einen allgemeinen Begriff der Verwaltung, es ſoll aber, ſagt Mager, nicht eine Thatſache geben, die man allgemeine Ver-

*) Dem Begriffe und der Wahrheit nach iſt die Schulverwaltung auch nicht Sache der bürgerlichen Geſellſchaft, ſondern der nach dem Familienprinzip conſtituirten Schulgemeinde. Die bürgerliche Geſellſchaft grenzt ſich nach dem Territorialprinzip ab, juſt wie der Staat. Die Schule muß bei der Familie bleiben, die Familie aber iſt confeſſionell: mithin kann die Schulgemeinde auch nur auf dem Boden der Kirche ſtehen, alſo wie die Kirche nicht nach dem Territorial-

Digitized by Google

waltung nennen dürfte. „Die Macht des Hausvaters, so wie die Macht, welche die bürgerlichen Gesellschaften durch ihre Obrigkeiten über ihre Mitbürger üben, kann keine vollkommene und souveräne sein, die Staatsmacht muß stärker und ihnen übergeordnet sein, wie denn Alles, was im Staate bestehen und seinen Schutz genießen will, Familien, bürgerliche Gesellschaften, Corporationen und Associationen mit ihren Instituten sich wenigstens die polizeiliche Oberaufsicht des Staates gefallen lassen muß." Daraus folgt aber nicht, daß die bürgerliche Gesellschaft als solche, oder die Familien als solche Theile des Staates seien; nicht, daß deren minus plena potestas ein Ausfluß der Staatsgewalt sei; nicht, daß die Gewalt der politischen Gesellschaft absolut sei und daß die Gesellschaften im Staat Theile des Staates und von ihm zu regieren seien. Vielmehr haben dieselben eine Gewalt über ihre Glieder, eine befehlende und eine ausführende Gewalt. — — —

Ein Streit über die Schule ist (nach der herrschenden Theorie) nur zwischen Staat, Kirche und etwa der einzelnen Gemeinde oder Association. Das öffentliche Schulwesen hat der Staat oder die Kirche zu regieren, tertium non datur. Die Mager'sche Theorie von einem öffentlichen Schulwesen, welches von der bürgerlichen Gesellschaft regiert werde, ist unter die mitstreitenden bei von Rönne nicht und vielleicht nirgend in der wissenschaftlichen Welt — denn um diese handelt es sich für's erste überhaupt nur — recipirt.

Daß die Gesellschaftswissenschaft überhaupt bearbeitet wird, ist unsern Lesern nichts Neues. Sie wissen, um nur die wichtigsten Namen zu nennen, von Hegel, daß er Staat und bürgerliche Gesellschaft unterscheidet, ein Gedanke, der von da an nicht wieder untergegangen ist, von Herbart, der in seiner praktischen Philosophie dem Richtigen so nahe gekommen ist,*) vielleicht

prinzip sich abgrenzen; kurz, die bürgerliche Gesellschaft kann nicht Schulgemeinde sein. Das freilich ist richtig: der Staat muß für die Kirche und für die bürgerliche Genossenschaft den benöthigten freien Raum gewähren, und dieser freie Raum ist eben die Stelle, wo auch die freie Schulgemeinde ihren Platz zu suchen hat, nicht in absoluter Trennung von der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche, wohl aber so weit gesondert, als ihre Natur und Bestimmung es verlangt. D.

*) Herr von Mohl schätzt das viele Gute, welches er bei Herbart findet, nach Gebühr, und bedauert, daß dieser, dem Richtigen so nahe, schließlich doch die Gesellschaften wieder in Bestandtheile des Staates auflöst. Was Herbart vermissen läßt, hätte Herr von Mohl bei Mager in der Pädagog. Revue 1848, Bd. 19, S. 362 ff. vielleicht gefunden. Lngb.

(In dem bezeichneten Punkte ist Herbart von Herrn von Mohl mit Unrecht getadelt werden. Chr. A. Thilo sagt in seiner „Rechts- und Staatslehre", Leipzig, 1861, S. 386: „Bei dieser Gelegenheit können wir es nicht unterlassen, Herbart gegen einen unverdienten Vorwurf Mohl's zu vertheidigen. Dieser nämlich meint, der anfänglich von Herbart richtig erfaßte Begriff der Gesellschaft gehe ihm wieder wie ein Nebelbild verloren, und zwar deswegen, weil Herbart an die einzelnen neben und durch einander liegenden Gesellungen die ethische Forderung stellt, daß sie sich „auflösen" müssen in die Articulation der beseelten Gesellschaft, wenn anders der Staat als beseelte Gesellschaft gedacht

Digitized by Google

von Ahrens, gewiß von Mohl und Stein. Mohl verficht in seiner Geschichte der Staatswissenschaften die Nothwendigkeit, die Gesellschaft vom Staate, und die Lehre von den aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden Genossenschaften von der Lehre vom Staat zu unterscheiden. Laurent hat darauf hingewiesen, daß er die Provinzen, Landschaften und Kreise unter die socialen Genossenschaften hätte aufnehmen müssen. — Dieser Mangel und der Umstand, daß die Verwaltung der Schulen bei Mohl ein Theil der Polizei ist — unter der er nämlich die Anwendung der staatlichen Gesammtkraft zur Förderung erlaubter menschlicher Interessen versteht, welche durch die vereinzelte Anstrengung der zunächst Betheiligten nicht genügend befriedigt werden könnten, — dies beides vielleicht läßt ihn nicht dazu kommen, an die Organisation und Leitung des öffentlichen Schulwesens Seitens der bürgerlichen Gesellschaft zu denken, oder er behält es doch späteren Erörterungen vor, überhaupt zu ermitteln, welche Veränderungen die Polizeiwissenschaft durch die Ausbildung der Lehre von der Gesellschaft werde erleiden müssen. Mohl täuscht sich selbst darüber nicht, daß seine Auffassung von Staat und Gesellschaft schwerlich alsbald allgemein werde gebilligt und angenommen werden. Und doch ist wenigstens ein Blick aus einer der Mohl'schen verwandten Anschauung her schon auf die Schulen gefallen. Ahrens, in seinem Naturrecht, stellt die gänzliche Emancipation der Schule vom Staat als ein Ziel für den constitutionellen Staat hin. Freilich will er Wissenschaft, Erziehung, Kunst zu selbständiger gesellschaftlicher Organisation gelangen lassen. Kann dies nun nach dem, was wir oben ausgeführt haben, nicht geschehen, so kann doch auch eine Unabhängigkeit der Schule von den politischen Parteien nicht, wie Herr von Treitschke meint, der sie für ein gerechtfertigtes Verlangen erklärt, durch corporative Selbstständigkeit der Schulbehörden geschaffen werden. Diese corporative Selbstständigkeit der Schulbehörden haben wir in Eton, Cambridge,

---

werden solle. Deshalb wird ihm vorgeworfen, er lasse den Begriff der Gesellschaft in den alles Zusammenlebens verschwimmen. (Mohl, S. 85). Aber es ist doch wohl nur eine — wir wollen es Uebereilung nennen, von Jemanden hinzuschreiben, daß er eine Articulation fordere und ihm in derselben Beziehung ein Verschwimmenlassen Schuld zu geben. Hätte Mohl bedacht, daß nach Herbart's Ansicht der Staat ein System von kleineren, partialen Gesellungen ist, die durch ein und dieselbe Macht geschützt werden, so würde er in jener ethischen Forderung, die dieser an diese Gesellschaften stellt, nicht eine Auflösung derselben, sondern nur eine Auflösung der Unordnung und Verwirrung in die zweckmäßige Gliederung eines Organismus gesehen haben, bei der natürlich die Eigenthümlichkeit jedes Gliedes erhalten bleibt. Mohl selbst redet von einem Zurechtrücken jener Gesellschaften durch den Staat und einem Eingreifen in die Zwecke und Formen der Gesellschaft nach allgemeinen Grundsätzen des Einheitsgedankens (S. 105); und stellt also dieselbe Forderung, nur weniger präcis ausgedrückt. Die Hauptdifferenz aber zwischen Herbart und Mohl ist die, daß dieser den Staat nur in einem abstracten Begriffe, als Verwirklichung des Einheitsgedankens eines Volkes, der noch dazu nicht ganz zutreffend ist, faßt, jener aber den wirklichen und vollen Begriff des Staates aufstellt." — — D.)

Digitized by Google

Oxford. Wollen wir, vorausgesetzt, es wäre innerlich und äußerlich möglich, unser deutsches Schulwesen nach englischem Maße einrichten, wo es eben ein wohlgeordnetes öffentliches Schulwesen gar nicht gibt?*)

*) Wir sind glücklicherweise jetzt schon etwas weiter, als 1861. Gegenüber den Staatsrechtskundigen wie Dahlmann, von Rönne, Mohl ꝛc., die nach altem Styl die Schulverwaltung für einen integrirenden Theil der Staatsverwaltung erklären, hat sich nunmehr auch eine ebenbürtige Stimme erhoben, welche diese Theorie rundweg bestreitet. In der Schrift „Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen" von Georg Waitz (Kiel, 1862) heißt es im 2. Kapitel, das von der Ordnung und dem Bereich des Staates handelt, S. 14:

„Eine weitere Begrenzung des Bereichs des Staates ergibt sich daraus, daß nicht die sittlichen Lebensaufgaben überhaupt, sondern nur insofern sie in dem Zusammenleben nach Völkern ihre Verwirklichung erhalten, dem Staate anheimfallen; andere gehören andern Gemeinschaften an."

„Eine solche ist die Familie, selbständig, in sich berechtigt. — Ihr Verhältniß zum Staate wechselt in den verschiedenen Zeiten. — Die Ordnung der Familie wird Recht, so wie der Staat sie anerkennt. — Der Staat ist nie befugt, die Grundlage und das Wesen der Familie anzutasten."

„Die Erziehung und der Unterricht haben eine Bedeutung für die Familie, den Staat, die Kirche. Die Bestimmung derselben ganz durch den Staat, und die völlige Freiheit vom Staat sind gleich wenig berechtigt. — Wenn der Staat das Bedürfniß fühlt, den Unterricht ganz in die Hand zu nehmen, ist es regelmäßig ein Zeichen, daß er sich von seiner natürlichen Grundlage, dem Bewußtsein des Volks, entfernt. — Der Staat hat das Recht zu fordern, daß die Erziehung nicht ganz vernachlässigt werde, daß sie keine ihm geradezu feindliche Richtung nehme, daß sie gewisse für seine Aufgabe nothwendige Resultate erziele, er wird außerdem dafür sorgen, daß besondere Bedürfnisse, die er hat, befriedigt, auch allgemein die nationale Bildung, Wissenschaft und Kunst gefördert werde." — —

Damit ist freilich nur erst negativ das Rechte gesagt, daß nämlich die Staatsregierung den Beruf und das Geschick zur Schulleitung nicht habe. Allein diese Einsicht ist schon von unschätzbarem Werthe, — wollte Gott, daß sie Gemeingut würde! — Sie drängt dazu, nunmehr auch nach den rechten Händen für das Schulregiment zu fragen. Wo man recht sucht, da wird Gott Gnade geben, daß man auch positiv das Rechte finde.

Sagen wir nun zum Schlusse auch noch einmal kurz unsern Spruch: Die rechten Hände zur Verwaltung des Schulwesens lassen sich nicht, wie Mager meinte, durch eine besondere Organisation der bürgerlichen Genossenschaft gewinnen, auch nicht dadurch, daß die Kirche sich besondere Organe dafür anzubilden sucht; sondern einzig und allein in der reinen Schulgemeinde d. i. einer corporativen Verbindung von Familien derselben Confession zur gemeinsamen Bildung ihrer Kinder. Die Beziehungen zur Kirche, zur bürgerlichen Gesellschaft und zum Staate können im Zusammenschluß der Localschulgemeinden zu Schulgemeindeverbänden (Gesammt-, Kreis- und Provinzialschulgemeinde) und in der Organisation derselben zum Ausdruck gebracht werden. Unser Organisationsplan hat

Digitized by Google

Ein flüchtiger Blick in die neuere Wissenschaft hat denn wenigstens dies sichere Resultat geliefert, daß der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft als eines ethischen Organismus noch weit entfernt ist, allgemein anerkannt zu sein, daß Gesellschaftswissenschaft und Staatswissenschaft noch um ihre Abgränzung kämpfen, daß es also noch weiter entfernt ist, die faktische Scheidung zwischen Staat und Gesellschaft und die Organisation der letztern in ihren verschiedenen Formen und Abstufungen vollzogen zu sehen. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn die allgemeine Stimme, der bürgerliche Liberalismus in seinem Horror vor Talaren und Kutten, die Regierungen und die Regierungsräthe, Justizräthe und Schulräthe in der Gewißheit ihrer vortrefflichen Absichten, ihres wohlwollenden Eifers, ihrer überlegenen Sachkenntniß, wenn sie alle das Staatsschulwesen für das einzige halten, welches im Staate und bei welchem der Staat gedeihen könnte.

Sind nun also bis jetzt die Provinzialgemeinde, die Kreisgemeinde, die Ortsgemeinde im Wesentlichen nur politische Abtheilungen mit deligirter Gewalt, haben sie nur eine politische, nicht eine gesellschaftliche Verfassung, Vertretung und Verwaltung, so ist doch in der politischen Gemeinde rechtlich die Schulgemeinde der Volksschule vorhanden, wenn schon auch sie nur in beschränkter Rechtssphäre. Hier wäre denn ein Keim gegeben, der Pflege bedürftig, fähig und werth. Er läßt sich leicht stärken und entwickeln. — —

Zum Schluß aber dürfen wir das Wort der „deutschen Zeitschrift" auch uns aneignen:

„Sich in das Bestehende fügen, ist als einfach pflichtmäßig zu bezeichnen; aber wer zum Bessern reden kann, soll nicht schweigen."

---

die Verbindung mit der einzelnen Kirchengemeinde, der Provinzialkirche und der bürgerlichen Localgemeinde angedeutet; über das Weitere mußten wir unsere Meinung zurückhalten.

2 N 964

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei C. Bertelsmann in Gütersloh erscheint auch für 1863:

Evangelisches Schulblatt.

In Verbindung

mit Geh. Regierungsrath Dr. Landsermann in Coblenz, Superintendent Bach in Castellaun, Director Zahn auf Fild bei Mörs, Professor Hülsmann in Duisburg, Lehrer Raute an der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth, Lehrer Kötter in Ruhrort, Rektor Lohmeier in Schildesche, Lehrer und Organist Gickhoff in Gütersloh und Director Brandt an der höhern Töchterschule in Saarbrücken

herausgegeben von

Friedrich Wilhelm Dörpfeld, Lehrer in Barmen.

7. Jahrgang. Preis 1 Thlr. jährlich.

Die erschienenen sieben Hefte dieses Jahrgangs enthalten u. A. folgende Artikel: Zur Reform des Volksschulwesens. (Schlußartikel.) (Vom Herausgeber.) — Was kann von Seiten des Lehrers geschehen, damit der Religionsunterricht in belebender und befruchtender Weise auf die Herzen seiner Schüler wirke? (Von W. Busch, Vorsteher des lutherischen Rettungshauses in Elberfeld.) Neues Reglement für das russische Volksschulwesen. (Von H. Strack, Pfarrer in Ober-Roßbach in Hessen.) Erfahrungen und Beobachtungen aus dem Schul- und Lehrerleben. (Von Lehrer D. in F.) Schulfeste. Correspondenzen über Schulverhältnisse und Schulzustände. — Zweiter offener Brief über das Was? und Wie? des Schreibunterrichts in Elementarschulen. (Von Lehrer E. in A. auf Rügen.) Zur Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule. (Von Lehrer Witt in Paris.) Mittheilungen über den Unterricht blödsinniger Kinder. — Bemerkungen über den biblischen Geschichtsunterricht in der Elementarschule mit Beziehung auf die bestehenden schulregimentlichen Vorschriften über diesen Lehrgegenstand. (Von Lehrer C. in A.) Erinnerungen aus dem Leben eines Landschullehrers. Die Thesen des Herrn Bühler auf dem Kirchentage in Brandenburg. — Auf welche Weise bringen wir unsere Schüler am leichtesten, schnellsten und sichersten zum richtigen Schreiben und zu einer richtigen Interpunktion? Heuriges und Ferniges. — Welches sind speciell die Vorübungen, Uebungen und Kenntnisse (auf Unter-, Mittel- und Oberklasse vertheilt), welche den Schülern eine Sicherheit und Fertigkeit in der Interpunktion zu geben vermögen? (Von Seminarlehrer Büttner in Bütow.) Praktische Beiträge zur Behandlung des biblischen Geschichtsunterricht. (Von H. Witt in Paris.) Eine sechszigjährige Amtsjubelfeier. — Einige Bemerkungen über den Sprachunterricht in der Elementarschule. (Von Professor Hülsmann in Duisburg.) Welche Mittel sind vom Lehrer neben dem Schulunterrichte in die Hände gegeben zur Erziehung der Kinder? Schulnachrichten. Bücherschau.

Das Evang. Schulblatt ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen.

Schul-Gedenkblatt. (Stahlstich.)

(Herausgegeben von F. W. Dörpfeld, gez. u. gest. von Maler J. Langer.)

Das Bild ist ca. 12" lang und 10" hoch; es zeigt in der Mitte ein ausgeführtes Hauptbild und an dessen Seiten mehrere, bloß in Contouren dargestellte Nebenbilder.

Jenes, welches die Scene vorführt, wo Jesus die Kinder segnet, soll auf den Grund und das Ziel aller Erziehung hinweisen. Es soll zeugen, daß nur die christliche Schule die rechte Schule ist.

Die Seitenbilder stellen Momente aus dem Jugendleben dar.

Ueber die Idee und Ausführung dieser Zeichnung hat der Hr. Akademie-Director Bendemann sich sehr anerkennend ausgesprochen.

Das Gedenkblatt ist dazu bestimmt, den Schülern beim Abschied aus der Schule als Schulandenken mitgegeben zu werden. Da der Maler, Hr. Langer, der Schule zu lieb und zu gut das Bild gratis gezeichnet und auch selbst gratis in Stahl gestochen hat, so ist der Herausgeber in den Stand gesetzt, einen werthvollen Stahlstich zu einem Preise anbieten zu können, der auch fast der ärmsten Schule die Anschaffung möglich macht. Bei Partiebestellungen von etwa 25 Exempl. kostet das Ex. 5 Sgr.

Ist das 8jährige Schulleben in den Augen der Lehrer, der Schüler und der Eltern ein solches Andenken werth?
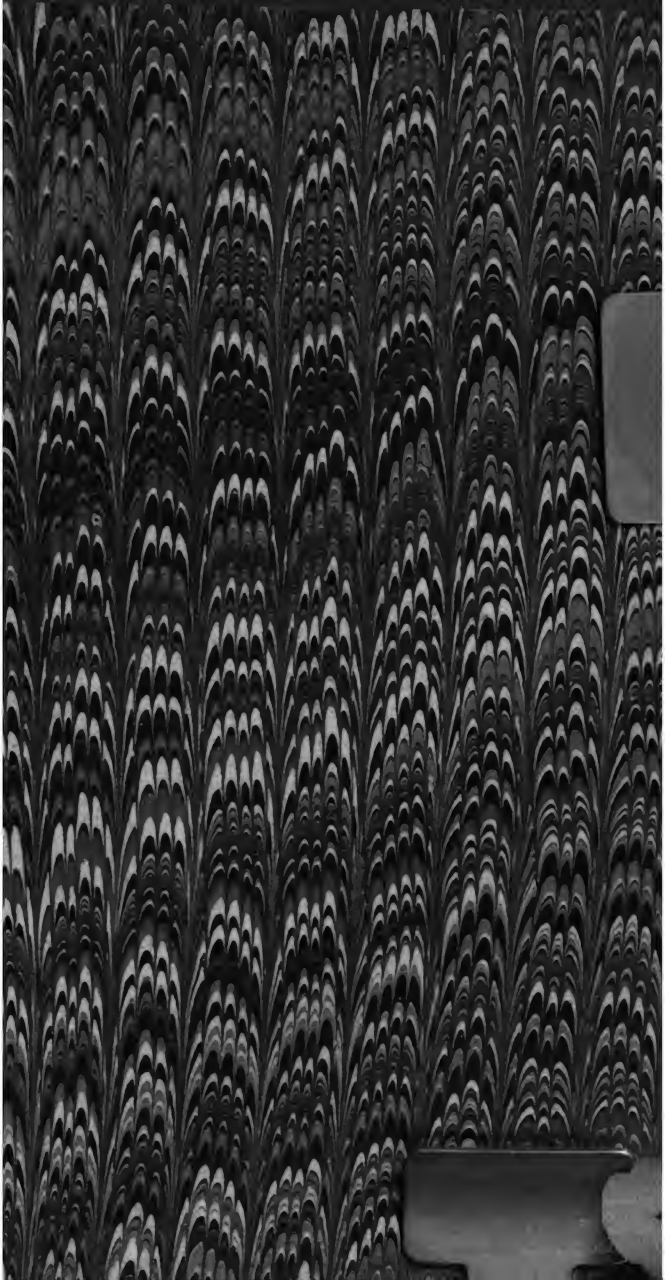
Digitized by Google